UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00066261 9

NIVERSITY

Bibliothek

der

Volkswirtschaftslehre

und

Gesellschaftswissenschaft.

Begründet von F. Stöpel.

Fortgeführt

von

Robert Prager.

XV.

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1911.

Die

Ökonomische Entwicklung Europas

bis zum

Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform.

Von

Maxime Kowalewsky.

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russischen übersetzt.

V.

Die hofrechtliche Verfassung des Gewerbes und des Zunftwesens. Der schwarze Tod und seine wirtschaftlichen Folgen.

Deutsch von

Dr. M. B. Kupperberg.

109335
4
11
22

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1911.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HC
21
K6815
Bd.5

Vorwort.

Nachdem der vierte Band im Jahre 1909 erschienen ist, folgt hiermit der fünfte, und das Werk nähert sich seinem Abschluß.

Die Übersetzung dieses Bandes ist von Dr. M. B. Kupperberg bewirkt worden, während der Herausgeber das gesamte Manuskript mit dem russischen Original verglichen und so die Einheit des Werkes gewahrt hat. Auch bei diesem Bande sind dem Verfasser sämtliche Bogen vor der Drucklegung vorgelegt und von ihm einer Durchsicht unterzogen worden.

Für die deutsche Ausgabe des 6. (Schluß-)Bandes arbeitet der Verfasser noch einige Bogen um, um sie dem heutigen Stande der Wissenschaft anzupassen. Mit der Uebersetzung wird begonnen werden, sobald die neue Bearbeitung der Bogen in die Hände des Herausgebers gelangt ist. Hoffentlich wird dies in Kürze der Fall sein und der sechste Band wird noch in diesem Jahre dem Druck übergeben werden können. Diesem Bande soll das von der Kritik und von den Benutzern bisher so schmerzlich vermißte Sach- und Personenregister beigegeben werden.

Wiederholt hat der Herausgeber die Schwierigkeiten betont, die die Übertragung wissenschaftlicher Werke aus dem Russischen bietet. Auch bei diesem Bande muß er wiederum bitten, etwaige Fehler und Unebenheiten milde zu beurteilen.

Berlin im Februar 1911.

Der Übersetzer: Der Herausgeber:
Dr. **M. B. Kupperberg.** **Robert Prager.**

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel: Die hofrechtliche Verfassung des Gewerbes und die Entstehung des Zunftwesens . 1

Zweites Kapitel: Die Zünfte des XIII. und XIV. Jahrhunderts 114

Drittes Kapitel: Der wirtschaftliche Charakter des Zunftwesens 146

Viertes Kapitel: Die Arbeiterfrage im Mittelalter . . 208

Der schwarze Tod und seine wirtschaftlichen Folgen.

Fünftes Kapitel: Der schwarze Tod des Jahres 1348 . 222

Sechstes Kapitel: Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Italien 277

Siebentes Kapitel: Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Spanien 321

Achtes Kapitel: Der schwarze Tod in Frankreich . . 362

Neuntes Kapitel: Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Frankreich 382

Zehntes Kapitel: Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in England 400

Elftes Kapitel: Die Arbeitergesetzgebung Englands in der Mitte des XIV. Jahrhunderts 415

Zwölftes Kapitel: Der schwarze Tod und seine wirtschaftlichen Folgen in Österreich, der Schweiz und Deutschland 428

Anhang: Geschichtlicher Überblick über die Entstehung der gewerblichen Zünfte aus der Kaufmannsgilde zu Brescia 446

Erstes Kapitel.

Die hofrechtliche Verfassung des Gewerbes und die Entstehung des Zunftwesens.

Mit dem Aufkommen und Wachstum der freien Arbeit hängt auch die Geschichte der Gewerbeverfassung eng zusammen. Erst von dem Augenblick an, als die gewerbliche Tätigkeit in den Märkten, d. h. innerhalb der städtischen Siedlungen sich vereinigte, kann von Absonderung des Gewerbes von der Landwirtschaft und von einer von der hofrechtlichen verschiedenen Zunftverfassung die Rede sein. Dies ist auch der Grund, warum wir mit der Vorführung der gewerblichen Entwicklung Europas erst dann glaubten beginnen zu sollen, nachdem wir die Wandlungen der ländlichen Wirtschaft durch ein volles Jahrtausend verfolgt hatten. Und so eröffnen wir denn die gegenwärtige Untersuchung mit dem Zeitabschnitt, als noch der Fronhof Ackerbau und Gewerbe in gleichem Maße in sich vereinigte, um dann umso eingehender die eigenartigen Züge der freien gewerblichen Tätigkeit in den Stadtmauern zu schildern.

§ 1.

Das Schicksal des Gewerbes und der gewerblichen Klassen im Zeitalter, das auf den Einfall der Barbaren folgte, gehört zu den dunkelsten und am wenigsten geklärten Problemen. Heiß umstritten bis in die Gegenwart hinein ist die Frage, was aus den städtischen Siedlungen des römischen Kaiserreichs geworden

ist: ob sie von den die ländliche Freiheit liebenden Eroberern gänzlich zerstört und verlassen worden sind, oder ob sie den Grundstock der Burgen und Kommunen des XII. und der folgenden Jahrhunderte gebildet haben. Je nach der Lösung entscheidet sich aber mit die Frage nach dem Bestand des Gewerbes, und derjenigen Organisation, die es zur Kaiserzeit besessen hat, die Frage nämlich, ob die römischen Zünfte sich behauptet haben und ob es demnach zulässig sei, die Handwerkerkorporationen des XII. und XIII. Jahrhunderts als die unmittelbaren Nachfolger der römischen sodalitia und collegia zu betrachten, oder ob man nicht vielmehr diese Verbände als eine völlig neue ökonomisch-rechtliche Einrichtung anzusehen hat, deren Ursprung in dem den Germanen eigentümlichen Genossenschaftsgeiste und ihrer brüderlichen Solidarität wurzelte, richtiger gesagt, aber den Zeitverhältnissen ihre Entstehung verdankt, die zur Bildung von Vereinigungen von Kirchspielen, Stadtvierteln, Gewerbtreibenden etc. den Anstoß gegeben haben, um die träge Staatsgewalt zu stützen, um die von innen und außen drohenden Gefahren abzuwehren. Die Antworten der Geschichtsschreiber aus dem Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf diese Frage gehen schroff auseinander. Einige, wie Abbé Dubos, Savigny, Bechart vertraten die Ansicht, daß zwischen den römischen und mittelalterlichen Verhältnissen sowohl auf munizipalen, wie auch auf dem Gebiete des Gewerbes und Handels eine Nachfolge anzunehmen sei; andere hingegen, wie Montesquieu, Troya und die Mehrzahl der Germanisten aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts leugneten jegliche Einwirkung römischer Überlieferung auf die Stadtverfassung und das Zunftwesen des mittelalterlichen Europas. Hier haben wir es mit einer Meinungsverschiedenheit zu tun, die sich weit schärfer zuspitzt,

als, wie wir bereits gesehen haben, die über das Schicksal der ländlichen Klassen der römischen Gesellschaft und über den Einfluß, den das Kolonat und die glebae adscriptio auf die Gestaltung der Leibeigenschaft und das bäuerliche Anteilsystem ausgeübt haben. Dies kann aber nicht Wunder nehmen, da hier noch weniger geschichtlich beglaubigte Tatsachen vorliegen, und der Mangel an sicheren Zeugnissen der Bildung reiner Vermutungen weit größeren Spielraum gewährt.

Auch hier glauben wir, ein Aufeinanderwirken römischer und germanischer Elemente, wenn auch nicht in gleichem Verhältnis, annehmen zu dürfen. Bei der Frage über das Fortwirken römischer Einrichtungen im sozialen Leben des Mittelalters muß man unseres Erachtens die örtlichen Verschiedenheiten und den Grad der Germanisierung in einzelnen Gebieten Europas im Auge behalten und infolgedessen Anzeichen römischer Stadt- und Zunftverfassung dort suchen, wo von einem germanischen Einfall entweder garnichts bekannt ist, oder von ihm nur schwache und vorübergehende Spuren zurückgeblieben sind. In einer solchen Lage befinden sich, wie wir gesehen haben, Süd-Italien, die Provinz Rom und das Exarchat Ravenna. Daher kann es auch nicht überraschen, wenn dieser Teil der Appenninen-Halbinsel, wo sowohl die römische Grundherrschaft, wie das römische Kolonat mit seinem System der Halbscheidpacht sich durch viele Jahrhunderte, die den Zusammenbruch des Imperiums vom Versuch Karls des Großen, es wieder zu erneuern, trennen, behauptet haben, die einzigen Beispiele von ununterbrochener Reihenfolge römischer und mittelalterlicher Stadtverfassungen und byzantinischer und neuzeitlicher Zunfteinrichtungen bietet. Dabei denke ich ja nicht nur an das ununterbrochene Fortbestehen Roms, Neapels und Ravennas,

sondern auch an die Tatsache, daß in diesen Städten bereits im VI. Jahrhundert Zünfte mindestens einiger Handwerke genannt werden, so die der Seifensieder (saponai) zu Neapel, die in einem Briefe Gregors I. aus dem Jahre 59 als corpus und ars bezeichnet sind. Diese hatten ein eigenes Statut unter dem Namen „pactum", dessen Verletzung eine Geldstrafe nach sich zog; vom Eintretenden wurde die Entrichtung eines gewissen Beitrages der sog. introitura, und die Ablegung eines Treueids auf die Statuten verlangt[1]). In demselben Jahrhundert wird auch die Zunft der Färber zu Rom, ars tinctorum, erwähnt. Papst Gregor I. nennt in seinen Dialogen den Vorsteher dieser Zunft: artis primus und etliche Mitglieder: alcuni viri eiusdem artis[2]). Arrigo Solmi, der Verfasser der Schrift über die Genossenschaften Italiens im Zeitalter vor der Entstehung der Stadtgemeinden, weist unseres Erachtens mit Erfolg nach, daß für das Bestehen einer Zunftverfassung in Rom und Neapel nicht nur der Handwerkerschaft, sondern auch der freien Berufe keinerlei Zeugnisse aufzufinden sind. Dagegen bietet uns das Ravenna des VI. Jahrhunderts solche Belege, wie es die bei Marini abgedruckte Urkunde ist, in der u. a. das Oberhaupt (primicerius) der Genossenschaft der Notare (scholae forensium civitatis) genannt ist[3]). Wie nach den Briefen des Papstes Gregor, die uns von der Zunft der Seifensieder zu Neapel Kenntnis geben, anzunehmen ist, waren die Handwerkergenossenschaften zu dieser

---

[1]) Gregorii Papae Epistolae, hrsg. von Hartmann. Ep. IX, S. 118, 119.

[2]) Dial. IV, 54. Dieser, wie der vorhergehende Satz sind der Schrift Arrigo Solmis, Le associazioni in Italia avanti le origini del comune S. 31 u. 33, entnommen.

[3]) Marini, Papiri diplomatici, No. 110 (Solmi, S. 54).

Zeit unmittelbar der politischen Zentralgewalt unterworfen. Der Pfalzgraf Johann eignet sich die von den Mitgliedern entrichteten Beiträge an und hebt für einige Mitglieder die Geltung der Zunftsatzungen dadurch auf, daß er ihnen seinen hochmögenden Schutz zuteil werden läßt. Der gleiche Zug strenger Bevormundung durch die Staatsbehörden, die nicht nur das Statut und die Vorschriften für die Zünfte aufstellen, ja noch häufiger die Preise für die einzelnen Waren durch Verordnung festsetzen und über den von der Genossenschaft gewählten oder von der Behörde ernannten Vorsteher die strengste Aufsicht üben, charakterisiert in gleichem Maße sowohl die byzantinischen Zünfte oder die sog. scholae des IX. und X. Jahrhunderts, wie auch diejenigen Handwerkerverbände, die ungefähr zu derselben Zeit, nach einer Unterbrechung von 200 bis 300 Jahren, uns von neuem in Orten entgegentreten, die am längsten die engen Beziehungen mit Byzanz unterhalten haben.

Das Edikt des Kaisers Leo VI., des Weisen (886 bis 912), das vom Genfer Prof. Nicole herausgegeben ist, läßt uns die eigenartige Organisation des Gewerbes und Handels in Konstantinopel erkennen, die sehr wahrscheinlich den Provinzen zum Vorbild gedient hat. Da bilden Notare, Geldwechsler, Goldschmiede, Kaufleute für den Handel mit kostbaren sarazenischen Geweben, Baumeister, Gastwirte, Metzger, Bäcker, Fischer, Gewürz-, Wachs- und Seifenhändler, Näherinnen, Sattler usw. besondere Vereinigungen, die sich bei der Ausübung ihres Handwerks oder Handels den Vorschriften der ihnen vom Statthalter vorgesetzten Aufseher unterordnen müssen; einzig die Notare bilden eine besondere „schola“ mit gewähltem Vorstand.

Die Staatsgewalt geht sogar soweit, die Löhne und die Warenpreise festzusetzen [1]).

Hartmann hebt bei der Organisation des Byzantinischen Handwerks folgende Züge hervor, die auch den späteren Zünften Ravennas und Roms eigen sind. Die Staatsgewalt in der Person des Stadtpräfekten und die Handwerkerverbände bestimmen gemeinschaftlich die Art und Weise des Bezugs von Rohstoffen. Mit derselben Strenge, wie die Verarbeitung der letzteren, wird auch die Entlohnung der Verkäufer geregelt. Bemerkenswert ist, daß die Gleichheit der Bedingungen, genau wie in den der Zeit nach späteren mittelalterlichen Statuten, dadurch erzielt wurde, daß die Rohstoffe vom Vorsteher der Zunft zu gleichen Teilen unter die Mitglieder verteilt wurden. Eine weitere Ähnlichkeit ist, daß gewissen Handwerkern bestimmte Stadtteile zugewiesen waren, wo sie diejenigen Stände (stationes) und Werkstätten (ergasteria) eröffnen durften, von denen in dem Edikt die Rede ist. Daß Eingriffe seitens der Regierung in das innere Leben der Zünfte stattgefunden haben, geht daraus hervor, daß der Statthalter entweder selbst den Vorsteher ernannte oder den von der Zunft Gewählten in dieses Amt einsetzte. Die Bestätigung der Wahl war jedoch nur auf die Vereinigung der Notare beschränkt. In größeren Streitfällen unterstanden diese der Gerichtsbarkeit des Statthalters, bei kleineren der der Zunft. Der Statthalter überwachte ferner die Aufnahme neuer Mitglieder, die einen gewissen Beitrag zu entrichten und 5 Bürgen dafür zu stellen hatten, daß sie zu den viri honesti gehören, was nach

---

[1]) Jules Nicole, Le livre du Préfet ou l'Edit de l'Empereur Léon-le-Sage sur les corporations de Constantinople. Gen., 1894, S. 13, 19, 88, 89.

Hartmann besagt, daß sie der Aufnahme würdig waren, jedenfalls aber war es ein Beweis für ihre Zugehörigkeit zum freien Stande. Die hier in Betracht kommende Urkunde enthält zwar keine Vorschriften über Lehrlinge und Gesellen, sie läßt jedoch deutlich die Tatsache der Einschränkung ihrer Zahl erkennen. So durften die Notare je einen Schreiber, die Geldwechsler je zwei Diener halten [1]).

Da im Exarchat von Ravenna im X. Jahrhundert [2]) eine Fischerzunft bestand, der am 12. April 943 neuerlich eine licentia piscandi für den Fluß Patarenus (Po), der in das Adriatische Meer fließt, ausgestellt wurde, so können wir nicht umhin, hieraus auf die politische Abhängigkeit von den Byzantinischen Kaisern und der römisch-byzantinischen Kultur zu schließen, in der sich jene Provinz bis in die Zeit Karls des Großen hinein befunden hat. Die Kirche zu Ravenna, heißt es in der Urkunde, erteilt so und so, cunctos fratres et consortes nostros scole piscatorum Patareno, wie auch ihren Kindern und Enkeln dieselben Berechtigungen, die unsern Vätern und Kindern von den Vorgängern vertragsmäßig, per pactum convenientie, verliehen worden sind. Aus diesem Vertrage geht, wie Hartmann richtig bemerkt, hervor, daß die in Rede stehende schola zumindest schon zwei Generationen vor dessen Abschluß bestanden hat, infolgedessen sind wir auch berechtigt, vom Bestehen dieser Genossenschaft im IX. Jahrhundert, d. h. im Zeitraum von 100 Jahren nach der politischen Lostrennung Ravennas von Konstantinopel zu sprechen. Daß aber in dieser Zwischenzeit die schola nicht genannt wird, erklärt sich daraus,

---

[1]) Hartmann, Zur Gesch. der Zünfte im frühen M. A. Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. III, Hft. I, S. 112—114.

[2]) Fantuzzi, Monumenti Ravennati. IV. 10.

daß von den Ravennatischen Urkunden, die über das Jahr 900 zurückgehen, kaum 20 uns überliefert sind. Vom X. Jahrhundert ab, wo sie zahlreicher vorkommen, werden indes hin und wieder Personen erwähnt, die als Vorsteher, Capitularius oder Maior, Iudex, Vicarius oder Primicerius, Sacellarius oder Massarius der Zunft bezeichnet werden[1]). Nach Hartmanns Auslegung bedeutet capitularius Zunftvorsteher. Die Urkunde aus dem Jahre 1254 schildert uns diesen bei der Aufnahme zweier Brüder in den Verband, nachdem sie den üblichen Eid (more solito) geleistet haben. Im Statut von 1304 tritt der sacellarius auch unter dem Namen massarius auf und bekleidet gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters und Rechnungsführers. Die Ausdrücke primicerius und vicarius aber verschwinden schon in den Urkunden aus dem Anfang des XII. Jahrhunderts. Das zuerst genannte Statut erweist sich, seiner Einleitung zufolge, als eine Abänderung vorhergegangener Fassungen. Eine Reihe anderer Vorschriften, die im wesentlichen an die mittelalterlichen Zunftsatzungen erinnern, ist dadurch von Interesse, daß sie die Fischereigenossenschaft an die Zünfte von Ravenna annähern. Sie handeln einmal von der Zuweisung gewisser Stadtviertel für die Fischstände (camaroti), was sich auch bei den Fleischern wiederholt, und das zweite Mal von der Gleichstellung sämtlicher Mitglieder beim Ankauf von Fischen, die soweit ausgedehnt war, daß der Genosse die Überlassung eines Teils zu dem vom Käufer gezahlten Preise beanspruchen durfte. Diese genossenschaft-

[1]) Sämtliche Ausdrücke finden sich bei Spreti, Notizie spettanti all'antich. scola dei pescatori. oggi denominata Casa Matha, 1820, wie auch bei Hartmann, der einige Ungenauigkeiten in der Angabe der Jahre verbessert hat, da er die im bischöflichen Archiv aufbewahrten Urkunden benutzen konnte.

lichen Züge sind den byzantischen Zünften, wie auch den mittelalterlichen Kaufmannsgilden und Handwerkergenossenschaften gemeinsam[1]).

Im IX. u. X. Jahrhundert wird auch in Ravenna das Oberhaupt der Vereinigung der Notare primicerius genannt. Die Urkunden, die uns davon Kenntnis geben, stammen aus den Jahren 891, 893 und 932[2]). Später tritt uns dieser primicerius schon unter dem weniger byzantinisch klingenden Namen maior entgegen[3]). Um die Mitte des X. Jahrhunderts wird zum ersten Male die Kaufmannszunft von Ravenna, schola negociatorum[4]) und zu Anfang des XI. Jahrhunderts der Älteste der Fleischer, capitularius macellatorum, erwähnt[5]). So können wir nun mit Sicherheit das ununterbrochene Fortbestehen einer Gewerbeverfassung in Ravenna vom IX. Jahrhundert an bis zur Blütezeit des Zunftwesens feststellen, welche dem allgemeinen Charakter nach an diejenige erinnert, die bereits im IX. Jahrhundert in Byzanz bestanden hat. Es ist daher kaum tunlich, in dieser Organisation eine Neubildung zu erblicken, wohl aber eine weitere Entwicklung des aus dem Altertum überkommenen Systems; letzteres

---

[1]) Hartmann S. 116—123. Der Wortlaut des Statuts Ordo Casa Matha ist bei Fantuzzi, Monum. Rav. Bd. III, S. 403 abgedruckt. Liber stat. ord. case Mathe 1304. Die Geschichte dieser merkwürdigen Genossenschaft ist von Muratori in den Antiquit. Ital. medii aevi, Bd. VI, S. 456, und ausführlicher von Camillo Spreti, Notizie spett. all'antich. sc. dei pescatori, 1820 behandelt.

[2]) Fantuzzi, Monumenti Ravennati, Bd. I, S. 111; Bd. II, S. 29; Bd. VI, S. 6.

[3]) Urkunde vom Jahre 1134, abgedruckt bei Spreti, Ant. schola dei Pescatori, S. 228. Solmi weist darauf hin, daß die Urkunde bei Spreti fälschlich auf das Jahr 1034 bezogen ist. das. S. 123.

[4]) Urkunde aus d. J. 954, bei Fantuzzi, Bd. I, S. 385.

[5]) Urkunde aus d. S. 1102. Ebendas. S. 228.

umso mehr, als Ravenna bis ins VIII. Jahrhundert hinein seine Beziehungen zum östlichen Kaiserreich unterhalten und den Einfluß der germanischen Herrschaft nicht erfahren hat.

Ein anderes Beispiel für die mehr oder weniger nahe Aufeinanderfolge römisch - byzantinischer und mittelalterlicher Zunftverhältnisse bietet das von Hartmann entdeckte Statut des Gärtnerverbandes zu Rom, schola hortulanorum. Seine Abfassung fällt in das Jahr 1030, was übrigens der Annahme keineswegs widerspricht, daß der Verband Jahrhunderte vor der Aufzeichnung seiner Gebräuche bestanden hat[1]). Zu Beginn des XI. Jahrhunderts hatten diese Gärtner einen eigenen gewählten Vorsteher in der Person des Priors, dem die Beilegung von Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern und die Festsetzung der dem Schuldigen auferlegten Buße zustand. In einem der Artikel heißt es, daß, wenn der Prior aus eigener Macht den Streitfall nicht erledigen kann, so haben alle „priores ortulani“ darüber zu entscheiden. Diese Erklärung weist offenbar auf das Bestehen einer weitverzweigten Genossenschaft hin. In der späteren Zeit ist von den Gärtnern als einer selbständigen Zunft nicht mehr die Rede, wir finden sie nunmehr innerhalb des Verbandes der ars agriculturae, der bereits im XIII. Jahrhundert bestanden zu haben scheint, wie es nach den ältesten Zunftstatuten Roms, dem Statut der Kaufleute vom Jahre 1255, anzunehmen ist[2]). „Nobilis ars bobacteriorum“, so lautet der Name

[1]) Hartmann, Urkunde einer röm. Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030, S. 13 u. 14. Ebenso findet sich in Rom aus dem XI. Jahrhundert die Erwähnung eines prior olearіorum und aus dem XII. Jahrh. die eines patronus scholae sandaliorum (1158). Solmi, S. 124.

[2]) Abhandlung über die ars bobacteriorum im Archivio storico romano.

dieser Genossenschaft. Sie ist befugt, „nach dem Vorbilde früherer Zeiten", Konsuln und Räte zu wählen, sich Statuten zu geben, die jedoch zu ihrer Geltung der Bestätigung des römischen Senators, per dominum senatorem, bedürfen. Aus dem Jahre 1407 ist der Wortlaut der Organisationsgesetze dieser Genossenschaft[1]) erhalten, den man durchaus nicht als den ältesten ansehen darf, da darin vielmehr noch frühere Satzungen ausdrücklich erwähnt werden, die einheitlich ausgestaltet und durch neuere ergänzt werden sollen.

Was das spätere Denkmal betrifft, das wir Rodocanachi, dem Herausgeber der Statuten der mittelalterlichen Zünfte Roms, verdanken, so glaubt Hartmann annehmen zu können, daß die Genossenschaft der Kaufleute, deren Satzungen vom Jahre 1255 uns überliefert sind, eher eine Zusammenfassung mehrerer, als eine einzige Zunft gewesen sei. Sehr glaublich ist daher die Vermutung, daß die magistri ortolani, von denen die Urkunde von 1030 handelt, nicht die einzigen Vertreter genossenschaftlicher Gewerbeverfassung im mittelalterlichen Rom gewesen sind, und daß gleichzeitig auch andere Zünfte bestanden haben, die sich in der Folgezeit zum Verbande der Kaufleute zusammengeschlossen haben. Eine Analogie mit der byzantinischen Gewerbeverfassung erblickt Hartmann in dem Umstande, daß die römischen Zünfte des Mittelalters der wachsamen Aufsicht der Stadtbehörden unterworfen gewesen sind, auf die nach und nach die Obliegenheiten desjenigen praefectus urbis übergegangen sind, von denen in den Quellen des X. und XI. Jahrhunderts gehandelt wird, und der offenkundig schon durch seinen Namen an den byzantinischen Beamten erinnert,

---

[1]) Ms. Ottoboniana No. 1821.

der an der Spitze des Gewerbewesens gestanden hat. Der deutsche Wirtschaftshistoriker hebt einige Ähnlichkeiten in der späteren römischen und in der byzantinischen Zunftverfassung aus dem IX. Jahrhundert hervor und zwar: die Bestätigung der gewählten Zunftvorsteher durch die Regierung; die Zuständigkeit der Entscheidung kleinerer Streitfälle durch den Zunftvorstand und die Überweisung größerer an die Staatsbehörde; die Regelung des Ankaufs von Rohstoffen; die Forderung eines Leumundzeugnisses bei der Aufnahme in die Zunft, das an das Zeugnis der honorabilitas, durch Bürgen, in Byzanz erinnert. Verordnungen, wie das Verbot, Arbeiter durch Angebot eines höheren Lohnes auszumieten, sind zwar in Rom, wie in Byzanz üblich[1]); allein diese, so auch die oben angeführten, kommen in der Regel, wie wir im folgenden zeigen werden, auch bei den mittelalterlichen Zünften vor.

So sind wir denn vom X. Jahrhundert ab im Besitze einer Reihe von Zeugnissen, die für Rom das ununterbrochene Fortbestehen von Genossenschaften innerhalb der die Landwirtschaft betreibenden Personen, so der Gärtner, bekunden. Offen bleibt nun die Frage, wer die römischen Vorgänger dieser Genossenschaften gewesen sind, vielleicht dieselben cultores Isidis, auf die eine in Ostia gefundene Inschrift hinweist und die höchstwahrscheinlich Landwirtschaft getrieben haben[2]).

Von weit späterem Ursprung sind die auf uns gekommenen Zeugnisse über die Zünfte Venedigs, das, wie bekannt, längere Zeit im engen Verkehr mit By-

---

[1]) Hartmann, zur Gesch. der Zünfte im frühen M. A. S. 124–129.

[2]) Liebenam, zur Gesch. und Organ. des Röm. Vereinswesens. S. 135.

zanz gestanden hat. Was aber den Zunftstatuten von Venedig, deren älteste nicht über das Jahr 1219 zurückgehen, besonderen Wert verleiht, besteht darin, daß aus ihnen Gebräuche zu erkennen sind, die den Satzungen der Handwerker von Konstantinopel ähnlich sind. Es genügt hervorzuheben, daß die Zünfte der Republik des St. Marcus unmittelbar den Richtern der späteren sog. Giustizia Vecchia unterstellt waren, die nicht selten Befehle ergehen ließen, die ordinamus et statuimus lauteten; daß ferner die Zunftstatuten Bestimmungen über Warenpreise enthielten, deren Höhe ebenfalls von den genannten Richtern festgesetzt wurde [1]).

Noch weniger Anhalte besitzen wir hinsichtlich der Aufeinanderfolge römischer und mittelalterlicher Zunfteinrichtungen in denjenigen Ländern, die einen dauernden Einfluß von der zu Byzanz fortbestandenen antiken Kultur nicht erfahren haben; so in Frankreich. Trotzdem wurde auch hier der Versuch gewagt, nach dem römischen Ursprung dieser und jener im Mittelalter zur Blüte gelangten Zünfte zu forschen. In seinem bekannten Werke über das Gewerbe und die gewerblichen Klassen in Frankreich führt Fagniez den Nachweis, daß die sog. mercatores aquae oder „marchands de l'eau de Paris", die bereits 1121, unter Ludwig VI., erwähnt werden, zu ihrem Vorbild die in der alten Lutetia bestandene Zunft nautae gehabt haben. Fagniez geht hierbei von der Erwägung aus, daß diese nautae, ähnlich den späteren marchands de

---

[1]) So heißt es im capitulare de sartoribus 1219, wie folgt: Item ordinatum est per dominos iusticiarios quod de roba hominis selecta, videlicet gonella, varnachia et pellis, tollantur solidi XII, ita quod de gonella et varnachia solidi VII. Capitulari delle Arti Veneziani, hrsg. von Giovanni Monticolo, Bd. I, S. 14, ebenso das Vorwort des Hrsg. S. XIII u. XVI.

l'eau, auf Flössen Waren auf der Seine befördert hatten [1]).

Dies ist anscheinend aber auch alles, wodurch eine Abstammung der mittelalterlichen von den römischen Zünften nachgewiesen werden kann. Die Tatsache, daß in den Statuten des XIII. und XIV. Jahrhunderts der römische Name Konsul zur Bezeichnung des gewählten Zunftvorstehers gebraucht wird, beweist allein noch nicht ihren Ursprung aus der Zeit des Kaiserreichs.

Gibt man den Namen eine so ausschlaggebende Bedeutung, wie es Fustel de Coulanges tut, ohne zu berücksichtigen, daß unter einem und demselben Namen zu verschiedenen Zeiten von einander stark abweichende Einrichtungen vorkommen, so müßte man folgerichtig den italienischen artes gleichzeitig römische und langobardische Herkunft zuschreiben. Gebrauchen denn nicht in der Tat viele von diesen den Namen gastald zur Bezeichnung der gewählten Obrigkeit, die in den Statuten aus derselben Zeit, ja nicht selten derselben Stadt den Namen Konsul führt? Ist doch gastald langobardischen Ursprungs, worunter der private Verwalter verstanden wird, der vom

[1]) Fagniez, De l'industrie et des classes industrielles en France, Kap. I. Über die Gebräuche dieser mercatores aquae sagt Ludwig der Dicke im Jahre 1170: Consuetudines tales sunt ab antiquo. Martin-Saint Léon Histoire des corporations de métiers. S. 51. Dieser Schriftsteller sucht den Zusammenhang zwischen römischen und französischen Zunftverhältnissen auch bei den Metzgern von Paris festzustellen. Il semble, schreibt er, que la corporation des bouchers de Paris tire son origine des institutions corporatives qui régissaient cette profession dans la Gaule romaine. En effet la transmission héréditaire des étaux de bouchers, que l'on trouve établie comme un ancien usage dès le XII. siècle, paraît avoir pour origine l'ancienne législation romaine qui assujettissait les artisans à la condition de leur père (ibid. S. 51).

König an die Spitze dieser oder jener Domäne gestellt und der nach und nach politische Befugnisse über ganze Bezirke und Provinzen erlangt hat. Die in der Praxis der Stadt- und Zunftverwaltung gemeinhin zur Anwendung gelangte römische Namengebung bezeugt nur eines, daß die römischen Verwaltungsüberlieferungen sogar in derjenigen Zeit lebendig gewesen sind, die der Erneuerung der Justinianeischen Rechtslehre vorausgegangen war, der die Schulen der Glossatoren zu Pisa, Bologna und Padua den Weg gebahnt haben.

§ 2.

Schon die geringe Zahl der Zeugnisse, die als Beweis für das ununterbrochene Fortbestehen genossenschaftlicher Verfassung bei dem städtischen Handwerk dienen können, deutet indirekt darauf hin, daß mit dem Erscheinen der Barbaren der Mittelpunkt des gewerblichen Lebens sich verschoben hat. Das Handwerk gewinnt nunmehr für ganze Jahrhunderte einen grundherrlichen Charakter; seinen Mittelpunkt bildet der Fronhof und das Hauptwerkzeug sind die unfreien Arbeiter, die die sog. familia, d. h. die ausgedehnte Hauswirtschaft des Grundherrn ausmachen. Zu seinem Rückhalt hat dieses grundherrliche Gewerbe, die unteilbaren Bauernhöfe, condomae, domus cultae, mansi, wo die glebae adscripti und die Kolonen, später mansionarii oder manentes, mit anderen Worten wo die grundhörige Bauernschaft hauste. In den Städten, wo einzelne Viertel, von der Zitadelle, civitas, bis zu den Vororten, burgi, subburgi, in selbständige Grundherrschaften umgewandelt werden, nimmt die gewerbliche Tätigkeit die gleiche Form an. Der Eigentümer des castrum oder burgum im Umkreise der städtischen Siedelung errichtet eigene Gewerbebetriebe, wie Mühlen, Bäckereien, Schmieden, Tischlereien, Webstühle u. s. f.

Allein die freien Bewohner, die hier in größerer Anzahl ansässig waren, als in der Dorfsiedelung, erheben schon frühzeitig Widerspruch gegen die Sonderrechte der grundherrlichen Produktion mit ihrer sie kennzeichnenden unfreien Arbeit. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, daß die freien Arbeiter eines und desselben Handwerks- oder Handelszweiges sich gegen die Konkurrenz der unfreien Arbeit durch Verbot der Aufnahme der Leibeigenen und Knechte in ihre Mitte wehren.

Das ist in allgemeinen Zügen der Entwicklungsgang der gewerblichen Produktion in dem langen Zeitabschnitt, der die Vollblüte der Gilden und Zünfte von der Zeit der germanischen Wanderungen und der Bildung der ersten barbarischen Königreiche trennt. Betrachten wir nun im Besonderen die einzelnen Seiten dieser Entwicklung. Verweilen wir zunächst bei der Frage über die Enstehung des grundherrlichen Gewerbes. Welcher Art sind die Zeugnisse, die das Bestehen einer Gewerbeverfassung innerhalb des ländlichen und wirtschaftlichen Bezirkes, wie ihn der fundus oder villa, massa darstellen, bekunden? Die Chroniken, wenn sie auch äußerst spärliche Zeugnisse aus dem alltäglichen Leben darstellen, haben nichts desto weniger einige beachtenswerte Schilderungen des Vorgehens bewahrt, das vornehmlich von den geistlichen Besitzern, insonderheit von den Klöstern, bei der Gründung neuer Herrensitze befolgt wurde.

Im Jahre 1114 legte Bernhard von Clairvaux in einem Wald den Grundstein zu einem Kloster, das später den Namen Abtei von Tyron führte. Ordericus Vitalis teilt diese Begebenheit mit und sagt, daß Bernhard verordnet habe, daß jeder das ihm vertraute Handwerk ausüben solle. Von allen Seiten strömten Schmiede, Zimmerleute, Perlenarbeiter, Bildhauer,

Goldschmiede, Maler und Zementierer herbei. Alle hat er im Kloster so gut unterzubringen vermocht, „daß es in Tyron nicht wenig geschickte Handwerker gab [1])."

Das eben vorgeführte Beispiel bezieht sich auf das Ende des uns beschäftigenden Zeitabschnitts. Aus der Mitte des letzteren aber stammt eine Urkunde über eine ganz ähnliche Zusammenfassung einiger Gewerbszweige in der Nähe der curtis dominica, desjenigen Herrenhofes, der der Mittelpunkt für einzelne massae oder villae gewesen ist. Im Jahre 831 stellte der Abt Gerik auf Befehl Ludwigs des Frommen ein Bestandverzeichnis der Besitztümer des Klosters St. Ricquier zusammen. Aus diesem Verzeichnis erfahren wir, daß in einzelnen Straßen und Vierteln der Siedelung im Umkreis des Klosters Schmiede, Satttler, Waffenschmiede, Bäcker, Gerber, Weber, Kürschner, Tuchwalker und Kaufleute sich niedergelassen hatten. Diese gehörten sämtlich dem unfreien Stande an und hatten die Verpflichtung, für das Kloster umsonst zu arbeiten unter Befreiung von den landwirtschaftlichen Diensten [2]). Diese in der ersten Zeit mehr oder weniger der Höhe und Dauer nach unbestimmten handwerklichen Leistungen erlangen mit der Zeit durch die Ortssitte, die nicht selten der schriftlichen Eintragung unterworfen war, eine Bestimmung nach Zahl und Beschaffenheit. So sind schon in den ältesten Statuten von Straßburg, in denen der Bischof noch in seiner Eigenschaft als Grundbesitzer und Gutsherr auftritt, die Dienstbarkeiten der Kürschner, Sattler, Schneider, Zimmerleute, Schmiede, Bäcker und Schlächter, genau bemessen. Für die letzteren hat die allgemeine Pflicht, fünf Mal im Jahre für den

[1]) Ordericus Vitalis, Bd. III, S. 448. Angeführt von Flach in „Origines de l'anc. France", Bd. II, S. 319.

[2]) ibid., S. 320.

Senior, zu arbeiten, eine Änderung erfahren; so müssen z. B. die Kürschner 12 Personen stark, nach Bedarf und auf Kosten des Bischofs Pelze verfertigen, quantum episcopus habuerit necesse, wofür sie von der fünftägigen Fronarbeit völlig befreit sind. Die Abgaben der Kürschner bleiben mehr oder weniger unbestimmt, was bei den Sattlern nicht mehr der Fall ist. An Stelle der fünftägigen Dienste haben diese jährlich nicht mehr als zwei Sättel für den Hof zu liefern[1]).

Sehr oft, insbesondere gegen Ende des uns hier angehenden Zeitabschnitts, werden die Frondienste der Handwerker durch Naturalabgaben ersetzt. Ein solches Beispiel finden wir in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts auf den Besitzungen der Abtei von Redon in der Bretagne. Wie aus den ältesten Urkunden zu ersehen ist, sind die Gerber, Tuchweber und Sattler gehalten, gegen ihre Befreiung von früheren Diensten jährlich Abgaben an Erzeugnissen ihres Handwerks, teilweise auch in Geld, zu leisten. Auf Weihnachten und Ostern liefern einige einen Talar, die anderen die ausbedungene Anzahl Stiefel, die dritten je einen Sattel; gänzlich wird der handwerkliche Frondienst nicht aufgehoben. In der Urkunde ist ein Vorbehalt gemacht: wenn ein Mangel an gewissen Produkten sich herausstellt, müssen auf Befehl des Abts die unfreien Arbeiter, die das entsprechende Gewerbe betreiben, das Gewünschte herstellen[2]).

Die Vereinigung gewerblicher Tätigkeit auf den Fronhöfen ist eine allgemeine Erscheinung. Sie ist über ganz Westeuropa verbreitet. Ein Beweis dafür insonderheit für Deutschland findet sich in den Urkunden

[1]) ibid., S. 321.

[2]) Si forte opus in monasterio fuerit et abbas iusserit, operentur ea, quae sibi iniuncta fuerint a fratribus. Cartul. de Redon, S. 383—84.

der Klöster, namentlich in denen, die von der Gründung des St.-Gallener Klosters zu Anfang des IX. Jahrhunderts handeln. Dieses Dokument ist von besonderem Interesse, da es von der bedeutsamen gewerblichen Arbeitsteilung innerhalb der Fronhöfe zeugt.

So sind tatsächlich besondere Räume nicht nur für die Bäcker, Müller und Bierbrauer, diese gewöhnlichen Vertreter grundherrlicher Betriebe, sondern auch für die Schuhmacher, Schneider, Glaser und Waffenschmiede bestimmt, wobei noch bei den letzteren die Verfertiger von Schwertern von denen der Schilde unterschieden werden [1]).

Im zweiten Bande seiner Deutschen Wirtschaftsgeschichte widmet Inama-Sternegg ein besonderes Kapitel der Schilderung des Loses des Gewerbes zur Zeit seines engen Verbundenseins mit Fronhof oder Gutsherrschaft. Aus seiner Untersuchung ist zu ersehen, daß die Grundeigentümer außer den gewöhnlichen Anlagen zur Ausbeutung ihrer wirtschaftlichen Sonderrechte oder Banalitäten, zu denen im Mittelalter nicht nur in Deutschland das Mahlen, Brotbacken, Brauen und in den Weinländern auch die Weinlese gehörten, überall auf die Anlage von Kellern, Töpfereien, Ziegeleien und Vorrichtungen für das Teerbrennen bedacht gewesen sind; auf ihren Landgütern gab es nicht nur Schmiede und Gerber, sondern auch Spezialisten in der Herstellung von Holzgeschirr und im Gerben von Schaffellen [2]).

Mehrere Forscher führen als Beweis für die Mannigfaltigkeit der Betriebe auf den Fronhöfen die Urkunde des Klosters Weihenstephan bei Freising

---

[1]) Arx, Geschichte von St. Gallen, von Sommerlad in seiner Abhandlung über die wirtschaftliche Tätigkeit der MA. Kirche in Deutschland angeführt. Jahrb. f. NatÖkon. 1894, H. 5, S. 676.

[2]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, S. 290—306.

aus dem Jahre 1146 an. Darin sind in der Tat nicht nur der Brauer, der Schenkwirt, der Fleischer und Schmied, sondern auch Weber, Schuh- und Hutmacher, Böttcher, Kleinhändler, Maler und Bäcker genannt[1]). Leider wird die Echtheit dieser Handschrift angezweifelt[2]). Diese, wie auch die Mehrzahl der Urkunden, die Maurer zum Nachweis der großen Verbreitung der gewerblichen und Handelstätigkeit innerhalb der Fronhöfe anführt, stammen aus der Zeit nach der Entstehung der Stadtgemeinden und Zünfte, und dieser Umstand allein verringert schon ihre Beweiskraft dafür, daß die Zünfte zum Vorbild die genossenschaftliche Gliederung einiger Gewerbs- und Verkehrszweige des Fronhofs genommen hätten[3]). In diesen ältesten Urkunden erscheinen die Arbeiter, die innerhalb des Fronhofs angesiedelt waren, nicht immer als Hörige, was aber erklärlich ist, wenn man an die gemischte Zusammensetzung der Einwohner denkt, die, wie wir in den früheren Bänden dieses Werks gezeigt haben, das Kennzeichen des mittelalterlichen Fronhofs

---

[1]) Diese Urkunde zitiert Bücher im 3. Bde. des HWB. der Staatswiss., S. 422, 959, ebenso Lamprecht in seiner deutschen Geschichte, Bd. III, S. 185.

[2]) Abhandlungen der Bayer. Akad. Histor. Klasse, Bd. XIV. 2. Abt. Abhandlung des Grafen F. H. Hundt, München 1878. Zum ersten Male wird diese Urkunde im Jahre 1290 genannt, und es ist anzunehmen, daß den Anlaß zu ihrer Abfassung der in diesem Jahre zwischen den Bürgern und der Abtei ausgebrochene Streit gegeben hat; der in der Urkunde erwähnte Streit über das Recht des Klosters, eine Schenke und Bierbrauerei zu führen, wird zu Gunsten des Klosters entschieden.

[3]) Diese Theorie hat am ausgesprochensten Nitzsch in seinem bekannten Werk über Ministerialität und Bürgertum, sodann in seiner deutschen Geschichte vertreten. Gegen diese ist die Schrift Belows, die Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, gerichtet.

gewesen ist. So ist z. B. in der Chronik, die von der Entstehung der Abtei Mürren handelt, ausdrücklich gesagt: vicus iste pene omnis in principio liberorum hominum fuit, ex quorum etiam progenie adhuc quidam supersunt. Es ist daher wohl anzunehmen, daß auch die multarum artium periti homines, die gleichfalls in dieser Chronik aufgeführt werden, zu den Freien oder zu denen, die unlängst ihre Freiheit eingebüßt, gehört haben. Man kann deshalb nicht sagen, daß sämtliche Handwerker, die in den Vertragsurkunden der Abtei Emmeram bei Regensburg aufgezählt sind, grundhörige gewesen sind; die Hörigkeit ist jedesmal durch das Fürwort unser „noster" bezeichnet, allein dieser Zusatz ist nicht überall vorhanden[1]). Wenn wir nun von diesen ältesten zu den neueren Urkunden übergehen, so können wir feststellen, daß auf dem Fronhof die Handwerker nicht einzeln, sondern gruppenweise vorkommen; damit nicht genug, haben einige von diesen keine weitere Verpflichtung dem Grundherrn gegenüber, als die Entrichtung des Zinses, und dieses Verhältnis allein zeugt schon von ihrer mehr oder weniger zuvor besessenen persönlichen Freiheit[2]); andere hingegen, die Leibeigene sind, müssen einen bestimmten landwirtschaftlichen Dienst leisten, z. B. das geerntete Heu dem Herrenhof zuführen[3]).

[1]) Below, S. 131—135.

[2]) Zu dieser Annahme führt uns ein Aktenstück aus dem Jahre 1122, nach welchem freie Personen sich in Abhängigkeit des Klosters Saint-Vaast bei Arras begeben und in die Zahlung eines Zinses einwilligen, um auf diese Weise den Fronabgaben zu entgehen, theloneum, quo censu omnes liberi sunt de theloneo. Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast, S. 170. Below führt auch eine Urkunde des Klosters S. Maria in Aachen aus dem Jahre 1108 an, nach der libera mulier einverstanden ist definitum censum zu zahlen. Below, S. 139.

[3]) Carpentarius messem dominicam in horreum deducit. ibid., S. 137.

Below erwähnt sehr glücklich eine Analogie mit den Verhältnissen Rußlands vor der Bauernbefreiung, um darzutun: daß auf dem Fronhof gewöhnlich je ein oder doch nur wenige Vertreter eines Gewerbzweiges vorhanden gewesen sind; daß die Grundherren die ihnen mangelnden Erzeugnisse des einzelnen Gewerbes auf den Märkten und Messen zu kaufen pflegten; daß einzelne Handwerker der Grundherrschaft nicht nur für den Eigentümer allein, sondern auch für äußere Kunden gearbeitet haben, wie es auch die russischen Leibeigenen, die eine jährliche Zinszahlung dem Grundherrn zu leisten hatten, zu tun pflegten; daß aber auch dies noch kein Recht gibt, von Genossenschaften unfreier Arbeit zu sprechen, die den späteren städtischen Zünften ähnlich gewesen wären. Das meiste, was sich an der Hand der Urkunden, die auf das Vorhandensein auf den Fronhöfen des XI., XII. und XIII. Jahrhunderts von Personen mit der Bezeichnung magister textorum oder domus textinae magister oder auch magister carpentariorum vel latomorum usw. hinweisen, sagen läßt, ist dies, daß die Arbeiter des gleichen Handwerks untereinander im Verhältnis von Meister zu Lehrling oder vom Verbandsältesten zu Mitgliedern gestanden haben. Gestützt auf eine Reihe von Urkunden kommt Below zum Ergebnis, daß auf wenigen Fronhöfen die Zahl der Personen, die ein und dasselbe Handwerk ausübten, 4 oder 5 überstiegen hat[1]). Gewebte Stoffe und Metallerzeugnisse erlangten auch die Fronhöfe zum Teil aus solchen Mittelpunkten, wie Mainz, das schon im XI. Jahrhundert durch seine Wollspinnereien berühmt war. Köln und Regensburg, nicht weniger bekannt durch ihre Gewebe, Guy und Dinant, die durch ihre Kupferarbeiten ebenso berühmt waren, wie Köln durch seine Waffen[2]).

[1]) ibid., S. 145.

[2]) ibid., S. 148.

Nicht vor der zweiten Hälfte des Mittelalters wird der Fronhof zum Mittelpunkt des Großbetriebs, der mit den Bedürfnissen des Marktes rechnet. Dieser Übergang macht sich besonders im Wollengewerbe bemerkbar, in dem die Klöster vermutlich unter Mitwirkung des gewerblichen Hausfleißes der hörigen Bauernschaft erfolgreich mit den städtischen Produzenten zu wetteifern beginnen [1]).

Ein in England aus der Sachsenzeit uns überkommener Traktat über die Pflichten des Gerefa oder Verwalters bekundet das Vorhandensein nicht nur von Müllern und Schmieden, sondern auch von einigen anderen Handwerkern, wie Zimmerleute, Gerber und Zinngießer, auf dem Gute.

Ein anderes Denkmal aus der angelsächsischen Literatur, das Gespräch Aelfrics, fügt diesem Verzeichnis auch Tischler, Schlosser und Salzsieder hinzu. In den ältesten Klosterurkunden, insbesondere in dem Cartular der Abtei Burton, trifft man nicht selten unter den Villanen, einen Eisenschmied (faber), einen Goldschmied (aurifaber), einen Müller (molendinarius), einen Koch (cocus), einen Bäcker (pistor), einen Zimmermann (carpentarius). Diese Handwerker werden weder zu landwirtschaftlichen-, noch zu Frondiensten, noch zu den gemeinsamen Hilfeleistungen herangezogen, sie sind vielmehr verpflichtet, außer zur Zahlung einer Geldrente, zur Anfertigung alles dessen, was ihnen herzustellen vom Grundherrn aufgetragen wird. Die erforderlichen Werkzeuge werden ihnen nach Zeugnis des oben erwähnten Traktats vom Grundeigentümer geliefert [2]).

---

[1]) Kriegk, Frankfurts Bürgerzwiste und Zustände im MA., S. 107, und Below, S. 162 u. 163.

[2]) Andrews. The old English manor. S. 236—239.

Auch in Italien gehören die Handwerker zu den grundherrlichen Verbänden, und dem Gutsbesitzer steht das Mansfrol für Müllerei und Brotbäckerei zu. Wiederholt handeln die Urkunden von der Anlage grundherrlicher Mühlen, von deren lebenslänglicher und erblicher Verpachtung an Bauern gegen unentgeltliches Mahlen des herrschaftlichen Getreides und Leistung einer gewissen Natural- und Geldrente. Neapolitanische Urkunden aus dem X. Jahrhundert berichten von grundherrlichen Bäckereien, die sämtlichen Einwohnern des fundus zur Verfügung stehen, furnum commune cum aliis hominibus in fundo[1]). Zu den Wirtschaftsgebäuden, die die Kolonen zu errichten gehalten sind, zählen die Urkunden Süd-Italiens auch besondere Weinkeller (organeae)[2]). In diese Keller müssen die Halbscheidpächter den auf den Grundherrn entfallenden Teil des Weines liefern. Die Ausdrücke, die die Urkunden auf die grundherrlichen Handwerker anwenden, lassen annehmen, daß nicht alle Handwerker freie Arbeiter gewesen sind; so finden wir z. B. in einem Tauschvertrage aus dem Jahre 761 unter den Aldionen einen Arnold, Sohn des Gervasius, Goldschmied von Beruf (aurifex)[3]). In einer anderen Urkunde wird ein Arifusus aurifex erwähnt, wohnhaft in fundo et vico Noniano auf Tessiner Gebiet (territorio Ticinensis civitatis). In den Reihen der Landpächter trifft man mehr als ein Mal Schuhmacher (calzolarii) und Fischer (piscatores), bald als grundhörige, bald als Kolonen mit dem Rechte freien Abzugs. Im Herzogtum Benevent finden sich ganze condominae

[1]) Regesta Neapolit. Bd. II, Tl. 1, Nr. 292. Siehe auch Regesta Frederici II. in der Beilage zu den Constitutiones Siciliae.

[2]) Monumenta historiae patriae, Bd. I, Chartae 25.

[3]) Cod. Cavens. Bd. I, Nr. 123, Jahr 907.

oder Familiengemeinden von Fischern, die samt den Grundstücken und dem vom Grundherrn erhaltenen Vermögen (peculium) von Hand zu Hand als Schenkung oder Kauf überwiesen werden[1]).

Und so ergibt sich denn, daß die gewerbliche Tätigkeit in Nord-Italien, wie aus den langobardischen Urkunden hervorgeht, sowohl in den Händen der servi ministeriales, die Ausbildung und Verpflegung am Herrenhof erhalten[2]), wie auch in denen der Aldionen und freien Personen vereinigt gewesen ist[3]). Troya weist auf das regelmäßige Vorhandensein folgender Vertreter des Handwerks auf den langobardischen Fronhöfen hin: Bäcker, Köche, Schmiede, Schuhmacher, Zimmerleute, Gärtner[4]). Einzelne Bauern leisteten ihren Zins in Handwerkserzeugnissen, so z. B. lieferten zwei Kolonen der Abtei Nonentola jährlich zwei Sensen und ein dritter vier Pflüge. Die Bauern des Gutes Calusko[5]) im Kreise Lucca lieferten Küchengeschirr und Ketten (catenas ad ignem), letztere wahrscheinlich zum Aufhängen des Kessels über dem Herde[5]). Aus den Stellen des Edictum Rothari, die von den sog. magistri comacini handeln, geht deutlich hervor, erstens daß Arbeiter vorhanden waren, die in Lohn gestanden haben, insonderheit Maurer aus Commacchio; zweitens, daß schon zu lango-

---

[1]) Troya. Il Codice diplom. langobardo, Bd. IV, Tl. 4, Nr. 568, Jahr 744.

[2]) Edictum Rothari 76 ministeriales . . . qui domi . . . nutriti aut probati sunt. Roth. 13, servum ministerialem probatum aut doctum.

[3]) Diese sind im Edictum Rothari, 144, 145 und 152, ebenso wie in den Gesetzen Liutprands Tit. 18 angeführt.

[4]) Troya, Cod. Langobard. Urk. Nr. 765 aus dem Jahre 761, Bd. V, S. 127 und in Farfas Regesten, Urk. Nr. 1280, vergl. Solmi, S. 44.

[5]) Calisse, Il lavoro, S. 22, Nr. 76, 77. und Solmi, S. 44, Anm. 1.

bardischer Zeit ein Unterschied zwischen Meister und Geselle, magistri und pueri, discipuli, iuniores, bestanden hat; mitunter erhält der Meister gemeinschaftlich vom ganzen Verbande seinen Lohn, dessen Mitglieder in den Urkunden den Namen collegantes oder consortes führen, und endlich drittens spricht das Memorandum, betreffend die Löhne der Arbeiter aus Commacchio, von einer Entlohnung, die sich nach der Art der Arbeit richtet[1]). Unter den freien Arbeitern finden sich außer den Maurern noch Goldschmiede, Schlosser, Münzgießer, Ofensetzer u. s. f.[2]). Einzelne sehr alte Städte, die noch zur Zeit der Langobarden Königsgut, curtis regia, waren, waren für die Ablösung der Frondienste mit Zinsen belastet, die sie in Erzeugnissen ihres Handwerks leisteten. In dieser Lage befand sich z. B. Piacenza, das dem König Liutprand pensionem de sapone darbrachte[3]). Wie Inama-Sternegg richtig bemerkt, sind einige Gewerbzweige, die auf dem Fronhof hätten vertreten sein sollen, in Wirklichkeit kein einziges Mal in den Urkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts erwähnt. Dies kann man insonderheit hinsichtlich der Spinner und Weber feststellen. Der Grund aber dafür ist selbstverständlich kein anderer, als der, daß diese Arbeiten dem gewerblichen Hausfleiße angehörten und von den Bäuerinnen der einzelnen Höfe ausgeübt wurden. Diese Vermutung findet ihre Bestätigung darin, daß unter den pflichtigen Gefällen, die die Kolonen bei der Erneuerung der Pachtverträge dem Eigentümer zu entrichten hatten, mehrmals die

---

[1]) Artikel 1—8, S. 59—61.

[2]) Solmi, S. 46—8.

[3]) Dies ist in einer Urk. aus dem Jahre 744 erwähnt, in der König Hildebrand die von Liutprand der Kirche d. hl. Antonius gemachte Schenkung bezeugt. Solmi, S. 62.

Lieferung dieses oder jenes Kleidungsstückes, wie Hemd, Strumpf, Oberkleid, Mantel u. s. f., erwähnt wird. So verlangt z. B. die Kirche und das Kloster des hl. Ambrosius in Mailand von den Kolonen bei der Verpachtung der Grundstücke nach Ablauf von 29 Jahren unter dem Namen launegild ein Hemd, ein Paar Hosen im Preise von 1 Solidus und ein Oberkleid im Werte von $^2/_3$ Sol. [1]). Schmoller betont, daß derartige Darreichungen in Form von leinenen oder wollenen Erzeugnissen auch von einzelnen germanischen Grundherren, insonderheit von denen am unteren Rhein ausbedungen wurden [2]).

Derselbe Wirtschaftshistoriker macht darauf aufmerksam, daß zur Zeit der Aufzeichnung der Barbarenrechte die Weber kein einziges Mal erwähnt werden; allein die Frau als Weberin (foemina fresum faciens) erfreut sich einer besonderen Aufmerksamkeit: zu ihren Gunsten setzt die Lex Frisionum ein besonderes Wergeld fest, das sie mit dem Goldschmied gleichstellte [3]).

Wie aus dem Kapitular de villis zu ersehen ist, hat sich noch zur Zeit Karls des Großen hie und da, insonderheit auf den königlichen Domänen, das römische System der Errichtung besonderer Gebäude für Skla-

---

[1]) Die Urkunde gebraucht verschiedene Ausdrücke, wie xemplare, witta. Der Herausgeber Fumagalli erklärt diese Ausdrücke durch die Worte veste oder besser corto pallio. Vergl. Cod. Diplom. Ambrosianus, Urk. aus dem Jahre 781 und 792, Nr. 16 und 21, S. 67 und 90.

[2]) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 358. Den hörigen Frauen auf den Ländereien der Abtei des hl. Albanus bei Mainz lag noch in der Mitte des XII. Jahrhunderts die Verpflichtung ob, den Flachs zu waschen, zu spinnen und Hemden aus ihm herzustellen (mulieres faciunt camisoles . . . lavant et preparant lina, S. 360).

[3]) ibid. S. 360.

vinnen auf den Landgütern behauptet, in denen die letzteren dem Spinnen oblagen. Das sind die sog. „genecia[1])." Nach dem erwähnten Kapitular verrichteten 20—30 Sklavinnen täglich diese Arbeit. Inama-Sternegg hebt hervor, daß die Quellen des X., XI. und XII. Jahrhunderts keinerlei Hinweis auf derartige genecia oder Arbeitshäuser für Spinnerinnen enthalten, offenbar aus dem Grunde, weil diese Art Arbeit, die sich am besten mit der Hausarbeit der Frau vereint, auf den Bauernhöfen vertreten gewesen ist und nach wie vor ausschließlich in den Händen der Frau lag. Lediglich das Walken des Tuches war den Männern vorbehalten und zwar wurde es entweder auf primitive Weise durch einfaches Stampfen mit den Füßen oder in den herrschaftlichen Mühlen, die gleichzeitig als Walkmühlen dienten, verrichtet[2]). Auch das Fehlen jeglicher Zeugnisse in England, für das Vorkommen einer Weberzunft vor Anfang des XII. Jahrhunderts[3]) läßt Prof. Ashley annehmen, daß das Spinnen und Weben hier, ebenso wie auf dem Kontinent, zur Hausindustrie gehört hat[4]).

Je weiter wir uns von der Zeit der ursprünglichen Entstehung ausgedehnter Grundherrschaften entfernen, und je mehr der wirkliche Grundbesitz und die Bodennutznießung in den Händen zweiter und dritter Vassallen zerstückelt und die Fläche, die dem Eigentümer übrig bleibt und die er mittelst seiner Knechte und Leib-

---

[1]) Solche „Mägdestuben" werden in dem Capitular „genecia" genannt. Im Kap. 43 heißt es: ad genecia nostra si aut institutum est opera ad tempus dare faciant, id est linum, lanam, etc.

[2]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, S. 304, Schmoller, S. 359.

[3]) Im Doomesdaybook sind die Weber nicht erwähnt, ebensowenig in dem Gespräch Aelfrics.

[4]) The Early history of the English Woollen Industry. S. 15.

eigenen bestellt, kleiner wird, umso häufiger vollzieht sich die Verschiebung des Gewerbes vom Zentrum nach der Peripherie, vom Herrenhof nach den Bauernhöfen. Mühlen und Bäckereien gehen lebenslänglich und erblich in die Hände der Pächter über; das Bierbrauen, das innerhalb der königlichen curtis nicht gänzlich aufhört, vereinigt sich nunmehr in einem Umfang, der dem Bedarf der Bauernwirtschaften entspricht, in den Händen der Meier oder der von der Gerichtsherrschaft gewählten Bierbrauer, deren Amt nicht selten auch von Frauen ausgeübt wird. Ein anschauliches Bild dieser Verhältnisse bieten uns die Renteiverzeichnisse der englischen Grundherrschaften des XII. und XIII. Jahrhunderts, wie auch die Protokolle derjenigen „leta“ oder court leets, vor denen die Bäcker und Bierbrauer der Grundherrschaft wegen schlechter Ware oder willkürlicher Preisstellung Rede stehen mußten. Wenn auch die Hofverwaltung vom früheren System herrschaftlichen Eigenbetriebes zur Deckung des bäuerlichen Bedarfs Abstand genommen hat, so hat sie sich doch das Recht vorbehalten, auch ferner die Produktion zu regeln, Maß und Güte des verkäuflichen Getreides und Bieres zu bestimmen und verbindliche Preistaxen festzusetzen. Öfters kommt in den Protokollen dieses oder jenes court leet der Vermerk vor, daß die Zehntmänner, die sog. tithingmen oder decenarii, die vereidigte Anzeiger waren, gemeldet haben, daß eine oder die andere Frau schlechtes Bier gebraut oder schlecht ausgebackenes Brot geliefert habe (male braciaverit oder male panem coquerit). Besondere Bierprober (aletasters oder tastatores cerevisiae) melden an, daß ihrem Dafürhalten nach das Bier die erforderlichen Eigenschaften nicht besitze. Das Gericht verurteilt die Schuldigen zu Strafen oder sog. amerciaments und untersagt ihnen die fernere Ausübung ihres Hand-

werks. Mit derselben Strenge überwacht die Hofbehörde die Einhaltung der festgesetzten Taxen und bestraft jeden, der sich entweder eine willkürliche Gewichtsverminderung oder eine Preiserhöhung bei unverändertem Gewicht hat zu Schulden kommen lassen[1]).

Die Taxen selbst waren nicht vom Grundherrn, sondern von den Organen der Zentralgewalt verordnet; der erstere erscheint gleichsam als Vertreter der Regierung, der in den Grenzen seines Gerichtsbezirks für die genaue Einhaltung der für das ganze Staatsgebiet erlassenen Taxen, der sog. „Brot- und Bieraccise", zu sorgen hat[1]). Die letztere wird in dem Frankfurter Kapitular aus dem VIII. Jahrhundert, so auch in der englisch-französischen Accise vom Jahre 1190 genannt, die übrigens nicht auf die Eingeborenen, sondern auf die nach dem Osten gehenden Kreuzfahrer Anwendung gefunden hat. Richard Löwenherz und Philipp August setzen die Höhe des Gewinnes fest, der den verschiedenen Händlern, u. a. den Getreidehändlern von rechtswegen zukomme. Dieser darf nicht $^1/_{10}$ Denar übersteigen. Nach dieser Bemessung dürfen die Bäcker auf eine „salma" Brot einen tarenus (Münze der Stadt Tarent von 20 gr. Goldgehalt) Verdienst aufschlagen.

Im Jahre 1202 war die Akzise auf Getreide und Bier zum ersten Mal in ganz England öffentlich bekannt gemacht worden; unter der Regierung Heinrich III. wurde sie ergänzt und erhielt sich seitdem unausgesetzt das ganze Mittelalter hindurch. Der Gesetzgeber setzt das Brotgewicht, das der Hälfte eines Denars ent-

---

[1]) Unzählige Belege für all das findet man in der von mir hsg. Sammlung der Auszüge aus den Protokollen der Gutsgerichte des XIII. Jahrh., vor allem aber im ersten Bande der von der Selden Society hsg. Protokolle der Courts leets des XIII. Jahrh.

spricht, fest. Je nach dem Steigen oder Fallen des Marktpreises von Korn und Mehl, ändert sich auch die Accise; Wert wurde darauf gelegt, daß der gesetzliche Verdienst des Bäckers bei einem Quarter Weizen nach Abzug der Produktionskosten stets auf der Höhe von 4 d. verbleibt. 6 gewählte Männer, sog. legales homines, waren beauftragt, innerhalb des Kirchspiels die Schwankungen der Marktpreise zu verfolgen und das für 1/2 Denar oder 1 Obolus zu liefernde gesetzliche Brotgewicht entprechend zu bestimmen[1]).

Inama-Sternegg konnte auch für Deutschland die Tatsache des Überganges des handwerksmäßigen Betriebes von dem Hofgesinde in die Hände bäuerlicher Hauswirtschaften feststellen[2]). Was Süd-Frankreich und Italien betrifft, so beginnen hier die bäuerlichen Höfe Hand in Hand mit der Entwicklung des Emphyteusis, der Halbscheidpacht und der gewöhnlichen Pacht in Form langfristiger Verträge sich mit all dem auszurüsten, was zur Deckung ihres Eigenbedarfs nötig ist: sie erbauen Speicher und Keller und brauen auch nicht selten Bier, ohne sich der grundherrlichen Pressen zu bedienen. Diese erhebliche Unabhängigkeit der bäuerlichen Hauswirtschaften erhellt aus dem Wortlaut der von Zeit zu Zeit zur Erneuerung gelangenden Pachtverträge. Die italienischen Grundherren, insbesondere die des Südens, im Gebiete der Herzogtümer Benevent und Salerno fordern des öfteren, daß die Teilbauern, wenn schlechte Wege die Zustellung des dem Grundherrn gehörenden Ernteanteils verhindern, den grundherrlichen Wein und das Getreide in ihren Speichern und Kellern aufbewahren[3]).

---

[1]) Ashley, Economic History. Bd. I, S. 188.

[2]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, S. 307.

[3]) Der Ausdruck conservare debent in organeis suis kommt sehr oft in den Pachtverträgen vor, die in den Neapolitanischen

Die bäuerlichen Hauswirtschaften zeigen sogar Neigung, auch den ihnen zu teuer kommenden grundherrlichen Beistand beim Mahlen des Korns entbehrlich zu machen. Wo ihnen die Mittel zur Erbauung von Windmühlen fehlen, schaffen sie Handmühlen an. Da aber diese Art des gewerblichen Hausfleisses das Einkommen des Gutsherrn aus den gewerblichen Sonderrechten verringert, so suchen die Verwalter und Beamten des Fiskus (actores, advocati, gerefae, schultheissen und wie sie sonst genannt werden) eine solche Betätigung der bäuerlichen Unabhängigkeit auf das entschiedenste niederzuhalten. In den Streitigkeiten zwischen dem Kloster St. Alban und den Bauern aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert spielen die Handmühlen keineswegs eine geringe Rolle. Wiederholt besteht der Abt auf ihrer Abschaffung, indem er nachzuweisen sucht, daß sie mit den uralten Rechten des Grundherrn unvereinbar sind und seine Einkünfte beeinträchtigen [1]). Wer mit den Arbeiten Augustin Thierrys über die Geschichte der kommunalen Bewegung im mittelalterlichen Frankreich vertraut ist, weiß, daß die Erhaltung der Mühlenmonopole zu den unausgesetzten Sorgen der Senioren dieses Landes gehört hat. Die Beharrlichkeit der letzteren führte auch zum gewünschten Ziel. Nach einer Reihe von Aufständen waren es die grundherrlichen Mühlen und Bäckereien, die den Führern der französischen Revolution noch viel zu schaffen gemacht haben, und

---

Regesten sich finden. Vergl. z. B. Nr. 196 aus dem Jahre 973, oder Nr. 110 aus dem Jahre 960. Auch die Zeitdauer ist festgesetzt, während der Kolon den herrschaftlichen Wein in seinem eigenen Geschirr und Keller aufbewahren muß.

[1]) Vergl. das Kapitel über den Bauernaufstand in St. Alban in Bd. IV, Kap. 8 dieses Werkes, und in Thomsen, History of municipal cities, boroughs etc.

die Verfasser der Cahiers de doléances vom Jahre 1789 führten sie als eine der Ursachen der Bauernbedrückung an[1]).

In Italien konnten die Sonderrechte, soweit wir nach den uns überkommenen Quellen urteilen können, nicht so große Mißbräuche zeitigen, da das System der lebenslänglichen und erblichen Mühlenpacht dort schon frühzeitig zum vorherrschenden geworden war und die Grundherren sich selbstverständlich weniger hartnäckig in der Verteidigung der Interessen ihrer Pächter zeigten, als ihrer eigenen[2]). Auf den meisten Fronhöfen sind die Handwerker der Aufsicht der gleichen Beamten unterstellt gewesen, wie sonst die Bauern. Ich kann Inama-Sternegg darin nicht beistimmen, daß zu diesen Ämtern der Marschalk, das Schenkenamt, der Truchseß und der Kämmerer, die auf einzelnen größeren Gütern, die den königlichen Hofprunk nachahmten, vorkamen, gezählt werden müssen. Diejenige Gliederung der Aufsichtsämter nach einzelnen Arten des bearbeitenden Gewerbes, die der deutsche Wirtschaftshistoriker meint, wenn er behauptet, daß dem Marschalk der Schmied und der Wagner, dem Schenkenamt der Bierbrauer, dem Truchseß der Koch, Bäcker, Schlächter und Fischer und dem Kämmerer der Maurer und Zimmermann unter-

[1]) Entstehung der modernen Demokratie, Bd. I, Tl. I, Kap. 2.

[2]) Über die Art der Ausgleichungen, die die Mühlen zum Gegenstande gehabt haben, läßt sich an der Hand folgenden Falles ein Urteil gewinnen. Im Jahre 990 vermietet der Vorsteher des Klosters St. Sergius auf 6 Jahre integrum molinum dicti monasterii cum clusuria de terra cum ferroras et mole sue (sic). Der Müller verpflichtet sich, außer den Gefällen auf Maria Himmelfahrt und auf St. Sebastian jährlich 70 Modien Getreide zu mahlen. Mit keinem Wort aber ist erwähnt, daß die Bauern ihr Getreide zur Mühle bringen müssen. Regesta Neapolitana, No. 268.

stellt waren, mochte vielleicht auf den wenigen Fronhöfen stattgefunden haben, wo die genannten Beamten wirklich vorhanden gewesen sind[1]). Ich betone, die Mehrzahl der Quellen erwähnt eine derartige Gliederung mit keinem Worte. In England ist die hauptsächliche Aufsichtsbehörde der bereits von mir genannte court leet, gerefa oder Verwalter und auf einzelnen größeren Besitzungen der Seneschal[2]), während in Frankreich und Italien es die von den Grundherren ernannten baillis und gastalde gewesen sind.

Weder bei dem Fehlen, noch bei dem Vorhandensein einer irgendwie namhaften Arbeitsteilung finden wir die daran beteiligten Personen zu Verbänden oder Genossenschaften vereinigt. Mit Recht bemerkt Solmi bezüglich Italiens, daß die Urkunden aus der Zeit vor der Entstehung der Stadtgemeinden, in denen einzelne Handwerkerkategorien genannt werden, nirgends darauf hindeuten, daß diese durch irgend welche genossenschaftliche Anstalten verbunden gewesen sind[3]). Von einer gemeinschaftlichen Ausführung von Arbeiten kann aber nur die Rede bei den freien Werkgenossenschaften („Artel") sein, wie es die von uns bereits genannten Maurer gewesen sind, die Magistri commacini mit ihren consortes und collegantes, von denen die ersteren sich aus Mitgliedern eines gemeinsamen Hofes zusammensetzten, während die zweiten gewöhnliche Genossen waren, die gemeinschaftlich eine Arbeit

---

[1]) S. 309.

[2]) Vgl. meine Geschichte der Polizeiverwaltung in England, das Kapitel über die Patrimonialgerichtsbarkeit.

[3]) Solmi, S. 46 u. 49. Diese Ansicht war schon vor ihm von Muratori in den Antiquitates Italiae medii aevi, Bd. V, S. 652—73 vertreten worden. Neuerdings wurde sie von Gaudenzi in seinem Vorwort zu den ältesten Zunftstatuten Bolognas, S. VII u. VIII, aufgenommen.

unternahmen[1]). Und nicht nur bei den einfachen Handwerkern allein, auch bei den freieren Berufen, wie beispielsweise bei den Stempelschneidern und Notaren, finden sich keinerlei Anzeichen einer genossenschaftlichen Verbindung. Nicht vor dem XII. Jahrhundert werden in Italien die collegia monetariorum erwähnt, während dies in Deutschland erst ein Jahrhundert später der Fall ist. Das Gleiche gilt auch von den Notaren, deren Genossenschaft sich am längsten auf den Höfen in den römischen Gebieten erhalten hat, jedoch nicht über das IX. Jahrhundert hinaus[2]).

§ 3.

In welchem Maße die hofrechtliche Gewerbeverfassung in den folgenden Jahrhunderten, nachdem der Fronhof von der sich selbstregierenden Stadtgemeinde abgelöst worden war, sich erhalten hat, lehren uns die französischen, wie die deutschen Urkunden aus dem XII. und XIII. Jahrhundert, insbesondere die ältesten Satzungen der Pariser Handwerkerschaft kennen, die nur zum Teil in dem von Etienne Boileau unternommenen Sammelwerk Eingang gefunden haben. Alle diese Zeugnisse sind in der neueren Zeit von Eberstadt verwertet worden. Ihm ist es gelungen, auf dem Boden beglaubigter Tatsachen eine Theorie zu erörtern, die bis dahin mehr auf Mutmaßungen aufgebaut und daher der berechtigten Kritik seitens neuerer Forscher auf dem Gebiete der Geschichte des Zunftwesens ausgesetzt gewesen war. Ich sehe

[1]) In dem bei Troya abgedruckten Edikt Rotharis wird an Stelle des gewöhnlichen Ausdrucks Magister commacinus cum consortibus suis der Ausdruck: cum collega suo (Art. 144) gebraucht, woraus zu schließen ist, daß in diesem Falle beide Wendungen ein und dasselbe bedeuten.

[2]) Solmi, S. 156. Schröder, S. 185 u. 510.

trotzdem nicht ein, warum mit dem Erscheinen seines Werkes: Magisterium und Fraternitas" der hofrechtliche Ursprung der Zünfte festgestellt sein soll. Diese im Grunde keineswegs neue Theorie wurde zum ersten Mal von Nitzsch mit Bezug auf Deutschland aufgestellt und hat seinerzeit eine ernste und berechtigte Kritik durch Below und Gothein [1]) erfahren, während in der letzten Zeit Stieda, der Verfasser der Schrift über die Entstehung der Zünfte in Deutschland, sich folgendermassen über sie geäußert hat: wenn es auch ausgeschlossen ist, den Ursprung der Zünfte von den ältesten grundherrlichen Verbänden herzuleiten, so darf man dennoch nicht jeglichen Zusammenhang mit letzteren leugnen; das Fehlen eines Bindegliedes ist noch keineswegs ein Beweis dafür, daß diese Verbände keinerlei Einfluß auf die Zunftbildung gehabt haben. Ein derartiges Glied scheint aber gefunden zu sein und zwar in dem Kupferschmiedehandwerk, das 1294 zu Lauterbach bestanden hat [2]).

Die angeführte Stelle unterrichtet uns am allerbesten über den Stand der Frage des geschichtlichen Zusammenhanges zwischen zunftmäßiger und hofrechtlicher Gewerbeverfassung vor der Veröffentlichung des Eberstadtschen Werkes. Ohne Beweise zu liefern sprach man bislang von grundherrlichen Handwerkergenossenschaften, man vermeinte das Bestehen von Zünften auf einzelnen Grundherrschaften festgestellt zu haben und man zog aus alledem den Schluß, daß das Zunftwesen unmittelbar aus der genossenschaftlichen Verfassung des Gewerbes hervorgegangen sei. Wollte aber jemand eine derartige

[1]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 310ff.

[2]) Stieda, Artikel in Conrads Handwörterbuch (russisch: „Geschichte der Arbeit" S. 7).

Erklärung nicht einfach hinnehmen, so wurde er ohne weiteres zu den Anhängern der Ansicht von der unvermittelten und von den hofrechtlichen Einrichtungen unabhängigen Entstehung der Zünfte geworfen, zu der sich beispielsweise Below und Gothein bekennen, wie auch Hartmann, Martin Saint-Lou und die älteren Forscher, die den römischen Ursprung der mittelalterlichen Handwerkergenossenschaften glaubten behaupten zu können. Das von Eberstadt vorgelegte Material gestattet die Annahme eines neuen Standpunktes in der die Geschichtsschreiber trennenden Frage: wenn man unseres Erachtens nach auch nicht die hofrechtliche Abstammung der Zünfte behaupten kann, so scheint doch nachgewiesen zu sein, daß viele Gewerbszweige auch in der Stadtgemeinde, die an Stelle des Fronhofs getreten war, ihre ehemalige hofrechtliche Verfassung beibehalten haben. Noch mehr, die von Eberstadt herangezogenen Quellen zeigen deutlich, daß Handwerkervereine in strenger Bedeutung des Worts auf den Herrenhöfen gar nicht vorhanden gewesen, sie weisen nur darauf hin, daß einige Gewerbtreibende, wie Fleischer, Bäcker, Kürschner, Schmiede, Gerber, Weber, entweder herrschaftlichen Beamten, wie Truchseß, panetier, Marschalk, marescalcus, Kämmerer u. a., oder einem hierfür bestimmten Einzelorgan, dem Magister, unterstanden haben[1]).

---

[1]) Eberstadt zieht aus diesen Tatsachen einen Schluß, der direkt nicht aus ihnen folgt. Er glaubt, daß ihm der Beweis gelungen sei, daß der Ursprung des Zunftwesens im Magisterium liege. „Das Magisterium hat der Zunft den Organismus geschaffen ... Das Magisterium enthält alles, was zu dem Wesen der Zunft gehört ... Die Zunftgründungen selber sind nichts anderes, als die Übertragung dieser magisterialen Einrichtungen auf nicht-organisierte Handwerke.“ (Magisterium und Fraternitas, S. 200).

Um das oben gesagte zu erhärten, wollen wir eine rasche Durchsicht der wichtigsten Schriftstücke vornehmen, die sowohl für das Vorhandensein einer besonderen hofrechtlichen Verfassung des Handwerks, wie für die Beibehaltung ihrer wesentlichen Züge in der Zeit nach der Entstehung der Stadtgemeinden, wie auch endlich für ihre Ablösung durch eine Zunfteinrichtung sprechen. Bei der Anführung der von Eberstadt benutzten Quellen werden wir eine etwas abweichende Methode befolgen, insofern wir das Material chronologisch und dann gesondert für Frankreich und Deutschland ordnen werden. Sodann werden wir untersuchen, in welchem Maße im Anschluß an die bis jetzt veröffentlichten Zeugnisse analoge Erscheinungen auch in England und Italien sich feststellen lassen.

Eine der ältesten Urkunden, in denen einigen grundherrschaftlichen Handwerkerschaften zugeordnete Beamte genannt werden, ist im Archiv zu Chartres aufbewahrt und ist Eberstadt vom Archivar mitgeteilt worden. Es ist dies eine Urkunde aus dem Jahre 1189, in der Theobald V., Graf von Blois, berichtet, daß sein Vater eine Mühle gegen einen Jahreszins von 100 Soliden eingetauscht hat, den er vom Magisterium der Kürschner zu Chartres (de suo redditu magisterii pelliparіorum) erhält[1]). Außer der Angabe, daß der Zins in zwei Raten, auf Weihnachten und Fasching entrichtet wurde, gewährt die erwähnte Urkunde keinerlei Anhalte, die über das Wesen des Magisteriums größere Klarheit schaffen.

Aus den ältesten Quellen erfahren wir, daß der Aufsicht eines „Masters“ (Magister) fünf Zünfte unter-

[1]) Die Urkunde ist bei Eberstadt S. 206 im Anhang abgedruckt.

stellt gewesen sind, nämlich die Kürschner im engeren Sinne, die Handschuh- und Gamaschenmacher, die Trödler und die Leinenkrämer. Diese Handwerkerschaften erkannten die Aufsichtsführung seitens des vom Senior ernannten Beamten an und zahlten an ihn außer dem Jahreszins von 9 Den. noch 30 Soliden für das Gewerberecht. Denselben Abgaben waren die gleichfalls einem Magister unterstehenden Gerber aus vier verschiedenen Gewerben unterworfen, die in der sogenannten maîtrise des sueurs vereinigt gewesen sind. Diese Zahlungen verblieben nicht im Besitze der Handwerkerschaften selbst, sondern flossen dem Grundherrn zu, der sie, wie es scheint, eben jenem Magister verpachtete, wofür dieser eine gleichmäßige Rente zu zahlen hatte. Diese Rente werden die 100 Soliden gebildet haben, von denen die Quelle berichtet[1]).

In die gleiche Kategorie, wie die Urkunde von 1189 betreffend das Magisterium der Kürschner zu Chartres gehört auch die Urkunde aus dem Jahre 1188, durch die der Bischof Guido die Gewohnheiten der Schmiede zu Chalons aus unvordenklicher Zeit bestätigt[2]). Hier ist die hofrechtliche Lage des Schmiedehandwerks zu Chalons deutlich ausgeprägt, da diese Stadt bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts unter dem Bischof stand. So sind beispielsweise die Schmiede

[1]) eb. S. 120. Eberstadt gibt keine Erklärung dafür, daß die Einrichtung des magisterium der Kürschner mit ihrer Kopfsteuer und der außerordentlichen Abgaben (Meistergeld) zu einer ständigen Einkommensquelle für den Feudalherrn werden konnte. Ein Vergleich mit den Verhältnissen in England aber läßt annehmen, daß der Grund darin zu suchen ist, daß der Magister der vereinigten fünf Handwerkerschaften diese jährlichen Erträgnisse vom Herrn zu pachten pflegte.

[2]) Abgedruckt bei Barthélemy, Histoire de Châlons sur Marne.

gehalten, dem Bischofshofe alles zum Bau neuer und zur Ausbesserung alter Gebäude nötige Eisen zu liefern, zu Türen wie Fenstern, Riegel oder Bänder. Die dem Magisteramt unterstellten Schlosser haben der Herrschaft 3 Türschlösser, das eine für die Küche, das andere für das Tor, das dritte für die Kammer zu liefern. Die Schmiede, die ein eigenes Haus besitzen, leisten ihre Abgaben jährlich in dem Eisenteil eines Pfluges oder zahlen 2 Denare; diejenigen aber, die auf bischöflichem Grund wohnen, müssen 2 Pflüge mit den Eisenteilen versehen oder 1 Denar zahlen. Der Bischof pflegte ihnen seinerseits Befreiung von den Darreichungen auf Weihnachten und von Zoll zu gewähren. Indem Eberstadt alle diese Zeugnisse vorführt, muß er selbst zugestehen, daß die Urkunde keinerlei Angaben über die inneren Gliederung des Amtes und die Rechte der Handwerker, ebenso wenig einen Hinweis auf eine genossenschaftliche Organisation enthält[1]). Andererseits aber ist die Leistung von Abgaben, die noch im Jahre 1509 den Schmieden zu Chalons nach der Urkunde von 1188 oblag, ein Beweis dafür, daß auch nach der Umwandlung des Fronhofs in die Stadtgemeinde manches Gewerk seine ehemalige hofrechtliche Einrichtung beibehalten hat[2]).

Von den anderen Provinzialstädten Frankreichs ist Beauvais ein Beispiel für die Gebundenheit, in der sich einzelne Handwerker noch im XIII. Jahrhundert gegenüber dem Bischof befunden haben. Noch in der Mitte des XV. Jahrhunderts lastete auf den Böttchern die Verpflichtung, dem Bischof eine gewisse Anzahl von Fässern zur Zeit der Weinlese zu liefern, während die Bäcker und Fleischer eine jährliche Abgabe am Tage des H. Remigius zu leisten

---

[1]) Eberstadt, S. 116. [2]) eb.

hatten; ferner waren sämtliche Gerber, wie auch die Schmiede, dem Gewerbekauf unterworfen[1]). Im Rheims des XIV. Jahrhunderts sehen wir 7 Zünfte, die der Obrigkeit und Gerichtsbarkeit des „Vidamus" unterworfen waren[2]). Von den Handwerkern zu Paris sind es einzig und allein die Fleischer, die uns das Zeugnis einer ehemaligen grundherrlichen Organisation bieten. Noch im Jahre 1134 sind sie als veteres stalla carnificum angeführt[3]). Es ist von Interesse festzustellen, das bei ihnen bereits vor der Mitte des XII. Jahrhunderts ein besonderer Magister vorhanden gewesen ist[4]), was den König jedoch nicht hinderte, einzelne Fleischer in dritte Hand zu überweisen, genau so, wie man es mit den Leibeigenen zu tun pflegte, deren Frondienste dann dem Beschenkten zugute kamen. In der Urkunde von 1143 spricht Ludwig VII. von der Schenkung eines Reinard carnifex an die Brüder zum hl. Lazarus, ita ut illorum servitium solo et potestati subdatur[5]). In den späteren Urkunden Ludwigs VII. und Philipp Augusts ist von der Bestätigung der uralten Sonderrechte der Schlächter durch den König und von ihrer Aufzeichnung die Rede (Urkunde von 1162 und 1182)[6]). Trotzdem muß Eberstadt bei den Pariser Fleischern einräumen, daß sie weder korporative Rechte, noch gemeinsamen Besitz hatten; der Grundeigentümer verfügt einseitig über ihre Fleisch-

[1]) Labande, Histoire de Beauvais, 1892, S. 214, 220—222, 332, 341—358. Zitiert bei Eberstadt, S. 110—112.

[2]) Collection des documents pour l'histoire de France, Varin, Archives législatives de Rheims, Statuts, Bd. I, S. 337.

[3]) Urkunde Ludwigs, abgedruckt bei De Lamare, Traité de Police. Bd. II, S. 558.

[4]) Lasteyrie, Cartulaire général de Paris. Bd. I, S. 303, Urkunde Ludwigs VII., Jahr 1146.

[5]) ibid. Bd. I, S. 289.

[6]) Ordonnances des Rois de France. Bd. III, S. 258 u. 259.

bänke, er und kein anderer errichtet neue, wenn er auch dadurch die Interessen der früheren Besitzer beeinträchtigt; und noch mehr, indem er die Fleischer gewissermaßen als nativi oder geborene Leibeigene, naturales carnifices, betrachtet, überweist er sie auch nicht selten in andere Hände. Die grundherrliche Gebundenheit der Fleischer zeigt sich in der Leistung eines jährlichen Kopfzinses von 38 Denaren, wie in der Verbindlichkeit ein Modius Wein kraft des hauban, d. h. als Abfindung für die Ablösung der ungemessenen Frondienste zu liefern[1]).

Nicht vor 1210, d. h. nahezu ein Jahrhundert nach der Erwähnung der Zünfte der Schuhmacher zu Rouen und der Gerber zu Gent und ein halbes Jahrhundert nach der Anerkennung der Tuchwalkergilde zu Valenciennes[2]), treten die Pariser Schlächter zum ersten Mal als Genossenschaft auf, die Land vom König erhält und sich zur regelmäßigen Leistung von Jahresabgaben verbindlich macht[3]).

Die Tatsache, daß „Gilden“ oder Handwerkerbruderschaften in Frankreich bereits ein Jahrhundert vor dem Auftreten einzelner Anzeichen genossenschaftlichen Zusammenschlusses grundherrlicher Handwerker bestanden haben, schließt ohne weiteres die Annahme aus, daß die ersteren dem Vorbilde der letzteren gefolgt sind. Im übrigen läßt die Urkunde von 1210 eine ganz andere Deutung zu, als diejenige, die ihr

---

[1]) Eberstadt, S. 12 u. 26.

[2]) Martin-Saint-Léon, Histoire des corporations de métiers. S. 57 u. 58. Es sei bemerkt, daß die Statuten der Tuchwalkerzunft zu Paris selbst aus dem Jahre 1188 herstammen (Einleitung zur Ordonnance de l'an 1362). Lespinassen, ‚Métiers de Paris'. Bd. III, S. 145.

[3]) De Lamare, Traité de Police. Bd. II, S. 559.

von Eberstadt gegeben wird. Es handelt sich hier um folgendes. Die Vorsteherin des Klosters auf dem Montmartre trifft mit den Pariser Fleischern ein Abkommen, nach dem diese sich verpflichten, eine Jahresrente von 50 Livres für die Überlassung eines Grundstücks mit den darauf befindlichen 23 Fleischbänken zu zahlen. Diese Urkunde zeigt erstens, daß in Paris außer dem König auch andere feudale Eigentümer hörige Fleischer besessen haben, und zweitens, daß die Pariser Fleischer eine solche Stufe des Wohlstandes erreicht haben, daß es ihnen leicht möglich war, die Einkünfte des Klosters aus den Fleischbänken zu pachten. Aber eine korporative Verfassung, des Magisteriums der Schlächter wird nicht bewiesen. Wie Eberstadt richtig bemerkt, haftete im Mittelalter für die rechtzeitige Entrichtung des Zinses nicht die Genossenschaft, die als Einheit auf dem Grundsatz der gegenseitigen Haftung beruhte, sondern nur eine mehr oder weniger große Anzahl von den im Schriftstück genannten Personen nebst ihrer Nachkommenschaft. Eine solche Form trägt in der Tat die Abmachung des Klosters auf dem Montmartre mit den Pariser Fischhändlern aus dem Jahre 1154. Auch die öfteren Bestätigungen der alten Gebräuche der Fleischer haben mit Zunfteinrichtungen nichts gemein. Aus dem Inhalt der Urkunde Philipps II. erfahren wir, daß diese antiquae consuetudines ausschließlich in folgendem bestanden haben. Erstens, in der Befreiung von den Abgaben an Fleisch, consuetudo und pedagium, zweitens, in der Anerkennung der Unveränderlichkeit des Kopfzinses (38 Denare auf den Kopf) und drittens darin, daß die Fleischer gegen Zahlung des hauban von allen sonstigen Abgaben mit Ausnahme des stallagium für das Feilbieten am Sonntag und der Auslagen für den Willkommschmaus eines neu beitretenden Genossen

(pastum et potum) befreit sind[1]). Zur Zeit der Abfassung des sog. Livre des métiers von Etienne Boileau zählten die Pariser Fleischer noch nicht zu den Zünften, die unter dem Prevot der Kaufleute standen. Ihre hofrechtliche Abhängigkeit erkennt man daran, daß sie nach dem Zeugnis Boileaus kraft des hauban dem König 6 Soliden zahlten und daß nur diesem das Recht zustand, die Ausübung des Gewerbes neuen Genossen zu gestatten. Nicht vor 1282 werden die Pariser Fleischer als communitas bezeichnet, ein Ausdruck, den der König anwendet und der durch die Geschlossenheit der Genossenschaft, in der ausschließlich Söhne der betreffenden Fleischer Fleischbänke und Schlachthäuser errichten durften, gerechtfertigt ist. Endlich im Jahre 1358 wird eine Reihe von Verordnungen erlassen, die die Satzungen hinsichtlich des inneren Lebens dieser communitas darstellen, deren Mitglieder trotzdem auch weiterhin unter der Herrschaft des dominus palatii verbleiben, dem sie gewisse Dienste und Zinse zu leisten haben[2]).

Daß erst vom XIV. Jahrhundert ab, d. h. nachdem 100 Jahre und noch länger Zunftsatzungen anderer Pariser Handwerker bereits in Geltung waren, erwiesenermaßen eine Zunftverfassung der Fleischer bestanden hat, scheint einen Beweis dafür zu bieten, daß das hofrechtliche Magisterium sich eher nach dem Vorbild der Zunft umgebildet hat, als umgekehrt. Und so finden wir denn, daß die Lage der Fleischer der Residenzstadt kein Licht in das Dunkel der Entstehung des Zunftwesens bringt und eher zeigt, daß bei einigen

---

[1]) Eberstadt, S. 28 u. 29.

[2]) Lespinasse, Métiers de Paris. Bd. I, S. 266. Anmerkung I. Ordonnances des Rois de France. Verordnung des Regenten Karl vom J. 1358.

Gewerken hofrechtliche und zunftmäßige Einrichtungen dauernd nebeneinander bestanden haben.

Außer den Fleischern hat das Bäckergewerbe geraume Zeit, nämlich bis in das Jahr 1711 seinen hofrechtlichen Charakter bewahrt. Bereits im Jahre 1225[1]) erwähnt Philipp II. August, daß die Bäcker nicht nur die taille, sondern auch den hauban, zusammen 9 Solidi 3 Oboli auf den Kopf, zu zahlen verpfichtet sind; außerdem haben sie noch die Schaarwache, das sog. guet, zu leisten[2]). In das Livre des métiers ist das Statut der Pariser Bäcker aufgenommen, aus dem hervorgeht, daß dieses Magisterium (mestrise des talemeliers) unmittelbar einem grundherrlichen Beamten unterstellt war, der seinerseits dem königlichen Haushofmeister, dem panetier du Roi, untergeordnet war. Der magister in Gemeinschaft mit 12 von ihm ernannten Geschworenen führte die Aufsicht über die Beschaffenheit der Erzeugnisse, die bei den zunftmäßig vereinigten Handwerkerschaften von der gewählten Behörde ausgeübt wurde. Über die gewerblichen Vergehen und Übertretungen entscheidet bis zu einer gewissen Höchstsumme der magister, darüber hinaus der panetier[3]). Nicht vor 1333 erkennt das Pariser Parlament die Berechtigung eines Eingriffs seitens des prevost der Hauptstadt bei der Schau, Zurechtweisung und Bestrafung für minderwertige Beschaffen-

[1]) Dieses Jahr ist von Eberstadt ermittelt. S. 74—77.

[2]) Li rois Phillippe establi que uns hom qui ne demorast dedans la baneu de Paris ne pooit poin aporter ou faire aporter pour vendre a Paris, for que au samedi pour la reson de ce que li talemelier qui sont dedans Paris doivent la taille, le guet lou Roy, et doit chascun, chascun an, au Roy IX. s. III oboles que de hauban que de coustume.

[3]) Verordnung des Pariser Parlaments von 1281. Abgedruckt bei Boutaric, Actes du parlement de Paris, Bd. II, S. 369.

heit der Produkte (visitatio, correctio et punitio circa panem) an, aber auch nur dann, wenn der oberste Beamte, dem das Bäckermagisterium unterstellt ist, und die von ihm bestellten Personen sich als fahrlässig oder parteiisch erweisen[1]). Wie aus den Verordnungen des Pariser Parlaments von 1485 hervorgeht, zahlten die Bäcker noch im XV. Jahrhundert an den panetier einen besonderen Zins, die sogenannte coustume oder bon denier pour reconnaissance de leur maistrise; mehrere Jahrhunderte früher, zur Zeit Etienne Boileaus, noch den Kopfzins und den hauban für die Abgaben von Rohstoffen, ferner den Gewerbekauf, dessen Ertrag freilich nicht der Genossenschaft, sondern dem Grundherrn zufloß[2]). Trotzdem bieten alle diese Angaben über das Magisterium der Bäcker noch immer keine Stütze, die ausreichend wäre, einen Einfluß der grundherrlichen Organisation auf die Entstehung des Zunftwesens festzustellen.

Auch das Schmiedegewerbe besaß längere Zeit eine magisteriale Einrichtung. Seine oberste Gerichtsinstanz war der Hofmarschall. In den Statuten von 1288 wird bei dem Kaufe des Meisterrechtes vom Magister der Schmiede gesprochen: du mestre qui garde les mestiers des fevres a Paris de par le Roy[3]). Derselbe „mestre" übte auch die Gerichtsbarkeit über die Schmiede aus mit Ausnahme von Strafrechtsfällen, die vor das Gericht des Pariser Prevosts gehörten. Die grundherrliche Lage des Schmiedegewerks erweist sich hier in der Verpflichtung zu der Jahresabgabe des sog. Königs-Hufeisen, im Betrage von 6 Denaren auf den Kopf. Diese Gelder empfing der Marschall

---

[1]) De Lamare, Traité de Police, Bd. II, S. 201.
[2]) Eberstadt, S. 79 und 218.
[3]) Lespinasse, Bd. II, S. 395.

und sie dienten ihm zur Deckung der Ausgaben für das Beschlagen des königlichen Pferdes[1]). Das Fischergewerbe war ebenfalls hofrechtlich ausgestaltet, worüber die Nachrichten nicht über die Abfassungszeit des Livre des métiers zurückgehen. Der Magister Guérin du Boys führt seine Stellung auf die Zeit Philipps II. August zurück, der sie Guérin erblich verliehen habe. Wie bei den Magisterien, so tritt auch hier der grundherrliche Charakter des Amtes in der Zahlung des Kopfzinses, des hauban und des Gewerbekaufgeldes an den Magister hervor, was im Statut mit den Worten: acheter l'eau ausgedrückt ist[2]). Aus demselben Livre des métiers ersehen wir, daß auch einige andere Gewerke zu Paris, beispielsweise die Weberei zur Zeit Etienne Boileaus von Personen betrieben waren, die beim König das Gewerberecht für Leinen- und Wollengewebe erworben haben. In gleichartigen Verhältnissen befanden sich die Teppichweber, die gleich den Wollenwebern dem auf Lebenszeit gewählten, also nicht ernannten, Magister oder Maistre unterstanden, was auch bei den Fleischern der Fall ist, allerdings 90 Jahre später, nämlich 1358[3]). Dies zeigt, daß die magisteriale Selbstverwaltung auch auf die Magisterien des XIII. und XIV. Jahrhunderts Ausdehnung gefunden hat. Zu den frühesten Zeugnissen über die hofrechtliche Verfassung einiger Pariser Handwerkerschaften ist das von Philipp III. erwähnte Patent Ludwigs VII. zu zählen, wonach der Frau Lecohu und ihren Erben das Magisterium über fünf verschiedene Ledergewerbe verliehen wurde. Vor der Verleihung flossen die an den Magister entrichteten Abgaben

---

[1]) Artikel III des Statuts der Schmiede.
[2]) Eberstadt, S. 100—102.
[3]) ibid. S. 59 und 39.

dem königlichen Schatz zu (quod magisterium habebamus et habere poteramus). 1405 kaufte der König dieses Magisterium von einem Pierre Marescot zurück, der es nebst den Einnahmen aus dem Verkauf des Gewerberechtes erblich überkommen hatte[1]). Der Betrag des Kaufgeldes war für einige Gewerbe, z. B. für die Kittelmacher unveränderlich[2]), während er bei anderen, beispielsweise bei den Gerbern im engeren Sinne (tanneurs), jeweilig nach Ermessen des Maistre festgesetzt wurde. Nebst dem genannten Magisterium bestanden zur Zeit Etienne Boileaus auch andere, wie das der Althändler, deren Knechte (valets) verpflichtet waren, jedes Jahr auf Pfingsten an den Maistre des fripiers 1 Denar zu zahlen, wofür sie seinen Gerichtsbeistand in beruflichen Streitigkeiten genossen. Die Kürschner, die im Verbande des 6 Corps de marchands waren, standen gleich den Althändlern im XIII. Jahrhundert unter dem Magister und besassen, wie aus dem Livre des métiers zu ersehen ist, das Vorrecht des hauban. Die Handschuhmacher waren ebenfalls dem gleichen Beamten untergeordnet und hatten das Kaufgeld für das Gewerberecht an den Magister zu zahlen[3]). Das Gleiche gilt auch von den Schuhmachern und Altflickern, deren Vorsteher seinerseits dem königlichen Kammerherrn (chambrier) unterworfen

---

[1]) Dieses Aktenstück ist bei Eberstadt im Anhang abgedruckt. Es heißt hier u. a.: „que nul ne peut estre tanneur en la ville de Paris s'il n'achette son mestier dudit escuier et s'il n'a lettre de lui et lui vendra sa lettre le plus qu'il pourra à l'un plus à l'autre moins." S. 207.

[2]) Que nul ne peut estre aprentiz boursier à Paris qui ne doyve cinq solz parisis d'entrée audit escuier (Pierre Marescot). — Item que nul ne peut user du mestier de suerie c'est assavoir de veau et de vache s'il n'a este dudit mestier qui lui coustera huit solz parisis. (ibid. S. 208).

[3]) Eberstadt, S. 93 und 96.

war; außer dem Kaufgeld zahlten sie noch den Kopfzins. Die Korduaner dagegen standen schon unter dem königlichen Prevost, behielten aber ihre frühere aus der hofrechtlichen Lage herrührende Verpflichtung der Zahlung von 32 Solidi als Ersatz für das Paar Gamaschen, das sie seinerzeit dem König geliefert hatten[1]). Die Liste der Pariser hofrechtlichen Handwerkerschaften ist mit den zwei in die Baubranche fallenden Gewerken kaum erschöpft. Die Titel 57 und 58 handeln von den Maurern und Zimmerleuten, von denen die ersteren den Maistre Guillaume de Saint-Patu, die zweiten den Maistre Fouques du Temple als Aufsichtsbeamten anerkennen. Diese beiden sind einfache Beamte, die zeitweise den Gewerken beigeordnet sind und keine gerichtlichen Befugnisse über die betreffenden Gewerbtreibenden besitzen. Der Magister der Maurer empfing sein Amt aus der Hand des Prevosts und wurde vor diesem vereidigt, während der Magister der Zimmerleute von dem königlichen Gericht beim Châtelet eine Tagesentschädigung bezogen hatte. Von Abgaben, wie Kopfzins oder hauban, kann bei diesen Handwerkerschaften keine Rede sein[2]).

Wir haben nun sämtliche Zeugnisse besprochen, auf die Eberstadt seine Behauptung stützt, daß das französische Zunftwesen aus der hofrechtlichen Gewerbeverfassung hervorgegangen sei. Diese bestand, wie wir gesehen haben, darin, daß die Hofherren entweder unmittelbar die Verwaltung der Gewerbebetriebe führten, indem die Gewerbetreibenden für sie eine Ertragsquelle bildeten, oder sie gleichsam im Lehenverhältnis auf eigens dafür angestellte Beamte übertrugen, die dann folgende Amtseinkünfte bezogen:

---

[1]) ibid. S. 96—99.

[2]) ibid. S. 103.

erstens den Kopfzins, zweitens besondere Abgaben, wie das Gewerbekaufgeld und die Gebühren für die Ablösung der Rohstoffzölle und endlich drittens die Strafgelder wegen Übertretung gewerblicher Verordnungen. In all dem, was uns die Quellen über die Einrichtungen vorführen, ist keinerlei Beleg für die Umwandlung des Magisteriums in die Zunft, ebensowenig ein Beweis für den genossenschaftlichen Zusammenschluß der unter dem Magister stehenden Handwerker zu entdecken, wenigstens nicht für die Zeit, die der Umformung des Magisteriums nach dem Vorbilde der Zunft voraufgegangen war. Eberstadt hebt allerdings die Urkunde Philipps II. Augustus von 1204 zu Gunsten der Weber von Etampes hervor, indem er in dieser einen Beweis dafür erblickt, daß das Magisterium für das Zunftwesen vorbildlich gewesen sei[1]). Nach der Prüfung des Wortlauts der in der Collection des ordonnances abgedruckten Urkunde, waren wir aber nicht in der Lage, den gewünschten Schluß zu ziehen. Was der König darin beurkundet, ist lediglich, daß er die in Etampes weilenden, ansäßigen und tätigen Weber von allen Abgaben und Obliegenheiten beim Eintritt in das Magisterium befreit; gültig dagegen bleiben der Warenzoll, die Strafen für Blutrunst und die Pflicht zu Heeresfolge und Roßdienst. Diese Vorrechte erlangten die Weber von Etampes unter der Bedingung, jährlich in 2 Fristen 20 Livres an den König zu zahlen. Hier liegt offenkundig der Fall vor, wo die Handwerker selbst die

[1]) „Wir können diese Übersicht nicht besser schließen, als durch die Anfügung eines Beispiels, das uns die Vorbildlichkeit der magisterialen Einrichtungen für das Zunftwesen deutlich erkennen läßt. Es ist dies das Weberstatut von Etampes, das im Jahre 1204 durch Philipp II Augustus verliehen wurde.“ Eberstadt, S. 121.

ihnen obliegenden grundherrlichen Abgaben in Pacht nehmen, was zur Folge hat, daß die gesamte Gewerbeverwaltung in die Hände der Handwerkerschaft übergeht. Und so erklärt denn auch die Urkunde, daß die Weber von nun an das Recht haben sollen, nach eigenem Ermessen vier rechtschaffene Männer aus ihrem Handwerk (ministeriales) zu wählen und zu bestellen, vor denen sie zu Gericht stehen und nach deren Spruch alle Verfehlungen gesühnt werden sollen. Diese Männer haben insonderheit darüber zu wachen, daß die Tuchweberei gewissenhaft und sachgemäß ausgeführt wird, bei Übertretung der Vorschriften sind Strafen an den König zu zahlen. Die Gewählten haben beim Eintritt in das Amt vor dem König oder seinem Präpositus, d. h. Regierungsbeamten, den Eid zu leisten, daß sie die Gesetze beobachten und für die Erhebung der pflichtigen 20 Livres für die Ablösung von seiten der Untertanen besorgt sein werden. Der König verspricht seinerseits, seine Rechte auf andere nicht zu übertragen. Letzteres ist gleichbedeutend mit der Verbindlichkeit, ein magisterium nicht zu errichten, oder was dasselbe ist, das Anrecht auf die Rente der Weber von Etampes nicht weiter zu verleihen. Es genügt, diese grundherrlichen Anschauungen und die Wahl von vier „rechtschaffenen Männern" aus der Mitte der Handwerker, die mit der Verwaltung und Gerichtsbarkeit betraut wurden, gegenüberzustellen, um zu sehen, daß das magisterium als persönliches und erbliches Amt den vollkommensten Gegensatz zur Zunft als Körperschaft mit eigener Selbstverwaltung bildet.

Den Zeugnissen aus dem französischen Leben reiht Eberstadt Urkunden betreffend Bestehen eines Handwerkermagisteriums auch in deutschen Städten an. Folgen wir ihm und halten wir uns auch dies-

mal an die von ihm getroffene Anordnung des Stoffes. Die erste Stadt, die für die Untersuchung herangezogen wird, ist Basel, das schon so vielen Anlaß zu Mutmaßungen über die älteste Geschichte der Städte und des Zunftwesens gegeben hat. Aus dem XIII. Jahrhundert besitzen wir Nachrichten über das Vorhandensein eines dem Bischof unterstehenden Magister pistorum in Basel, und einer gleichartigen hofrechtlichen Einrichtung bei den Schmieden, Maurern und Zimmerleuten. Diese Magisteria aber sind nach dem eigenen Zugeständnis Eberstadts untergegangen, ohne eine Spur hinterlassen zu haben, und infolgedessen können sie auch keinerlei Anhalte für die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung des Zunftwesens darbieten. Nur zwei Gewerke, die Münzer und die Bäcker sind es, die auch in der Folgezeit grundherrliche Züge ihres Magisteriums bewahrt haben. Als im Jahre 1289 der Bischof Peter die alten Gewohnheiten der Münzer anerkannt hatte, gehörten zu den Vorrechten dieser Genossenschaft die Amtsbürtigkeit und der Gerichtsstand vor ihrem eigenen magister, dem monetarius. Was aber das magisterium der Bäcker anlangt, so weist dessen Statut von 1256, wie Eberstadt meint, eine Einrichtung auf, die es dem Pariser magisterium gleichgeartet erscheinen läßt. Die Stelle des panetarius vertritt hier ein bischöflicher Beamter, der Viztum, dem der Magister, der für die Entrichtung der jährlichen 60 Solidi für die Ablösung haftete, unterworfen war. Beide Ämter sind lehensrechtlicher Natur, d. h. sie sind innerhalb der vom Bischof bevorzugten Familien erblich und unwiderruflich. Der Magister hat die Gerichtsbarkeit in allen Klagen, ausgenommen in Blutrunst, und handhabt die gewerbliche Schau und Aufsicht. Gegenüber dem Magister und Viztum sind die Bäcker

zu Abgaben für das Ofen- und Marktrecht verpflichtet. Diese Einrichtung weist jedoch keine Merkmale auf, die die Baseler Magisteria vom gewöhnlichen Typus unterscheiden. Andererseits aber erkennt man den Einfluß der gleichzeitig vorhandenen Zunftverfassung an der Bestimmung, daß jeder neue Genosse 20 Solidi zur Altarbezündung und 10 Solidi für den Willkommensschmaus zu zahlen hatte, eine Sitte, die gleichzeitig den Sodalitia des römischen Kaiserreiches und den Fraternitates oder Gilden des Mittelalters gemeinsam ist. Die genossenschaftliche Verbindung der dem Magister unterworfenen Bäcker tritt in der Wahl von drei ehrbaren Männern „tres honestos", die an der Urteilsfällung durch den Magister teilnehmen, und endlich in der Erhebung eines Teiles der Buße zu Gunsten des gleichen Beamten hervor[1]). Was bezeugen nun diese Tatsachen? Etwa die Abstammung der Zünfte vom Magisterium, oder nicht vielmehr das Bestehen innerhalb der nach Lehensrecht überwiesenen Handwerker sozial-religiöser Vereinigungen, aus denen in der Folge das Zunftwesen hervorgegangen ist? Wir sind geneigt, eher das zweite anzunehmen.

Die erste Erwähnung der Krämer zu Leipzig findet sich nicht vor Mitte des XIV. Jahrhunderts, und dieser Umstand allein schließt schon die Möglichkeit einer Einwirkung des Magisteriums auf die Ausgestaltung des Zunftwesens aus. Ich vermag auch einen sicheren Hinweis darauf nicht darin zu erblicken, daß Markgraf Wilhelm 1373 einer Anzahl Schuster die Bewilligung erteilt hat, auszuscheiden und eine eigene Innung unter selbständigem Meister zu bilden, „die Rechte und Gewohnheiten, die zu ihrem Handwerk gehören, beibehaltend." Enthält doch die Urkunde

[1]) Eberstadt, S. 124—130.

kein Wort über die nähere Bestimmung des neuen Magisteriums, ebenso wenig Angaben über die Art der Rechte und Gewohnheiten der Handwerker. Derartig die Hypothese von der Umwandlung des Magisteriums in die Zunft begründen wollen, kann man doch nur, wenn man die Phantasie dort das Wort ergreifen läßt, wo die Urkunden selbst schweigen. Über das Magisterium der Fischer gehen die Aufzeichnungen nicht über das XIV. Jahrhundert zurück und können daher als Stütze für die Theorie der Entstehung der Zünfte nicht dienen. Man darf allerdings Eberstadt darin Recht geben, daß die dem Erzbischof Wichmann zugeschriebene Urkunde — zwischen 1152 und 1192 — betreffend das Magisterium der Schuster zu Halle oder Magdeburg viel später, d. h. zur Zeit der Streitigkeiten über die Rechtssphäre des Bischofs und der Zunft, verfaßt worden ist. Es ist auch richtig, daß sie nicht zu der Annahme berechtigt, daß diejenigen Sonder- und Selbstverwaltungsrechte des Handwerks, die erst in den späteren Zunftstatuten Anerkennung gefunden haben, bereits um die Mitte des XII. Jahrhunderts bestanden hätten. Sie kann aber andererseits keineswegs als Beweis dafür dienen, daß das Magisterium zu Halle oder Magdeburg — die Urkunde wird gleichzeitig beiden Städten zugewiesen — der Zunftbildung vorangegangen und stillschweigend zu dieser übergegangen wäre.

Die an letzter Stelle von Eberstadt angeführte Urkunde der Konsuln und Bürger der Stadt Braunschweig endlich, mit der 1231 den Goldschmieden Sonderrechte verliehen wurden, enthält gar keinen Hinweis auf eine hofrechtliche Einrichtung des Goldschmiedehandwerks, außer dem Ausdruck „magisterium“, der hier bei weitem nicht die besondere Bedeutung hat, in welcher er in der Regel in den Denkmälern

des XIII. Jahrhunderts gebraucht wird. Es handelt sich hier in der Tat nur um die Verleihung des Rechts zur ausschließlichen Ausübung des Gewerbes an die bruderschaftliche Vereinigung der Handwerksgenossen, was aber bereits, wie wir später sehen werden, einer Zunftbildung gleichkommt[1]). Es ist daher weiter nichts, als ein Spiel mit Worten, wenn Eberstadt erklärt, daß hier das Magisterium der Goldschmiede an die Handwerkerschaft übereignet werde, denn das Magisterium war, wie wir gesehen haben, seinem Wesen nach eine Art Lehensamt (feudum ministerii), weshalb von einer feudalen Abhängigkeit der Goldschmiede gegenüber der Stadt keine Rede sein kann. Somit kann auch dieses Dokument zum Verständnis des Entstehungsvorganges ebensowenig beitragen, wie alle übrigen. Das Gesamtergebnis, das aus dieser Untersuchung folgt, führt also lediglich zur Anerkennung der Tatsache, daß einige Handwerkerschaften ihre hofrechtliche Verfassungsform beibehalten haben. Dies gibt uns aber kein Recht, ein kausales Verhältnis zwischen diesen und den frühesten Zunftbildungen anzunehmen.

Hätte das Magisterium ein notwendiges Zwischenglied in der genossenschaftlichen Entwickelung des Handwerks gebildet, so müßte es auch sowohl in Italien, wie in England vorhanden gewesen sein. Allein alles, was über Italien gesagt werden kann, ist, daß in den Statuten einiger Zünfte zu Rom, Parma und Florenz sich eine Andeutung findet, daß neben dem gewählten Ausschuß von Ältesten, Konsuln

[1]) Nos burgenses de voluntate comuni . . . aurifabris . . . operarii volentibus magisterium operis sui dedimus . . . besagt augenscheinlich soviel, als: wir Bürger erteilen übereinstimmend den Goldschmieden, die ihr Handwerk auszuüben wünschen, das Recht dazu.

und gastalden noch ein eingliederiger Vorstand bald unter dem Namen capitaneus (in Rom), bald als podestà (in Parma) bestanden hat. Reiht man diesen Verhältnissen die im Edikt Rothars genannten magistri Comacini oder Maurer aus Comacchio mit ihren Gewerksgenossen (collegantes) [1]) an und weist auch dem magister calegarius oder auch dem magister marmorarius und magister ferrarius, die in den von Troya[2]) herausgegebenen langobardischen Urkunden erwähnt sind, ähnliche collegantes zu, so wird man vielleicht auch hinsichtlich Italiens sagen können, daß der Zunfteinrichtung eine Vereinigung einiger Handwerkerschaften unter dem hofrechtlichen Magisteramt vorangegangen sind. Der Umstand, daß zu Venedig die Meister unmittelbar dem Dogen und seinen Richtern (Justicarii, später die justizia vecchia) unterstanden haben, würde bei Außerachtlassung der Verhältnisse, die in Byzanz, das mit den politischen Wandlungen der Republik St. Marcus so eng verbunden war, wirksam waren, ebenfalls zur Bestätigung jener Annahme dienen können. Allein wir besitzen keinerlei Angaben weder über das genossenschaftliche Wesen der grundherrlichen Magisteria, noch über die vermutliche Umbildung dieser zu einer Zunft.

Für England lassen sich nun aber weder feuda ministerii oder Lehensämter, wie es die deutschen und französischen magisteria gewesen sind, noch ihre Umbildung zu Zunftgenossenschaften, deren ältestes Vorbild die gildae oder wohltätig-religiöse Vereine, wie die Gilde zu Abbotsbury, gewesen sind, feststellen. Die normannischen Herrscher verfolgten

---

[1]) Edictum Rothari, 144.

[2]) Troya, Codex Lang. Nr. 889, Jahr 768; Nr. 972, Jahr 764; Nr. 688, Jahr 755. Angeführt bei Solmi, Le associazione in Italia, S. 48.

diese Genossenschaften längere Zeit, bevor sie sie dem Typus der Handelsgilden, gildae mercatoriae, zuordneten, und ihnen als solchen den Auftrag erteilten, die Steuern der Bürgerschaft in Pacht zu nehmen. Die sog. firma burgi hatte in der Mehrzahl der Fälle mit keinen anderen Kontrahenten, als mit dem König einerseits und der Handelsgilde andererseits, zu tun. Als sich aber Handwerker des gleichen Gewerkes in einzelnen Städten von dieser Gilde losgetrennt hatten, stand der Regierung nichts mehr im Wege, mit ihnen ähnliche Abfindungen über Kapitalisierung der pflichtigen Abgaben und Festsetzung einer unabänderlichen Rente einzugehen, wie ehemals mit den Handelsgilden. Und in dieser Stellung empfing die Genossenschaft vom König nebst der Pacht sämtlicher Abgaben, die die Mitglieder einzeln zu entrichten hatten, auch das Recht, ihre inneren Angelegenheiten durch gewählte Amtspersonen verwalten zu lassen, und über die Regeln über die Ausübung des Gewerbes zu beschließen; dies genügte auch vollkommen, um zu der Zunftgründung den ersten Anstoß zu geben, und zwar lange bevor oder ohne daß eine Verleihung selbständiger Gerichtsbarkeit oder gewerblicher Sonderrechte stattgefunden hätte. Wir sind demnach in der Lage, darauf hinzuweisen, daß in einem der Länder mit ausgesprochendster Zunftentwicklung die genossenschaftliche Verfassung des Handwerks ganz unabhängig von den Lehensämtern der verschiedenen magistri operis entstanden ist.

Aber auch die Städte anderer Länder und zwar die ältesten, aus denen Eberstadt seine Beispiele wählt, wie Köln, Mainz, Straßburg, Konstanz, Lübeck, Hamburg, Riga usw. kannten eine magisteriale Verfassung der Handwerkerschaften nicht, während Zunftbildungen in mehr oder weniger vollkommener Form dort bereits in der Mitte des XII. Jahrhunderts bestanden haben.

Dies gilt auch von den französischen Stadtgemeinden, wie Rouen, dessen Innungen schon in den Urkunden Heinrichs I. erwähnt werden, die aber keinerlei Hinweis auf Magisteria enthalten. Vergebens beruft sich Eberstadt auf den Mangel an Quellen, an denen er die Richtigkeit seiner Annahme auch an anderen Städten Frankreichs, außer den angeführten, erproben könne[1]). Allein in einigen Stadtgemeinden, z. B. in Amiens, sind diese Urkunden aus der Zeit unmittelbar nach der Abfassung des Livre des métiers in Fülle vorhanden, sie erwähnen aber keinerlei hofrechtliche, wohl aber zunftmäßige Verfassungen der Handwerke mit enger Angliederung an die städtische Verwaltung[2]). Das gilt auch, wie Eberstadt selbst einräumt, von Arras, Douai und Limoges; in der ersten dieser Städte werden gewerbliche Bruderschaften, nicht aber Magisteria, genannt, in der zweiten und dritten, wo eine Zunfteinrichtung bestand, führte bereits 1260 der Stadtrat die Gewerbeaufsicht[3]).

Demnach ist es unzutreffend, die Einrichtung des Magisteriums als das notwendige Zwischenglied im genossenschaftlichen Werdegang des Zunftwesens aufzufassen; seine Bedeutung im Urteil der Gewerbegeschichte läuft vielmehr darauf hinaus, daß es in den freien Stadt-

[1]) Eberstadt, S. 107.

[2]) Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état. Tom. I. Les pièces rel. à l'histoire de la ville d'Amiens par Augustin Thierry. 1850. S. 153, 157, 225 und 273. Die bannière des fruitiers d'Amiens, die ihre 4 gardes (wardes) vom Maire und Echevin erhalten, wird schon 1268 genannt, während ceulx du mestier de l'eaue, d. h. die das Fuhrgewerbe auf der Somme treiben, bereits 1255 von dem Maire und Echevin von Amiens, Abbeville und Corbie ein Statut über die Ausübung ihres Gewerbes erhalten haben. ibid. S. 217 und 225.

[3]) Taillar. Recueil d'actes des 12e et 13e siècles en langue romane wallone. Douai 1849, S. 119 und 216. — Leymarie. Le Limousin historique. Bd. I, S. 581.

gemeinden des XII. und XIII. Jahrhunderts als geschichtlicher Überrest hofrechtlicher Gewerbeordnung fortlebte, die im gesamten mittelalterlichen Westen, ohne Unterschied von Stadt und Dorf, bis ins XI. Jahrhundert hinein sich erhalten hat.

Ohne das Vorbild für die Zünfte gewesen zu sein, verschwindet das Magisterium in dem Maße, als das Zunftwesen sich entwickelt, oder aber es bildet sich dem genossenschaftlichen Charakter der in stetigem Fortschritt begriffenen Zunfteinrichtung gemäß um. Dem letzteren Umstand verdankt auch das Magisterium seinen Fortbestand bis in das XVI., und sogar bis zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts[1]).

Aus der bisherigen Darlegung folgt mit Notwendigkeit, daß bei der hofrechtlichen Verfassung des Gewerbes, im Unterschied von der Zunftgestaltung, jegliche Merkmale genossenschaftlicher Ordnung fehlen. Die hofhörigen Handwerker betreiben ihr Gewerbe persönlich oder genau gesagt, mit Zuhilfenahme ihrer Familienangehörigen. Es kommen z. B. ganze Familiengemeinschaften von Fischern vor, aber niemals wird erwähnt, daß die Teilnehmer eines Gewerkes durch Eid untereinander verbunden gewesen wären oder daß sie sich bei ihrem Handwerk nach ihren eigenen Statuten richteten. Sogar der Gedanke ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch innerhalb der Landhandwerker zeitweilig, wie gewöhnlich bei den Bürgern, das Bedürfnis nach Vereinigungen, Bruderschaften und Schwurgenossenschaften sich geltend gemacht hat;

[1]) Das Magisterium der Fleischer setzte sich bis 1551, das der Althändler, Handschuhmacher und Kürschner bis 1545 fort. 1538 erwarb der Leipziger Rat das im Besitze der Dynastie befindliche Magisterium der Fischer. Das Magisterium der Bäcker zu Paris wurde 1711 aus fiskalischen Gründen aufgehoben. Eberstadt, S. 156.

es ist ja nicht anzunehmen, daß die von den Karolingern gegen Vereinigungen ergriffenen Maßnahmen lediglich auf Personen abzielten, die nur in der Nähe der Märkte oder in den Grenzen der Burgmauern ansäßig waren. In der Tat sträuben sich Karl der Große und Lothar I. gegen jeden Eid, den die Conjurantes ad gildoniam leisteten. Es ist jedoch nicht deutlich gesagt, ob unter den Conjurantes nur die städtischen oder aber auch die ländlichen Bewohner gemeint sind. Die im Jahre 800 erlassenen langobardischen Kapitularien Karls richteten sich wahrscheinlich gegen die Bewegung, die in den Stadtgemeinden, die unter dem Bischof oder unter den aus den Alpen eingewanderten westlichen Feudalherren standen, zu gähren begann. Während aber der Kaiser die Gildenbildungen, soweit sie der sozialen und politischen Ordnung Gefahr drohten, im Keime zu ersticken versuchte, gewährte er andererseits jenen Vereinigungen Freiheit, die Wohltätigkeit oder gegenseitige Hilfeleistung bei Brand und Schiffbruch zum Zwecke hatten[1]).

Derartige Vereinigungen konnten selbstverständlich auch außerhalb der Stadtmauern, in der Nähe einer Kirche oder Abtei sich bilden. Es kann daher nicht überraschen, wenn Vereine, genannt confratrii oder geldonii, nach dem Zeugnis Hincmars von Rheims vom Jahre 858, in Frankreich innerhalb der Kirchspiele bestanden haben; sie zählten zu ihren Mitgliedern Dorfleute und legten sich Abgaben auf zur Beschaffung von Wachskerzen (luminaria), zur Beihilfe in Krankheits-

---

[1]) De sacramentis ad gildoniam ad invicem conjurantium ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de illorum eleemosynis, aut de incendio aut de naufragio. Muratori, Rerum Italic. Script., Bd. I, S. 2. lex XIII. Langob. Caroli Magni. Die Verordnung Lothars lautet: Volumus ut nemo nec per sacramentum, nec per obligationem adunantiam faciat.

fällen, für das Begräbnis, für Armenunterstützung und endlich zur Veranstaltung von Festmählern zu Ehren ihres Schutzheiligen[1]).

Die Teilnahme an religiösen Aufzügen mit brennenden Kerzen oder sogenannten luminaria, der Krankenbesuch und die Leichenbestattung gehörten längere Zeit hindurch zu den wesentlichen Aufgaben städtischer und ländlicher Vereinigungen, mochte es sich nun um solche handeln, die eine ganze Kirchengemeinde umfaßten, oder um Angehörige desselben Bezirks, die in Italien gewöhnlich nach den Stadttoren (portae) gegliedert waren (società delle armi), oder endlich um Handelsgilden und Handwerkerzünfte. In dieser Hinsicht besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen den Statuten der Weber, Eisenschmiede oder Fischer und den Regeln einer beliebigen kirchlichen Bruderschaft zur heil. Jungfrau und anderer Schutzheiligen oder den Statuten der Bogen- und Armbrustschützen[2]).

Allein schon im römischen Kaiserreich haben solche Wohltätigkeits- und religiöse Vereine oder sodalitia bestanden. Daher kommt man unwillkürlich auf den Gedanken, daß die in einigen Städten Italiens, insonderheit in Verona, Ravenna und Rom unter den

[1]) De confratriis, earumque conventibus, quomodo celebrari debeant. Ut de collectis, quas geldonias vel confratrias vulgo vocant, sicut iam verbis monuimus, et nunc scriptis expresse praecipimus, tantum fiat, quantum ad autoritatem et utilitatem, atque rationem pertinet: ultra autem nemo, neque sacerdos, neque fidelis quisquam, in parochia nostra progredi audeat. Id est in omni obsequio religionis conjungantar: videlicet in oblatione, in luminaribus, in oblationibus mutuis, in exequiis defunctorum, in eleemosynis, et ceteris pietatis officiis: ita ut qui candelam afferre voluerint, sive specialiter, sive generaliter, aut ante missam, aut inter missam, antequam evangelium legatur, ad altare deferant.

[2]) Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens. S. 257, 263 und 274.

Geistlichen, später auch unter den Laien bestehenden Vereine und Bruderschaften, wie die in der venezianischen Chronik Altinate genannte Schola ad honorem S. Michaelis et S. Viti[1]), die die Kirchengemeinde und die Nachbarn, convicinantes, genossenschaftlich zusammenschloß, eine Fortsetzung der Bruderschaften darstellen, die auch dem christlichen Rom bekannt waren. Andererseits aber treffen wir, wie Solmi nachweist, die Byzantinische Sitte der Einreihung der Miliz oder Bürgerwehr in besondere Scholae, die im Codex Theodosianus den Namen Scholae militiae et palatinae[2]) führen, von neuem in Städten, insonderheit in Rom und Ravenna, die bis zum VIII. Jahrhundert politische Beziehungen zu Konstantinopel aufrecht erhalten haben. Während der Erhebung des Ravennatischen Bürgertums gegen den Exarchen wurde das erstere in 12 Körperschaften oder Bandi eingeteilt. Die Einwohnerschaft Roms ist zur Zeit des Papstes Hadrian für den Kriegsfall, wie aus dem von Duchesne herausgegebenen Liber pontificalis Hadriani papae hervorgeht, ebenfalls in scholae militiae gegliedert gewesen[3]). Daß in den italienischen Städten die Verwaltungsbezirke in der Regel nach den Stadttoren eingeteilt zu werden pflegten, kann als Bestätigung dafür dienen, daß die scholae militiae in ihrer Mehrzahl Ortsvereine gewesen sind; da aber die Gründung einer schola mit der Wahl eines Schutzheiligen verbunden war, zu dessen Ehrung auch der Tempel der Kirchengemeinde erbaut wurde, so können wir sie doch nicht als rein militärische Vereinigungen betrachten. Einen

[1]) Simonsfeld, S. 26.

[2]) Codex Theodosianus VI, 28.

[3]) Liber pontif. V. Hadriani 35: Et dum adpropinquasset fere unius miliario a Romana urbe, direxit universas scholas militiae una cum patronis (ed. Duchesne. I. 497).

anschaulichen Beleg hierfür bietet uns die Società delle armi, deren Statuten mehr oder weniger vollständig in Bologna erhalten geblieben und von Professor Gaudenzi herausgegeben sind. Diese zeigen deutlich, daß die militärischen Vereine den einzelnen Stadttoren zugewiesen waren, und daß die Mitglieder neben ihren Berufpflichten auch religiöse und Wohltätigkeitsaufgaben getätigt haben. Die Mitglieder der Società delle armi gewähren mit Hilfe von Mitgliederbeiträgen den notleidenden und kranken Brüdern Unterstützungen[1]), verrichten Dankgebete und Seelenmessen[2]), unterhalten am Altar der Schutzheiligen brennende Lampen[3]), besuchen die Kranken (§ 31), tragen eine Wachskerze bei den Osteraufzügen (§ 34), erscheinen vollzählig beim Begräbnis der Brüder, besuchen die Hinterbliebenen, bringen den Verwandten ihre Beileidsbezeugung dar (§§ 41 u. 44) u. s. f.

In welchem Verhältnis die ersten Handels- und Handwerkergilden zu diesen militärischen und Kirchspielverbänden gestanden haben, ist bis heute nicht aufgeklärt. Daß aber in einzelnen italienischen Städten, wie beispielsweise in Florenz, einige Handwerkerzünfte gewissen Kirchspielen oder Stadtbezirken (porta) zugeteilt waren, läßt vermuten, daß die Handwerke nach Stadtvierteln, zumindest nach Kirchspielen geschieden waren, daß ferner die Wohltätigkeits-, religiösen und militärisch-polizeilichen Bruderschaften möglicherweise unmittelbar zu Berufsgenossenschaften geworden sind,

---

[1]) Item statuimus et ordinamus quod de avere societatis possit expendi voluntate ministralium vel maioris partis usque ad quantitatem quinque sol. bon. in pauperibus infermis societatis pro qualibet vice (Statuti della società dei lombardi a. 1255). Gaudenzi, Società delle armi. S. 7.

[2]) ibid. § 7 und 8.

[3]) ibid. S. 20.

die anfangs nicht selten verschiedene Gewerbetriebe in sich vereinigt haben. Sehr bezeichnend in dieser Beziehung ist das Zeugnis Giovanni Villanis. Nach diesem Chronisten haben um die Mitte des XII. Jahrhunderts die consules der Händler mit fremdländischen, insonderheit mit französischen Wollenwaren — der Vorgänger der Calimalazunft — die Leitung des Baues S. Johannis in ihren Händen gehabt. Es ist gleichfalls bemerkenswert, daß die Krämer, aus denen die merciai hervorgegangen sind, und die auch die Händler mit italienischen Tuchen und Seidengeweben umfaßten, in den Quellen aus dem ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts (1218) als „Leute vom Marientore" bezeichnet werden[1]). In Rom, Mailand und Venedig, wo die Stadtteilung nach portae oder Toren gleichfalls üblich war[2]), bewohnten die Handwerker gewisse Stadtviertel und Kirchspiele[3]). So wurde beispielsweise 1066 den Schwertschmieden zu Mailand eine besondere Gasse zugewiesen[4]). Da die Quellen aus der Zeit vor dem XII. Jahrhundert, wie durch die neueren Forschungen über die Zunftgeschichte Italiens sicher festgestellt ist, eine Verleihung der Gewerbepolizei an die Handwerker nicht erwähnen[5]), und die ältesten Zunftstatuten Venedigs ausschließlich von der Befolgung der richterlichen Verordnungen betreffend Betrieb und Warenpreise handeln, so sind wir nicht zu der Annahme berechtigt, daß die Selbstverwaltung zu Beginn der

[1]) Alfred Doren. Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert. S. 7.

[2]) Mazzi. Le vicinie di Bergamo. S. 2 und 11. Der Verfasser zeigt, daß die Einteilung der Stadt in vier portae in Italien allgemein üblich war.

[3]) Solmi, S. 106. — [4]) ibid. S. 114.

[5]) Im südlichen Italien wurde die Gewerbepolizei auch in dem folgenden Jahrhundert von den Staatsbehörden gehandhabt. Solmi, S. 113.

genossenschaftlichen Gewerbeverfassung sich neben dem wohltätigen, religiösen und geselligen auch auf andere Gebiete erstreckt hat[1]).

In den Statuten der Zünfte zu Bologna aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Bestimmungen, z. B. die Pflicht, unverzüglich der Einladung zum Begräbnis der Genossen Folge zu leisten, wie die zum Besuch der Kranken und zur Ratserteilung an sie durch die Zunftobrigkeit.

Bei Leichenbegängnissen und religiösen Aufzügen hatten die Vorsteher der Zunft mit Leuchten (luminaria) zu erscheinen, die auf gemeinsame Kosten angeschafft wurden und beim Kassenwart in Verwahrung waren; sie sollen solange brennen, als der Gottesdienst und das Totenamt dauert. Falls der Genosse arm ist, hat seine Bestattung auf Kosten der Zunft zu geschehen[2]).

---

[1]) Das Statut der Schneider zu Venedig von 1219 enthält im ganzen drei Bestimmungen, von denen die erste auf die Form des Eides sich bezieht, den die neuen Genossen zu leisten haben. Der Eid verpflichtet zu gewissenhafter Arbeit und Vermeidung von Streiks zur Erhöhung der Tuch- und Arbeitspreise; der Vereidigte soll ferner jeden anzeigen, der begonnen hat, das Handwerk zu betreiben, ohne den gleichen Eid geleistet zu haben. Die zweite Bestimmung hezieht sich auf die gesetzlichen Warentaxen und die dritte betrifft die Befolgung von Verordnungen des Dogen, des Großen Rates und der Richter. Monticolo S. 9—16. Ähnlichen Inhalt haben auch andere Statuten aus derselben Zeit. Vergl. Capitulare de Zupariis von 1219, S. 23—25.

[2]) Die Statuten der Zünfte zu Bologna hat Gaudenzi herausgegeben. Der Erlaß der meisten von ihnen geht auf die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts zurück, d. h. auf 1242 und 1248. Nachstehend sei ein wörtlicher Auszug aus zwei der ältesten Statuten der Gewandschneider und der Fett- und Käsehändler aufgeführt; Statuti lardariorum et formentariorum (1242). Quod duo cerei emantur expensis hominum dicte societatis, qui stare debeant penes massarium dicte societatis. Et sint sedecim librarum cere . . . qui portare debeant

Dieselben Züge findet man auch in anderen Ländern und zwar bei verschiedenen Genossenschaften, seien es sog. religiöse und polizeiliche Gilden, seien es Vereinigungen von Handwerks- und Handelsgenossen. Die Gilde der Orsi zu Abbotsbury, wie auch die Bruderschaften zu Exeter und Woodbury verfolgten, nach Groß, religiöse Zwecke, sie haben es in erster Linie auf ihre „Seelenrettung" abgesehen. Zu den Aufgaben der Bruderschaft zu Exeter gehört auch gegenseitige Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Festlichkeiten, gemeinsames Absingen von Psalmen, Teilnahme am Leichenbegängnis, feierliche Eidesleistung beim Eintritt in die Bruderschaft, Bußen bei Vernachläßigung der Pflichten und schlechtem Betragen, Kassenbeiträge, gegenseitige Unterstützung in Notfällen, — von all dem handeln die Statuten dieser angelsächsischen „Gilden" [1]).

Sogar bei solchen Bruderschaften zu gegenseitiger Hilfe gegen Friedensstörer, wie es die altdänischen „Knutsgilden" zu Flensburg, Odense, Store-Hedin, Malmö (in Schweden) und Reval gewesen sind, stehen Unterstützungen in Notfällen, gesellige Schmäuse und Beteiligung an Leichenbegängnissen in erster Reihe.

Hier sind einige Auszüge aus den ältesten Statuten. Bei der Gilde zu Flensburg heißt es: Hat einer seiner Genossen Schiffbruch gelitten, so hat er ihn

---

ad corpus cum aliquis ex magistris decesserit . . . Si aliquis morietur et esset ita pauper quod non haberet unde possint fieri expense eius sepulture, ministrales teneantur ipsum facere sepelliri expensis societatis omnibus et quilibet de societate teneatur venire ad corpus in banno VI sol. — Statuti drapperiorum, 1248. Quod omnes magistri teneantur ire ad socium defunctum cum citati fuerint . . . Quod ministeriales teneantur visitare socios infirmos et consilium dare.

[1]) Groß. The Gild Merchant. Oxford, Clarendon Press; 1890. S. 183.

auf sein Schiff hinüberzuretten und ihm Hilfe zu leisten. Verarmt ein Genosse infolge Vermögensverfall, so haben alle Mitglieder nach Können und Gewissen ihm beizustehen. Ist ein Mitglied erkrankt, so bestimmt die Bruderschaft durch das Los, wer an seinem Krankenbett zu wachen hat. Stirbt ein Mitglied, so haben alle Brüder und Schwestern das Leichengeleit zu leisten „und je einen Pfennig für die Seelenmesse zu opfern[1])." Ähnliche Bestimmungen weisen die Statuten der Gilde zu Odense (§ 19 u. 20) auf, die von Veranstaltung geselliger Schmäuse (de convivio faciendo), § 20, von Anschaffung von Wachskerzen auf gemeinsame Kosten, von gemeinsamer Beteiligung an Messen, von Nichtverletzung der Ehre des Gildebruders Frau und Tochter, von Unterlassung des Mitbewerbs bei Kauf- und Verkaufsgeschäften des Genossen (§ 38, 40 u. 42) und endlich von der Krankenfürsorge handeln (§ 29 u. 41)[2]).

Die eben beschriebenen Züge finden sich auch bei den ältesten Schützengilden zu Gent, Brügge, Namur und Löwen des XIII. und XIV. Jahrhunderts, denen gleichfalls gottesdienstliche, gesellige und Wohltätigkeitszwecke nicht fremd sind, wiewohl ihre Hauptaufgabe auf die Heranbildung geschickter Schützen gerichtet gewesen ist[3]). Das Livre des métiers oder die von Prevost Etienne Boileau zur Zeit Ludwigs IX. des Heiligen aufgezeichneten Statuten der Pariser Zünfte, wie auch die Statuten der Lübecker, Hamburger, Straßburger, Kölner u. a. Zünfte liefern ihrerseits reiches

---

[1]) Die altdänischen Schutzgilden. Von Max Pappenheim. Breslau 1855. S. 446, 447 und 451.

[2]) ibid. S. 462 ff.

[3]) Siehe u. a. Notice hist. sur les anc. sermens ou gildes d'arbalétriers, d'archers, d'arquebusiers et d'escrimeurs de Bruxelles par Alphonse Wauters. 1848. S. 2 und ff.

Material zum Nachweise, daß jene Aufgaben den Handwerks- und Kaufmannsgilden von ältester Zeit her eigen waren[1]).

Die Krankenpflege, die Beerdigung der Genossen, die gemeinsamen Trunkgelage und die Beteiligung an gottesdienstlichen und öffentlichen Aufzügen werden ferner sowohl in den Statuten der Zünfte zu Rouen, wie in den sog. Zunftrollen Lübecks, Bremens, Kölns und Straßburgs, wie auch in denjenigen Keuren oder Zunftsatzungen, die in so großer Zahl in den Archiven der Flandrischen Stadtgemeinden vorhanden sind, erwähnt.

Und so finden wir denn bei den verschiedensten mittelalterlichen Vereinigungen, ungeachtet ihrer besonderen Ziele, sowohl sittlich-religiöse, wie gesellige Bestrebungen, von denen die ersteren mit denjenigen übereinstimmen, die schon von den römisch-christlichen sodalitia befolgt wurden. Vom XI. Jahrhundert an kommen aber derartige Bruderschaften auch unter den Handwerkern dieser oder jener Städte Deutschlands und Nordfrankreichs vor. Zu den ältesten Aufzeichnungen ist die Urkunde aus dem Jahre 1099 betreffend die Webergenossenschaft zu Mainz zu zählen. Diese berichtet, daß der Erzbischof Ruthard verfügt hat, daß die Weber von Mainz den Kreuzgang der Kirche ausbessern sollen; sie werden ferner aufgefordert, der vom Vorgänger begründeten Stefanskirche nach Kräften mit Kerzenspenden und anderen guten Werken zu dienen. Bei diesen Diensten soll der custos der Kirche ihr Unterweiser und Vorsteher sein. Dafür werden die Weber von einigen grundherrlichen Obliegenheiten befreit, nämlich von den Abgaben für die Ablösung des Burgen- und Schenkenamtes; ferner

[1]) ibid.

wird ihnen eine Grabstätte in dem Kreuzgang zugesichert[1]). Um dieselbe Zeit, d. h. zwischen 1100 und 1135 berichtet die Urkunde Heinrichs I., des englischen Königs, über die Verleihung des Innungsrechtes (ut habeant gildam suam bene et honorifice et plenarie de ministerio suo sicut eam habuerunt) an die Schuhmacher und Gerber zu Rouen (corversarii et cordewanarii)[2]). Aus dem Jahre 1128 besitzen wir genauere Nachrichten über eine ähnliche Genossenschaft der Schuster zu Würzburg. Aus Anlass der Beschwerden über Mißbräuche seitens der Beamten setzt der Bischof Embricho genau die fiskalischen Obliegenheiten der Verbandsmitglieder fest. Danach haben sie jährlich einen Fuchspelz im Werte von 30 Solidi für den Bischof und je ein Paar Schuhe für die beiden Schultheiße (bischöfliche Baillife oder Verwalter) zu liefern; außerdem zahlen sie an die Stadtkasse 27 Unzen in Gold. Die weiteren Verordnungen beziehen sich auf die innere Einrichtung der Genossenschaft, ohne eine Festsetzung der fiskalischen Forderungen zu unterlassen.

Bei Aufnahme in die Genossenschaft empfingen die anwesenden Mitglieder vom Neueintretenden 30 Solidi, wovon ein Teil der bischöftlichen Kasse, ein anderer den Schultheißen zufließt und $^2/_3$ im Besitz der Genossenschaft verbleibt, die ihrerseits 8 Denare zu gunsten der Geistlichkeit und zur Anschaffung von 4 Pfund Wachs für Kerzen verwendet. Weitere Abgaben von den Schuhmachern zu fordern ist niemand berechtigt. Diese Urkunde ist von Interesse ebenso durch das, was sie mitteilt, wie durch das, was sie verschweigt. Aus ihr geht hervor, daß die Genossenschaft einmal mit

[1]) Eberstadt, Magisterium und Fraternitas. S. 161–163.

[2]) Lacroix, Histoire des Communautés d'arts et de métiers à Rouen.

Wissen und unter Obhut sowohl des Grundherrn, d. h. hier des Bischofs, wie der Stadt, als dessen Behörde man die Schultheiße betrachten kann, wie endlich der Ortskirche untersteht; das andere Mal, daß die Genossenschaft keine abgeschlossene ist, da neue Handwerker aufgenommen werden, insofern sie die „Beitrittsgelder“ entrichten. Der Genossenschaft sind ferner keinerlei gewerbliche Vorrechte, Polizei oder Gerichtsbarkeit verliehen. Es fehlen ferner Angaben über ständige Verwaltungsämter, wenn auch angenommen werden kann, daß mit dem Ankauf von Wachs, mit der Entrichtung der Abgaben an den Bischof, die Stadt und die Kirche, endlich mit dem Empfang der „Beitrittsgelder“, irgend welche, wahrscheinlich schon von der Zunft gewählte Vorsteher betraut waren, denn sonst würden sie in der bischöflichen Verordnung erwähnt sein.

In den Grenzorten Deutschlands bestanden ähnliche Bruderschaften, so in Köln, Magdeburg und Basel. Wohl werden sie erstmals um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts genannt, allein aus dem Inhalte der Urkunden geht hervor, daß sie bereits Jahrzehnte früher als gottesdienstlich-gesellige Vereine und ohne genossenschaftlichen Charakter, ständige Behörden und Einrichtungen gegründet waren.

Wenn eine dieser Bruderschaften, die Ziechenweber zu Köln, erst im Jahre 1149 erwähnt wird, so geschah es aus dem Anlaß, daß die in der Urkunde genannten Personen die Trockenlegung eines Rheinarmes in die Hand genommen und auf dem gewonnenen Grundstück Marktstände errichtet haben. 1149 empfing diese Genossenschaft von den Stadtbehörden ihre Bestätigung und das Recht, sämtliche ausübenden Gewerbsgenossen in ihre Mitte aufzunehmen. Aber bis dahin geschah solcher Vorrechte keinerlei Er-

wähnung und die Mitglieder der Bruderschaft durften nur gottesdienstliche und gesellige Ziele verfolgen[1]).

Die Urkunde von 1149 ist ausgestellt vom Vogt, Grafen und den Senatoren der Stadt. Am Ende findet sich eine Bemerkung, daß die gesamte Bürgerschaft ihre Zustimmung gegeben habe. Die Urkunde berichtet, daß eine Anzahl Männer, Freunde der Gerechtigkeit (es folgen die Namen mit dem Zusatz: die übrigen), Arbeiter des gleichen Gewerkes, eine Bruderschaft (Fraternitas) der Bettziechenweber in frommer Erwartung des ewigen Lebens aufgerichtet haben. Diese Bruderschaft ist auf dem Rathaus gemäß dem Stadtrecht unter allgemeinem Beispruch bestätigt worden. Die den Ziechenwebern verliehenen Vorrechte sind folgende: Alle Ziechenweber innerhalb der Stadt sind verpflichtet, der Bruderschaft anzugehören. Hier wird also zum ersten Mal erwähnt, daß eine Vereinigung von Handwerksgenossen, ohne abgeschlossen zu sein und ohne noch das Gewerbe sonderrechtlich in ihren Händen zu vereinigen, bereits ein Zwangsbeitrittsrecht gegenüber allen, die dasselbe Gewerbe betreiben, ausüben. Im Jahre 1149 stand also die kirchliche Bruderschaft der Ziechenweber zu Köln vor der Umwandlung in eine Zunft; es fehlte ihr nur noch die Verleihung gewerbegerichtlicher und polizeilicher Befugnisse, um zu derjenigen gewöhnlichen Handwerkergenossenschaft überzugehen, die in Deutschland „Innung“ oder „Zunft“, in Frankreich „corps de métier“ und in Italien „ars“ genannt wurden[2]).

---

[1]) Der Wortlaut der Urkunde ist bei Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, 1860, S. 329, abgedruckt. — Vgl. Eberstadt, Ursprung d. Zunftwesens. S. 8 u. ff.

[2]) Diese Urkunde ist außer bei Ennen auch bei Keutgen. Urk. z. städt. Verfassungsgesch., Bd. I, Tl. II, S. 256, abgedruckt.

Bei Köln kommen noch zwei andere Urkunden von 1180 und 1225 in Betracht, von denen die erstere von den Drechslern, die zweite von den Hutmachern handelt. Durch beide ist eine Verleihung gewisser Vorrechte verbrieft, was jedoch nicht ausschließt, daß diese Bruderschaften lange vor ihrer Anerkennung bestanden haben.

Da in der Urkunde die Drechsler als Bruderschaft „zu Ehren des Evangelisten Johannes“ genannt werden, dürfen wir annehmen, daß dieser ihr Schutzpatron gewesen ist, und sie in Folge dessen auch dem betreffenden Kirchspiel angehört haben. Daß im Jahre 1180 die Bruderschaft noch nicht im Vollbesitz zünftlerischer Vorrechte gewesen ist, geht daraus hervor, daß der Eintritt noch freigestellt war. Die Wendung: fraternitatem concedere jure civitatis et modo competenti tenendam besagt nicht, daß die Bruderschaft neu gestiftet ist, sondern, daß sie das Recht empfängt, nach den Bestimmungen des Stadtrechts ihr Gewerbe auszuüben. Bis dahin richtete sie sich nach eigenen Ordnungen, die durch allgemeinen Beschluß Rechtswirkung erhielten, während sie nunmehr ihre Bestätigung nach Stadtrecht[1]) erlangen. Die Schilderer zu Magdeburg empfingen 1197 das Gewerbeprivileg. Aus der Urkunde geht aber hervor, daß sie schon früher als Genossenschaft und Societas bestanden haben, nur die Vorschrift kam hinzu, daß jeder Handwerker, ehe er sich selbständig machte, zuerst die Mitgliedschaft in ihrer Gemeinschaft (communio, in der Volkssprache inninge genannt, so heißt es in der Urkunde) erwerbe[2]). Die Schriftstücke, vor deren Abfassung nachweislich die Bruderschaften bestanden haben, wollen wir mit der Baseler Urkunde von 1226

---

[1]) ibid. S. 18. — [2]) ibid. S. 19.

abschließen, die auf das deutlichste zeigt, daß die Handwerkerschaften auf religiöser Grundlage zu Ehren ihrer Schutzpatrone vereinigt gewesen sind, und die zum ersten Male den Ausdruck Zunft (von „zeman“ oder „rezeman“ abgeleitet) in demselben Sinne, wie das römische „conventio“, gebraucht. Die Urkunde ist den Kürschnern ausgestellt. Ihre Kultusstätte hatte die Bruderschaft in der Kathedralkirche zur Jungfrau Maria und sie durfte über ihre Einnahmen aus den Straf- und „Beitritts“-Geldern für Zwecke der Zunft, in usus zunfte, verfügen, jedoch unter der Voraussetzung, wie es in der Urkunde heißt, daß auch der Kronleuchter der Kirche, corona, an den Festtagen mit Kerzen versehen werde. Für diesen Zweck hatte jedes Mitglied viermal im Jahr je 2 Denare zu zahlen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß diese Einrichtung bereits vor der erstmaligen Verleihung des Zunftrechtes von 1226 durch den Baseler Bischof bestanden hat[1]).

Aus allen erwähnten Zeugnissen geht hervor, daß die Handwerkerbruderschaften genau dieselben gottesdienstlichen Zwecke, wie die römischen sodalitia und in der Folgezeit die verschiedensten Vereine, kirchlichen Gilden und Waffenbruderschaften, verfolgt haben. Es ist nun zu verstehen, warum die Würzburger Schuhmacher nach der Urkunde von 1128 jährliche Abgaben nicht nur an Geld, sondern auch an Wachs zu leisten hatten[2]), und daß die Mainzer Bruderschaften nach der Urkunde von 1099 verpflichtet waren, mit frommen Werken der Kirche zu dienen, wogegen ihnen ein Anrecht auf eine Grabstätte bei der Kirche verliehen wurde. Die in den frühesten Quellen üblichen Bezeichnungen, wie societas, communio, fraternitas und

[1]) ibid. S. 20—22. — [2]) ibid. S. 24.

zunft, lassen deutlich erkennen, daß bei den Bruderschaften anfangs kirchliche und gesellige Zwecke im Vordergrund gestanden haben und andere Aufgaben erst in zweiter Reihe in Betracht gekommen sind.

Wenden wir uns nun zu Frankreich und sehen wir zu, welche Quellen über die früheste Art genossenschaftlichen Zusammenschlusses von Handwerkern dieses Landes vorhanden sind. Eberstadt, der in neuerer Zeit zur Klärung des Charakters der ersten Zünfte am meisten beigetragen hat, sagt in seinem, diesem Gegenstande gewidmeten Werke, daß Paris und Arras, von Rouen als dem Mittelpunkt des normannischen Herzogtums abgesehen, uns die frühesten Zeugnisse über selbständige Vereinigungen von Handwerksgenossen überliefert haben [1]). Die Urkunden von 1154, 1170 und 1183, betreffend die Pariser Fischhändler und Tucher und verschiedene Bruderschaften zu Arras, sind dadurch bemerkenswert, daß sie noch keinerlei genossenschaftliche Einrichtung erwähnen, sondern nur über Abgaben und Obliegenheiten berichten, für deren Entrichtung eine gewisse Anzahl verpflichteter Personen mit ihren Erben solidarisch haftete. Die wohltätige und religiöse

[1]) So sind in der Urkunde betreffend Überlassung eines Grundstückes beim Châtelet an die Fischhändler durch das Kloster Montmartre folgende Personen mit ihren Erben aufgezählt: Albertus, Hungerus, Martinus, Gaubertus, Ernoldus, Vitalis. In der Urkunde heißt es: „nobis et pro se et pro aliis de predicto censu respondeant, si vero in predictis terminis ad plenum non reddiderint, unus pro omnibus et una satisfactione et quod vulgo una lege dicitur emendans, censum ex integro nobis restituet, et quod in emendatione et census restitutione ab eo expensum fuerit, ab eo qui commisit, totum ei exigere licebit.“ Eberstadt, S. 12 u. 13. Und weiter: „Si vero aliquis eorum ita defecerit quod nequiverit vel noluerit contentionem istam tenere, seu defuerit qui hereditario jure ei habeat succedere, piscatorum erit communiter alium substituere, qui locum deficientis obtineat et censum in parte sua nobis persolvat.“

Grundlage der Vereinigungen geht aber andererseits daraus hervor, daß bei den Verleihungen nicht selten Geistliche und Kirchendiener als Vertreter und Fürbitter der Bruderschaften erscheinen. So hat beispielsweise der Archidiakon Bernardus, auf dessen Rat, wie die Urkunde von 1144—1145 berichtet, den Fischhändlern zu Paris ein Grundstück beim Châtelet durch das Kloster Montmartre zugewiesen wurde, als Vertreter gehandelt. Die Bezeichnung der handwerklichen Bruderschaften zu Arras als caritates, charités, zeugt ebenfalls von ihrer fürsorglichen und wohltätigen Richtung [1]).

Außer den Kaufleuten, die bereits in der guilda mercatorum vereinigt waren, sind es die Schneider, Schuhmacher und Münzer von Arras gewesen, die genossenschaftliche Einrichtungen besessen haben. Jede dieser Bruderschaften hatte eine eigene caritas oder confraternitas und zahlte an die Kirche zu St. Vaast jährliche Abgaben. Diese Nachrichten überliefert uns eine Urkunde aus dem Cartular der Abtei St. Vaast, das zwischen 1170 und 1190, also ungefähr um die Zeit der oben besprochenen Vorgänge in Mainz, Würzburg und Rouen, vom Mönch Huyman niedergeschrieben worden ist.

Außer dem Zwangsrecht, das einer besonderen Bestätigung seitens der Stadtbehörden bedurfte, finden sich bei den frühesten Handwerkervereinen oder Gilden kaum andere Zwecke als religiöse, wohltätige und Zwecke der Fürsorge, sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Leichenbegängnissen; an diese Aufgaben knüpften sich die Einnahmen der einmaligen Eintrittsgelder und der regelmäßigen Jahresbeiträge für die Altarbezündung und Kranken- und Armenfürsorge und endlich die Entrichtung von Abgaben entweder an den Grundherrn

[1]) Eberstadt, S. 14—15.

oder an die Stadt, je nach Übergang von der hofrechtlichen zur stadtrechtlichen Einrichtung der Handwerkerschaften. An diese mehr allgemeinen Interessen mochten sich besondere, wie Herstellung von Marktbuden und Vorschüsse von Rohstoffen und Werkzeugen anschließen. Daß aber derartige unverzinsliche Darlehen ausschließlich den verbundenen Handwerksgenossen gewährt wurden, zeigt uns der Verein der Goldschmiede zu Genua, der nach einer in Abschrift in der Stadtbibliothek sich befindenden Urkunde im Jahre 1248 gestiftet war.

Die vorgeführten Aufgaben, wie auch die Vorbeugung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kundschaft und Handwerkern, Gesellen und Meistern, brachten allein schon auch ohne Hinzutritt des gewerblichen Sonderrechtes die genossenschaftliche Gewerbeverfassung zum genügenden Ausdruck, und eine Bestätigung dafür bietet auch das spätere Vorgehen. So sehen wir z. B., daß, nachdem die französischen Könige nach dem Beispiel der italienischen und englischen Herrscher in den dreißiger Jahren des XIV. Jahrhunderts den Zünften die verliehenen Sonderrechte entzogen hatten, mit der Begründung, hierdurch billigere Preise erzielen zu wollen, die Handwerker trotzdem an der genossenschaftlichen Einrichtung festgehalten, bezw. an ihrer Wiederherstellung gearbeitet haben.

Ein Beispiel dafür aus dem Jahre 1321 überliefert uns Montpellier. Die dortigen Schneider geben die Erklärung ab, daß sie von einem Sonderrecht absehen und sich lediglich mit einer gemeinsamen Kasse, einem gewählten Vorstand und dem Recht begnügen wollen, über Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, über Lohnzahlung und Arbeitszeit schiedsrichterlich durch die Versammlung der Meister zu entscheiden; sie seien

ferner zu der Verpflichtung bereit, fremde Gesellen nicht zu dingen und keinen anzunehmen, der die Pflichten gegenüber seinem früheren Meister nicht erfüllt hat. Diese zum Teil moralischen, zum Teil rechtlichen Befugnisse erachten sie für genügend, um ihren genossenschaftlichen Bestand zu bewahren, und sie erklären wiederholt, daß sie nicht daran denken, durch ihre Versammlungen und Bestimmungen ein Monopol zu erlangen, facere monopolium [1]).

Ebensowenig bewirkte die Aufhebung der zünftlerischen Vorrechte durch die Herrscher von Como und Ferrara im XIV. Jahrhundert und der englischen craftgilds ein Jahrhundert früher ein Verschwinden der Handwerkergenossenschaften, die durch gemeinsame Schutzheilige, sittlich-religiöse und gesellige Zwecke verbunden gewesen sind [2]).

Aus dieser späteren Handhabung können wir vieles für die früheste Zunftgeschichte schließen, für die uns so wenig Aufzeichnungen vorliegen. Sie verhilft uns zum Verständnis dafür, daß die Handwerkerbruderschaften auch dann noch fortbestanden haben, als die gesamte Verwaltung des städtischen Gewerbes in den Händen der Stadtbehörde, der Konsuln, Echevins etc. vereinigt war.

Daß die Anfänge wirklich derart gewesen sind, zeigen uns sowohl die genannten Behörden, die auch in der Folgezeit die Aufsicht, die Gerichtsbarkeit über die Gilden und Zünfte und die Polizei über solche Gewerke, die zu einer genossenschaftlichen Einrichtung entweder nicht gelangt waren oder ihrer verlustig gegangen sind, behalten haben, wie auch die Bestimmungen der

---

[1]) Confirmatio ordinationum pro sartoribus Montis Pesulani. Arch. nat. J. 80, folio 315 etc. verso no. 463.

[2]) Muratori, Antiqu. rerum ital. — Stubbs, Constit. histy of England, Vol. II, über Adulterine gilds.

ältesten Stadtrechte und die Verhandlungen der Magistrate der italienischen, englischen, französischen und deutschen Städte.

Als Beispiele wollen wir zwei Stadtgemeinden Italiens, Venedig und Bologna, und die Hauptstadt und den gewerblichen Mittelpunkt Englands, London, anführen. Venedig gehört zu denjenigen Stadtgemeinden, von denen uns die frühesten Nachrichten über Gilden und Zünfte überliefert sind. Monticolo, der Herausgeber der ältesten Chronik Venedigs, betont mit Recht, daß der Ursprung der Zünfte mit den ersten Anfängen Venedigs zusammenfalle. Dies kann umso weniger wundernehmen, als die Zünfte, wie Diehl in seiner französisch geschriebenen Studie über die byzantinische Verwaltung im Exarchat von Ravenna gezeigt hat, sich in allen denjenigen Teilen Italiens erhalten haben, die unter dem Kaiser von Konstantinopel standen und zu denen selbstredend auch die Gegenden gehören, aus denen die Opfer des Einfalls Attilas sich nach den Adriatischen Inseln geflüchtet hatten. An der Hand der erwähnten Chronik Altinate fand Monticolo, daß in Venedig bereits im X. Jahrhundert die Ausübung des Handwerks sich vererbte. In der Chronik sind folgende Handwerker genannt: Zimmerleute, Sattler, Gerber, Fleischer, Salzsieder, Treiber, Viehwärter, Hundeknechte, Schweinehirten, Falkenwärter, Fahnenschmiede, Roßärzte und Schifferknechte. In das zweite Viertel des XI. Jahrhunderts, also in die Zeit des Dogen Peter Barbelanos (1026—1031), fällt die erstmalige Erwähnung von gastalden oder Zunftbeamten, die vom Dogen ernannt zu werden pflegten, und von Diensten, die die Zünfte für den Dogen zu leisten hatten. Ein von der Chronik bezeugter Fall veranschaulicht sehr deutlich die Stellung der Handwerkergenossenschaften gegenüber der Regierung. Ein

Eisenschmied Johann Sagarnin, der in Gemeinschaft mit seinen zahlreichen Verwandten das Handwerk betreibt — ein Hinweis auf die Erblichkeit des Berufes —, beschwert sich beim Dogen über den gastalden, weil er ihn zur Ausführung von Arbeiten in den Palastgefängnissen aufgefordert hat; er habe aber nicht Folge geleistet, da er nach dem Herkommen Bestellungen nur in seiner Schmiede auszuführen verpflichtet sei. Der Nachfolger Barbelanos, der Doge Domenico Flabianico entschied die Sache zugunsten des Klägers. Aus diesem Urteil folgt, daß, obwohl die Zünfte einen Vorsteher hatten, sie doch keinerlei Gerichtsbarkeit besessen haben, daß vielmehr die Mitglieder der Zünfte den allgemeinen Gerichten, insonderheit dem Dogen, unterlagen.

Nähere Nachrichten über Genossenschaften verschiedener Art, so auch über die venezianischen Zünfte, sind uns durch eine Verordnung des Dogen Peter Polano von 1143 über die Teilnahme der Scholae am Aufzug zu Mariä Reinigung überliefert. Daß in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts unter diesen Scholae auch Handwerkerschaften sich befunden haben, bezeigt der Wortlaut eines Testaments eines gewissen Bernardo aus dem Jahre 1213, der als Mitglied der Schola aurificum dieser ein Legat vermachte. Diese Schola hieß die Gosssenschaft zum Heiland nach ihrer Kirche. In demselben Vermächtnis ist auch die Zunft der Kürschner (pelliparii) mit einer Stiftung bedacht, deren Sitz im Kirchspiel zur hl. Jungfrau sich befand[1]).

Wir besitzen sonach vom X. Jahrhundert an nur vereinzelte Andeutungen einer genossenschaftlichen Handwerksverfassung; wenn die Nachrichten aus der

[1]) ibid. S. 20.

Mitte des XI. Jahrhunderts etwas häufiger werden, so enthalten sie doch noch immer keinerlei Hinweis auf eine Selbstverwaltung der Zünfte. Am allerwenigsten zeugt davon die Unterordnung der Zünfte unter den Dogen, der gleichzeitig die oberste städtische und staatliche Verwaltungsbehörde vertrat und von dem sämtliche Verordnungen über Herstellung und Verkauf von Lebensmitteln, wie Wein, Brot, Fische, Früchte und Geflügel, unmittelbar ausgingen [1]). Diese Verordnungen zeigen vielmehr, daß die Regierung nicht geneigt war, auf die Aufsicht über die Nahrungsmittelgewerbe zu verzichten und zwar auch nicht in den folgenden Jahrhunderten und nicht nur in Venedig, sondern in allen Stadtrepubliken Italiens.

Aber nicht nur über diese Gewerbe allein, sondern auch über andere erstreckten sich die Verwaltungsmaßregeln der venezianischen Regierung. Im Jahre 1224 erhält die Zunft der Bäcker ein besonderes „ordinamentum“ von den Richtern in Vertretung des Dogen und leistet den Eid auf seine Befolgung. Auf die gleiche Weise wurde 1227 den Zimmerleuten verboten, ohne Zustimmung der Regierung die Stadt zu verlassen. Der Wortlaut der frühesten erhalten gebliebenen Eidesformel, der sog. promissioni ducali für den Dogen, zeigt uns, daß die Bestätigung der von den Zünften gewählten gastalden durch das Haupt der Regierung an die Zustimmung der Mehrheit seiner Beiräte gebunden war [2]). Durch die Entscheidung des Großen Rates im Jahre 1264 wurden die gastalden unmittelbar den Richtern unterstellt. Sie wurden von Jahr zu Jahr neu gewählt und erhalten

---

[1]) Im Jahre 1171 vom Dogen Sebastiano Giani erlassen.

[2]) Promissioni ducali Tiepolo, Morosini e Zeno aus den J. 1229, 1249 u. 1253 ibid. S. 21 u. 22.

dabei von den Vertretern der „alten Justiz", justizia vecchia, ein Capitular, d. h. eine Aufzeichnung ihrer Amtsbefugnisse. Ohne Wissen und Zustimmung der Richter durften sie dieses Capitular durch neue Bestimmungen nicht erweitern. Wir sehen somit, daß sämtliche städtische Gewerbzweige dem Magistrat, d. h. hier der obersten Regierungsgewalt unterstellt gewesen sind. Die zünftlerische Selbstbestimmung hat nur in soweit Anerkennung gefunden, als sie den Interessen der Konsumenten und des Staates nicht zuwiderlief.

Dieses Unterordnungsverhältnis kommt nicht selten in den Zunftstatuten von Venedig, deren älteste nicht über das erste Viertel des XIII. Jahrhunderts zurückgeben, zum Ausdruck. So heißt es im „Capitulare" der Weber aus dem Jahre 1232: wir Richter fordern so und so genannte filatores canapi, „Hanfweber", auf, den Amtseid gemäß den Vorschriften der Satzungen zu leisten. Wendungen, wie diese: „wir, Richter, verordnen den Verkauf von Fischen und Geflügel [1]), auf folgende Art", zeigen, daß die Richter die Urheber jener Satzungen gewesen sind. Bei den nicht zunftmäßig betriebenen Gewerben gingen die Befugnisse der Richter noch weiter. Vertreter freier Berufe, wie beispielsweise die Apotheker und Ärzte, leisteten vor ihnen einen Eid ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen zu wollen [2]); sie verpflichteten sich zur „Herstellung guter und nicht zu teurer Arzneien". Einen Preis von über 100 Solidi durften die Apotheker nur dann verlangen, wenn vorher eine Untersuchung der hergestellten Arzneien durch die von den Richtern bestellten Experten stattgefunden hatte. Vor demselben Richtern wurden die Ärzte nach dem Grundgesetz oder Capitulare von

[1]) Capitulare de piscatoribus vom 7. Oktober 1227.

[2]) Im Capitular der Pharmazeuten ist die Eidesformel angeführt.

1259 darauf vereidigt, daß sie keine geheimen Abmachungen mit den Apothekern eingehen, keinerlei Vorteile aus dem Verkauf der von ihnen verschriebenen Mitteln ziehen und keine dauernde oder einmalige Entschädigung von den Apothekern empfangen werden; sie haben vielmehr deren ärztliche Betätigung geradezu zu verhindern und jede regelwidrige Herstellung von Arzneien bei der Behörde anzuzeigen.

Was hinsichtlich Venedigs soeben ausgeführt wurde, kommt auch in anderen Republiken Italiens vor. Sehen wir uns z. B. die Statuten einzelner Gewerke zu Bologna an, die vor geraumer Zeit herausgegeben worden sind. Wenn auch diese Statuten nicht über die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts zurückgehen, so zeigt doch ihr Inhalt, daß die betreffenden Genossenschaften bereits Jahrzehnte vorher bestanden haben, ohne daß ihre Gebräuche und Absprachen aufgezeichnet worden wären. Nur bei einem dieser Statuten, dem der Käse- und Speckhändler, zu denen auch die Händler mit Öl und Pökelfleisch gehörten, handelt es sich um die Stiftung einer neuen Genossenschaft. Mit diesem Statut, das 1242 erlassen ist, wurde die Genossenschaft auf eine Dauer von 10 Jahren geschlossen. Nach Ablauf dieser Probezeit durften die Mitglieder, wenn die Mehrheit dem zustimmte, den Vertrag auf weitere 20 Jahre verlängern [1]). Daß dieses Statut eine Ausnahme darstellt und daß die übrige Handwerker- und Kaufmannschaft bereits als ständige Genossenschaften mit eigenen Satzungen bestanden hat, zeigt der Wortlaut des Eides, den 12 Älteste, die nach Stadtvierteln von

[1]) Statutum quod societas hec debeat durare per decem annos ante quam sacramenta renoventur secundum quod placuerit majori parti hominum societatis et duret et stet postmodum per viginti annos quod non renoventur sacramenta. (Arch. di stato, Bologna.)

Waffenbruderschaften (societates armorum) und Zünften (societates artium) gewählt waren, nach dem ältesten Stadtrecht Bolognas von 1245—50 zu leisten hatten. Darin heißt es, daß die Zunftbeamten verpflichtet sind, alle drei Monate die Statuten öffentlich vorzulesen und darauf zu achten, daß jede dieser „Artes" ihre besonderen Satzungen hat.

Sechs gewählte „anciani" waren gehalten, mit dem Vorstand der Zunft Beratungen über Betrieb und etwaige Statutenänderungen einzelner Gewerke abzuhalten. Die anciani bestimmen diejenigen, die die Prüfung und Änderung der Satzungen vorzunehmen haben, und sorgen dafür, daß diese Arbeit von den „Reformatoren" innerhalb eines Jahres, vom Tage Aller Heiligen bis Ende des nächsten November ausgeführt wird [1]).

Die genossenschaftliche Einrichtung der Handwerkerschaften unter der Vorsteherschaft gewählter gastalden, die im Sinne der Zunftsatzungen ihr Amt zu verwalten hatten, führte jedoch nicht zur völligen Ausschaltung der Eingriffe seitens der Stadtbehörden in das gewerbliche Leben. Im Gegenteil, die Statuten von Bologna enthalten eine Reihe von Artikeln, aus denen hervorgeht, daß die Stadtbehörde jeden Augenblick bereit war, das Gewerbe zu regeln, die Löhne und Preise für die notwendigen Lebensmittel festzusetzen, gemeinsame Einkäufe zu bewirken und allerlei Maßregeln zu treffen, um eine künstliche Steigerung der Warenpreise zu bewirken, die Qualität der Erzeugnisse zu heben und endlich den Versuch zu machen, eine Gleichstellung der Gewerbetreibenden beim Bezug von Rohstoffen und Dingung von Gesellen herbeizuführen. Heben wir nun einzelne dieser Verordnungen hervor und lassen wir das Gebiet des Massenbedarfs außer

[1]) Frati, Statuta populi inter a. 1245 et 1250. §§ 1 u. 17.

Acht, das ja stets der Aufsicht nicht der Zünfte, sondern der der Regierung vorbehalten war.

Das Haupt des Gerichts- und Verwaltungswesens der Republik — der Podestà — war angewiesen, dem Zunftvorstand jedwede Hilfe beim Eintreiben von Strafgeldern wegen Übertretung der Satzungen zu gewähren [1]). Den vom Podestà ernannten Beamten lag ob, dafür zu sorgen, daß die Maß- und Gewichtsordnungen innegehalten werden und daß der Bezug von Material, wie Holz, Steine und Ziegel, über das persönliche Bedürfnis nicht hinausgehe, oder Vorkaufszwecken diene. Denen, die sich gegen diese Ordnung vergingen, legten sie entweder selbst Strafen auf, oder sie überwiesen sie an den Podestà, der dann in Gemeinschaft mit seinen Räten die Entscheidung traf [2]).

Daß trotz der genossenschaftlichen Gewerbeverfassung Eingriffe seitens der Stadtregierung stattgefunden haben, sehen wir beim Wollgewerbe. Die Statuten von Bologna schreiben vor, daß sämtliche Gewerbtreibenden der Stadt, wie der Vororte und der ganzen Stadtgemarkung den Zünften beitreten und den ernannten „gastalden" gehorchen sollen; sie verbieten aber andererseits, irgend jemandem den Beitritt zu versagen und irgendwelche Aufnahmegebühren zu erheben. Nicht die Zunft, sondern die Stadtbehörde untersagte, bei Strafe der Vernichtung, altes gefärbtes Tuch zu verwenden und wies demgemäß die gastalden und die sog. procuratores der Tucherzunft an.

Nicht nur allein in Italien finden sich Belege dafür, daß die Zünfte in ihren Anfängen polizeiliche und gewerbegerichtliche Zwecke, die erst in den späteren Jahrhunderten zur sonderrechtlichen Gewerbeausübung führten, nicht verfolgt haben. Auch in Frankreich

[1]) Frati, Bd. II, Buch VII, § 89 u. 90.

[2]) ibid., Buch I, § 23 u. 37.

lag die Verwaltung des städtischen Gewerbes vom Augenblick der Entstehung der Stadtgemeinden und des Überganges der grundherrlichen zur stadtrechtlichen Verwaltung an in den Händen der Stadtverwaltung und Gerichte, wie des Pariser Châtelet, und der Beamten, wie des Prevost, Maire etc. Eine Bestätigung dafür bietet die Wirtschaftsgeschichte sowohl der Hauptstadt, wie die der Provinzialstädte. In Paris, wo die grundherrlich Organisation der Handwerkerschaft in Form der magisteria im XIII., XIV. und in den folgenden Jahrhunderten fortbestanden hat, trat die Unterordnung der Zünfte unter die Stadtbehörden viel schwächer hervor, als z. B. in Amiens.

Ungeachtet dessen wurden mehrere Pariser Gewerke bereits unter Ludwig IX., dem Heiligen, genossenschaftlich verwaltet. Die Zentralbehörden, ebenso wie die städtischen, machen Eingriffe in das wirtschaftliche Gebiet, das doch unmittelbar dem Prevost und dem Châtelet unterstanden hat. Sie führen hinfort die Aufsicht über das Gewerbe und suchen sie sogar auf solche Gewerbe- und Handelszweige auszudehnen, die bis dahin den grundherrlichen magistri unterworfen gewesen waren. So unterstellte die Verordnung Philipps IV., des Schönen, von 1305, dem Pariser Prevost, d. h. dem Haupte der Stadtverwaltung, die Regelung des Handels mit Getreide und sonstigen Lebensmitteln und übertrug ihm die strengste Aufsicht über die Bäcker. Die häusliche Brotbereitung wird gegen sonderrechtliche Ansprüche der Bäcker in Schutz genommen. Jedermann solle es gestattet sein, unter Einhaltung des vorgeschriebenen Preises und Gewichts Brot zu backen und es in seinem Hause an die Nachbarn zu verkaufen. Auch die Fremden dürfen Brot einführen. Der Verkauf von allerlei Nahrungsmitteln hat auf dem Markte stattzufinden, damit sämt-

lichen Verbrauchern ein einheitlicher Preis gesichert ist. Die Zentral-, wie auch die Ortsgewalt sucht, den Massenaufkäufen zum Zwecke willkürlicher Preissteigerung entgegenzuwirken. „Niemand soll sich unterstehen," heißt es im Gesetz, „Brot oder Korn aufzukaufen, um es an demselben Tage zu einem höheren Preise wiederzuverkaufen." Dem ganzen Volke (tout le commun) muß es möglich sein, Brot zu demselben Preise, wie die Großhändler (grossier), zu erhalten.

Bereits zu Ludwigs des Heiligen Zeit vollzog sich, wie wir gesehen haben, der Übergang des Bäckermagisteriums zur selbständigen Zunft. Im Livre des métiers sind die Bäcker als talemeliers bezeichnet; sie wählten eigene Älteste oder gardes, die für die Einhaltung des vorgeschriebenen Brotgewichtes und Preises Sorge zu tragen hatten. Bei Übertretung wurde das Brot beschlagnahmt und an die Armen verteilt (données à Dieu), außerdem wurde den Schuldigen eine Buße von 6 Denaren auferlegt. Im Jahre 1305 wird der Prevost durch die Regierung daran erinnert, daß er sich um die Durchführung der Vorschrift über das gesetzliche Brotgewicht zu kümmern habe, und sich nicht auf die Zunftältesten verlassen dürfe. Was unter diesem Gewicht verstanden wurde, zeigt die Verordnung von 1311. Ausgehend von der Erwägung, daß nach dem jeweiligen Verhältnis zwischen Getreide- und Brotwert ein normaler Preis erzielt werden kann, wenn je nach dem Preisstand des Getreides das Brotgewicht steigt oder fällt, wurde für Weizenbrot ein normaler Preis von 2 und für Roggenbrot ein solcher von 1 Denar festgesetzt, wobei das Brotgewicht sich in den Grenzen zwischen 18 und 8 Unzen zu halten hat[1]). Daß solche Brottaxen nicht bloße

[1]) Recueil général des anc. lois franç. Isambert, Bd. IV, S. 579.

Wünsche waren, zeigt die Aufforderung der Regierung zu strenger Befolgung. Zu diesem Zweck waren in Paris eigene prud'hommes bestellt, die nicht von der Zunft, sondern von der Stadtbehörde gewählt waren. In Gemeinschaft mit „4 sachkundigen Männern", aber nicht aus der Mitte der Bäcker, hielt der Pariser Prevost oder ein Beisitzer des Châtelet gemäß der Verordnung von 1350 zwei Mal in der Woche Schau über das zu Markte gebrachte Brot. Entsprach das Roggen- und Weizenbrot mit den Preisen von 1 und 2 Denaren dem gesetzlichen Maße nicht, so wurde das ganze Gebäck beschlagnahmt und je eine Hälfte dem Hôtel Dieu und dem Blindenheim im 25. Quartier, gegenwärtig der Vorort St. Antoine, übergeben. Überdies hatten die Bäcker eine Buße von 60 Solidi zu tragen, die zu gleichen Teilen dem Schatz und den Sachverständigen zuflossen[1]).

Der gleichen Aufsicht war ein anderes Nahrungsmittel, das Fleisch, unterworfen, trotzdem bereits unter Ludwig dem Dicken ein eigenes magisterium — La grande boucherie — bestanden hat. Aus den Briefen Philipps IV. des Schönen an seinen Kammerherrn Wilhelm geht hervor, daß der Verkauf von Fleisch, das nicht aus den Schlachthäusern stammte, wie auch des vor den Fasttagen unverkauft gebliebenen, untersagt war, und daß in der Woche nicht mehr als 5 Kälber geschlachtet werden durften[2]).

Die Köche und Gastwirte waren ebenfalls der Aufsicht unterstellt. Außer dem erwähnten Verbot wurde ihnen nach der Verordnung des Pariser Prevost Thibaut vom Jahre 1300 untersagt, zum zweiten Male aufgewärmtes Fleisch, z. B. einen Braten von Donnerstag am Sonntag zu verabfolgen. Dasselbe Verbot

[1]) ib. Bd. IV. S. 578.

[2]) Lespinasse. Métiers de Paris. Bd. II, S. 263.

betraf auch Fische. Die Aufsichtsbeamten hatten das Recht, schlechte Ware zu vernichten[1]). In den Provinzen, z. B. in Arras, wurden die Bäckereien und der Fleischbetrieb nach dem Statut von 1372 von der Stadtobrigkeit überwacht. Der Prevost konnte zu jeder Zeit eine Schau vornehmen und schlechtes Gebäck beschlagnahmen; er hatte sogar das Recht, die Backöfen öffnen zu lassen, um sich von der Richtigkeit der Brotmasse zu überzeugen. Brot mit Untergewicht oder aus schlechtem Mehl bereitetes wurde an die Armen verteilt[2]).

Die Lage der Zünfte, die der Stadtbehörde unterstanden, zeigte sich deutlich im XIII. und in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in den Städten, die frühzeitig das Recht der Selbstverwaltung erworben hatten. Dazu gehörte das bereits erwähnte Amiens. In dem der Abfassungszeit nach zweiten Coûtume, aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, heißt es, daß der Maire und die Stadtschultheißen oder Echevins, ohne zivil- und strafrechtliche Gerichtsbarkeit zu haben, doch für Handelssachen, „allerhand Terminverträge über Kauf und Verkauf", zuständig sind[3]). Demzufolge gingen alle Entscheidungen in Handels- und Gewerbesachen von ihnen aus.

So nahmen 1255 der Maire und die Echevins von Amiens gemeinsam mit den gleichen Beamten aus

---

[1]) ibid. S. 303.

[2]) Quin Lacroix. Appendice, Statuts des boulangers d'Arras, année 1372.

[3]) Derekief, il ont le connaissance et le jugement de tous débaz de marquandise et de tous marquiés, et de toutes convenenches qui sont faictes dedens leur banlieue, se termes n'est donnés de la debte; et se termes ou respis en est donnés, tant comme as debtes, le connaissance, en appartient au prévost et au visconte. Rec. des Mon. inédits die l'Hist. du tiers état. Bd. I, S. 157. Vergl. auch Artikel 6 u. 7.

Abbeville und Corbie auf Fürbitte des mestier de l'eau, d. h. der Kaufmannsgilde, die den Warentransport auf der Somme betrieb, ein Statut auf, in dem die Anzahl der Barken für jeden Meister auf nicht mehr als 2 festgesetzt war; es bestimmt ferner, daß vor dem Bestimmungsort keine Ausladung stattfinden darf; keine Bestellung entgegengenommen, solange das Fahrzeug nicht mit genügendem Ballast versehen ist und mit Bestellungen kein gewinnsüchtiger Handel getrieben werden darf. Es verbietet ferner bei Strafe fremde Knechte (varletz) aufzudingen. Bei Vertragsbruch büßte der Knecht mit 2, der Meister mit 5 Sous. Hat der Meister keine Beschäftigung für den gedungenen Arbeiter, so schuldet er ihm Kost und die Hälfte des Lohnes. Am Sonnabend und Sonntag ist das Flößen bei Geldstrafe bezw. Entziehung des Gewerberechtes verboten[1]).

Erinnert nicht dieses Statut, das von drei Städten im Einverständnis mit den Zünften angenommen und bestätigt ist, an die Maßnahmen, die in das Werk des Pariser Prevost Boileau Eingang gefunden haben?

13 Jahre später erließen der Maire und die Echevins, ebenfalls auf Fürbitte der Zunft der Fruchthändler, die nach ihrem Banner als bannière des fruitiers aufgeführt wird, nicht nur Vorschriften über den Betrieb, sondern ernannten auch 4 Männer zur Verwaltung der Geschäfte dieser Zunft. Diese Vorschriften, erklären der Maire und die Echevins, sollen in Kraft bleiben, solange dies im Interesse der Stadt sein wird[2]). Auf ähnliche Weise waren im Jahre 1282 die Angelegenheiten des Gewerbes der Fleischer und im Jahre 1286 der Böttcher zu Amiens geordnet worden[3]). Hinsichtlich des Statuts der

[1]) ibid. S. 217. — [2]) ibid. S. 225 u. 226. Art. 14 u. Schluß.
[3]) ibid. S. 243.

letzteren behalten sich jene Beamten vor, es jederzeit nach ihrem Befinden aufzuheben[1]). Ähnlich lautet das Statut der Wollenweber, Tucher und Färber zu Amiens aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts, das als das älteste angesehen wird und das später von dem Maire und den Echevins geändert wurde. Wegen des Alters der Handschrift war eine neue Abfassung dieses Statuts verfügt worden[2]).

Im Jahre 1311 erliessen der Maire und die Echevins auf Ersuchen der anchiens, d. h. der Ältesten der Zunft der Kürschner, eine Anzahl von Vorschriften, um, wie es dort heißt, die gewissenhafte Ausübung des Handwerks zu gewährleisten. Diese Vorschriften stellen in ihrer Gesamtheit ein vollständiges Zunftstatut dar, das auf der Versammlung der Genossen zu verlesen, dem Vorsteher (maieur) zur Pflicht gemacht wurde[3]).

Der Maire und die Echevins nahmen den neuen Handwerksgenossen in Amiens den Eid ab. Ihnen hatten die Aufseher (eswars) die Erzeugnisse vorzulegen, die sie als minderwertig befunden hatten[4]).

Wie Eberstadt richtig bemerkt, bestand bei den französischen Zünften ein weit größeres Unterordnungsverhältnis gegenüber den Stadtbehörden, als dies bei ihren deutschen Genossen der Fall war. Dieses zeigt sich darin, daß in den im XIII. Jahrhundert abgefaßten Statuten jener Vereine keinerlei gewerbliche Vorrechte erwähnt sind. Die Pariser métiers kennen den Zunftzwang, verbunden mit Gewerbeverbot nicht, und dies gilt in gleichem Maße von den Zünften zu Montpellier, Marseille, Beauvais, Châlons, Chartres und Etampes[5]).

[1]) ibid. S. 253. — [2]) ibid. S. 340. — [3]) ibid. S. 349.

[4]) Ordonnance de l'echevinage d'Amiens pour la corporation des couteliers. S. 377 u. 379.

[5]) Eberstadt. S. 190. Eine Ausnahme machen nur die Bäcker zu Pontoise des XIII. Jahrhunderts und ein Jahrhundert früher die Weber zu Rouen.

In England verblieb die Gewerbeverwaltung in den Händen des Stadtrats, trotzdem die Handwerker zu Oxford und York seit den beiden Heinrichs Ausdrücke zur Verteidigung ihrer Vorrechte gebrauchten, wie nullus faciat officium eorum nisi sit de gilda illa[1]), oder quod nullus telam aliquam faciat in comitatu Eboracensi sine assensu tellariorum Eboraci[2]).

Die Gewerbegerichtbarkeit besaßen die Zünfte nicht immer. Selbst in der Hauptstadt, wo die Weber im XIII. Jahrhundert laut dem liber custumarum das unbeschränkte Zunftrecht hatten, übte der Stadtrat die Polizei und Gerichtsbarkeit über das Gewerbe aus[3]).

Die liber albus und liber custumarum enthalten eine Fülle von Aufzeichnungen über die Gewerbe in der Hauptstadt im XIII. und XIV. Jahrhundert. Aus ihnen geht mit Sicherheit hervor, daß die Stadtregierung die ungeteilte Aufsicht über diejenigen Gewerbe- und Handelszweige beibehalten hat, die nicht von privaten Genossenschaften und Kaufleuten betrieben wurden. So finden wir in London im ganzen XIII. Jahrhundert keine Bäckerzunft, und für Brottaxen kommen daher ausschließlich die städtischen Verordnungen in Betracht: In der Tat zeigt eine Reihe von Auszügen, die Riley aus den im Archiv der City aufbewahrten Quellen gemacht hat, daß im Jahre 1298 der Verkauf von Kleienbrot oder Brot mit Untergewicht und zu einem über den vorgeschriebenen hinausgehenden Preise[4]) von der Behörde bei Strafe

---

[1]) Urkunde der Corversarii zu Oxford.

[2]) Die von Heinrich I. ausgestellte und von Heinrich II. bestätigte Urkunde der Weber zu York.

[3]) Rot Claus. 1. Art. 421: quod nullus nisi per illos (tellarios) se intromittat infra civitatem de eo ministerio et nisi sit de eorum gilda. Liber custumarum. S. 33.

[4]) Assiza panis et cerevisiae. Stubbs, Select charters.

verboten war. Anderenfalls verfügte die Regierung die Beschlagnahme und seine Verteilung an die Sträflinge des Gefängnisses Newgate[1]).

Die Messerschmiede bildeten gleichfalls keine Zunft; daraus erklären sich die Maßregeln, die die Stadtbehörde gegen diejenigen ergriff, die den allgemeinen Gesetzen des Landes und den örtlichen Verordnungen zuwider mit ausländischen Messern Handel trieben[2]).

Bei Neugründung einer Zunft wandten sich die Genossen an den Maire und die Ältesten behufs Bestätigung der Wahl ihres Vorstehers. Dies geschah offenbar deshalb, weil die Aufsicht über das Gewerbe und den Handel in den Händen der Stadtobrigkeit lag. Eine solche Eingabe machte z. B. im Jahre 1308 der Aufseher der Barbiere, der über das sittliche Betragen, wie auch darüber zu wachen hatte, daß kein Genosse ein Freudenhaus eröffnete[3]).

Aber auch dann blieben die Eingriffe seitens der Behörde nicht aus, nachdem bereits einzelne Gewerke zur Zunft übergegangen waren. Maßnahmen gegen den Handel mit vorschriftswidrigen Waren gingen nicht von der Zunft, sondern von der Stadtregierung aus. So verfügten z. B. im Jahre 1311 der Maire und die Ältesten auf einer der Hauptstrassen Londons (Cheapside) die öffentliche Verbrennung von 40 weißen und 14 schwarzen Hüten, bei denen eine „Beimischung anderer Stoffe“ festgestellt worden war. Ähnliches geschah mit einem Fischnetz von unerlaubtem Umfang[4]), und mit verdorbenem Fleisch, dessen Verbrennung zu Füßen des an den Schandpfahl gestellten Fleischers be-

[1]) Riley. Memorials, S. 38, 39, 71, 72, 90, 119, 121—123.
[2]) ibid. S. 40.
[3]) ibid. S. 67.
[4]) ibid. S. 107, 116 (im Jahre 1313). 135 (1320).

wirkt wurde[1]). Die Behörde ließ ferner mangelhaft gegerbtes Leder und Stiefel, die zum Teil aus Schaf- und Rindleder hergestellt waren, beschlagnahmen, trotzdem die Gerber und Schuster in einer besonderen Zunft vereinigt waren[2]).

Hinsichtlich Deutschlands lassen die Untersuchungen von Schmoller, Gothein und insbesondere von Eberstadt unseres Erachtens keinen Zweifel darüber, daß die Zünfte um das gewerbliche Vorrecht, die Polizei und Gerichtsbarkeit zu erlangen, einer Privilegierung durch die Zentralgewalt bezw. die Stadtobrigkeit, die die Aufsicht und das Recht der Änderung der Statuten sich vorbehielt, bedurften. In den Bischofs- und Königsstädten führte, wie Schmoller zeigt, der Stadtrat die Aufsicht, der z. B. in Magdeburg und Stendal den Leinenwebern und Tuchern Strafen für minderwertige Erzeugnisse auferlegte. Das gleiche gilt auch von Berlin und Frankfurt a. O., wo die Stadtobrigkeit durch ernannte Aufseher vertreten war[3]). In Bremen handhabte während der ersten drei Viertel des XIII. Jahrhunderts der Vogt die Gerichtsbarkeit über die Leinenweber und erst im Jahre 1273 empfangen die Zünfte vom Rat „ere eghene gherichte", d. h. den Gerichtsstand vor der eigenen von ihnen gewählten Obrigkeit.

Schmoller schildert vortrefflich die allmähliche Umwandlung der kirchlich-geselligen Vereine, die Handwerksgenossen umfaßten, in privilegierte Handwerkerschaften mit eigener Gerichtsbarkeit, Polizei und gewählter Obrigkeit. Dieser Abschluß der Entwicklung geschah aber nicht ohne Verleihung, ohne

[1]) ibid. S. 139.

[2]) ibid. S. 135 und 136 (im Jahre 1320).

[3]) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. S. 380. 381.

Erteilung gewisser Rechte an die Handwerker durch die Stadtbehörde und Räte. Zunächst empfingen sie das Privileg der zünftlerischen Schau gegenüber den Handwerkern des gleichen Gewerbes, was aus den Verordnungen hervorgeht, die im Jahre 1260 zugunsten der Tucher zu Soest erlassen worden sind. In der Folge waren die abseits stehenden Handwerker bei Verbot des Betriebes dem Zunftzwang unterworfen.

So wurde bereits im Jahre 1149 in Köln für sämtliche Weber, textorici operis cultores, der Zwang zum Beitritt ausgesprochen, der 1233 auf Stendal und 1268 auf Basel ausgedehnt wurde. Außer dem Anfangs- und Endstadium in der Entwicklung der zünftlerischen Vorrechte unterscheidet Schmoller noch ein mittleres, das er die „örtliche“ Beschränkung des Gewerberechts nennt, das unvermeidlich dazu führte, daß die Gewerbtreibenden samt und sonders der Zunft beitreten mußten. Diese örtliche Beschränkung bestand darin, daß z. B. in Schweidnitz, Erfurt und Augsburg zum Gewerbe nur diejenigen zugelassen wurden, die über ihnen zugewiesene Läden verfügten, exceptis his qui cammeras mercimoniales in dicta possident civitate, wie es in einer Schlesischen Urkunde heißt[1]). Das gewerbliche Ausschliessungsrecht sollte sich im Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder und in der Ausschaltung des Wettbewerbes ländlicher Handwerker äußern, worüber jedoch die Zeugnisse aus dem XIII. Jahrhundert nicht ausführlich berichten[2]). Im Gegensatz zum Verfasser der „Wirtschaftsgeschichte des Schwarz-

---

[1]) ibid. S. 385.

[2]) Bezüglich der Zünfte des XIII. Jahrhunderts sagt Gothein: „Man machte keine Ansprüche auf Unterdrückung des Landhandwerks auf eine besondere Bannmeile, man ließ draußen die Gewerbefreiheit bestehen, die man im Innern der Mauern einschränkte. S. 326.

walds", der den Ursprung der Zünfte mit der einmaligen Verleihung sämtlicher gerichtlicher und polizeilicher Befugnisse zusammenfallen läßt, vertritt Eberstadt mit Schmoller die Ansicht, daß die Zünfte durch allmähliche Besitzergreifung von Berechtigungen, also im Wege der Entwicklung zu ihrer rechtlichen Ausgestaltung gelangt seien [1]).

Aus den von Eberstadt gesammelten Zeugnissen geht hervor, daß eine Reihe von Städten, darunter Langenstein, Perleberg, Buch, im XIII. Jahrhundert gegenüber den Stadtfremden lediglich ein Verbot, ohne Erlaubnis der Zunft das Gewerbe nicht zu betreiben, erlassen haben [2]). In einzelnen dieser Städte, z. B. in Langenstein läßt sich sogar der allmähliche Übergang von diesem Verbot zur Vorenthaltung des Meisterrechtes vor der Erwerbung der Zunftmitgliedschaft während eines halben Jahrhunderts verfolgen [3]). Eberstadt erwähnt ferner Regensburg, wo 1244 gegenüber den Strumpfwirkern lediglich eine territoriale Abgrenzung bestanden hat, d. h.: zum Gewerbe wurden nur diejenigen zugelassen, die in 3 eigens dazu bestimmten Straßen Läden besaßen [4]). Die Obrigkeit von Magdeburg, Wien und Mühlhausen, in Österreich und Steiermark der Bischof oder Herzog, anderswo der Stadtpräfekt, verliehen zu Ende des XII. und in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts den Zünften gleichmäßig das gewerbliche Sonderrecht mit der aus-

[1]) Eberstadt. S. 191.

[2]) So erklärt die Urkunde von Perleberg aus dem Jahre 1239: Item nemo alienus de quocumque fuerit oppido absque eorum consensu in Perleberghe calcios presumat vendere vel exponere ad vendendum. Anhang S. 233.

[3]) Das erste Verbot galt noch im Jahre 1230, das zweite trat 1283 in Kraft. ibid. S. 232.

[4]) Die Ausgeschlossenen hießen jus trium stratarum non habentes. ibid. S. 237.

drücklichen Zusicherung, daß niemand das Gewerbe betreiben soll, der nicht Zunftmitglied ist: consortium, communio oder unio[1]).

In den Ostseeprovinzen entwickelte sich das Zunftwesen, wie die Untersuchungen von Stieda und Metig zeigen, nur langsam. Wie überall, nahmen auch hier die Zünfte von den kirchlich-geselligen Bruderschaften oder fraternitates, die ähnlich der Rigaer Gilde zum hl. Kreuz verschiedenartige Gewerbe- und Handelszweige, auch Ritter und Geistliche umfaßten[2]), ihren Ausgang. Aus diesen gemischten Vereinigungen schieden nach und nach Bruderschaften aus, die gleiche Handwerksgenossen umfaßten, denen der Stadtrat zunächst die Selbstverwaltung, dann auch das gewerbliche Sonderrecht erteilte. An der Stadtverwaltung nahmen die Zünfte wenigstens bis zum XIII. Jahrhundert nicht teil; ohne eigene Gerichtsbarkeit zu besitzen unterstanden sie dem Landesgericht[3]).

§ 4.

Wir haben nun den gleichartigen Entwicklungsgang des Zunftwesens im ganzen mittelalterlichen Europa festgestellt und gezeigt, daß an die freiwillig entstandenen Vereinigungen von Handwerksgenossen zunächst die Aufsicht, dann die Polizei und Gerichtsbarkeit und endlich als notwendige Folge davon dasjenige gewerbliche Vorrecht übertragen war, von dessen Verleihung die Urkunden aus dem XII. und XIII. Jahrhundert, die bald von den Grundherren (weltlichen und geistlichen), bald von den an ihre Stelle getretenen Magistraten und Stadtbehörden

---

[1]) ibid. S. 177—195, 234—235.

[2]) Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga. S. 88, 89, 91.

[3]) ibid. S. 88 u. 99.

ausgestellt waren, handeln. Somit haben wir die Antwort auf die Frage der Entstehung des Zunftwesens gegeben. Unsere Aufgabe ist aber noch nicht erschöpft, denn es liegt uns noch ob, zu erklären, warum in einzelnen Städten eine Unterordnung der Zünfte unter die Obrigkeit des Rats, des Maire, der Echevins und wie sie sonst hießen, nicht bestanden hat; sodann haben wir die nächsten Beweggründe aufzudecken, die zum Zusammenschluß der Handwerkerschaft auf Grundlage der Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung und zu gegenseitigen Schutz geführt haben.

Hinsichtlich des ersten Punktes ist zu sagen, daß, wenn auch im XIII. Jahrhundert nach dem Grundherrn die Stadtregierung es war, die durch ihre Räte, Gerichts- und Verwaltungsbehörden den gesamten Handels- und Gewerbebetrieb ordnete, es doch in England, Frankreich, Deutschland und in Italien mehrere Städte gab, wo dies nicht der Fall war. Dies erklärt sich so, daß in diesen Städten frühzeitig sog. Kaufmannsgilden „gildae mercatoriae“ entstanden waren, die vom König oder Feudalherrn die Markt-, Ein- und Ausfuhrabgaben pachteten und das Vorrecht erlangten, innerhalb der Stadtgemarkung den Groß- und Kleinhandel allein zu betreiben und den örtlichen Gewerbebetrieb und Marktverkehr zu regeln. Die Mitglieder dieser Pachtgenossenschaften bestanden meist aus wohlhabenden Leuten mit verschiedenem Gewerbebetriebe: Hausbesitzer, Kaufleute, Handwerker. Dank den Arbeiten von Groß und Doren können wir sogar die örtliche Verbreitung dieser Verbände von Pächtern feststellen. Mit Ausnahme von London verzeichnen die meisten englischen Städte im XI. und XII. Jahrhundert eigene Kaufmannsgilden.

Die Pachtung der städtischen Steuern eröffnete der Gilde als firma burgi das Gebiet der Verwaltung, und die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Räte und Verwaltungsbeamten beeinflußten durch ihre Maßnahmen, sog. zusätzliche Verordnungen (bye-laws), das gesamte gewerbliche Leben. Daß die Stadträte, die Maires und Ältesten (ealdermen), in einer Person gleichzeitig die Stadt und die Gilde vertraten, findet seine Erklärung darin, daß die Gilde nicht selten sämtliche freemen, d. h. die Vollbürger umfaßte, die allein das Wahlrecht und das Recht der Vertretung besaßen. Infolgedessen hatten die Stadtbehörden, die zusehends die Gewerbeverwaltung in die Hand genommen hatten, die Entscheidung in Fragen der „gerechten" Preis- und Lohntaxen, der Regelung des Betriebes im Interesse der Gewerbtreibenden und Käufer, der Erteilung des Meisterrechts, des Lehrlingswesens u. a. m.

Es sei das oben Gesagte an Beispielen erhärtet. Winchester und Berwick dürfen sich einiger Einrichtungen rühmen, die, obwohl erst zu Ende des XIII. und nicht vor der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts aufgezeichnet, einer weit früheren Zeit entstammen. Die Kaufmannsgilde zu Winchester wird bereits im Jahre 856 zur Zeit der Regierung Ethelreds erwähnt und darf daher als die älteste Europas betrachtet werden. Aus den „alten Gewohnheiten", old usages, ist leicht zu ersehen, daß, ungeachtet der Selbständigkeit der Zünfte, die bereits in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts einsetzte (zuerst bei der Weberzunft), die Gewerbepolizei von den Stadtbeamten gehandhabt wurde. Die „Gewohnheiten", die sich auf die Wahl dieser Beamten beziehen, umfassen nicht wenige Bestimmungen rein gewerblicher Natur. So heißt es darin, daß die Bettziechenweber in der Stadt Sitz

haben müssen, daß der Preis für gröbere Wollengewebe, sog. tapeners, nicht 18 d. während der Zeit von Aller Heil. bis Mariä Verkündigung, sonst nicht 2 solidi übersteigen darf, daß bei einer Länge von $4^1/_4$ und 5 Ellen die Bettziechen eine Breite von $2^1/_2$ bezw. 4 Ellen und bei $4^1/_2$ Breite nicht weniger als 3 oder 4 Ellen Länge haben sollen. Diesen Maßen nicht entsprechende Gewebe wurden beschlagnahmt.

Bemerkenswert ist, daß, während sonst nach den „Gewohnheiten" von Winchester die Stadt das Gericht und die Polizei über das Gewerbe führte, hiervon beim Färbergewerk für wollene Gewebe eine Ausnahme gemacht war. Hier hatten zwei „gute Männer", goodmen, die Befugnis, den Preis für die eingeführte Ware festzusetzen, offenbar um einen für das heimische Gewerbe nachteiligen Wettbewerb niederzuhalten[1]).

Noch deutlicher tritt die Oberaufsicht der Stadt in Gewerbe und Handel in Berwick hervor. Auf Beschluß der freien Bürgerschaft wurden im Jahre 1283 die von früher her bestandenen Genossenschaften oder Gilden samt ihrem Vermögensstock zu einer einzigen Gilde verschmolzen, neben der in Zukunft keine andere Genossenschaft bestehen durfte. „Alle sollen Glieder einer Zunft sein, sie sollen ein Haupt und einen gemeinsamen Rat haben[2])."

Man sieht, die Stadt kehrt zu früheren Zuständen zurück, die der Bildung selbständiger Zünfte nach Gewerken voraufgegangen waren. Die älteste gilda mercatoria ist wieder hergestellt und die Aufsicht über das ganze Gewerbe geht von neuem in die Hand der Stadtbehörden über. Dies äußert sich in folgenden Verordnungen: Niemand darf Handmühlen verwenden;

[1]) Toulmin Smith. Gilds. S. 350—359.

[2]) All shall be as members having one head, one in counsel, one in body, strong and friendly. ibid. S. 339.

die Stadtmühlen sollen nunmehr das Korn gegen Entschädigung von $^1/_{13}$ mahlen. Für Lebensmittel werden Taxen erlassen, die nach den Jahreszeiten abgestuft sind. Der Preis für Hammelfleisch darf im Winter bis Ostern nicht 8 d., bis Pfingsten 16, von da bis Jacobus 12 und endlich bis Michaelis nicht 8 d. übersteigen.

Wer dieser Skala zuwiderhandelt, heißt es wörtlich, büßt mit 8 sh. Eine ähnliche Taxe war auch für Bier aufgestellt; sie betrug von Ostern bis Michaelis 3 und für die übrige Zeit 2 d. für die Gallone. Um eine genaue Aufsicht zu erleichtern, wurden die Frauen, die das Bier brauten, in eine Liste eingetragen. Zur Wahrung der Gleichheit der Produktionsbedingungen, wurde ein Ankauf von mehr als 12 Säcken Gerste auf einmal untersagt.

Den Fleischern war es verboten, auf die Preise für das zu Markte gebrachte Vieh etwas aufzuschlagen. Eingeführte Häute mußten öffentlich verkauft werden, um einen einheitlichen Preis zu wahren. Fische, Heu, Hafer, Käse, Butter und sonstige Marktwaren durften bei Strafe der Beschlagnahme zugunsten der Armen nicht vor dem ersten Glockenläuten gehandelt werden. Vor dem Eintreffen der Ware auf dem Markte war ein Kauf überhaupt verboten.

Zur Bekämpfung außergewöhnlich hoher Preise für Wolle und Häute und des gewinnsüchtigen Zwischenhandels bestand die Vorschrift, daß jeder städtische Verkäufer nur an einen einzelnen Kunden seine Ware absetzen dürfe. Frauen wurde verboten, für eigene Rechnung Wolle zu kaufen. Zwischenhändlern drohte Beschlagnahme der Ware und eine Buße von 8 sh. Auf dem Verkauf schlechter Ware stand eine Geldstrafe. Um einer Verschmelzung von Betrieben entgegenzuwirken, untersagte die Gilde den Fleischern

Haare und Häute einzuhandeln. Von demselben Standpunkte gleicher Gerechtigkeit aus wurde denjenigen, die über ihr Bedürfnis hinaus Fische, Häute oder Haare eingekauft hatten, aufgegeben, den Nachbarn auf deren Verlangen von dem Überschuß abzulassen.

Noch vor Doren wies Giry das Bestehen einer Kaufmannsgilde zu St. Omer im XI. Jahrhundert (zwischen 1072 und 1083) nach. Sie wurde von Dekanen und einer allgemeinen Versammlung, capitula, geleitet. Neue Mitglieder hatten einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch aufgezeichnete Gewohnheiten bestimmt war. Die Vorteile, die die Gilde ihren Mitgliedern bot, waren teils geselliger, teils rein wirtschaftlicher Natur, so Unterstützung bei Krankheit, Unfall und bei Prozessen, Zuweisung eines Teiles der eingekauften Rohstoffe[1]) und endlich das gewerbliche Vorrecht innerhalb der Gemarkung St. Omer. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf findet sich allerdings in den Urkunden nicht, aber ein Vergleich mit Rouen[2]), wo ebenfalls eine Kaufmannsgilde bestanden hat, deren Mitgliedern das Vorrecht des zollfreien Handels auf der Seine zustand, läßt annehmen, daß ähnliche Sonderrechte auch für jene Gilde bestanden haben. Doren führt eine Urkunde aus dem Jahre 1127 an, die den Übergang der gesamten städtischen Gewerbeverwaltung in die Hand der Gilde zeigt[3]). Aber

---

[1]) Si quis gildam habens mercatum aliquod non ad victum pertinens valens V grs et supra taxaverit et alius gildam habens supervenerit si voluerit in mercato illo porcionem habebit. Giry, Hist. de St. Omer. S. 372.

[2]) Cheruel, Hist. de Rouen. Bd. I, S. 234 u. 235: nullus mercator transeat Rothomagum per viam Secuanae nisi civis manens Rathomagensis fuerit.

[3]) Die Urkunde handelt von der Übereignung der Einkünfte aus der Münze, wobei sie hinzufügt: ipsi vero burgenses

abgesehen von St. Omer, finden wir in einzelnen Städten, die heute zu Belgien gehören, Kaufmannsgilden, die in den flandrischen Stadtgemeinden den Namen Hanse führten. So steuert in Tournay im XIII. Jahrhundert die charité zum hl. Christophorus einen Teil ihrer Einkünfte zur Befestigung der Stadt und Unterhaltung der Wache bei, während die Vorsteher der Kaufmannsgilde zu Lille, die sog. Hansgrafen nach und nach das Amt des Stadtkämmerers übernahmen[1]). Wie überall, so vereinigte auch hier die Gilde nicht nur Kaufleute, sondern auch Handwerker und Grundbesitzer, weltliche so gut wie geistliche, in sich. Dies zeigen die Maßnahmen, die gegen den Eintritt von Rittern und Geistlichen in die Kaufmannsgilde zu St. Omer ergriffen wurden[2]). Man kann somit auch hinsichtlich Frankreichs sagen, daß zu den Mitgliedern der Kaufmannsgilden nicht nur Kaufleute allein, sondern auch andere wohlhabende Leute und auch Handwerker gehört haben. Bezeichneten doch die Urkunden die Teilnehmer mit solchen umfassenden Namen, wie burgenses, homines, ohne den entsprechenden Ausdruck mercatores zu gebrauchen[3]). Die städtische Gewerbeverwaltung gehörte

monetam per totam vitam suam stabilem et bonam, unde villa sua melioretur, stabiliant. Doren. Unters. zur Gesch. der Kaufmannsgilden des Mittelalters. S. 61.

[1]) Van der Linden. Les gildes marchandes dans les Pays-Bas du moyen âge. S. 33. Und Pirenne, Hist. de la Belgique. Bd. I, S. 171 ff.

[2]) Gross. Gilda mercatoria. Bd. I, S. 291.

[3]) Im Privileg Heinrichs II. Plantagenet vom Jahre 1150 heißen die Mitglieder der Kaufmannsgilde zu Rouen: homines Rothomagi, qui de ghilda sunt mercatorum. Ein ähnliches Privileg von 1210, erteilt durch die Stadt Calais lautet: Dedimus igitur et concessimus sepe dictis burgensibus quod infra banleucam suam habeant gueldam mercatoriam . . . (Wauters, Les libertés communales de la Belgique et du Nord de la France. Preuves. 67, 68).

jedoch nicht zu allen Zeiten zu den Vorrechten der Kaufmannsgilde. In Rouen übernimmt z. B. bereits im Jahre 1256 die Bürgerschaft die Polizei und Gerichtsbarkeit über die Bäcker und 100 Jahre später auch über die Bierbrauer[1]). In Paris, wo vermutlich schon früher eine Kaufmannsgilde bestanden hatte[2]), wurde die Aufsicht über die Lebensmittel, wie bereits gezeigt, vom XIII. Jahrhundert an vom königlichen Prevôt und dem Gerichtshof, châtelet, gehandhabt. Von den Vorrechten behielt die Gilde noch etwa die Teilnahme des Prevôt, der an der Spitze der Pariser gilda mercatoria gestanden haben soll, an der Gebäck- und Ofenschau.

Die Kaufmannsgilde war im ganzen Nord-Osten Frankreichs verbreitet. Sie bestand in Valenciennes, wo seit 1067 die Tuchhändler ihren Kern bildeten, aber auch gewöhnliche Handwerker Aufnahme fanden, wenn sie bereit waren, einen größeren Beitrag an Wein zu leisten oder ihr Handwerk aufzugeben (il donra XXII muis de vin u il fourjuira se mestier), ferner, wie Wauters und Luchaire nachgewiesen haben, in Douai, Lille und Cambrai[3]).

In Deutschland, wo zum ersten Male Nitzsch auf die Stellung der Kaufmannsgilde in der Geschichte des städtischen Gemeinwesens hingewiesen hat, bestanden sie, wie neuere Forscher gezeigt haben, in Köln, Dortmund, Goslar, Stendal und Göttingen.

---

[1]) Doren. S. 77.

[2]) Man nimmt an, daß diese aus denjenigen mercatores aquae bestanden hat, denen Ludwig VI. 1121 die Erhebung der Abgaben von den auf der Seine verkehrenden Waren verliehen hat. Ein halbes Jahrhundert später wurde ihnen von Ludwig IX. dem Heiligen das Handelsprivileg für die Strecke Paris—Nantes bestätigt. (Lecaron, Les origines de la municipalité parisienne. Mem. de la soc. de l'hist. de Paris. 1881 et 1882. S. 95—96).

[3]) Wauters. Bd. II, S. 37 u. 365. Luchaire, Les communes franç. S. 32.

Auch hier wies die Gilde unter ihren Mitgliedern eine mehr oder weniger große Zahl von Handwerkern auf. In Köln z. B. werden in der uns überlieferten Mitgliederliste der Gilde Personen aufgeführt, deren Stand als: carnifex, piscator, pistor, sutor, aurifex, campanarum fusor, bezeichnet ist, also Fleischer, Fischer, Bäcker, Schuhmacher, Goldschmied, Glockengiesser. Doren verweist den Ursprung der Gilde in das X. Jahrhundert, in dem die Wein- und Tuchhändler sich zum ersten Mal für den Handel nach England zusammengetan haben. Im XI. Jahrhundert verfügt sie bereits über ein eigenes Haus in London[1]). Als Glied der öffentlichen Gewalt ernennt die Gilde die Bürgermeister; sie führt eine Liste der aufgenommenen Bürger und läßt sich u. a. angelegen sein, sämtliche Vertreter des Gewerbes und Handels ausnahmslos zu verpflichten, der Zunft beizutreten[2]). In Dortmund zählten nur die Mitglieder der sog. Reinholdsgilde, die auch Großgrundbesitzer umfaßte, zu den Vollbürgern (burgenses). Sie besaßen Berechtigungen, die in der Folge auf den Stadtrat übergehen, wie die Aufsicht über das Gewerbe, ferner das Recht, den Eintritt sämtlicher Handwerker in die Zunft zu fordern[3]). In Goslar organisierte sich die Kaufmannschaft im Jahre 1200 zu einer Gilde, hauptsächlich für den Tuchhandel; ihre Mitglieder verpflichteten sich, einander einen Teil des eingekauften Rohstoffes zum Selbstkostenpreis zu überlassen[4]). Nachdem Stendal im Jahre 1151 das Marktrecht erhalten hatte, wurde 80 Jahre später eine Kaufmannsgilde gestiftet. Die Mitgliedschaft konnten nur diejenigen erlangen, die ihr Handwerk abschworen. Handwerker-

[1]) Doren. S. 88.

[2]) ibid. S. 19.

[3]) Was in Deutschland unter dem Namen Zunftzwang verstanden wird. Doren. S. 93.

[4]) ibid. S. 97.

genossenschaften mit gewerblichem Vorrecht sind hier nicht vor dem Jahre 1183[1]) entstanden. In Göttingen hingegen umfaßte die Handelsgilde auch Handwerker, wie Zimmerleute, Goldschmiede, auch Apotheker[2]).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch in Italien eine Kaufmannsgilde bestanden hat. Wir erinnern nur an das älteste genossenschaftliche Statut der Kaufleute zu Rom, das von einer ganzen Reihe von Berufen handelt, die der Genossenschaft angehörten. Vielleicht noch früheren Ursprungs und maßgebender für die Kaufmannsgilden Italiens sind die Aufzeichnungen aus Parma, wo bereits lange vor der Bildung von Handwerkerzünften eine Genossenschaft der Kaufleute erwähnt wird. Die sog. „Determinatio compositionis mercadanciae", in der neben Kaufleuten negociatores, auch Geldwechsler, Tucher, Fleischer, Leineweber, Schneider, Eisenschmiede und mehrere andere der mercadancia angehörige Berufe aufgezählt werden, leitet die Statuten von Parma aus dem Jahre 1215 her. Streitigkeiten in Handelssachen unter den Mitgliedern gehörten laut dieser Urkunde vor das Gericht der Vorsteher, „rectores", der mercadanciae. Wir haben also hier eine Genossenschaft von Handel- und Gewerbtreibenden, die ihre eigenen Vorgesetzten hat, und die mit gewissen obrigkeitlichen Befugnissen ausgerüstet ist. Es ist also genau dieselbe guilda mercatoria, die wir in England, Frankreich und Deutschland kennen gelernt haben[3]).

Die Kaufmannsgilde konnte nur insoweit eine Abweichung von der gewöhnlichen Zunftverfassung bewirkt

---

[1]) ibid. S. 103. — [2]) ibid. S. 109.

[3]) Giuseppe Mecheli. Le corporazioni parmenzi d'arti e mestieri. Parma, 1899. S. 6 ff. Das Statut, das diese Vorschriften enthält, ist im J. 1255 abgefaßt. Siehe Monumenta Hist. ad prov. parmensem et placentinam pert. 1856. Bd. I, S. 187.

haben, als die Vorschriften, denen die Handwerkerschaft unterstellt war, nicht mehr von der Stadtobrigkeit, sondern von einem politisch befugten privaten Verbande ausgegangen waren. Die Zunft aber als solche besaß in ihren Anfängen weder gewerbliche Sonderrechte, noch die Gewerbeschau, noch das Recht, den Betrieb zu regeln. Ihre Selbstbestimmung, verbunden mit der Ausschaltung des Wettbewerbes der Zunftfremden, empfing die Zunft stets von außen her, durch Verleihung. So gelangen die Weber zu Rouen in den Besitz des gewerblichen Vorrechts durch die Urkunde Heinrichs II. von 1154, in der es heißt: „Wisset, ihr Grafen, Barone und höchste Richter des Landes, daß ich die Genossenschaft meiner Weber zu Rouen und ihre Rechte anerkannt habe und durch diese Urkunde bestätige; sie sollen von nun an die Rechte ungestört genießen, und niemand in Rouen, sowie in dessen Bannmeile (banlieu), der nicht der Genossenschaft angehört, darf es wagen, das Weberhandwerk auszuüben. Ich habe dies als Belohnung für die Dienste, die mir diese Weber geleistet haben, gewährt[1]).“

Die Kaufmannsgilde vermag mithin unser Gesamtergebnis nicht zu entkräften; es lautet im Gegensatz zu früheren Anschauungen und im Einklang mit den neueren Geschichtsschreibern dahin, daß die Anfänge der Gewerbepolitik nicht von der Zunft, sondern von der Grundherrschaft und der dieser folgenden Stadtgemeinde herzuleiten seien. In diesen ersten Anfängen nahmen die Herrscher stets wieder die Polizei und Gerichtsbarkeit über das Gewerbe an sich, sobald sie aus fiskalischen Gründen oder im Interesse der Konsumenten, das sie dem Gesamtwohl gleichsetzten, es für notwendig erachteten, die den Zünften verliehenen Berechtigungen

[1]) Ouin Lacroix. Hist. des anc. corp. d'arts et métiers et des confrèries relig. de la cap. de la Normandie. 1850. S. 140.

wieder abzuschaffen. Als Kaiser Friedrich II., dem Beispiel der früheren Herrscher folgend, die, so z. B. in England, die Aufhebung der nicht anerkannten „adulterine“ Gilden verfügt haben, die gleiche Maßregel ergriff, setzten sich in Sizilien die Staatsbehörden wieder in ihre uralten Rechte, die auf die Handwerkergenossenschaften übergegangen waren. Der Kaiser rechtfertigte die Maßregel mit dem Hinweis auf die Teuerung, die die Zünfte verursachten. Bei Strafe der Versetzung in die Sklaverei verbot Friedrich II. durch seinen Kanzler Pierre Delavigne die Wiederherstellung der Zünfte in Sizilien. Ad commodum ementium et vendentium wurden 1219 die Zünfte von Worms und 1384 die von Kassel aufgelöst[1]). Aus gleichen Erwägungen sprach im XIV. Jahrhundert das zweite bisher nicht gedruckte Stadtstatut von Como die Aufhebung der Zünfte aus. Wenn die Stadtobrigkeit von Ferrara 1287 erklärte, daß omnia collegia sive scholae artium cassantur, so hatte sie lediglich die Sonderrechte der Zünfte im Auge, denn das Versammlungsrecht bei Gottesdienst, Leichenbegängnissen und zu Absprachen über Unterstützungen in Notfällen blieben den Zünften auch künftighin unbenommen[2]).

Heinrich II. und Johann ohne Land verfügten die Auflösung der unerlaubten Genossenschaften (adulterine gilds) mit dem Hinweis darauf, daß die Zünfte nur im Wege der Verleihung in den Besitz gewerblicher Sonderrechte gelangen können. Wäre diese Anschauung bei den französischen Königen nicht maßgebend gewesen,

---

[1]) Doren. S. 142 u. 219.

[2]) Excepto congregationes factas ad reverentiam Dei et sanctorum pro sacrificiis exequiis mortorum et de providendibus (sic) fratribus. (Muratori, Antiquit. Ital. Bd. VI, S. 466.)

so hätte die gewaltsame Auflösung der Zünfte in den Jahren 1308 und 1383 durch Philipp IV. dem Schönen und Karl VI. nicht stattfinden können[1]).

Die Folge dieses Vorgehens war u. a. die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf den Pariser Prevôt und der Aufsicht über das Gewerbe auf vom Prevôt ernannte „Visitatores". So tritt denn auch hier der Zusammenhang zwischen dem Rechte der Zunft auf Polizei und Gerichtsbarkeit und der Verleihung von Sonderrechten und Selbstverwaltung hervor.

Konnten somit die freien Handwerker von Anfang an ihr Gewerbe ausüben, ohne einer Zunft anzugehören, so fragt es sich, welche Beweggründe haben denn die Handwerker gehabt, nach dem zünftlerischen Ausschließungsrecht zu streben?

Um diese Frage zu beantworten, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Stadt mit ihrem Umkreis districtus, banlieue, der Aufenthaltsort nicht nur freier Insassen, sondern auch hörigen Gesindes gewesen ist, während das Land geraume Zeit nur hörige Handwerker kannte.

Hat doch schon das Recht der Burgunder Vorsorge getroffen, daß der Gutsherr, genau wie in Rußland zur Zeit der Leibeigenschaft, seinen Hörigen gegen Zinszahlung gestattete, ein Handwerk zu ergreifen und es frei zu seinem Unterhalt auszuüben (in publico attributum artificium exercere permiserit)[2]).

Wie groß die Zahl der Sklaven in den Mauern einer solchen internationalen Handelsstadt, wie Venedig, gewesen ist, ersieht man aus der Anzahl von 10000 Verträgen, die diese Stadt bereits zu Anfang des XV. Jahr-

---

[1]) Fagniez, S. 52 u. 53.

[2]) Lex Burgundionum. Titel XXI, § 2.

hunderts jährlich über Sklaven und Sklavinnen geschlossen hat[1]).

Zahlreich war diese Schicht auch in Genua, Pisa, Palermo, Barcelona, Valencia und Palma auf der Insel Majorka und überhaupt an der Südküste Europas, wo die Kriegsgefangenen aus dem mahomedanischen Osten, unter denen sich Christen befanden, als Sklaven verwendet wurden. Man kann sogar sagen, daß in der Regel die Sklaven in der Stadt weit stärker vertreten waren, als auf dem Lande. Außerhalb des Gewerbes gab es keinen Platz für unentlohnte Sklavenarbeit, da auf dem Lande der Ackerbau vorwiegend in den Händen der grundhörigen Bauern lag und das Gewerbe meist hauswirtschaftlich und zwar von Sklavinnen in den „geneciae" oder in einer Art ergastula betrieben wurde, die von den Grundherren, so z. B. von Kaiser Friedrich II. in Sizilien errichtet waren.

Andererseits aber hätte der dem flachen Lande eigentümliche gewerbliche Hausfleiß mit seinen billigen Erzeugnissen und bei der Gewerbefreiheit, die auf einzelne kleinere Burgen ausgedehnt war[2]), unter allen Umständen das städtische Gewerbe, das mit allerhand Abgaben belastet war, zu Grunde richten können, hätten sich die Handwerkervereinigungen nicht vor dem fremden Wettbewerb u. a. durch das Verbot der Aufnahme von Leibeigenen geschützt. Am Anfang seines Werdens stand also das städtische Zunftgewerbe des Mittelalters vor einer Gefahr, von der es auch im Altertum bedroht war. Liebenam

---

[1]) Lazari V. Del traffico e delle condizioni degli schiavi in Venezia nei tempi di mezzo. (Miscellanea di Storia Ital. Vol. I. Tor. 1862.)

[2]) Die meisten kleineren Städte im Schwarzwald kannten bis zum XVI. Jahrhundert keine Zunfteinrichtungen. Vergl. Gothein. S. 336.

weist darauf hin, daß der Wettbewerb der Sklavenarbeit eine der Ursachen gewesen war, die die römischen scholae und artes ins Leben gerufen haben[1]).

Daß auch die Zünfte des Mittelalters die Bekämpfung der unbezahlten oder doch billigen Arbeit der Sklaven und Leibeigenen sich zur ganz besonderen Aufgabe gemacht haben, geht u. a. daraus hervor, daß überall dort, wo, wie z. B. in Lübeck, die deutschen Ansiedler gegenüber der unterjochten slavischen Einwohnerschaft die herrschende Klasse waren, das Verbot der Aufnahme der Slaven in die Handwerkergenossenschaft in den Statuten festgelegt ist[2]).

Dasselbe Verhalten gegenüber den Slaven zeigten auch die Zünfte Lüneburgs. Wer unserer Genossenschaft beitreten will, heißt es im Statut von 1350, muß vor der allgemeinen Versammlung, „Morgensprache", durch Zeugen oder schriftliche Bescheinigung nachweisen, daß er sei echt, recht, deutsch und nicht wendisch, frei und niemands eigen"[3]).

Die Statuten der ältesten Zünfte und Gilden zu Riga verbieten die Aufnahme von nicht deutschen

---

[1]) Deshalb schließen sich die freien Handwerker zusammen, um ihrer Hände Arbeit gegenüber der mächtigen Konkurrenz der Sklavenarbeit zu schützen, denn der zum Hausstand gehörige Sklave konnte wohlfeiler arbeiten." Liebenam, Zur Gesch. und Organ. des röm. Vereinswesens. 1890. S. 9.

[2]) Um sich den Vorzug der Freiheit zu bewahren und selbst das Eindringen Unfreier zu verhüten, schlossen sie beständig alle Slaven von ihren Genossenschaften aus und verlangten sowohl von dem Lehrling bei seinem Eintritt ins Amt als auch von dem Gesellen, der die Meisterschaft erwerben wollte, eine Bescheinigung darüber, daß er von deutschen Eltern abstamme." Wehrmann: Die älteren Lübeckschen Zunftrollen. 1872. S. 34.

[3]) Bodemann: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. S. XXXIX.

Lehrlingen. Dieses geht z. B. aus dem Statut der Maurer hervor[1]). In den Städten des Schwarzwaldes wurden, wie das Beispiel Straßburgs zeigt, die zur Bürgerschaft nicht gehörenden oder in sie nicht ausdrücklich aufgenommenen Hörigen noch im XIII. Jahrhundert dem Handel ferngehalten, somit auch von der Zunft ausgeschlossen, während sie ein Jahrhundert vorher als homines bezeichnet mit dem sog. genus mercatorum, d. h. mit den handelsberechtigten Bürgern gleichgestellt gewesen sind[2]).

In den Zunftstatuten Italiens findet sich überall das Verbot der Aufnahme von Unfreien in die Zunft. So verkündet das Organisationsstatut der Seiler zu Bologna von 1250: quod nullus homo qui sit de maxenata vel filius eius debeat esse de societate. Unter homines de maxenata oder masnada wird das unfreie Hofgesinde verstanden. Sein Ausschluß bedeutete, daß nur der Freie und von einem Freien Abstammende die Mitgliedschaft soll erwerben können. So heißt es auch ausdrücklich in einem andern Zunftstatut derselben Stadt: quod non admittatur aliquis in societate qui non sit liber homo et nullus de societate nostra doceat artem alicui servo[3]).

Nach dem Statut der Stadt Bologna aus dem Jahre 1248 waren ferner die Unfreien, aber auch die Vassallen sowie deren Söhne, so auch alle, die dem Lehnherrn zur Treue, fidelitas, verpflichtet waren, von der Teilnahme an der Stadtverwaltung ausgeschlossen[4]). In den Zunftsatzungen der Leinenweber von 1288 war das Verbot der Aufnahme eines Leibeigenen, fumans

---

[1]) Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. S. 96.

[2]) Gothein. H. 4 u. 5. S. 317, 310.

[3]) Archivio di stato di Bologna.

[4]) Gaudenzi. Società delle Arti. S. 506.

und seiner Söhne ausdrücklich ausgesprochen[1]). Dieses Verbot wurde dann auf die freigelassenen, von der Stadt Bologna Losgekauften, sowie auf alle Landbewohner und Fremden, forenses, ausgedehnt[2]).

Durch den Ausschluß der Unfreien fühlten sich die genossenschaftlich vereinigten Handwerker gegen den Wettbewerb jener noch nicht genügend geschützt; es lag ihnen auch daran, die notwendigen Fachkenntnisse den Unfreien unerreichbar zu machen. Und so griffen denn die oben erwähnten Zeugnisse auch zum Lehrverbot gegenüber den Sklaven. Dieses kommt in den Zunftstatuten Venedigs wiederholt zum Ausdruck. So nahmen die Sammetweber, die 1347 sich zu einer Zunft zusammen taten, in ihr Statut eine Bestimmung auf, nach der es bei schwerer Buße verboten war, einen Fremden und Unfreien in die Kunstfertigkeiten des Gewerbes einzuweihen[3]). In England rührt das Verbot der Aufnahme Unfreier aus der Zeit der ersten Kaufmannsgilden her und blieb dann bei den Handwerkerzünften in Kraft. Kein Leibeigener oder Knecht, heißt es in den Protokollen der Stadt Andover von 1327, die sich hierfür auf die alten Gewohnheiten und Satzungen berufen, darf in die Gilde als Mitglied aufgenommen werden. Dasselbe Verbot kennen auch die Statuten der Handelsgilde zu Linn (England) aus dem XIV. Jahrhundert[4]).

Unter den Verpflichtungen, auf die die Bürgerschaft von Dublin vereidigt war, befindet sich auch die, Kinder von Sklaven und Leibeigenen als Lehrlinge nicht aufzunehmen[5]). Dieselbe Vorschrift besteht, nach

[1]) Gaudenzi, S. 534. — [2]) ibid. S. 535, 536.

[3]) Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Statuten der sciamiti, Kap. 49, und battiloro vom 20. Febr. 1455. Lasari, Del traffico e delle condizioni degli Schiavi in Venezia nei tempi di mezzo. S. 482.

[4]) Gross, The gild merchant. Bd. 2. S. 164 u. 317.

[5]) ibid. S. 82.

Brentano im XIV. Jahrhundert in jedem englischen Burgflecken. So heißt es in den alten handschriftlichen Gewohnheiten der Maurer aus dem XV. Jahrhundert:

The fowrthe artycul thys most be,
That the mayster hym wel bese,
That he no bondemon prentys make;

das heißt: der vierte Artikel besagt, daß der Meister genau auf den Stand des Lehrlings achte und keinen Unfreien zum Lehrling mache. Nach den Statuten der Kaufmannsgilde zu Middelburg in Holland aus dem Jahre 1271 wurde nur derjenige als Mitglied zugelassen, qui paterna successione liber est[1]).

Die sorgfältig durchgeführte Vorschrift der deutschen Zunftstatuten, Uneheliche als Lehrlinge nicht aufzunehmen, war ausschließlich gegen Kinder der hörigen Bäuerinnen gerichtet. Daß diese Vorschrift überall zur Anwendung gelangt ist, geht daraus hervor, daß sie sich nicht nur in den ältesten Zunftstatuten von Wernigerode und Lübeck[2]), von denen die ersteren auch die Aufnahme von Kindern aus der Ehe eines Freien mit einer Hörigen verbieten, sondern auch im weit davon entfernten Schlesien findet, wo sie mit besonderer Strenge gehandhabt wurde[3]).

Wir haben bisher die Entstehung des Zunftwesens kennen gelernt, soweit dies uns an der Hand der überlieferten Zeugnisse möglich war. Es erübrigt

---

[1]) Höhlbaum. Urkundenbuch I, SS. 244, 245.

[2]) Meister, Kurt, Die ältesten gewerbl. Verbände der Stadt Wernigerode. S. 20. Wehrmann. S. 34.

[3]) „Wer auch ir hantwerke leren wil, der sal elich geboren seyn. . . . Welcher auch mit in bruderschaft haben wil oder meister werden welde der sal ein eliche housfrau haben.“ Rechte der Breslauer Tischler. Prag 4. Jan. 1390. Cod. Dipl. Silesiae. Bd. VIII. S. 85. § 4 u. 5. Die zweite dieser Vorschriften fußte darauf, daß nach dem Tode des Mannes das Meisterrecht auf seine Frau überging. ibid. S. XXXI.

sich nun, die innere Einrichtung der Zunft, die im XIII. und in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts nach und nach zu einer nach außen abgeschlossenen Körperschaft geworden war, ins Auge zu fassen. Dies soll der Gegenstand des folgenden Kapitels sein.

Zweites Kapitel.

Die Zünfte des XIII. und XIV. Jahrhunderts.

Auch die innere Ausgestaltung des Zunftwesens weist eine Entwicklung auf, die in der Bildung einzelner Behörden mit genau abgegrenzten Amtsbefugnissen ihren Ausdruck gefunden hat. Das XII. Jahrhundert kennt bei den einzelnen Zünften in der Regel nur Älteste, rectores, consules, gastaldi oder wie sie sonst genannt wurden. So sind in einer Urkunde aus dem Jahre 1182, die bei Santini abgedruckt ist, die consules mercatorum Florentiae erwähnt[1]). Im Jahre 1193 werden bei Gelegenheit des Abschlusses des Vertrages mit Trevi septem rectores qui sunt super capitibus artium genannt[2]). Nach Doren sind diese 7 rectores nicht Vorstände einzelner Zünfte, sondern Vertreter einer Vereinigung von Zünften gewesen. Doren stützt seine Ansicht auf einen Vergleich mit den Zeugnissen, die sich in Pisa aus dem XIII. Jahrhundert erhalten haben. Auch hier sehen wir die priores septem artium an der Spitze der capitanei, d. h. der Vorstände ein-

[1]) Die Formel des Huldigungseides, den das unterworfene Empoli der Stadt Florenz leistete. Documenti dell' ant. costituzione del comune di Firenze. S. 18.

[2]) ibid. S. 31.

zelner Zünfte[1]). Eine Pisaner Urkunde aus dem Jahre 1219, die bei Bonaini abgedruckt ist, spricht von den rectores und capitanei der Frachtfuhrleute aus der Grafschaft Florenz, sowie von den vecturales zu Siena und Lucca[2]). Im Vertrage mit St. Geminiano von 1202 werden priores artium erwähnt[3]). Nähere Angaben über die innere Einrichtung der Zünfte zu Florenz und in Toscana überhaupt besitzen wir vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts nicht. Ebenso karg sind die Nachrichten über die Handwerkergenossenschaften zu Venedig, wenigstens aus der Zeit vor der Abfassung ihrer Statuten, die in das Ende des XII. und den Beginn des XIII. Jahrhunderts fällt[4]). Nicht vor der Zeit des Dogen Domenico Flabianico (1032-1043) wird ein Vorsteher der Eisenschmiedezunft zu Venedig genannt, den der Doge ernennt. Dieser Vorsteher trägt den Namen gastaldus[5]). Das Statut der Gewandschneider

---

[1]) Schaube. Das Konsulat des Meeres in Pisa. Doren, Entwicklung und Organ. d. Florent. Zünfte im 13. u. 14. Jahrh. S. 8—10.

[2]) Statuta inedita civitatis Pisae. Bd. III. S. 11.

[3]) Santini. S. 74.

[4]) Monticolo. Studi e ricerchi per l'ediz. dei capitolari antich. delle arti veneziane. (Bulletino dell' istituto stor. Ital. No. 13. 1893. S. 9 u. 10). Im XI. Jahrhundert führten die Eisenschmiede zu Venedig einen Prozeß über Abgaben, die sie an das Staatshaupt, d. h. den Dogen zu leisten haben; keine der Parteien erwähnt aber ein Statut. Hieraus folgert Monticolo, daß sie keines hatten. Im Jahre 1243 erklären die Richter in der Einleitung zum capitulare oder Statut der Färber, daß sie trotz sorgfältiger Nachforschungen kein Statut hätten finden können, das per antecessores nostros aufgestellt sei. Da die ältesten überlieferten capitulari aus dem Jahre 1219 stammen, so dürfen wir annehmen, daß die erstmalige Abfassung der Statuten in die Zeit zwischen der zweiten Hälfte des XI. und dem ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts fällt.

[5]) ibid. S. 18.

aus dem Jahre 1219 und das capitulare de zupariis geben keinen Hinweis auf die innere Einrichtung der Zunft. Somit ist der vom Dogen Giacopo Tiepolo am 6. März 1229 geleistete Amtseid das älteste und einzige Zeugnis dafür, daß eine ganze Reihe von Zünften durch gewählte und vom Dogen bestätigte gastaldi geleitet worden sind[1]).

Da sich in den ältesten Zeugnissen zünftlerischer Rechtsordnungen Venedigs nur die Formel des Eides findet, der die Handwerker zur Befolgung der Befehle des Dogen, seiner Beiräte und Richter verpflichtet, so dürfen wir annehmen, daß die Zünfte der Gewandschneider, Bettziechenweber, Bauhandwerker, Bäcker, Hanfweber, Goldschmiede und Färber, deren Statuten aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts herrühren, keine selbständigen Vorstände gehabt haben, und daß einzelne Handwerke unmittelbar den Richtern Venedigs unterstellt gewesen sind. Daß die Ernennung und Absetzung der gastalden durch den Dogen mit Zustimmung eines Beirats geschah, zeigt uns bereits der Amtseid des Dogen Marino Morosini vom 13. Juni 1249[2]). Durch eine Verordnung vom Oktober 1264 bestimmt der Große Rat von Venedig, daß die gastalden auf ein Jahr ernannt werden und ihr capitulare aus der Hand der Richter empfangen sollen. Bestimmungen über die Wahl und die Befugnisse der Zunftvorstände finden sich zum ersten Mal in den Ergänzungen, die die ältesten Zunftstatuten Ende des XIII. und zu Beginn des XIV. Jahrhunderts erfahren haben. Aus ihnen ersehen wir das Wahlverfahren, das Maß und die Art der Befugnisse der einzelnen Ämter und die innere Zunftordnung überhaupt. Die Zusätze zum

---

[1]) Romanin. Storia documentata di Venezia. Bd. II, S. 430.
[2]) Bull. dell' ist. stor. Ital. S. 21.

Statut der Anfertiger von Unterkleidern nach dem Jahre 1278 erwähnen 3 „gute und rechtliche Männer", boni et legales viri, die auf die hl. Schrift einen Eid schwören, daß sie ihre Obliegenheiten das ganze Jahr hindurch gut und gleichmäßig nach den Anordnungen der Richter von Venedig ausüben werden. Je nach Befinden der Richter werden diese Männer im August entweder gewählt oder von den Richtern selbst ernannt. Die boni et legales viri werden judices genannt[1]). Im Statut der Gewandschneider tragen dieselben Männer den Namen „Oberleiter der Zunft", suprastantes[2]). Ihre Befugnisse sind teils executive, teils gerichtliche, teils fiskalische, von denen die ersteren sich bereits im Statut der Sammetweber von 1265 finden. Das Statut der Händler mit Bettziechen verpflichtet die an der Spitze der Zunft stehenden Männer, jeden Monat die gewerblichen Veranstaltungen, stationes et domos magistrorum zu besuchen und auf die Befolgung der erlassenen Verordnungen durch die Meister ihr Augenmerk zu richten. Sie sind verpflichtet, Zuwiderhandelnde unverzüglich den Richtern anzuzeigen. Die drei der Zunft vorstehenden Richter, judices, waren für Klagen bis zu einem Betrage von 3 libri zuständig[3]). Ein Drittel der Strafgelder floß den Richtern, das Übrige den Zunftvorständen zu, die jedoch nur die eine Hälfte des Betrages für sich behalten durften, während die andere der Kasse der Genossenschaft zur Deckung ihrer Ausgaben zugeführt wurde. Die Einziehung der Strafen war den Zunftvorständen, suprastantes, übertragen, die 8 Tage nach Niederlegung ihres Amtes ihren Nachfolgern über den Stand der Kasse Bericht erstatten sollen[4]).

---

[1]) Capitolare delle arti Veneziane. Bd. 1. S. 27.

[2]) ibid. S. 19. — [3]) ibid. S. 28.

[4]) Capitulare dei sarti mit dem Zusatze nach dem J. 1278. ibid. S. 17 u. 18.

Neben den Vorstehern lag die Leitung der Zünfte in den Händen der Versammlungen der Meister, die zwei bis drei Mal jährlich abgehalten wurden[1]). Auf das Nichterscheinen in der Versammlung stand eine Buße von 5 Solidi. Der Zweck dieser Versammlungen war u. a. eine Verlesung der Zunftsatzungen, capitulare[2]).

Die weitere Entwicklung der Zunftverwaltung zeitigte eine Gliederung des Vorstandes in Gerichts,- Vollzugs- und Finanzämter, wie dies das Statut der Kürschner aus dem Jahre 1283 bereits zeigt. Dieses Statut handelt von der Wahl der gastalden durch die Versammlung der Meister, vom Verhältnis dieser beiden Zunftvertretungen zu einander, von der Verwaltung der Kasse und ihrer Prüfung und von den zwei Mal im Jahre einzuberufenden Versammlungen. Den Vertretern der Regierung, den Justitiaren, die, wie wir gezeigt haben, die Aufsicht über die Zünfte führten, war jedoch das Recht vorbehalten, eine dritte Versammlung zu veranlassen, die jedoch nur vom gastalden einberufen werden durfte. Diesem Beamten standen Richter (judices) als Beiräte und Schiedsrichter zur Seite. Die Wahl der gastalde, wie auch die der Richter auf ein Jahr, war 7 Zunftmeistern übertragen, die von den ausscheidenden Beamten ernannt wurden[3]). Vor der Wahl mußten die Wähler sich durch einen Eid verpflichten, „ehrliche, vorzügliche und gesetzeskundige

---

[1]) Bereits im capitulare dei ternieri vom J. 1263 sind die zwei Mal im Jahr abzuhaltenden Versammlungen erwähnt; bei den giubbettieri fanden sie drei Mal im Jahre statt. ibid. S. 34.

[2]) Zusatz zum capitulare dei filacanapi aus dem J. 1286. S. 109.

[3]) Dieses Wahlverfahren war bei der Schneiderzunft bis 1308 üblich, in welchem Jahre die Änderung eingeführt wurde, wonach die ausscheidenden Vorstände nur 4 Wähler bestimmten, die ihrerseits einen fünften heranzogen. Capitulare delle arti veneziane. Bd. I. S. 18.

Männer", bonos et meliores atque legaliores secundum scire et posse suum, zum gastalden, zu Richtern und sonstigen Beamten der Zunft zu wählen [1]). Durch seinen Amtseid übernahm der gastald die Verpflichtung, die Zunftangelegenheiten zu gemeinem Nutzen zu verwalten, die Anordnungen der Gerichtsherren zu befolgen und die schiedsrichterlichen Urteile der judices auszuführen; während die gewählten Richter sich verpflichteten, nichts zu unterlassen, was zu Nutzen und Vorteil für das einzelne Gewerbe sein könne, und dem gastalden stets mit gutem Rat beizustehen. Sollte aber dieser seinen im Capitular bezeichneten Aufgaben nicht nachkommen, so haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Gerichtsherren, justitiare, zu benachrichtigen [2]).

Wir sehen, daß die Richter gewissermaßen Aufseher und nicht nur einfache Beiräte des gastalden gewesen sind. Durch diese sicherte die Regierung die Befolgung der Zunftstatuten, deren Fassung zwar von den Genossenschaften selbst beschlossen wurde, die aber zu ihrer Gesetzeskraft der Zustimmung und Bestätigung seitens der justitiare bedurften.

Dieselben judices erscheinen sogar als wirkliche Richter. Nach dem Statut der Bauhandwerker (magistri domorum) hatten sie die Urteilsfällung in allen

---

[1]) Cap. pictorum von 1271. Cap. conciatorum pellium von 1283 und cap. callefatorum von 1271. (Arch. di stato. Venezia, Giust. vecchia B-a. I R[6] 1).

[2]) Judices jurent esse intenti providere ea que sunt utilia et necessaria hominibus dicte artis et quod recte dabunt consilium suo gastaldioni et si viderunt suum gastaldionem non recte observantem ea quae continentur in suo capitulari et ordinamentis admoneant ut faciat secundum quod continetur in predictis, quod si non emendaverit citius quam poterunt omnia ordinamenta manifestare teneantur dominis justiciarius. Cap. magistr. domorum von 1271.

Streitsachen der Zunftmitglieder[1]), während der gastald lediglich die Entscheidungen zu vollziehen hatte[2]). Bei mehreren venezianischen Zünften ist die Trennung zwischen Gericht und Verwaltung in den Ämtern streng durchgeführt. „Der gastald soll sich nicht in Sachen mischen, die des Amtes der Richter sind," lautet das im venezianischen Dialekt abgefaßte Statut der Böttcher aus dem Jahre 1338[3]). Bei anderen Zünften ist sogar der gastald für kleinere Klagen in der Höhe von 2—3 livres und für Vergehen, auf die eine Strafe von 20—40 solidi stand, zuständig[4]).

Einzelne Zünfte führen außer dem gastalden und den Richtern, so das Statut der Schmiede von 1271, noch besondere Räte auf, die aus zweistufiger Wahl hervorgingen.

Um Michaelis versammelten sich die Schmiede in der Kirche Santa Maria miliciae und stellten 3 Männer auf, denen die Wahl des gastalden und dreier Richter, sowie die von 6 Räten aus der Mitte der Meister oblag[5]).

Außer den bereits genannten Vorständen verlangen die Zunftstatuten von Venedig durchweg die Wahl eines massarius, dem die Kassengeschäfte zu führen oblag[6]).

---

[1]) Judices teneantur definire et judicare omnia placita.

[2]) Gastaldus teneatur facere adimplere omnes sententias latas per judices artis. Cap. fabrorum von 1271.

[3]) Che lo gastaldo no se intromita de quelle cose le qual sia a far li zudesi (in einem MS. des Museo civico).

[4]) Stat. artis fijolariorum, a. 1270. Cap. marangonis, a. 1271. Cap. burglariorum, a. 1270.

[5]) Cap. fabrorum, a. 1271. (Arch. di stato). Dasselbe wird auch von den Kürschnern, pelliciarii, berichtet, deren Statut in des Bibliothek des Städtischen Museums (Museum Korrer) aufbewahrt ist.

[6]) Massarius habeat quaternum et debeat poni in scriptis totum id quod intrabit et exibit in dicta arte. (Cap. callefatorum,

Denselben Aufbau weist auch die Zunftverwaltung im benachbarten Padua auf, wie es aus dem im Stadtarchiv aufbewahrten Statut der Krämer hervorgeht. Dieses Statut gehört in das Jahr 1260 und gilt als das älteste uns bekannte. Im Namen Jesu und des Schutzheiligen Clemens erklären die Krämer, daß sie eine Genossenschaft begründet haben, hanc fraternitatem conveniamus; sie stellen ferner das Wahlverfahren fest, wonach 8 von der allgemeinen Versammlung vorgeschlagene Männer 8 Kandidaten aufstellen, aus denen 2 gastalden auf die Dauer von vier Monaten gewählt werden [1]).

Ebenso verhielt es sich mit der Besetzung des Amts eines Notars und der Revisoren, für die vier Kandidaten aufgestellt wurden, von denen der gastald je einen im Amte bestätigte. Den massarius, Kassenwart, und 2 oder 3 Schreiber ernannte dagegen der gastald selbst. Zu diesen Vorständen kommen noch ein wählbarer Rat der Ältesten und eine allgemeine Versammlung der Meister. Letztere hielt jeden Sonntag auf Einladung des gastalden in der Kirche zum hl. Clemens ihre Sitzungen ab. Auf Antrag zweier Mitglieder und nach Befinden des gastalden konnten außerordentliche Versammlungen jederzeit einberufen werden [2]).

---

a. 1271). Zwecks genauer Kontrolle empfehlen die Statuten dem gastalden, auch seinerseits ein Kassenbuch, bezw. ein Gegenbuch zu führen.

[1]) Octo electores fiant ad brevia qui octo numero congregati eligant octo pro gastaldionibus ad voces, unum pro quolibet, et de ipsis fiat approbatio de duobus ad bussules cum balotis et illi duo qui plures balotas habuerint sint gastaldiones quatuor mensibus duraturi.

[2]) Ut quando fiunt anziani-omnes fratres de fratelea (sic) debeant ire ad faciendum dictos anzianos (Archiv der Stadt Padua).

Ähnlich den Statuten von Venedig gewähren uns die von Bologna ein klares Bild über das innere Leben der Genossenschaften in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Bereits im Jahre 1204 werden die consules mercatorum, so der Geldwechsler (campsorum) erwähnt, und zwar in einer bischöflichen Urkunde über die Errichtung der Kirche zum hl. Bartholomäus[1]). Auch das von Gaudenzi herausgegebene Statut der militärischen und Handwerkergenossenschaften zu Bologna von 1248, enthält Angaben über die innere Einrichtung der Zunft. An der Spitze aller Genossenschaften stehen von den Mitgliedern gewählte 12 Älteste, denen die Pflicht oblag, auch die abseits stehenden Gewerbetreibenden unter der Gewalt der Vorstände der betreffenden Zünfte (sub ministralibus artis suae) zu erhalten. Die Ältesten sollten keine Anträge stellen, die den Wünschen von zwei Dritteln der versammelten Zunftvorstände entgegengesetzt sind (nisi de voluntate duarum partium ministralium societatum per nuntios congregatorum). Viermal im Jahr versammeln sich die Zunftvorstände und die Ältesten, um die Statuten der bestehenden Genossenschaften vorzulesen. Diese Leiter waren verpflichtet, den Genossen, socii societatum, Rat und Beistand zu leisten[2]). Der Eid, den die Mitglieder leisteten, bringt ebenfalls einzelne Züge der Zunfteinrichtung der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts zum Ausdruck. Dieser legte den Vorstandsmitgliedern die Verpflichtung auf, zu den Sitzungen des gemeinsamen Rates von Bologna zu erscheinen, die Streitigkeiten zwischen den Zunftmitgliedern gemeinsam zu schlichten, gegen gefällte Urteile keine Berufung bei den Ältesten

[1]) Gaudenzi. Stat. delle società del popolo di Bologna. Bd. II S. 485.

[2]) ibid. S. 503.

einzulegen und endlich Versammlungen behufs der Wahl von Ältesten einzuberufen, die zu niemandem in einem Lehnverhältnis stehen, occasione alicuius fidelitatis. Die Vorstände jeder Zunft bestellten auf die Dauer von drei Monaten vier Männer, die inquisitores rationis, zur Prüfung der Rechnungen der Ältesten. Den Ältesten war von jeder Zunft ein „Weiser" sapiens, beigeordnet, der seinen Rat in Angelegenheiten der Zunft zu geben hatte. Die Vorstände, wie die Beiräte, leisteten einen Eid, daß sie gewissenhaft ihr Urteil sprechen, die Geheimnisse wahren und allen Einladungen Folge leisten werden [1]).

Bei der Abfassung oder einer Abänderung des Statuts war jede Zunft durch ein gewähltes Mitglied vertreten [2]). Die Zusammenberufung der Mitglieder, der Vorstände und der Beiräte geschah durch zwei gewählte Boten, nuntii [3]). Für die Befehle der Zunftvorsteher waren die Mitglieder nicht verantwortlich, handelten aber die Vorsteher nicht nach den Anordnungen der Ältesten, so unterlagen sie, ebenso wie die Zunftgenossen, Strafen, banna [4])." Später wurde das Statut dahin geändert, daß bei wiederholtem Ungehorsam gegenüber dem Vorstand der Schuldige, mit einer Dreiviertelmehrheit des Vorstandes, aus der Zunft ausgestoßen werden soll, ad requisitionem omnium ministralium vel trium partium [5]). Bei einzelnen Zünften bestand der Vorstand, wie z. B. aus dem Statut der Käse- und Speckhändler von 1242 hervorgeht, nur aus vier Mitgliedern, ministrales, von denen das eine Kassenführer, massarius, war. Sie wurden von der Versammlung, die durch einen Boten einberufen wurde, auf ein Jahr in indirekter Wahl gewählt, d. h. durch Wahl-

[1]) ibid. SS. 510 u. 511. — [2]) ibid. Art. 17. — [3]) ibid. S. 514. — [4]) ibid. SS. 516 u. 517. — [5]) ibid. S. 538.

männer, die die Versammlung bestellte; ferner wählte die Versammlung acht Räte und zwei boni et legales homines zur Prüfung der Rechnungen der ausscheidenden Beamten. Bei jeder Zunft war ein Notar mit einem Jahresgehalt von zwanzig und mehr solidi tätig [1]). Der Vorstand war zur Ausführung der Beschlüsse der Versammlung verpflichtet, und die Meister waren gehalten, der gewählten Obrigkeit zu gehorchen und ihr keine Beleidigungen in Wort oder Tat zuzufügen [2]).

Niemand durfte die Annahme eines Amtes ablehnen; der Gewählte war verpflichtet, es zwei Jahre hintereinander zu verwalten [3]). Der Kassenwart hatte einen Bürgen für die gewissenhafte Hegung des Zunftvermögens zu stellen [4]). Für Übertretung ihrer Anordnungen verhängten die Vorstände durch gemeinsame Entscheidung und mit Zustimmung des engeren Rates, der, wie oben gezeigt, aus acht Mitgliedern bestand, Strafen [5]). Andere Statuten wieder, wie das der Schmiede von 1248, verzeichnen nur drei Vorstandsmitglieder, ministrales, von denen das eine die Geschäfte des Kassenwarts zu versehen hat. Außer einer allgemeinen Versammlung, die mindestens einmal vierteljährlich stattzufinden hat, in der das Statut verlesen oder abgeändert und der Vorstand ad brevia gewählt wurde, bestand bei dieser Zunft noch ein engerer Rat von acht Mitgliedern, dessen Gutachten der Vorstand, die ministrales, für seine Anordnungen einholen mußte [6]).

Das Statut der Tischler aus dem Jahre 1249 kennt acht Beamten mit einer Amtsdauer von einem halben Jahr. Der Kassenwart hatte den gewählten inquisitores rationis Rechnung zu legen. Jeden dritten Sonntag

---

[1]) ibid. S. 165—170. — [2]) ibid. Art. 18. — [3]) ibid. Art. 22 u. 23. — [4]) ibid. Art. 25 u. 35. — [5]) ibid. Art. 38. — [6]) ibid. S. 180—181.

wurde eine allgemeine Versammlung einberufen[1]). Im Statut der Wollenweber von 1256 heißen die Vorstände gastalden; sie faßten ihre Beschlüsse im Verein mit den sechs Räten und innerhalb der allgemeinen Versammlung[2]).

Die Statuten der Schmiede und Tischler, die um die Mitte des XIII. Jahrhunderts abgefaßt sind, verlangen die Einberufung einer allgemeinen Versammlung viermal im Jahr, die über alle Angelegenheiten, die die Interessen der Genossenschaft berühren, urteilen soll. Neben dieser Versammlung bestand noch ein kleiner Rat aus acht Mitgliedern, den der Zunftvorstand wählte.

Fünfzehn Tage nach der Wahl legten die Gewählten einen Eid ab, durch den sie sich verpflichteten, zu Nutzen der Genossenschaft und zu Ehren der Stadt Bologna gewissenhaft und ohne Hintergedanken beratschlagen zu wollen. Die Tucher und Seiler bestellten nach ihren Statuten von 1256 und 1280 je einen Beamten zur Verwaltung der Gelder und der beweglichen Habe der Zunft. Das Statut der Tucher verpflichtet die ausscheidenden Beamten ihren Nachfolgern Rechnung zu legen; ihre Prüfung wird in Gegenwart von zwei bestellten inquisitores rationum vorgenommen. Bei den Zimmerleuten erscheinen diese in doppelter Zahl, je einer von jedem Stadtviertel. Für eine verspätete Rechnungslegung unterlag der Kassenwart einer Strafe; er hatte der Zunft das Zweifache der nicht aufgezeichneten und nicht belegten Ausgaben zu zahlen[3]).

Die bisher gemachten Auszüge ließen sich noch vielfach vermehren, ohne daß die an den Zunftstatuten

---

[1]) ibid. S. 196—197. — [2]) ibid. S. 294.

[3]) Statuta artium aus den Jahren 1240—1273, insbesondere die statuti ferratorum, pescatorum, cartolaiorum, corduaneriorum, drapperiorum et magg. lignaminis. (Arch. di stato di Bologna.)

von Bologna gemachten Beobachtungen dadurch, daß innerhalb der gewählten Zunftvertretung eine Trennung der Schatz-, Richter- und Revisorenämter vom eigentlichen Verwaltungsamt stattgefunden hat, eine Änderung erfahren würden. Dies zeigt sich am deutlichsten in der Schaffung des Amtes des Kassenwarts und Prüfers, das außerhalb des Bereichs der Verwaltung stand, und des Schiedsgerichts, mit dem ein oder mehrere Richter oder auch der gesamte Vorstand betraut war. Die Bezeichnung des Vorstandes „gastald", d. h. Verwalter, ist dem Langobardischen entlehnt, der Ausdruck massarius bedeutet den Verwalter des Zunftvermögens. Außer diesen Vorständen, die mitunter auch ministeriales oder officiales genannt wurden, und den Boten, nuncii, finden sich besondere Aufseher, die im Verein mit den gewählten gastalden die ausscheidenden Beamten zur Berichterstattung aufforderten, und ferner gewählte inquisitores, die die Kasse des Kassenwarts zu prüfen hatten. Mit einer Statutenänderung oder Ausarbeitung eines Entwurfs betraute man gewählte Männer, sapientes, auch correctores genannt. Zur Wahl des Vorstandes oder zur Beratung neuer Statuten berief man eine allgemeine Versammlung der Meister; diese bildete den Großen Rat, während die Gesamtbehörde der Kleine Rat der Zunft oder Gilde war.

Wie verbreitet die oben beschriebene Einrichtung im ganzen nördlichen und mittleren Italien war, kann man daraus ersehen, daß in Verona, Perugia, Pisa, Siena, Genua, Modena, Parma und Rom allgemeine Versammlungen der Meister stets einberufen wurden, um eine direkte oder indirekte Wahl der Kassen- und Vollziehungsbeamten, Konsuln oder gastalden einerseits und eines massarius oder Kämmerers andererseits vorzunehmen. Bei Niederlegung ihres Amtes hatten diese Beamten eigens hierfür ernannten Syndiken

Rechnung zu legen. An vielen Orten waren die Zünfte der Stadtbehörde unterstellt, der die Aufsicht über den gewählten Vorstand zustand. So durften in Verona der gewählte gastald und der massarius nicht eher ihr Amt antreten, bis die Handelskammer, casa dei mercadanti, die Bestätigung ausgesprochen hatte[1]). In Perugia vertraten, wie die einzigen aus dem XIV. Jahrhundert überlieferten Statuten zeigen, rectores die Stelle der gastalden, und ein Kämmerer die des massarius[2]). In Modena hießen die Zunftvorstände massarii, der Kassenwart pecuniarius, Geldverwalter. Mit der Kassenprüfung waren neun von der allgemeinen Versammlung bestellte Aufseher beauftragt. In Genua gebrauchte man statt gastald und massarius die Ausdrücke consul und Kämmerling. Die Konsuln wählten aus ihrer Mitte einen prior, während die Versammlung ihnen einige Gehilfen zur Seite stellte[3]). In Siena hießen die Vorstände rectori; bei ihrem Ausscheiden aus dem Amte legten sie ihren Nachfolgern Rechnung ab[4]). Der Große Rat wählte aus allen Mitgliedern zum Vorstand einen engeren beratenden Ausschuß[5]). Der massarius hieß hier Kämmerling[6]).

---

[1]) Statuten der Schuhmacher calzolai. (Biblioteca commun. di Verona. MS. 276.)

[2]) Die Angaben sind einzelnen Zunftstatuten, die im Stadtarchiv aufbewahrt werden, entnommen.

[3]) Statut der Goldschmiede zu Genua aus dem XIII. Jahrhundert, das sich in einer Abschrift in der Stadtbibliothek befindet.

[4]) Statuto delle arte dei chiavari di Siena aus dem Jahre 1323. Rectori vecchi sieno tenuti . . . rendere la loro ragione a rectori nuovi. (Collezione di opere inedite o rare. Bologna, 1871. Statuti Senesi. Bd. II, S. 233).

[5]) ibid. Art. 2.

[6]) Statut der Gerber und Schuhmacher aus den Jahren 1329—1335. Art. 2, 6, 7 u. 9. S. 282—288.

In Pisa waren laut Statut der Wollenweber drei Konsuln mit der Verwaltung betraut, denen Räte und ein Kämmerling, der das Zunftvermögen verwaltete, zur Seite standen. Die Gerichtsbarkeit übte ein Richter, giudice, aus, der ein ständiges Gehalt bezog[1]). Dieser Richter wurde vom Konsul bei schiedsrichterlichen Entscheidungen über Ansprüche bis zu einer gewissen Summe zu Rate gezogen[2]).

Auch in Rom finden wir gewählte Konsuln, Räte und Kämmerer. Die Räte hießen „gute und ehrliche Männer", sie vertraten die Stadtviertel gleichmäßig; ihre Zahl stieg öfters bis auf zwölf. Die älteste Zunft von Rom, die der Kaufleute, zeichnete sich durch einen Oberbeamten, capitaneus mercatantiae, aus, dessen Stellung jedoch nicht deutlich zu erkennen ist[3]). Einen solchen Vorsteher gab es in

---

[1]) Bonaini. Breue artis lane. Bd. III. S. 651 ff.

[2]) ibid. S. 656 u. 662.

[3]) Im ältesten Gildestatut der Kaufleute zu Rom, von dem einzelne Teile im Jahre 1317 aufgestellt sind, erscheinen zwei Konsuln, die aus indirekter Wahl, an der 12 boni mercatores und die ausscheidenden Konsuln teilnahmen, hervorgingen. Den Konsuln, denen 12 Kaufleute mit beratender Stimme zur Seite standen, lag die Verwaltung und Gerichtsbarkeit ob. Ein Kämmerling verwaltete das Gildevermögen. Mitunter betrauten die Konsuln mit der Gerichtsbarkeit gewählte judices merchatantiae. Besondere statutarii, so auch der gewählte Vorstand legten der allgemeinen Versammlung Entwürfe von Statutenänderungen vor. Die Zunft hatte Notare und Boten, mandatarii. Ein Syndicus und drei zu diesem Zwecke gewählte Männer besorgten die Kassenprüfung. Nur nebenbei wird ein capitaneus mit weitgehenden exekutiven Vollmachten genannt; er konnte von den Senatoren die Ausweisung aller verrufenen unverbesserlichen Schuldner, wie auch die Ausweisung derjenigen verlangen, die die Statuten übertreten hatten, exbanditos, auch dann, wenn sie eine Zuflucht bei einem Adligen finden sollten. (Statuti dei mercanti di Roma, pubbl. da Gatti. Art. LV, LXVI, XLIV.)

Parma, den podestà neben den Konsuln, der jedoch nicht mit demjenigen Beamten verwechselt werden darf, der im XIII. Jahrhundert an der Spitze der italienischen Stadtgemeinde gestanden hat. Über die Ernennung dieses Zunftpodestà entschieden sechs von der allgemeinen Versammlung der Mitglieder gewählte Männer mit Zweidrittel Stimmenmehrheit. Der Kassenwart ging aus einer indirekten Wahl hervor, während die Konsuln, die mehr Gerichts- als Vollziehungsbeamte waren, von dem Podestà unter Zustimmung der Versammlung ernannt wurden [1]).

Unsere kurze Übersicht über den inneren Aufbau der italienischen Zunftverfassung wollen wir mit einigen Nachrichten aus Florenz schließen. Eine der ältesten und einflußreichsten Handwerker- und Kaufmannsgenossenschaften dieser Stadt, die Zunft der Gewandschneider, die sogenannte ars calimala (nach der Straße genannt), hatte im Jahre 1302 zwei Räte: einen großen, der aus allen Mitgliedern, und einen kleinen, der aus zwölf gewählten Männern bestand. Vier Konsuln und ein Kassenwart waren die Vollziehungsbeamten, die in indirekter Wahl auf ein halbes Jahr gewählt wurden. Die verwandte Tucherzunft, universitas artis lanae, hatte außer diesen Vorständen und Räten noch Syndici, denen die gewählten Beamten für ihre Amtsführung verantwortlich waren [2]). Einzelne Florentiner Zünfte, wie die der Holzhändler, bestellten durch ihre Konsuln

[1]) Im ältesten Statut von Parma aus dem Jahre 1255 findet sich folgende Vorschrift: quod Potestas et officiales mercadanciae debeant stare subtus palatium communis ad jura reddenda. (Monum. hist. ad provincias Parmensem et Placentinam pert. Stat. Parmae. Bd. I. S. 190. — Micheli. Le corporationi parmensi d'arti e mestieri. S. 9.)

[2]) Das älteste Statut der ars calimalae, das von der Società della Storia patria herausgegeben ist, stammt aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh., während das im Anhang z.

auf ein Jahr noch einen rector, der an den capitaneus mercadantiae zu Rom und den Zunftpodestà zu Parma erinnert [1]).

§ 2.

Die geschilderte Selbstverwaltung der Handwerker- und Kaufmannsgenossenschaften spiegelt sich in ihren wesentlichen Umrissen auch in den französischen, deutschen und englischen Statuten wieder, die gleich den italienischen nicht über das XIII. Jahrhundert zurückgehen. Über die Organisation der Berufsgenossenschaften in jenen Ländern, gleich wie über die italienischen, haben wir aber Nachrichten auch aus viel früherer Zeit, und es ist nicht ohne Bedeutung, daß diese Nachrichten aus dem Ausgange des XI. und dem beginnenden XII. Jahrhundert herrühren, da hieraus hervorzugehen scheint, daß eine Berufsgliederung innerhalb der Handwerkerschaft in ganz Europa stattgefunden hat.

In Frankreich treten die Kaufmannsgilden allerdings ein Jahrhundert früher auf, so die zu St. Omer und Valenciennes. Diese Gilden vereinigten aber in sich nicht nur Handwerker, sondern auch allerlei wohlhabende Leute: hieraus erklärt es sich, daß Zünfte als solche vor der selbständigen Bildung von Berufsgenossenschaften, die erst zu Ende des XI. und anfangs des XII. Jahrhunderts erfolgt ist, bis dahin nicht erwähnt werden. Das früheste Zeugniß über Genossenschaften dieser Art ist nach Martin Saint Léon die Urkunde des Königs Heinrichs I. (1100—1135), durch die die Zunft der

---

Politischen Geschichte der italienischen Stadtgemeinden abgedruckte die Jahreszahl 1302 trägt. Die Statuta artis lanae von 1317 und das Constitutum campsorum (Geldwechsler) von 1299 befinden sich im Staatsarchiv von Florenz.

[1]) Das Statut der Holzhändler (legnaioli) stammt aus dem Jahre 1299. (Doren, Entwicklung der Florentiner Zünfte S. 37.)

Stiefelmacher zu Rouen „in ihrem bisherigen Bestande“ anerkannt wurde [1]). Nach dem Rechenpfennig mit dem Bilde des Schutzheiligen der Leinenweber aus dem XI. Jahrhundert, der sich in der Stadtbibliothek zu Rouen befindet, zu urteilen, bestand die Leinenweberzunft, deren Statut von 1290 wir besitzen, bereits 2 Jahrhunderte [2]). Heinrich I. bestätigte ferner die Vorrechte der Schuhmacher, savetiers, und Heinrich II. (1154—1189) erkannte den Gerbern und Kürschnern zu Rouen das Recht zu, eigene Gilden zu haben [3]). Danach haben in Rouen bereits in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts Zünfte aus früherer Zeit bestanden, was einzelne Schriftsteller, darunter Cheruel zu der unbezeugten Annahme geführt hat, daß die Zünfte zu Rouen eigentlich die römischen collegia seien, die unter dem deutschen Namen gilde fortbestanden hätten [4]).

Auch die flandrischen Zünfte können auf ein ähnliches Alter Anspruch erheben. Die Zunft der Kürschner wird in einer Handschrift aus dem XI. Jahrhundert aufgeführt [5]). Es kann jedoch mit Grund nicht angenommen werden, daß im Paris des XI. Jahr-

---

[1]) In der Urkunde heißt es wörtlich: Sciatis nos concessisse cordewanariis Rotomagii gildam suam, sicut eam habuerunt. (Etienne Martin-Saint-Léon, Hist. des corporations des métiers. S. 58.)

[2]) Ouin Lacroix. Hist. des anc. corporations d'arts et métiers et des confrèries relig. de la capitale de la Normandie. 1850. SS. 107 u. 140.

[3]) Sachez que j'ai accordé et confirmé par cette charte à mes tanneurs de Rouen leur guilde, leur état, leur tan et leur huile, ainsi que les droits et privilèges inhérents à leur guilde, afin qu'ils en jouissent honorablement, librement; que personne ne puisse exercer le métier de tanneur à moins d'appartenir à leur guilde. (Archives municip. de Rouen. reg. V, fo. 295. recto. Martin St. Léon. Anhang S. 58.)

[4]) Chéruel. Hist. de l'administration communale à Rouen. S. 3.

[5]) La commune belge. S. 34.

hunderts eine genossenschaftliche Verfassung der Handwerkerschaft bestanden hat. Jean de Garlande, der Geschichtsschreiber des XI. Jahrhunderts, der gelegentlich darüber berichtet, daß die Gewerbtreibenden je nach dem Beruf in verschiedenen Teilen der Stadt ihre Werkstellen aufgeschlagen haben, so die Geldwechsler und Goldschmiede an der Großen Brücke, erwähnt mit keinem Wort Genossenschaften mit gemeinsamen Gebräuchen oder gewähltem Vorstand[1]). Dies kann aber nicht befremden, da wir wissen, daß in Paris, diesem alten Lehen der Capetinger, verschiedene Gewerbtreibende nach königlichem Hofrecht ernannten magistri unterstanden haben, die ihrerseits wieder Hofbeamten, wie dem panetier, unterworfen gewesen sind[2]). Eine einzige Zunft, die sog. hanse des marchands de l'eau, bestand in Paris vor dem Jahre 1121; durch eine Verordnung von 1170 war ihr das Vorrecht des Flössens auf der Seine von Paris bis Nantes erteilt[3]). Diese Zunft war, wie wir oben gesehen haben, eine mehr kaufmännische, als gewerbliche Genossenschaft, und man betrachtet sie als die Nachfolgerin der nautes, die zur Zeit der Römer als collegium die Schiffahrt auf der Seine betrieben hatten. Nicht vor der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts berichten die Quellen von der Vereinigung einzelner Handwerker zu Genossenschaften zu Paris. Nach den Patenten des Königs Johann des Guten fällt die Gründung der

---

[1]) Dictionnaire de Jean de Garlande, hrsg. von Géraud, Paris sous Philippe le Bel. S. 594.

[2]) Eberstadt, Magisterium und Fraternitas. Auf S. 25 u. 26 spricht E. von einem magister carnificum, der bereits im XI. Jahrhundert das ministerium als herrschaftlicher Beamter ausübte, und auf S. 72 von einem magisterium der Bäcker, das dem Mundschenk, panetier, unterstand.

[3]) Ordonnances des Rois de France. S. 433.

Tucherbruderschaft, confreria draperiorum, in das Jahr 1188[1]). 21 Jahre früher ist in Valenciennes eine ähnliche Zunft ins Leben getreten[2]). Aus dem Süden Frankreichs besitzen wir wenig Nachrichten über die älteren Handwerkergenossenschaften. Im XII. Jahrhundert bestand zu Arles ein collegium capitum mysteriorum, das denjenigen gewählten Ältesten der kaufmännisch-gewerblichen und militärisch-polizeilichen Genossenschaften, società delli armi, ähnlich war, die in den italienischen Stadtverfassungen mehrfach erwähnt werden[3]). Daß aber ein solcher Ausschuß vorhanden war, läßt annehmen, daß die Handwerker unter einem gewählten Vorstand vereinigt gewesen sind und eine gewichtige Einwirkung auf die Stadtverwaltung geübt haben.

Die Nachrichten über die Verfassung der Handwerkergenossenschaften Frankreichs gehen nicht über das XIII. Jahrhundert zurück. So handelt bereits eine Urkunde von Philipp Augustus des Jahres 1202 vom Recht der Weber zu Etampes, vier treue Männer, prud'hommes, zur Verwaltung der Geschäfte der Genossenschaft zu wählen. Diese leisteten dem König einen Eid, daß sie über eine gewissenhafte Ausübung des Handwerks und im besonderen darüber wachen

---

[1]) Jehan, par la grâce de Dieu, Roy de France. Savoir faisons à touz présens et avenir que oye la supplicacion à nous faicte par noz bien amez les maitres et confrères de la drapperie de nostre bonne Ville de Paris, contenant comme dez environ lan mil cent quatre vins et huit, au moys de decembre, la confraisrie de la dicte drapperie ait esté encommencée. (Lespinasse. Les métiers de Paris. Bd. III. S. 145.)

[2]) Wauters. Les Libertés communales en Belgique et dans le nord de la France. Brux. 1878. S. 281. Statuta populi Bononie a. 1248. (Gaudenzi. Bd. II. S. 501 ff.).

[3]) Anibert. Mémoires hist. et crit. sur l'anc. république d'Arles. 1779—1781. Bd. I. S. 126. Martin-Saint-Léon. S. 62.

wollen, daß die Arbeit zur vorgeschriebenen Zeit beginne und ende[1]). Aus den zahlreichen Urkunden Amiens' über die Zunftverfassung des Handwerks ersehen wir, daß einzelne Genossenschaften außer den wardes noch besondere eswars[2]), d. h. Aufseher über die Beschaffenheit der Erzeugnisse besaßen, die die malfaçon nicht dem Zunftvorstand, sondern den Vertretern der Stadtverwaltung zur Begutachtung vorzulegen hatten. Diesen Vertretern stand das Recht zu, minderwertige Ware zu vernichten[3]). Einzelne Zünfte Amiens' haben außer der allgemeinen Mitgliederversammlung noch einen engeren Rat. Die Fleischer kannten noch, wie aus dem X., XVI. und XXIV. Abschnitt ihres Statuts von 1317 hervorgeht, eigene consaulx, die vom Maire bei allen gewerblichen Maßnahmen zu Rate gezogen wurden. Ihre Ernennung wurde damit begründet, daß eine sofortige Zusammenberufung aller Zunftgenossen nicht möglich erscheint. Dieselben Beisitzer dienen auch als Richter; ihre Entscheidungen konnten jedoch von der Stadtregierung, dem Maire und den Echevins umgestoßen werden[4]).

An der Spitze der Pariser Zünfte standen, nach dem Livre des Métiers: jurés, d. h. Geschworene, die zuweilen auch gardes genannt wurden; Zünfte, die

---

[1]) Recueil des monuments inédits de l'Histoire du Tiers Etat. Bd. I. S. 225. Statut der Fruchthändler aus dem Jahre 1268.

[2]) Fagniez. Documents relatifs à l'hist. de l'industrie en France. Urkunde 136.

[3]) ibid. S. 369 u. 379. Im Statut der Fleischer zu Amiens aus dem Jahre 1317 hießen die Wächter mayeurs, d. h. Älteste. Vgl. das Statut der Gerber aus dem Jahre 1318.

[4]) Et sy jugeront li maieur des bouchers, faire eulx et par leur conseil, toutes les coses qui seront à juger en leur justice, par l'amendement du maieur et des echevins d'Amiens. Ibid. S. 371 u. 372.

aus ehemaligen magisteria hervorgegangen sind, hatten meist Feudalherren als maîtres des métiers, die eher eine Ehrenstellung, als wirkliche Befugnisse besaßen und lediglich festgesetzte Zinse von den Zünften empfingen. Die jurés oder Vorstände wurden von den Meistern gewählt. Bei einzelnen Genossenschaften, wie bei den Tuchwalkern und Schildverfertigern, wählten die valets, die künftigen Gesellen, aus vier vorgeschlagenen Männern zwei in den Vorstand[1]). Die zweistufige Wahl, wie wir sie in Italien kennen gelernt haben, kam bei einzelnen Zünften, z. B. bei den Gewandschneidern vor, mit der Einschränkung jedoch, daß nicht die Genossenschaft, sondern der Pariser Prevôt die Wahlmänner bestimmte. Zünfte, bei denen die hofrechtliche Einrichtung fortbestand, wie die Bäcker und Schmiede, ernannten ihre gardes selbst. Die jurés bei den Zünften waren verschieden an Zahl, bald einer, bald zwei, bald sechs und auch zwölf. Ihre Amtsdauer belief sich auf ein Jahr, bei den Tuchwalkern auf nur sechs Monate. Da die Zünfte zu Paris und überhaupt die französischen Zünfte des XIII. Jahrhunderts keinen nach Ämtern getrennten Vorstand kannten, so waren es die Aufseher, die den Betrieb und den Warenabsatz ordneten, die Aufnahme von Lehrlingen und die Meisterprüfung beaufsichtigten, die Mitgliederversammlungen leiteten, wie auch die Zunftgelder verwalteten. Die Zünfte hielten ihre Versammlungen in der Regel im Châtelet ab, wo auch die Neuwahlen stattfanden, die Berichte der ausscheidenden Beamten entgegengenommen wurden und über Statutenänderungen und Bestrafung Schuldiger beraten wurde[2]).

---

[1]) Depping. Livre des Métiers. S. S. 133 u. 61.

[2]) Fagniez. L'industrie à Paris. XIII. S. 130.

In Gewerbesachen übten die Vollziehungsbeamten der Zunft in der Regel die Gerichtsbarkeit aus, für Strafsachen hingegen war das Châtelet zuständig [1]).

Ende des XIV. Jahrhunderts (am 9. Dezember 1396) entschied das Pariser Parlament, daß „den alten Verordnungen und langjähriger Übung zufolge, nur der Pariser Prevôt das Recht habe, die Befolgung der Zunftsatzungen zu überwachen und Mißbräuche zu beseitigen."

Das Livre des métiers handelt allerdings ausschließlich von den Pariser Zünften, aber auch die der Provinz waren in gleicher Weise eingerichtet und wählten ihre Aufseher, die mitunter prudhommes genannt wurden. Einen Beleg hierfür bieten die Statuten der Toulouser Zünfte aus dem XII. Jahrhundert, die im Anhang zur zweiten Auflage von Levasseur, Histoire des classes ouvrières, abgedruckt sind. Die Seiler, sowie die Dachdecker haben bereits im Jahre 1270 zwei bis vier baillis, probi homines, die zuerst von der gesamten Genossenschaft, später von den abtretenden Vorständen gewählt und mit der Befugnis betraut wurden, die Güte und die Herstellung der Erzeugnisse nach den vorgeschriebenen Maßen zu überwachen. Diese Beamten wurden von den Stadtbehörden oder Konsuln, denen das Recht der Statutenänderung und Ergänzung vorbehalten blieb, im Amte bestätigt. Die Aufseher, baillis, besaßen eine schwerwiegende Befugnis, nämlich die malfaçon, d. h. die Berechtigung, die Vernichtung vorschriftswidriger Erzeugnisse anzuordnen [2]). Auch in den späteren von Ouin Lacroix herausgegebenen Statuten der Zünfte zu Rouen, erscheint ein gewählter Vorstand, der aus vier Personen

[1]) Martin Saint Léon. S. 101—105.

[2]) Levasseur, Histoire des classes ouvrières. 2. Aufl. Anh. zu Buch III, S. 486—493.

bestand, und im Statut der Talgkerzenzieher von 1360 gardes genannt wird. In jedem Jahre zu Weihnachten wird er zur Hälfte erneuert[1]). Die Vorstände der Seiler hießen prud'hommes. Auch in Rouen standen die Zünfte unter Aufsicht des Magistrats. Wie in Paris der Prevôt und in Toulouse die Konsuln, so nahm hier der baillif den gewählten Vorständen den Eid ab und bestätigte sie in ihrem Amt[2]); er beaufsichtigte ferner die Aufnahme von Lehrlingen und die Prüfung der Meister.

Bezeichnend für das gegenseitige Verhalten der Stadt und der Zünfte ist folgendes. Am 2. Juni 1323 versammelten sich die Gewandschneider im Hause und in Gegenwart der Konsuln von Montpellier und gaben zunächst die Erklärung ab, daß sie mit ihren Statuten und Versammlungen nichts Nachteiliges für die Rechte und das Ansehen der Behörden planen, daß sie vielmehr zu Ehren Gottes, der hl. Jungfrau und aller Heiligen ein gutes Werk für das Schneidergewerk schaffen, Lebenshaltung und Sitten ihrer Genossen heben wollen. Nach dieser Erklärung verkündigten sie ihre Satzungen betreffs der Aufnahme von Lehrlingen und Genossen, der Heilighaltung gewisser Tage, der Teilnahme an Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder, der Strafen wegen Besuchs von Wirtshäusern, öffentlicher und Spielhäuser und Wahl der Konsuln, die ihren Nachfolgern einen Bericht über ihre Geschäftsführung zu erstatten haben. Sollten aber, heißt es am Schluß, eine oder die andere Bestimmung gegen

---

[1]) Ouin Lacroix. Statuts chandeliars de l'an 1360. S. 588. Statuts des aperamniers de l'an 1358, § 31. S. 641.

[2]) ibid. Statuts des cordiers de Rouen de l'an 1397, § 15. Statuts des chaudronniers de Dinant de l'an 1407, Art. 6.

die Rechte der Stadtbehörden verstoßen, so sollen sie keine Gültigkeit haben[1])

In Flandern, im Hennegau und in Brabant ist die Zunftvertretung im allgemeinen ebenso geordnet, weist aber eine etwas verwickeltere Ausgestaltung auf. Der Vorstand ist streng gegliedert und wird im Wege einer zweistufigen Wahl eingesetzt. Die Zimmerleute zu Gent z. B. bestimmen durch das Los sechs Wahlmänner, die sechs jurés, d. h. Geschworene, wählen, die ihrerseits einen dekan oder doyen ernennen. Bei einzelnen Zünften war die Unterordnung unter die Stadtobrigkeit ganz deutlich ausgeprägt. Die Zunft stellte die doppelte Zahl der Kandidaten auf, uud die städtischen Schöffen wählten aus diesen die Beamten. Bei der Wahl beteiligten sich nur die Meister und auch der Vorstand wurde aus ihrer Mitte gewählt. In St. Omer besaßen auch die Gesellen der Tuchwalker Stimmrecht und in Saint Pierre saßen im Vorstand der Weber drei Meister und drei Gesellen[2]).

Nach der Schilderung eines heimischen Forschers, Huyttens, wurde der Vorstand der Weber und Tuchwalker zu Gent auf folgende Weise gewählt. Der ausscheidende Dekan beruft eine Versammlung zur Wahl seines Nachfolgers. Jedes Mitglied legt in einen Hut einen Groschen, von denen der Dekan fünf durch ebensoviele falsche ersetzt. Hat jemand eine falsche Münze gezogen, so ist er Wahlmann und beteiligt sich an der Wahl von vier jurés und eines Dekans. Bei den Goldschmieden wurden auf dieselbe Weise drei Wahlmänner aus dem Kreise der Genossen und

---

[1]) Confirmatio ordinationum pro sartoribus montis pesulani. Arch. nat. II. fol. 315 et verso, no 463.

[2]) Vanderkindere. Le siècle des Artevelde. S. 120. 121.

ein vierter aus dem abtretenden Dekan und den vorjährigen Wahlmännern gewählt[1]).

In Ypres, wo bereits an der Wende des XIII. Jahrhunderts zwölf Handwerkergenossenschaften mit eigenen Statuten, keures, bestanden haben, nannte man den Vorstand capitaneus oder hoofdman. Dieser hatte, wie die Verordnung der flandrischen Schöffen vom 4. Mai 1304 besagt, das Recht, alle Geschäfte der Zunft nach eigenem Ermessen und dem Herkommen gemäß, en manière usée, zu führen[2]).

Wenn wir nun von Frankreich und Belgien zu Deutschland übergehen, so haben wir erstens zu fragen, von welchem Zeitpunkt die Geschichte der Zunftverfassung ihren Anfang genommen und zweitens, in wessen Händen die Zunftverwaltung geruht hat.

Die ersten Nachrichten über deutsche Zünfte gehen auf das XII. Jahrhundert zurück. Stieda, dessen geschichtliche Untersuchung über diesen Gegenstand in wesentlichen Zügen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften wiedergegeben ist, nimmt an, daß die betreffenden Nachrichten nachweislich aus dem XII. Jahrhundert stammen. Sie betreffen die innere Einrichtung der Genossenschaften zu Worms, Würzburg, Köln, Magdeburg und Braunschweig[3]). Stieda meint, daß,

---

[1]) Jules Huyttens. Recherches sur les corporations gantoises notamment sur celles des tisserands et des foulons. Gand 1861. S. 57.

[2]) Vandenpeereboom. Bd. IV, S. 100, 210 u. 209.

[3]) Stieda erwähnt die Statuten der Fischer zu Worms aus dem Jahre 1106, der Schuhmacher von Würzburg vom Jahre 1128, der Bettziechenweber zu Köln von 1149, der Magdeburger Schuhmacher von 1158, Gewandschneider von 1183, Schilderer von 1197 und der Leinenweber zu Braunschweig (1150—1156). Richtiger wäre es aber, nicht von Statuten, sondern von einzelnen durch die Sitte festgelegten und durch Verordnung bestätigten Bestimmungen zu sprechen. Vergl. Hegel. Städte und Gilden.

wenn auch die genannten Genossenschaften die ältesten uns bekannten sind, gewerbliche Verbände im XII. Jahrhundert doch auch in Hagenau, Augsburg und Straßburg bestanden haben. Zu den Zünften zählt er ferner alle Schwurgenossenschaften, deren Gründung von den Karolingern und Hohenstaufen verboten worden war, um die um sich greifende Zerreißung der Gesellschaft in einzelne Genossenschaften einzudämmen. Das älteste Verbot war in einem Erlaß Kaiser Heinrichs VI. von 1131 ausgesprochen, im Jahre 1157 erfolgte ein zweites Verbot seitens Friedrichs I.; 1161 wurden beide Verbote vom Pfalzgrafen Konrad bestätigt. Ähnliches erfolgte durch Friedrich II. auf dem Reichstag zu Goslar im Jahre 1219, wobei aber mit den rein gewerblichen Verbänden eine Ausnahme gemacht wurde. 13 Jahre später ließ er von Ravenna aus ein neues Verbot aller Bruderschaften und Handwerkervereinigungen in Deutschland ergehen. Im Einverständnis mit diesem Reichsgesetz hob der Bischof von Worms im Jahre 1233 alle bis dahin zugelassenen Handwerkergenossenschaften auf, mit Ausnahme der Münzer und Zimmerleute[1]).

Die Häufigkeit dieser Verbote zeigt, daß das Zunftwesen im Laufe des XII. Jahrhunderts eine rasche und ausgedehnte Entwicklung erfahren hat, so daß es im folgenden Jahrhundert bereits über ganz Deutschland verbreitet gewesen ist.

Über die innere Einrichtung dieser Zünfte besitzen wir wenig Angaben aus dem XII., wie auch aus den folgenden Jahrhunderten. Wo von Geschworenen, Aufbewahrern von Tuchen und anderen Beamten die

Bd. II, S. 327. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. S. 384.

[1]) Stieda, „Zunftwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Rede ist, läßt sich nach Schmoller nicht immer mit Bestimmtheit sagen, ob Zunftvorstände darunter zu verstehen sind. Ein Teil von ihnen wird, wie mehrfach erwähnt, durch Wahl ergänzt. In Soest erhielten die Geschworenen im Jahre 1260 ein städtisches Siegel mit dem Auftrage, das Tuch selbst zu siegeln. Aus einer Baseler Nachricht des Jahres 1268 ersehen wir, daß die Tuchweber einen Vorsitzenden und sechs Beisitzer wählten. Aus Stendal wird 1231 mitgeteilt, daß Zunftversammlungen dreimal im Jahre abgehalten und daß die Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit gefaßt wurden[1]).

In Lübeck[2]), Köln[3]) und Frankfurt gibt es einen Vorstand von drei, vier und sechs Mitgliedern, der in jedem Jahre zur Hälfte neu gewählt wird. Es kommen aber auch häufigere Wahlen vor. Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand ist stets ein Zeichen vollkommen ausgebildeter genossenschaftlicher Organisation. Daher steht z. B. bei den Schuhmachern zu Magdeburg nur ganz zu Anfang ein einzelner Beamter an der Spitze, der nach einer Urkunde von 1157 vom Handwerk selbst gewählt wurde, „quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint“[4]).

Daß in einzelnen Orten, so in Wernigerode, die Zünfte der Stadt untergeordnet waren, ersehen wir daraus, daß der Rat einen der beiden Vorstände

---

[1]) Schmoller. Strassburger Tucher- und Weberzunft. S. 388.

[2]) Wehrmann. Die älteren Lübeckschen Zunftrollen. S. 181 u. 490.

[3]) Ennen. Geschichte der Stadt Köln. S. 625.

[4]) Wilda. Das Gildenwesen im Mittelalter. — Winzer. Die deutschen Bruderschaften des Mittelalters. S. 161. — Meister, Kurt. Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode. S. 24.

ernannte, während der Burggraf für gröbere Verletzungen der Statuten seitens der Zunftmitglieder zuständig war[1]). Die Zunftversammlungen- und Vorstände bezeichnete man gewöhnlich mit „morgensprache“ und „olderlude“. Nach altem germanischen Brauche, der zur Regel geworden war, wurde das Gericht, Ding, bei Sonnenaufgang abgehalten. Diesen Brauch behielten nach Bodemann auch die Handwerkergenossenschaften bei, daher die Bezeichnung „morgensprache“ für ihre Sitzungen[2]). Der Vorstand hieß „die alten Leute“, auch magistri, so, nach einer Urkunde vom Jahre 1300, bei den Schuhmachern zu Bremen[3]). Gierke weist darauf hin, daß einzelne größere Zünfte außer dem Vorstand noch Beisitzer wählten, die in Worms Geschworene, in Köln Beisitzer, in Freiburg Rehtewer hießen; in anderen Städten, wie Basel und Erfurt, wurden sie nach der Anzahl: sechs, vier und so fort bezeichnet[4]). In Süddeutschland finden wir durchweg einen gewählten engeren Ausschuß, den wir bereits in Italien kennen gelernt haben. Die Befugnisse aber waren in der Regel so verteilt, daß die Betriebsordnung und die Wahl des Vorstandes, mitunter auch das Schiedsgericht, dem Handwerk selbst zugehörte, die Aufsicht, die Gerichtsbarkeit und die Vollstreckung hingegen in den Händen des Vorstandes lagen[5]).

Die vorstehende Übersicht wollen wir mit einzelnen Angaben über die älteste Einrichtung des englischen Zunftwesens beschließen. Über Handwerkergenossen-

---

[1]) ibid. S. 25 u. 26.

[2]) Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. XXIX.

[3]) Böhmert. Beiträge zur Gesch. des Zunftwesens. Anh. 3.

[4]) Gierke. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. S. 400. Anm. 205.

[5]) ibid. S. 399.

schaften zu London und Oxford (unter Heinrich I.) Nottingham, York, Huntingdon, Lincoln und Winchester (unter Heinrich II.) sind die ältesten Nachrichten aus dem XII. Jahrhundert überliefert. Sie bestehen aus königlichen Urkunden, die auf den Namen der Genossenschaften ausgestellt sind und deren Inhalt keinen Zweifel erlaubt, daß diese Vereinigungen im Augenblick der königlichen Verleihung tatsächlich bestanden haben [1]).

Da die englischen Zünfte des XIII. Jahrhunderts bereits eine hundertjährige Vergangenheit hinter sich haben, so ist es erklärlich, daß sie einen nach Ämtern vollkommen ausgestalteten Vorstand aufweisen. Dieser führte den Namen magistri et custodes und seine Mitgliederzahl war je nach dem Handwerk verschieden. Er wurde von allen vollberechtigten Zunftgenossen und mehr oder weniger oft, quotiens eis placuerit vel opus fuerit, gewählt.

Die ausführenden Organe hießen: pro gubernatione, custodia et regimine fraternitatis. Die allgemeine Mitgliederversammlung vollzog die Wahl und nahm Statutenänderungen und Ergänzungen betreffend die innere Ordnung vor, facere ordinationes inter se ipsos prout sibi viderint magis necessarios et oportunos pro meliori gubernatione fraternitatis predicte. Gültig waren ihre Statuten nur dann, wenn sie keine Vorschriften enthielten, die gegen die Freiheiten, Vorrechte, Rechte und Gewohnheiten des maires, des baillifs und der Bürgerschaft verstießen. Behufs Abänderung der Statuten werden von den Zünften ähnlich wie von ihren italienischen Brüdern „gute, ehrbare und fähige“,

---

[1]) Madox. Histy of the Exchequer. S. 338 ff. — Firma burgi. Anm. S. 192. — Hegel. Städte und Gilden der germanischen Völker. Bd. I. S. 76 u. 77.

sufficientes, Männer bestellt, die den Entwurf zur letzten Entscheidung der Versammlung vorlegten. Dieselben Männer führten mitunter auch die Aufsicht über die ausführenden Beamten ihrer Zunft[1]).

Daraus erklärt es sich, daß in allen Streitfällen über die Tragweite der Statuten und die Rechte der Behörden stets die Entscheidung des Königs und seines Rats anzurufen war. In diesem Sinne lautet auch eine Entscheidung Eduards IV., durch den nach dem eigenen Ausspruch des Königs nur eine von altersher bestehende Sitte bestätigt wird[2]). Unsere Schilderung kann nur sehr kurz sein, weil außer einzelnen kargen Nachrichten über das bloße Bestehen von Handwerkergenossenschaften, die in verschiedenen kaiserlichen oder königlichen Erlassen, Urkunden und Privilegien weltlicher und geistlicher Grundherren verstreut sind, uns keine Angaben vor Ende des XII. Jahrhunderts zu Gebote stehen, die einen Einblick in die innere Einrichtung des Zunftwesens zu gewähren imstande wären. Daraus folgt, daß die Entwicklung zur genossenschaftlichen Gewerbeverfassung sowohl in Italien, wie auch in Frankreich, Flandern, Deutschland und England erst Ende des XI. und zu Anfang des XII. Jahrhunderts eingesetzt hat, d. h. sie fiel zum Teil zusammen, zum Teil folgte sie auf die Entstehung

[1]) Die Urkunde, die den Gewandschneidern zu Exeter ausgestellt ist, sagt über das Recht der Meister: ordinare et regulare misterium suum et defectus eorundem ai servientium suorum per visum proborum hominum et magis sufficientium de misteria illa, corrigere et emendare. (Toulmin Smith. Gilds. S. 305.)

[2]) Provided always, that if any difficulty or ambiguitie yn understandinge or usinge of the premises or any of theyme be had or moved betwene the sayd parties that then the interpretation and determynation thereof be referred into our sovereigne lord the Kinge and his counsell.

der Stadtgemeinden oder ihre Befreiung von der Botmäßigkeit weltlicher und geistlicher Feudalherren.

Als die Zünfte seit Mitte des XIII. Jahrhunderts dazu gelangt waren, einen regen Anteil am Stadtregiment zu nehmen, hielt man es für an der Zeit, die alten Gewohnheiten und Privilegien, die ihnen von Kaisern, Königen und Feudalherren erteilt waren, zu sammeln und zu kodifizieren. Dieses Eindringen der Zünfte in die Stadtverwaltung endet in Italien mit dem Sieg des populo minuto über die Magnaten und „fetten Bürger", nobili et popolani grassi, und auf dem Kontinent mit dem Ausscheiden der Handwerker aus den Kaufmannsgilden, die einst alle wohlhabenden Stadtbewohner in sich vereinigt hatten. Handwerker und Kaufleute erhielten dann gleichmäßigen Anteil an der Stadtverwaltung.

Die politische Stellung der Zünfte, die, wie wir gesehen haben, mit oder kurz nach der Abfassung ihrer Statuten anfängt, hat uns hier nicht zu beschäftigen. An diesen Statuten haben wir nur den inneren Aufbau der Zunftverfassung kennen lernen wollen. Aber seine Gleichartigkeit in ganz Europa regt naturgemäß die Frage an, wo sein erstes Vorbild, das alle Länder nachgeahmt haben, zu suchen ist.

Und so stehen wir denn von neuem vor der ungelösten und vielleicht unlösbaren Frage über die geschichtliche Stellung der römischen Genossenschaften, u. a. der sodalitia, in der zeitlichen Entwicklung der äußeren Gestalt des mittelalterlichen Zunftwesens.

Drittes Kapitel.

Der wirtschaftliche Charakter des Zunftwesens.

In Deutschland hat sich in der gewerbegeschichtlichen Literatur ein Streit über die Betriebsweise entsponnen, die bei den älteren Zünften üblich gewesen ist. Es handelt sich um die Frage, ob der Gewerbtreibende vom Kunden das Material zu dem Werk geliefert erhalten hat, oder ob er Handwerker im eigentlichen Sinne des Wortes war, und dem Kunden fertige Ware aus eigenem Material geliefert hat. Diese Frage ist von Bedeutung; verarbeitete der Handwerker lediglich die ihm vom Kunden gelieferten Rohstoffe, so war er nur Lohnarbeiter; andernfalls aber war er Arbeiter und Unternehmer zugleich. Bücher entscheidet sich für die erstere Annahme und behauptet, daß die städtischen Handwerker bis ins XIV. Jahrhundert und viele von ihnen noch länger Lohnhandwerker gewesen seien. Der Begriff „Handwerk“ in seiner heutigen Fassung passe nicht auf den Gewerbebetrieb der mittelalterlichen Städte. Man habe bis jetzt an der Hand der Statuten viel eingehender die äußere Organisation der Handwerkergenossenschaften als deren Betriebscharakter untersucht; hätte man aber dieselbe Sorgfalt dem letzteren zugewandt, so müßte schon längst erkannt sein, daß die Lieferung der Rohstoffe durch den Kunden bei weitem vorgeherrscht habe. Schon die Tatsache, daß sich unter den Zünften Bader, Barbiere, Lastträger, Rebleute, allerlei Weinknechte, ja selbst Tagelöhner befunden haben, verbietet uns, in dem zünftigen Handwerker einen kleinen Unternehmer zu sehen. Solche Zünfte, wie die Barbiere, Schildermaler, Glaser und Sattler hätten sich kaum bilden

können, wenn die einen ihre Arbeitskraft angeboten, die anderen Waren erzeugt hätten. In den Stadtrechnungen finden sich zahllose Angaben über Ausgaben für Rohstoffe und Arbeitslöhne. Dem Schmied werden Eisen, dem Lichtzieher Wachs, dem Dachdecker Stroh, dem Tischler Holz, dem Glaser Glas, dem Ofensetzer Kacheln, Decksteine und Lehm, dem Verzinner Zinn, Kupfer und Eisen geliefert, und auch da, wo der Meister sein eigenes Material vorschoß, wurde hierfür der Preis, getrennt vom Arbeitslohn, angegeben[1]).

Below sucht Büchers Ansicht durch den Nachweis zu erschüttern, daß die aus dem XII. Jahrhundert überlieferten Statuten mit keinem Worte einer Lieferung der Rohstoffe durch den Besteller erwähnen. Das älteste Statut der Wormser Fischhändler (1106), die Statuten der Schuhmacher zu Würzburg (1128) und Magdeburg (1152), das Statut der Gewandschneider (1183) und der Schilderer (1197) zu Magdeburg, handeln in der Regel nur vom Verkauf fertiger Waren auf dem Markte. Ebenso die ältesten Statuten der Bettziechenweber und Drechsler zu Köln, in denen es von jenen heißt: locus fori quo pepla venduntur und von diesen ligna vel alias mercaturas[2]). Das Privileg für die Lakenmacher zu Stadthagen aus dem XII. Jahrhundert bestimmt, daß der Verkauf der Erzeugnisse ebenso im Hause wie auf dem Markte stattfinden kann[3]). Dagegen wird in Straßburg im XII. Jahr-

[1]) Bücher über die geschichtl. Entw. und die Formen des Gewerbes im HWB. der Staatswiss.

[2]) Below. Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. (Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1897. S. 228–230.)

[3]) . . . . ut omnes habitantes in Indagine (Stadthagen) memorata, qui solent pannum . . . preparare. pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere, vel in foro aut ubicumque melius eis placet. ibid.

hundert den Kürschnern und Schmieden das Material vom Bischof geliefert, data eis materia ferri und horum materiam magister pellificum emet de argento episcopi. Daß die Bäcker zu Augsburg, Koblenz und Dinant, wie die Urkunden aus dem XII. Jahrhundert erzählen, für den Verkauf auf dem Markt gearbeitet haben, ist unzweifelhaft. Super fenestras solent panem vendere, heißt es von ihnen in einer Urkunde des Jahres 1047, in der die Rechte des Grafen von Namur in Dinant aufgezeichnet sind.

Die gleiche Arbeitsweise war bei den Bierbrauern der zuletzt genannten Stadt üblich, von denen es heißt, daß sie cerevisiam parant et vendunt, und bei den Metzgern zu Freiburg des XII. Jahrhunderts qui secant bovem aut porcum in macello ad vendendum. Beachtenswert ist ferner, daß die Urkunden des XII. Jahrhunderts durchweg den Verkauf auf dem Markte nicht nur von Naturprodukten, res quae creverint, sondern auch von gewerblichen Erzeugnissen, res quas manibus suis fecerint (Straßburger Bischofsrecht § 52) erwähnen. Auf dem Markte in Quedlinburg erscheinen 1134 mercatores lanei et linei pani (Privileg Lothars) und in Koblenz im Jahre 1104 Schwertfeger, Gewandschneider und Schuster[1]).

Below kommt an der Hand dieser Tatsachen zum Ergebnis, daß die ersten Nachrichten, die wir über die Anfänge des Städtewesens besitzen, uns den Gewerbtreibenden vorwiegend als Handwerker zeigen; zwar werde daneben auch das Lohnwerk betrieben, doch könne von seinem Überwiegen auf Grund der Quellen keine Rede sein[2]). Der Irrtum Büchers ist nach Below dadurch entstanden, daß Bücher die verschiedenen Betriebsformen, von denen die eine heute,

[1]) ibid. S. 234–239. — [2]) ibid. S. 239.

so gut wie im XII. Jahrhundert, sich mehr für das Lohnwerk, die andere mehr für das eigentliche Handwerk eignet, nicht auseinanderhält; dann aber lasse Bücher gänzlich außer Acht, daß die Zünfte der Bader, Barbiere u. a. m. einschließlich der Tagelöhner, die er zur Charakteristik des frühmittelalterlichen gewerblichen Betriebes anführt, keineswegs die ältesten oder überall vorkommenden seien[1]). Hiernach gibt es für Deutschland keine Angaben, die die Ansicht genügend begründen, daß die zünftigen Gewerbtreibenden schrittweise vom einfachen Lohnwerker zum wirklichen Handwerker emporgestiegen sind.

Gibt uns vielleicht Italien eine Auskunft darüber? Haben doch die Zeugnisse dieses Landes den Vorzug, daß sie uns nicht nur zufällige Nachrichten, sondern den Wortlaut der ältesten Statuten selbst bieten, die aus der ersten Hälfte, ja sogar aus dem ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts herrühren, wie z. B. die capitolari der Zünfte zu Venedig und die Zunftbriefe der arti zu Bologna. An der Hand dieser Zeugnisse wollen wir nun der Frage nachgehen, welche Betriebsweise in der frühesten Zeit des Wirtschaftslebens, oder wenigstens der zünftigen Gewerbepolitik jener Städte vorgeherrscht hat, und in welchem Grade die ersten Zunftgenossen als einfache Lohnhandwerker erscheinen.

Das älteste Statut, das für die genossenschaftliche Verfassung des Handwerks grundlegend ist, ist das capitulare der Schneider zu Venedig aus dem Jahre 1219. Aus diesem Statut ersehen wir, daß die justiciarii die Schneider in Eid genommen haben, das Handwerk den Vorschriften gemäß auszuüben. Eine Verpflichtung lautet, der Schneider müsse seinen

---

[1]) ibid. S. 242, 243, 244.

Kunden beim Einkauf von Tuch gewissenhaft über Güte, Preis und Maß beraten. Ferner sollen die übrig gebliebenen Reste des Tuches, wie des Pelzwerks, insoweit sie einen Wert von mehr als drei Denaren haben, dem Kunden zurückgegeben werden[1]).

Hier können wir also beobachten, daß die Venezianischen Schneider einfache Lohnhandwerker gewesen sind. Dem Statut der Schneider zu Bologna aus dem Jahre 1244 entnehmen wir, daß diese ebenfalls verpflichtet waren, dem Kunden beim Einkauf von Stoff gewissenhaft ohne Rücksicht auf ihr eigenes Interesse mit Rat zur Seite zu stehen[2]). Diese beiden ältesten Statuten bezeugen mithin, daß die Schneider Lohnhandwerker gewesen sind[3]).

Vergegenwärtigen wir uns die Betriebsform, die in anderen Gewerbzweigen, vor allem im Textilgewerbe, dessen bedeutsame, in den meisten Städten Italiens vorkommende Zunft, ars lanae, allerlei Gewerbetreibende, vom Tuchwalker bis zum Tucher umfaßte, üblich war. Hier und da zerfiel diese Zunft in selbständige Genossenschaften. Es sind uns überliefert die Zunftstatuten sowohl von Florenz und Pisa,

[1]) Capitulari delle Arti Veneziane. S. 10 u. 11.

[2]) Item, statuimus et ordinamus quod omnes sartores qui ibunt cum aliquo homine vel persona ad emendum pannum seu pilliparia vel quascumque res cum consulere debeant emptorem bona fide, sine fraude et consilium dare ad eo quod sibi melius videbitur expedire ad utilitatem dicti emptoris remoto hodio vel amore alicuius, et legaliter mensurare et cum mensura communis et de hoc teneantur per sacramentum. (Statuti delle Società del popolo di Bologna, editi a cura di Gaudenzi. Bd. II. S. 274.)

[3]) Die Bettziechenweber von Venedig, giabbettieri, erscheinen gleichfalls als Lohnhandwerker. In ihrem capitulare heißt es: et nichil de banbatio neque de drapo michi dato ad laborandum tollam nec tolli faciam. (Capitulari delle Arti Veneziani. Bd. I. S. 24. Capitulare de Zupariis.)

wie auch die von Siena, Lucca und anderen toskanischen Städten, der Romagna und Emilia. Weiter zurückliegende Betriebsverordnungen, so das Statut von 1256 betreffend das Tuchergewerbe zu Bologna können kaum namhaft gemacht werden. Die Zunft war von Einwanderern aus Verona gestiftet. Eine Urkunde aus dem Jahre 1230 handelt von einer Abmachung zwischen der Stadt und fünf Gewerbtreibenden, die factores et laboratores et magistri pannorum lanae veronensium genannt werden. Die Stadt sichert ihnen die Aufnahme in die Bürgerschaft zu, stellt ihnen Wohnhäuser und ein Marktgebäude, leiht ihnen eine Geldsumme auf fünf Jahre und befreit sie von verschiedenen Abgaben und Verpflichtungen, mit Ausnahme des Wehrdienstes. Sie verpflichten sich ihrerseits zwanzig Jahre lang Tuche nach veroneser Art herzustellen und weitere erfahrene Meister und Arbeiter nach Bologna heranzuziehen [1]). Ein Jahr später geht Bologna ebenfalls unter Gewährung eines Vorschusses eine ähnliche Abmachung mit drei aus Prato gebürtigen Handwerkern, die in Florenz das Wollengewerbe betreiben, ein. Diese verpflichten sich in ähnlicher Weise, das Florentiner Tuch secundum consuetudinem pannorum lanae de Florentia zu verarbeiten [2]). Aus diesen Darlegungen erhellt, daß die Zunft von Bologna von lombardischen und toskanischen Meistern begründet worden ist.

Es ist anzunehmen, daß die Statuten der so gestifteten Genossenschaft die gleiche Betriebsordnung angenommen haben, die vor dem Jahre 1230 und sehr wahrscheinlich im XII. Jahrhundert, sowohl im nördlichen, wie auch im mittleren Italien in Übung war. Das Jahr der Abfassung des Statuts ist nicht be-

---

[1]) Gaudenzi. Bd. II. S. 488. — [2]) ibid. S. 491.

kannt, doch dürfte es, wie Gaudenzi richtig bemerkt, nicht vor dem Jahre 1256, in dem eine Bestätigung einzelner Zunftstatuten, unter ihnen auch die des Statuts der Tucher durch die Stadtbehörde erfolgte, abgefasst worden sein [1]). Ist dem so, so scheint das Statut gleich nach der Niederlassung der veroneser und florentiner Tucher aufgenommen worden zu sein, zumal es einen von den drei Vorständen einen Florentiner nennt. Die Benennung der Zunft und ihrer Vorstände mit langobardischen Ausdrücken, wie misterium und gastaldi, zeigt, daß die Vorschriften der Statuten den norditalienischen Tuchern von früher her bekannt waren.

Aus diesem Zeugnis geht hervor, daß die Angehörigen der Zunft in verschiedener Stellung tätig waren. So sind einige als Handarbeiter, laboratores, qui laborant manibus per stationes, aufgeführt, die als solche einen Zeitlohn, qui solvi debent in denariis ad terminum statuti de laboratoribus [2]), erhielten, zu denen Tuchwalker und Scherer, tonditores [3]), Wäscher, lavatores [4]), und garçatores [5]) gehörten und andere, die gegen einen Tagelohn, wie er im Statut festgesetzt ist, arbeiteten [6]).

In einer etwas höheren Stellung befanden sich die filatores, petinatores und teritores. Wir dürfen also die laboratores zu den Tagelöhnern und Knechten zählen, während die übrigen sicher als Heimarbeiter

---

[1]) Gaudenzi. Prefazione. S. XV.

[2]) ibid. S. 288. — [3]) ibid. S. 316. Art. 124. — [4]) ibid. S. 306. Art. 87. — [5]) ibid. S. 306. Art. 83. Si aliquis laborator acceperit denarios vel aliquas res de societate et voluerit ire alias ad laborandum.

[6]) Diese reinigten die Haare mittelst Asche, die nicht von ihnen, sondern vom Kunden beschafft wurde. Denn im Statut heißt es: Quod garçatores non debeant garçatorem retinere sine voluntate illius cuius est (§ 89). Nullus de misterio debeat emere garços vel cinerem causa revendendi (§ 93).

betrachtet werden können, die für den Unternehmer tätig waren[1]).

Eine Vorschrift verbietet ausdrücklich, Wolle außerhalb des Heims zu hecheln und zu spinnen, quod nullus portet vel mittat per suum nuntium lanam ad filandum vel petinandum, vel aliquis pro eo extra domum suam. Auch der entgegengesetzte Fall wird erwähnt, ille qui dimitteret pannum texere in domo sua. Zu den oben erwähnten Heimarbeitern sind auch die tintores, d. h. Färber, die von den Tuchern draperii, pannos pro tintura geliefert erhielten, zu zählen[2]). Ihr Lohn stand in einem gewissen Verhältnis zum Preise des ihnen gelieferten Stoffes. Zu diesem Zwecke hatten die Vorstände, die gastaldi und die von der Zunft gewählten boni homines eine Schätzung des Tuches vorzunehmen. Klagen über das Lohnmaß und die Güte der Erzeugnisse entschieden die gastaldi[3]).

Die Tucher, draperii hingegen, sind bereits Unternehmer, die die Rohstoffe: Wolle, Lauge u. a. m. sich selbst beschaffen und in den Hallen der Zunfthäuser, in denen die Plätze von Woche zu Woche verlost wurden[4]), fertige Waren verkauften, sogar unter Zuhilfenahme von Gehilfen, Ausläufern und Knechten, nuntium vel familiarem[5]). Die Betriebsteilung im Tuchergewerbe ging aber noch weiter. Im Jahre 1288 bildet sich eine Zunft, die ausschließlich graues

---

[1]) ibid. S. 291.

[2]) ibid. S. 311.

[3]) ibid. S. 310. 311. § 102. 103. 105. 107.

[4]) Statuimus quod omni die lune debeant dari brevia de asiis et locis domus artis inter homines artis: et quilibet habeat locum suum secundum fortuna dederit ei per totam hebdomadam. Statutum est quod quilibet, qui venerit ad vendendum pannos debeat stare intra bancum in quo sedet et bancum in quo tenet pannos. Art. 22. 26.

[5]) Art. XIV. S. 365.

Tuch erzeugt, pannum bixellum vel brunellum. Auch diese Zunft weist unter ihren Angehörigen sowohl Unternehmer, Wollhändler, fundecherii tenentes lanam continue ad vendendum auf, wie auch Tucher, draperii, von denen die Kunden in Begleitung von sensales Tuch kaufen[1]), wie auch einfache Arbeiter, Tuchwalker, batarii[2]), die in den Werkstätten der Tucher beschäftigt werden[3]), Hechler, petenarii, ferner graminatrix, Spinnerin, Weber und Weberinnen, Färber, filera, texator vel texatrix, tinctor. Von diesen Arbeitern, laboratores, erhielten einige Zeitlohn, andere waren Lohnhandwerker, denen der Unternehmer die Rohstoffe lieferte[4]).

Die Tuchwalker scheinen sehr zahlreich gewesen zu sein, da es von ihnen heißt, daß sie jeden Tag auf dem Marktplatze bei der porta Ravignata sich den Unternehmern zur Arbeit anbieten[5]).

Zur Zunft der Tucher gehörten auch die Hutmacher, capellarii. Auch diese gliederten sich in Unternehmer und Arbeiter, die pellacani genannt wurden und die Filz im Hause halten durften, woraus

---

[1]) Art. XV. IV. — [2]) Art. XXXVII.

[3]) . . . quod nullus eligatur, nec sit vel possit esse ministralis dicte societatis, nisi exerceat artem huius societatis quando fuerit electus, faciendo batere lanam in domo sua. Art. XVI.

[4]) Statuimus . . . quod aliquis batarius, nec petenarius, nec graminatrix, nec aliquis laborator artis lane bixelle debeat nec presumat aliquam lanam accipere, nec aliquod furtum in ipsa arte committere; et nullus texarius aut filera, nec alius laborator presumat de lanis sibi datis aliquid occultare vel retinere penes se quin integre restituat domino lane. S. 383. 384. Art. 54.

[5]) Quod nullus de arte vel qui operetur vel operari faciat artem ire non debeat in porta Ravignata neque in platea communis nec alibi in aliqua porta civitatis ubi batarii faciant trivium vel adunantiam causa inveniendi operam. S. 392. Art. 73.

eben hervorgeht, daß sie Handwerker waren und den Kunden Waren aus eignem Material lieferten[1]).

Im XIII. Jahrhundert und zwar vor dem Jahre 1272 schlossen sich die Tuchhändler der allgemeinen Kaufmannsgilde an. Dies brachte die Betriebsteilung im Tuchgewerbe insofern zu einem Abschluß, als der kaufmännische Verkehr sich vom rein gewerblichen Teil trennte, der sich wiederum in Manufaktur und in Lohn- oder Heimarbeit spaltete. Die Färber z. B. erhielten, wie ihr unvollständig überliefertes Statut von 1264—1272 zeigt, das Tuch von den Kaufleuten, quod singuli tintores possint accipere soli vel cum socio pannos ad tingendum a quacumque statione vel a quacumque persona voluerit et quilibet mercator possit dare ad tingendum cuicumque tintori voluerit[2]). Das Statut bestimmt eine Entlohnung der Färber nach Maßgabe der Art der Färbung und der Länge des Tuches[3]).

Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts[4]) taucht innerhalb des Textilgewerbes von Bologna eine Zunft der Baumwollenweber auf, ars bambacis, bei der wir ebenfalls eine Scheidung in Kaufleute, Unternehmer und reine Arbeiter finden. Von diesen heißt es, daß niemand anderswo, als bei den Kaufleuten Baumwolle kaufen darf, quod nullus debeat emere bambacem nisi a mercatoribus consuetis vendere bambacem[5]).

Die Meister beschäftigen in ihrem Hause laboratores. Es war streng verboten, Rohstoffe aus dem Hause an

---

[1]) S. 371. Art, 30.

[2]) ibid. S. 126. — [3]) ibid. S. 128. Art. 18.

[4]) Im Vorwort hebt Gaudenzi hervor, daß vom Baumwollengewerk, cotonatori, bereits das Statut der Wollenweber aus dem Jahre 1256 handelt. Das Statut des ersteren gehört in das Jahr 1288.

[5]) S. 405. Art. 20.

eine Spinnerin zu geben, portare bambacem ad domus alicuius filere[1]). Aus diesem Verbot können wir den Rückschluß ziehen, daß auch im Baumwollengewerbe in seinen Anfängen die Heimarbeit stark verbreitet gewesen ist, und wegen der Entfernung der Heimstätten von einander eine Aufsicht schwer zu bewerkstelligen war.

Zum Textilgewerbe gehören noch die in Venedig zahlreich vorkommenden Hanfspinner, deren Statut aus dem Jahre 1233 überliefert ist. Eine Bestimmung dieses Statuts verbietet den Meistern, Hanf zur Verarbeitung aus dem Hause zu geben, extra suam domum vel extra locum ubi faciet laborare[2]). Die Meister bezogen die Rohstoffe von den Kaufleuten, und verkauften Werg, Seile, Netze u. a. m. an ihre Kunden[3]). Ein Weiterverkauf war untersagt[4]). In der Folge trennten sich die Meister in solche, die feinere und solche, die gröbere Ware herstellten; die Herstellung beider Arten durch einen Meister war verboten[5]).

Wenden wir uns nun dem Metallhandwerk und zwar zunächst der Schmiedezunft zu. Aus ihrem Statut (Bologna, 1252) geht hervor, daß die Schmiede, fabri, Gesellen, pactoalis vel laborator, gegen Wochen- oder Monatslohn beschäftigten und ihnen die Betriebsmittel lieferten. Der Meister beschaffte die Kohle,

---

[1]) Art. 27. S. 407.

[2]) Capitulari delle arti Veneziane. S. 105. Art. 22.

[3]) S. 91. 101. — [4]) ibid. S. 100. 102.

[5]) Quod nullus filacanapus de arte subtile habere debeat societatem cum aliquibus de arte grossa in comparando sive vendendo. Art. 18. S. 104. Das älteste Statut der venezianischen Tucher besitzen wir nicht. Das Statut der Färber der Republik St. Markus' aus dem Jahre 1243 zeigt aber, daß diese die Rohstoffe von den Tuchern nach Hause erhielten, pannum ad tingendum. Arbeitseinstellungen zwecks Erlangung eines höheren Lohnes, pretium tenture, waren verboten. S. 140—142.

der Kunde stellte das Eisen [1]). Das Statut der Hufschmiede von 1248, die in Bologna eine eigene Zunft, societas ferratorum, bildeten, zeigt, daß sie mit Hilfe ihrer Lehrlinge und Gesellen, laborantes, die Bestellungen der Kunden gegen Entlohnung nach Maßgabe der verwendeten Nägel ausführten. Lieferte aber der Kunde selbst das Hufeisen, so richtete sich die Vergütung nach der Art des Beschlages [2]).

Auch in den Statuten der Messer- und Eisenschmiede zu Bologna aus den Jahren 1294 [3]) und 1283 [4]), die einen Unterschied zwischen magistri und laboratores machen, erscheinen die Meister als Handwerker, die aus eigenem Material den Kunden die Ware lieferten [5]).

Die Goldschmiede zu Venedig hingegen lieferten teils die Rohstoffe selbst, teils erhielten sie sie vom Kunden [6]). Das Statut der Zimmerleute zu Bologna, magistri lignaminis, aus dem Jahre 1248, das Handwerker und Lohnarbeiter umfaßt, spricht von Personen, die ad summam, d. h. gegen Stücklohn, von anderen,

---

[1]) Art. 5. 7. 67. 76. Art. 7 S. 224 lautet: Quilibet magistro licitum sit solvere laboratoribus suis vel de laborerio quod faciunt vel de denariis ad suam voluntatem, sicut fuerit in concordia.

[2]) S. 186ff. Art. 28–30. 21, 33, 41.

[3]) S. 414. Art. 15. — [4]) S. 345. Art. 39.

[5]) S. 331. Art. 5. S. 336. Art. 18. S. 338. Art. 21. S. 344 Art. 35. S. 349. Art. 49. S. 413. Art. 10. S. 414. Art. 16.

[6]) Die Eidesformel der Goldschmiede lautet: quod nullum aurum meum nec alienum peius quam de tarinis (eine Goldmünze) . . . laborabo nec faciam laborari; et si mihi datum fuerit ad laborandum melius aurum quam etc. S. 116. Art. 22: quod si aliquis homo vel femina voluerint facere vel facere fieri aliquod laborerium de auro vel de argento, quod ille vel illi qui laborant dicta ars, teneantur dicere omnibus volentibus facere fieri aliquod opus, quantum vult accipere pro saçio, pro limatura et pro batitura, et dicere eis debeant antequam opus fuerit inceptum.

die gegen Tagelohn, ad diem, oder vel alio modo sive ingenio[1]), d. h. auf andere Weise arbeiten, und endlich von Meistern, die Holz und Bretter selbst beschaffen[2]), also eigentliche Handwerker sind. Die Gerber zu Bologna hingegen verwendeten ihr eigenes Material und arbeiteten für den Markt[3]). Solche Zünfte, wie die Bäcker, Käse- und Speckhändler, brauchen nicht erwähnt zu werden, da sie weder zu der einen, noch der anderen Handwerksklasse gehören. Aus demselben Grunde lassen wir auch die Notare, Geldwechsler, Apotheker und Ärzte außer Betracht. Genug, unser Ergebnis über die Betriebsform bei den ältesten Zünften von Venedig und Bologna spricht keineswegs für die Ansicht Büchers; im Gegenteil, wir haben gesehen, daß Lohn- und Handwerk seit frühester Zeit nebeneinander und nicht selten auch innerhalb einer und derselben Genossenschaft bestanden haben. Es hat sich ferner gezeigt, daß die meisten Zünfte einen Unterschied zwischen Meister und Lohnarbeiter, der bald in Stück- oder Tagelohn arbeitet, bald in der Werkstätte des Meisters und bald in seiner eigenen Heimstätte Halbfabrikate anfertigt, kennen. Im letzteren Falle haben wir sogar Heimarbeit vor uns, die bereits in den Dienst des Unternehmer- und Handelskapitals getreten ist. Und zu demselben Ergebnis werden wir zweifellos auch an der Hand des bekannten Livre des métiers vom Prevôt Ludwigs des Heiligen, Etienne Boileau, über die Pariser Zünfte gelangen.

Bleiben wir bei denselben zünftlerisch organisierten Gewerbzweigen, wie in Venedig und Bologna, so werden wir Arbeit gegen Stück-, Tage-, Monats- und

[1]) S. 202. Art. 18.
[2]) S. 209. Art. 38.
[3]) Statut aus dem Jahre 1254. S. 256. 259. Art. 39. 56.

Jahreslohn sowohl in Italien, wie in Frankreich antreffen [1]).

Martin Saint Léon, der Verfasser der Geschichte der Handwerkergenossenschaften Frankreichs, hebt hervor, daß aus den Zunftstatuten eine Abneigung gegen den Stücklohn spricht, offenbar weil eine richtige Aufsicht über die Heimarbeit nicht gut möglich war. Einzelne Statuten verbieten ausdrücklich, Arbeitswerkzeug aus dem Hause zu geben. Andere Handwerkszweige hingegen konnten die Heimarbeit nicht entbehren, wie die Pariser Hutmacher, die ihren Lohnhandwerkern Filz lieferten und von ihnen Halbfabrikate zurückerhielten [2]). Die Berufsgliederung im Textilgewerbe war in Paris weit schärfer ausgeprägt, als in den italienischen Städten, und wir finden daher auch selten bei den Pariser Genossenschaften beide Betriebsformen zusammen. Die kleineren Seidenhändler zu Paris, merciers, gaben die Rohseide hinaus an Spinnerinnen zur Verarbeitung zu Garn [3]), was ein bezeichnendes Beispiel dafür ist, daß das Handelskapital schon frühzeitig sich der Heimarbeit bemächtigt hat. Neben den fileresses de soye, die offenbar Lohnhandwerker waren, sehen wir im XIII. Jahr-

[1]) Depping. Livre des métiers. S. 408. Ord. des feseurs de tapis sarrazinois (1290), que l'on mette les ouvriers en oeuvre à l'année ou à journées si comme l'on voudra. Ord. des foulons. S. 131. Art. 53.

[2]) Etienne Martin Saint Léon, Hist. des corp. des métiers. S. 87. Im Statut der Pariser Damenschneider vom 15. Febr. 1294 heißt es: que nul ne pourra ouvrer en chambre reposte en sa meson, de tailier ne drecier nul garnement, s'il ne le fet en l'establie de l'ouvrer desouz a la veue du peuple.

[3]) Lespinasse. Les métiers et corporations de la Ville de Paris. Bd. III. S. 7. Sentence du prévôt de Paris interdisant aux filaresses de mettre les soies en gage, quand aucuns des merciers de la Ville de Paris bailloient leur soie escrue pour ouvrer, labourer ou pour filer en quelque manière que ce fust.

hundert zu Paris Arbeiter und Arbeiterinnen, die Seidenstrümpfe, Bänder und Gewebe anfertigen; sie kauften bei den Krämern Garn und lieferten den Kunden fertige Ware[1]). Im Wollengewerbe sehen wir ebenfalls Lohnhandwerker, wie Spinner, Tuchwalker und Färber[2]), und Weber, die für den Verkauf auf dem Markte arbeiten, aux halles. Ende des XIII. Jahrhunderts trat hier eine Umwandlung ein. Die wohlhabenden Weber, grands maîtres bildeten eine eigene Genossenschaft, die den Tuchhandel in ihren Händen vereinigte und sich von den menus maîtres fertige Ware liefern ließ[3]). Um Streitigkeiten zwischen diesen beiden Gruppen von grands und menus maîtres vorzubeugen, setzte der Pariser Prevôt bereits im Jahre 1270 eine Preisskala fest. Aus dieser Verordnung geht hervor, daß die menus maîtres von den Unternehmern das Material geliefert erhielten und demnach im Dienste des Handelskapitals stehende Heimarbeiter waren[4]).

Im Metallhandwerk, in dem zur Zeit der Abfassung des Livre des métiers noch keine Berufsgliederung vorhanden war, herrschte das reine Handwerk vor; das Lohnhandwerk finden wir hier nicht. Die Zünfte, deren Statuten der Bestätigung durch den prevôst der

---

[1]) Martin Saint Léon. S. 175. Lespinasse. Bd. III. S. 13. Im Statut des Lasseurs de files aus dem Jahre 1327 heißt es: Quiconques vendra pièces de franges de XII aunes ou de VI, et il ne le sont, il sera en l'amande du Roy.

[2]) Lespinasse. Bd. III. S. 117. Nach der Ordonnance vom Jahre 1292, betreffend das Verhältnis der Weber zu den Färbern, waren die ersteren durch Eid verpflichtet, Tuch hors de la ville de Paris nicht hinaus zu geben, die Färber, fere bone teinture et leel et aussi bon marché comme ils auroient ailleurs.

[3]) Martin Saint Léon. S. 174.

[4]) Bd. III. S. 141. Li menu mestres doivent mettre en oeuvre le file tel comme l'eon leur baillera.

Kaufleute, Etienne Boileau, bedurften, kennen nur Panzerschmiede [1]), Helme wurden von einer Mischzunft hergestellt [2]). Im Jahre 1296 wurde zum ersten Male das Statut der Waffenschmiede vom prevôt der Kaufleute von Paris, Jean de Saint Leonard bestätigt. Nach Bestimmung XI dieses Statuts darf der Verkauf von Waffen nur in der Betriebsstätte stattfinden, en leurs maisons propres, en leurs hostielx; nur bei unbemittelten und in entlegenen Straßen, rues foraines, wohnenden Genossen wurde eine Ausnahme gemacht. Die Waffenschmiede erscheinen also in der Stellung von Handwerkern, die fertige Ware liefern [3]).

Ein ähnlicher Betrieb findet sich bei den Degenschmieden, deren ältestes Statut auf das Jahr 1290 zurückgeht. Sie kauften die aus Deutschland, der Franche Comté und St. Etienne le Forêt eingeführten Degenklingen, vorzugsweise aber die deutschen, die sie lediglich mit Griffen und Scheiden versahen. Das Statut der Schwertfeger wiederholt dasselbe Verbot wie bei den Waffenschmieden und mit derselben Einschränkung [4]). Das Statut der Zunft der Scherenschmiede, die der Zunft der Messerschmiede, die das ganze XIII. Jahrhundert hindurch ihr Handwerk frei ausübten, vorangegangen war, enthält dieselben Bestimmungen und schreibt für die Gesellen nur untergeordnete Schmiedearbeiten vor [5]). Die Kesselschmiede

[1]) Depping. S. 56.

[2]) ibid. Tit XXVI. Ord. des marissaus, greffiers, vrilliers et heaumiers. S. 38. Art 15.

[3]) Lespinasse. Bd. II. S. 318.

[4]) Que nul dudit mestier ne face, vende ne achete oeuvre de forceterie que ne soit bonne et leal et souffisant. (Statut aus dem Jahre 1294. Art. 3. S. 397. Art. VII. S. 360.)

[5]) Que nul forcetier ne peut et ne doit a ses autres valez que a son apprentiz, si comme il est dit dessus, fère chaufer, limer ne mouldre, ne nule autre chose appartenant au

verkauften ebenfalls nicht auf dem Markte oder den Messen, sondern in ihrer Betriebsstätte, wie ihr Statut von 1305 zeigt, fertige Erzeugnisse, und waren also eigentliche Handwerker[1]). Für das Holzgewerbe besitzen wir das Statut der Schreinerzunft, die im Jahre 1290 errichtet wurde und zur Zeit Etienne Boileaus noch nicht bestanden hat. Ihr Statut macht einen Unterschied zwischen Meister und Stück- und Tagelöhner[2]) und nennt unter sonstigen Gegenständen die Anfertigung von Fensterrahmen, huchers feseurs d'uis et de fenestres. Dies läßt annehmen, daß diese Handwerker auf Bestellung gearbeitet haben; unklar ist, wer das Material gestellt hat; eher waren es aber die Kunden, denn das Statut erwähnt keinerlei Verbot der Verwendung dieses oder jenes Materials.

An der Hand dieser Zeugnisse über den Betrieb im Textil-, Metall- und Holzgewerbe müssen wir hinsichtlich Frankreichs unzweifelhaft zu der einzigen Erkenntnis gelangen, daß die Arbeit auf Bestellung mit Materiallieferung durch den Kunden, und das eigentliche Handwerk von Anfang an nebeneinander Platz gefunden haben. Bei verschiedenen Meistern finden wir Stück- und Tagelöhner, die gar keinen Anteil am Unternehmergewinn hatten. Das öfters vorkommende Verbot, den beschäftigten Handarbeitern keine andere, als die übliche Lohnzahlung zu leisten, läßt keinen Zweifel darüber, daß das Zunftrecht den Anteil dieser am Betrieb einzig auf den Lohn beschränkt wissen wollte.

---

mestier de forcetier, fors que tant seullement batre, tourner la molle et ferir pardevant. (Statut des Jahres 1288 S. 396. Art. V.)

[1]) S. 498. Art. 5.

[2]) ibid. S. 637. Art. 5. Ouvrier que face oeuvre en tache ou à journée. Nach Art. 3 sollen die Meister keine andere Vergütung, als den Tagelohn oder den in Paris üblichen Stücklohn zahlen.

Die Ansicht der deutschen Katheder-Sozialisten und der Schule Le Plays in Frankreich über die Betriebsform des mittelalterlichen Zunfthandwerks deckt sich also keineswegs mit den wirklichen Verhältnissen. Nach dieser Ansicht müßte man denken, daß der mittelalterliche Handwerkerstand keinerlei Unterschied zwischen Unternehmer und Arbeiter gekannt hat und daß der Meister ein einfacher Handarbeiter des Kunden gewesen ist. Dem widersprechen aber die Tatsachen, insofern sie schon frühzeitig den Meister in dreifacher Stellung: als Unternehmer, Kaufmann und Produzenten zeigen.

Die Beleuchtung der strittigen Frage über die ursprünglichen Betriebsformen des Zunfthandwerks ist von so hoher Bedeutung für das Verständnis des mittelalterlichen Gewerbewesens, daß der Leser es uns nicht verargen wird, wenn wir, über den Rahmen unserer Untersuchung hinausgehend, auch das Statutenmaterial aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts heranziehen, zumal wir für einzelne bedeutsame gewerbliche Mittelpunkte frühere Zeugnisse nicht besitzen.

Wir beginnen mit Italien. Die Pisaner Zunftstatuten gehen nicht über die Anfänge des XIV. Jahrhunderts zurück. Das Statut des Wollengewerbes aus dem Jahre 1305 gibt uns Kunde von den Verhältnissen des XIII. Jahrhunderts, daher werden wir genau die Stellen anführen, die von Handwerkern und männlichen und weiblichen Lohnarbeitern handeln[1]). Die Lohnhandwerker, lavoranti, heißt es, arbeiten gegen Lohn, alcuno homo lo quale à pregio[2]).

---

[1]) Breve artis lane. Art. 13. Bonaini. Statuti inediti della città di Pisa. Bd. III. S. 663.

[2]) ibid. Art. 22. S. 669.

Das Statut bestimmt u. a., daß bei Aburteilung von Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen, wie Walker, Wäscher, Färber u. a. wegen Lohn oder Arbeit die Zunftbehörde sich auf die Angaben des Meisters zu stützen hat. Bei willkürlicher Arbeitseinstellung büßte der Betreffende das Recht des Betriebes ein, die Meister dürfen ihm keine Arbeiten mehr übertragen. Die Arbeiter müssen mit dem ortsüblichen Lohn zufrieden sein und keiner von ihnen, selbst wenn er ausnehmend geschickt ist, darf mehr als den Tagelohn verlangen und muß um diesen die verabredete Zeit arbeiten. Das Statut zählt diese Arbeiter genau auf: Hechler und Hechlerinnen, pettinatore, pettinatrice, Walker, Scheerer und Sortierer, verghegiatore vel battitore di boldroni et di lano, tonditori et sciolitori[1]). Das Statut verbietet, Betriebsmittel bei Nichtmeistern zu kaufen und unterscheidet dabei genau zwischen Meister und Stück- oder Tagelöhner[2]). Das Verbot, Wolle zum verspinnen aus dem Hause an andere, als die Arbeiter, die in der Betriebsstätte des Meisters tätig sind, zu vergeben, bedeutete einen Schlag gegen die Heimarbeit auf dem platten Lande und in der Stadt[3]). Für einzelne Arbeiter, z. B. die Wäscher, ist ein Stücklohn nach der Anzahl der Säcke oder Ballen, del sacco della lana vel fascio di boldroni, festgesetzt. Im Sommer beträgt der Lohn sechs, im Winter acht Denare. Die Wäscher scheinen gruppenweise gearbeitet zu haben, denn das Statut spricht von compagnia dei lavatori, die ihren eigenen Bottich zum Waschen stellen[4]).

---

[1]) ibid. S. 680. Art. 43. 44.
[2]) S. 681. Art. 45.
[3]) ibid. S. 688. Art. 55.
[4]) ibid. S. 720.

Mit Ausnahme der Weber und Weberinnen, die um Stücklohn arbeiten[1]), erhalten alle anderen Arbeiter einen Tagelohn. Den Tuchern, lavoranti per conciare panni, die im Tagelohn, se non a giornata[2]), und im Vertragsverhältnis mit dem Meister, von dem sie einen Vorschuß erhalten hatten, stehen, ist verboten, anderweitige Bestellungen anzunehmen. Nach Bestimmung 66 darf der Arbeiter seinen Meister nicht verlassen, ohne sich mit ihm durch eine Arbeit oder Geld abgefunden zu haben[3]). Die Weber und Weberinnen müssen innerhalb vier Tagen die Bestellungen ausführen. Um dies zu sichern, wird den Webern untersagt, sich für mehr als für zwei Stück zu verpflichten[4]).

Dieselbe Scheidung zwischen Meister und Arbeiter finden wir auch bei anderen Zünften von Pisa, so im Statut der Eisenschmiede, Breve artis fabrorum, in dem laborantes ad certum pretium et terminum statutum genannt werden[5]).

Die Genossenschaft der Gerber, die im Jahre 1298 sieben Zünfte in sich vereinigte, hat reinen Handwerkscharakter und verwendet lediglich Gesellen. In den Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Meister und Geselle finden sich zwar Ausdrücke, wie serviens und lavorante, aber diese beziehen sich nur auf Lehrlinge[6]). Die Kürschner haben laborantes, machen jedoch einen Unterschied zwischen Lehrling

---

[1]) ibid. S. 704. Lo testore e la testrice . . . per quello pregio che si conviene alla bottega col maestro et non per altro pregio tessa quella tela.

[2]) ibid. S. 715. Art. 69. — [3]) ibid. S. 705. — [4]) ibid. S. 704. Best. 66. — [5]) ibid. S. 874. Best. 28.

[6]) Breve coriariorum aque frigide aus dem Jahre 1303. § 20 S. 935. De non tenendo discipulum vel servientem nisi cum carta. Breve dell arte de calzolai aus dem Jahre 1334. S. 1031. § 12. E se alcuno lavorante o vero discepulo, cesserà del servigio d'alcuno de la dicta arte.

und Arbeiter, die famuli genannt werden[1]). Von diesen heißt es in § 39, daß sie sich mit dem festgesetzten Tagelohn begnügen sollen, stare et esse contentus salario sibi pro giornata ordinato[2]). Die Arbeiter durften nur ihre eigenen Kinder und die in ihre Hausgemeinschaft aufgenommenen Brüder als Lehrlinge beschäftigen[3]), aber keinerlei Betriebsmittel verkaufen, worin sie sich wohl von den Handwerksmeistern unterschieden[4]).

Bei der Gilde der Florentiner Tuchhändler, ars calimale, die sich im Jahre 1301 ein Statut gab, finden wir außer Lehrlingen noch factores, die gegen einen vertragsmäßig festgesetzten Jahreslohn arbeiteten, pactum de certo salario solvendo per annum. Bei Vertragsbruch schritten die gewählten Konsuln ein[5]).

Wenn wir von Italien zu Deutschland übergehen, so zeigen uns die ältesten Lübecker Zünfte dieselbe Gegenüberstellung von Meister und Lohnarbeiter, die hier Knechte genannt werden.

---

[1]) ibid. S. 1072. § 31. Quod si aliquis laborator seu conciator dicte artis tam famuli quam discipuli . . .

[2]) ibid. § 39. S. 1075. — [3]) ibid. § 46. S. 1078. — [4]) ibid. § 62 S. 1085.

[5]) De questionibus inter factores, discipulos et magistros vertentibus. — Cum pluries contingat causas et querimonias fieri et esse coram consulibus inter factores, discipulos et magistros eorum, statutum est quod si aliquis factor vel discipulus querimoniam posuerit coram consulibus de suis magistris de suo salario et pactum fuerit inter eos de certo salario ei solvendo per annum, illud pactum consules ei faciant observari secundum scriptam libri eorum societatis, si vero non sit inde aliquod pactum de certo salario ei annuo persolvendo sed venit ad dictam societatem ad illam remunerationem quem ei sui magistri facere vellint, non cogantur tales magistri dare illi tali factori vel discipulo ultra vel aliter quam ipsi magistri statuerint et scribi fecerint, non obstante eis quod pro aliquo vel aliquibus anno vel annis preteritis abiquod salarium ei soherint. L'arte dei Mercanti di Calimala in Firenze ed il suo piu antico statuto. Tor. 1889. S. 103.

Im Jahre 1321 bestimmen die Räte von Lübeck, Hamburg, Rostock und Stralsund, daß die Böttcher den Knechten nicht mehr als 8 Lübecker Schilling zahlen sollen[1]). Arbeiter, „Knechte", hielten ferner die Lübecker Riemer und die Kürschner für das Grauwerk[2]). Das Statut unterscheidet zwischen „Knecht" und „Lehrjunghe". Statt „Knecht" gebraucht der lateinische Text aus dem Jahre 1347 den Ausdruck: servus[3]). Dieselbe Bezeichnung wenden auch die Statuten von Hamburg[4]) und Lüneburg[5]) an. Das Statut der Weber zu Schweidnitz in Schlesien aus dem Jahre 1335 verbietet, keinen „Knecht in sin dinst" zu stellen, der nicht bezeugen kann, daß er ohne Streit, „vruntlich" seinen bisherigen Meister, „Herrn" verlassen hat[6]). Als die Knechte unter den verheerenden Wirkungen der Pest eine Lohnerhöhung verlangten, faßten die Schweidnitzer Gewandschneider am 14. Juni 1361 den Beschluß, jedem Knecht nicht mehr als 1 Groschen wöchentlich und dem Jungen 1 Scot in drei Wochen zu zahlen; Zuwiderhandelnde sollen mit zwei Pfund Wachs büßen[7]). In manchen deutschen Städten wendete man den Namen „Knecht" sowohl auf

---

[1]) Wehrmann. Anhang S. 176.

[2]) ibid. S. 190. 375. Statuten von 1386 und 1396.

[3]) ibid. S. 376.

[4]) Otto Rüdiger. Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen. S. 5. Statut der Bader aus dem Jahre 1375. S. 22. 23. 26. Statut der Bäcker. S. 29.

[5]) Die ältesten Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Bearbeitet von Ed. Bodemann. S. 208.

[6]) Codex Diplomaticus Silesiae. Urkunde Nr. 12. S. 316.

[7]) Beschlüsse des schlesischen Schneidertages. Schweidnitz, 14. Juni 1361. „Ouch welch knecht ufsitzet der do nehit vor eyne Geselle deme sal man geben zu wochen eynen groschen unde lyme iungen knechte ezu dry wochen eyn scot. Welcher dorober syne knechte mehr gebe wenn in dysem brive geschreben stet und tete daz in eyme vrebil der sal geben czwey pfunt wachss".

Arbeiter, wie auf Lehrlinge an[1]), allerdings nur in der späteren Zeit. Zu Anfang aber unterschied man ganz genau zwischen discipulus und operarius, Lehrling und Knecht, und wenn die Statuten mehr von ersteren handeln, so geschieht dies nicht um den Lohn, sondern um das gegenseitige Verhältnis zwischen Meister und Lehrling zu bestimmen. Auch England, für welches Brentano nachzuweisen sucht, daß in der Blütezeit des Zunftwesens der Meister lediglich ein gewerblicher Arbeiter war, weist bereits im Jahre 1346 Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Meister und Lohnarbeiter auf. So war es verboten, Arbeiter, die ihrem Meister gegenüber aufsässig gewesen waren, in Dienst zu nehmen, ehe sie in Gegenwart des Mayors und der Ältesten von London um Verzeihung gebeten haben[2]). Das Statut der flämischen Weber, die sich in England niedergelassen hatten, aus dem Jahre 1362, spricht ausdrücklich von Arbeitern, die bei den Meistern um Tage- oder Wochenlohn tätig sind. Bleibt der Meister, heißt es darin, mit der Lohnzahlung im Rückstande, so soll ihm der Zunftvorstand solange das Recht des Betriebes entziehen, bis er den Arbeiter befriedigt hat[3]).

Alle hier angeführten Zeugnisse sprechen offenbar gegen die Behauptung, daß das Zunfthandwerk in seinen Anfängen Hilfsarbeiter nicht gekannt habe. Sie zeigen uns vielmehr den Meister, wenn nicht vorwiegend, so doch gleichmäßig als Unternehmer und als Arbeiter, dessen Verdienst sich zu einem Teil aus dem Ertrage der Unternehmung, zum anderen Teile aus

---

[1]) Schmoller. S. 453.

[2]) Riley. Memorials of the city of London. S. 232. 277. 512. Ordinances of the whittawers 1346, of the braalers 1355 und founders 1389.

[3]) ibid. S. 306.

dem Werklohn zusammensetzte. Er verwendet ferner gegen Lohn und Beköstigung Knechte und Lehrlinge, denen das Arbeiten für eigene Rechnung verboten war. Die Statuten verfolgen übereinstimmend Nichtmeister, die Kundenarbeit liefern, was insbesondere in den Pariser Zunftstatuten scharf zum Ausdruck kommt. Nur mit der Zustimmung oder im Auftrage des Werkmeisters durfte der Arbeiter außerhalb der Betriebsstätte Arbeiten verrichten, aber auch dies war nicht überall gestattet. Mangel an gelernten Hilfsarbeitern veranlaßt die Nagelschmiede und Sticker jegliche Arbeit außerhalb der Werkstätte zu verbieten. Erst wenn die Meister keine Beschäftigung für sie hatten, durften die Arbeiter auf Bestellung arbeiten. Alle diese Vorschriften sind augenscheinlich auf die Interessen der Meister zugeschnitten, um sie ebenso gegen eine Erhöhung der Arbeitslöhne, wie gegen das Sinken der Preise für ihre Erzeugnisse sicher zu stellen[1]). Ähnliche Vorschriften gibt es in der Provinz, so in Montpellier, wo eine Bestimmung des Statuts der Schneider von 1351 den Gesellen verbietet, dem Meister Kundenarbeit abwendig zu machen[2]). Die italienischen Zunftstatuten verfolgen ebenfalls Nichtmeister, die den Betriebsleitern Kundenarbeit entziehen. Quod nullus discipulus aliquod laborerium intromittere debeat pro magistro, heißt es in einem Zunftstatut Venedigs[3]). Durch das Statut der Tucher zu Rom werden die einfachen Arbeiter, laboratores, ernstlich angewiesen, weder unter eigenem, noch unter

---

[1]) Fagniez. S. 79.

[2]) Aucuns ouvriers ne travailleront aux draps qui seront portés aux ouvriers des maistres. — Ouin Lacroix. Appendice. Statuts des tailleurs de Montpellier donnés par Jean en 1351.

[3]) Capitulare Callefatorum des Jahres 1271. Archivio di stato di Venezia.

fremdem Namen Tuch herzustellen [1]). Nach dem Statut der Kürschner zu Venedig aus dem Jahre 1312 soll kein Lehrling, fante, unter 16 Jahren einen Gewinnanteil an der Kundenarbeit des Meisters haben [2]). Das Statut der Perlenfasser zu Siena von 1361 verbietet den Gesellen und Lehrlingen, im Hause eines Kunden zu arbeiten [3]).

Um den Wettbewerb der Hilfsarbeiter in Schranken zu halten, verbieten einzelne Londoner Zünfte, niemanden außer den Lehrlingen in die Handwerkskunst einzuweihen [4]). Der Meister-Unternehmer unterschied sich allerdings vom heutigen Betriebsleiter wesentlich dadurch, daß er das Handwerk persönlich ausübte. Daß die Zunftstatuten des XIII. Jahrhunderts gerade darauf Gewicht legen und die Erteilung des Meistertitels ohne Befähigungsnachweis verbieten [5]), zeugt

---

[1]) Quod laboratores qui vadunt per apothecas magistrorum di dicta arte non possint facere nec per se, nec per alium eius nomine aliquod pannum. (Ms. Bibl. Barberini. Roma N. 2297. XXVIII. 56.)

[2]) Che algun fante de la presente arte menor de XVI anni no possa aver parte. E caschaun che avera XVI anni sia tegnudo de intrare en la scola e possa aver parte. (Museo civico Correr. Mariegola.)

[3]) Che niuno garzone ne lavorente ne sottoposto all'arte non possa lavorare a la casa niuno lavorio che a orafi s'apartenga; salvo che per lo maestro con cui sta. (Documenti per la storia dell'arte senese raccolti ed ill. di Gaetano Milanesi. S. 93.)

[4]) Riley. Memorials. Articles of the blakesmeths and of the braelers of London. S. 570. 748.

[5]) Das Statut der Eisenschmiede zu Bologna bestimmt, daß eine Aufnahme in die Zunft nur solche finden, die das Handwerk mit eigenen Händen ausüben. Eine ähnliche Vorschrift enthält das Statut der Sammetweber zu Venedig des XIV. Jahrh., das sich in der Bibliothek des städtischen Museums von Venedig befindet. „Die Meister sollen niemand die Broderschaft lehnen, es sei denn, daß er das Werk könne",

von der schon innerhalb des zünftigen Handwerkerstandes scharf hervortretenden Arbeitsteilung, die sich heutzutage in ausgesprochensten Formen zeigt. Wie ist aber bei einer strengen Durchführung der Bestimmung, das Gewerbe persönlich auszuüben, die Aufnahme Dantes in die Apothekerzunft zu erklären? Der Zeitlauf legte aber noch andere wirksame Wege nahe, um die Scheidung zwischen Unternehmer und Arbeiter aufrecht zu erhalten. Erhöhung der Gebühren bei Aufnahme in die Zunft, Verlängerung der Lehrzeit, Bevorzugung von Söhnen, Neffen, ja sogar angeheirateter Verwandten der Genossen als Lehrlinge, also ausschließliche Erteilung des Meisterrechts an Amtsbürtige, alles das waren Mittel zu jenem Ziele. Und in der Tat finden wir mannigfache Bestätigungen dafür ebenso in Italien, wie in Deutschland, wie auch in England. So mußte im Italien des XIV. und der folgenden Jahrhunderte der künftige Meister nicht nur eine bestimmte Lehrzeit, selten unter sechs Jahren, durchmachen, sondern daran anschließend noch zwei bis drei Jahre als Hilfsarbeiter tätig sein, wie z. B. bei den Maurern, Zimmerleuten u. a.; dazu kamen hohe Gebühren, eine strenge Meisterprüfung, bei welcher das erforderliche Meisterstück ebenfalls Zeit und Geld in Anspruch nahmen. Orlando schildert diese Verhältnisse an der Hand der Zunftstatuten von Mailand, Venedig und Rom. Wir weisen unsererseits auf ähnliche Maßnahmen der Zünfte der Perlenarbeiter und der Maurer zu Siena aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts hin. Danach durfte der Gewerbtreibende, vorausgesetzt, daß er die vorgeschriebene Lehrzeit

---

heißt es im Statut der Kölner Kesselschmiede des XIV. Jahrhunderts, und die Schuhmacher bestimmen (1355): „auch wer nicht Schuhe kann machen, der sal keyne veyle han“. (Gierke S. 366. Anm. 34.)

hinter sich hatte, nur nach Entrichtung einer Gebühr von 4 livres an die Zunftkasse eine Verkaufsstelle für seine Handwerkserzeugnisse eröffnen oder auf Bestellung arbeiten[1]). Der Goldschmied verblieb sechs Jahre in der Lehre und zahlte 25 livres Meistergebühr, von der aber seine Söhne und Brüder befreit waren[2]). In Venedig und Lucca sah man überdies von der Meisterprüfung ab. Das Statut der Weber zu Venedig bestimmt, daß Söhne von Meistern im Alter von 18 Jahren sich um eine Meisterstelle bewerben dürfen, ohne einen Befähigungsnachweis zu erbringen. Nach einem Zunftstatut von Piacenza wird der Sohn eines Zunftmitglieds sine aliqua intratica solvenda, ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes, in die Zunft aufgenommen[3]).

Über die Bedingungen, an die der Erwerb der Meisterschaft geknüpft war, unterrichtet uns für Deutschland am besten Gierke, der hervorhebt, daß einzelne Zünfte in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, so die zu Bremen (1300) und die zu Lübeck (1330), vom Bewerber nicht nur ein Meisterstück, sondern auch den Nachweis eines gewissen Vermögens verlangten. In Lüneburg mußte der Perlenfasser vor dem Eintritt einen Eigenbesitz von 6 Mark und der Schneider einen solchen von 20 Mark nachweisen[4]). Einzelne Lübecker Zünfte schrieben bereits im Jahre

---

[1]) Documenti per la storia dell'arte senese. Racc. ed ill. di Gaetano Milanesi. Aggiunta all'breve dei pittori. Kap. 63. S. 53.

[2]) ibid. Kap. XLV. S. 77. Breve dell'arte degli orafi senesi del anno 1361.

[3]) Orlando. Delle fratellanze artigiane in Italia. S. 101. 102. — Sagredo. Delle arti edificative in Venezia. S. 52 ff. — Pertile. Storia del diritto italiano. Bd. V. S. 188.

[4]) Bodemann. Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. S. XXXIX—XXXX.

1356 eine bestimmte Lehrzeit vor, die der germanischen Verjährungsfrist von „einem Jahr und einem Tage“ entsprach, während in Köln eine solche von zwei bis drei Jahren festgesetzt war. Nach denselben Lübecker Zunftstatuten wurde seit Ende des XIV. Jahrhunderts vom Bewerber der Befähigungsnachweis gefordert[1]), aber das Fehlen einer direkten Vorschrift bis dahin, schließt noch nicht aus, bemerkt richtig Schönberg[2]), daß die Meisterprüfung schon früher üblich gewesen ist. Daß die Baseler Bäcker im Jahre 1256 sich gegen das Meisterstück ausgesprochen haben[3]), ist an und für sich nicht von Belang, da die Arbeiten dieses Handwerks ja keine längere Vorbereitungen erfordern. An anderen Orten, so in Bremen und Frankfurt, wo noch in XIV. Jahrhunderts ein Meisterstück nicht verlangt wurde, wurde der Zutritt zur Meisterschaft durch einen recht hohen Beitrag erschwert. Unter solchen Umständen wandelte sich die Zunft in einzelnen Städten, so in Frankfurt, in eine nach außen abgeschlossene Körperschaft um, die sich nunmehr vornehmlich durch Söhne und Verwandte von Zunftangehörigen ergänzte[4]).

In Frankreich griff man noch früher zu denselben Beschränkungen. Bei einzelnen Zünften hatte der Lehrling, wie Fagniez nachweist, nach Beendigung

[1]) Gierke. Rechtsgesch. der deutsch. Genossenschaft. Bd. I. S. 365—366. — [2]) Schönberg. Anmerkung 98.

[3]) Schönberg. Anmerk. 110.

[4]) Kriegk. Bürgerzwiste zu Frankfurt. „Die Zunft war eigentlich ein auf die Kinder sich forterbender Verein, in welchen ursprünglich auch nur selten einer aufgenommen wurde, der ihm nicht schon durch Geburt angehörte. Die Aufnahme in eine Zunft gewährte also eine Art von erblichem Rechte, oder wie dies in den Schneidergesetzen von 1377 ausgedrückt ist, durch dieselbe erhielten der neue Zunftgenosse und seine Kinder Recht zu Allem, was dem Handwerk in Gemeinschaft zugehörte“.

der Lehrzeit noch ein volles Probejahr beim Meister zu verbleiben; das eigentliche Gesellentum entwickelte sich jedoch erst seit Mitte des XIV. Jahrhunderts. Anders verhielt es sich mit dem Meisterstück, chef d'oeuvre. Von einer Meisterprüfung sprechen ausdrücklich die Statuten der Sammetweber, Schneider, Sattler, Böttcher u. a. m. Sie nehmen keinen auf, der nicht eine bestimmte Zeit in der Lehre war, nisi edificetur seu approbetur per magistros dicti ministerii. Für die Meisterprüfung zahlten z. B. die Böttcher im Jahre 1398 eine Gebühr von 10 solidi. Der Befähigungsnachweis wird bereits zur Zeit Ludwigs d. Heiligen erwähnt; nach dem Livre des métiers war er bei den Hutmachern üblich. Der Lehrling war sogar verpflichtet, noch vor Schluß der Lehrzeit ein Meisterstück vorzulegen. Allgemein wurde die Meisterprüfung erst seit Mitte des XIV. Jahrhunderts. Außer diesen Beschränkungen war in Frankreich der Eintritt an die Leistung einer Abgabe an die königliche Kammer geknüpft, zu der zur Zeit Etienne Boileaus und der Abfassung des Livre des métiers ein Fünftel der Pariser Zünfte (20 von 100) verpflichtet waren. Später wurde eine ganze Anzahl von Gewerken dieser Abgabe unterworfen.

Verpflichtet zu dieser Abgabe wurden in den Jahren 1304 die Verzinner, 1316 die Sticker, 1327 die Kesselschmiede. Wurden die Einkünfte aus diesem oder jenem Gewerk in Pacht gegeben oder an einen der königlichen Günstlinge verliehen, so erhielt dieser oder der Pächter die Abgabe. Söhne, Brüder und Neffen von Meistern waren von der Abgabe befreit. Bei Übernahme des Betriebes zahlte die Meisterwitwe keine Abgabe, wohl aber bei ihrer Wiederverheiratung mit einem Manne, der der Zunft nicht angehört[1]).

[1]) Fagniez. Kap. VI. S. 94–100.

In Rouen bestehen im XIV. Jahrhundert Vorschriften über eine drei bis vier, auch fünf bis siebenjährige Lehrzeit, an die sich eine Meisterprüfung vor der Mitgliederversammlung schließt. Der Neueintretende zahlt an die Zunftkasse eine Abgabe, die bei den Lichtziehern nach dem Statut von 1360 20 solidi beträgt. Ein Meisterstück, chef d'oeuvre, wird im Statut der „Sporenschmiede" aus dem Jahre 1358 erwähnt[1]). Meistersöhne waren von einer Abgabe ganz befreit oder zahlten nur die Hälfte.

In England sehen wir die Arbeiterschaft wie Ashley zeigt, bereits um die Mitte des XIV. Jahrhunderts vollkommen vom Meisterstande getrennt[2]). Finden sich doch bei Riley in der Geschichte des mittelalterlichen London Nachrichten aus dem Jahre 1350 und 1362 über Kämpfe zwischen Meistern und Knechten innerhalb der Zünfte der Schafscherer und Weber[3]). Es wird über eine von den servitores verabredete Arbeitseinstellung berichtet. Der Zunftvorstand läßt sich über diesen Vorgang, der als eigentlicher Streik betrachtet werden kann, folgendermaßen aus: nach einem Streite mit seinem Meister eilte „der Mann", his man, zu seinen Genossen, verschwor sich mit ihnen, by covin and conspiracy, und nahm ihnen das Versprechen ab, keinerlei Arbeit eher anzunehmen, als bis sich der Meister mit ihm wieder ausgesöhnt und ihn zufriedengestellt hat; dies bewirkte eine große Unruhe unter den Meistern und der Bedarf der Kundschaft konnte nur mangelhaft gedeckt werden.

[1]) „Nul ne pourra tenir ne faire le dict mestier en la dicte ville . . . qu'il ait fait son chef d'oeuvre et aussi qu'il ait payé 20 sols de hanse à la ville excepté les fils de maitres qui ne payeront que demi-hanse". — Ouin Lacroix. S. 641. 587.

[2]) Ashley. An introduction to English economic history. Hft. 2. S. 101.

[3]) Riley. Memorials of London. S. 247. 250. 306.

Von Generation zu Generation häuften sich die Hindernisse, die den Arbeitern den Zutritt zur Meisterschaft immer mehr erschwerten, bis endlich im zweiten Viertel des XIV. Jahrhunderts das Parlament sich entschloss, Stellung gegen die übermäßigen Gebühren zu nehmen, die den Eintritt in die Meisterschaft hinderten. Schon früher, so in Oxford im Jahre 1531, beanstandeten die Stadträte die Forderung einer Gebühr von 20 solidi neben den Ausgaben für den Willkommschmaus. Schon hieraus ist zu ersehen, in wie weitem Umfange die Zunftvorschriften darauf ausgingen, die Vorteile der Unternehmung einer Anzahl von Meisterfamilien nutzbar zu machen. Aber noch deutlicher offenbarte sich dieses Bestreben bei denjenigen Zünften, die den Lehrling durch einen Eid verpflichteten, auch nach Entlassung aus der Lehre einen eigenen Betrieb ohne Erlaubnis des Lehrherrn nicht zu eröffnen[1]).

In dem Maße, wie die Meister zur Wahrung ihrer Interessen sich abschlossen und das Emporsteigen neuer Betriebsleiter hinderten, begannen die Gesellen sich zu selbständigen Verbänden zusammenzuschließen, um wirksameren Widerstand den Unternehmern leisten zu können. Wir sind nicht in der Lage, genau den Zeitpunkt der Entstehung der deutschen Gesellenverbände und ihrer englischen und französischen Brüder, compagnonnages, festzustellen[2]). Noch weniger Anhaltspunkte besitzen wir über solche Verbände in

---

[1]) Ashley. Hft. 2. S. 105.

[2]) Die Schrift von C. G. Simon, Etude historique et morale sur le compagnonnage. 1853, ist unvollständig. Vergl. Ouin Lacroix, Histoire des anc. corp. d'arts et métiers . . . de la capitale de la Normandie. 1850. Auch die Schrift von Schanz, zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände im MA., erschöpft lange nicht den Gegenstand.

Italien. Wo aber immer die Gesellenbewegung entsteht, entspringt sie stets aus derselben Wurzel: aus dem Versuch der Zünfte, die Stellung des Meister-Unternehmers und die wirtschaftliche Unterordnung der Gesellen durch Ausschluß von der Meisterschaft zu verewigen. Die Gesellen schlossen sich zunächst nur vorübergehend zusammen, um den Vereinbarungen der Meister die Macht ihrer Vereinigung entgegenzustellen. Wenn im Jahre 1321 Lübeck, Hamburg, Rostock und Stralsund eine Vereinbarung über Aufnahme und Entlohnung von Hilfsarbeitern bei der Böttcherzunft getroffen haben, so waren die Meister selbst die Urheber davon. Und wenn acht Jahre später die „Gürtler" zu Breslau sich durch Eid verpflichteten, ein ganzes Jahr lang keinen früheren „Gesellen" anzustellen, so wurden sie zu diesem Schritt durch die Gesellen veranlaßt, die eben eine Arbeitseinstellung für ein ganzes Jahr beschlossen hatten[1]). Ein ähnlicher Zusammenstoß erfolgte im Jahre 1350 in Straßburg zwischen den Wollschlägern und ihren Knechten, was offenbar das Bestehen eines, wenn auch vorübergehenden, Verbandes unter ihnen voraussetzt[2]). Am 31. Oktober 1351 einigten sich die „Meister und die ganze Zunft der Tucher" über das Maß der Entlohnung ihrer Arbeiter, mit der offenen Erklärung, daß die „Missehalle und Zweiungen" mit den Arbeitern wegen des bisherigen Lohnes die Veranlassung hierzu gewesen seien. Die Knechte hätten dem entgegengehalten „der Lon were zuo kleine und sie möchten dabei nit bestan". Die Unternehmer entschlossen sich aber erst dann nachzugeben, als die Knechte die

[1]) Codex diplomaticus Silesiae. Bd. VIII. S. 15.

[2]) Urkunden zur Geschichte der Straßburger Tucher- und Weberzunft. No. V. S. 5.

Arbeit niederlegten, oder, wie es in der Urkunde heißt, weggelauffen warent[1]).

Im Jahre 1362 brachen in Speier von neuem Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Knechten der Weberzunft aus, die am 26. Januar mit einer Erhöhung des Arbeitslohns ihr Ende fanden[2]). Ein Jahr später kämpften in Straßburg Weber und Knechte miteinander; beide Parteien bestellen durch je fünf Vertreter ein Schiedsgericht[3]).

Daß Zusammenstöße dieser Art nachgerade eine ständige Erscheinung geworden waren, zeigen Danzig, Stendal, Frankfurt, Mainz, Worms, Speier, Konstanz, Ulm, Basel, Münster u. a. m., die in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts teils vereinzelt, teils gemeinsam die Regelung des Verhältnisses von Meister zu Knecht in den verschiedenen Handwerksbetrieben, insonderheit der Tucher, Schneider, Schuhmacher und Schmiede, in die Hand genommen haben[4]).

Der erste, der für England ähnliche Gesellenverbände, wie in Deutschland, nachgewiesen hat, war Cunningham[5]). Aber schon die vor ihm von Toulmin Smith gesammelten Zeugnisse zeigen, daß es im Jahre 1417 in Exeter einen Gesellenverein gegeben hat, der am Tage Johann des Täufers eine Festlichkeit zu Ehren seines Schutzpatrons abgehalten hat[6]).

---

[1]) Mone. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. XVII. S. 56–57.

[2]) ibid. S. 58.

[3]) Schanz. Zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände. Anhang II. S. 154.

[4]) Böhmer. Frankfurter Urkunden. S. 760. Mone. Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins. Bd. IX. S. 143. Bd. XV. S. 43. Bd. XVII. S. 56. 60. 61. Schanz. Anh. 22. 24—26. S. 156–167.

[5]) History of English industry and commerce. 2. Aufl. Bd. I. S. 396.

[6]) Toulmin Smith. S. 313.

Größere Klarheit über den Charakter der Gesellenverbände bringt die 1888 erschienene Geschichte der Londoner Schneiderzunft von Clodd. Kurze Zeit darauf hat man nachgewiesen, daß Gesellenverbände im XV. Jahrhundert bei den Schmieden und Zimmerleuten und im XVI. auch bei anderen Handwerkern bestanden haben. Auch Gesellenvereinigungen in den Provinzialstädten, wie Bristol, Coventry und Oxford sind bekannt geworden. Die ältesten Nachrichten über Sattler- und Seilergesellen zu London gehören dem letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts an, in dem Parlament und Regierung dem Steigen der Arbeitslöhne, das nach den Verheerungen der Pest eingetreten war, entgegenzuwirken suchten. Wir werden noch zeigen, daß dieser Kampf eine Spannung zwischen Unternehmern und Arbeitern und bei den Gesellen das Bedürfnis nach eigenen Schutz- und Unterstützungsverbänden hervorrufen mußte[1]).

Ähnliche Vorgänge spielten sich in Italien ab. Wer kennt nicht den berühmten Aufstand in Ciompi des Jahres 1378? Die Wollschläger, Kämmer und Hechler, damals einfache Knechte der Zunftmeister, artes lanae et calimale, die den wichtigsten Florentiner Gewerbe- und Handelszweig in ihren Händen vereinigten, erhoben u. a. den Anspruch, eine eigene Zunft bilden zu dürfen[2]).

Ebenso wie der sozialwirtschaftliche Hintergrund dieses Aufruhrs dem Betrachter sich aufdrängt, so deutlich zeigt sich sieben Jahre früher der feindselige

[1]) Ashley. Hft. 2. S. 106 - 124.

[2]) Falletti-Fossati. Il tumulto dei Ciompi. (Bolletino delle pubblicazioni del R. Istituto di studi superiori pratici in Firenze.) Die wirtschaftliche Grundlage dieser Bewegung schildert vorzüglich Simonin, Une insurrection ouvrière à Florence en 1378. (Journal des Economistes. 15. déc 1873.)

Gegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern bei dem Aufstand der Wollenarbeiter zu Siena. Der Chronist Neri Donato berichtet über seine Ursachen folgendes: Die Hilfsarbeiter und Hechler beim Wollengewerbe begannen einen Kampf mit den Zunftmeistern und verlangten auch ihrerseits, das Meisterrecht erwerben zu können und zwar gegen Gebühren, die nicht von der Zunftversammlung, sondern vom Stadtrat von Siena festgesetzt werden [1]).

Der Gegensatz zwischen Unternehmern und Knechten, lavoranti, spitzte sich in Venedig so zu, daß zu Ende des XIV. Jahrhunderts die Regierung es für notwendig erachtete, selbst die Oberaufsicht über die Arbeitsverträge in die Hand zu nehmen. Nunmehr bedurften die Verträge zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung seitens der justiciarii, die darauf zu achten hatten, daß die Arbeiter, pauperes pueri, durch den Vertrag weniger belastet werden und ihnen ein gerechter Arbeitslohn gezahlt werde [2]).

An der Hand der oben erwähnten Zeugnisse glauben wir nun im Gegensatz zu den Ideologen des Mittelalters behaupten zu können, daß die wirtschaftliche Trennung von Kapital und Arbeit, die sehr wahrscheinlich mit den Anfängen des Zunftwesens zusammenfällt, schon im XIII. und XIV. Jahrhundert begonnen hat.

Daraus folgt aber nicht, daß die Stellung des mittelalterlichen Arbeiters in allen Stücken der des heutigen Proletariers gleich gewesen ist. Schon dadurch, daß er häufig, wie noch unten gezeigt werden wird, in die Familie des Meisters aufgenommen wurde und dort Wohnung und Kost erhielt, wurde er der schweren Nahrungssorgen enthoben, die beim heutigen

[1]) Muratori. Rerum italicarum scriptores. Bd. XV. S. 224.
[2]) Orlando. S. 99.

gewerblichen Arbeiter bei Gelegenheit von Krisen äußerst traurige Formen annehmen. Und ferner blieb der Arbeiter des Mittelalters dadurch, daß der Arbeitslohn noch nicht von Angebot und Nachfrage beeinflußt, vielmehr durch Sitte und Statutenvorschriften gesichert war, auch von den Schwankungen der Marktpreise und der Arbeitslosigkeit infolge Mißernte, Überproduktion, Mitbewerbs eingewanderter billiger Arbeitskräfte oder auswärtiger Waren verschont. Diese Umstände lassen aber immer den Unterschied zwischen dem Arbeiter- und Unternehmerstande des Mittelalters bestehen.

Die Anhänger der entgegengesetzten Anschauung machen sich einer Verwechslung schuldig. Man behauptet, die mittelalterliche Gesetzgebung ließe einen sozialen Gegensatz innerhalb des Gewerbes nicht aufkommen. In Wirklichkeit aber widersetzte sie sich im Interesse der Gleichstellung der Unternehmer nur einer Entwicklung des Großbetriebes, was zu einer Zeit, wo Maschinen zum Ersatz der Handarbeit noch fehlten, verhältnismäßig leichter zu erreichen war, als heute. Dieser Entwicklung suchten die Zünfte durch künstliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Gleichheit der Produktionsbedingungen ließ sich offenbar nur dadurch herbeiführen, daß man einen Einkauf von Rohstoffen zu einem einheitlichen Preise anordnet und den Meistern verbietet, willkürlich weder die Zahl der Hilfsarbeiter, noch deren Lohn zu erhöhen. Verfolgt man aufmerksam die Zunftstatuten und die Verordnungen der Städte und der Zentralgewalt über den Marktverkehr, so kann man sich schwer des Eindrucks ihrer Gleichartigkeit trotz der Verschiedenheit der Länder und Zeiten erwehren. Das Verbot, ländliche Erzeugnisse bei ihrer Einführung in die Städte vor den Stadttoren aufzukaufen, das nicht allein aus

fiskalischen Rücksichten erlassen wird, ferner die Verpflichtung, Rohstoffe nicht über Bedarf einzukaufen und einen Teil den Genossen zum Einkaufspreis abzulassen, endlich die Bekämpfung des spekulativen Zwischenhandels laufen sämtlich darauf hinaus, die Interessen nicht nur der Konsumenten, sondern auch der Unternehmer zu schützen. Unzählige Beispiele und Stellen aus den Rechtsbüchern der italienischen Städte und den Entscheidungen der Parlamente Englands zur Zeit der Plantagenets ließen sich anführen, um zu zeigen, wie feindselig die öffentliche Meinung gegen die engrossers und entailers gestimmt war und wie man die Interessen der Kunden und der Handwerker behütet hat, die unter Aufsicht der Stadtbehörden die Rohstoffe aus erster Hand bezogen.

Allein unsere nächste Aufgabe erlaubt uns eine solche Abschweifung nicht; wir wollen uns lediglich auf die Zeugnisse beschränken, aus denen hervorgeht, daß die Zünfte mit vollem Bewußtsein es darauf abgesehen haben, daß die Betriebsmittel sämtlichen Gewerbtreibenden gleichmäßig teuer oder billig zu stehen kommen. Um Massenaufkäufen und einem Preishandel vorzubeugen, legten z. B. die Schmiede zu Bologna zu Mitte des XIII. Jahrhunderts jedem Meister Strafen auf, der bei Überlassung eines Teils seines Vorrats an einen Genossen der Gewinnsucht überführt wird[1]).

Das Statut der Zimmerleute aus derselben Zeit verbietet, Holz bei Zwischenhändlern zu kaufen, quod nullus magister debeat emere aliquod lignum ab aliquo revenditore[2]). Im Jahre 1341 beschwerten

[1]) Di uno statuto della compagnia dei fabri della città di Bologna. (Atti della deput. di St. Patria per L'Emilia, nuova serie. VII. 97.)

[2]) Statut der Zimmerleute von 1248. (Archivio di Bologna.)

sich die Böttcher zu Venedig bei den justiciarii darüber, daß zu ihrem Schaden ihre wohlhabenderen Genossen, richi homeni e pleni, die ganzen nach Venedig eingeführten Betriebsmittel aufkaufen, so daß sie gezwungen sind, die Stadt zu verlassen. Sie ersuchen die Richter, jedem Genossen, sei er reich oder arm, das Material zugänglich zu machen, sonst würde die ganze Zunft großen Schaden erleiden. Auf Anordnung der Richter nahmen die Böttcher in ihr Statut die Bestimmung auf, daß nach Venedig eingeführte Rohstoffe zu gleichen Teilen unter die Mitglieder sença mercado verteilt werden sollen[1]). Ferner sollen für jedes halbe Jahr sechs Männer gewählt werden, die die Rohstoffe zu einem gerechten Preise, sença mercado facto a bona fe, sença froldo, einkaufen und dann nach dem Bedarf jedes einzelnen Genossen Nachfrage halten; für ihre Mühwaltung dürfen sie nicht über zwei Denare von jedem Pfund beanspruchen. Endlich wird bei einer Strafe von 10 solidi verboten, daß die Meister einander, sei es mit oder ohne Vorteil, Rohstoffe abtreten.

Um jedem Meister die Möglichkeit zu nehmen, billiger als ein anderer Rohstoffe zu erwerben, griff man zu einem sonderbaren Mittel. Den Baumeistern z. B. wird untersagt, sich schriftlich oder mündlich zu verpflichten, nur bei einem bestimmten Holzhändler das Holz zu kaufen. Magister artis, heißt es im Statut aus dem Jahre 1271, non audeat aliquod ordinamentum cum aliquo venditore lignaminis facere nec societatem vel compagniam ad emendum illorum lignamina pro laborerio quod ad laborandum susceperit[2]).

---

[1]) Statuto dei buteglieri, Best. vom 12. Juni 1341. (Museo civico Correr.)

[2]) Capitolare magistrorum domorum. Nov. 1271.

Die Tucher zu Parma kauften laut Statut von 1255 gemeinschaftlich den Rohstoff ein und verteilten ihn dann unter sich[1]).

Das Statut der Eisenschmiede zu Pisa aus dem Jahre 1305 bestimmt, daß, solange die gekaufte Kohle noch nicht ins Haus des Käufers geliefert ist, ein anderer Genosse die Überlassung eines Teiles zum Kaufpreis beanspruchen hann. Verweigert der Käufer dies, so unterliegt er einer Strafe von 10 Solidi[2]). Das Statut der Fleischer zu Siena von 1288 bestimmt, daß ein Zunftmitglied, das an dem Kauf eines Genossen sich beteiligen will, nicht abgewiesen werden dürfe[3]).

Das Statut der Schwertfeger, spadarii, zu Perugia von 1298 verpflichtet das Zunftmitglied, einem Genossen, der einen Teil gekauften Betriebsmaterials beansprucht, diesen ohne Weigern zu überlassen[4]). Nur in den späteren Statuten, aus denen bereits der Kampf mit der herkömmlichen Sitte spricht, finden sich dem entgegengesetzte Bestimmungen. Das Statut, das die Schuhmacher zu Siena, die „Kuhleder" verarbeiteten, zwischen 1329 und 1335 aufgenommen haben, bestimmt, daß nur der Bruder, der Sohn oder

---

[1]) Monumenta hist. patriae ad provinciam Parmensem et Plac. pert. Stat. com. Parmae, S. 200.: Draperii teneantur infra 15 dies postquam pannos emerunt in societatem dividere drappos emptos communiter.

[2]) Bonaini. Statuti Pisani. Bd. III. Breve artis fabrorum. Anno 1305. § 6.

[3]) Stat. de'carnaiouli di Siena del a. 1288. Cap. 56. — Polidori. Stat. Senesi inediti e rari nel sec. XIII. et XIV. Bd. I.

[4]) La matricula del arte degli spadari (a. 1298). Rubrica. Qualiter faciens aliquam mercantiam de aliqua re ad hanc artem pertinentem presente vel superveniente aliquo artifice huius artis vel volente de ea partem debeat sibi dare. (Documenti di storia Perugina. Atti ed. da Fabretti. Vol. I. Tor. 1887. S. 57.)

der Nachbar eines Zunftmitglieds die Überlassung eines Teils des gekauften Materials beanspruchen darf[1]).

Ziehen wir jetzt zum Vergleich die betreffenden Bestimmungen der deutschen Zunftstatuten heran. Wie ein roter Faden durchzieht die Lübecker Statuten aus dem XIV. und XV. Jahrhundert die Regel, daß die Rohstoffe gemeinsam durch damit beauftragte Mitglieder gekauft und unter die Genossen verteilt werden sollen[2]). Zuweilen gestattet man auch jedem einzelnen den Ankauf, aber unter der Verpflichtung, jedem Genossen, der es beansprucht, einen Teil davon abzutreten. Beispiele hierfür aus dem XIV. Jahrhundert finden sich in Frankfurt, Köln, Lübeck, Freiburg, Wernigerode und Breslau. Hie und da galt diese Verpflichtung nur bei größeren Einkäufen; der Käufer war verpflichtet, drei Tage vorher die Genossen davon in Kenntnis zu setzen. Außerdem bestand die Vorschrift, die Einkäufe stets an bestimmten Orten und zu bestimmter Zeit zu bewerkstelligen[3]).

Hinsichtlich der Pariser Zünfte hebt Fagniez hervor, daß die notwendigen Lebensmittel vor dem Eintreffen auf dem Markte nicht gehandelt werden durften. Es war verboten, den Verkäufern entgegen-

---

[1]) Banchi. Statuti Senesi. Bd. II. Stat. delle Univ. del arte de' cuoiai e calzolai della vacca della città di Siena a. 1329—1335. cap. 35.

[2]) Wehrmann. S. 173. 203. 208. 211. 230. 372.

[3]) Unzählige Beispiele hierfür bringt Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868. S. 95 - 98. Ferner Meister, Die ältesten gewerbl. Verbände der Stadt Wernigerode, S. 31. Codex Diplomaticus Silesiae. Bd. VIII. S. 86: Statut der Tischler von 1390. § 11—14. S. 119: Bestimmungen betreffend Einkauf von Häuten und Fellen für die Zünfte der Kürschner und Schuhmacher zu Liegnitz und Schweidnitz.

zugehen, um die Ware billiger als ein anderer Genosse zu kaufen. Die Zünfte bezogen auf gemeinsame Kosten die Rohstoffe und verteilten sie zu gleichen Teilen unter die Mitglieder oder verlosten sie unter sie. Tätigte ein Einzelner einen Einkauf, so mußte er dem Genossen, der bei dem Handel zugegen war, einen Teil davon zum Kaufpreise abtreten[1]).

Ähnlich in einzelnen Städten Englands, noch im XVII. Jahrhundert. So war nach dem Statut der Zimmerleute zu Worcester aus dem Jahre 1692 jedes Zunftmitglied verpflichtet, seinem Genossen, der nicht mehr als ein Drittel des eingekauften Bauholzes zum Kaufpreise beanspruchte, hierin entgegenzukommen[2]).

Ist aber so dem Meister der eine Weg, durch billigere Bezugspreise der Rohstoffe einen größeren Produktionsvorteil als sein Genosse zu erzielen, abgeschnitten, so bleibt ihm noch ein anderer offen, nämlich mehr und billigere Arbeitskräfte zu beschäftigen. Um die Gleichheit der Produktionsbedingungen auch nach dieser Richtung hin zu wahren, setzten die Zünfte in der Tat die Anzahl von Lehrlingen, später auch von Gehilfen und einen gleichmäßigen Arbeitslohn fest. Auch in dieser Beziehung zeigen die italienischen, französischen, deutschen und englischen Zunftstatuten im großen und ganzen eine entschiedene Ähnlichkeit mit einander. Jene Vorschrift wird im Anfang sehr streng, später aber milder gehandhabt, beschränkt aber um so mehr den Meister in anderer Hinsicht. So zahlte der Bäcker zu Exeter von jedem Arbeiter, den er über die vorgeschriebene Zahl und für mehr als für vier Wochen und einen Tag mietet,

---

[1]) Fagniez. S. 111. 112.

[2]) T. Smith. Gild of the joiners and carpenters of Worcester. S. 210.

12 Denare, welche je zur Hälfte der Zunft und der Stadtkammer zuflossen.

Nach diesem allgemeinen Hinweis wollen wir nun im einzelnen die Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge und Gesellen zur weiteren Wahrung der wirtschaftlichen Gleichheit der Betriebe einer Prüfung unterziehen und beginnen zunächst mit Italien, von dem wir ja die frühesten und ausführlichsten Nachrichten besitzen. Das Statut der Maurer zu Bologna von 1250 bestimmt, daß es keinem Mitgliede frei stehen soll, aus freiem Entschluß einen Lehrling aufzunehmen[1]). Um dieses Verbot zu verstehen, müssen wir die Vorschriften anderer Zünfte zur Vergleichung heranziehen. In der Regel durften die Meister nur zwei Lehrlinge halten, einzelne Zünfte gestatten sogar nur einen, andere wieder machen eine Ausnahme für minderjährige Söhne und Neffen von Meistern[2]). Auch in denjenigen Gewerbzweigen, in denen zu ihrer Förderung der Doge und die Richter mehr Lehrlinge zu beschäftigen gestatteten, war die Anzahl der Hilfsarbeiter auf ein festgesetztes Maß beschränkt. So durften die Böttcher zu Venedig nach ihrem Statut von 1388 einerseits nach Anordnung des Dogen, seines Beirats und der Richter eine beliebige

---

[1]) Quod nemo debeat aliquem suo ingenio accipere discipulum. (Staatsarchiv von Bologna.)

[2]) Capitulare artis Callefatorum zu Venedig von 1271: Quilibet magister dicte artis potest habere et tenere secum et adducere ad laborandum secum filios fratris et sororis de minore aetate annorum 14. — Statuta artis urciorum, A. 1319: Quod nullus magister posset tenere nisi unum descentem (sic) ad adiscendum artem urciorum. Ähnliches im Statut der römischen Krämer aus dem Jahre 1317. — In einer HS. der Bibl. Casamatense heißt es von den Hutmachern: Quod quicunque capellarius . . . possit habere per apothecam duos laborantes et non plus sub pena 40 sol.

Anzahl von Lehrlingen gegen Kost, a pan ed a vino aufnehmen[1]), andererseits aber wird ihnen bei Strafe von 20 solidi, de piçoli, verboten, mehr als einen Hilfsarbeiter zu verwenden[2]). Bei Zünften, so bei den Bäckern zu Venedig, die nur Meistersöhne als Lehrlinge und später als Genossen aufnahmen[3]), war diese Vorschrift offenbar überflüssig, ebenso bei den Kürschnern zu Pisa, die nach Bestimmung 46 ihres Statuts von 1304 nur Söhne oder Brüder von Meistern in die Lehre nehmen durften[4]). Dieselben Statuten verbieten ferner, Arbeiten Lehrlingen unter 16 Jahren zu übertragen, und gebieten, nur solche Hilfsarbeiter zu beschäftigen, die der Zunft angehören und die festgesetzten Beiträge entrichten. Nach all diesen Vorschriften hatte offensichtlich kein einziger Meister gegenüber seinen Genossen einen Vorsprung hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeiter. Andere Statuten, die direkte Vorschriften über Lehrlinge nicht enthalten, verbieten dem Zunftmitgliede durch Angebot besserer Bedingungen seinem Genossen Lehrlinge zu entziehen, oder (Statut der Schuhmacher zu Pisa 1334) gerade dann Lohnerhöhungen einzu-

---

[1]) Ordenado fo per miser lo doge e lo conseio e per li çustisieri che çaschun maistro posa tor quanti fanti li plasera a pan ed a vino per insignar li arte.

[2]) Ma no posa tor plu de maistro soto pena de sol XX de piçoli per çaschun die lo qual tegnise plu de maistro lo lavorente. (A. 1338. Octobre. Indict VII. Museo Correr, Venezia).

[3]) Chel gastaldo non possa recever nissun in bascuola de pistori sei non fosse fioli o figli de pistori sotto pena di libri 3. (Statuti artis pistorum. 1333. Museo Civico Correr.)

[4]) Quod nullus laborator in dicta arte possit vel valeat retinere per se aliquem puerum ullo modo nisi illum tenuerit ad suum suprascripti laborantis panem et vinum; et nisi fuerit eius filius vel germanus. (Breve artis pelliparіorum. 1304. Bonaini, Statuti Pisani. Bd. III.)

führen, wenn der Genosse Bedarf nach Lehrlingen hat[1]).

Aus demselben Grunde war bei Strafe verboten, Lehrlinge an andere Meister zu überweisen oder Hilfsarbeiter einander zu entziehen. Die Weber zu Pisa durften keinen Arbeiter annehmen, der bei einem andern Meister die Arbeit niedergelegt hat (§ 66), ohne den empfangenen Vorschuß zurückerstattet zu haben. Die Gerber weisen Lehrlinge zurück, die vor Ablauf der Lehrzeit ihren Meister verlassen haben[2]).

Das Statut der Schneider zu Laudi setzt eine Strafe auf die Aufdingung eines fremden Lehrlings und verbietet diesem, von seinem Meister fortzugehen, nachdem er von ihm eine Vergütung empfangen hat[3]). Die Waffenschmiede zu Perugia verbieten bei Strafe, ohne Erlaubnis seines Lehrherrn einen fremden Lehrling anzunehmen[4]). Keiner solle es wagen, heißt es im Statut der Schuhmacher zu Verona aus dem XIV. Jahrhundert, gegen Geld seinen Lehrling einem anderen Meister zu überlassen[5]). Richtig ist demnach das zusammenfassende Urteil Orlandos, daß eine bestimmte Anzahl von Hilfsarbeitern vorgeschrieben und streng verboten war, einen Hilfsarbeiter von einem Meister an einen andern zu übergeben oder Arbeiter einander zu entziehen.

An der Hand der Zunftstatuten von Mailand weist ferner Orlando nach, daß ähnliche Beschränkungen auch hinsichtlich des Lehrlingswesens

---

[1]) ibid. Bd. III. Breve dell' arte de' calzolai.

[2]) ibid. Breve coriariorum aque frigide. § 23.

[3]) Statuta collegii sartorum Laudis Pompeiae, 1261. (Miscellanea di storia ital. Tor. Bd. VII.)

[4]) Fabretti. Documenti di storia Perugina. Bd. I. S. 58.

[5]) Statuti dell arte di carzolai. (Biblioteca di Verona.)

bestanden haben. Da aber diese Statuten einer verhältnismäßig späteren Zeit entstammen, ergibt sich, daß in den Vorschriften über diese Verhältnisse nicht ein vorübergehendes Interesse, vielmehr eine der Lebensfragen des zünftigen Handwerks ihren Ausdruck gefunden hat [1]).

Wie stellten sich aber zu dieser Frage die anderen Länder, in erster Reihe Frankreich? Die Statuten, die in das Werk von Etienne Boileau Eingang gefunden haben, zeigen, daß von achtundsiebzig Zünften neunundvierzig eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen vorschreiben und nur neunundzwanzig Beschränkungen in dieser Beziehung nicht auferlegen. Ähnlich wie in Italien, wurden auch hier Söhne, Brüder und Neffen von Meistern und Söhne von verheirateten Meisterwitwen ohne weiteres als Lehrlinge zugelassen [2]). Der Meister durfte seinen Lehrling einem anderen Genossen nicht zur Verfügung stellen [3]). Auch in anderen Städten Frankreichs, so in Rouen, waren die Meister denselben Beschränkungen unterworfen.

Fast alle Zunftstatuten verbieten, Lehrlinge in größerer Anzahl als vorgeschrieben, zu halten. Meistens durften die Meister nur einen Lehrling halten. Das Verbot: „Nul maistre ne pourra tenire que ung apprentiz“ kehrt in den Statuten der Kämmer zu Rouen (1397), der Kerzengießer derselben Stadt (1360), der Knopfmacher (1399), der Dachdecker und Sattler

[1]) Orlando. Delle fratellanze artigiane in Italia. S. 102.

[2]) Fagniez. S. 57.

[3]) Nus vallèz ne peut prendre aprentiz tant qu'il soit en autrui service . . . Nus ne peut prendre aprentiz se il ne le met en oeuvre de son propre chetel. Nus vallèz ne nus mestre ne peut aprentiz prendre pour metre en oeuvre en autrui ovroer, que en son propre ovroer. (Depping. Livre des métiers. S. 66.)

(1358), der Hechler (1394) und der Futteralmacher (1402) wieder [1]). Zu ähnlichen Beschränkungen griffen auch die Zünfte zu Tournay, Arras und Paris [2]).

Bezeichnend ist, daß die Verbote sich nicht immer auf die Lehrlinge allein beschränkten. In Arras durften zwar die Feinbäcker nur vier garçons halten, von denen einer als Lehrling im Hause des Meisters wohnte, während die anderen drei als Austräger dienten. In den größeren gewerblichen und Handelsstädten aber, wo mit dem Wachstum der Einwohnerschaft der Großbetrieb aufkommt, erwies sich die Beschränkung der Zahl der Hilfsarbeiter als ein Hindernis der Entwicklung. Bereits zu Ende des XIII. Jahrhunderts zeigten die Pariser Zünfte die Neigung, diese Beschränkung aufzugeben. Die Seiler und Geflügelzüchter durften beliebig viel Knechte halten [3]). Dagegen wurde die Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter streng verboten [4]), ebenso wie die Tätigkeit eigener Lehrlinge für andere Meister [5]).

Auch in Deutschland waren die Meister bei der Verwendung von Hilfsarbeitern Beschränkungen unterworfen. Die meisten Lübecker Zunfthandwerker

---

[1]) Ouin Lacroix. Statuts des tisserands de Tournay. S. 749. Best. 5. — Statuts des boulangers d'Arras, ibid. S. 735. § 15.

[2]) ibid. S. 587. 606. 641. 655. Die Statuten rechtfertigen die Vorschrift, nur einen Lehrling zu halten, mit dem Hinweise auf die schwierige Erlernung des Handwerks (ibid. S. 641); der wahre Grund aber war das Bestreben einem künftigen Wettbewerb vorzubeugen.

[3]) ibid. S. 737. — [4]) ibid. S. 746.

[5]) Statuts des filassiers et filassières 1394. Que nul ne nulle du dit mestier ne peut avoir apprentice si elle ne la mit en oeuvre de soy et à son oeuvre sans aller querir autre oeuvre aux maitresses dudit mester et aussi que nul ne nulle ne leur baille que pour lesdites apprentices mestre en oeuvre.

durften, wie Wehrmann zeigt, nur einen Lehrling und nicht mehr als zwei Gesellen halten. Weniger streng übten diese Vorschrift das Bau- und einige andere Gewerbe, doch durften die Maurer nicht mehr als vier Gesellen verwenden [1]). Sehr streng ging man gegen Gesellen vor, die den Dienstvertrag brachen. Wer bei den Malern und Glasern „mit Unwillen" den Meister verläßt, büßt für ein ganzes Jahr das Recht des Gewerbebetriebes ein. Derselben Strafe waren bei den Böttchern der rückfällige Geselle und der Lehrling unterworfen [2]). Sehr häufig kommt das Verbot vor, so in den Statuten der Hamburger Zünfte, einen Arbeiter ohne Erlaubnis des früheren Meisters in Dienst zu nehmen [3]).

Bei den Hamburger Kürschnern durfte man mit einem Knecht nur acht Tage vor Ablauf seines bisherigen Dienstverhältnisses einen Vertrag schließen. Durch Anbieten von Angeldern Knechte an sich zu ziehen, war verboten. Ein Knecht, der zum zweiten Male seinen Herrn im Stiche läßt, verliert für immer das Recht zum Handwerksbetriebe [4]). Einzelne Zünfte setzten die Aufdingungszeit für Knechte zu Mitte der großen Fasten und zu Michaelis fest [5]). Die Schuhmacher und Schneider zu Wernigerode durften, wie Meister an der Hand der ältesten Zunftstatuten zeigt, nur einen Lehrling und zwei Gesellen halten [6]).

Ähnliche Vorschriften führten die späteren Lüneburger Zünfte des XV. und XVI. Jahrhunderts ein. Bei den Böttchern wurden zwei Hilfsarbeiter,

[1]) Wehrmann. S. 114. 117. 119. — [2]) ibid. S. 118. — [3]) ibid. S. 1375. 250. Statut der Eisenschmiede und Schuhmacher. S. 376.

[4]) Rüdiger. Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen. S. 181.

[5]) ibid. S. 202.

[6]) Meister. Die ältesten gewerbl. Verbände der Stadt Wernigerode. S. 32.

bei den Schmieden ein Lehrling und ein Geselle und bei den Hutmachern ein Lehrling und zwei Arbeiter zugelassen [1]). Das Verbot, fremde Arbeiter auszumieten, findet sich in den genannten Städten, wie auch in Bremen. Vorschriften, nicht mehr als einen Lehrling und zwei Gesellen zu halten, und einen vertragsbrüchigen Arbeiter nicht in Arbeit zu nehmen, sind auch in Schlesien häufig [2]).

Daß auch die englischen Zünfte denselben Weg eingeschlagen haben, zeigt Exeter, wo die Schneider nach dem Statut nur einen Lehrling und zwei Arbeiter beschäftigen durften [3]). In Worcester verbieten die Zimmerleute bei Strafe, einen Lehrling in der Absicht aufzunehmen, ihn einem andern Meister zur Verfügung zu stellen [4]).

Es ist bekannt, welche Bedeutung die Frage billiger ausländischer Arbeitskräfte in unseren Tagen hat. Im Norden Frankreichs werden die einheimischen Arbeiter von den belgischen, im Süden von den italienischen Arbeitern stark bedroht, und dieser rein wirtschaftliche Kampf, so sehr er auch nationalistisch verschleiert wird, führt zur Bereicherung der Unternehmer und zum Untergang der einheimischen Arbeiter. Solchen Störungen des Gleichgewichts begegneten schon die Zunftstatuten und wie auf Verabredung setzten sich alle Zünfte dagegen zur Wehr.

Hinsichtlich Italiens muß man aber eine Einschränkung machen. In einzelnen Stadtgemeinden, in denen die rasche Entwicklung des Gewerbes alle anderen Rücksichten zurückdrängte, begünstigte man den Zuzug fremder Handwerker. So wird in Padua

---

[1]) Bodemann. S. XLIV.

[2]) Codex diplomaticus Silesiae. S. XLV.

[3]) T. Smith. English Gilds. S. 315. — [4]) ibid. S. 209.

im Jahre 1261 den eingewanderten Gewerbtreibenden gestattet, gleich den Einheimischen auf Bestellung zu arbeiten. Das Verbot des Jahres 1296, Fremde zu gastalden oder in den Vorstand zu wählen, läßt auf die Stellung schließen, die sie bis dahin eingenommen haben. In Sicilien, wo schon Friedrich II. die Abgeschlossenheit der Zünfte mißbilligte, finden wir in den Statuten von Palermo folgende deutlich für sich sprechende Bestimmung: artifices omnes mechanicarum artium sive cives, sive exteri fuerint, eorum officium absque dolo et fraude in civitate Panhormi exercere possunt[1]).

In Venedig wurden fremde Meister und Lehrlinge nur vorübergehend, unmittelbar nach der Pest, zugelassen. In der Regel aber verbieten die Zunftstatuten bei Strafe der Ausstoßung aus der Zunft (das Statut der Kürschner von 1312), fremde Arbeiter in Dienst zu nehmen oder fertige Ware bei ihnen zu kaufen. Nach dem Statut der Ruderer (ramerii) durfte ein Fremder, solange er nicht Zunftmitglied war, weder persönlich, noch durch Vermittlung Ruder verkaufen[2]). Mit diesem Verbot wollte man offenbar dem fremden Wettbewerb begegnen[3]). Daß der Zutritt zur Zunft einem Fremden erschwert war, geht daraus hervor, daß von ihm nach dem Statut der

---

[1]) Orlando. S. 110.

[2]) Matricola dei rameri des Jahres 1307, in der Handschriftensammlung des städtischen Museums von Venedig.

[3]) Che algun de la presente arte non presuma lavorare ne far lavorar algun lavorer crudo dalgun forestiero ne algun lavorer lo qual algun forestier fesse lavorar presuma comprar en pena del bando del arte. (Handschrift Nr. 2 des städtischen Museums zu Venedig, die auch das Statut der sog. pelizers, d. h. der Pelzmacher von 1301 enthält.)

Böttcher von 1338 beim Eintritt ein Mehrbetrag von fünf großen Solidi verlangt wurde[1]).

In anderen Städten, so in Pisa, war die Aufnahme eines Fremden in die Zunft an hohe Beiträge geknüpft. Laut Statut der Schuhmacher aus dem Jahre 1334 hatte der Fremde, forestiere, beim Eintritt zehn livre zu zahlen[2]).

Durch das Verbot, abseitsstehenden und auf das Handwerk nicht vereidigten Arbeitern Aufträge zu geben, beim Tuchweben keine fremden Arbeiter zu verwenden, oder bei ihnen Erzeugnisse zu kaufen, machten die Zunftstatuten von Siena jedweden fremden Wettbewerb unmöglich[3]). In solchen Städten, wie beispielsweise in Mantua, wo man sogar den Zuzug von Fremden durch Befreiung von Abgaben für die ersten zehn bis zwanzig Jahre begünstigte[4]), suchten die Zünfte den Wettbewerb der eingewanderten Meister und Arbeiter dadurch fernzuhalten, daß sie sie zum Beitritt zwangen[5]).

Ein noch schwerwiegenderes Mittel, um den Ertrag der Unternehmung auf gleicher Höhe zu erhalten,

---

[1]) Matricola dei bateglieri a. 1338. ibid.

[2]) Di non incarare lo fante se non paga, libri X. (Bonaini. Bd. III. Breve dell arte de Calzolai.)

[3]) Polidori St. Senesi nei sec. XIII, e XIV. Distinz. VIII. Cap. VI. XXVII und XXXIII. Collezione di opere inedite e rare: Statuto dell'univ. ed arte della lana di Siena div. in 8 dist. 1298—1309. — Banchi. St. Senesi dell'arte della lana di Radicondoli 1308—1388. Cap. XLIV.

[4]) D'Arco. Della economia pol. del municipio di Mantova. 1842. B. I. S. 266. 1288 gewährte man das Vorrecht für 10, 1289 für 20 Jahre.

[5]) Statuimus quod forenses sive de aliena terra qui voluerunt venire ad hanc artem sive laborare vel stationem tenere in civitate Mantuae, solvere debeant pro intrata dicti paratici . . . (Statuta et ordinamenta aurificum civ. Mantuae A. 1310).

waren die Lohnsatzungen, die von der Versammlung der Meister festgesetzt und mit besonderer Strenge gehandhabt wurden. Auch in dieser Hinsicht gleichen die italienischen den deutschen und französischen Zunftstatuten. Greifen wir nur einige Beispiele heraus. Nach dem Statut des Wollengewerbes aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts durften die Meister nur den vereinbarten Tagelohn zahlen[1]) und die Arbeiter, namentlich die Weber durften nicht mehr verlangen. Dem Weber wird verboten, sich auf einmal für zwei Bestellungen zu verpflichten, damit nicht, wie das Statut erläutert, nur ein Stück in der Arbeit am Webstuhl ist, während das andere ruhen muß[2]). Für die Arbeiter ist ein bestimmter Lohnsatz vorgeschrieben: für die eine Arbeit ein Stücklohn, für die andere ein Tagelohn; der Tagelöhner durfte keinen Stücklohn fordern[3]).

Zu derselben Zeit waren die Kürschner einer Vorschrift unterworfen, auf die die Meister vereidigt wurden, nämlich dem Arbeiter nicht unter zwei und nicht über sechs solidi im Jahre zu zahlen[4]). Wenn nicht alle Zunftstatuten Vorschriften über die Löhnung enthalten, so erklärt sich dies dadurch, daß diese Angelegenheit, wie noch gezeigt werden soll, in den Händen des Stadtrats lag. In den Statuten von Pisa aus dem Jahre 1324 finden sich ganze Lohntaxen, die, eine nach der andern, im Jahre 1330, 1344 und 1351, unmittelbar nach den Verheerungen durch die Pest, Änderungen erfahren haben. Diese enthalten bestimmte Lohnsätze für die Meister und Lehrlinge oder Knechte, die mindestens ein Jahr im Dienste

[1]) Bonaini. Bd. III, S. 663 § 43.
[2]) ibid. § 66.
[3]) ibid. § 67, 69, 71.
[4]) ibid. Breve pellariorum del ponte novo § 6.

waren; sie hatten im ersten Jahre keinen Anspruch auf irgend eine Bezahlung[1]).

Ähnliche Lohntaxen finden wir im ältesten Stadtstatut von Mantua aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts[2]) und in dem von Parma aus dem Jahre 1255. Danach durften die Weber für die Anfertigung eines Stücks von zwei Breiten nicht mehr als 2 solidi fordern[3]). In Frankreich, insonderheit in Paris, lag es den Zünften, wie Fagniez zeigt, daran, einen unabänderlichen Lohnsatz einzuführen. So war es den Schneidern nach dem Livre des metiers verboten, mehr als den üblichen Lohn zu verlangen. Die Scherer schrieben 2 mit oder 3 solidi (ohne Beköstigung) auf den Tag vor. Im übrigen stand auch in Frankreich die Regelung der Löhne mehr den Stadtbehörden, als den Zünften zu[4]).

Einen weit größeren Anteil an den Lohnfestsetzungen hatten die deutschen Zünfte. Im Baugewerbe, wo ein Tagelohn üblich war, wurde nach Schönberg seine Höhe von der Meisterversammlung festgestellt und streng überwacht. Viel schwieriger war die Regelung des Stücklohnes, aber auch hier war man nicht selten bemüht, feste Taxen einzuführen. Die Unzufriedenheit der Arbeiter mit den Lohnsätzen führte mehrmals zu den Zusammenstößen mit den Meistern, die wir oben für die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts angeführt haben. Sehr oft griff der Stadtrat zur Regelung der Löhne und zwar beteiligten sich daran

---

[1]) Bonaini. Bd. II. S. 1204. 1223.

[2]) Carlo d'Arco Geschichte Mantuas Buch IV. Anhang Nr. 41.

[3]) De texitoribus. Quod omnes texitores tam masculi quam feminae non habeant de testura panni pro precio et factura panni duorum lenzolorum de passo 8 sol. parm. etc. (Stat communis Parmae. S. 201.)

[4]) Fagniez. S. 88.

gleichzeitig mehrere Städte, wie Hamburg, Lübeck, Stralsund u. a. m., die hierzu durch die Lohnforderungen der Knechte, die nach der Pest aufgestellt wurden, veranlaßt wurden[1]).

Da die Meister die Arbeiter fast immer in Kost nahmen, so waren für sie die festgesetzten Feiertage und die Sonntagsruhe nicht etwas Unwesentliches. Es lag ihnen vielmehr daran, daß die Vorschriften über die Einstellung der Arbeit zur vorgeschriebenen Zeit genau befolgt wurden, um die Gleichheit der Produktionsbedingungen zu wahren[2]). Wie groß die Zahl der Ruhetage war, kann man daraus ersehen, daß die Perlenfasser zu Mantua vierundfünfzig, den ersten Ostertag nicht inbegriffen, hatten; die zweiundfünfzig Sonntage hinzugerechnet, machten die Feiertage also mehr als ein Vierteljahr aus[3]).

Mehrere italienische Statuten schreiben außerdem vor, daß am Sonnabend nachmittags die Arbeit ruhen soll[4]), wodurch die Arbeiter weitere sechsundzwanzig

---

[1]) Schönberg S. 99—105.

[2]) Die italienischen Zunftstatuten wenden gewöhnlich folgende Formel an: Kein Zunftmitglied soll es wagen, an den Festtagen und den anderen festgesetzten Tagen zu arbeiten, oder: Beim dritten Glockenschlag vor der Abendmesse soll die Arbeit aufhören und bis Montag zum Sonnenaufgang ruhen. Die Bestimmung von den diebus festivis celebrandis kommt in allen Zunftstatuten vor. Vergl. Statuten der Böttcher und Ruderer von 1338 und 1380 und das Statut der ars calimalae zu Florenz bei Giudici, Buch 3, § 5.

[3]) Breve dell'arte de'Calzolai vom Jahre 1334.

[4]) Attilio Portioli. Le corporazioni artiere (Archivio della camera di commercio di Mantova) S. 114, 115. Et in diebus sabatorum, heißt es in Breve fabrorum Pisae, post nonam usque ad diem lune claram nullus faber laboret .... Bonaini § 44. Statuto dell'arte di chiavari di Siena. An 1323. cap. 15. Di non lavorare lunedi mattina innansi che vadano a la chiesa ... lo che è prova di troppo cupidità e segno di poca divozione.

Ruhetage hatten. Fügen wir noch hinzu, daß einzelne Zünfte, so die der Schuhmacher zu Pisa, außer den Sonntagen noch fünfundsechzig Feiertage hatten, so sehen wir, daß im mittelalterlichen Italien die Arbeitstage kaum zwei Drittel des Jahres ausgemacht haben. Es ist selbstverständlich, daß in der ganzen katholischen Welt die gleichen Verbote, wie in Lübeck, Paris, Straßburg und in London, in Kraft waren, und ein volles Drittel des Jahres für die arbeitende Bevölkerung Arbeitsruhe herschte[1]).

Hatte man so zur Aufrechterhaltung der Gleichheit der Arbeitsbedingungen den Ankauf von Rohstoffen und die Zahl der Hilfsarbeiter geregelt, so glaubte man nunmehr dafür Vorsorge treffen zu sollen, daß der einzelne Meister durch Errichtung einer zweiten Werkstätte in Gemeinschaft mit einem Genossen oder Gesellen seinen Betrieb nicht erweitere, daß er keine Abmachungen über Preise treffe und keine Nebenberufe treibe. Vereinigungen, die für den Handel zulässig waren, erscheinen in den Augen der Handwerkerzünfte als Verschwörungen. Die Zünfte weisen stets darauf hin, daß durch solche „verschwörerische" Vereinigungen Preise vereinbart werden könnten, die weder der Verkäufer noch der Käufer billigen würden[2]).

---

[1]) Siehe zu dieser Frage Fagniez. S. 117. T. Rogers. Geschichte der Landwirtschaft und der Preise in England. Bd. I, das Kap. über Arbeit und Arbeitslohn. Gierke, Wehrmann, Schönberg, u. a. m.

[2]) Nullam conspirationem cum aliquo faciam, heißt in der Eidesformel der Zimmerleute, marangoni, zu Venedig, deren capitulare von 1271 sich im Staatsarchiv befindet. Als einzelne Kürschner zu Venedig im Jahre 1334 eine Vereinbarung getroffen hatten, den Preis für 100 Wolfsfelle von 30 auf 36 Denare zu erhöhen, so bezeichneten die Richter dieses Vorgehen als eine vollkommene Verschwörung wider das Statut.

Hie und da werden derartige Vereinigungen zugelassen, aber nur auf bestimmte Zeit, so z. B. bei den Kürschnern, se non una stazon, d. h. für die Saison. Sonst waren Unternehmerverbände ohne Einschränkung verboten, so bei den Tuchern zu Bologna nach dem Statut von 1380[1]) und bei den Böttchern zu Venedig[2]).

Häufig kehrt das Verbot wieder, di non fare compagnia col fante[3]). Mitglied zweier Genossenschaften zu sein und demgemäß zwei Berufe nebeneinander zu treiben, ist streng verboten. So heißt es im ältesten Statut der Tucherzunft calimale zu Florenz: Beteiligt sich jemand gleichzeitig an zwei oder mehreren Genossenschaften, so sollen ihn die Zunftvorsteher, Konsuln, auf Veranlassung einer dieser Genossenschaften zum Austritt zwingen. Diese Beamten hatten die Aufgabe, im Laufe der ersten zwei Monate ihrer Tätigkeit über die Zugehörigkeit der Mitglieder zu fremden Genossenschaften Erkundigungen einzuziehen. Bei einer Strafe von 100 livres werden

---

[1]) Che algun de questa arte non possa far compagnia cum algun a lavorar questa arte in Venetia per modo ni ingegno sotto pena a voluntade de li signori Justisieri (Handschrift im Museum von Venedig).

[2]) De conspirationibus non faciendis. Das Statut der Barbiere von Mailand verbietet, mehr als einen Laden aufzutun (Orlando S. 103).

[3]) Bonaini. Breve Pellariorum del Ponte Novo, an. 1303. Bestimmung VI. Das Statut der Wollenweber zu Siena (1298—1309, Bestimmung 39) schreibt vor, daß ohne Wissen und Erlaubnis der Konsuln und des Zunftrates kein Färber mit seinem Genossen Abmachungen betreffs des Handwerksbetriebes treffen soll. Das Statut gebraucht hier Ausdrücke wie diese: fare comunita o unione, o lega, o setta, o conspirazione, o posta con veruno. (Collezione di opere inedite e rare. St. Senesi nei secoli XIII. XIV.)

die Schuldigen aufgefordert, fremden Genossenschaften fern zu bleiben[1]).

Verboten war, mehr als eine Werkstätte zu errichten, außerhalb des Ladens Ware feilzubieten[2]), Käufer anzurufen[3]) oder sie anzuhalten, nachdem sie schon einen anderen Laden betreten haben u. a. m[4]) Die Weinhändler durften nicht ausrufen: „hier guter Wein!“, oder ihn durch Ladenmädchen verkaufen lassen, oder Schankstuben eröffnen, Glücksspiele und Freudenmädchen bei sich dulden[5]).

In demselben Interesse der Gleichheit und Brüderlichkeit wird untersagt, die Fertigstellung einer von einem Genossen angefangenen Arbeit ohne seine Erlaubnis zu übernehmen[6]).

Aber die Gleichheit konnte noch dadurch gefährdet werden, daß ein Meister die Kunden eines Genossen durch Kreditgewährung an sich reißt. Auch dies suchten die italienischen Zunftstatuten dadurch zu verhindern, daß sie entweder Arbeit auf Teilzahlung überhaupt verbieten, oder den Kredit auf eine geringe Summe beschränken.

So wurde in Siena den Tuchfabrikanten verboten, irgend jemandem, außer den Genossen und deren Frauen,

[1]) Filippi. L'arte dei mercanti di calimala. Buch III, § 39, S. 125.

[2]) Statut der Apotheker zu Pisa, hrsg. von Sambrini in Scelta di curiosità letterarie. Dispensa 208, S. 41, Kap. XIII.

[3]) De non vocando emptorem ad suam apothecam. (Breve artis pelliparіorum. A. 1304. Pisa.)

[4]) Breve dell'arte de'calzolai. A. 1334. Pisa. § 41.

[5]) Breve artis vinariorum. A. 1303, § 39, 40, 53, 55, 57. Ferner das Statut der Fleischer zu Siena von 1288. Kap. 37. Bestimmung 39 verbietet, einen Käufer anzuhalten, der schon einen anderen Fleischladen betreten hat.

[6]) Quod nemo aptet aliquod opus inceptum per alium ad aptandum sine licentia eius qui prius incepisset. (La matricola dell'arte degli spadari 1298. Perugia.) Fabretti. Documenti di storia Perugina Bd. I, S. 58.

Kindern und Verwandten, Tuch auf Kredit zu verabfolgen, fare credenza d'alcuno panno[1]). Von diesem Verbote waren jedoch Kreditgewährungen in der Höhe bis 100 solidi ausgenommen[2]), worunter sehr wahrscheinlich unverzinsliche Darlehen gemeint sein dürften, die zu gewähren nur die Vollgenossen der Zunft das Recht hatten.

Der Zweck dieser Verbote war offenbar, niemanden beim Vertrieb seiner Erzeugnisse eine Ausnahmestellung einnehmen zu lassen.

Wenn wir von Italien zu Deutschland übergehen, so haben wir hier nicht lange nach Koalitionsverboten für die Meister zu suchen. Noch im Jahre 1378 hielten die Kölner Hutmacher das Verbot aufrecht, „Geselschaft samen hauen insoelint noch in eyrs huys samen wirken insoelint“[3]).

Ähnliche Vorschriften finden wir bei den Lübecker Zünften sogar noch im XV. und XVI. Jahrhundert[4]). Das Statut der Goldschmiede von 1492 bestimmt, daß kein Meister sich mit seinem Lehrknecht verbinden soll[5]).

In Frankreich zeigt Boileaus Livre des métiers ein ebenso entschiedenes Koalitionsverbot. Zwei Färbermeister, heißt es in der Sammlung der Pariser Zunftstatuten, dürfen miteinander keine Gesellschaft für ihr Geschäft begründen[6]). Sowohl Sitte, wie Gesetz verfolgen alle Vereinbarungen der Meister, die eine Preissteigerung zum Ziele hatten. Nach den Coûtumes der Provinz Beauvais, die der berühmte königliche

---

[1]) Statuto dell'Università ed arte della lana di Siena (1298—1309) Kap. 68.

[2]) ibid. Kap. 56.

[3]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Bd. I, S. 333 Anhang.

[4]) Wehrmann S. 274 und 196.

[5]) ibid. S. 219.

[6]) Ne se pourront doy maistres teinturiers accompaigner ensemble à perte ou à gaigne pour teindre à autrui

bailli Beaumanoir zusammengestellt hat, unterlagen Zuwiderhandelnde einer Gefängnisstrafe und einer Buße von 60 solidi. Auch die Zunftstatuten nahmen die gleiche Stellung ein. Bei den Tuchwebern hatten die Aufseher, gardes, nach dem Organisationsstatut die Befugnis, bei Übertretung des Koalitionsverbots Strafen zu verhängen.

Die Regelung des Handwerksbetriebs und die Vorschriften über die sachgemäße Beschaffenheit der Erzeugnisse waren in erster Linie auf das Interesse der Kunden bedacht. Aber ihre gleichmäßige Anwendung beengte zugleich den technischen Spielraum des Handwerks und stand offenbar der Entwicklung des Großbetriebes im Wege.

Die technische Seite des Handwerks gehört nicht in den Rahmen unserer Untersuchung, und die zahllosen Vorschriften über die Beschaffenheit der Handwerksprodukte haben uns nicht zu beschäftigen. Es braucht auch nicht weiter betont zu werden, daß diese bis ins Einzelne gehenden Satzungen den technischen Fortschritt und die Verbilligung der Waren zu Ungunsten der Kunden gehemmt haben. Für unseren Zweck genügt es, auf das Wesentliche und die gleichmäßige Anwendung dieser Maßnahmen in den verschiedenen Ländern hinzuweisen.

Wenden wir uns zunächst Italien zu. Das Statut der Krystallglasfabrikanten zu Venedig von 1270 verbietet, Glas mit Rissen und sonstigen Fehlern in den Verkehr zu bringen [1]). Die Goldschmiede werden zu derselben Zeit daraufhin in Eid genommen, daß sie bei der Anfertigung von Gold- und Silberwaren keine

---

[1]) Quod non vendatur laborerium de vitro sclapatum. (Giustizia vecchia B-a. R⁰1. Staatsarchiv von Venedig.)

Silber- bezw. Kupferlegierung verwenden[1]), künstliche Brillanten nicht verarbeiten und bei Ausbesserungen keine Fälschungen von Perlen und dergleichen vornehmen[2]).

Die Textilproduzenten werden ebenfalls vereidigt. Die Seiden- und Wollenweber verpflichten sich, nicht alte Gewebe als neue zu verkaufen[3]). Die Leinenweber leisten einen Eid, daß sie der rechten Seite der Leinwand keine Glanzappretur geben und nicht Flachs von verschiedener Herkunft zusammen verarbeiten wollen[4]). Die Kürschner verpflichten sich, Pelze nicht mit alten Fellen auszubessern, keine Fuchsschwänze anzunähen u. a. m.[5]).

In ähnlicher Weise verpflichten sich die Meister der artis calimale zu Florenz, das Tuch aus feiner ausländischer Wolle herzustellen, und andere Erzeugnisse nisi ultramontanos pannos nicht zu verkaufen[6]).

Damit aber diese Vorschriften kein toter Buchstabe bleiben, werden die Meister angehalten, a bottiga aperta zu arbeiten und ihre Erzeugnisse jederzeit dem

---

[1]) Quod non ponerant in aliquo laborerio de auro argentum, nec in aliquo laborerio de argento ramam. ibid.

[2]) Nec aliquem diamantem contrefactum in auro ponerant, nec ullam gemmam commutabunt. (Capitulare de aurificibus von 1233, bestätigt 1262.) Vergl. Statut der Goldschmiede zu Siena von 1361, Best. 77, 84, 94. (Ferrante. Breve del arte degli orafi senesi, testo di lingua, pubblicato con note da Michele del Russo. Napoli 1870.)

[3]) Capitulare artis rasariorum zu Venedig, aus dem Jahre 1271.

[4]) Capitulare de venditoribus lini aus dem XIII. Jahrhundert.

[5]) Che algun peliçon de volpe no debia aver coda entre se . . . (Statuto dei pellizieri aus dem Jahre 1312, handschriftlich im städtischen Museum von Venedig).

[6]) Capitulare artis calimala. (Filippi. Teil III. S. 8.)

Zunftvorstand zur Schau vorzulegen[1]). Mangelhafte Ware wird vernichtet. Außer der allgemeinen Schau, die viermal im Jahre stattfand, konnten bei einzelnen Zünften die Konsuln oder gastalden jederzeit Untersuchungen vornehmen, schlechte Erzeugnisse mit Beschlag belegen und die Schuldigen bestrafen.

Zu einer solchen Handhabung der Aufsicht waren z. B. die Konsuln der Apothekerzunft[2]) zu Pisa und die gastalden der Kürschner zu Venedig durch Statut oder bei Vorliegen einer Anzeige verpflichtet. Die Anfertiger von Rudern hatten sich jeden Monat einer Schau seitens des Vorstandes zu unterwerfen. Ruder mit Rissen, Höhlungen und sonstigen Mängeln werden entzwei gebrochen, und die Schuldigen den Richtern (giustizia vecchia) zur Bestrafung überwiesen[3]).

Wenn wir diese Vorschriften mit den französischen aus derselben Zeit vergleichen, so zeigen sich große Ähnlichkeiten. Die Regesten der Pariser Juweliere, die bei Fagniez abgedruckt sind, zeigen, in welcher Weise der Zunftvorstand die Aufsicht geübt hat. Am 2. Januar 1347 fanden die gardes bei einem Juwelier Perrin Pougeri ein emailliertes goldenes Geschmeide, das eine Legierung von Silber und Kupfer aufwies. Pougeri, der die Fälschung eingestand, wurde zu einer Gefängnisstrafe im Châtelet verurteilt. Am 7. Januar des folgenden Jahres fanden die Aufseher bei einem andern Meister mit Namen Remon de Tournot gefaßte falsche Brillanten, die für den Absatz im Auslande bestimmt waren. Die Fälschung wird mit Beschlag belegt, und Remon büßt nicht

---

[1]) Breve dell'arte degli orafi senesi. S. 43.

[2]) Statuto dell'arte degli speziali in Pisa. S. XVI.

[3]) Statut der Ruderer zu Venedig von 1307, befindet sich handschriftlich im städtischen Museum von Venedig.

nur mit einer Gefängnisstrafe, sondern wird auch an den Pranger gestellt[1]).

Auch außerhalb von Paris sind dieselben Vorschriften und das gleiche polizeigewerbliche Verfahren in Übung. In der Siedlung und innerhalb der Bannmeile der Abtei Ste Geneviève hatten die Geschworenen im XIII. und XIV. Jahrhundert die Befugnis, alle nicht für bons, loyaulx et marchans befundenen Tuche wegzunehmen. Die Schuldigen unterlagen Strafen, deren Maß durch die Sitte festgesetzt war. Fand man an dem einen Ende eines Stückes Tuch schlechtere Wolle, als an dem anderen, so wurde es entzwei gerissen, und der Händler mit einer Geldstrafe belegt[2]).

Daß dieses Verfahren zu derselben Zeit auch in England üblich war, zeigen die Statuten der Seiler zu Exeter, der Weißnäher zu Winchester und der Tuchwalker zu Bristol[3]). Die Zunftvorsteher waren danach befugt, schlechte Ware mit Beschlag zu belegen, zu verkaufen und die Hälfte des Erlöses der Stadtkammer zuzuführen. Erzeugnisse, die den vorgeschriebenen Maßen nicht entsprachen, unterlagen ebenfalls der Beschlagnahme. Der Zweck dieser Verordnungen, heißt es in den Statuten, ist schlechter Arbeit und Betrug ein Ende zu machen.

Nehmen wir irgend ein deutsches Zunftstatut zur Hand, so finden wir die gleichen Verbote und Strafverordnungen. So hatten in Schlesien die Zunftvorsteher das Recht, in Begleitung eines städtischen Beamten nächtliche Durchsuchungen vorzunehmen und die schlecht befundenen Erzeugnisse mit Beschlag zu belegen. Hatten die Vorsteher nach Befinden des Stadtrates, dem sie verantwortlich waren, recht ge-

---

[1]) Fagniez. S. 300. Beilage Nr. 18. — [2]) ibid. S. 336. — [3]) T. Smith. S. 332. 352. 284.

handelt, so wurden die Erzeugnisse verbrannt und der Schuldige bestraft[1]). Bezeichnend für die Maßnahmen der deutschen Zünfte „zur Verhütung von Betrug" ist z. B. die Verordnung der Breslauer Garnspinner, die verbietet, bessere Wolle mit schlechterer zusammen zu verspinnen, vielmehr die gute Wolle gesondert von der schlechteren, jede zu ihrem Preise, zum Verkauf zu stellen befiehlt[2]).

Das Verbot, auf einmal zwei Bestellungen anzunehmen, bezweckte nicht nur, die Güte der Ware, sondern auch die wirtschaftliche Gleichheit der Meister zu sichern. So durften die Baumeister zu Venedig nach ihrem Statut unum laborerium modo accipere, keine Arbeit in der Absicht annehmen, sie einem anderen zu übertragen und eine zweite Bestellung erst übernehmen, nachdem die erste ausgeführt war[3]).

Die Verordnung der Bäcker, das Brot nur mit einer Hand in den Ofen zu schieben, die auf den ersten Blick so unverständlich erscheint, dürfte sich aus dem Bestreben erklären, die Meister auch in Bezug auf die Unkosten gleich zu stellen. Eine solche Verordnung finden wir in einzelnen Städten Italiens, so in Venedig[4]).

Wie Schönberg mit Recht hervorhebt, machte, wie die Stadtrechte und die Zunftstatuten zeigen, erst die Regelung der Unkosten die Aufstellung von

---

[1]) Codex diplomaticus Silesiae. S. XLIII.

[2]) Handwerksstatuten der Breslauer Garnspinner vom J. 1324. Nr. IX. S. 10.

[3]) Capitulare dei maringoni. An. 1271. Concedimus potestatem unicuique magistro unum laborerium tantum modo accipere . . . Usque laborerium non fuerit effectum aliud laborerium super se non recipiat.

[4]) Che nessun del'arte de'pistori non debia infornar plu che de una man pan in forno.

Preistaxen möglich. Für diesen tatsächlichen Zusammenhang können wir auch auf die Statuten der italienischen Zünfte verweisen. So zogen die Schiffbauer sogar die verschiedene Gewandtheit und Vorbildung der Arbeiter in Betracht und erteilten dem gastalden die Befugnis, für jeden das quantum minus de precio sibi dari debeat d. h. die Entlohnung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des einzelnen zu bestimmen. Der Grundsatz „à chacun selon sa capacité et à chaque capacité selon ses oeuvres", den die Saint-Simonisten zuerst verkündigt zu haben glaubten, war also schon hier bereits in Geltung[1]).

So viel über die Stellung des mittelalterlichen zünftigen Unternehmers. Im folgenden Kapitel wollen wir uns der Lage des Arbeiters zuwenden.

Viertes Kapitel.

Die Arbeiterfrage im Mittelalter.

Hand in Hand mit der Regelung der Löhne gehen im Mittelalter die Preissatzungen für die notwendigen Lebensmittel. Beide verfolgen das Ziel, den Grundeigentümer und Unternehmer zu verhindern, die Unkosten der Produktion zu vergrößern, um so die herkömmliche Betriebsweise und den Stand der Preise aufrecht zu erhalten. Es wäre ein Irrtum anzunehmen, daß das Mittelalter zum ersten Mal das

[1]) Capitulare callefatorum. An. 1271. Si gastaldus sciverit aliquem in dicta arte esse minus sufficientem, unum de altero ad laborandum, ipse gastaldus cum suis officialibus predicto magistro laborerii teneatur dicere quantum minus de precio sibi dari debeat. (Archivio di Stato. Giustizia vecchia.)

Maximum eingeführt hat, das ja schon dem römischen Kaiserreich des V. Jahrhunderts n. Chr. bekannt war. Man braucht nur auf das bekannte Edikt Diocletians und die späteren Maßnahmen in Byzanz, wie auch im Exarchat von Ravenna, hinzuweisen, um zu sehen, wie hinfällig die Vorstellung ist, die die katholischen Sozialisten den Geschichtsschreibern beigebracht haben, daß das Mittelalter gegen den Luxus, den Wucher und die Gewinnsucht gekämpft habe, um die sozialen Schattenseiten der freien Konkurrenz abzuwehren und jedermann eine auskömmliche standesgemäße Existenz zu sichern. Wir werden noch zu zeigen haben, wessen Interessen jene Maßnahmen im Auge gehabt haben, und ob sie das ihnen so freigebig gespendete Lob wirklich verdienen. Hier wollen wir nur die Tatsache richtig stellen, daß die Maßnahmen bereits im römischen Kaiserreich ihren Anfang genommen haben und daß Karl der Große und alle seine Nachfolger auf diesem Gebiete sich an ihre Muster gehalten haben. Ähnlich dem Diocletianischen Edikt, suchten die bekannten Frankfurter Kapitularien, die Getreidepreise nicht nur für eine bestimmte Zeit, sondern für alle Zeit, unabhängig von dem jeweiligen Ausfall der Ernte, festzusetzen. „Der gottselige König, unser Gebieter", heißt es in der Verordnung, „hat befohlen, daß niemand, sei er von geistlichem oder weltlichem Stand, seinen Vorrat an Getreide weder in Jahren der Fülle, noch in Jahren des Mangels, teuerer als so und so viel verkaufen soll" [1]). Dem Beispiel Karls sind andere Länder gefolgt. In England hat sich aus dem XII. Jahrhundert, aus der Regierungszeit Heinrichs II. Plantagenets eine sog. assiza panis erhalten, die

[1]) Cunningham. The growth of English industry and commerce. 1890. Appendix. S. 501.

für Backware Gewicht und Preis vorschreibt. In einzelnen deutschen Städten, so in Augsburg, setzte der Burggraf, sonst der urbis praefectus, von Monat zu Monat das Brotgewicht im Verhältnis zum Korn- und Mehlpreise fest. Hielten sich die Bäcker nicht an die gebotenen „Musterbrote", so büßten sie das erste und zweite Mal mit einer Geldstrafe, das dritte Mal mit Gefängnis und mit dem Verlust des Rechts des Gewerbebetriebes [1]).

Die italienischen Stadtgemeinden führen bereits im XIII. und XIV. Jahrhundert, wie das Beispiel von Como zeigt, eine bewegliche Preisskala für Brot nach dem jeweiligen Stande der Kornpreise ein. An anderen Orten erließen die Stadtbehörden, je nach dem Ausfall der Ernte, bald neue Preisverordnungen, bald änderten sie die bestehenden „Accisen". In mehreren Städten, so in Florenz, ernannte man besondere Beamte zur Versorgung der öffentlichen Getreidespeicher während fruchtbarer Jahre, um die Besitzer von Getreide oder die Großhändler zu verhindern, die günstige Marktlage auszunutzen und die Preise hinauf zu schrauben, und ebenso die Müller und Bäcker, aus Gewinnsucht die Abnehmer zu bedrücken [2]). Auf den englischen Grundherrschaften waren es die Hofbeamten, die von Zeit zu Zeit Preistaxen für verschiedene Getreideprodukte, so auch für Brot und Bier festsetzten; ihnen zur Seite standen die Patrimonialgerichte, court leets, die jeden, qui vendidit panem vel braciavit contra assizam, mit einer Strafe belegten. In den deutschen Städten, so in Augsburg, gehörten diese Obliegenheiten zum Wirkungs-

[1]) Meyer. Das Stadtbuch von Augsburg. S. 312.

[2]) Siehe des Verfassers Aufsatz: Die Italienischen Stadtgemeinden im Kampfe mit der Hungersnot" in den russischen Abhandlungen zugunsten der Opfer der Hungerjahre.

kreise der Stadtobrigkeit, insonderheit des Burggrafen oder Bürgermeisters[1]), und in mehreren italienischen Stadtgemeinden ist zu diesem Zweck ein besonderer Ausschuß, officium abundantiae bestellt, der „Or san Michele", nach dem Garten des gleichnamigen Kirchspiels, genannt wurde. Die Akten dieses Amtes bergen ein überaus reichhaltiges Material für eine Geschichte der Getreidepreise seit dem XIII. Jahrhundert[2]).

Die Regelung der Löhne, mit der wir uns nun ausschließlich befassen wollen, knüpft sich an die Zeit des Aufkommens der Lohnarbeit. Denn solange die ländlichen und die Feldarbeiten vorwiegend durch Sklaven und Leibeigene bewirkt wurden, konnte es sich nur um die Regelung der Arbeits- und Ruhetage handeln. Dieses geschah aber durch die Ortssitte, die im Geiste der kanonischen Vorschriften wirkte, und zwar lange, bevor sie in den französischen censiers und den englischen rentals eine Aufzeichnung erfuhr. Als frühestes Zeugnis sind die Rectitudines singularum personarum anzusehen, die von den Frondiensten der angelsächsischen Hörigen handeln. Ähnliche Zeugnisse finden sich in den sog. Polyptyken, die nicht selten von Klostervorstehern oder gewählten Mönchen zusammengestellt wurden. Ich erwähne die von mir mehrmals angeführte Polyptique des Abbé Irminon vom Kloster St. Germain-De-Pré; die bis auf die Zeit Karls des Großen zurückgeht. Dieses

---

[1]) Quando tabernarius vilem facit cerevisiam vel etiam dat injustam mensuram supradicto ordine puniatur, et insuper eadem cerevisia destruetur vel pauperibus gratis erogetur, heißt es im Stadtbuch von Augsburg (Meyer. S. 312).

[2]) Ebensolche Urkunden unter dem Namen: Libri della bichierna, die bis auf das XII. Jahrhundert zurückgehen, befinden sich im Archiv zu Siena.

für die Wirtschaftsgeschichte des IX. Jahrhunderts sehr wichtige Zeugnis, wie auch andere aus dem X. und XI. Jahrhundert sind von Guérard herausgegeben. An der Hand dieser Zeugnisse läßt sich die Entwicklung der Fronarbeit auch von der Zeit Karls des Großen bis zum XIII. Jahrhundert verfolgen, in der bereits die censiers und rentals so allgemein wurden, daß der Geschichtsschreiber eher über einen Überfluß, als über einen Mangel an Quellen sich beklagen kann.

Da die Lohnarbeit sich ursprünglich in den Städten innerhalb der zünftigen Handwerkerschaft entwickelt hat, so haben wir für die ersten Lohnsatzungen die Zunftstatuten und die Verordnungen der Städte in Betracht zu ziehen. Im XIII. Jahrhundert, in dem der Pariser Prevôt Etienne Boileau, der Zeitgenosse Ludwigs des Heiligen, seine Urkunden zu sammeln begonnen hat, hat bereits manche Sitte über die Zahl der Arbeitstage eine schriftliche Aufzeichnung gefunden. So finden sich in diesem Werke Vorschriften, wie diese: der Knecht und Schneidergeselle darf von seinem Meister nur den üblichen Lohn, „droit pris", wie ihn der Prevôt nennt, verlangen; ferner: „Niemand soll wagen, dem Knecht einen höheren, als den in Paris längst üblichen Tagelohn, zuzubilligen"[1]). Bei anderen Zünften finden sich genaue Angaben über einen Tagelohn von zwei Denaren mit und drei ohne Beköstigung. Einen anderen Lohn, als diesen, heißt es im sog. „Roten Buch des Pariser Châtelet", dürfen die Gesellen im Tuchgewerbe nicht beanspruchen[2]).

---

[1]) Livre des métiers. S. 143.

[2]) Fagniez. De l'industrie et des classes industrielles en France aux XIII. et XIV. siècles. S. 89.

Nach den ältesten Statuten der ars calimala zu Florenz[1]), nach den Satzungen der Schneider zu Montpellier aus dem Jahre 1351[2]) und nach den im Jahre 1406 aufgezeichneten anciens coutûmes der Tuchwalker zu Bristol[3]), hatten die gewählten Konsuln oder die Meisterversammlung darüber zu wachen, daß von den Meistern der übliche Lohnsatz gezahlt werde.

Auch die Magistrate finden sich nicht selten veranlaßt, Lohnsätze aufzustellen. Als im Jahre 1212 die Londoner Zimmerleute gelegentlich des großen Brandes einen höheren Lohn forderten, nahm sich der Stadtrat der Hauseigentümer an und verordnete für einen erwachsenen Hilfsarbeiter einen Tagelohn von zwei Denaren mit und vier Denaren ohne Beköstigung und für einen Minderjährigen einen um 1 Den. geringeren[4]).

Lohnsatzungen, wenigstens für die wichtigsten Gewerbzweige, finden sich in jeder italienischen Stadtgemeinde und sind zum größten Teil in die Stadtstatuten des XIII. und XIV. Jahrhunderts aufgenommen worden. Für Bologna z. B. erfahren wir aus dem Wortlaut des Bürgereides, der im Stadtrecht aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts enthalten ist, daß sämtliche Einwohner verpflichtet waren, die vorgeschriebenen Lohntaxen einzuhalten. So wird beim Fuhrwerk für die Zustellung einer corba Wein innerhalb der Bannmeile zwei kleine Münzen Bologneser Gepräges vorgeschrieben. Bei den Schmieden wird für ein Hufeisen und je sechs Nägel ein Preis von acht, bezw. ein bononin und für das Beschlagen ein solcher von nur zwei Denaren festgesetzt; dieser Preis

---

[1]) Di Giudice. Appendice alla storia dei municipi italiani. S. 90. Statuta carpentariorum zu Faenza aus dem Jahre 1331.

[2]) Ouin Lacroix. S. 748. — [3]) Toulmin Smith. S. 384.

[4]) British Museum. Add. M.S. 14. 252 (Abgedruckt bei Turner. Domestic architecture. S. 281).

erhöht sich aber bei Arbeiten unter freiem Himmel während eines Feldzuges oder eines Kriegszuges gegen eine andere Stadt, Ortschaft oder Burg innerhalb des Territoriums von Bologna. Für Maurer, Stukkateure und Zimmerleute wird für die Zeit von September bis Ostern ein Tagelohn von fünfzehn bononin und von da bis Michaelis ein solcher von sechs bononin mit und acht bononin ohne Kost vorgeschrieben; im Sommer aber, zur Zeit der Feldarbeiten, steigt er bis auf acht denare. Wer einen höheren Lohn zahlt oder annimmt, wird mit einer Strafe von hundert Solidi belegt, von denen eine Hälfte dem Angeber zufällt[1]).

Für Müller und Notare werden ebenfalls Lohntaxen festgesetzt: die ersteren erhielten in den Mühlen der Stadt ein Vierzehntel, sonst ein Sechzehntel des gewonnenen Mehles[2]); die Vergütung der Notare richtete sich nach dem Umfang der Aktenstücke und betrug einen bis sechs denare[3]).

Vom Tage des hl. Michael bis zum März, heißt es in einem merkwürdigen Zeugnis, das im Jahre 1880 im Archivio storico italiano veröffentlicht ist, dürfen die Feldarbeiter bei einer Strafe von zwölf denaren nicht mehr als vier denare pro Tag verlangen. Für die Zeit aber bis September, in der eine größere Nachfrage nach Arbeitskräften herrscht, hielt die Obrigkeit ihr strenges Vorgehen nicht mehr für angebracht und gestattete den Arbeitern quid possunt accipere in die. Das Statut von Anghiara will den übermäßigen Lohnforderungen der Zimmerleute begegnen und schreibt für sie je nach der Jahreszeit einen Tagelohn von zwölf und achtzehn denaren vor[4]).

[1]) Stadtrecht von Bologna. Bd. II. Buch VII. § 73.

[2]) ibid. Buch I. § 23. [3]) ibid. Bd. II. § 45.

[4]) Archivio storica italiano. 1880. Disp. I. V. Statuti del comune di Anghiara posteriori all'an. 1230. § 92. 93.

Daß in ganz Europa durchgängig Lohnsatzungen üblich waren, zeigt u. a. das im Jahre 1269 von dem maire und den Bürgern von Sion in Wallis aufgestellte Statut, das einen Tagelohn von zwei mit und vier denaren ohne Kost, aber mit Wein, und fünf denaren ohne Kost und Wein festsetzt. Für die Mäher wird ein solcher von fünf bzw. sieben denaren vorgeschrieben, offenbar weil sie im Gegensatz zu den anderen Tagelöhnern eigenes Werkzeug stellten[1]).

Die Entlohnung der Schmiede und Fuhrleute, wie auch der Pflüger, Mäher und Drescher war am häufigsten Gegenstand obrigkeitlicher Regelung, wie es die italienischen Stadtstatuten, namentlich das Statut von Mantua aus dem Jahre 1303, das mit einer unübertroffenen Ausführlichkeit die Höchstsätze der Löhne aufführt, zeigen[2]).

Um die Höhe des Arbeitslohns zu bewerten, müssen wir die Lohnsätze mit der Zahl der Arbeitsstunden vergleichen. Die Zunftstatuten bieten uns einzelne Angaben über die Länge des wirklichen Arbeitstages, der nach längerer Übung zur Sitte geworden war und für einzelne Zünfte aufgezeichnet ist. Der gesetzliche Arbeitstag aber umfaßte nach den Verordnungen der französischen Könige, einschließlich der Mittags- und Vesperpausen, volle sechzehn Stunden.

Die Zunftstatuten, die Verordnungen der Städte und die allgemeinen Landesgesetze verbieten die Nachtarbeit, zum Teil mit Rücksicht auf die Güte der Waren und die Feuersgefahr, zum Teil um die wirt-

---

[1]) Grimand. Documents rel. à l'histoire du Valais. Statuts faits par l'évêque, le viguier, le vidame, le major, le sautier et les citoyens de Sion année 1269, mai.

[2]) Der Inhalt dieser Verordnung ist von mir auf dem Kongreß der British Association of sciences in Oxford im Jahre 1894 mitgeteilt worden.

schaftliche Gleichheit der Meister zu wahren und die Entwicklung des Großbetriebes auf Kosten des Kleinbetriebes aufzuhalten[1]). Die Weberarbeit nach der Dämmerung war bei einer Strafe von vier Mark und Verlust des Rechtes zum Betriebe für ein Jahr verboten, weil, wie es in einer Verordnung des Frankfurter Magistrats aus dem XIV. Jahrhundert heißt, ein Gewebe bei Nacht nicht so gut ausfallen kann, als bei Tage[2]). Ähnlich bei den Straßburger Tuchern und Webern im XIII. und XIV. Jahrhundert[3]). Endete der Arbeitstag bei Anbruch des Abends, so fing er bei Sonnenaufgang wieder an. Einzelne Lübecker Zunftstatuten enthalten genaue Vorschriften hierüber. So dauerte der Arbeitstag bei den Koffertischlern im XIV. Jahrhundert von vier Uhr morgens bis sieben Uhr abends, bei den Schleifern im Winter von sechs, im Sommer von fünf Uhr morgens bis acht Uhr abends[4]). In Frankreich war der gesetzliche Arbeitstag, wie Fagniez anführt, durch die Zunftsitte erheblich eingeschränkt: so betrug er bei den tondeurs im November, Dezember und Januar wegen des frühen

---

[1]) „Per los perils del foc et la pravitat et fraus que se poirra commettre de neyt en lodit obratge (ouvrage)", erklären einzelne Toulouser Zunftstatuten. (Du Bourg. Tableau de l'anc. organisation du travail dans le midi de la France.) Dasselbe Verbot wegen „fausse oeuvre" findet sich im XIII. Jahrhundert bei den Pariser Seilern. (Ouin Lacroix. Histoire des anc. corpor. d'arts et métiers dans la cap. de la Normandie. S. 737.) Im Statut der Bäcker zu Venedig aus dem Jahre 1338 heißt es: „Ne algun del'arte no olse lavorare de la arte de la terça campana enfino a lo maitino". (Museo Correr.)

[2]) Stahl. Das deutsche Handwerk. Gießen 1874. S. 309.

[3]) Schmoller. Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. S. 453.

[4]) Wehrmann. Die Lübeckischen Zunftrollen. S. 147.

Eintritts der Dunkelheit nur neun und eine halbe Stunde, bei späterem Sonnenuntergang hatte er eine längere Dauer. Die Zunftstatuten schränkten ihn aber noch weiter durch Ausdehnung der Mittagsruhe ein. So setzte die Minderzahl der Zünfte eine Pause von zwei Stunden für das Mittagessen und eine halbe für das Frühstück fest, während die Mehrzahl das erstere auf eine Stunde beschränkte[1]). Je nach der Jahreszeit hörte die Arbeit beim Gebetläuten zur Abendmesse um vier oder zur Abendmesse um sieben Uhr auf. In Belgien wurde nach der Schilderung von Vanderkindere der Anfang, die Frühstücks- und Mittagspause, ebenso der Schluß des Arbeitstages durch Glockengeläut angezeigt[2]). Im französischen Flandern, in Amiens, Tournay, Commines, verkündete die Glocke des Stadtturms, beffroi, den Beginn und das Ende der Arbeit[3]). Ein bisher unbekannt gebliebenes, aber sehr beachtenswertes Zeugnis zeigt, wie teuer diese Glocken dem Volke waren, und das nicht nur aus Liebe zum Herkommen allein. Die alte Glocke der Stadt Provins, die, heißt es in einer an den König gerichteten Bittschrift, stets ebenso die Arbeiter im Wollengewerbe, wie die Feldarbeiter der umliegenden Dörfer zur Arbeit rief, war zur Strafe für einen Aufruhr auf Befehl der Regierung entfernt, „abgerissen und gerichtet", worden, wie die Bittsteller sich in bilderreicher Sprache ausdrücken, und nun wissen die Arbeiter nicht mehr, wann sie ihre Tagesarbeit beginnen und wann sie sie niederlegen sollen. Daraufhin verfügte der König Philipp von Valois, es solle durch die Glocken der Kirche zum hl. Guinat und

---

[1]) Fagniez. S. 83.

[2]) Vanderkindere. Le siècle des Artevelde. S. 112.

[3]) Monuments inédits p. a. à l'hist. du Tiers-Etat I. S. 456.

der königlichen Kapelle Jaquete la laveuse, künftighin am Morgen zur Arbeit gerufen werden[1]).

Für eine Vergleichung der Lage des mittelalterlichen mit der des heutigen Arbeiters ist die Zahl der vorgeschriebenen Ruhetage gewiß von Bedeutung. Es fällt nun sofort auf, daß Vorschriften, wie sie heute nur in wenigen Ländern, so in England, bestehen, im XIII. und XIV. Jahrhundert allgemein in Kraft waren. Schon die Sorge für die Wahrung der wirtschaftlichen Gleichheit der Unternehmer mußte die Zünfte veranlassen, die Vorschrift de diebus festivis celebrandis in ihre Statuten aufzunehmen. Der Zunftvorstand überwachte ihre strenge Befolgung und belegte Zuwiderhandelnde mit Strafe. Sehr lehrreich sind in dieser Hinsicht die Statuten einzelner Zünfte, so die der artis calimale zu Florenz aus dem XIII. Jahrhundert und der Schiffbauer und Ruderer zu Venedig aus dem Jahre 1255 und 1380[2]).

In Frankreich war es nach Fagniez verboten, neben den Sonntagen an folgenden Feiertagen zu arbeiten: Weihnachten, Heilige 3 Könige, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Tag Johannis des Täufers und an den fünf Marientagen und den Tagen Aller Heiligen, der Apostel und des kirchlichen Schutzpatrons der Genossenschaft. Am Sonnabend und am Vorabend der Festtage hörte die Arbeit früher auf[3]). Ebenso viele Ruhetage gab es in England, wo sie

---

[1]) Gracia facta operariis de Pruvino quod ad sonum cuiusdam campanae possint dimittere opus suum. Mai 1349. (Archives Nat. J. J. 77. f. 253. Nr. 416.)

[2]) Statuta artis Calimale L. III. § 5. Capitulare callefatorum (Schiffbauer nach Ducange) aus dem Jahre 1255. (Archivio di stato di Venezia.) Capitulare dei rameri aus dem Jahre 1380. (Museo civico Correr.)

[3]) Fagniez. S. 117.

nach Rogers ein Viertel, wenn nicht ein Drittel des Jahres ausmachten [1]), und in Deutschland, wo es bei den Gesellen Sitte war, auch den Montag zu feiern; heißt es doch im Schuhmacherlied: „Montag ist Sonntagsbruder“ [2]). Bei dem Fehlen eines Warenverkehrs im heutigen Sinne und bei der Beschränkung des Gewerbes auf den örtlichen Bedarf bedeutete die Herabsetzung der Zahl der Arbeitstage und der täglichen Arbeitsstunden keinen Nachteil für den Kunden, und bei der herrschenden Frömmigkeit und dem Bestreben, die wirtschaftliche Gleichheit der Betriebe zu wahren, konnte die Einhaltung der festgesetzten Ruhetage zu einem allgemeinen Gebot werden. Da die Mehrzahl der Arbeiter bei ihren Meistern in Kost stand, so kamen ihnen die erwähnten Vorschriften offenbar zugute. Ein Arbeiter, der die Sorge um das tägliche Brot nicht kannte, konnte sich auch mit einem geringeren Lohn begnügen, der wohl an und für sich nicht hoch, aber verhältnismäßig gar nicht so niedrig war, da von vier denaren eines Tagelohns die Hälfte zum Unterhalt des Arbeiters genügte. Wegen der häufigen Schwankungen des Geldwertes und der nicht seltenen Verfälschung der damaligen Geldmünzen, ist eine genauere Bestimmung der Höhe des Arbeitslohnes nach unserem Gelde kaum möglich. Man könnte etwa die Kaufkraft des damaligen Geldes nach den Getreidepreisen berechnen; da aber der Arbeiter seine Kost nicht selbst zu bestreiten hatte, kämen hier eher die Preise anderer Bedarfsgegenstände in Betracht. Die Nachrichten darüber sind aber leider sehr knapp und zeitlich begrenzt. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der damalige Arbeiter, der mit der Hälfte

---

[1]) Rogers. History of agriculture and prices. Bd. I.

[2]) Schanz, Gesellenverbände. S. 320.

seines Lohnes seinen Unterhalt bestreiten konnte, eine Not, wie ihr der heutige Arbeiter zur Zeit von Krisen und Aussperrungen ausgesetzt ist, nicht gekannt hat.

Aus der bisherigen Darlegung geht hervor, daß ein bestimmtes Jahrhundert die Idee der Lohnregelung für sich allein nicht in Anspruch nehmen kann. Eine solche Regelung hat schon zu derjenigen Zeit allgemeine Anerkennung gefunden, als nach der Pest des Jahres 1348 eine für die Arbeiter günstigere Nachfrage nach Arbeit eingetreten war. Die überall gleichmäßig ergriffenen Maßregeln, um das Wachstum der Arbeitslöhne aufzuhalten, entsprangen der herrschenden Vorstellung, daß dies im Wege der Gesetzgebung möglich sei. Man darf aber hier nicht an ein etwa vorausgegangenes internationales Übereinkommen denken, ähnlich dem, das Kaiser Wilhelm II durch die berühmte Konferenz in Berlin zu erzielen versucht hat. Auch die Gesetze der Nachahmung, denen Tarde eine allzugroße Bedeutung beimißt, können auf diesen Fall keine Anwendung finden, der nur beweist, daß unter den gleichen Bedingungen und auf der gleichen Entwicklungsstufe die gleichen Sitten und Einrichtungen bei den verschiedenen Völkern in die Erscheinung treten, ohne daß eine unmittelbare Beeinflussung stattgefunden hat.

In unserem Falle war die Gleichheit der Verhältnisse bedingt durch die monarchische und bürgerlich-republikanische Staatsformen, die im XIV. Jahrhundert in Europa geherrscht haben. Bei aller Verschiedenheit haben diese Staatsverfassungen das eine gemeinsam, daß sie nur den besitzenden oberen Klassen Anteil an der Regierung und Gesetzgebung gewähren. Sogar in einem so demokratischen Gemeinwesen, wie Florenz es gewesen ist, wo geradezu ein Haß gegen den Adel und die feudalen Anhänger des

Kaisers geherrscht hat, gelangte das Volk nicht zur Mitregierung. Nur die gewählten Vorstände der Kaufmannsgilden und der Handwerkerzünfte waren am Ruder, so daß sie ungehindert Maßnahmen ergreifen konnten, die angeblich im Interesse des Gemeinwohls lagen, in der Tat aber nur dem Wohle der Eigentümer und Unternehmer dienten, während sie den politisch machtlosen Bauern und Arbeitern zum Nachteil gereichten.

Unter solchen Verhältnissen konnten ebensowohl Monarchien, wie Republiken verbindliche Lohntaxen anordnen und die Freizügigkeit der Landpächter und Teilbauern beschränken. Parlamente und Magistrate überboten sich in der Grausamkeit, mit der sie die Arbeiter behandelten, die bei einer wachsenden Nachfrage einen höheren Arbeitslohn zu erstreiten suchten, um sich für weniger Arbeit mehr Unterhaltsmittel zu verschaffen.

Im nachfolgenden sollen die Zustände in den meisten europäischen Ländern geschildert werden, wie sie sich unmittelbar nach dem schwarzen Tod entwickelt haben.

Überall lag das Wirtschaftsleben brach; den Gefahren des Todes entronnen, vergeudete das Volk die Ersparnisse früherer Jahre in Müßiggang und Vergnügungen. Der Arbeitslohn stieg um ein Vielfaches, den Meistern drohte völliger Verfall, und der Staat erlitt als Großgrundbesitzer Schaden infolge des Kampfes zwischen Gutsbesitzer und gewerblichen Unternehmern, die durch Angebot günstigerer Bedingungen Pächter, Teilbauern und Arbeiter an sich rissen. Die Regierungen aller Staaten von den italienischen Republiken und Königreichen Castilien und Aragonien an bis zu England, Frankreich und Deutschland eröffneten einen Kampf gegen den

„Müßiggang und das Landstreichertum," gegen die Landflucht und die dreisten Lohnforderungen.

Arbeitszwang und Lohntaxen waren die üblichen Kampfmittel jener Zeit. Und so kann man sagen, daß im Westen die Arbeiterfrage zum ersten Mal in den Tagen nach der Pest in den Vordergrund getreten ist, die aber nicht so brennend geworden wäre, hätten nicht der schwarze Tod und die ihm folgenden Seuchen so unglaublich starke Verheerungen im Gefolge gehabt. Um zu zeigen, wie groß das Übel war und in welchem Zusammenhang die Zunahme oder die Abnahme der Bevölkerung mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen steht, sollen in den nächsten Kapiteln die Mitteilungen über die Seuche einer Prüfung unterzogen und ein annähernd zahlenmäßiger Vergleich der Bevölkerung vor und nach der Pest versucht werden. Wenn wir uns dabei aber mehr mit Vermutungen und Schlüssen werden begnügen müssen, so möge zu unserer Entschuldigung dienen, daß die überlieferten Nachrichten genaue Angaben nicht bieten.

Der schwarze Tod und seine wirtschaftlichen Folgen.

Fünftes Kapitel.

Der schwarze Tod des Jahres 1348.

Im Unterschiede von den westeuropäischen Chroniken, die die Mongolei als den ursprünglichen Herd des schwarzen Todes ansehen, lassen die russischen Chroniken, darunter die Woskressensker Chronik, die Seuche zum ersten Mal unter den Tataren, Armeniern,

Abasechen, Tscherkessen und Juden des Kaukasus auftauchen und bezeichneten Ssarai (gegenwärtig Zarjew), an einer der Mündungen der Wolga gelegen, als den Ort, von dem aus sie ihre weitere Verbreitung gefunden hat[1]).

Die heutigen Geschichtsschreiber lehnen aber die Ansicht von der ursprünglichen Entstehung der Pest vom Jahre 1348 im ferneren Osten ab, weil sie sich auf ungeprüft aufgenommene spätere Zeugnisse stützte. So weist Creighton eingehend nach, daß die chinesischen Chroniken, die über Überschwemmungen, Hungersnot und durch diese verursachte Fiebererkrankungen, sowie über eine im Jahre 1352 zum ersten Mal in der Mongolei ausgebrochene Beulenpest berichten, eine dieser Seuche vorangegangene Pest nicht verzeichnen[2]). Die Geschichtsschreiber erweisen sogar, daß jene irrtümliche, längere Zeit verbreitet gewesene Ansicht vom arabischen Schriftsteller Ibn-Ul-Chatib herrührt, der sich bei der Erwähnung des schwarzen Todes in Granada mit Unrecht auf Zeitgenossen dieser Begebenheit beruft und Ibn Batut, der sich zwischen 1342 und 1346 in China aufgehalten hat, Angaben über eine Pest im Reiche der Mitte zuschreibt, die sich in dessen Reisebüchern gar nicht vorfinden[3]).

Umsomehr gewinnt das Zeugnis der russischen Chroniken vom Ausbruch der Pest im Kaukasus und an der Mündung der Wolga an Glaubwürdigkeit. In den Sagen des nördlichen und mittleren Kaukasus hat sich bis auf den heutigen Tag die Erinnerung an eine große Sterblichkeit erhalten, die das Land lange vor der Ausbreitung des Mohamedanismus heimgesucht

---

[1]) Siehe Sammlung russischer Chroniken. Bd. VIII. S. 318.
[2]) Creighton. A History of epidemies in Britain. S. 153.
[3]) ibid. S. 145. 146.

hat. Von den alten Begräbnisstätten am Fuße der großen nördlichen Bergkette oder in den Bergtälern von Chewsu und Tuschet findet sich kaum eine, an die sich nicht die Sage von den Opfern der Pest knüpfte. Diese Sagen finden eine Bestätigung in der Woskressensker Chronik, in der es über die Pest des Jahres 1345 wörtlich heißt: „In diesem Jahre wurden die Bewohner der östlichen Seite der Stadt Ornitsch-Chastorokan (Asstarokan in der Chronik Nikons), Ssarai, Besdesch und anderer Städte von der Strafe Gottes heimgesucht; stark wütete die Pest unter den Bessermenen, Tataren, Ormenen, Obesen, Juden, Firjasen, Tscherkessen und anderen, so wie es bei der Strafe Gottes in Ägypten war, so daß die Toten von niemandem bestattet werden konnten[1]).

Vom Kaukasus und der Wolgamündung konnte die Pest leicht auf die Küste des Asowschen Meeres und die Krim übergreifen, so daß der Bericht De Muissis, daß in der venezianisch-genuesischen Kolonie Tanna während ihrer Belagerung durch die Tataren dieselbe Beulenpest ausgebrochen ist, die sich nachher über Ägypten, Byzanz und ganz West-Europa vom Mittelmeer bis zur Nord- und Ostsee ausgebreitet hat, nicht befremden kann. Mit den Nachrichten der russischen Chroniken stimmt das Zeugnis des Kaisers Johannes Cantacuzenus aus dem Jahre 1347 überein, in dem es heißt: „Die Seuche, die in dieser Zeit in Skythien (man verstand darunter die Steppen nördlich des Schwarzen und des Asowschen Meeres) gewütet hat, griff nach Thrazien, Mazedonien, Griechenland, Italien, die Inseln des Archipels, Ägypten, Lybien, Judaea, Syrien und den ganzen Erdkreis über.“ Gabriello

---

[1]) Diese Stelle ist mir von dem Professor an der Odessaer Universitat, Linitschenko, mitgeteilt worden.

de Muissi, der Notar von Piacenza, Zeitgenosse und Augenzeuge des schwarzen Todes im Norden Italiens, berichtet, daß die italienischen Kaufleute, die aus Tanna geflohen waren, die Seuche nach Kaffa, heute Feodosia, verschleppt haben, die von dort auf den genuesischen Galeeren zunächst nach Konstantinopel, dann nach Sizilien und endlich nach Genua gebracht worden ist. Haben wir so den Verlauf der Seuche vom Südosten Rußlands bis nach Byzanz und Italien verfolgt, so wollen wir nunmehr nach den Ursachen ihrer Entstehung in den Steppen des nördlichen Kaukasus, des Kaspischen und Asowschen Meeres forschen.

Die westeuropäischen Chronisten bringen die Seuche mit einer Reihe von kosmischen Ereignissen in Zusammenhang, in dem sie im Sinne der im XV. Jahrhundert landläufigen Vorstellung vom Einfluß der Planeten auf den Luftkreis der Erde auf das Erscheinen eines Kometen im Jahre 1346, der der Schwarze genannt wurde, die stattgefundenen Erdbeben, verheerenden Winde und Nebel zurückführen, die die Pest im Reiche der Mitte verursacht hätten. Die russischen Schriftsteller aber, die doch der Heimat der Pest näher waren, erwähnen diese außergewöhnlichen Erscheinungen nicht. Man kann somit diese Erzählungen außer Acht lassen, um so mehr, als sie sich auf die unbezeugte Annahme von der ursprünglichen Entstehung der Seuche im fernen Osten stützen. Daß aber auch die anerkannten Vertreter der Medizin des XIV. Jahrhunderts, insonderheit die Pariser Ärzte [1]), unter dem Einfluß jener

[1]) Die Veranlassung zur Äußerung der Pariser Ärzte gab der König Philipp Valois, der sich an die Pariser Fakultät mit dem Ersuchen wandte, eine Untersuchung über die Mittel zur Bekämpfung der Ansteckung anzustellen. Muratori und Michon haben nur einige Teile dieses Gutachtens veröffentlicht. Michon

kosmischen Vorstellungen gestanden haben, geht daraus hervor, daß sie in ihrem Gutachten über die Verbreitung der Seuche, im Anschluß an Aristoteles, dieses Auftreten der Krankheit in Zusammenhang mit der „aliqua constellatio celestis“ brachten; es habe, heißt es darin, am 20. März 1345 ein Zusammenstoß zweier Planeten stattgefunden, der im Verein mit den vorangegangenen Finsternissen eine Verpestung der Luft herbeigeführt habe [1]).

Wenn auch die neueren Geschichtsschreiber mit Hecker an der Spitze von rein kosmischen Ursachen nicht reden, so möchten sie doch den Erdbeben und Unwettern in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts einen gewissen Einfluß auf die Entwicklung der Pest zuschreiben [2]). Sie stützen sich dabei auf die unge-

---

hat dabei aber eine sehr unvollständige Handschrift benutzt. In der Bibliothek zu Erfurt befindet sich eine noch ältere Abhandlung: Tractatus de Epidemia, sive compendium per magistros de Collegio Facultatis medicorum Parisiensis ordinatum, die von Michon nicht veröffentlichte Teile enthält und zu der sich ein Nachtrag über die Ursachen der Seuche in der Bibliothèque nationale im Fonds Latin und Moreau befindet. Dieser Nachtrag und eine Abhandlung von Peter de Amonsis über die Seuche ist von Emil Rebois veröffentlicht worden (Bulletin mensuel de l'association des élèves et des anciens élèves de la Faculté des lettres de Paris. Juli 1887). Im Jahre 1425 stellte Olivier de la Haye die Verhandlung der Pariser Fakultät in einem Gedichte dar, das von Georges Guigue, dem Archivar von Lyon, im Jahre 1888 herausgegeben ist. (Olivier de la Haye. Poème sur la grande Peste de 1348. Par Georges Guigue. Lyon 1888.)

[1]) In der Berufung auf Aristoteles heißt es wörtlich: Mortalitas gentium et regna vacua fiunt apud coniunctionem duarum stellarum, Saturni praecipue et Jovis. (Compendium de epidemia per collegium facultatis medicorum Parisiensis ordinatum. 1348.)

[2]) Hecker. Die großen Volkskrankheiten des MAs. Berlin 1865. S. 34.

prüfte und, wie wir gezeigt haben, unbegründete Annahme von dem ursprünglichen Ausbruch der Pest in China und legen daher großes Gewicht auf die chinesischen Zeugnisse, die von einem Erdbeben berichten, das im Jahre 1334 vom Einsturz des Gebirges Ki-ming-tschang und Bildung eines Sees an seiner Stelle begleitet war. Ähnliches ereignete sich vier Jahre später in der Provinz Ping-sai. Im Jahre 1343 stürzte der Berg Hong-tschang ein und in den Provinzen Veng-tschu und Canton erfolgte ein Erdbeben, das sich auch in anderen Weltteilen bemerkbar gemacht hat[1]). Im Jahre 1333 spie der Ätna gewaltige Lavamassen aus; 1344 erfolgte ein Erdbeben in Ägypten, Syrien und Lissabon[2]). 1347 und 1348 trat ein solches auf der Insel Cypern, in Griechenland, Oesterreich, Deutschland und Italien ein. Die Stadt Villach und an dreißig Burgen in Kärnten wurden bis auf den Grund zerstört. In Venedig begannen die Kirchenglocken zu läuten, in Basel, Pisa und Bologna wurde ein unterirdisches Getöse vernommen[3]).

Alle diese Erscheinungen konnten insofern den Weg der Pest beeinflussen, als sie ihre Verbreitung in Sizilien und in einzelnen Städten Mittelitaliens begünstigt haben. Messina und Pisa waren in der Entwicklung der Seuche Hauptherde, auch Ägypten und Syrien haben nicht weniger unter dem schwarzen Tod gelitten. Diese Tatsachen erklären aber nicht die Entstehung der Ansteckung an den Ufern des Kaspischen Meeres und in den südöstlichen Steppen Rußlands, ebensowenig die häufige Wiederkehr von Mißwachs infolge großer Hitze und Dürre, die fünf-

[1]) De Guignes. Histoire générale des Huns, des Turcs, des Mongols etc. Paris 1758. Bd. IV. S. 226.

[2]) Mariana. Obras. S. 478.

[3]) Chronik des Giovanni Villani. Buch XII. Kap. 121.

zehn Jahre hindurch vor dem schwarzen Tod im Reiche der Mitte geherrscht haben. Die Jahre 1333, 1334, 1337—1342, 1345—1347, die zum Teil als beinahe unfruchtbare, zum Teil sogar als Hungerjahre zu bezeichnen sind, haben zwar nicht unmittelbar die Entwicklung der Pest, die ja erst im Jahre 1352 auftrat, beeinflußt, spielten jedoch insofern eine nicht unbedeutende Rolle, als sie die Massenbewegung der Tataren und Mongolen unter Anführung des Batu, die an die große Völkerwanderung des V. Jahrhunderts n. Ch. erinnert, veranlaßt und beschleunigt haben. Es ist nun unbegreiflich, aus welchem Grunde die Geschichtsschreiber der mittelalterlichen Seuchen das Vernichtungswerk der Tataren und Mongolen und ihre blutigen Kriege mit den unterdrückten Stämmen außer Acht lassen. Dies ist umso auffallender, als aus den Fällen, die Creighton sorgfältig aufgezeichnet hat, hervorgeht, daß die Pest durch das Leichengift, das den Boden durchdringt und Brunnen und Flüsse vergiftet, begünstigt wird[1]).

Standen sonach die Verwüstungen der südöstlichen Steppen durch die wandernden Tataren und Mongolen in näherem Zusammenhang mit dem Ausbruch der Pest, so wurde ihre Verbreitung durch die beinahe in ganz Westeuropa aufeinanderfolgenden Mißernten und Hungerjahre des weiteren begünstigt. Sie schwächten den menschlichen Organismus und machten die ärmeren Volksklassen, unter denen die Pest nach übereinstimmenden Zeugnissen von Anfang an am stärksten gewütet hat, weniger widerstandsfähig. In Frankreich wird bereits im Jahre 1338 eine Mißernte erwähnt. Kurze Zeit darauf be-

---

[1]) Creighton. History of epidemies. S. 164—176.

gann der hundertjährige Krieg, vor dem Ausbruch der Seuche erfolgte der Aufstand der Jacquerie, und diese beiden Ereignisse kamen ihren Folgen nach den Mißernten gleich, denn sie zerstörten die Saaten und führten eine Teuerung herbei. England war in den Jahren 1313, 1315—16 und 1321 von einer Hungersnot heimgesucht, die sich kurz vor dem Ausbruch der Pest infolge Vernichtung des Arbeitsviehes durch eine Seuche wiederholt hat, sodaß die Getreidepreise auf eine gleiche Höhe, wie im Jahre 1321 stiegen[1]).

In den Jahren 1346 und 1347 herrschte in Italien Hungersnot und die Einwohner von Toskana nährten sich nach der Behauptung Giovanni Sercambis aus Lucca von Gras. Viele Menschen starben vor Hunger.

In Siena kostete am 26. Februar 1347 der Modius Weizen sieben goldene Florin, d. h., er war um die Hälfte teurer als in den früheren Jahren. Im Jahre 1343 trat in Oesterreich nach der Klosterneuburger Chronik eine Teurung und ein Mangel an Lebensmitteln ein, magna carestia et fames ubicque. Der kalte Frühling und der regnische Sommer des Jahres 1347 schädigten den Ernteertrag; der Getreidepreis stieg nicht gerade hoch, aber es stellte sich u. a. Mangel an Hafer ein[2]).

Diese Jahre, die der Pest voraufgegangen waren, und die man durchaus nicht als Zeiten ausnehmend großen Notstandes bezeichnen kann, sind aber nicht die Hauptursache für den Ausbruch der Seuche gewesen. Mit Recht betont Hoeniger, daß die Erderschütterungen und Mißernten, von denen Italien zu Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts betroffen

---

[1]) Rogers. The economic interpretation of history. London. 1888. S. 16.

[2]) Giovanni Sercambi (Storie Lucchese. 1347). Archivio di Siena Provisioni T. 141. Fol. 20. Klosterneuburger Chronik (Archiv für Österreichische Geschichtskunde. Bd. VII. S. 143).

wurde, an Bedeutung den oben erwähnten Ereignissen gleichstehen. Warum kehrte aber nicht nach der Zerstörung von Ischia, nach der Hungersnot in Sizilien und der Überflutung des Po im Jahre 1348 die Pest wieder? Offenbar deswegen, weil eine Ansteckung von außen her nicht hinzugekommen war[1]).

Selbst wenn Zentral-Asien und China der ursprüngliche Herd der Pest gewesen wären, obschon wir hierfür, wie gezeigt, keinen Anhalt haben, konnte die Seuche ohne Vermittlung der Tataren und Mongolen, die in Ost-Europa eingefallen waren, und an der Wolgamündung ein staatlich geordnetes Gemeinwesen begründet hatten, nicht über die Steppen von Tibet und Turkestan auf ganz Europa von den Küsten des Kaspischen und Asowschen Meeres bis zur Nord- und Ostsee übergreifen. Daß die Pest erst nach einigen Jahren und nicht von der Küste des schwarzen Meeres[2]), sondern aus Deutschland und Polen nach Rußland verschleppt wurde, zeigt, mit welcher Kraft die Steppen die Entwicklung der Pest aufzuhalten vermögen. Der Aufbruch der asiatischen Nomaden im XIII. und XIV. Jahrhundert machte der Abgeschlossenheit Zentralasiens ein Ende, mit der Entstehung der „Goldenen Horde“ wurde der Karawanenverkehr zwischen China und Indien und den Küsten des Kaspischen Meeres sicherer und nun konnte sich die Ansteckung durch den Warentransport, der über Ssarai (Zarjew) nach Tanna und Kaffa ging, ihre Wege nach Europa bahnen. Hieraus ergibt sich, wie wichtig für die Geschichte der Pest die Kenntnis des damaligen Handelsverkehrs zwischen dem Osten und

---

[1]) Hoeniger. Der schwarze Tod in Deutschland. S. 59.

[2]) Die Pest des Jahres 1351 in Pskow (Pskower Chronik I. 191. Nowgoroder Chronik I, 58).

Westen ist. Diesem Studium haben sich in der Tat Philippe[1]) und Gasquet[2]) zugewandt. Beide Forscher heben richtig hervor, daß der gewöhnlichste Weg durch Bagdad über Transkaukasien und Derbensk nach Ssarai und weiter nach den italienischen Ansiedelungen am Schwarzen und Asowschen Meer ging. Dieser ist eben nach den russischen Chroniken die ursprüngliche Richtung der Pest gewesen[3]). De Muissi berichtet, daß die Tataren in der Verzweiflung über die Einnahme von Tanna ihre Pestkranken über die Stadtmauer geworfen und auf diese Weise die Ansteckung verbreitet haben. Nach Creighton konnte aber die Ansteckung auch ohne dies durch die eingeführte Rohseide, die nach den Beobachtungen bei späteren Seuchen den Krankheitskeim leicht vermittelt, übertragen werden.

Von der Krim, wo die Pest nach De Muissi im Jahre 1346 ausgebrochen war, läßt sich ihre Wanderung durch alle Länder Europas verfolgen. Durch die Handelsschiffe war sie aus Feodosia nach Konstantinopel eingeschleppt worden. Die frühesten Nachrichten über die Natur und die Verheerungen der Seuche hat Byzanz überliefert. Der oben erwähnte Kaiser Johannes Cantacuzenus[4]) berichtet über den tödlichen Ausgang der Krankheit und den ergebnislosen Kampf der Ärzte gegen sie folgendes. Manche erkrankten plötzlich und starben an demselben Tage, manche

[1]) Philippe. Histoire de la peste noire. S. 19ff.

[2]) Gasquet. The great pestilence. S. 3.

[3]) Die anderen Straßen gingen über Mesopotamien, Syrien, dem Busen von Aden, Kairo, Alexandrien. Ausführliches darüber in der bekannten Schrift von Marino Sanudo dem älteren: Liber secretorum fidelium crucis super Terrae Sanctae recuperatione.

[4]) Johannes Cantacuzenus eximperator. De rebus gestis ab Andronico Paleologo necnon a se gestis. LL. IV. 1320–1357. (Coll. Migne. Patrologie grecque. Bd. CLIII et CLIV.)

sogar nach einigen Stunden, andere starben am zweiten oder dritten Tage. Die Kranken wurden von einem heftigen Fieber befallen, verloren das Bewußtsein und die Sprache infolge Lähmung der Zunge. Bei einzelnen Kranken wurden zunächst die Lungen von der Krankheit ergriffen, heftige Schmerzen in der Brust stellten sich ein, ferner Blutauswurf mit übelriechendem Atem, und Schlund und Zunge wurden schwarz. In den Weichen, an den Armen, am Zahnfleisch und an anderen Körperteilen brachen Beulen von verschiedener Größe hervor, und schwarzer Hautausschlag machte sich bemerkbar. Einzelne Kranke hatten schwarze Flecken am ganzen Körper, und große Geschwüre zeigten sich an den Schenkeln. Schnitt man diese auf, so entquoll ihnen ein reichlicher und übelriechender Eiter, und die Krankheit ließ nach [1]). Bei den wenigen Genesenden kehrten die Leiden wieder. Die Krankheit trat von Anfang an epidemisch auf und jeder, der mit einem Kranken in Berührung kam, unterlag der Ansteckung. Daher verbreitete sich, berichtet der Kaiser, die Seuche mit großer Schnelligkeit, und viele Häuser starben gänzlich aus.

In Italien, Frankreich, England und Deutschland trat die Seuche in derselben Art auf, sodaß es sicher ist, daß der schwarze Tod nicht verschiedenartige Krankheitserscheinungen umfaßte, sondern überall die gleiche orientalische Pest war [2]).

---

[2]) Der Wortlaut des Berichtes von Cantacuzenus ist im Bulletin der Pariser Philos. Fakultät vom Juli 1887 abgedruckt.

[1]) Dies geht schon daraus hervor, daß Blutflecken, Geschwüre und Beulen, wie Rebois mit Berufung auf Arnout, der im Jahre 1879 in der Pariser Medizinischen Zeitung eine Abhandlung über die Pest in Rußland veröffentlicht hat, und Griesenberg in seiner Untersuchung über die ansteckenden Krankheiten gezeigt haben, zu den Erkennungsmerkmalen der asiatischen Pest gehören. Vergl. Etude historique et critique sur la peste, abgedruckt in dem oben erwähnten Bulletin.

Der Franziskanermönch Michael Platina, ein Augenzeuge der Leiden, von denen Sizilien heimgesucht wurde, berichtet folgende Einzelheiten über die Verschleppung der Krankheit nach Messina durch die genuesischen Galeeren. Unmittelbar nach ihrer Ankunft aus Feodosia und Konstantinopel, wäre im Herbst des Jahres 1347 die Seuche ausgebrochen, vor der es keine Rettung gegeben habe; schon durch Berührung mit einem Angekommenen — mittelst eines Gesprächs, sagt der Berichterstatter — übertrug sich die Ansteckung. Die Einwohner jagten die Zugereisten sofort aus der Stadt, aber die Krankheit erhielt sich unter großer Sterblichkeit. Jedermann suchte sich vor der Ansteckung zu schützen. Die Behörden und die Notare weigerten sich, aus Furcht vor Ansteckung, bei einem Kranken ein Testament aufzunehmen, und die Geistlichen, ihm das Sakrament zu spenden. Die Pflege der Kranken lag in den Händen der Franziskaner, Dominikaner und anderer Mönche. Die Klöster wurden leer, die Gestorbenen blieben unbestattet liegen, ihre Wohnungen standen offen, und jedermann konnte sich ungestört das liegen gebliebene Geld und die Kostbarkeiten aneignen. Massenhaft floh das Volk aus den Städten und richtete sich unter freiem Himmel in Zelten und in Weinbergen ein. Die Königin begab sich nach Catania und viele folgtem ihrem Beispiel. Umzüge und Betübungen wurden veranstaltet, doch die Pest wütete immer verheerender. Nur wenige gelangten nach Catania, die meisten starben unterwegs. Die in den Krankenhäusern Catanias Verstorbenen wurden auf Anordnung des Patriarchen außerhalb der Stadt in tiefen Gruben begraben. Beim Anblick der Ankömmlinge verließen die Einheimischen die Stadt und nur wenige Barmherzige nahmen die Kranken auf und leisteten ihnen Hilfe. In Catania

fand die Pest rasche Verbreitung und wütete vom Oktober 1347 bis zum April des folgenden Jahres. Sie drang weiter nach Syrakus, Girgenti und Trapani, das gänzlich entvölkert wurde[1]).

Die aus Sizilien verwiesenen Galeeren wandten sich nach Genua. De Muissi, der Notar von Piacenza, und Angelo de La Touray, der Verfasser der Chronik von Siena, beide Zeitgenossen und Augenzeugen der Pest, schildern die Bewegung der Seuche auf der Apenninen-Halbinsel folgendermaßen. Von Tausend Menschen, die auf den Galeeren angekommen waren, berichtet der erstere, entgingen kaum zehn der Ansteckung. „Freunde und Nachbarn eilen den Ankommenden entgegen. Beklagenswerte, schon werden sie vom Todespfeil ereilt! Die heimgekehrten Matrosen führten die Ansteckung mit sich. Priester und Ärzte erlagen bei der Pflege der Kranken der Pest. Als die Erfahrung zeigte, daß auch die von den Matrosen gebrauchten Gegenstände imstande waren, eine Ansteckung zu vermitteln, steigerte sich die Furcht noch und wurde zur Panik. Soldaten nahmen aus Rivarol, einer Ortschaft am Meere, die Decke eines Pestkranken mit nach ihrem Lager bei Genua: vier von ihnen, die sie in der Nacht benutzt hatten, waren am Morgen tot.“ Der zweite Berichterstatter, Angelo de La Touray, schreibt die Verbreitung der Pest in Genua und den umliegenden Ortschaften den aus dem Orient heimgekehrten Galeeren zu. Kaum hatten sie von Romania, d. h. Byzanz, aus den Hafen von Genua erreicht, als innerhalb dieser Stadt eine große Sterblichkeit sich verbreitete. Da diese sich von Tag zu Tag

[1]) Gregorio (R) Bibliotheca Scriptorum qui res in Sicilia gestos retulere. Bd. I. S. 562. Michaelis Platicensis Historia Sicula ab anno 1337 ad a. 1361. (Gregorio. Bibliotheca Sicul. Aragon. Bd. I. S. 562.)

mehrte, so beschloß man die Matrosen aus der Stadt zu vertreiben. Dies geschah. Die Vertriebenen nahmen ihren Weg nach Pisa und sogleich begann auch hier die Seuche mit solcher Heftigkeit aufzutreten, daß täglich an vierhundert Menschen starben. Aus Furcht flohen eine Anzahl Einwohner aus der Stadt, aber sie fanden keine Unterkunft bei ihren Nachbarn, und dies war der Grund, warum die Seuche nicht sofort, sondern erst nach längerer Zeit und aus einem anderen Herd, Piombino, in Toskana ihren Einzug hielt[1]). Nach Genua wurde die Lombardei von der Seuche ergriffen. De Muissi erzählt, daß die Pest Piacenza, seine Heimat, auf folgendem Wege erreichte. Kaufleute aus Genua, die in Bobbio weilten, übertrugen die Ansteckung auf ihre Hausherren und Nachbarn; der Priester, der Notar und die Zeugen, die zum Kranken gerufen wurden, wurden ein Opfer ihrer amtlichen Pflichten, und bald war die ganze Stadt ausgestorben, Nach Bobbio kam Piacenza an die Reihe, wo ein Genueser, der bei einem gewissen Fulchino della Croce Unterkunft gefunden hatte, an der Pest gestorben war; bald darauf erlagen der Ansteckung der Gastgeber, sowie seine Angehörigen und Nachbarn. Auch hier, wie überall, wurde den Kranken keinerlei Pflege zuteil. Für die Toten, klagt De Muissi, wurden keine Seelenmessen gelesen, nicht durch Geläute das Hinscheiden der vornehmsten Bürger angezeigt, die Verstorbenen wurden bei Tag und Nacht ohne kirchliches Geleit gemeinsam in Gruben geworfen.

Wir haben bisher die Bewegung der Pest im Nordwesten Italiens verfolgt. Durch die Absperrung von Pisa in ihrem Fortschreiten nach dem Süden

[1]) Muratori. Bd. XV. S. 120.

aufgehalten, drang sie auf denselben genuesischen Galeeren nach Marseille vor und erfaßte ganz Süd-Frankreich. Ein Kanonikus der Kirche zum hl. Donat in Avignon teilt in einem Brief vom 27. April 1348 seinen Landsleuten in Brügge mit, daß eine von den drei Galeeren, die durch „feurige Pfeile“ verjagt waren, in den Hafen von Marseille eingedrungen sei, und die Ansteckung in die Stadt getragen habe. Gezwungen, auch diesen Zufluchtsort zu verlassen, stießen die Galeeren auf dem Meere zu zwei anderen Schiffen, denen das gleiche Los beschieden war, und alle zusammen begaben sich nach den spanischen Häfen, indem sie den Keim der Krankheit nach der Insel Majorca, nach Katalonien und Aragonien trugen [1]).

Dieses rastlose Wandern verpesteter Galeeren durch die Häfen des Mittelländischen Meeres erscheint etwas unwahrscheinlich. Es sieht beinahe so aus, als ob die Berichterstatter sich kritiklos an eine im Volke verbreitete Vorstellung gehalten haben, zu der das Eindringen der Pest auf dem Wasserwege die Veranlassung gegeben hat. Denn die französischen, wie die spanischen Zeugnisse berichten auch übereinstimmend, daß die Pest ursprünglich in den Häfen ausgebrochen sei. Im Frühling des Jahres 1348 wütete die Seuche bereits in Barcelona und Valencia, griff dann nach Saragossa über, und erst im Jahre 1350 wurde sie während der Belagerung von Gibraltar durch Alfons III. durch das aragonische Heer nach Süd-Spanien verschleppt. Von den Häfen des Mittelländischen Meeres nahm sie ihren Weg nach Norden, Osten und Westen und ergriff gleichzeitig Korsika und Sardinien. Während des Frühlings und Sommers des Jahres 1348 durchzog sie Marseille und Avignon, erfaßte Languedoc

[1]) Recueil des chroniques de Flandre. Bd. II. S. 14. 15.

bis Toulouse und herrschte mit großem Verlust an Menschenleben in Montpellier und Narbonne[1]).

Im oben angeführten Briefe aus Avignon findet sich folgende Beschreibung der Krankheit. Die Obduktion der Leichen, die auf Anordnung des Papstes ausgeführt wurde, habe ergeben, daß bereits innerhalb der ersten zwei Tage die Lungen von der Krankheit befallen wurden und ein Blutauswurf sich einstellte, pulmonem habent infectum et sputant sanguinem. Nach einem Schreiben an den Kanonikus äußerte sich die Krankheit in Brügge in der Form von Geschwüren in den Weichen und einem hitzigen Fieber, das „den ganzen Körper entzündete." Diese Merkmale beziehen sich offenbar auf eine und dieselbe ansteckende Krankheit, die sich, wie es in dem Schreiben heißt, jedem mitteilte, der in Berührung mit einem Kranken kam oder am Begräbnis eines Gestorbenen teilnahm. Und diese Zeichen stimmen zweifelos mit der Beschreibung von Johannes Cantacuzenus überein. Daß es sich in Europa durchweg um die gleiche Krankheit gehandelt hat, geht mit noch größerer Sicherheit aus dem Vergleich der erwähnten Berichte mit der Vorrede zum Decameron und den wenigen medizinischen Werken aus dem XIV. Jahrhundert hervor, die über Heil- und Abwehrmittel gegen die Pest handeln. Die Beschreibung Boccaccios, das Gutachten der Pariser Medizinischen Akademie, die Abhandlung eines praktischen Arztes in Montpellier und endlich die Abhandlung von Simon de Covino sprechen übereinstimmend von Geschwüren an den Weichen, von Fieber, das von einer Lungenentzündung begleitet ist, von Blutspeien. Febris pestilens, humores terminantes per apostemata, so bezeichnet jener Arzt die Zeichen

[1]) Vaissette, Histoire du Langedoc. Bd. IV. S. 231.

der Krankheit. Ähnlich in den mehr wissenschaftlichen Beschreibungen von Polonius de Bernardi und Guy de Chauliac über die Pest in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Daß der schwarze Tod nicht etwa vereinzelt auftrat, und daß die Seuchen, die im XIV. Jahrhundert Europa drei Mal hintereinander heimgesucht haben, eine und dieselbe Beulenpest gewesen sind, zeigt Chalin de Vinario, der als Augenzeuge ihres Verlaufs im Jahre 1383 ebenfalls Geschwüre, Blutspeien, Lungenentzündung und Fieber erwähnt, die bereits von Hippokrates, Galen, Avicenna und anderen griechischen und arabischen Ärzten bei der Pest beobachtet worden sind [1]).

Nachdem wir bisher die Richtung des schwarzen Todes vom Osten nach den Hafenstädten Italiens, Frankreichs und Spaniens verfolgt haben, wollen wir nunmehr den Weg erforschen, auf dem er nach den Ländern des mittleren und nördlichen Europas und der Insel Großbritannien vorgedrungen war. Im Sommer des Jahres 1348 griff die Seuche von Piombino auf Toscana über. Nach Venedig drang sie anscheinend auf dem Wasserwege, von da nach Padua und Verona und erreichte am 2. Juli 1348 Trient. Die Chronik von St. Denis setzt ihr Erscheinen im mittleren Frankreich, insonderheit in Paris, in den Sommer desselben Jahres. Die Alpen im Norden Italiens und der Ärmelkanal hielten ihr Vordringen nach Deutschland und England auf, aber schon am 29. Juli bahnte sie sich einen Weg durch Bozen und den Brennerpaß nach Tirol und Bayern [2]). Gegen Ende des Sommers

[1]) Michon. Documents inédits sur la grande peste de l'année 1348. S. 75. Hoeniger. Der schwarze Tod in Deutschland. S. 170, 171. MS. in den Univ.-Bibliothek von Turin G. IV. XXVII fol. 59.

[2]) Lechner. Das große Sterben. S. 22, 23.

erschien sie nach der Kornneuburger Chronik in Kärnten und Steiermark und erfaßte bald ganz Österreich und die angrenzenden deutschen Länder[1]). Zu derselben Zeit brach sie in England, zunächst in Dorsetshire, im Hafen von Melcombe[2]) und Bristol aus und griff auf Devonshire, Somerset, Salesbury, Exeter und Wales über[3]). Nicht vor dem Herbst erreichte sie London und Süd-England. Nach dem Chronisten der Regierungszeit Eduards III., Le Baker, war Michaelis der erste Tag ihres Erscheinens in der Hauptstadt. Nach Dublin drang sie erst im September 1349 und breitete sich dann mit großer Schnelligkeit über Schottland aus. Die deutschen Geschichtsschreiber, unter ihnen Hoeniger, haben sich bemüht, genau den Weg festzustellen, auf dem die Seuche nach Deutschland gelangt ist.

Wie wir gesehen haben, brach die Krankheit im Jahre 1348 zuerst in Tirol und Bayern aus und erschien im folgenden Jahre in Wien und Passau[4]). Sie bewegte sich anscheinend sehr langsam, denn sie erreichte Regensburg erst zu Anfang des Jahres 1350. Durch

---

[1]) Hoeniger. Der schwarze Tod in Deutschland.

[2]) Gasquet. The great Pestilence. S. 72.

[3]) ibid. S. 74. Der Chronist Robert de Avesbury (De gestis Edwardi III. Ed. Maunde Thompson. 1889. S 406) berichtet: Incepit enim in Anglia (pestilentia) in partibus Dorcestriae apud festum S. Petri quod dicitur ad Vincula, a. D. 1348, statimque de loco ad locum progrediens subito et occidens denizanos quamplurimos de mane ante meridiem rebus eximit humanis. In der Fortsetzung Polychronicon Ranulphi Highden (ed. Babyngton. 1865. Bd. VIII. S. 356) heißt es: hoc anno 1348 circa festum S. Johannis partes Bristolliae pestilentia invasit et deinde ad omnes alias partes Angliae seriatim se transtulit et per annum et ultra duravit in Anglia.

[4]) Konrad von Megenberg berichtet: „Aber gar viel Volkes starb in dem nechsten Jahr (1349) in der stat zu Wienne in Oesterreich und streckt sich der Sterb auch gegen Paiern und zü Pazzaw."

den Gotthardspaß bahnte sie sich nach Lechner ihren Weg nach der Schweiz und erfaßte zunächst Varese und Bellinzona jenseits, und Disentis, das Kloster Pfäffers und die Abtei St. Gallen diesseits der Alpen. In einer zweiten Richtung zog sie den Oberlauf der Rhône entlang nach dem Genfer See, von da nach Bern, Luzern und den Bergtälern der Waldkantone, wo sie nach der Engelberger Chronik im Herbst des Jahres 1349 zu wüten begann [1]). Nachdem sie im Frühling und Sommer desselben Jahres Ungarn verheert hatte, hielt sie mit Anbruch des Winters mit ihrem weiteren Vordringen nach Norden ein und erschien in Böhmen erst im Jahre 1350. Im Herbst desselben Jahres herrschte sie in Flandern und Brabant und durchzog Cambrai, Tournay, Lüttich und Ypres. Gleichzeitig mit ihrer Bahn von Norden nach Süden bewegte sie sich von Westen nach Osten. Die Äußerung der Berner Chronik „Der sterbot kam von der sunnen undergang und gieng gegen der sunnen ufgang“ kann sich ebensogut auf die Verbreitung der Ansteckung vom Rhônetal nach dem Genfer See, wie auf ihren Gang von Straßburg nach Mainz am mittleren Rhein, wohin sie über Burgund eingedrungen ist, beziehen. In Köln erschien sie im Dezember des Jahres 1349 [2]).

Einen neuen Ansteckungsherd bildete in demselben Jahre die Südküste der Nordsee. „O weh!,“ ruft der Chronist Olivar zu Ende des Jahres 1349 aus, „nachdem die Pest die warmen Länder durchzogen, erfaßt sie auch unsere kalte Gegend. Viele Menschen beiderlei Geschlechts fallen ihr jetzt in Preußen und Pommern zum Opfer“. Im Jahre 1349 drang sie auf dem Wasserwege nach Bergen und Norwegen und griff im folgenden Jahre auf die Skandinavische Halbinsel und Gotland

[1]) Lechner. S. 27. Gasquet. S. 63.

[2]) Hoeniger. S. 19, 20, 22.

über. Im Jahre 1350 erwähnt der schwedische König Magnus II. ihr Wüten in Norwegen und ihr Herannahen nach Schweden [1]).

Von Bergen gelangte die Pest auf dem Wasserwege nicht nur nach den Orkney- und Shetlandinseln und nach Island, sondern auch nach Grönland, wo ihre Verheerungen so groß waren, daß man auf sie die fortschreitende Verarmung dieses Landes, das halb Insel, halb Festland ist, zurückführen kann [2]). Die Bergkette zwischen Norwegen und Schweden hinderte merkwürdigerweise monatelang das Übergreifen der Seuche auf Schweden. Im Jahre 1350 endlich dahin eingedrungen, wütete sie mit solcher Kraft, daß nach dem Zeugnis von Laurentius Petrus noch im XV. Jahrhundert mehrere Orte seitdem völlig verlassen dalagen [3]).

Von den skandinavischen Ländern wurden Dänemark [4]) und das benachbarte Schleswig-Holstein am spätesten von der Pest heimgesucht. Nach Detmar war sie aus Schweden durch Seefahrer nach Lübeck verschleppt worden. Die Hansestädte Bremen und Lübeck litten großen Schaden. Auf demselben Wege drang sie aus England nach Holland ein. Merkwürdigerweise blieb Brabant von ihr verschont. Matteo Villani hebt bei seiner Beschreibung der Verbreitung der Pest von den südlichen bis zu den nördlichen Meeren hervor, daß Brabant im Verhältnis weniger unter ihr gelitten habe [5]).

---

[1]) Gasquet. S. 69. — [2]) ibid. S. 24.

[3]) Laurentii Petri Svenska Chronica. S. 160. (Scriptores rerum svecic. medii aevi. Bd. II.)

[4]) Faye. Den sorte Dod. Foredrag. Krist. 1880. Lange, C. Den sorte Dod. 1862 (Dansk Maanedskrift udg. af M. G. Steenstrup. S. 26, 37, 43).

[5]) Cronica di Matteo Villani. Bd. I. S. II.

Der schwarze Tod war der Anfang einer Reihe einander folgender pestartiger Erkrankungen. Italien wurde nach dem Arzt Bandini aus Arezzo („Mirabilia universi") in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts vier Mal hintereinander von ihnen heimgesucht: im Jahre 1364 (richtiger 1362—3), in dem die Pest in milderer Form als im Jahre 1348 auf der ganzen Halbinsel geherrscht hat; in den Jahren 1374 und 1383 wütete sie vorwiegend in Toscana, nicht aber in Florenz, das von ihr im Jahre 1399 und 1403 wiederholt schwer heimgesucht ward[1]). Die Chroniken einzelner italienischer Städte berichten mehr oder weniger ausführlich über diese Pestausbrüche. Nach Villani erfolgten sie vor der Pest des Jahres 1363, von der Toscana besonders stark betroffen wurde, in Brabant, am unteren Rhein, der bis dahin verschont geblieben war, in Friaul, in den slavischen Ländern und im Osten in Sarazeny. Nach demselben Zeugnis, das von Highden, dem Fortführer der Chronik, bestätigt wird, erschien die Seuche um Ostern des Jahres 1360 in England, wo sie in London allein zwölfhundert Menschen hinraffte, verbreitete sich in Frankreich, insonderheit in der Provence, und drang im Sommer des Jahres 1361 in die Lombardei ein. Auch die Jahrbücher von Genua verzeichnen in diesem Jahre das erstmalige Auftreten der Pest in Ligurien[2]).

Die Chronik von Piacenza erwähnt ausdrücklich, daß die Pest im Juni erschien und ein ganzes Jahr

[1]) Muratori. Bd. XV. Fol. 109.

[2]) Regnavit Januae aegritudo pestifera, epidemia scilicet hominumque decessus, hominum nampe inferiit multitudo. (Muratori. Bd. XVII. Annales Genuenses. S. 1090.) Circa festum Paschae a. 1359 (Das Jahr zählte vom März an) incepit magna hominum in Londonia pestilentia et de Australi parte Angliae ad caeteras paulatim grassando viros multos et paucas mulieres consumpsit. (Continuation of Highden. cap. XLVI.)

angedauert hat. Ebenso in der Lombardei. Nach der Chronik starb in Piacenza ein Drittel der Bevölkerung. Die Krankheitszeichen sollen dieselben wie beim schwarzen Tod gewesen sein [1]).

Nach Villani fielen in der Lombardei Como und Pavia der Seuche zum Opfer. Mailand, das früher weniger gelitten hatte, wurde von Schrecken und Angst ergriffen. In Venedig starben an zwanzigtausend Menschen und nicht weniger in der Romagna. Zu Beginn des Winters ließ die Krankheit in der Lombardei nach und warf sich auf die Marken. Der Chronist erwähnt auch die großen Verheerungen, die sie auf der Insel Majorca angerichtet hat. Im Juni und Juli des folgenden Jahres richtete sie vielen Schaden in Bologna und Casentina an, wo sie übrigens nur in einzelnen Orten aufgetreten ist. Modena, Verona, Pisa und Lucca fielen ihr der Reihe nach zum Opfer. Sie erfaßte auch die Bergtäler des Florentiner Contado, das Heer der verbündeten lombardischen Städte, Neapel und viele Gegenden in Süditalien. In Florenz, in dem einzelne Erkrankungen bereits im Jahre 1362 erfolgt waren, trat sie im Juni des folgenden Jahres mit größerer Kraft auf und erhielt sich daselbst volle drei Monate hindurch [2]).

In Übereinstimmung mit den italienischen Chroniken berichten die englischen Zeugnisse von einer zweiten Pest, pestis secunda, auch pestis puerorum genannt,

[1]) Morientibus quibusdam apparebat humor coagulatus in modum cuticellae sub ascellis vel in inguinibus et aliquibus apparebant pustulae sive apotamata in circuitu capitis post aures, et aliqui spuebant sanguinem putridum et erat pessimum signum. Et istos omnes febris acuta aliquando praecedens aliquando succedens, suffocabat infirmos secunda vel tertio die subsequente et ex istis sic signatis valde pauci evadebant. (Chronicon Placentinum. Muratori Bd. XVI. S. 499.)

[2]) Matteo Villani. Buch X, Kap. 103 und Buch XI, Kap. 57.

die das Inselland im Jahre 1361 heimgesucht und mehr Männer und Kinder als Frauen hingerafft hat.

Die russischen und polnischen Zeugnisse setzen in dieselben Jahre das Erscheinen der Pest in Pskow. Im Jahre 1360 „wütete die Pest überaus grausam in Pskow", berichtet die Nikonsche Chronik und ähnlich die Chronik von Nowgorod. Im Jahre 1364 wird sie in Twer, Rostow, Torschk, wieder in Pskow, in Nischnij-Nowgorod, Kostroma, Jaroslawl und Pjerejaslawl erwähnt. Erst im folgenden Jahre griff sie nach der Nikonschen Chronik auf Moskau und „das ganze Moskowitische Staatsgebiet", desgleichen auf Littauen über. Die Woskressensker Chronik setzt das Erscheinen der Pest in Moskau in das Jahr 1366[1]).

Nach Haeser fand die Krankheit im Jahre 1363 Verbreitung in Thorn, Graudenz, Neumarkt und anderen ostpreußischen Orten. In Polen, wo sie bereits im Jahre 1362 und von neuem 1372 auftrat, erlagen ihr allein in Krakau zwanzigtausend Menschen[2]).

Aus den italienischen Chroniken über das spätere Auftreten der Seuche greifen wir den Bericht De Muissis heraus, über die, die im Jahre 1374 Norditalien heimgesucht hat. Sie trat zuerst in Piacenza auf und entvölkerte es, durch die Hungersnot und den Krieg begünstigt, bis zur Hälfte, ebenso das Episkopat. Im Oktober hatte sie ihren Höhepunkt erreicht und ließ von da an allmählich nach[3]). Sie durchzog noch Genua, Bologna, Mailand, Parma und Pavia[4]).

---

[1]) Die Chronik von Pskow I. 191, von Nowgorod I. 87, II. 33; von Woskressensk 13, die Nikonsche IV. 12. (Mitgeteilt von H. Linitschenko.)

[2]) Haeser. Geschichte der Medizin. Bd. III. S. 184, 185.

[3]) Muratori. Bd. XVI. S. 520.

[4]) Ders. Bd. XVII. S. 1090. Haeser. Bd. III. S. 185.

In demselben Jahre erschien sie in London, wütete unter der Jugend und brach im folgenden Jahre in Norfolk aus[1]). In Frankreich erschien sie zum dritten Mal in Avignon und zwar, wie der Arzt Chalin de Vinario berichtet, im August. Im Laufe des Jahres durchzog sie Syrien, Griechenland, Italien, Deutschland, England, Schottland, Spanien und Navarra[2]).

Die Pisaner Chronik erwähnt die Pest im Jahre 1384, und führt an, daß am Morgen des 29. März auf obrigkeitlichen Befehl ein feierlicher Umzug durch die Stadt von der Kathedrale aus stattgefunden habe[3]). Nach der Chronik von Piacenza trat im Jahre 1385 die Pest auf, die während dreier Jahre gewütet hat, in besonderer Stärke im Jahre 1386[4]).

Von den Seuchen, von denen in Rußland in den Jahren 1373, 1375 und 1387 berichtet wird, wird von den Chronisten nur die des Jahres 1389 als „eherne", d. h. als Beulenpest charakterisiert[5]). Im Winter desselben Jahres herrschte, wie die Chronik von Nowgorod berichtet, die „eherne" Krankheit, an der die Kranken am zweiten oder dritten Tage starben[6]). Im folgenden Jahre ergriff sie Nowgorod und wütete sehr stark namentlich im Herbst[7]).

Zum Unterschiede von den voraufgegangenen, zeichnete sich die Seuche bei ihrem dritten Auftreten

---

[1]) Creighton. S. 207.

[2]) Anno 1382 subsecuta est mortalitas, incepit in Avinione mense Augusti (Hoeniger. Anhang. S. 162).

[3]) Cronica di Pisa autore anonymo. (Muratori. Bd. XV. S. 1081.)

[4]) Muratori. Bd. XVI. S. 520.

[5]) Nikonsche Chronik. IV. 40. 48. Nowgoroder Chronik. II. (1331.) — [6]) Nowgoroder Chr. I. 95, II. 134.

[7]) ibid. I. 93.

durch längere Dauer, verminderte Sterblichkeit und ihr Übergreifen auch auf Tiere aus. Nach De Muissi währte sie in Piacenza volle sechs Monate, dem Anschein nach aber in milderer Form als der schwarze Tod, da sie kaum mehr als ein Drittel der Bevölkerung hingerafft hat. Diese Ziffer hat selbstverständlich keinen absoluten Wert und will nur einen ungefähren Begriff von der Stärke des Übels geben. Die italienischen Geschichtsschreiber bezeichnen das Jahr 1391 als das letzte Pestjahr auf der ganzen Erde, trotzdem sie ihren eigenen Angaben nach im Jahre 1399 erneut erschien. Bei diesem neuen Ausbruch der mehr oder weniger endemisch gewordenen Krankheit, wurden Betumzüge in den Straßen von Piacenza unter dem Absingen des „Stabat Mater" veranstaltet. Mehr als viertausend Menschen pilgerten aus den umliegenden Ortschaften nach der Stadt, fanden aber auf obrigkeitlichen Befehl keinen Einlaß. Ähnliche Umzüge haben nach De Muissi wie in England überall stattgefunden. Um einer weiteren Verbreitung der Krankheit vorzubeugen, forderten die lombardischen Herrscher aus dem Hause Visconti die Stadtobrigkeit auf, den Kranken aus von der Pest befallenen Gegenden den Eintritt in die Stadt zu verwehren, die Luft verpesteter Wohnungen durch lodernde Feuer, in denen stark riechende Gewürze 8 Tage hindurch verbrannt werden sollten, zu reinigen, die Decken und Laken an der Sonne zu trocknen, die Teppiche zu verbrennen, die Betten auszulüften, und das weitere Bewohnen verpesteter Häuser überhaupt nicht zu gestatten.

Diese Verordnung ist in der Chronik Gabriels De Muissi, der sichersten Quelle für die Geschichte

der Seuchen in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, vollständig wiedergegeben[1]).

Dies war im allgemeinen der Verlauf der Seuchen in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Wir entnehmen daraus, daß überall die gleichen Ursachen das Wachstum der Bevölkerung hintenangehalten und demgemäß den Einflus des schwarzen Todes auf das Wirtschaftsleben verschärft haben.

Ehe wir aber diesen Abriß beenden, wollen wir noch kurz der Ursachen gedenken, die die tödliche Wirkung der Pest besonders in dem uns beschäftigenden Zeitabschnitt begünstigt haben.

Hier sollen die Maßnahmen, die zur Verhütung der Ansteckung ergriffen wurden, und der religiöse Fanatismus, insofern er auf die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten in allen Ländern Europas von Einfluß gewesen ist, Erwähnung finden.

Die Heilkunst war gegen die Pest völlig machtlos, bemerkt der von uns schon mehrmals erwähnte Arzt und Augenzeuge der Krankheit Guy de Chauliac. Um aber dieses Urteil, dem übrigens die eigene Genesung Chauliacs widerspricht, auf seine Richtigkeit zu prüfen, müssen wir die von den Ärzten des XIV. Jahrhunderts angewandten Heilmittel kennen lernen.

Es sind uns Nachrichten über hygienische Maßnahmen überliefert, die von den Doktoren der Pariser Universität, der Medizinischen Schule von Montpellier und der Fakultät von Turin zur Verhütung der Ansteckung in Vorschlag gebracht worden sind. In dem Gedicht des Pariser Arztes Simon de Covino, dem Augenzeugen der Pest in Südfrankreich, das in Mont-

[1]) Die Pest des Jahres 1398 wird in Schiavina, Annales Alexandrini, Monum. hist. patriae Scriptores, Bd. IV erwähnt.

pellier oder in Paris im Jahre 1350 verfaßt ist und aus der Handschrift der Pariser Bibliothèque nationale zum ersten Male von Littré veröffentlicht wurde, wird folgendes empfohlen. Vor allen Dingen müsse man den menschlichen Körper von üblen Stoffen reinigen; das schütze den Kranken, wie ein Harnisch. Klarer, alter und gewürzter Wein und feine, leicht verdauliche Speisen seien ein Helm für das Haupt des Kranken. Es empfehle sich ferner ein Feuer von jungem Eichen-, Eschen- und Rebholz, Seeschilfrohr, Moschus, Aloë, Krausemünze mit einer Zugabe von Bernstein, Mastix, Kampher und Kostwurz „costus", der bereits Plinius bekannt war, anzuzünden. Das sei ein göttliches Mittel, von der menschlichen Hand geschaffen und von allen medizinischen Gelehrten gepriesen. Wer diese Schutzmittel anwendet und außerdem weit von Sümpfen und faulenden Stoffen in seinem Zimmer bei verschlossenen Fenstern verharrt, werde dem Tode entgehen [1]).

Über den Stand der Gesundheitslehre und Heilkunde im XIV. Jahrhundert erfahren wir ferner aus dem bei Muratori abgedruckten Gutachten der Pariser Ärzte, aus dem Oktober 1348, das den Ärzten von Montpellier, Turin, Perugia u. a. m. für ihre „Gutachten" als Muster gedient hat. Wir bringen hier einige Auszüge und lassen ihnen Urteile einzelner medizinischer Gewährsmänner der Gegenwart folgen. Man solle, raten die Pariser Ärzte, nicht vielerlei Speisen zu sich nehmen, sich des Genusses von Wild, altem Rind- und gesalzenem Schweinefleisch enthalten; fettes Fleisch sei schädlich, man solle gut gekochtes und ohne Pfeffer, Ingwer und sonstige Gewürze zubereitetes Fleisch vorziehen.

[1]) Opuscule relatif à la peste de 1348 composé par un contemporain. Bibl. de l'école des chartes. 1-ère série. VII. p. 201.

Dies sind die Ratschläge hinsichtlich der Speisen. Die Enthaltung von Getränken sei am Morgen beim Frühstück geboten, vor allem solle man kein Wasser trinken; am Abend sei bester, klarer und säuerlicher, zu einem Fünftel mit Wasser vermischter Wein erlaubt. Wer an Wein gewöhnt ist, darf Früchte essen, ohne Wein genossen, seien sie aber tödlich. Der Suppen und Brühen solle man sich enthalten. Kalte Speisen und Seefische seien schädlich, nützlich hingegen wohlriechende Kräuter, wie Rosmarin und Wurzeln. Gemüse, sei es rohes oder gekochtes, sei schädlich, so auch Olivenöl und Regenwasser. Bei feuchtem Wetter nehme man nach der Mahlzeit Theriak zu sich. Übermäßiger oder zu knapper Genuß von Speisen und Getränken seien gleich gefährlich.

Die Pariser Ärzte stellen eine Reihe von Verhaltungsregeln auf, um den Körper vor Entkräftung und Temperaturwechsel zu schützen. Man solle sich vor der Kühle des Abends, der Nacht und des Morgens in Acht nehmen; man bleibe lieber bis Sonnenaufgang im Bett. Übermäßige Bewegung, besonders abends, beim Abendtau, seien nachteilig; jedermann hüte sich vor Feuchtigkeit und Regen; Bäder seien daher nicht zu empfehlen; vielmehr suche man sich warm zu erhalten. Aderlässe, die den Körper schwächen, sollen unterlassen und Aufregungen vermieden werden; man solle sich nicht der Schwermut ergeben.

Man sorge für guten Stuhlgang durch Anwendung von leichten Abführungsmitteln und besonders des Klystiers. Man solle sich bei Todesgefahr des geschlechtlichen Verkehrs enthalten und mit keinem Weibe in einem Bett schlafen[1]).

[1]) Muratori. Bd. II. S. 528. Michon. Decuments inédits sur la grande peste. Das Gedicht von Olivier la Haye, hrsg. von Guigue. Rebois hebt einige sachgemäße Vorschläge im

Einzelne dieser Anordnungen waren schon früher von den Ärzten von Perugia, so von Gentili von Foligno, der am 18. Juni 1348 an der Pest gestorben ist, in Vorschlag gebracht worden. Diesem Arzte verdanken seine wohlhabenden Mitbürger die Maßregel, große lodernde Feuer wohlriechenden Holzes zur Reinigung der Luft auszuzünden[1]). Dieses Schutzmittel wurde auch von Avignon übernommen, wo der päpstliche Arzt Guy de Chauliac energisch dafür eintrat. Dem Rate Chauliacs, der dieses Mittel als das sicherste zur Verhütung der Ansteckung empfahl, folgte der Papst Clemens VI., der in seinem Zimmer stetig ein Feuer unterhalten haben soll.

Chauliac verordnete ferner Aderlässe und Aloëpillen zum Abführen und empfahl Theriak, Äpfel und wohlriechende Stoffe zur Hebung der Herztätigkeit[2]).

Die späteren Traktate der italienischen Ärzte aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, so die Bononios de Bernardis aus Clusone (Libellus de preservatione morbi pestilencialis, 1373)[3]), zeigen, daß

Gutachten der Pariser Fakultät hervor, so De electione aëris et ipsius rectificatione, d. h. über Wahl und Reinhaltung der Luft. „Ce passage, bemerkt er, „est marqué au coin de la plus saine observation et il est dans tout ce chapitre plus d'un précepte que ne désavouerait pas la science moderne."

[1]) Hecker. Geschichte der Volkskrankheiten. S. 79.

[2]) Haeser. Geschichte der Medizin. Bd. III. S. 176.

[3]) Dieser wird in der Chronik von Adam de Crena aus den Jahren 1300 bis 1370 unter dem Jahr 1352 wie folgt erwähnt: Bononinus de Bernardis Pergamentis ex Clusone oppido oriundus per hoc tempus divina quodam medendi disciplina omnes sui temporis medicis excelluit. (Miscellanea di storia italiana. Bd. V. S. 259.) Die Handschrift befindet sich in der Turiner Bibl. Codex DXXVIII K. V. 3. F. V. 25. Fol. 280ff. Am Schlusse heißt es: Expletus est hic tractatus seu libellus de preservatione morborum pestilentialium nunc apparentium a me magistro Bononio De Bernardis, die III Junii anno 1373.

die Gewährsmänner, auf die sich die Ärzte des Mittelalters bei ihren Ratschlägen berufen, griechische und römische Ärzte, wie Hippocrates und Galen und von arabischen Philosophen und Ärzten in erster Reihe Averroës und Avicenna, ferner Avenzoar oder Anazoar, Almanzor u. a. gewesen sind. Diese Ratschläge stimmen im allgemeinen mit denen der Pariser Ärzte überein. Bononio de Bernardis macht hie und da Bemerkungen über die gute Wirkung verschiedener Heilmittel, so der Pillen und des Rhabarbers, die er im Jahre 1361 erprobt habe und von denen er in Übereinstimmung mit Averroës sicher sagen könne, daß sie sich in allen Fällen bewährt haben. In der Abhandlung wird sogar die Bereitung von Pillen, Arzneien, Pulvern und Salben aus Theriak, Essig, weißem Wein, Rosenwasser, Kampher, Korallenpillen, Aloë, Rhabarber in den verschiedensten Mischungen wiederholt beschrieben. Noch interressanter als diese mehr oder weniger wunderlichen Heilmethoden sind die an die Griechen und Araber anknüpfenden Bemerkungen des Verfassers über den Einfluß der Luft auf die Verbreitung der Ansteckung. Im Einverständnis mit Guy de Chauliac, dessen Rat, wie Boccaccio berichtet, die Florentiner befolgt haben, hielt er die Transmutatio de aëre pestilenciali ad non pestilencialem für das sicherste Schutzmittel gegen die Ansteckung und empfahl, die Wohuung nach einem pestfreien Ort zu verlegen.

Noch bedenklicher erscheint der Rat, daß, wer seinen Wohnort nicht verlassen kann, den kalten und trockenen Nordwind dem warmen und feuchten Südwind vorziehen solle, weil der erstere nach Avicenna die Fäulnis vernichte, ventus borealis aërem putridum sanat. Rührt nicht vielleicht aus dieser Zeit die landläufige

Vorstellung her, daß eine Seuche mit dem Eintritt des Winters verschwindet?

Bei der Anordnung, durch lodernde Feuer aus wohlriechendem Holz, wie Wachholder, Cypresse, Lorbeer, Sandel u. a. m. die Luft zu reinigen, berief man sich auf die berühmten arabischen Schriftsteller. Auf die Autorität des Hippocrates hin empfahl man das Holz mit Terpentin zu begießen. Für die Reinigung der Luft bei Hitze durch Kampfer, rosa sandali, Granatwurzeln und Moschus und bei kaltem Wetter durch Mastix, Aloë und andere Harzstoffe hatte sich Avicenna ausgesprochen.

Als ein drittes Reinigungsmittel der Zimmerböden, Wände und des Bettzeugs dienten Essig und Rosenwasser.

Endlich empfahl man zu demselben Zweck im Namen „Anazoars“ wohlriechende Balsam-, Reb-, Birnen-, Lorbeer-, Cypressen-, Rosmarin- und Myrtenblätter zu streuen. Mit der Empfehlung besonders wohlriechender Mischungen aus Kardamom, Nelken, Muskatnuß, Ambra, Thymian, Essig und Rosenwasser schließt der Abschnitt der Abhandlung, der „de aëre artificando“ überschrieben ist.

Bei den Speisen und Getränken werden ähnliche Ansichten wie die der Pariser Ärzte geäußert. Heben wir jedoch einzelne mit Berufung auf Galen erteilte Ratschläge hervor, wie Brot nur aus Korn zu bereiten, das auf trockenem Boden und ohne Dünger gewachsen ist, die Spreu zu entfernen, den Teig längere Zeit gähren zu lassen und etwas Salz beizugeben und nicht frisches, sondern ein, zwei, auch drei Tage altes Brot zu essen.

Wir erwähnen kurz, daß jungem Kalb- und Hammelfleisch der Vorzug vor Rind- und Schweinefleisch eingeräumt wird. Im Gegensatz zur Pariser

Akademie empfiehlt Bononio Küchlein, Wachteln und Fasanen und verbietet jedwedes Sumpfwild. Rührei mit Essig sei nützlich, harte Eier schädlich. Nur Flußfische seien erlaubt; des Genusses von Gemüsen mit Ausnahme von gekochten Lattig und Portulak mit Essig solle man sich enthalten.

Frische und sauere Milch und Käse in kleinen Mengen werden, gestützt auf Anazoar, erlaubt, alle anderen Milchprodukte werden verboten, weil „Milch, Fische und süße Speisen viel Fäulnis, multam putritudinem, enthalten und die Gefahr der Ansteckung vermehren". Säuerliche Früchte, wie Granatäpfel, Limonen, besonders solche aus pestfreien Gegenden, werden mit Berufung auf Averroes empfohlen, alle anderen verboten. Man solle nicht viel essen, sondern nur den Hunger stillen, und einige Male täglich ein bis zwei Gerichte zu sich nehmen, u. s. f. Mit weiterer Berufung auf die berühmten arabischen Ärzte werden ausschließlich weißer, wohlriechender und mit Wasser vermischter Wein und nicht allzu heiße Bäder mit Essig und Sandelöl empfohlen.

Das Verbot des geschlechtlichen Verkehrs während der Herrschaft der Pest geht auf Avicenna zurück. Sehr bemerkenswert sind die Auslassungen dieses Mannes über die Notwendigkeit, die Gemütsruhe zu bewahren. Musik, Unterhaltung mit lebenserfahrenen Männern, heitere Gespräche, Spiele u. drgl. seien empfehlenswert. Nach Boccaccio betätigten die Florentiner diese Regeln, um die Ansteckung abzuwenden. Während einige, wie der Verfasser des Decameron berichtet, sich in ihren in gesunden Gegenden belegenen Wohnungen einschlossen, versammelten sich andere zu fröhlicher Unterhaltung.

Eine solche Lebensweise führten u. a. die jungen Männer und Frauen, deren Gespräche den Inhalt des

Decameron bilden. Die Vorrede zu dieser Sammlung italienischer Erzählungen birgt überhaupt viele wertvolle Einzelheiten über die Lebenshaltung der von der Pest bedrohten Einwohner, die unter dem Einfluß der Gesundheitslehren des XIV. Jahrhunderts standen. Im völligen Vertrauen auf Guy de Chauliac und Simon de Covino, die die Flucht für das sicherste Schutzmittel hielten[1]), flüchteten viele Florentiner aus der Stadt in die Einsamkeit und „aßen gesunde Speisen, tranken die besten Weine und enthielten sich alles Überflüssigen"; sie schlossen sich nicht nur von der Außenwelt ab, sondern wollten auch nichts von den Vorgängen außerhalb ihres Aufenthaltes wissen. Um eine Verpestung der Luft durch Kranke und Leichen zu verhindern, umgaben sich viele auf ärztlichen Rat mit Blumen und Gewürzmitteln, andere mochten nach jedem Orte, der vor der Ansteckung noch bewahrt war, flüchten, als ob sie des Glaubens lebten, heißt es im Decameron, daß der Zorn Gottes es nur auf die Einwohner der von ihnen verlassenen Stadt abgesehen habe; aber trotz aller Sicherungsmittel erlagen sie doch der Pest. Auch Matteo Villani bezeugt, daß Tausende von Menschen, die in den Vororten von Florenz und in den entlegensten Flecken Toscanas Schutz gesucht hatten, von der Ansteckung ereilt worden sind.

Wenden wir uns jetzt von den Vorbeugungsmitteln den Heilmitteln zu, die im Gebrauche waren. Die Abhandlungen aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts erwähnen Arzneien, Pulver, Pillen, Salben und Abführungsmittel, die auch in der Tat angewendet wurden. Bei Guy de Chauliac heißt es: „in

[1]) In preservatione non erat melius quam ante infectionem fugere regionem. Guy de Chauliac. Nil valet abscondi, valuit fuga sola. (Libellus de judicio solis compositus Parisiis.)

cura fiebant phlebetemiae et evacuationes et syrupi cordiales". Geschwüre an den Weichen behandelte man entweder mit Pflastern aus Knoblauch, Mehl und Butter, oder man schnitt sie nicht selten auf, um die Fäulnis zu entfernen, oder brannte sie mit einem glühenden Eisen aus[1]).

Einzelne Ärzte, so Johann Cole, dessen handschriftliche Abhandlung von Haeser in der Universitätsbibliothek zu Wien entdeckt worden ist, verwerfen den vielfach geübten Aderlaß und zeigen im Gegensatz zu Chauliac, daß das Öffnen der Geschwüre und Venen häufig den Tod herbeiführe. „Ich", äußert sich Cole, „gab es auf, da die Kranken nach dieser Behandlung unrettbar starben"[2]).

Außer den medizinischen Abhandlungen, die wegen der lateinischen Sprache dem Volke unverständlich waren, waren die erwähnten Sicherungs- und Heilmittel in Knüttelverse gefaßt, die sich leicht dem Gedächtnis einprägten. Wir bringen hier in der Übersetzung folgendes Gedicht, das in Florenz zur schweren Zeit des schwarzen Todes verbreitet gewesen ist.

„In der Zeit der Ansteckung und Pest sind gute Seelenstimmung in Gemeinschaft mit Gott und leichter Magen das beste Erhaltungsmittel. Hüte dich vor Schwermut, Erschöpfung und Aufregung, genieße mäßig frische Speisen und starken Wein. Halte dich nicht unter der Menge auf, unterhalte gutes Feuer und stärke den Appetit durch Süßigkeiten. So haben

---

[1]) Et apostemata extrinseca maturabantur cum ficis et cepis coctis et pistatis et mixtis cum fermento et butyro. Post aperiebantur et curatione ulcerum curabantur. Anthraces ventosabantur, scaripicabantur atque cauterisabantur. (Guy de Chauliac. Chirurgia. Tr. I. Cap. 5. Angeführt bei Haeser. Geschichte der Medizin. Bd. III. S. 176.)

[2]) Haeser. Bd. III. S. 138.

Galen, Hippocrates, Avicenna und viele andere Ärzte mündlich und schriftlich gelehrt. Liegt dir an deiner Gesundheit, so iß nichts, was dir nicht zusagt, kaue gut einfach zubereitete, vermeide aber rohe Speisen. Mache keinen übermäßigen Gebrauch von Arzneien, schlafe nicht nach der Mahlzeit, unterdrücke Zornausbrüche und düstere Gedanken. Trinke wenig, aber öfters, und nicht bei leerem Magen, auch nicht sofort nach dem Essen, habe nicht zu oft und nicht zu selten Stuhlgang. Lustwandle, mache dir Bewegung, schlafe mäßig und decke dich gut zu und zuletzt noch einen Rat: erhalte den Körper in Ruhe und den Kopf in Heiterkeit, meide Ausschweifungen und befolge die Speiseregeln“ [1]).

Die Fortschritte in der Behandlung der Pest sind seit dem Mittelalter so unbedeutend gewesen, daß wir von den heutigen Ärzten eine strenge Beurteilung ihrer mittelalterlichen Genossen kaum erwarten können. Und in der Tat macht ihnen Haeser in seiner Geschichte der Medizin nur den Vorwurf der Verschwendung von Menschenblut durch Aderlässe, lobt aber ihre Anstrengungen zur Milderung des Fiebers und rascher Entleerung der Geschwüre [2]).

Strenger urteilt Hecker, der es der medizinischen Fakultät zu Paris nicht verzeihen kann, daß sie ihre eigene Unwissenheit in dem von ihr abgegebenen Gutachten so naiv an den Tag gelegt habe [3]). Creighton hält es nicht einmal der Mühe wert, die Sicherungs- und Heilmittel des XIV. Jahrhunderts zu erwähnen, so nichtig erscheinen sie ihm.

Wenn wir aber die damaligen Verhältnisse berücksichtigen und bedenken, daß einer richtigen Er-

[1]) La pestilenza del a. 1348. Rime. Firenze presso la Direzione de la Rivista critica della letter. ital.

[2]) Haeser. Bd. III. S. 138. — [3]) Hecker. S. 79.

kenntnis der Krankheit durch Obduktion religiöse Vorurteile im Wege standen und daß die anatomischen und physiologischen Kenntnisse noch so dürftig waren, daß in Perugia[1]), wo einzelne Ärzte vom Messer Gebrauch zu machen gewagt hatten, der Tod der Kranken auf die Bildung einer Blase mit giftiger Flüssigkeit im Herzen zurückgeführt wurde, dann müssen wir über die mehr oder weniger geistreichen Vermutungen staunen, die die Ärzte des XIV. Jahrhunderts im Anschluß an frühere Gewährsmänner über die Rolle der Luft und des Wassers bei der Verbreitung der Pest geäußert haben. Das Urteil Boccaccio's: „Die Ärzte verstanden nichts von der Krankheit, was sie auch seltsamerweise selbst eingestanden haben", ist aus dem Grunde nicht allzu streng zu nehmen, weil es ebenso gut auch auf die Neueren Anwendung finden kann.

Je weniger wirksam die ärztlichen Maßnahmen waren, desto gläubiger vertraute man auf die Hilfe Gottes. Neben Vorschriften zur Bereitung von Pillen und Salben und über gesundheitliche Lebensweise[2])

---

[1]) Fecero qui da noi alcuni medici notomia, trovarono che vicino al cuore nasceva una bisica piena di veneno. (Brevi Annali della città di Perugia. Corradi. Annali I. 203.)

[2]) Eine dieser Anleitungen lautet folgendermaßen: Bist du von der Krankheit befallen, so trinke keinen Wein, iß nicht Fleisch, Eier, Käse und Süssigkeiten; hüte dich vor Hitze und Wind und beobachte in allem Maß; steigst du in warmes Wasser, so sei darauf gefaßt, daß die Venen dir anschwellen; sieh nicht in den Mond oder links von ihm hinauf; bist du krank geworden, so nimm die Arznei vor, aber keineswegs nach zwei Uhr zu dir. Diese besteht aus Pillen; nimm zwei bis drei Mal Morgens drei Gr. Myrrhen, drei Gr. Bellarmin in weißem, mit Wasser vermischtem Wein und du bist vor jeder Gefahr geschützt. Die gewöhnlichen Pillen gegen die Pest bestehen zu gleichen Teilen aus Aloë, Myrrhen und Anis. (Remedium contra pestem. Turiner Universitätsbibliothek. MS. g. IV, 27. Fol. 59.)

enthalten die Handschriften aus dem XIV. Jahrhundert denn auch Gebete. Eines dieser Gebete lautet wörtlich: „Schreibe uns, Herr, das Heilszeichen ins Herz, auf daß der Todesengel sich nicht erdreiste, in unsere Wohnungen einzudringen! Vom Himmel sende uns dieses Zeichen und nimm uns in deinen Schutz! Möge unser Leib von dem Ausschlag verschont bleiben! Erweise uns deine Gnade und lasse Christus unter uns weilen! Der Heiland komme in Frieden und das Gottesreich auf Erden!“

„Wir flehen dich, Heiliger Sebastian, an, du, dessen Glauben so stark ist, bitte Gott für uns, sei unser Beschützer, auf daß wir von der Pest und Ansteckung befreit werden und erscheinen vor unserm Herrn Jesus Christus, Amen!“

Daß man diesem Gebet eine bezwingende Zauberkraft gegen die Ansteckung zugeschrieben hat, zeigt die Oratio contra pestem, die lautet: „Ewiger, Allmächtiger Gott! Du hast unser Flehen und die Fürbitte des seligen Sebastian, des Märtyrers, erhört und die tötliche Pest von uns abgewendet! Erhöre uns auch heute, und möge jeder, so dieses Gebet bei sich trägt und im Gedächtnis hegt und es bei Tag und Nacht spricht, vor der Ansteckung und jeglicher Gefahr für seinen Körper bewahrt bleiben, auf daß im Namen unsers Herrn Jesu Christi der plötzliche und unerwartete Tod uns fern bleibe[1])!“

Dieselbe Stimmung atmen auch die Gedichte, so die Knüttelverse des von uns schon mehrfach erwähnten Simon de Covino, die eine traurige Beschreibung dessen darstellen, wovon der Verfasser in den schrecklichen Tagen des schwarzen Todes Augenzeuge ge-

---

[1]) Remedium contra pestem. (Universitätsbibliothek zu Turin. Ms. codex DXXII. R. IV. fol. 32. G. IV. fol. 27. 59.)

wesen ist. Die öffentliche Meinung, heißt es in der Einleitung zum Gedicht „De convivo solis in domo saturni", schreibt den Ausbruch der Pest dem Zorn des Himmels zu; von Gott war sie als Strafe für die Sünden, wie einst die Sintflut gesandt[1]). In den Liedern der Geißler oder Flagellanten kehrt die Mahnung zur Buße und Besserung immer wieder. „Ihr Frevler, ihr Meineidige, bekennet, bereuet euere Sünden! Wehe dir, Wucherer, der du aus einer Unze Gold ein ganzes Pfund machst, zur Hölle wird dich sein Gewicht herabdrücken! Und ihr, Mörder und Räuber, ihr, von Gott Verdammte, niemandem habt ihr Barmherzigkeit erwiesen und auch ihr werdet nicht der Gnade Gottes teilhaftig werden! Noch zu rechter Zeit haben wir Buße getan, sonst wäre die christliche Welt zu Grunde gegangen, denn schon war sie in den Fesseln des Satans, aber die Hl. Jungfrau hat sie gelöst. O Sünder, ich verkünde dir, daß der heilige Petrus, der Himmelspförtner, dein Flehen zu erhören und dich in das Reich der Königin zu führen geneigt ist. O mein Heiland! und du heiliger Michael, der du die Seelen in deinen Schutz nimmst, errette uns vor den Qualen der Hölle und du Christus, der du uns durch deinen Tod erlöst hast[2])!"

Dieselben Gedanken bringt in noch poetischerer Form der Florentiner Antonio Pucci im folgenden Gedicht zum Ausdruck. „Denket nicht an den Tod, dem ihr doch nicht entrinnen werdet. Sorget vor allem für euer Seelenheil noch vor euerem Ende. Der Mutige hat keine Furcht vor dem Tode. Darum möge der Wucherer das ungerecht Erworbene zurückgeben, ebenso wie der, welcher kirchliches oder Staats-

[1]) Bibl. de l'école des chartes. 1-ère Série. VII. S. 201 ff.
[2]) Philippe. Histoire de la peste noire. S. 79.

gut sich angeeignet hat. Feinde versöhnet euch in Frieden und Ruhe. Stellt die Gewalttaten ein, stillet die Tränen Fremder, bekennet euere Sünden, seid fromm und gerecht. Verlasset nicht aus Furcht vor der Krankheit die Kranken, der Sarazene, der Jude und der Abtrünnige, alle sie verdienen in gleichem Maße ärztliche Pflege; wie können denn Brüder ihre Brüder, Väter ihre Kinder verlassen? Tröstet die Leidtragenden und versagt den Sterbenden nicht euren guten Rat. Angst vor Ansteckung zu haben ist lächerlich; gefährlich ist nur der Atem des Kranken. Aber gegen den Willen Gottes kann auch dann nichts geschehen. Wollet ihr den Armen oder der Kirche etwas vermachen, so sollet ihr euch beeilen, es bei vollem Bewußtsein zu tun. Gebet den Gestorbenen bis zum Grabe das Geleit, damit auch euch das Gleiche von eueren Angehörigen geschehe[1])."

Wie einst in den Tagen vor der Geburt des Heilands, erwarteten auch jetzt die Zeitgenossen den Untergang der Welt. Der Chronist von Siena, Andrea de Turre, war davon ebenso überzeugt, wie Petrarca[2]), Simon de Covino und Guillaume de Macheau. Gentilis di Foligno erwähnt, daß Niedergeschlagenheit und Furcht „einen fieberhaften Zustand des Körpers erregt haben", der die Verbreitung solcher Ideen begünstigt habe[3]).

Bei diesem Gemütszustande war es unmöglich, der religiösen Überspannung zu widerstehen, die in Selbstgeißelung und Bußübungen ihren Ausdruck fand. Von neuem brach eine Massenbewegung aus, wie sie schon oft in Zeiten innerer und äußerer Zwietracht, Hungersnot, Überschwemmungen, sonstiger physischer

[1]) Ant. Pucci. Della mortalità che fu in Firenze nel 1348. (La pestilanza del 1348. Rime antiche S. 7.)

[2]) Lettere familiare. — [3]) Philippe. S. 245.

und moralischer Übel und der Furcht vor dem Weltuntergang die katholische Welt ergriffen hat. Durch die Ausbreitung des Islams in Syrien und Kleinasien war ein neuer Kreuzzug nach Palästina zur Befreiung des heiligen Grabes für immer unmöglich geworden, und so begannen denn die neuen Sendlinge Petri im Innern Deutschlands ihre Buß- und Geißelpredigten, um die Gemüter auf den unumgänglichen Tod vorzubereiten und sie zu veranlassen, geschehenes Unrecht wieder gut zu machen. Es bildeten sich Scharen bettelnder Geißler, Battus, Flagellanten, die in immer wachsender Zahl aus den nordöstlichen Gebieten Deutschlands durch die Städte des heiligen römischen Reichs zogen. Sie tauchten zum ersten Mal im Herbst des Jahres 1349 in Österreich auf, verbreiteten sich über Böhmen, Sachsen, die Mark Brandenburg, Lübeck, Augsburg, Straßburg, in den Städten Flanderns und an den Ufern des Bodensees. Nach den Chroniken zogen sie am 1. März 1349 in Prag ein, begaben sich von Böhmen nach Dresden. Mitte April waren sie in Magdeburg und Lübeck, im Mai in Würzburg und Augsburg, im Juni in Straßburg und Konstanz, im Juli in Ypres, Brügge, Gent, Lille und in anderen Städten Nord- und Ostfrankreichs und Westbelgiens [1]). Im Herbst, um Michaelis herum, gelangten sie nach Robert von Avesbury, aus Flandern nach London [2]). Diese Pilger, die ganz Deutschland nach allen Himmelsrichtungen durchzogen hatten, haben sicherlich nicht eine einzige Schar gebildet; eher läßt sich annehmen, daß sich gleichzeitig mehrere Trupps gebildet haben und es nur einzelnen von ihnen gelungen ist, eine genügende Zahl von Teil-

---

[1]) Hoeniger. S. 13. — [2]) Robertus de Avesbury. De gestis Edwardi III. S. 407. De publice poenitentibus.

nehmern zu vereinigen, um weite und nicht immer gefahrlose Wanderungen zu unternehmen. Im Jahre 1348 war diese Bewegung in Österreich noch örtlich beschränkt. Von dem Augenblick an aber, als die Geißler gleichzeitig in Lübeck und Magdeburg auftauchten, kann man in ihrer ungeordneten Massenbewegung zwei Hauptwellen, eine östliche und eine südliche, unterscheiden.

Im Juni und Juli treffen wir zwei neue Strömungen, von denen die eine sich nach den Niederlanden, Flandern, der Picardie und weiter nach Süden bis Reims bewegt, während die andere sich von den Ufern des Konstanzer Sees gegen Süden, nach Trient und der Lombardei wendet. Die französischen Geschichtsschreiber haben sich seit Michelet bemüht, die Geißlerbewegung in einen Zusammenhang mit dem germanischen Volkscharakter zu bringen, dem im Unterschied von den romanischen Völkern ein Zug der Düsterkeit eigen sei[1]). Diese Erklärung steht aber mit den Tatsachen im Widerspruch. Geißler kannte man auch in Italien, sie traten dort sogar neunzig Jahre vor dem schwarzen Tode, zuerst in Perugia, später in Padua und Verona auf. In Venedig hatten die sog. battuti ihre eigene Gilde, Statuten und Regesten, mariegolae. In Trient errichteten sie im Jahre 1340 ein Krankenhaus und schlossen sich zu einer Genossenschaft, Fradaia degli battuti[2]), zusammen. Aus ihren Satzungen geht hervor, daß die Geißler den kirchlichen Gilden und Bruderschaften ähnliche Einrichtungen besessen haben und daß die Veranstaltung von Seelenmessen und Umzügen mit Gesang

[1]) Michelet. Histoire de France. 1889. Bd. IV. S. 232.

[2]) Es gibt noch frühere Statuten der Geißler zu Bologna aus dem Jahre 1260. Vergl. Statuti della società dei battuti. (Gaudenzi. Società delle arti di Bologna. S. 423.)

beim Begräbnis verstorbener Mitglieder, desgleichen Verteilen von Brot an Arme und Kerzenspenden an die Kirche zu ihren vornehmsten Aufgaben gehört haben[1]). Es ist demnach nur natürlich, daß gerade in Italien die religiöse Überspannung zuerst in die Erscheinung getreten ist. Hier war der geeignetste Boden für Bußprediger im Namen Jesu. Die blutige Feindschaft zwischen Ghibellinen und Welfen, die unausrottbare alte langobardische Vendetta oder Blutrache, die nicht das Wesen, sondern die geschichtliche Entwicklungsstufe eines Volkes oder einer Rasse kennzeichnet, war durch jene Predigten eine Zeitlang zur Ruhe gekommen[2]).

Die innere Zwietracht war es, die im Jahre 1260 die ersten Geißlerschaaren, zuerst in Bologna[3]) und Perugia, dann in Rom und an vielen anderen Orten Mittel- und Norditaliens ins Leben gerufen hat[4]). Die Verheerungen, die das ghibellinische Heer des Tyrannen von Padua und Verona, des grausamen Condottiere Ezzelino de Romano, sich hatte zu Schulden kommen lassen, gaben den Anstoß zu den Bußübungen. Der Chronist von Padua schildert die erste Geißlerfahrt der „devoti“ oder Frommen folgendermaßen: „Als Verbrechen aller Art Italien schändeten, wurden die Menschen von einer bußfertigen Stimmung ergriffen. Edle und Unedle, Alt und Jung, ja Kinder von kaum fünf Jahren, fast nackt, schritten paar-

---

[1]) Schneller. Statuten e. Geißler-Bruderschaft in Trient aus dem XIV. Jahrh. § 31. (Zeitschrift des Ferdinandeums. III. Folge. H. 25.)

[2]) Vergl. Die neue Sitte und das alte Recht (russisch). Bd. II. Kap. 1.

[3]) Statuti della Società dei Battuti dell' anno 1260.

[4]) Cibrario. Economie politique du moyen âge. Bd. II. S. 258.

weise in feierlichem Aufzuge durch die Straßen der Stadt und beteten und geißelten sich auf den öffentlichen Plätzen. Mit ledernen Riemen schlugen sie sich unter Schluchzen und Gebeten so lange, bis Blut floß. Man sah Hunderte, Tausende und Zehntausende solcher Büßenden. Nicht nur am Tage, sondern auch nachts zogen sie mit brennenden Kerzen, angeführt von Priestern, die für diesen Zweck verfaßte religiöse Lieder sangen, und warfen sich unter Schluchzen und Wehklagen am Eingange der Kirche nieder. Mit Kreuzen und Fahnen zogen sie durch Städte und Dörfer und in jedem Orte geißelten sie sich [1]).“ Ähnliche Geißlerfahrten wiederholten sich in den Städten des Elsaß, so im Jahre 1296 in Straßburg, und im Jahre 1334 in der Lombardei, wo es nach dem Dominikaner Venturino allein in Bergamo über zehntausend Geißler gegeben hat.

Die Furcht vor dem Tode beim erstmaligen Erscheinen der Pest im Osten in den an die Türkei und Pannonien grenzenden Städten Österreichs im Jahre 1348 war so stark, daß sie allein Bußgedanken erwecken konnte. Zur Kennzeichnung der Geißler, berichtet der Verfasser der Klosterneuburger Chronik, ein Zeitgenosse des schwarzen Todes, daß sie sich der Hoffnung hingaben, durch Selbstzüchtigung den Zorn Gottes, der die Seuche gesandt hatte, zu mildern [2]).

---

[1]) Förstemann. Die christlichen Geißlergesellschaften. Halle. 1828. In diesem Buche wird der Bericht des ungenannt gebliebenen Mönches von Padua angeführt.

[2]) Ob hanc causam, ut Deus misericorditer intueratur genus humanum inchoata fuit penitentia manifesta ubique. (Klosterneuburger Fortsetzung der Melker Annalen. Monum. Germ. hist. Script. Bd. XIX. S. 675.)

Ein Teil der überlieferten Gesänge der Geißler ist nach der Limburger Chronik bereits im Jahre 1260 verfaßt worden. Die bei Hecker abgedruckten Lieder entstammen aber der Zeit des schwarzen Todes. Das Lied:

Sve siner sele ville plaghen,
De sal gelden unde weder geven;
So wert siner sele raed,
Das helfe uns leue herre Goed!"

verrät eine naive und stark materialistische Sinnesart, die durchaus nicht nur dem Christentum eigen ist, da auch die Heiden ihr die Sage vom „Ring des Polykrates" zu verdanken haben.

„Tretet her, wer büßen will!, heißt es ferner, „Alle, die die heiße Hölle fliehen wollen! Heiland, laut flehen wir dich an! Behüte uns vor den Qualen der Hölle! Für Gott vergießen wir unser Blut, auf daß er uns die Sünden vergebe. So wollen wir uns geißeln zu Ehren Christi, und Gott wird sich über uns erbarmen[1])."

Dieselbe Hoffnung auf Reinigung durch Selbstzüchtigung, die durch die Kreuzigung des Heilands

---

[1]) Die publice poenitentes sind in der Chronik Roberts de Avesbury folgendermaßen geschildert. Zweimal täglich erschienen in den Straßen Scharen halbnackter Menschen, die um die Lenden ein Stück Leinen, Hüte mit einem roten Kreuz und Geißeln mit drei Spitzen trugen und sich während der Umzüge geißelten, bis Blut floß, vier oder fünf von ihnen sangen Lieder und die anderen stimmten mit Gebeten ein; drei Mal warfen sie sich nieder und formten die Hände zu einem Kreuz, dabei schritt einer hinter dem andern und schlug seinen Vordermann mit der Geißel; sie übten diese Selbstzüchtigung gewöhnlich bei Nacht. Die Zahl der nach London gekommenen Geißler war gering: 120 Mann, die meist aus Seeland und Holland stammten und ihre Bußübungen nicht selten in der St. Pauls-Kathedrale ausführten. (Robertus de Avesbury. De gestis Edwardi III. S. 408.)

vorgezeichnet sein sollte, spricht auch aus dem Liede der französischen battus:

„Batons nos charognes bien fort
En remembrant la grant misère
De Dieu et de sa piteuse mort."

Daß diese Geißlerfahrten, die durch die einzelnen Städte Deutschlands und Frankreichs führten, und durch Umzüge, Fasten und Selbstzüchtigung ihre Teilnehmer erschöpften, nicht ohne Einfluß auf die Verbreitung der Ansteckung sein konnten, liegt auf der Hand. Den untersten Schichten des Volkes entstammend, im höchsten Grade unsauber, vermittelten und verbreiteten sie überall die Ansteckung. In Straßburg, Mainz und Köln wurden sie gastfreundlich empfangen, mit Glockengeläute wurde ihre Ankunft angekündigt, aus den umliegenden Ortschaften strömte das Volk herbei. Auch diese Ansammlungen erhöhten die Gefahr der Ansteckung.

Mit tiefer Andacht, mit großer Ergriffenheit, berichtet der Straßburger Chronist, wohnte das Volk den Bußübungen der Geißler bei[1]).

Gefahrdrohender wurde die Bewegung erst von dem Augenblick an, als die Geißler mit dem Anspruch auftraten, berufen zu sein, Rache an den Juden für die dem Heiland zugefügten Demütigungen zu nehmen. Bereits im Herbst des Jahres 1349 gaben sie die Losung aus, die Juden zu vernichten. Die Chro-

---

[1]) Closener Chronik: „Wanne die Geischeler sich geischelten, do war daz groste zulouffen und das groste weinen von andaht, daz je kein man solt gesehen. So sü denne Brief losent so huob sich der groste jomer von deme Volk wande sie glaubeten alle es were ware." Hier ist von einem Brief die Rede, den ein Engel vom Himmel mit der Botschaft gebracht haben sollte, daß jeder, der sich geißelt, der Gnade Gottes teilhaftig werden solle. (Hoeniger S. 109.)

nisten berichten zwar, daß die Judenverfolgungen gleichzeitig in Südfrankreich, in der Schweiz, im Elsaß, am Oberrhein, in Schwaben, Ostfranken und Thüringen unmittelbar nach dem Erscheinen der Pest und unabhängig von der Geißlerbewegung begonnen haben[1]). Die Veranlassung hierzu gab die sinnlose Beschuldigung, die Juden hätten die Brunnen vergiftet. Bern wandte sich an Basel, Freiburg und Straßburg mit der feierlichen Aufforderung, die Juden zu vertreiben, die einzig und allein die Schuld an der Sterblichkeit trügen. In Baden nötigte das Gesindel den Herren das Versprechen ab, sich der Juden durch Verbrennen zu entledigen und zweihundert Jahre lang ihnen den Eintritt in die Stadt zu verbieten. Die ergriffenen Juden wurden in ein eigens dafür errichtetes hölzernes Gebäude eingeschlossen und dieses von allen Seiten angezündet. Ähnliche Gräuel wurden auch in Freiburg verübt.

In Belfeld traten Bischöfe, die Senioren und Abgeordnete der Städte und Grafschaften zusammen, um über ein gemeinsames Vorgehen gegen die Juden zu beraten. Als die Vertreter Straßburgs für die Juden eintraten, wurde ihnen eingewendet: „Warum habt ihr denn die Benutzung der Brunnen verboten, wenn die Juden an ihrer Vergiftung nicht Schuld haben?“ So fest war man davon überzeugt, daß die Pest nur durch Vergiftung und zur Vernichtung der Christenheit entstanden war[1])! Nun begannen am mittleren Rhein und im Norden Bayerns die Hinrichtungen der Juden, und schnurstracks eilten die Geißler den Übeltätern zu Hilfe.

Als die Juden von Bamberg, erzählt der Chronist Rebdorf, die drohende Gefahr erkannt hatten, ent-

[1]) Hoeniger. S. 104.

[2]) Laguille. Hist. de la prov. d' Alsace. S. 60.

schlossen sie sich zum Angriff; sie wurden aber plötzlich von den Geißlern überfallen, die vierzehn Juden töteten und darauf die Stadt anzündeten. In Frankfurt nahm die Verfolgung eine andere Wendung. Nachdem die flagellantes, heißt es bei Caspar Camenz, erfahren hatten, daß die Juden das schönste Stadtviertel bewohnten, brachen sie in ihre Häuser ein, um Rache für die Demütigungen Christi zu nehmen; als aber die Angegriffenen sich zur Wehr setzten, nahmen die Geißler mit Hilfe der herbeigeeilten Bürgerschaft „die ungeheuere Verfolgung des Volkes Israel auf". Hier lassen sich bereits die wirtschaftlichen Beweggründe erkennen, die bei den judenfeindlichen Volksbewegungen durchaus nicht die letzte Rolle gespielt haben. Dies geht auch aus dem Schreiben des Papstes Benedikt XII. an den Herzog von Österreich hervor, in dem hervorgehoben wird, daß die Juden nicht so sehr um die Mißhandlung Jesu Christi zu sühnen, als vielmehr aus Habsucht, ut aliquorum opinio est, ad judaeorum pecuniam rapiendam, verfolgt werden[1]).

Die erwähnten Vorgänge erfolgten im Frühling des Jahres 1349. Nach den massenhaften Hinrichtungen in Straßburg, Mainz und Köln wurden die Juden von einer so großen Verzweiflung ergriffen, daß sie sich in Speyer in ihren eigenen Häusern verbrannten.

Der päpstliche Hof wollte nicht länger stummer Zeuge dieser blutigen Vollstreckungen bleiben. Clemens VI. beschützte nicht nur die Juden in Avignon, er erließ auch zwei Bullen, in denen er den Christen befiehlt, die Verfolgungen einzustellen, da die Juden an den ihnen zugeschriebenen Verbrechen unschuldig

---

[1]) Hoeniger. S. 103.

seien[1]). Als der Papst erkannt hatte, wie die Geißlerbewegung mit den unlängst ausgebrochenen Fehden in Zusammenhang stand, und, um dem Drängen des Kaisers Karl IV.[2]) nachzugeben, erließ er am 20. Oktober 1349 eine neue Bulle, durch die er die öffentlichen Bußübungen und Umzüge verbot. Manfred von Sizilien und Philipp VI. von Frankreich nahmen, gestützt auf das Gutachten der Theologen der Sorbonne über das ketzerische Treiben der Geißler, bereits früher die Verfolgung der Fanatiker auf. In Osnabrück, Erfurt, Straßburg und Lübeck schlossen sich vor ihnen die Tore[3]). Und mit einem Mal hörte die Bewegung auf, freilich erst dann, als sie die Gemüter genugsam erschüttert und die in den verpesteten Ländern herrschende Todesfurcht noch gesteigert hatte.

Inzwischen hatte auch die Pest nachgelassen, und man kann sich vorstellen, wie groß die Freude darüber war. Matteo Villani und sein Nachfolger Guillaume de Nangis können ihren Widerwillen nicht verhehlen, den ihnen die rauschenden Feste der Überlebenden einflößten. Das menschliche Geschlecht, äußert sich ein ungenannter Chronist des XIV. Jahrhunderts[4]), hat sich nicht im mindesten gebessert, eher ist es schlechter geworden. Anstatt demütig und wohltätig zu sein und der Ungerechtigkeit und der Sünde aus dem Wege zu gehen, sind die Men-

---

[1]) Raynald Oderic. Ann. ecclesiast.

[2]) „Die Geischeler verkertent alle Welt" (Königinhofer Chronik S. 767, Hoeniger S. 114).

[3]) Philippe. S. 82. Hoeniger S. 113.

[4]) In duplo pejores sumus et nullus de altero confidit et cupiditas et avaritia modo ad praesens in omnibus est conservata. Anonymi historia a tempor. Friderici II. Aug. usque ad a. 1354. Cap. 29. (Muratori. Bd. XV. S. 285.)

schen dem Müßiggang und Laster ergeben; den ganzen Tag verbringen sie bei Gelagen, sitzen in den Schenken und essen die ausgesuchtesten Leckerbissen; Spiele und Ausschweifungen sind ganz gewöhnlich geworden; die Kleidung hat sich gar seltsam verändert: breite Ärmel, aus denen die nackten Arme heraussehen; das liederlichste Leben gehört jetzt zum besten Geschmack[1]). Wer dem Tode entronnen ist, läßt sich Angelo de Turra aus, fröhnt der Lust. Alle Einwohner leben so, als ob sie gleich reich wären; man kennt keine Entsagung, alle schmausen, keiner arbeitet[2]). Übrigens sahen nicht alle dieses Ausleben, das gewöhnlich auf kritische Zeiten folgt, so düster an. Viele nahmen an den Festen teil und kleideten ihr Entzücken über das sorglose und fröhliche Leben in Verse. So verfaßte Guillaume de Macheau folgendes Gedicht:

Et quant je vi qu'il festioient
A bonne chiere et liement.
Et tout aussi joliment
Com s'ils n'eussent riens perdu,
Je n'os mie euer esperdu,
Eins repris tantost ma maniére,
Et ouvry mes yeux et ma chiere
Devers l'air qui si dous estoit
Et si clers, qu'il m'amonestait
Que hors yssisse de prison
Où j'avoie esté la saison.
Lors fui hors d'esmay et d'effroy
Et montay sur mon palefroy[3]).

Guillaume de Nangis erwähnt eine auffallende Begleiterscheinung der Volksbelustigungen, nämlich

---

[1]) Cronica di Matteo Villani. L. I. Cap. IV. V.

[2]) Muratori. Scriptores rerum italicarum. Vol. XVI. S. 124 — Cronicon sanese.

[3]) Michon. Documents inédits sur la grande peste. S. 99.

die Häufigkeit der Geburten. Durchweg alle Frauen würden schwanger, viele gebären Zwillinge, einzelne sogar Drillinge[1]). Die natürlichste Erklärung aber dafür ist, daß die stärksten, gesündesten und geburtsfähigsten Personen der Pest Widerstand zu leisten imstande gewesen sind. Auch ein bewußtes Verlangen nach Fortpflanzung kommt in Betracht, das nach der lange geübten Enthaltsamkeit reger geworden war. Mitgewirkt haben ferner die ungleichen Ehen, über die die amtlichen Mitteilungen nicht selten klagen, und auch der Müßiggang, der nicht ohne Einfluß auf die geschlechtlichen Verhältnisse geblieben ist.

Die Volksbelustigungen hatten überall, wie die Nachrichten aus den verschiedensten Teilen Europas übereinstimmend und sich ergänzend zeigen, das gleiche Aussehen. Gleich nach dem Erlöschen der Pest, heben die Limburger und die Berner Chronik gleichmäßig hervor, begann das Volk zu jubeln, zu fressen, zu saufen und sich üppig zu kleiden[2]).

Einzelne deutsche Städte, wie Mainz[3]), schritten gegen die aufgenommene Sitte der kurzen Kleider, die kaum die Schamteile bedeckten, ein. Über eine ähnliche Sitte

---

[1]) Chronique de Guillaume de Nangis et de ses continuateurs par H. Géraud. Bd. II. S. 212.

[2]) Limburger Chronik. S. 26. Berner Chronik S. 112. Beide Stellen sind bei Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland, angeführt.

[3]) A. 1367. In diebus illis in tantum bacchabatur stulticia hominum, quod viri in adolescenti etate constituti veste et tunicas tam brevissimas portabant, ut pudibunda nec nates possent velare, quia, ingressibus et sessionibus apparebant verenda genitalia, si autem aliquis se dabebat inclinare, videbantur, proh pudor immensus, similiter mulieres exquisitis diversis et monstruosis incissuris vestimentorum strictitudinem in quibusdam posset considerari etc. (Chron. Moguntiae misc. fragm. ap. Böhmer, fontes IV. p. 367.)

„stricte se vestire et per strivitas cesties, forma nuditatis apparebat", berichten die italienischen Chroniken[1]).

Im Jahre 1356 klagte der Rat von Speyer über die Unsitten und den Übermut, die die Quelle aller Übel in der Stadt wie auf dem Lande, seien[2]).

Dieses müßige und sorglose Leben, das an die Stelle der bisherigen Enthaltsamkeit und stillen Zurückgezogenheit trat, mußte notwendig den Verfall der produktiven Arbeit und ein Steigen der Preise herbeiführen. Hierauf weisen auch die französischen, englischen, spanischen, italienischen und deutschen Nachrichten hin. „Bei allem Überfluß an Gütern", berichtet der Fortführer der Chronik von Nangis, „sind die Preise auf das Doppelte gestiegen: für Werkzeuge, Lebensmittel, Waren, die Arbeit der Ackerbauer und der Knechte. Nur Grundstücke und Häuser, die in Überfluß vorhanden sind, machen eine Ausnahme hiervon[3])." Ähnlich Simon de Covino: . . . mutatio vilia cara — Fecit et contra, solitus pervertitur ordo[4]). Matteo Villani klagt, daß die Preise der landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnisse aller Art auf das Doppelte gestiegen sind[5]). „Omnia humanis usibus necessaria sunt in caro foro ubique locorum", berichten die böhmischen Chroniken[6]). Nach den wiederholten Ausbrüchen der Seuche in den 80er und 90er Jahren, die der Landwirtschaft viele

---

[1]) Li Muissis. An. 1349. S. 347.

[2]) Hoeniger. S. 81.

[3]) Geraud. Bd. II. S. 215. — [4]) Littré. Bibl. de l'école des Chartes.

[5]) Matteo Villani. Bd. XII. L. I. Cap. V. Che due cotanti e piu valsono la maggiore parte delle cose che valere non soleano innanzi alla detta mortalità. E il avorio e le manufatture d'ogni arte e mestiero montó oltre al doppio consueto disordinatamente.

[6]) Hoeniger. S. 89.

Arbeitskräfte entzogen haben, trat in Deutschland eine allgemeine Teuerung ein.

In der Mainzer Chronik, die bei Hoeniger angeführt ist, heißt es: wer weiß nicht, daß die Ackerbauer sehr zahlreich vorhanden sind und viele Felder trotzdem brach liegen[1]). Infolge der Verheerungen der Pest des Jahres 1380 konnte das Getreide in der Umgebung von Augsburg nicht geerntet werden, und das Brachfeld blieb unbestellt[2]).

In Brandenburg nahm die Vernachlässigung des Ackerlandes im Jahre 1375 einen solchen Umfang an, daß in einzelnen Dörfern von sechzig Landstücken kaum sechs bestellt werden konnten. Kein Wunder, daß bald darauf ein Mangel an Lebensmitteln und ein Steigen der Preise um das Zwei- und Dreifache eintrat[3]). Thomas Walsingham berichtet in seiner lateinischen Chronik aus dem Jahre 1352 über eine allgemeine Teurung, die sich auf Metalle, wie Eisen, Blei, Kupfer u. a. m. erstreckte, und daß Eduard III. bereits im Jahre 1350 für London Preistaxen für Stiefel, Sporen, Handschuhe, Hufeisen, Wollengewebe und wollene Männer- und Frauenkleider anordnete[5]).

Ähnliche Folgeerscheinungen traten auf der iberischen Halbinsel auf. Die Verordnung des Königs Don Pedro klagt über die Verwahrlosung der Landwirtschaft und das unerhörte Steigen der Preise für

---

[1]) Gudenus. Cod. Dipl. III. S. 507.

[2]) Hegel. Chroniken deutscher Städte. V. S. 26.

[3]) Droysen. Preuß. Polit. I. S. 71.

[4]) An. 1352 sub quo tempore (papae Chementis qui obiit hoc anno) incepit magna carestia rerum venalium, id est ferri, plumbi, aeris et omnium aliarum. (Historia Brevis Thomae Walsingham ab Edwardo 1 ad Henricum Quintum Londoni. 1574. S. 161.

[5]) Riley. Memorials of London. S. 253. 255.

Lebensmittel und allgemeinnotwendige gewerbliche Erzeugnisse[1]).

Diese Teurung in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel mußte naturgemäß ein Steigen der Arbeitslöhne zur Folge haben. Unter den obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen mußten die Arbeiter einen höheren Lohn fordern, um ihren Bedarf an Nahrung und Kleidung decken zu können. Dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage gemäß mußte der Arbeitslohn im umgekehrten Verhältnis zur Abnahme der Bevölkerung steigen, und dies trat auch überall ein, da in allen Ländern Westeuropas die Bevölkerungsziffer gesunken war.

Die Erlasse der Könige, die Beschlüsse der Räte, die Entscheidungen der Stände, der Cortes, der Etats généraux und der Parlamente legen von der Allgemeinheit jener Erscheinung Zeugnis ab. Alle klagen sie über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter, die von ihren Arbeitgebern das Doppelte und Dreifache an Lohn fordern. Das Steigen der Löhne war natürlich nicht überall gleich hoch, es richtet sich vielmehr nach dem Maße der Abnahme der Bevölkerung. Es war ferner durch das zahlenmäßige Verhältnis zwischen freien und unfreien Arbeitern bedingt. In Frankreich z. B., wo die Leibeigenschaft noch so lebenskräftig war, stiegen die Löhne viel weniger, als in den Ländern mit freier Lohnarbeit. Anders in Italien, wo die Leibeigenschaft sich bereits überlebt hatte, und die freie Lohnarbeit zu den gewöhnlichen Erscheinungen gehörte. Alle anderen Länder befanden sich noch in einem mittleren Zustand und unterschieden sich von

[1]) Ordenamiento de menestrales hecho en las cortes de Valladolid de 1351. (British Museum. Additional MS. 9920.)

einander mehr in der Art und Weise ihrer landwirtschaftlichen Verfassung, als hinsichtlich des Gewerbes, das sich bereits fast überall von den Fesseln der Leibeigenschaft und Knechtschaft befreit hatte.

Es braucht nicht gesagt zu werden, wie wichtig für die Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes eine ungefähre Bestimmung der Sterblichkeit in den verschiedenen Ländern und ihres Verhältnisses zwischen der freien und unfreien Arbeit ist. Dieser Aufgabe wollen wir uns in den nächsten Kapiteln unterziehen. Dann erst wird man die Stellungnahme der herrschenden Klassen zu den Lohnforderungen und zu dem Befreiungskampf der städtischen und ländlichen Arbeiterschaft, der lange vor dem Ausbruch der Pest begonnen hat, richtig beurteilen können. Wir werden unter solcher Beleuchtung die Arbeitergesetzgebung des Mittelalters, die nach ihren Ansätzen in dem voraufgegangenen Jahrhundert erst seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts eine allgemeine Form gewonnen hat, eingehender kennen lernen. Es genügt nicht, wie die meisten Wirtschaftsgeschichtsschreiber es tun, darauf hinzuweisen, daß die Regierungen des XIV. Jahrhunderts die Erscheinungen des freien Wettbewerbs mißbilligt und das Recht an sich gerissen haben, die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter zu regeln. Es muß vielmehr deutlich gezeigt werden, zu wessen Gunsten diese Eingriffe stattgefunden und welche unmittelbaren Folgen und Nachwirkungen sie gezeitigt haben.

Wir beginnen mit Italien, das am meisten unter der Pest gelitten hat. Daß die obrigkeitlichen Eingriffe zur Regelung der Preise und der Löhne in mehreren Städten der apenninischen Halbinsel, vor allem in Venedig, der „Beherrscherin der Meere", das

bereits Waren nicht für den eigenen Bedarf, sondern für den internationalen Verkehr erzeugt hat, geringeren Anklang, als in den Städten mit weniger entwickeltem Gewerbe und Handel gefunden haben, ist erklärlich. Wären die Archive von Genua ebenso vollständig und unversehrt erhalten geblieben wie die Verhandlungen des Rats von Venedig, so ließe sich auch an ihrer Hand zeigen, welche Formen die obrigkeitliche Lohnpolitik unter dem Druck eines ausgedehnten Güterverkehrs annimmt. Es liegt auf der Hand, daß die Geldwirtschaft bei einem allmählichen Fallen der Löhne infolge Zuzug ausländischer Arbeiter viel besser fährt, als wenn die Regierung einen Druck auf die hohen Löhne in der Heimat ausübt. Diese Wirtschaftsform verträgt auf die Dauer keinerlei Einschränkung der Produktion und des Verkehrs infolge Mangel an Arbeitskräften, da ja die Zahl der Abnehmer nicht in demselben Maße abnimmt, wie die der Unternehmer, vielmehr unveränderlich bleibt. Insofern die Geldwirtschaft mit den internationalen Verhältnissen rechnet, wird sie auch in ihrer Entwicklung von allgemeinen Ursachen beeinflußt. So finden wir denn in Italien zwei entgegengesetzte Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißstandes einer plötzlichen Einschränkung der Produktion. Die allgemeine herkömmliche Regelung der Löhne durch Höchstsätze machte in den Mittelpunkten des internationalen Verkehrs Halt, während sie in solchen politisch-einheitlichen Ländern, wie Spanien, Frankreich und England, mehr mit Rücksicht auf die Mehrheit der lokalen Betriebe und Märkte ausnahmslos Anwendung gefunden hat.

Diese Länder kennen keine zweifache Gewerbepolitik, wie wir sie auffallenderweise in Italien finden. Daher haben auch in diesen Ländern die Höchstsätze

und die polizeilichen Maßregeln, die die mittelalterliche Entwicklungsstufe des Gewerbes, wie jede auf den unmittelbaren Bedarf gerichtete Wirtschaftsform kennzeichnen, als allgemeiner Grundsatz nur bei Wenigen Anklang gefunden; ich betone: als allgemeine Regel, denn auch hier mußte die Regierung den Forderungen des wachsenden Verkehrs, sobald er die örtlichen Grenzen überschritten hatte, ausnahmsweise Zugeständnisse machen.

Nach dieser allgemeinen Einleitung wollen wir uns den wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes zuwenden und beginnen mit Italien.

Sechstes Kapitel.

Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Italien.

Die mannigfachen und sehr umständlichen Nachrichten aus Italien über den schwarzen Tod leiden unter dem wesentlichen Mangel, daß die meisten in den gleichen Farben, Bildern und Gleichnissen ein und dasselbe wiederholen. Verlassene Häuser, Frauen, die sich ihrer kranken Männer, und Kinder, die sich ihrer Eltern nicht annehmen, pflichtvergessene Ärzte und Priester, die den Leidenden keinerlei Pflege und Beistand zuteil werden lassen, werden häufig erwähnt, so daß man unwillkürlich den Eindruck empfängt, eine dieser Nachrichten sei von der andern abgeschrieben. Noch eine andere Erklärung ist übrigens zulässig. Die unmittelbaren Folgen der Pest waren überall die gleichen und flößten den Zeitgenossen eine Panik ein, die alle Bande und Pflichten lockerte

und einen abstoßenden unverhüllten Kampf ums Dasein entfesselte. Sei dem, wie ihm wolle; immerhin ruft diese Ähnlichkeit ein Mißtrauen gegen die Geschichtsschreiber hervor.

Es dürfte daher angebracht sein, die überlieferten Zeugnisse zunächst auf ihren Wert, ihre Abfassungszeit und ihre Glaubwürdigkeit und die Stellung der Verfasser während des schwarzen Todes und in den ersten Jahrzehnten danach zu prüfen. Ohne das Verfahren der in Deutschland üblichen Quellenkritik zu mißbrauchen und ohne unnütz Zeit darauf zu verwenden, einzelne Sätze und Ausdrücke, die die zeitlich und örtlich verschiedenen Quellen anwenden, einander gegenüberzustellen, wollen wir uns grundsätzlich an die Aussagen der Augenzeugen halten und sie an der Hand der amtlichen Zeugnisse, die sich in den Stadtarchiven befinden und noch von niemandem benutzt worden sind, prüfen. Freilich werden wir dabei auf viele reizvolle Einzelheiten verzichten müssen, die sich reichlich bei den Schriftstellern aus den späteren Jahrhunderten nach der Pest finden. Und wenn wir u. a. auch die Mitteilungen des Mönchs Laurentius[1]), der nach fremden Berichten mehr allgemeine Erörterungen, als ein wirkliches Bild des Verlaufes und der Folgen der Pest vom Jahre 1348 gezeichnet hat, übergehen, so glauben wir, daß unsere Darstellung an Glaubwürdigkeit eher gewinnen als verlieren wird. Nach Führern, wie Matteo Villani und Agniolo de la Turra, die Augenzeugen der Vorgänge, die sie schildern, gewesen sind, die den Schrecken der Zeitgenossen beim Herannahen des Unheils miterlebt, nahe Verwandte und Bekannte

[1]) Laurentius de Monachis; der Chronist von Venedig, lebte im XV. Jahrhundert.

verloren und an den Beschlüssen und Beratungen zur Bekämpfung der Pest und der Panik Anteil genommen haben, sich noch an die schönrednerischen Erzählungen der späteren Schriftsteller wenden zu wollen, wäre gar nicht zu rechtfertigen. Zu den glaubwürdigsten Quellen können wir noch die Einleitung zum Dekameron von Boccaccio zählen. Als ein Werk, in dem ein Zeitgenosse seine Erlebnisse schildert, ist dieses Zeugnis unersetzbar und verdient jedenfalls ebenso viel, wenn nicht mehr Beachtung, als die mitunter recht gezierten Briefe Petrarcas, in denen er die an der Pest gestorbene Laura beweint.

Freilich kann keiner dieser Schriftsteller als Statistiker betrachtet werden. Wenn auch ihre Angaben über die Zahl der Opfer der Seuche einer ernsten Berichtigung bedürfen, so sind sie doch weniger märchenhaft, als die der späteren Chronisten, die einen Verlust von zwei Dritteln, drei Fünfteln und sogar sieben Achteln der Bevölkerung für nicht übertrieben halten zu sollen glaubten.

Je näher die Chronisten der Zeit der Seuche standen, desto bescheidener sind ihre Angaben über ihre nächsten Folgen. Der ungenannte Verfasser der „Aufzeichnungen, die in Verona in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts gemacht worden sind", beschränkt sich auf die Mitteilung, daß die Sterblichkeit in der Stadt und in der ganzen Welt sehr groß sei und ein Drittel der Bevölkerung, vielleicht noch mehr; hinrafft; alle Stände, jedes Geschlecht und Alter würden von ihr betroffen; sie wäre vom Himmel gesandt, die Ärzte könnten den Kranken keinerlei Hilfe bringen[1]).

Matteo Villani, dessen Vater an der Pest gestorben ist, schreibt der Seuche noch schrecklichere Wir-

[1]) Notae Veronenses Antiche. Cron. Veron. S. 475.

kungen zu: drei Fünftel der Bevölkerung erlagen ihr, und die Überlebenden wurden noch schlechter als sie früher gewesen waren. Der Kanzler von Venedig, Rafael Corisini, ebenfalls ein Zeitgenosse, schätzt, gestützt auf umlaufende Gerüchte, den Verlust an Menschen auf ein Drittel ein[1]), ebenso die Chronik eines anderen Zeitgenossen, des Marino Sanudo[2]). Diese Schätzung scheint also die allgemein übliche gewesen zu sein. Ganz anders haben wir uns danach gegenüber den späteren Nachrichten aus demselben Venedig zu verhalten, die die Zahl der Toten auf zwei Drittel und sogar sieben Achtel der Einwohnerschaft schätzen. Die erste dieser Ziffern findet sich noch heute an der Marmorplatte am Eingang der Schule in der Nähe der Kirche Sta. Maria de la Carità, die zweite bei Laurentius de Monachis, der im Jahre 1429 gestorben ist. Laurentius berichtet, daß die Untersuchung, die gleich nach der Pest vorgenommen wurde, ergeben habe, daß von je zehn Menschen sieben gestorben sind[3]). Die amtlichen Zeugnisse sagen aber nichts von einer Untersuchung, sie glauben einen Verlust von einem Drittel der Bevölkerung annehmen zu können. Diese bemerkenswerten, bisher noch nicht veröffentlichten Zeugnisse berichten folgende Einzelheiten.

Nach Corisini erschien die Pest in Venedig am 25. Januar 1348 und bereits am 10. Juni desselben Jahres befaßte sich der Große Rat mit der „Desertion“ städtischer Beamten. Die Versammlung faßte den Beschluß, daß ein Beamter, der nicht bis zum

---

[1]) Muratori. Rerum italicarum scriptores. Bd. XII. S. 419.

[2]) E fu ritrovato per la detta peste essere morto il terzo di Venezia. (Muratori. Bd. XXII. S. 614.)

[3]) Laurentius de Monachis. Cronicon aus d. J. 1348.

nächsten Sonnabend in die Stadt zurückkehrt, sein Amt einbüßt und die gleichen Folgen zu tragen hat wie ein Mann, der sich weigert, der Republik zu dienen.

Dieses grausame Vorgehen hatte nicht den geringsten Erfolg. Zwei Tage später fehlten sogar aus der Mitte des Großen Rates mehrere Mitglieder und ebenso war es im Kleinen Rat, in der sog. Quarantia, wo nach dem Gesetz drei Viertel, d. h. dreißig Mitglieder zugegen sein mußten. Die Sitzung konnte nicht stattfinden und mußte verschoben werden. Um den Mißstand zu beseitigen, setzte man die Mindestzahl, die die Engländer mit „quorum“ bezeichnen, auf die Hälfte herab, so daß der Rat in Zukunft bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern beschlußfähig war. In einer Sitzung des Großen Rates am 15. Juni kam man auf die Ursache des Ausbleibens der Räte zu sprechen. Es wurde der Beschluß gefaßt, das Gesetz, das die Anwesenheit von zehn Mitgliedern vorschreibt, zeitweise aufzuheben. Die Führung der Geschäfte wurde dem Dogen im Verein mit seinen Beiräten und demjenigen Teil der „zehn Mitglieder“, der „vorläufig noch am Leben war“, übertragen.

Aber nicht nur die Reihe der hohen Herren der Republik wies Lücken auf. Am 16. Juni befaßte sich der Große Rat mit den Notaren, Gefängniswärtern, Kämmerern, Beamten der Arbeitergenossenschaften, die alle im Begriff standen, ihren Dienst aufzugeben. Man hoffte die eidbrüchigen Beamten mit der Drohung einzuschüchtern, ihnen zehn Jahre lang das Recht auf ein Amt zu entziehen.

Als der Große Rat kurz darauf erfuhr, daß die Notare, die ihren Amtssitz verlassen hatten, an der Pest gestorben waren, bestimmte er am 20. Juni, daß Testamente, Schriftstücke aller Art und Entscheidungen, bei denen inzwischen verstorbene Richter,

Notare und Zeugen tätig gewesen waren, auch nach dem Tode dieser Beamten und Zeugen Gültigkeit behalten sollten. Eine solche Bestimmung erscheint uns heute seltsam, aber wenn wir bedenken, daß schriftliche Aufnahmen erst später an Stelle von mündlichen getreten sind und daß bei jedem neuen Rechtsstreit die beteiligten Personen von neuem vernommen werden mußten, so begreifen wir jene Bestimmung als eine durchaus angebrachte und begründete. Noch bezeichnender ist die Verhandlung des Rates vom 24. Juni, bei der festgestellt wurde, daß von der Polizei festgenommene Personen vergeblich auf ein gerichtliches Urteil warteten, weil die „Signori de la notte", die die Polizei und Gerichtsbarkeit ausübten, nicht imstande waren, vollzählig zur Verhandlung zu erscheinen. Der Rat trifft die Bestimmung, daß in Zukunft die Anwesenheit von vier Richtern genügen und daß sogar Entscheidungen von nur zwei Richtern die Kraft eines Mehrheitsbeschlusses und der Entscheidungen der bisherigen fünf Richter haben sollen.

„Um der Gnade Gottes teilhaftig zu werden", läßt der Rat die verhafteten Schuldner bis zur Klagesumme von hundert livres frei. Diese Maßregel verfolgte übrigens auch einen gesundheitlichen Zweck. Die Gefängnisse, die in der Mitte der Stadt lagen, konnten leicht zu einem Herd der Ansteckung werden, und so lag es im Interesse der Sicherheit aller, die Zahl der Sträflinge möglichst zu vermindern.

Aus demselben Grunde suchte man geschickte Ärzte heranzuziehen und Bewohnern verpesteter Gegenden den Eintritt in die Republik zu verwehren.

Entgegen den Beschuldigungen späterer Geschichtsschreiber scheinen die Ärzte ihre Pflicht ehrlich getan zu haben, was auch vielen von ihnen das Leben gekostet hat. Der Große Rat von Venedig hat diese

Pflichterfüllung auch anerkannt und für die am Leben gebliebenen Ärzte ein ständiges Gehalt festgesetzt, wobei er darauf hinwies, daß in anderen Orten die Ärzte besondere Vorteile genießen und viel höher entschädigt werden, als in der Republik des St. Markus. An den Senat und Rat von Pregadi erging die Aufforderung, drei fremde Ärzte gegen ein Gehalt von zehn livres neben der Vergütung, die ihnen die Kranken zu leisten haben, zu berufen. Diese Vergünstigung hatte man bis dahin nur zwei Ärzten gewährt, Nicolas mit dem Beinamen Paganus und Petrus aus Venedig, die beide während der Pest gestorben sind. Alle anderen Ärzte erhielten nur das, was ihre Kranken ihnen zahlten und daneben von Zeit zu Zeit von der Regierung auf besondere Bitte einen Zuschuß.

Am 31. März, zwei Monate nach dem Ausbruch der Pest, setzte der Rat einen Ausschuß bestehend aus Nicolas Venior, Marco Quirini und Paul Belegen ein mit dem Auftrage, innerhalb zweier Tage Maßnahmen zur Vorbeugung der Ansteckung auszuarbeiten und dem Rat Vorschläge für gesundheitliche Reformen vorzulegen.

Eine allgemeine Versammlung, an der sich alle öffentlichen Gewalten der Republik mit Stimmrecht beteiligten, beschloß die Anlage von Friedhöfen und eine Regelung der Bestattung der Leichen. Da die Leichen, die in den verlassenen Häusern liegen geblieben, ebenso wie die, die nicht tief genug begraben worden sind, die Ansteckung verbreiteten, so sollen in gewisser Entfernung von der Stadt und in unbewohnten Orten zwei neue Friedhöfe angelegt werden, die für diejenigen, die auf Kosten der Bruderschaften (Vorgänger der späteren Misericordia) bestattet werden, ebenso wie für die in den Krankenhäusern Gestorbenen bestimmt sein sollen.

Diesen Friedhöfen wurden besoldete Priester zugewiesen und Arbeiter angestellt, die die Verpflichtung hatten, fünf Fuß tiefe Gräber auszuheben. Besondere Stadtaufseher sorgten für die Hinausschaffung der Leichen aus den Wohnungen nach dem Friedhof auf öffentlichen Bahren. Um einer Unterwühlung der Gräber durch Regen vorzubeugen, wurde angeordnet, den Boden und den Hügel der Gräber mit dem bei dem Bau der Kanäle gewonnenen Sande zu bedecken. Aufseher hatten die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen, der sich Kirchen wie Klöster zu fügen hatten. Die Unbemittelten wurden auf Kosten des Staates bestattet. Den Aufsehern wurde gestattet, zu ihrer Entlastung drei oder vier Ersatzmänner mit einem monatlichen Lohn von zwanzig Soliden zu bestellen. Wer ihren Befehlen nicht gehorchte, unterlag einer Strafe. Eine Anzahl Einwohner suchten daraus einen Erwerb zu ziehen, daß sie die Straßen, in denen sich Leichen befanden, absperrten und von den Passanten Almosen für die Bestattung verlangten. Um dieses gefährliche Treiben zu unterdrücken, wies der Rat die Aufseher an, die Hinterbliebenen zur unverzüglichen Herausgabe der Leichen zur Bestattung aufzufordern, und ihnen bei Zuwiderhandeln Strafen aufzuerlegen.

Diese am 3. April ergriffenen Maßnahmen erwiesen sich als ungenügend. Die Friedhöfe waren bald überfüllt, und am 5. Juni mußte der Rat die Errichtung neuer Friedhöfe unter den früher erlassenen Vorschriften anordnen. Bei einer Haftstrafe und Beschlagnahme ihres Vermögens wurde fremden Kranken der Eintritt in die Stadt verboten; Schiffen, die die Sperre durchbrechen, wurde Verbrennen angedroht[1]).

---

[1]) Spiritus. Fol. 155.

Trotz dieser sachgemäßen Vorkehrungen nahm die Pest ihren weiteren Gang. Viereinhalb Monate hindurch wütete sie hier, wie die Zeitgenossen berichten, viel stärker, als in der benachbarten Terra Ferma. Dies erklärt sich aber aus den ungesunden Wohnungsverhältnissen Venedigs, in dem die Bevölkerung stark zusammengedrängt und die Straßen und Gassen so eng waren, daß die Einwohner der gegenüberliegenden Häuser sich leicht über die Straße unterhalten konnten. Das bereits im XIII. Jahrhundert erlassene Verbot, die Kanäle zu verunreinigen, wurde auch in den späteren Jahrhunderten wenig beachtet, und der üble Geruch aus diesen Kanälen, unter dem Venedig auch heute noch leidet, verdarb die Luft; ein noch wirksamerer Vermittler der Ansteckung waren die Brunnen, deren Benutzung man nicht umgehen konnte, da eine Wasserleitung nicht vorhanden war.

Unter den Sicherheitsvorschriften findet sich weder bei Albertus Magnus, noch bei der Pariser Medizinischen Schule und den berühmten Ärzten Italiens die Erwähnung der Verwendung abgekochten Wassers. Dieses Vorbeugungsmittel scheint ihnen gänzlich unbekannt geblieben zu sein. Die Ansicht der Geschichtsschreiber, daß die Pest vorwiegend unter der ärmeren Bevölkerung gewütet hat, trifft für Venedig nicht zu. Da wir einen sicheren statistischen Anhalt darüber nicht besitzen, so können wir die Angaben der Geschichtsschreiber über die Sterblichkeit an der Hand folgender Tatsachen prüfen. Seit der Serrata del Gran Consiglio, d. h. seit der Einführung der Amtsbürtigkeit für die Mitglieder der Vertretung zu Ende des XIII. Jahrhunderts waren im Großen Rat nur der alte Adel und das emporgekommene Bürgertum, also die wohlhabendsten Klassen der Republik, vertreten. Acht Jahre vor der Pest zählte der Rat zwölfhundertundzwölf

Mitglieder und nach der Pest neunhundertundfünfzig Adlige, die zu den fünfzig stimmberechtigten Familien gehörten, weniger. Nehmen wir nun an, daß die Hälfte der Gestorbenen Frauen gewesen sind, so ergibt sich, daß ein Drittel des Rates der Pest erlegen ist. Vorausgesetzt, daß die Sterblichkeit unter allen Klassen Venedigs gleich groß war, so stimmt dieses Ergebnis auch mit den Angaben der Chronisten, die doch unter dem unmittelbaren Eindruck des Elends standen, daß nur zwei Drittel der Bevölkerung von der Pest verschont geblieben sind, überein.

Waren die nächsten Folgen des schwarzen Todes in Venedig schon verheerend, so waren sie in der Mark Treviso in der unmittelbaren Nähe von Tirol noch einschneidender. Das Erdbeben des Jahres 1347 und die Seuche haben Treviso, Feltre und Belluno beinahe völlig entvölkert. Ein Jahr vor dem Ausbruch der Pest hat Venedig die Mark Treviso unterworfen, ihrer Terra Ferma einverleibt und zum Regierungsvertreter einen Podestà aus ihrem eigenen Adel ernannt. Eine Fürbitte der Einwohner an diesen Podestà zeigt, in welchem traurigen Zustand diese Provinz sich befunden hat. Alle Ärzte sind tot und die Einwohnerschaft ist bereit, einen Betrag von siebenhundertundachtundzwanzig livres auszusetzen, um neue Ärzte aus der Fremde zu berufen. Um die Zahl der Einwohner zu heben, solle man nach Ansicht des Großen Rates allen Fremden, die sich in Treviso dauernd niederlassen wollen, für die ersten fünf Jahre Steuerfreiheit und andere Vergünstigungen gewähren. Der Rat will ferner durch ein Manifest den Ausschluß der Pfändung für allen Besitz der Ansiedler, die notwendigen landwirtschaftlichen Geräte, das Arbeitsvieh u. a. m. während derselben Zeitdauer aussprechen. Diese Pfändungsfreiheit erinnert an die

Magna Charta[1]) und an das alte Verwaltungsrecht Frankreichs über die taille[2]). Die Antwort des Dogen vom 1. August 1349 lautet abschlägig, da der Senat die in Vorschlag gebrachten Vergünstigungen mit der Gerechtigkeit und den Staatsgesetzen für unvereinbar hält, da sie geeignet seien, viele Bürger und Untertanen in ihren Rechten wesentlich zu beeinträchtigen[3]).

Dagegen stimmte der Doge dem Vorschlage zu, allen politischen Verbannten die Heimkehr zu gestatten, und gewährte sogar aus eigener Macht diese Gnade den Einwohnern des benachbarten Chioggia, das sich unlängst der Herrschaft Venedigs unterworfen hatte.

Diese Vorschläge geben ein klares Bild von dem Elend, das in jener Gegend herrschte. Nicht weniger überzeugend ist folgendes. Da nur wenige Notare am Leben geblieben waren, so erklärte Venedig im Jahre 1350 alle Akte, auch die, die nicht in den gesetzlichen Formen abgefaßt und mit der Unterschrift des Notars versehen sind, für gültig[4]).

Feltre und Belluno, die der Oberherrschaft Venedigs noch nicht unterstanden, konnten zu ihrer Besiedelung die Maßregeln durchführen, um deren Zulassung sich Treviso vergeblich beworben hatte. Für die ersten fünf Jahre wurde den Niedergelassenen Pfändungsfreiheit gewährt[5]).

Angesichts dieser Verhältnisse scheinen die Angaben der Chronisten über eine Abnahme der Bevölkerung in Treviso und Bassano[6]) um zwei Drittel oder nach Verci um die Hälfte ihres früheren Bestandes nicht übertrieben zu sein.

---

[1]) „Salvo contenemento", heißt es in der Urkunde Johanns ohne Land.

[2]) Clamageran. Histoire de l'impôt. Bd. I.

[3]) Verci. Storia della Marca Trivigiana. Bd. XII. No. 167.

[4]) ibid. No. 1486. — [5]) ibid. Bd. XIII. S. 57. — [6]) Cortosi. Historia di Treviso. Lib. IX. Cap. 13.

Wenden wir uns vom Nordosten Italiens der Lombardei zu, so liefert uns eine Reihe von Zeugnissen ganz bestimmte Angaben über die Zahl der Opfer. Beinahe jede Chronik setzt den schwarzen Tod in die Jahre 1348 und 1349. Nach Cortosi ist von der Pest, die von Fremden nach Padua eingeschleppt worden ist, im Verlaufe von sechs Monaten ein Drittel der Einwohnerschaft hingerafft worden[1]).

Mit dieser Zahl stimmen, wie wir gesehen haben, auch die kurzen Aufzeichnungen eines Zeitgenossen aus Verona überein[2]). Die handschriftliche Geschichte Vicenzas, von der ich ein Exemplar besitze, berichtet ohne ziffernmäßige Angaben, daß die Friedhöfe zur Beerdigung der Toten nicht ausgereicht haben[3]).

Aus der Art der Sicherheitsmaßregeln des Herrschers von Mailand in den ihm zugehörigen Städten läßt sich schließen, daß in den Nachbarstädten Venedigs die Verheerung viel größer gewesen ist, als in den anderen Teilen der Lombardei. Um einer Einschleppung der Krankheit in seine Länder vorzubeugen, verbot nämlich Lucchino Visconti den Warenverkehr auf den Straßen, die nach der Stadt des hl. Ambrosius führten. Die Abgesandten, die Mantua an Lucchino beorderte, wurden an der Grenze „ob pestem morbi" festgenommen und ihre Vollmachten dem Visconti

---

[1]) Unus solus incognitus venit Paduam qui civitatem infecit in tantum quod forsim in toto comitatu tercia pars defecit. (Gasquet. The Great Pestilence. London. 1893. S. 26.) Es ist nur aus einem Druckfehler zu erklären, daß der Jesuit Gasquet dieses Zeugnis in dem Sinne wiedergibt, daß in Padua nach der Pest nicht mehr als ein Drittel der Einwohnerschaft am Leben geblieben ist.

[2]) Et obierunt tercia pars Gentium et plus. (Notae Veronenses ad chron. ant. Veronae. S. 475.)

[3]) Adeo magna pestis fuit, ut vix sepulturae locus esset. (Baptista Paiarini. Vicentiae Chronicarum Lib. I., fol. 47.)

übergegeben. Die Zeitgenossen, so Matteo Villani, heben hervor, daß Mailand und seine Grafschaft von den Verheerungen, wie sie in den anderen Städten Italiens gewütet haben, verschont geblieben sind. Der Chronist von Padua, Cortosi, führt dies ausdrücklich auf die Absperrungsmaßregeln der lombardischen Städte zurück[1]).

Trotz dieses Verbots, das freilich nicht leicht durchzuführen war, drang die Pest doch in einzelne Bezirke Mailands ein. Nach Peter Azarii wütete sie sehr stark im Varese und nur die höher gelegenen Bergtäler der Alpen blieben von ihr verschont[2]).

In Ligurien und Toscana waren die Verheerungen noch ernsterer Natur, als in der Lombardei. Nach Genua wurde die Pest, wie oben gezeigt, durch die Schiffe aus der Krim eingeschleppt und fand trotz ihrer sofortigen Entfernung in der Stadt Verbreitung, wo sie vierzigtausend Einwohner als Opfer forderte. So berichtet wenigstens die Cronica Estense[3]), die jedenfalls mehr Glauben verdient, als die unbelegten Nachrichten, die die Zahl der Überlebenden auf ein Siebentel der Einwohnerschaft schätzen und denen der neuere Geschichtsschreiber des schwarzen Todes, der Jesuit Gasquet, kritiklos Vertrauen schenkt[4]).

Von Genua drang die Krankheit im Januar 1348 nach Pisa, im Februar nach Lucca, im März nach

---

[1]) Chronica de novitatibus Paduae et Lombardiae. (Bibl. Marciana. Cod. Lat. 270 class. 10. Fol. 181. Muratori. Rerum ital. script. Bd. XII.)

[2]) Giulini. Continuazione della memorie spett. alla storia di Milano. Tl. II. S. 474 ff.

[3]) Muratori. Bd. XVI. S. 448. — [4]) „At Genoa the plague spared hardly a seventh part of the population“ und ebenso hinsichtlich Venedigs: „At Venice it is said that more than seventy died out of every hundered.“ Gasquet. S. 18.

Florenz, Pistoja und Bologna, im April nach Siena und im Mai nach Orvieto[1]).

Über die Sterblichkeit in diesen Städten geben die Chronisten und die behördlichen Nachrichten folgende Zahlen. Vom 15. Januar bis September stieg die Sterblichkeit nach der Chronik von Pisa immer höher und betrug an einigen Tagen zwei- bis dreihundert, an anderen sogar vier- bis fünfhundert Menschen; ganze Familien, die bis zu 15 Personen zählten, starben vollständig aus. Auf Grund dieser Angaben wäre die Zahl der Toten auf vierzigtausend anzuschlagen. Der Chronist nimmt aber in seiner Übertreibung einen Verlust von siebzig Prozent an; nach Aussage einzelner Augenzeugen sollen von je zehn Einwohnern sieben gestorben sein. Auch außerhalb der Stadt, heißt es, wütete die Seuche mit gleicher Kraft, so daß die Geflohenen nach der Heimat zurückkehrten, da sie doch lieber in der Mitte ihrer Angehörigen sterben wollten. Genauere Nachrichten über den Umfang der Menschenverluste sind aus Pistoja überliefert. Am 18. Juni 1348 konnte der städtische Verwaltungsrat ex infirmitate et mortalitate hominum seine Sitzung nicht abhalten und die Zahl der Mitglieder mußte von vierundzwanzig auf zwölf herabgesetzt werden. Ähnlich der Große Rat, der am 27. desselben Monats das Ausbleiben mehrerer Mitglieder, qui ob morte defecerunt, feststellt. Hinsichtlich der Ausdehnung der Ansteckung sagt der Magistrat: mors invasit et invadit universaliter omnes

---

[1]) Muratori. Bd. XIV. S. 1020. Cronaca di Pisa. Bonghi. Bandi Lucchesi del XIV. sec. S. 371. Storie fiorentine. Lib. XIII. p. 142. Cronica Ubaldini Triani (Ms No. 430. Bibl. di Bologna. Fol. 128). Cronica di Lucca di Giovanni Sersambi. Archivio di Lucca. Cronica Januae (Muratori. Bd. XV. S. 122).

comitativos et districtuales Pisterii[1]). Nach de Muissi aus Piacenza, dem wir die genauen Nachrichten über die Pest in Sizilien und auch in seiner Geburtsstadt verdanken, drang die Seuche unmittelbar aus Genua ein und fand so rasche Verbreitung, daß in kurzer Zeit die Friedhöfe überfüllt waren und man die Toten, unter denen ganze Familien sich befanden, gemeinsam in Gruben beerdigen mußte. Die Mitteilung De Muissis, daß an der Pest je vierundzwanzig Dominikaner und Minoriten, sieben Augustiner, sieben Karmeliter, vier servi Mariae und sechzig Kirchenvorsteher gestorben sind, genügt zur Feststellung der Gesamtzahl der Gestorbenen nicht. Es ist andererseits zweifelhaft, daß die ganze Stadt, wie Fioraventi meint, ausgestorben ist, denn die Geistlichkeit zählte sicherlich nach Hunderten und der Verlust von hundertzwanzig Geistlichen bedeutete lange nicht die Mehrzahl der Einwohnerschaft. Daß aber die Sterblichkeit dennoch sehr erheblich war, geht daraus hervor, daß infolge großer Nachfrage nach Kerzen ein Mangel an Wachs sich einstellte, und der Rat sich infolgedessen genötigt sah, die Verwendung von Kerzen bei Beerdigungen zeitweise zu untersagen und statt der Kerzen eine Abgabe von sechs und zwölf Denaren an den Geistlichen, der dem Toten das Geleit gibt, einzuführen[2]).

In Florenz starben nach Boccaccio im Verlaufe von sechs Monaten mehr als hunderttausend Menschen. Giovanni Morelli hingegen, der fünfzig Jahre später nach der Pest gelebt hat, behauptet, daß von den hundertzwanzigtausend Einwohnern nicht über vierzig-

---

[1]) Archivio storico italiano. An. 1887. Dispensa 4. Chiapelli. Gli ordinamenti sanitari del comune di Pistoja contro la pestilenza del 1348.

[2]) Muratori. Rerum italicarum scriptores. Bd. II. S. 522.

tausend zurückgeblieben sind. Matteo Villani, der mit Boccaccio Zeitgenosse des schwarzen Todes gewesen ist, schätzt den Verlust auf drei Fünftel der Einwohnerschaft.

Zur Prüfung dieser Angaben auf ihre Richtigkeit bleibt uns das einzige Mittel, die Zahl der jährlichen Geburten vor der Pest heranzuziehen. An der Hand der Taufbücher des berühmten Baptisteriums St. Johannis konnte Lastry noch im verflossenen Jahrhundert eine mittlere Zahl von fünftausendachthundert Neugeborenen ermitteln. Ausgehend davon, daß diese Zahl vier Prozent der Einwohnerschaft ausmachte, berechnete er danach, daß die Bevölkerung von Florenz im Jahre 1347 hunderfünfundvierzigtausend Menschen betragen hat. Diese Ziffer weicht nicht viel von der Morellis ab, der weiter hinzufügt, daß in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts die Bevölkerung von Florenz bis auf vierzigtausend gesunken war. Nach der Berechnung Lastrys und den mehr oder weniger übereinstimmenden Angaben Villanis, Boccaccios und Morellis ergibt sich mithin, daß achtzig- bis hunderttausend, d. h. zwei Drittel bis drei Fünftel der Einwohner an der Pest gestorben sind.

Auf diese Sterblichkeitsziffer läßt sich auch aus anderen Tatsachen schließen. Da in solchen Schicksalsjahren die Schenkungen an Kirchen, Klöster und öffentliche Fürsorgehäuser sich in der Regel sehr häufen, so können wir nach der Summe von 350,000 Florins, die der Kongregation St. Michael dell'Orto innerhalb des Jahres 1348 vermacht wurden, während in den voraufgegangenen Jahren die Schenkungen für die Armenfürsorge einige Zehntausende betragen haben, ermessen, von welchem Umfang und Einfluß das Elend gewesen ist. Außer diesem Für-

sorgehaus, das seinen Reichtum einer gestiegenen Mildtätigkeit verdankte, war es die Dominikanerkirche Maria Novella, berühmt durch die Heiligenbilder Cimabues und die Fresken Giottos und Ghirlandaios, die in einem Jahre fünfundzwanzigtausend Florins Stiftungsgelder erhalten hat. Das trostlose Bild, das Boccaccio von den Lebensverhältnissen von Florenz während der Pest zeichnet, bestätigt die Annahme, daß eine Unzahl von Menschen der Seuche zum Opfer gefallen ist. „Ungeheuere Brunnen werden auf den Friedhöfen gegraben und mit Hunderten von Toten gefüllt, wie mit Waren vollgestopfte Schiffe.“ „Oh, wie viele Klöster“, ruft der Verfasser des Dekamerone aus, „sind verwüstet; wie viele Vermögen sind ohne Erben zurückgeblieben, wie viele reizende Frauen und schöne Jünglinge nahmen ihr Frühstück mit ihren Freunden, das Abendbrot aber mit ihren Ahnen! Einzelne starben in den Straßen, andere in leeren Häusern; nicht selten trug man auf einer Bahre Mann und Frau, Eltern und Kinder zusammen zu Grabe.“

Nicht weniger trostlos war die Lage in Siena am Ende des Sommers 1348. Vom 11. April bis zum 15. August wird keine einzige Sitzung des Rates erwähnt. Viele Räte waren krank oder tot, andere vor der Seuche geflohen[1]).

„Wegen erheblicher Verminderung der Bevölkerung“ beschließt der Rat, am 30. August desselben Jahres, daß seine Sitzungen statt bei Anwesenheit von zwei Hundert, die sein quorum bildeten, nunmehr schon bei Anwesenheit von Hundert Räten beschlußfähig sein sollen. Am 2. Juni werden die Gerichte aufgefordert, ihre Tätigkeit zeitweise einzustellen, weil „in Anbetracht der Pest und des Todes die Menschen ausschließlich

[1]) Archiv von Siena. Provisioni Fol. 144.

um ihre eigene Rettung, wenigstens ihrer Seele, durch Gebete besorgt sein müssen“ [1]).

Zu Ende des Sommers entstanden in den Reihen der Wähler und der zur Wahl stehenden Kandidaten so große Lücken, daß der Rat durch den Podestà, drei bestellte Männer und zwei Mönche des Benediktiner- und Dominikanerordens die Namen der Verstorbenen aus der Wahlurne entfernen lassen mußte.

Besonders groß war die Sterblichkeit unter den Geistlichen, die ja durch ihr Amt in nähere Berührung mit den Kranken kamen. Am 22. August klagt der Rat darüber, daß der Kirchendienst nicht verrichtet werden könne, „so viele Geistliche seien an der Seuche gestorben“.

Wenige Familien gab es, die nicht den Tod von Angehörigen zu beklagen hatten; überall auf den Straßen sah man nur Trauerkleider, ein Bild, das auf die Überlebenden niederschlagend wirken mußte. Bei einer Strafe von 50 livres verbot deshalb der Rat das Tragen von Trauerkleidung; nur leidtragenden Gatten war sie gestattet [2]).

Bei diesen Maßregeln folgte Siena offenbar dem Beispiel von Pistoja. Das Vorgehen dieser Stadt zeigt, wie groß die Sterblichkeit und die Panik der Überlebenden gewesen sind. Es wird verboten, Gäste zur Beerdigung einzuladen, die Häuser Gestorbener zu betreten, offenbar um eine Ansteckung zu verhüten, ferner die Glocken zu läuten, um die Kranken nicht zu erschrecken, was „für sie gefährlich wäre“. Es wird verboten: quod nulla persona audeat elevare aliquem piantum vel clamare de aliqua persona que decessit extra civitatem. Nur für einen Ritter, Doktor der Rechte,

[1]) ibid. fol. 145.

[2]) Libro de' Provisioni. Verordnung vom 9. September 1348.

Richter und Arzt sollen Seelenmessen gelesen und ihnen die kirchlichen Ehren erwiesen werden[1]).

Von Siena griff die Krankheit auf die Nachbargegenden über. In einer Bittschrift an den Großen Rat vom 14. Mai 1350 wird mit Hinweis darauf, daß einige Gemeinden der Grafschaft von Siena zum Teil, andere völlig entvölkert sind, eine dem entsprechende Umlegung der Steuern erbeten. „In Erwägung, daß dasjenige, was der Billigkeit widerspricht, nicht geduldet werden solle“[2]), leistete der Rat der Bittschrift Folge und unterstellte zwei und mehrere Gemeinden einem einzigen Steuereinnehmer. Auch daraus ist zu ersehen, daß die Krankheit viele Einwohner hinweggerafft hat. Denn vor der Pest waren die Steuerbeamten, namentlich bei der Eintreibung der Salzsteuer, stark in Anspruch genommen, während nunmehr ihre Zahl herabgesetzt werden konnte[3]).

Daß die Regierung von Siena ähnlich der von Treviso durch Förderung der Ansiedlung die Zahl der Bevölkerung künstlich zu heben suchte, beweist, wie tiefgreifend die Verheerungen der Pest gewesen sind. Nach einem Dekret des Großen Rates vom 13. Oktober 1348 sollen die fremden Ansiedler nach fünf Jahren das Bürgerrecht erwerben. Im nächsten Jahre wird der Rat durch den Abzug von Pächtern nach den Nachbarrepubliken, die ihnen Steuerfreiheit und sonstige Begünstigungen in Aussicht stellten, beunruhigt. Um diese zurückzuhalten, verbot er ihnen, vor dem Ablauf der Pachtfrist die Güter zu verlassen, gewährte ihnen zunächst einen Aufschub und erläßt ihnen endlich

---

[1]) Chiapelli. Gli ordinamenti sanitari del commune di Pistoja (Arch. St. An. 1887. Disp. 4).

[2]) Cum intolerabile sit quicquid est inequale.

[3]) Provisioni. Bd. 145. Fol. 24. Beschluß vom 5. Oktober 1349.

die schuldige Pacht, mit Rücksicht darauf, heißt es, daß „mehrere Familien nur aus Witwen und minderjährigen Waisen bestehen, die nur mit Mühe ihren Unterhalt bestreiten können[1])." Die Pacht wird nicht nur für ein, sondern sogar für vier Jahre erlassen. Die Zahl der Landbesitzer war so gesunken, daß der Rat gezwungen war, die Zusammenlegung des Gemeindelandes mit dem Pachtland zu gestatten. Um die Landwirtschaft zu beleben, befahl er den Grundeigentümern ihren Wohnort von der Stadt auf das Land zu verlegen und den Betrieb persönlich zu leiten[2]).

Der zeitgenössische Chronist, Agniolo de la Turra, klagt fortwährend über das Unglück. In den Monaten Mai, Juli und August seien so viele Menschen gestorben, daß aus Mangel an Leichenträgern die Eltern selbst, unter ihnen auch Agniolo, die Leichen ihrer Kinder nach dem Kirchhof bringen mußten. In Siena und Umgebung sollen achtzigtausend Menschen gestorben sein[3]). Nach dem Tagebuch eines andern Zeitgenossen zählte die Stadt vor der Pest etwas über hunderttausend Einwohner, „mit deren Hilfe die Kathedrale nach dem Entwurfe des Goldschmiedes Lando gebaut werden konnte. Infolge des Rückganges der Bevölkerung während der Pest mußte die vorgenommene Erweiterung der Kathedrale eingestellt werden; jetzt ist ihr Flächenraum viel kleiner geworden, als er im Entwurf vorgesehen war[4])."

Auch Emilia und die Romagna waren nicht von der Pest verschont geblieben. Nach den Geschichtsschreibern betrug in Bologna die Zahl der Gestorbenen zehntausend, nach Matteo Griffoni soll sie zwei

---

[1]) Provisioni. Bd. 145. Fol. 24. Gesuch der Pächter u. Teilbauern vom November des Jahres 1349 und der Beschluß des Großen Rates von Siena.

[2]) Provisioni. Bd. 149. S. 23. — [3]) Muratori. Bd. XV. S. 123.

[4]) G. Gigli. Diario Sanese. Bd. II. S. 428.

Drittel, nach einer anderen in italienischer Sprache geschriebenen Chronik, deren Verfasser unbekannt ist, drei Fünftel der Einwohnerschaft ausgemacht haben [1]).

In den Städten am Adriatischen Meere sollen nach den Berichten römischer Zeitgenossen ebenso viele Menschen gestorben sein. In Rimini wütete die Pest vom 15. Mai bis zum Dezember zuerst unter den Armen, dann auch unter den Reichen und raffte insgesamt zwei Drittel der Einwohnerschaft fort [2]).

Die Chroniken von Cesena, Forli, und die ihrer Nachbarstädte, ebenso die von Parma, Modena und Reggio berichten über die ungeheuere Verheerung, ohne aber die Anzahl der Gestorbenen anzugeben. Diese Chroniken führen übereinstimmend das Auftreten der Pest auf das Erdbeben vom 25. Januar 1348 zurück, das sich am 9. September des folgenden Jahres wiederholt hat und besonders verheerend in Apulien und Rom aufgetreten ist. In der ewigen Stadt brach eine der Säulen der Kirche San Paoli nieder und ging in Stücke. Vielen Schaden richtete das Erdbeben auch in der Romagna und in Umbrien an, wo eine Anzahl Türme einstürzten. Mehr oder weniger stark litten Ferrara, Perugia und Orvieto, wo das Quellwasser zwölf Tage lang trüb war [3]). Die Chronik von Reggio berichtet für die Jahre 1348 und 1349 von beispiellosen Unwettern, Stürmen und „unzähligen Greueln aller Art“ [4]).

An der Hand solcher Mitteilungen läßt sich der Umfang des Unheils in Mittelitalien nicht genau feststellen. Es fehlen amtliche Zeugnisse, die eine Prüfung der Angaben der Chronisten über Verluste von zwei

---

[1]) Muratori. Bd. XV. S. 167. Bd. XIV. S. 108 und 608.
[2]) ibid. Bd. XVI. S. 902.
[3]) ibid. Bd. XIV. S. 1179. 746. Bd. XVI. S. 448. 615. 652.
[4]) ibid. Bd. XV. S. 616.

Dritteln, drei Fünfteln und sogar neun Zehnteln der Bevölkerung gestatten. Wir wissen nichts über die Dichtigkeit der Bevölkerung der kleineren Städte Italiens vor und nach der Pest. Die Angabe der Chronik von Orvieto, daß fünfhundert Leichen nach dem Friedhof gebracht worden seien, besagt an sich nichts, da wir nicht wissen, wie oft und zu welcher Zeit dies vorgekommen ist, wo die Pest doch von Mai bis September angedauert hat und von Juli ab, wie die Chronik andeutet, nachzulassen begonnen hat[1]).

Die Angabe, daß von der Einwohnerschaft kaum ein Zehntel am Leben geblieben ist, kann mithin unmöglich auf Glaubhaftigkeit Anspruch erheben. Da aber diese Stadt eine Station der vom Jubiläum in Rom heimkehrenden Pilger gewesen ist und seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts an ihrer früheren Bedeutung viel verloren hat, so dürfte die Sterblichkeit hier ein weit höheres Maß, als im Norden und Osten Italiens, erreicht haben.

Die italienischen Städte, wie Venedig und Mailand, haben, wie wir gesehen haben, alle möglichen Vorkehrungen gegen die Ausbreitung der Seuche getroffen. Die Pisaner Chronik teilt ergänzend mit, daß gleich nach der Erkrankung dreier Familien in Mailand der Befehl erging, die Fenster und Türen ihrer Häuser zu vermauern[2]).

Dank der Absperrung, die Florenz und Pistoja gegen den Verkehr mit den verpesteten Gegenden, namentlich mit Pisa, durchgeführt haben, konnte die Seuche nicht sofort in Toskana eindringen. Als sie aber trotzdem in Florenz erschienen war, beauftragte der Große Rat nach dem Beispiel Venedigs einen Ausschuß von acht Männern mit der Ergreifung von

[1]) Muratori. Bd. XVI. S. 653. — [2]) ibid. Bd. XV. S. 1020.

Schutzmaßregeln [1]). Man sorgte für die Sauberkeit der Straßen, öffentlichen Plätze und der Häuser und verbot den Fruchthändlern den Verkauf unreifen Obstes [2]).

Ähnlich gingen auch die anderen Städte Toskanas vor. Über die beachtenswerten Maßnahmen Pistojas sind wir bis ins kleinste unterrichtet. Hier sorgte die Obrigkeit für die sofortige Bestattung der Gestorbenen in möglichst tiefen Gräbern, um den Gefahren, die die Friedhöfe mit sich bringen, vorzubeugen. Um den üblen Gerüchen zu begegnen, mußten die Leichen in fest verschließbare Särge gelegt werden. Verwandte und Freunde durften dem Toten das Geleit nur bis zum Friedhof geben. Das Haus des Gestorbenen wurde verschloßen und bewacht und vor der Beerdigung wurden nur die Söhne, Töchter, Brüder und Neffen des Verstorbenen zugelassen. Die Beerdigung wurde sechzehn Männern übertragen. Der Podestà und der Capitaneo hatten dafür Sorge zu tragen, daß niemand die abgesperrten Häuser betrete, aus polizeilichen Gründen, nämlich zur Verhütung von Diebstählen. Sehr weise erscheint die angeordnete Beaufsichtigung des Verkaufs von Lebensmitteln. Den Fleischern wurde das Feilhalten von Schweinefleisch verboten. Eine Schau über das Schlachtvieh und eine Beaufsichtigung der Schlachthäuser war besonderen Beamten anvertraut. Das Abhäuten durfte nur außerhalb der Stadt und an bestimmten Orten vorgenommen werden. Verdorbene Waren in den Wirtshäusern und bei den Lebensmittelhändlern wurden vernichtet. Alle diese Maßnahmen

[1]) Scipione Ammirato. Istorie fiorentine. Tor. 1883. Bd. III. S. 111. Anm. der Herausgeber.

[2]) I magistrati ... a purgar la citta di tutte l'immundizie si volsono. L'entrar in essa a qualunque infermo vietarano. Proibirono che cibi o frutti nocivi visi intrometessero (ibid.).

zielten offenbar darauf hin, die Verpestung der Luft zu verhüten. Es habe sich herausgestellt, bemerkt Ammirato, daß unreine Luft in erheblichem Maße die Verbreitung der Ansteckung begünstigt hat[1]).

Aus dieser Darlegung geht deutlich hervor, daß überall in Italien die Sterblichkeit eine große gewesen ist, und eine Folge davon eine Steigerung der Warenpreise und des Arbeitslohns gewesen ist. Aber das Verhältnis dieser Steigerung entsprach noch lange nicht dem Verlust von beinahe der Hälfte der Bevölkerung. Die besitzenden Klassen freilich wollten die naheliegende Notwendigkeit dieser Folgeerscheinung nicht einsehen. Ungerechtigkeit und Erpressung witterten sie im Vorgehen der Arbeiter, die erhöhte Lohnforderungen aufstellten, und „widerwärtige Aufkäufer" nannten sie die Lebensmittelhändler, die die Waren um den zweifachen Preis verkauften. Und staunen muß man über die Einigkeit, mit der die Gesetzgeber und die Chronisten des XIV. Jahrhunderts gar die harmlosen Gewerbtreibenden hierfür verantwortlich machten. Wenn wir uns aber das wirtschaftliche Ideal und das unerschütterliche Festhalten des Mittelalters an den hergebrachten Standesunterschieden vergegenwärtigen, so begreifen wir die Beweggründe der Monarchien und Republiken, die zum Schutz der bestehenden sozialen Ordnung mit drakonischen Maßregeln gegen die Friedensstörer vorgingen. Nur wenige Regierungen gab es, die die neuen Verhältnisse richtig zu beurteilen und ihrer Gewerbepolitik eine dementsprechende Wendung zu geben vermochten. Einzig und allein Venedig hat es verstanden, zu Gunsten eines freien wirtschaftlichen

[1]) Chiapelli, Gli ordinamenti sanitari del commune di Pistoia contro la pestilenza del a. 1348 (Archivio stor. Ital. Disp 4. del a. 1887).

Wettbewerbes seine veraltete Gewerberegelung aufzugeben und durch Heranziehung von Ansiedlern, denen es Steuerfreiheit gewährte, zur Herstellung des verlorenen sozialen Gleichgewichts und zum Rückgang der Preise beizutragen.

Venedig und etwa noch Siena, gingen in dieser Beziehung dem England und Holland der Zeit Elisabeths und des Großpensionärs Jan de Witt, die die vertriebenen Hugenotten mit offenen Armen empfingen, um ganze Jahrhunderte voran. Dadurch, daß die Republik des St. Markus die Fremden ihren eigenen Bürgern gleichstellte, hat sie in wenigen Jahren eine Verdoppelung ihrer Bevölkerung bewirkt. Denselben Weg hat sie auch bei der Neubesiedelung von Treviso und der ganzen Terra Ferma, die so schwer unter der Pest gelitten hatten, eingeschlagen. Dem Beispiel Venedigs folgend, hat Siena aus den Nachbarprovinzen Teilbauern und Pächter herangezogen mit der Verpflichtung, das Land während der fünfjährigen Pachtdauer nicht zu verlassen.

Diese Maßnahmen wollen wir etwas näher ins Auge fassen. Ihre Bedeutung für das weitere Gedeihen der beiden Republiken kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden; die gewaltigen Erschütterungen, die Frankreich, England, Flandern, Brabant und Toskana in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts heimgesucht haben, wurden durch sie verhütet. Die Republik St. Markus hat im XIV. Jahrhundert Bauernkriege, wie die Jacquerie in Frankreich und den Aufstand unter Wat Tylor in England und in Flandern, den Aufruhr von Ciompi nicht gekannt. Die herangezogenen Ackerbauer und Handwerker haben nicht nur ihre Landwirtschaft und das Gewerbe gehoben, sondern auch das Menschenmaterial für weitere gewerbliche und kriegerische Unternehmungen geliefert.

Für die Arbeiterpolitik Venedigs sollen hier in erster Reihe die unveröffentlichten Verhandlungen des Großen Rates über Maßnahmen zur Hebung der Bevölkerung, die bereits in der Zeit der Herrschaft der Seuche ihren Anfang genommen haben, in Betracht kommen. Angesichts der starken Abnahme der Bevölkerung, civitas multum depopulata et gentibus diminuta, verhandelte der Rat am 22. Juni 1348 darüber, modum et viam exquirere per quas ipsa nostra civitas et per consequens status noster valeant reformari.

Da aber diese überaus ernste Frage einer eingehenden Erörterung bedürfe, so beschlossen die Räte, sie dem Senat zu überweisen. Dieser solle über die zweckmäßigsten multe et varie provisiones entscheiden und hinsichtlich der Hebung der Bevölkerung nach eigenem Ermessen die Freiheiten, Vorrechte und Begünstigungen für die neuen Ansiedler bestimmen, überhaupt alles erörtern, was mit den Verheerungen des schwarzen Todes zusammenhängt. Zu allen Entscheidungen des Senats wolle der Rat seine Zustimmung geben [1]).

Mit diesen weitgehenden Vollmachten ausgerüstet, faßte der Senat bereits am 17. Juli 1348 folgenden Beschluß. Da neue Ansiedler nur bei ausreichenden Vergünstigungen herangezogen werden können, so müsse jeder Lehrling, woher er auch komme, der sich in Venedig niederlassen und sein Handwerk ausüben will, und selbstverständlich auch die fremden Meister, die bereits in Venedig wohnen, ohne jegliche Beitrittsgebühren in die Zunft aufgenommen werden. Die Verwaltungsbeamten der Zunft, die gastalden, sollen davon in Kenntnis gesetzt werden [2]).

---

[1]) Pars capta die XXII Junii 1348 (Spiritus)

[2]) Pars capta in rogatis die 17 Julii 1348. Die „Novella“ des Großen Rates. S. 16.

Wenn man die Beschränkungen berücksichtigt, die bis dahin den Eintritt in die Zunft erschwert haben, kann man ermessen, wie wirksam jener neue Beschluß für die Besiedelung Venedigs sein mußte. Aus Neid, zur Wahrung ihrer gewerblichen Sonderrechte und zur Ausschaltung des Wettbewerbes beschränkten die Zünfte mit allen Mitteln die Zahl der Lehrlinge und erschwerten ihnen durch hohe Abgaben den Erwerb der Meisterschaft. Als die Anordnungen der Republik des St. Marcus bekannt wurden, verließen Handwerker, für die die Zunftsatzungen eine Beschränkung ihrer Unternehmungsfreiheit bedeuteten, ihre Heimat und eilten zu Hunderten und Tausenden nach der gastfreundlichen Republik. Sie taten dies um so freudiger, als jene Maßnahme der Anfang einer Reihe von Verbesserungen war, die der Senat in Angriff genommen hatte und durchzusetzen bemüht war. Eine dieser Verbesserungen ging dahin, alle Fremden, die bereits in Venedig und seinem contado wohnen oder sich dort niederzulassen gedenken, in die Bürgerschaft aufzunehmen.

Ein ähnlicher Antrag war im Großen Rat bereits am 11. August 1348 gestellt worden, durch welchen jeder, der sich mit Frau und Kindern in Venedig niederläßt, zwei Jahre dort ununterbrochen verbleibt, Steuern zahlt und seine Pflichten dem Staat gegenüber erfüllt, das Bürgerrecht erwirbt. Diese Maßregel, zu der der Rat seine Zustimmung gab, trat bereits im Herbst in Kraft. Sie erwies sich aber als nicht zugkräftig genug. Am 30. Oktober wurde beantragt, die Aufenthaltsdauer auf ein Jahr herabzusetzen, wodurch viele Fremden, die dieser Bedingung bereits genügt hatten, in die Bürgerschaft Aufnahme fanden[1]).

---

[1]) Archivio di stato. Capitulare dei proveditori del comun.

Eine weitere Frage, die die Kaufmannschaft von Venedig in einem viel höheren Grade berührte, als die Verleihung des Bürgerrechts an die Fremden, kam nunmehr in die Reihe. Es handelte sich darum, grundsätzlich zu entscheiden, ob der Seehandel das ausschließliche Vorrecht derjenigen bleiben soll, die bereits fünfundzwanzig Jahre in Venedig seßhaft gewesen sind, und ob diese „civilitas extra" aufgehoben und der „civilitas intra", d. h. dem Gewerbe- und Handelsrecht innerhalb des Golfs von Venedig, untergeordnet werden soll. Diese Frage schien sehr ernst und einer genauen und allseitigen Erörterung zu bedürfen; alle Nachteile, die hieraus den alten Bürgern erwachsen könnten, mußten sorgfältig erwogen werden. Auch bei dieser strittigen und ungeklärten Frage verfuhr der Senat ähnlich wie in den anderen Fällen.

Der Senat bestellte einen Ausschuß von drei „savii", dem er weitgehende Vollmachten und folgende Weisung gab: Die Preise der Lebensmittel und die Löhne der Handwerker und sämtlicher Angestellten, precii artificum et aliorum ministeriorum, seien in unserer Stadt bekanntermaßen hoch gestiegen, was eine überaus ernste Erscheinung und für alle nachteilig sei, quod multum grave et damnosum est omnibus. Es liege im Interesse der Gesamtheit, dem entgegenzuwirken, und dies vermögen die savii, wenn sie eingehend die Frage bearbeiten und auf Mittel zur Herabsetzung der Preise und Löhne denken werden. Die savii sollen dem Senat einen Entwurf vorlegen, und zwar der Dringlichkeit der Sache wegen innerhalb eines Monats. Diese Frist könne jedoch auf Verlangen aller Ausschußmitglieder durch einen neuen Beschluß des Senats verlängert werden[1]).

[1]) Liber Spiritus. Fol. 195 vo. 15 November 1349 (Archivio di Stato).

Der Ausschuß schlug folgende Maßregeln vor: Jeder Fremde, der mit Frau und Kindern zwei Jahre ununterbrochen in Venedig gewohnt, Steuern gezahlt und seine Bürgerpflichten erfüllt hat, kann das Bürgerrecht erwerben und ist dann Venetus de intus; nach einem zehnjährigen Aufenthalt kann er sich um die „civilitas extra" für „die Gewässer, Länder und Faktoreien" der Republik des St. Marcus bewerben. Aus diesem Entwurfe geht hervor, daß früher diese Vorrechte erst nach einem fünfundzwanzigjährigen Aufenthalt verliehen worden sind.

Außerhalb des Golfs solle der Handel nur mit eigenen Waren getrieben werden. Dieses bedeutete insofern eine Unterdrückung des fremden Mitbewerbs, als die Fremden hierdurch vom Kommissionshandel ausgeschlossen wurden. Fremde Handwerker, die sich um die Aufnahme in die Bürgerschaft bewerben, sollen das Gewerberecht erhalten. Besondere Aufseher werden die Namen der Bewerber in eine Liste eintragen, die alle sechs Monate geprüft und veröffentlicht werden wird[1]).

In wie hohem Grade diese Maßregeln die Zunahme der Bevölkerung gefördert haben, geht daraus hervor, daß der Große Rat, der am 24. Februar 1349 die Arbeiten zur Erweiterung seines Sitzungssaales wegen des Hinscheidens vieler adliger Mitglieder eingestellt hatte[2]), am 9. Oktober 1351 mitteilen konnte, daß die Bevölkerung mit Gottes Hilfe sich erheblich vergrößert habe und die Steuereinnahmen unvergleichlich höher seien, als in den früheren Jahren. Desgleichen seien die rückständigen Strafgelder

[1]) Liber Saturnus. Pars Capta in Maiori Consilio vom 23. Januar 1350. Libro Novella. Pars capta vom 28. Aug. 1350. S. 6.

[2]) Liber Spiritus. Fol. 166. vo.

so reichlich eingegangen, daß schon die Hälfte davon zur Deckung der Ausgaben für die Eintreibung genügt hätte [1]).

Zehn Jahre nach dem schwarzen Tode erwiesen die neuen Zünfte eine so starke Zunahme, daß der Rat der Zehn es für notwendig erachtete, dem weiteren Wachstum Einhalt zu tun, um Nachteile, die trotz des guten Zwecks entstehen könnten, zu verhindern [2]). Wenn wir ferner erfahren, daß die unterbrochenen Bauarbeiten wieder aufgenommen wurden und die Klagen über hohe Arbeitslöhne verstummten, so ersehen wir hieraus, daß die Gewerbefreiheit in Venedig weitaus wirksamer gewesen ist, als, wie wir noch zeigen werden, die Höchstsätze und die polizeilichen Vorschriften der Regierungen in den anderen Teilen Italiens. Dieser Erfolg hat aber in Venedig keineswegs zu einer endgültigen Preisgabe obrigkeitlicher Regelung geführt. Im Gegenteil, mit dem Aufschwung von Gewerbe und Handel und dem Fallen der Arbeitslöhne griffen die Stadträte von neuem ihre frühere Schutzpolitik gegen die Fremden auf. Bereits im Dezember des Jahres 1356 stellte sich die Obrigkeit das Ziel, die Bevölkerung ihrer Stadt auf eine Höhe supra omnes civitates mundi et proximas et remotas zu bringen [3]). Am 22. Mai 1358 schärfte sie den gastalden, den Zunftvorständen, wieder ein, von den neu eintretenden Handwerkern,

---

[1]) Liber Saturnus. Pars capta in Maiori Consilio vom 9. Oktober 1351. Es handelte sich um die Herabsetzung der Strafgelder, deren Eingang bisher auf die Hälfte geschätzt war, auf ein Viertel.

[2]) Scole multiplicant in Veneciis et licet fiant ad bonum finem, tamen possent redundare in aliud (Liber partium consilii de Decem, vom 26. Februar 1359).

[3]) Liber Spiritus. Fol. 20.

seien es Lehrlinge oder Meister, keinerlei Abgaben zu fordern, und befahl der justizia vecchia, der die Genossenschaften unterstellt waren, für die strenge Einhaltung dieses Verbotes Sorge zu tragen[1]).

Während so die Entwicklung des Handwerks gefördert wurde, suchte andererseits die Kaufmannschaft von Venedig bereits im Jahre 1355 den Handel und die Schiffahrt, die die Fremden unter dem Schutz der venezianischen Flagge in fremden Gewässern trieben, einzuschränken. Von nun an sollte die Schiffsladung nicht mehr als die Hälfte des versteuerten Vermögens der Fremden betragen. In den ersten Jahren ihrer Niederlassung sollen die Fremden keine Zollfreiheit genießen, aber auch nicht mehr als ein Prozent des Warenwertes an Zoll entrichten. In den ersten zehn Jahren dürfen sie keine ausländischen Schiffe mit Ausnahme der intra golfum liegenden erwerben. Bei Strafe des Verlusts der Hälfte ihres Warenvermögens zu Gunsten des Staates sollen sie sich nicht am Gewinn von Handelsunternehmungen in fernen Gewässern und Ländern beteiligen. Die Aufsichtsbeamten für den Levantehandel werden aufgefordert, diese Vorschrift genau zu überwachen; den Angebern wird ein Drittel der beschlagnahmten Vermögen zugesagt[2]).

Auch die Gewerbefreiheit war nicht von langer Dauer. Um eine Zunahme der Bevölkerung herbeizuführen, hatte der Rat von Venedig das Verbot, daß die Meister nicht mehr als zwei Lehrlinge halten und nur einen Kaufladen eröffnen dürfen[3]), aufgehoben. Nunmehr stellte er aber das erstere Verbot wieder her mit der Begründung, daß der Großbetrieb sich

[1]) Libro d'Oro. Parte IV. Carta 215 vom 22 Mai 1358.

[2]) Libro Novella. 39 v. — [3]) Libro d'Oro, parte IV. cap. 214, vom 22 Mai 1358.

auf Kosten des Wohlstandes der guten Bürger des Webergewerbes, der ars pannorum und ars fustanarum, die doch in erster Linie für eine Zunahme der Einwohnerschaft in Betracht kommen und infolgedessen mit „allen ehrlichen und gerechten Mitteln gefördert werden müssen", entwickele[1]). Eine ähnliche Ausdehnung des Großbetriebes infolge Zulassung einer unbeschränkten Zahl von Gesellen sei auch bei den Flaschengießern eingetreten, was bereits im Jahre 1354 die Veranlassung zur Wiederherstellung der früheren Verbote, wenn auch nur hinsichtlich der neu angesiedelten Meister, gegeben hat[2]). Der freie Wettbewerb zeitigte überhaupt unliebsame Folgen. In Padua, Treviso, Cividale und Vincenza erstanden Venedig Konkurrenten: Padua erzeugte in großen Massen ihre bald weltberühmt gewordenen Tuche, andere Städte errichteten Eisenwerke. Um sein eigenes Gewerbe zu schützen, verbot nun Venedig die Einfuhr fremder Erzeugnisse und legte Schmugglern schwere Strafen auf[3]). Wir sehen also, daß Venedig nur unter dem Druck der Not und für ganz kurze Zeit das mittelalterliche System der obrigkeitlichen Gewerberegelung verlassen hat.

---

[1]) Cum providendum sit per omnem honestum et ustum modum de conducendo populum in Venetiis et manifestum sit unicuique, quod ars pannorum et ars fustanarum sunt hec que potius faciunt ad populationem civitatum mundi quam alia (Libro Novella. S. 50, vom 18 Dez. 1356.)

[2]) Libro d'Oro. Parte IV. C. 197.

[3]) Der Einfuhrzoll für Tuche, die in einer Entfernung von 30 Meilen von der Stadt erzeugt wurden, betrug fünf solidi vom Pfund. (Libro Novella S. 50 vom 18. Dezember 1356.) Am 23. März 1354 wurde die Einfuhr von Eisen verboten, da die heimischen Betriebe infolge der auswärtigen Konkurrenz von vierzig auf vier zurückgegangen waren. (ibid. S. 28).

Das gleiche Verfahren wie Venedig haben die zu ihm gehörenden oder die unter seinem Einfluß stehenden Städte und Provinzen geübt, so Ragusa, das, wie Lechner gezeigt hat, den Fremden freien Eintritt gewährte, und Treviso, Belluno und Feltre, wo die neuen Ansiedler in den ersten fünf Jahren Steuerfreiheit genossen[1]).

Aber auch in den entferntesten Teilen Italiens, so in Siena, fand dieses Vorgehen, das der herrschenden Strömung so entgegengesetzt war, einzelne Anhänger. Am 13. Oktober 1348 faßte der Rat von Siena den Beschluß, daß derjenige, welcher auf seinem Gebiete sich niederlassen und Landwirtschaft oder Gewerbe und Handel betreiben will, nach fünf Jahren mit allen Rechten und Vorrechten in die Bürgerschaft aufgenommen werden solle. Den Pächtern und Teilbauern erläßt die Republik für die ersten drei Jahre die Hälfte der Pacht. Im Juni 1349 wurde dieses Vorrecht den Bewohnern des Schlosses Civitella und seiner Ländereien, die Eigentum von Siena gewesen waren, bis zum Jahre 1353 erteilt[2]).

Gleichzeitig aber verbot Siena unter dem Einfluß von Florenz den Grundeigentümern, fremde mezaiuoli, affictuarii et pensionarii durch Angebot vorteilhafterer Bedingungen an sich zu locken, und forderte die

---

[1]) Verri. Storia della Marca Trivisiana Veronese. Bd. XIII. S. 56.

[2]) Hoc anno (1349) mense Junii facta fuerit provisio in comune Senis quod pro anno dicte pestis et mortalitatis et pro tribus annis sequentibus omnibus hominibus quibus concesse et locate fuerunt possessiones et poderia in curia castri de Civitella excomputari debeant . . . medietas affictus quod comuni Senis solvere promiserunt pro predictis possessionibus in locatis (Provisioni. Vol. 145. Fol 49. Archivio di Siena)

Kolonen, die beim Ausbruch der Pest ihre Grundstücke verlassen und in „den Wäldern Zuflucht gesucht haben", auf, zurückzukehren [1]).

Florenz aber, das dank seinem Siege über Pisa und Siena und dem hohen Stande seines Gewerbes und Handels zum bedeutendsten Gemeinwesen Mittelitaliens und zum Haupt der Welfenliga geworden war, hat durch seine Arbeitergesetzgebung die Gewerbepolitik der meisten toskanischen und romanischen Städte vorausbestimmt. Seine Bevölkerungspolitik und sein Kampf mit der Teuerung haben nicht nur ein Gegengewicht zu den Maßregeln Venedigs gebildet, sondern auch die Arbeitergesetzgebung der ganzen apenninischen Halbinsel beeinflußt. Mit dieser Politik der Stadt Florenz wollen wir uns nunmehr baschäftigen.

Bereits am Ende des Jahres 1348 ernannte der Rat von Florenz einen Ausschuß von drei boni viri, ähnlich den venezianischen savii, mit dem Auftrage, Maßnahmen zur Bekämpfung der Schäden, die der schwarze Tod verursacht hatte, zu ergreifen. Dieser Ausschuß eröffnete seine Tätigkeit damit, daß er den Landpächtern verbot, vor Ablauf dreier Jahre die Verträge zu kündigen. Die Aufsicht über die Befolgung dieses Verbots mit dem Recht der Bestrafung wurde dem podestà, dem Capitaneo del popolo und anderen obrigkeitlichen Gewalten der Republik übertragen. Dies genügte aber nicht. Am 12. August

[1]) In einer Bittschrift der Landpächter des Schlosses Civitella heißt es: quod permissione divina pestis et universa mortalitas est secuta ex qua contingit quod non solum reperiuntur cultores in terris silvestribus . . . sed propter deffectum et paupertatem hominum inculte remaneant vinee et terre posite juxta menia civitatis. Die Pächter ersuchen um Befreiung von allen Abgaben, da sie sonst zum Bettelstab greifen müßten, ut dictis affictibus totaliter absolvantur et non cogantur per mundum vagare (Libro delle Provisioni del Consiglio Maggiore di Siena. Vol. 145. Fol. 49).

1349 wandten sich die Vorsteher der sieben jüngeren Gilden an die oberste Gerichtsbehörde mit einem Gesuch, unter Zuziehung von zwölf guten Männern einen Entwurf zur Verbesserung der bestehenden Arbeitergesetzgebung auszuarbeiten und dem Rat von Florenz vorzulegen. Zu diesem Zweck bestellte die Behörde und die zwölf guten Bürger acht populares, d. h. je zwei von jedem Stadtviertel.

Diesen Vertretern des Kleinbürgertums wurde der Auftrag erteilt, Gesetze, Statuten und Bestimmungen über Verträge zwischen Teilbauern und Bürgern, über die Stellung der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter, Knechte, Dienstboten und Verwalter, die bei den Bürgern der Stadt und Grafschaft von Florenz in Dienst stehen, auszuarbeiten und die Höhe des Zeit- und Tagelohnes und der Vorschüsse festzusetzen[1]).

Die Bestimmungen dieses Ausschusses wurden vom Florentiner Rat im Dezember des Jahres 1352 durchgeführt und dann in das im Jahre 1415 umgestaltete Stadtstatut aufgenommen. Wir wollen aber zuerst die Maßnahmen vorführen, die der Rat unmittelbar nach der Pest ergriffen hat. Danach behielten die Grundeigentümer bei allen Vertragsänderungen stets das Recht, von ihren Landpächtern die

---

[1]) Ad faciendum leges, statuta et ordinamenta contra laboratores qui ad presens laborant terras et possessiones ipsorum civium suppositorum iurisdictioni dicti communis a quibus conduxerunt ipsorum possessiones per publicum instrumentum vel sine et contra omnes et singulos alios laboratores qui laborant in ipso comitatu Florentiae ad precium, nulla possessione vel poderi conducto et contra omnes et singulos famulos et famulas et factores et balios stantes seu qui stabant in civitate, comitatu vel districtu Florentie cum aliquo cive, comitativo vel districtuali civitatis eiusdem et de preciis, salariis et arris eorundem.

Hälfte des Ertrages in Rohprodukten, wie Getreide, Wein, Vieh und Geflügel zu fordern. Diese Bestimmung stellt offenbar eine Erweiterung der uralten Sitte dar, nach der der Pächter verpflichtet war, bei Beschädigung der Getreidefelder durch den Feind oder Hagel, dem Grundeigentümer an Stelle der Pacht die Hälfte des Ertrages zu liefern. Auf dasselbe Maß werden ferner auch die Rückstände seit der Pest herabgesetzt. Diese allgemeine Bestimmung solle durch keinerlei Abkommen irgendwie geändert werden dürfen. Bei Streitigkeiten haben dieselben Domini plateae sancti Michaelis in Orto, die die Aufsicht über die öffentlichen Getreidespeicher, über die Müller und Bäcker übten, Recht zu sprechen. Wo schriftliche Verträge zwischen den Parteien fehlen, entscheiden sie in abgekürztem Verfahren, gestützt auf die Aussagen von testimonii de fama. Die Landpächter werden verpflichtet, innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pest das Land nicht zu verlassen.

Diese Bestimmungen sind in die statuta populi et comunis Florentiae in folgender allgemeiner Form aufgenommen worden. Mit Ausnahme von bediensteten Unverheirateten müssen alle anderen Ackerbauern Land in Halbscheidpacht nehmen. Über Streitigkeiten, bei denen schriftliche Abmachungen zwischen den Parteien fehlen, entscheidet ein Schiedsgericht, officialium grasciae, das sich aus den oben erwähnten Beamten zusammensetzt. Den Grundeigentümern wird verboten, fremde Teilbauern abzuspannen, und mit ihnen ohne Zustimmung der früheren Herren neue Verträge einzugehen. Für Tagelöhner, die eigene Geräte, ferramenta, stellen, wird vom 15. November bis Februar ein Lohn von sechs solidi ohne Beköstigung, von da bis zum 15. Juni ein solcher von acht und weiter bis September von zehn solidi festgesetzt. Wer einen

höheren Lohn fordert, unterliegt einer Gefängnisstrafe von einem Monat[1]).

In einer ähnlichen Richtung bewegte sich die Bevölkerungspolitik von Perugia und Pisa. Auch in der Romagna brachen die Teilbauern die Verträge in der Erwartung, anderswo besseren Erwerb zu finden. Wegen der Gefahr der Seuche, klagt der Rat von Perugia, verlassen laboratores et cultores rerum et terrarum unter verschiedenen Vorwänden die Güter, verlangen von den Grundeigentümern Aufschub und Ermäßigungen der Pachtzahlung und wechseln ihre Herren, so oft sich vorteilhaftere Bedingungen ihnen bieten; darunter leidet aber das Gesamtwohl, denn die Felder liegen unbestellt und Mangel an sämtlichen Lebensmitteln herrscht.

Zur Bekämpfung dieser Mißstände haben die Vorstände der Gilden und Zünfte, die im Jahre 1349 nach der neuen demokratischen Verfassung und der Vereinigung von Perugia mit den päpstlichen Besitzungen durch den Kardinal Egidio Albornos, ähnlich wie in Florenz, die oberste Verwaltung in ihren Händen vereinigten, folgende Maßregeln ergriffen. Im Anschluß an Florenz verbieten sie den Pächtern, innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pest, d. h. von August des Jahres 1349 ab die Güter zu verlassen; sie sind vielmehr verpflichtet, sie more solito bene et legaliter ut hactenus fuerit consuetum zu bewirtschaften und den vortragsmäßigen Anteil dem Grundeigentümer zu liefern, sonst unterliegen sie einer Strafe. Klagbare Ansprüche der Grundeigentümer, für die nur ein Zeuge erforderlich ist, gelangen an den podestà, capitaneo del popolo und seine Beiräte zur Aburteilung. Ermäßigungen, die

---

[1]) Statuta populi et communis Florentie. Bd. II. L. IV. De laboratorum tractatu et materia. rubr. 11. 12.

der Grundeigentümer seinem Pächter gewährt, sind ohne schriftliche Bestätigung ungültig. Selbst dann, wenn ein Vertrag auf weniger als drei Jahre geschlossen ist, darf der Teilbauer das Gut nicht verlassen.

Die Ausführung dieser Maßregeln scheint auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Am 17. März 1351 klagen die Vorstände, daß die Pächter zum Schaden der Einzelnen und des Staates nicht auf den Gütern verbleiben. Die Obrigkeit ging mit noch größerer Strenge vor und bestimmte, daß alle Verträge vom 1. Januar 1348 nicht nur drei, sondern fünf Jahre lang bindende Kraft haben sollen. Sie verbot ferner den Teilbauern, außerhalb des Weichbildes der Stadt Land zu pachten und andern Erwerb zu suchen[1]).

In Pisa suchte man die Ackerbauern nicht nur an die Scholle zu fesseln, sondern auch ihren Lohn zu regeln. Im August des Jahres 1350 setzten die anciani für landwirtschaftliche Arbeiter mit Ausnahme der Mäher einen Tagelohn von sechs solidi mit und acht solidi ohne Beköstigung fest. Landwirte und Tagelöhner, die diese Verordnung übertreten, werden vom podestà, dem capitaneo del popolo und den Gemeindevorstehern mit Strafen belegt[2]).

Nirgends aber erstreckte sich die obrigkeitliche Regelung auf so weite Kreise, wie in Orvieto. Auf dem Wege nach der ewigen Stadt, in der im Jahre 1350 auf Anordnung des Papstes Bonifaz VIII. ein Jubiläum gefeiert wurde, gelegen, war diese verhältnismäßig kleine, durch die Pest entvölkerte Gemeinde von Pilgern

---

[1]) Archivio della città di Perugia. Annali decemvirali 1351. Fol. 59.

[2]) Provisioni. Bd 35. Fol. 66. Verordnung vom August 1350 (Stadtarchiv von Pisa).

buchstäblich überfüllt, was der Obrigkeit schwere Sorgen bereitete. Noch im Februar des Jahres 1349 klagte der Rat der Zweihundert (eine dem Großen Rate von Florenz ähnliche Behörde), daß einzelne Ortschaften, pleberia, vacuate hominibus und die Ackerbauern ausgewandert seien[1]), und am 16. September desselben Jahres: civitas nostra est quasi totaliter civibus vacuata[2]). Einige Monate aber nach dem Erlöschen der Pest wird diese Stadt zum Zielpunkte so zahlreicher Pilger, daß ihre Tore, wie die Chronik berichtet, Tag und Nacht nicht geschlossen werden konnten[3]). Die Folge hiervon war, nach derselben Chronik, daß die Handwerker bei hohem Lohn mit Bestellungen überhäuft waren.

Dies mußte um so sicherer eintreten, als die Arbeit während und nach dem Erlöschen der Pest im September des Jahres 1349 und gelegentlich des Erdbebens gänzlich geruht und die Einwohnerschaft mehrmals zwölf Tage hintereinander religiöse Umzüge veranstaltet hatte und sonstigen kirchlichen Verordnungen nachgegangen war. Um die Pilger gegen die hohen Forderungen der Handwerker zu schützen, beschlossen die Stadträte am 19. Mai 1350 die Marktverhältnisse und die Stellung der Ackerbauer, Handwerker, Tagelöhner und Führer einer Regelung zu unterwerfen[4]). Für je zwei Monate bestellte der Rat zweihundert taxatores, die die Warenpreise und den Lohn festsetzten, die nach ihrer Bestätigung durch die Obrigkeit streng einzuhalten sind[5]).

---

[1]) Poderia et bona in eisdem existentia pro maiori parte incultivata persistunt. Riformazioni. Bd 67 (Stadtarchiv von Orvieto).

[2]) Muratori Bd. XVI. S. 656. — [3]) ibid.

[4]) Ordinaverunt quod ponatur et poni debeat modus et ordo artificibus et laboratoribus in rebus vendendis et in laboribus personalibus et vecturis. (Riformazioni. Bd. 68.)

[5]) Et eligantur taxatores in hiis singulis duobus mensibus et quilibet observare et facere teneatur sicut per dictos priores et eligendos ad hec ordinabitur. ibid.

Der am 31. Mai 1350 aufgestellte Tarif sollte dreimal im Jahre geändert und verbessert werden, da, wie es in der Verordnung heißt, quia res cariores et minus care in unius mensis spatio et pro tempore esse solent. Diese Begründung zeigt, daß die Regierung von Orvieto bereits auf dem Standpunkt gestanden hat, daß dauernde Preistaxen dem Zweck nicht entsprechen und daß sie, bereits den Zusammenhang zwischen Seltenheit und Teuerung der Waren ahnend, sich damit begnügt hat, durch eine bewegliche Preisskala den ungerechtfertigten Forderungen der Unternehmer und Kaufleute ein Ziel zu setzen. Zwischen dieser Preispolitik und derjenigen Diocletians und Karls des Großen besteht schon ein ganz erheblicher Unterschied.

Da die angeführte Verordnung keinen einzigen Wirtschaftszweig unerwähnt läßt, so gibt sie uns ein vollständiges Bild der Wirtschaft und der arbeitenden Klassen einer mittleren Stadt, die keine bedeutende Rolle im internationalen Verkehr gespielt hat und sonach eine geschlossene Stadtwirtschaft aus der Zeit vor der Entstehung eines ausgedehnten Güterverkehrs darstellt.

Diese sich selbst genügende Stadtgemeinde weist jedoch eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung auf. So finden wir hier Dienstboten, Landleute, Wäscherinnen, Bäcker, Müller, Fuhrleute, Zimmerer, Maurer, Zementierer, Dachdecker, Eisen- und Goldschmiede, Schuhmacher, Hutmacher, Kürschner, Spinner, Weber, Gewandschneider für gröbere und feinere Tuche und sonstige Schneider. Alle diese Berufe sind hier, wie überall, genossenschaftlich geordnet, haben ihre gewählten Vorstände, Kassen, Feste und Unterhaltungen, erfreuen sich, wie die Zünfte aller Städte des mittelalterlichen Italiens, gewerblicher Vorrechte. Sie schützen sich gegen eingewanderte und fremde Gewerbtreibende

u. a. dadurch, daß sie z. B. den einfachen Webern und Eisenschmieden die Herstellung von feinen Tuchen bzw. von Hufen verbieten. Mit Ausnahme der Heimarbeit, die von den famuli servitores verrichtet wird, sind alle städtischen Gewerbzweige zünftig eingerichtet. Unter den Handwerkern befinden sich Tage-, Zeit- und Stücklöhner, die entweder in der Familie des Meisters wohnen, und Schuhwerk, Werkzeuge und Rohstoffe erhalten, oder selbst die Produktionskosten bestreiten, und ferner gelernte und ungelernte Arbeiter. In einzelnen Gewerbzweigen ist die Stellung des Meisters, des Gesellen und Lehrlings scharf ausgeprägt. Auch Saisonarbeiter sind vertreten. Die Löhne aller dieser Berufe werden festgesetzt. Die Dienstboten, famuli, servitores stehen in Jahreslohn, die Mehrzahl der Arbeiter, zu denen die Feldarbeiter, laboratores, gehören, erhalten Tage- und Stücklohn. Während den Dienstleuten bei Beköstigung, Schuhwerk und Gewährung von Werkzeugen, indumenta, die durch fünf livres florentiner Geldes ersetzt werden können, ein Jahreslohn von fünfzehn livres zusteht, arbeiten die Landarbeiter gegen Tagelohn, der zur Zeit der Heumahd und Ernte für einzelne zehn sous, für andere acht, sonst aber nur sechs soliden bei cum uno medio petito aquavite beträgt. Verhältnismäßig hoch werden die Leute entlohnt, die außerhalb der Stadt arbeiten: sie erhalten doppelten Lohn, vier livres auf Schuhwerk, Werkzeuge und Kost oder einen Jahreslohn von insgesamt fünfzig livres in Geld. Für die Übertretung dieser Vorschriften sind Strafen in der Höhe von zehn soliden vorgesehen, von denen der Angeber unter Geheimhaltung seines Namens, teneatur sibi credentia, die Hälfte erhält. Ein Knecht, der auf Arbeit in einer anderen Grafschaft ausgeht, unterliegt einer Strafe von zehn livres bei Abwesenheit von einer Woche und von zwanzig

livres bei längerem Ausbleiben, nach einem zweiwöchentlichen Aufenthalt in der Fremde wird er bei einer Strafe von hundert livres, für die sein zurückgelassenes Vermögen gepfändet wird, als baniti erklärt, was sine strepitu et figura iudicii erfolgt.

In Gewerbszweigen mit vorherrschender Stückarbeit richtet sich die Höhe des Lohnes nach der Stellung des Handwerkers als Meister oder Lohnarbeiter, nach der Arbeitszeit, der Vorbildung und nicht selten auch nach dem Preise der Rohstoffe. So beträgt der Tagelohn der Zimmerleute, magistri lignorum, und der Maurer für einen Meister elf, für einen Arbeiter sieben soliden. Der Lohn der Töpfer und Dachdecker wird nach der Beschaffenheit der Arbeit, der der Weber nach der Breite des Tuchs (vier bis acht livres vom Stück) bemessen. Je nach der zurückgelegten Strecke erhalten die Fuhrleute zwei sous bei einer Entfernung von zwei milliaria und drei Denare bei größeren Entfernungen. Der Lohn der Barbiere beträgt acht Denare für Haarschneiden und Aderlaß und vier denare für Rasieren; das Doppelte, bei Ausführung dieser Arbeiten im Hause des Kunden. Der Schneider erhält sechs sous für ein Frauenkleid und eine guarnachia, fünf sous für einen gewöhnlichen Mantel, drei sous für manciae de avantagio, zwanzig sous für einen Kaftan mit breiten Ärmeln und einen Mantel, und sieben sous mehr bei vier und zwanzig Falten an den Ärmeln, zwanzig sous für ein Frauenkleid mit und zwölf sous ohne irländische Sarsche und ein Drittel dieser Sätze für Kleider für Kinder unter zwölf Jahren.

Der Lohn der Goldschmiede richtet sich nach dem Gewicht des bearbeiteten Metalls, der der Bäcker nach der Menge des verbackenen Mehls, der des Müllers nach der Menge des vermahlenen Korns. Der Lohn einer Reihe von Handwerkern, wie der Schuhmacher,

Kürschner, Schmiede, Spinner, Spinnerinnen und Wäscherinnen, ist nicht genau bemessen, vielmehr accipiunt de ipsorum labore quartum plus eo, quod accipiebant ante mortalitatem et non plus, wobei der Aufschlag von den taxatores, die vom Zunftvorstand bestellt werden, festgesetzt wird.

Von allen Gewerbszweigen nimmt das Flachsspinnen, das offenbar nicht nur für den heimischen Markt allein betrieben wurde, einen besonderen Platz in der Gewerbepolitik ein. Spinner, die außerhalb der Stadt und der Grafschaft Arbeit suchen, werden mit denselben Strafen, wie auswandernde landwirtschaftliche Arbeiter belegt. Da durch ihre Auswanderung die Interessen des Staates betroffen zu sein schienen, drohte man ihnen mit Verbannung und Beschlagnahme ihres Vermögens [1]).

Hinsichtlich der obrigkeitlichen Lohnpolitik in der Zeit nach dem Erlöschen der Pest müssen wir Genua, dessen Archive nicht erhalten geblieben sind, und auch Mailand, das der Seuche entgangen ist, unerwähnt lassen. Daß aber diese Politik in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts überall gang und gäbe war, geht u. a. aus der Verordnung hervor, die die unbedeutende Stadt Magliano im Staatsgebiet von Siena im Jahre 1356 erlassen hat. Diese Stadt zählte nur vier Gewerbsarten: Schmiede, Schuhmacher, Spinner und Schneider, ohne die auch eine nur für sich selbst arbeitende Stadtwirtschaft nicht auskommen kann. Da in der aufgestellten Lohnskala nicht selten auch der Preis des Materials mit inbegriffen ist, so ist es leider nicht möglich den reinen Lohn zu berechnen. So ist der Wert eines Pflugeisens auf vierundzwanzig und der eines Hufeisens auf fünf sous angesetzt.

---

[1]) Riformazioni Nr. 68. Fol. 72. (Stadtarchiv von Orvieto).

Dagegen erfahren wir, daß die Vergütung für die Befestigung eines alten Hufeisens drei sous beträgt. Für die Herstellung grober Leinwand ist ein Lohn von anderthalb sous für die Elle und vier sous für einen Sack festgesetzt. Die Anfertigung eines Paar Schuhe kostet je nach dem Leder (Pferde-, Kuh- oder Ochsenleder) fünfzehn, zwanzig und dreißig sous; auch hier läßt sich nicht ersehen, wieviel der reine Lohn betragen hat. Bei den Schneidern und Schneiderinnen (das Statut handelt von beiden) ist für die Anfertigung einer langen Hose ein Lohn von drei sous, für einen Frauenrock zwölf, für einen italienischen Mantel acht, für einen deutschen zehn und für einen Kaftan mit langen Ärmeln mit sechzehn Falten fünfzehn sous festgesetzt.

Auch ein Jahrhundert später ist die obrigkeitliche Lohnregelung auf der ganzen apenninischen Halbinsel in Übung. Bei Loria[1]) finden sich folgende Auszüge aus den Statuten Roms, Ferraras und Faenzas und den Verordnungen der Herzöge von Savoyen. Den vorstehenden consuln der ars agriculturae oder ars bobacteriorum zu Rom, die verschiedene Landwirtschaftszweige umfaßte, wurden vom Rat, der seine Sitzungen im Kapitol abhielt, aufgegeben, den Lohn der Schnitter, Drechsler und Knechte herabzusetzen. Nach den Statuten von Ferrara und Faenza war für die landwirtschaftlichen Arbeiter, ähnlich wie in Florenz, für die Zeit von Oktober bis März ein Tagelohn von sechs mit und acht soliden ohne Beköstigung und für die übrige Zeit ein solcher von zehn soliden bestimmt[2]). Infolge der Klagen über hohe Lohnforderungen der Holzhauer, Fuhrleute und Maurer forderte der Herzog von Savoyen im Jahre

[1]) Analisi della proprietà capitalista. Bd. II. S. 184—186.
[2]) Statuta Ferrariae. S. 229. Ordinamenta Faventiae S. 65

1477 die städtischen und ländlichen Richter auf, die Löhne nach Maßgabe der Art der Arbeit und der Lebensmittelpreise herabzusetzen[1]). Und so ergibt sich denn, daß die Höchstsätze, die wir in Italien Jahrhunderte vor dem schwarzen Tod vorfinden, in den folgenden Jahren zu einer mehr oder weniger allgemeinen Regel geworden sind und im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert weiter fortgewirkt haben. Dasselbe scheint auch in anderen Ländern, so z. B. in England, der Fall gewesen zu sein.

Siebentes Kapitel.

Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Spanien.

§ 1.

Zu Spanien übergehend wollen wir versuchen, den Umfang der Verheerung und der wirtschaftlichen Folgen der Pest zu ermitteln. In Ermanglung von nennenswerten Arbeiten über diese Frage sind wir noch völlig im Unklaren, ebenso über den Weg, den die Seuche auf der iberischen Halbinsel genommen hat, wie auch über den Umfang der Sterblichkeit und ihren Einfluß auf das wirtschaftliche Leben Spaniens. Wohl führt Manuel Colmeiro in seiner „Geschichte der politischen Ökonomie", richtiger der Wirtschaft Spaniens, die Pest des Jahres 1348 als eine der Ursachen der Entvölkerung seiner Heimat an, beschränkt sich aber im übrigen auf die bedenkliche Mitteilung, daß auf der Insel Majorca allein dreißigtausend

[1]) Decreta ducalia Sabaudiae. Taurini. S. 131.

Menschen an der Pest gestorben seien, und auf die den Chroniken entnommene und unbezeugte Angabe von dreihundert, die in Saragossa jeden Tag der Seuche zum Opfer fielen.

Colmeiro spricht ferner von den Grundzügen der Arbeitergsetzgebung der Cortes zu Valladolid von 1351, ohne sie mit den Verheerungen der Pest in einen Zusammenhang zu bringen. Er verzichtet sogar darauf, die Größe der Bevölkerung vor und nach der Pest auch nur annähernd zu bestimmen, und betrachtet als einzigen Anhaltspunkt dafür die Zahl der Krieger, über die übrigens die Chronisten sehr widersprechende Angaben machen, und dazu noch aus solchen Abständen, wie die Jahre 1212, 1340 und die Regierungszeit der katholischen Könige[1]).

Indessen gibt es für einzelne Provinzen Spaniens, so Catalonien, ganz genaue Angaben über die Bevölkerung einzelner Städte und Vigerien und zwar aus dem Jahre 1359, also aus einer dem schwarzen Tode sehr nahen Zeit. Wir meinen die Liste der Haushaltungen, die in diesem Jahre im ganzen Lande aufgenommen worden ist und sich in der Sammlung der Urkunden des Aragoneser Archivs befindet[2]).

An der Hand dieses Zeugnisses läßt sich die Gesamtzahl der Bevölkerung Cataloniens in der Zeit nach der Pest, ihre Dichtigkeit an verschiedenen Orten, ebenso wie der Umfang der Entvölkerung, die auch hier in Gewerbe und Landwirtschaft eine wesentliche Änderung im Verhältnis des Angebots zu der Nachfrage herbeigeführt hat, bestimmen.

---

[1]) Colmeiro, Man. Historia de la economia politica en España, Bd. II, S. 232—238. 242. 263.

[2]) Colleccion de documentos ineditos del archivo gen. de la corona de Aragon. Bd. XII. Censo de Cataluña ord. por D. Pedro el Ceremonioso.

Unseren Berechnungen glauben wir Haushaltungen von fünf Personen zu Grunde legen zu dürfen. Dieser Maßstab, den wir auch bei der Berechnung der Bevölkerung des mittelalterlichen Englands und Frankreichs anwenden werden, dürfte nicht zu hoch gegriffen sein. Die Teilung der Bauernhöfe beim Übergang aus einer Hand in die andere war ja, wie wir gezeigt haben, durch Gesetz verboten; wir können also hinsichtlich der ländlichen Bevölkerung, die weitaus zahlreicher war, als die städtische, nicht den Maßstab einer Haushaltung von drei Personen: Vater, Mutter und Kind annehmen. Die Zählung, die im Jahre 1359 nach Vigerien und Vizegrafschaften vorgenommen wurde, erstreckte sich auf das damalige nördliche und mittlere Catalonien, Lerida, Serdaña und Roussillon, also auf die Provinzen, die zu jener Zeit unter dem Namen der Spanischen Mark vereinigt waren. Die Gesamtzahl der Haushaltungen betrug sechs und sechzigtausend siebenhundert sechsundachtzig, wovon zwölftausendachthundertfünfundvierzig, also nicht einmal ein Fünftel, auf die Städte entfielen.

In erster Reihe standen Barcelona mit siebentausendsechshunderteinundfünfzig, Taragona mit tausendeinhundertsiebenundzwanzig und Gerona mit neunhundertzweiundfünfzig Höfen, dann folgten Puigcerda mit sechshundertvierundfünfzig, Manresa mit vierhundertdreiundsechzig und die Städte des Bistums Gerona mit nur dreihundertachtundfünfzig Höfen. Bei den ungeheuren Verheerungen der Pest erscheint die obige Gesamtzahl der Höfe in Catalonien mit Roussillon keineswegs als unbedeutend, insbesondere, wenn man in Betracht zieht, daß im benachbarten Aragonien im Jahre 1429 nicht mehr als zweiundvierzigtausendsechshundertdreiundachzig Höfe und sechsundsechzig Jahre später ein Zuwachs von nur

zwanzig Prozent für das ganze Jahrhundert sich ergeben hat[1]).

Da der schwarze Tod in Spanien wiederholt erschienen war und in den Jahren 1399 und 1400 mit besonderer Kraft gewütet hatte, so kann auch auf dieses Land die Feststellung der Statistiker und Geschichtsschreiber angewendet werden, daß in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts das Wachstum der Bevölkerung ein viel langsameres gewesen ist, als im voraufgegangenen Jahrhundert. Wir dürfen danach für Catalonien und Aragonien ohne Valencia und Majorka einen Bestand von hundertzehntausend Höfen oder von fünfhundertfünfzigtausend Einwohnern annehmen.

Im Vergleich mit den anderen europäischen Ländern scheint allerdings diese Zahl sehr gering zu sein. Allein Spanien konnte sich solcher Großstädte, wie London, Paris, Amsterdam, Antwerpen, Lübeck und Hamburg nicht rühmen. Durch die jahrhundertelangen Kriege mit den Mauren entkräftet, blieb Spanien noch immer das Land der unendlichen mit Wald und Gras bedeckten montes und baldios[2]), wo nach den Zeugnissen aus dem XIV. Jahrhundert die Viehzucht vorherrschte und der Ackerbau sich noch in den Anfängen befand. In einem solchen Lande können wir nicht eine größere, nach Millionen zählende Bevölkerung erwarten[3]).

[1]) Die Zählung, die im Jahre 1495 auf Anordnung des Cortes vorgenommen wurde, ergab einen Bestand von 50391 Höfen.

[2]) Besonders in der Umgebung von Jaca, Cinco, Villas, Benavente, Tarazona, Saragossa, Barbastro, Calatayud, Daroca und Alcañiz. (Asso. Economia polit. de Aragon. S. 273.) Der genannte spanische Nationalökonom des XVIII. Jahrhunderts, Jovellanos hat bereits darauf hingewiesen, daß die Provinzen mit vorherrschenden baldios die kleinste Bevölkerung aufweisen. (Informe sobre la ley agraria. Bd. I. S. 43.)

[3]) Asso. Historia de la economia pol. de Aragon. Zaragoza 1798. S. 43. 53 - 55.

Die Angaben über die Größe der städtischen Bevölkerung Cataloniens nach der Zählung aus dem Jahre 1359 und die über die Zahl der Höfe Aragoniens aus dem Jahre 1495 weisen untereinander keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche auf. Barcelona zählte im Jahre 1359 siebentausendundeinundfünfzig Höfe, während Saragossa, das inzwischen zur Hauptstadt der vereinigten Königreiche emporgestiegen war und sein Leder- und Tuchgewerbe auf eine hohe Entwicklungsstufe gebracht hatte, hundertsechsunddreißig Jahre später nur dreitausendneunhundertachtundsechzig Höfe zählte[1]).

In den Städten, wie Barcelona, dem Haupthafen der iberischen Insel, ist die Bevölkerung naturgemäß zahlreicher gewesen. Die anderen Städte Aragoniens wiesen zu Ende des XV. Jahrhunderts eine weit kleinere Bevölkerung auf, so Calatayud, das mit seinen tausendsiebenundzwanzig Höfen hinter Perpignan und Taragona des XIV. Jahrhunderts stand, und Jaca, das nur hundertdreiundvierzig, also wenig mehr als nur ein Drittel so viel Höfe, als das am schwächsten bevölkerte Manresa, zählte.

Vergleichen wir den Stand der Gesamtbevölkerung Cataloniens und Aragoniens in der Zeit nach dem schwarzen Tode mit demjenigen in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, so ergibt sich auf Grund von Angaben, die jedenfalls weniger willkürlich sind, als die Berechnungen nach der Zahl der Krieger, folgendes. Nach den von Asso sorgfältig bearbeiteten Nachrichten zählte z. B. die Stadt Hueska im Jahre 1495 sechshundertsechzehn gegen tausenddreihundertsiebenundvierzig Höfe im Jahre 1284, von denen neunhunderteinundneunzig das monedatge, d. h.

---

[1]) ibid. S. 210, 306.

die einmalige Abgabe an den König bei seiner Krönung geleistet haben, „damit keine minderwertige Münze geprägt wird“ [1]); die übrigen dreihundertsechsundfünfzig Höfe erwiesen sich als zahlungsunfähig.

Demnach ist die Zahl der Höfe von Huesca, das im XII. Jahrhundert die meistbevölkerte Stadt Aragoniens gewesen ist, vom Anfang des XIV. bis zu Ende des XV. Jahrhunderts auf mehr als die Hälfte gesunken [2]), was offenbar dem Einfluß des schwarzen Todes zuzuschreiben ist. Für die anderen Städte Aragoniens und Cataloniens haben wir weniger sichere Anhalte.

An vielen Orten des Roussillon ging die Bevölkerung auf die Hälfte ihres früheren Bestandes zurück. Im XV. Jahrhundert beteiligten sich in einzelnen Dörfern an der Gemeindeversammlung, wie Aliar zeigt, sieben gegen sechzehn Männer in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhundert. Im Jahre 1384 klagten die Vertreter von Perpignan in der Sitzung der cortes zu Monson über Brachliegen der Ländereien, über Mangel an Brot und hohe Lohnforderungen der Arbeiter, von denen der größte Teil den voraufgegangenen Seuchen zum Opfer gefallen war [3]).

Im Schreiben des Königs an den baillif und den Rat von Barcelona vom 15. August 1349 heißt es, daß die Arbeiter mehr als den vier- und fünffachen Lohn von den Unternehmern verlangen [4]). Dies zeugt doch von einer ausnehmend starken Verheerung durch

---

[1]) Brutails. S. 277.

[2]) Asso. S. 309. 316.

[3]) Abhandlung von Lucicky über Brutails Etude sur l'esclavage en Roussillon (Nachrichten der Universität zu Kiew aus dem Jahre 1886).

[4]) Libre vert. Bd. II. Fol. 324. (Stadtarchiv von Barcelona.)

die Pest, der u. a. auch sämtliche fünf neu ernannten Räte erlegen waren [1]).

Ähnlich in Gerona. In einer Bittschrift an den König Pedro, die sich im Stadtarchiv befindet, erklärte der Rat, daß er infolge der beinahe gänzlichen Entvölkerung der Stadt zur Leistung der auferlegten Steuer außerstande sei [2]). Eine indirekte Bestätigung findet dies in folgendem. Im Jahre 1349 nahmen die Fehden zwischen den Rittern und dem bischöflichen Hofe von Gerona und der demokratischen Partei infolge der Entvölkerung eine sehr gefährliche Wendung. „Die Herren", berichtete die Stadtobrigkeit, „drangen in die Stadt ein, mißhandelten unbeanstandet die Bürger und verwundeten sie". Auf die Vorstellung der Ratsmitglieder ermahnt der König die Behörden, mit allen Mitteln weitere Gewalttätigkeiten zu verhindern [3]). Dies blieb ohne Erfolg. Am 15. April 1351 kommt der König in einem Sendschreiben an die Behörden abermals auf die Mißhandlungen, Plünderungen und Mordanschläge der aliqui de majoribus zu sprechen. Endlich gab er den erfolglosen Weg der Ratschläge auf und befahl dem Infanten und dem Rat, den Frieden zwischen den kämpfenden Parteien herbeizuführen [4]). Daß die Missetäter mangels eines Widerstandes die Felder und Weinberge außerhalb der Stadtmauern regelmäßig verwüsteten, geht aus einem Erlaß des

---

[1]) Anals Consulars de la ciudad de Barcelona. In der Handschrift des Stadtarchivs aus dem Jahre 1347 heißt es bei den Namen der fünf Räte: Aquests sobre dits Concellers any dels morts maiors moriren tots de glanola.

[2]) Corrispondenzia de los juratz ans den Jahren 1348 bis 1353. Fol. 2.

[3]) Let. del senyor Rey Petrus. Stadtarchiv von Gerona. Fol. 372. Die Verordnung ist am 8. September von Valencia aus erlassen.

[4]) ibid. Fol. 377.

Königs vom 1. April 1351 von Gerona aus hervor[1]). Am besten aber läßt sich die Entvölkerung der Stadt aus einer Verordnung des Königs vom 17. August 1352 erkennen, zu der folgendes die Veranlassung gegeben hat. Ein Gerücht war im Umlauf, daß eine Schar französischer Söldlinge, die im Kriege gegen die Engländer tätig gewesen waren, nach dem Friedensschluß aber die Bevölkerung stets in Atem gehalten haben, sich im Anzug gegen das nördliche Catalonien, angeblich zur Unterstützung des Papstes von Avignon gegen das unruhige Aragonien, befinde. Pedro IV. ließ daraufhin eiligst freiwillige Krieger werben. Aber die Menschenverluste in diesem und im voraufgegangenen Jahre wären in Gerona, erklärte der König, so groß gewesen, daß die Angeworbenen viel zu schwach wären, um der grande compagnie, der magna francorum societas einen wirksamen Widerstand leisten zu können[2]). Wie groß die Sterblichkeit während der Pest gewesen ist, geht u. a. auch daraus hervor, daß von den achtzig Mitgliedern des Stadtrates (nach der königlichen Verordnung aus dem Jahre 1344) in den 80er Jahren des XIV. Jahrhunderts nur vierzig zu den Sitzungen erscheinen konnten, infolgedessen der König die entscheidende Mehrheit auf zweiundzwanzig Räte herabsetzen mußte. Aus alledem ergibt sich, daß Gerona in den Pestjahren 1348 und 1362

---

[1]) ibid. Fol. 79.

[2]) „Nos Petrus . . . Quia nobis constat habitatores et incolas civitatis Gerunde tam propter mortalitates que hoc anno in eadem sicut in aliis diversis mundi partibus viguerunt fore ita diminutos et ad talem numerum reductos quod non sufficerent ad tuicionem seu deffensionem eiusdem, casu quo ille magnae francorum societates, que per universum mundum vagabunde discurrunt, occupando et devastando, possunt apud civitatem predictam se sicut ad presens dicitur declinare. Ideo . . . etc.

die Hälfte seiner Einwohnerschaft an der Seuche verloren hat[1]).

Ein Anhänger der neueren catalonischen historischen Schule, an deren Spitze Coreleu und Pella stehen[2]), gibt in seiner Geschichte der Stadt Banyolas die Zahl der steuertragenden Höfe des Jahres 1364 auf dreihundertundachtzehn an. Danach läßt sich für das erste Jahrzehnt nach der Pest eine Bevölkerung von nicht mehr als anderthalbtausend Einwohnern annehmen, während sie im Jahre 1322 beim Kriegszug des Königs Jacob gegen Corsika und Sardinien so zahlreich gewesen war, daß die Stadt für die Befreiung von der Heeresfolge eine Abgabe von 11000 Soliden leisten konnte[3]). Berücksichtigen wir noch, daß diese Stadt im Jahre 1303 befugt war, vier jurats oder jurati, d. h. genau so viel, wie Manresa, Puigcerda und andere kleinere Städte Cataloniens, zu stellen, so brauchen wir die Angabe des Geschichtsschreibers Banyolas, daß die Pest die Hälfte der Einwohnerschaft hingerafft hat, nicht für übertrieben zu halten. Wir dürfen sogar annehmen, daß die Stadt vor der Pest sechshundertsechsunddreißig Familien gezählt

---

[1]) Am 12. August 1383 findet der König, daß sumus fide dignis relationibus informati, quod sic fuit et est in civitate iam dicta fieri usitatum — und verfügt: quod dicte XII. persone sint sufficiens numerus ad maiorem partem dictarum 80 et per consequens universitatis predicte. Et quod omnia et singula que eidem 41 persone vel maior pars earum usque ad dictum numerum 22 personarum fecerunt et concardaverunt temporibus retrolapsis et de cetero concordaverunt nomine universitatis predicte tantam obtineant roboris firmitatem ac si per totam universiatem congregatam solemniter facta essent ac etiam concordata. (Libre vert.)

[2]) Pere Alsuis y Torrent. Ensayo historico sobre la villa de Banyolas. Barc. 1872. S. 208.

[3]) Um diese Ziffer zu unterstreichen, stellen wir ihr die von nur 10000 Soliden gegenüber, die Gerona zur Deckung der Kriegskosten gegen Granada im Jahre 1309 beigesteuert hat.

hat, was keineswegs dem System direkter Volksvertretung (die Verwaltung der Stadt lag in den Händen einer allgemeinen Versammlung der Hausvorstände und eines Ausschusses von vier gewählten Mitgliedern, die ihre Sitzungen in der Kathedralkirche abhielten) widerspricht, das zu jenen Zeiten in den kleineren Städten Cataloniens im Unterschied von Barcelona und Gerona, wo bereits ein Stadtrat an Stelle des parliamentum der alten italienischen Gemeinwesen die Verwaltung ausübte, geherrscht hat. Daß die Verheerungen der Pest in Banyolas sehr ernste waren, wird dadurch erwiesen, daß auch hier wie in Gerona, der König um einen Aufschub der Zahlung der Rückstände angegangen wurde. Der Abt, unter dessen Botmäßigkeit die Stadt im XIII. Jahrhundert gestanden hat, mußte Maßregeln zu ihrer Besiedelung ergreifen, so viele Höfe waren durch die Pest entvölkert worden. Auf seine Anregung hin beschloß die Gemeindeversammlung, den neuen Ansiedlern für eine bestimmte Zeit Steuerfreiheit und Erlaß der Schulden zu gewähren[1]).

Zu diesen Angaben haben wir aus den Chroniken nicht viel nachzutragen. Nach den Mitteilungen des Archivars von Aragonien, Carbonel, aus dem Jahre 1547, dem direkte Quellen zu Gebote standen, war die Pest zuerst in Terol und Sogorb und dann in Saragossa erschienen, wo sie im September des Jahres 1348 besonders heftig auftrat. Da sie zu Anfang Oktober täglich dreihundert Opfer forderte, so ließ der König Pedro IV., der zur Eröffnung der Cortes in der Stadt weilte, sein Hoflager nach Terol, wo die Gefahr bereits vorüber war, verlegen[2]).

---

[1]) Der Geschichtsschreiber stützt sich für seine Angaben auf die Regesten der Stadt; Reg. O. N. 25.

[2]) Pere Miguel Carbonel. Cron. de España. Lib. IV. Cap. VIII. Fol. 110.

Dieses Zeugnis unterscheidet sich wesentlich von dem Marianas, nach dem in Saragossa täglich dreihundert Menschen der Pest erlegen wären. Da die Seuche hier drei bis vier Monate, ihre Mindestdauer in den einzelnen Ländern und Städten[2]), gewährt, und nicht mehr als die Hälfte der Einwohnerschaft an Opfern gefordert hat, so müßten wir nach jener Zahl für Saragossa eine Bevölkerung von sechzig bis siebzigtausend Menschen annehmen. Saragossa zählte aber, wie wir gesehen haben, zu Ende des XV. Jahrhunderts nicht mehr, als viertausend Höfe oder zwanzigtausend Köpfe, somit in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts allerhöchstens vierzigtausend Einwohner, wenn wir eine doppelte Zahl von Familien vor der Pest des Jahres 1348 annehmen. Rechnen wir aber, daß die tägliche Anzahl von dreihundert Toten nur bis Oktober angehalten hat, so gelangen wir zu einem Menschenverlust von etwa zehntausend und einer Bevölkerungszahl von etwa zwanzigtausend Menschen, die für die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts kaum übertrieben sein dürfte. Als Hauptstadt und Mittelpunkt für das Wollen- und Ledergewerbe konnte doch Saragossa hinsichtlich der Einwohnerzahl nicht Huesca, das seit dem XII. Jahrhundert sein früheres Übergewicht verloren und im Jahre 1284, wie gezeigt, tausenddreihundertsiebenundvierzig Familien oder ungefähr siebentausend Einwohner gezählt hat, nachgestanden haben; wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir für Saragossa eine zweieinhalbmal so große Bevölkerung annehmen. Zählte doch das meistbevölkerte Barcelona in den ersten Jahren nach der Pest dreizehntausendzweihundertsiebenundzwanzig Familien mit fünfundsechzig bis siebzigtausend Köpfen. Aus dem Ver-

[2]) Lechner. Das große Sterben S. 52.

gleich mit der Einwohnerzahl von Huesca vor und 100 Jahre nach der Pest folgt also, daß Saragossadie Hälfte seiner Einwohnerschaft an der Pest verloren hat.

Die Mitteilungen von Çurita über Valencia und Majorca entziehen sich leider jeder Prüfung. Wenn er für das erstere eine Zahl von täglich dreihundert Toten angibt, so scheint er Valencia mit Saragossa verwechselt zu haben. Auf der Insel aber sollen nach ihm in weniger als einem Monat sogar fünfzehntausend Menschen gestorben sein. Nach dem Geschichtsschreiber Diago betrug hier die Gesamtzahl der Gestorbenen dreißigtausend und nach einer Bemerkung im Archiv von Palma entfielen im ganzen Königtum auf je hundert Einwohner achtzig Tote. Diesen Mitteilungen, die bei allen Geschichtsschreibern des schwarzen Todes stets wiederkehren[1]), wollen wir noch das Zeugnis des Noticiario de Salcet aus dem XV. Jahrhundert, das sich in einer Abschrift, deren Original nicht erhalten ist, im „Archiv des Königreichs Majorca in Palma" befindet, hinzufügen, in dem es wörtlich heißt: „Anno a nativitate Domini 1375 fuit in Majorca magna mortalitas, tam intus civitatem, quam extra qua gentes diversarum nationum numero decesserunt ultra XXXV millia et dicta mortalitas incepit in mense Januarii dicti anni." Da außer diesem Zeugnis andere Nachrichten über die Pest in Spanien nicht überliefert sind, so ist es nicht unmöglich, daß es sich hier um das Jahr 1345 handelt, das gewöhnlich als das Jahr des erstmaligen Auftretens der Seuche im Osten gilt. Vielleicht hat der spätere Geschichtschreiber in dieses Jahr Begebenheiten gesetzt, die sich erst zwei bis drei Jahre später zugetragen haben. Das Zeugnis ist übrigens dadurch bemerkenswert, daß es nicht von fünfzehntausend, wie

[1]) Philippe. Histoire de la peste noire. S. 54, 55. — Gasquet. The great pestilence S. 58. 59.

Çurita, sondern von fünfunddreißigtausend Toten (gleich siebentausend Höfen) berichtet. Danach dürfte die Bevölkerung von Majorca vor der Pest, vorausgesetzt, daß diese hier mit derselben Kraft gewütet hat, wie im übrigen nordöstlichen Spanien und die Hälfte der Einwohnerschaft hingerafft hat, vierzehntausend Familien mit sechzigtausend Köpfen betragen haben. Diese Zahl scheint keineswegs übertrieben zu sein, war doch Palma ein wichtiger Militär- und Handelshafen und beherbergte Mauren, denen der christliche Eroberer viele Landstücke zugeteilt hatte, und so zahlreiche afrikanische Sklaven, daß sie eine ständige Gefahr für die Christen in Bezug auf den Besitz der Insel bildeten.

Ein sehr wichtiges Zeugnis für den Umfang der Verheerungen der Pest besitzen wir im Schreiben des Königs Pedro IV. an den Gouverneur von Majorca und der Nachbarinseln, Gilbert de Sintilias, das hier genau wiedergegeben sei, da es einer Handschrift des schwer zugänglichen Archivs von Palma entnommen ist. Eine Anzahl Siedelungen, Kirchspiele und forenses meldete durch zwei Abgeordnete: Johann Robel und Julian Valfag (probi homines werden sie in dem Schreiben genannt) dem König, daß die Bauernschaft infolge andauernder Mißernte infolge der Witterung, aëris intemperia, der Sterblichkeit, ratione mortalitatum, que anno proxime lapso multipliciter viguerunt, der Kriege mit Jakob de Monte Pesulano (Montpellier) und der Verschuldung an die unnachsichtigen Juden sich in so drückender Notlage befinde, daß, wenn keine Hilfe vom König kommt, sie auswandern müssen, ad partes alias extra dictum regnum se conferre. Nach wohlwollender Entgegennahme dieser Fürbitte befahl Pedro IV. den Juden, ihren Schuldnern zwei Jahre lang ohne Anrechnung von Zinsen Stundung zu gewähren, wodurch sie dem König einen dankenswerten Dienst leisten werden;

sollten die Juden hierauf nicht eingehen, so werden die Behörden angewiesen, die Eintreibung von Schulden für Rechnung der Juden innerhalb der genannten Frist zu unterlassen.[1]).

Für das Königtum Valencia ist es uns gelungen, in den Stadtarchiven Daten aufzufinden, die zwar hinsichtlich des Umfanges der Verheerungen der Pest im Stiche lassen, aber ein Bild von der Notlage der Einwohner in der Zeit nach dem schwarzen Tode geben. Da wir es aber hier nur mit königlichen Urkunden, die in abgeschwächter Form die Fürbitten der Ortsbehörden wiedergeben, zu tun haben, so werden wir hieraus allerdings weniger die wahre Volksstimmung, als vielmehr den Eindruck, den die Notlage auf den König gemacht hat, kennen lernen.

Auch in diesen blassen offiziellen Schriftstücken finden sich einzelne lebendigere Schilderungen. So entrollt uns das Sendschreiben aus Terol an die Richter und andere Beamte von Valencia vom 10. August 1348 ein Bild der Rechtlosigkeit und unbegrenzten Willkür, die sich hier, wie gewöhnlich in Zeiten eines großen Volksunglücks, als Ausfluß einer allgemeinen Panik eingestellt haben. Einzelne Stadtbewohner erfrechen sich, die Häuser der Gestorbenen gänzlich auszuplündern, indem sie eine Erlaubnis des Königs hierzu vorschützen. Aus diesem Anlaß schärft der König den Richtern ein, das Vermögen der Witwen und Waisen gegen Plünderung zu schützen und die Räuber zu verfolgen.[2]).

Eine Anzahl solcher Diebe hatten sich zu Plünderungen sowohl in der Hauptstadt, wie auch

---

[1]) Reales ordenes de 1348 ad 1351 (Archivo della Audiencia di Palma auf der Insel Majorca).

[2]) Libre de consells e stabliments No. 8 (Archivo de la ciudad de Valencia).

in kleineren Städten zusammengetan, wie aus einer Verordnung vom 18. Februar 1348 hervorgeht, die befiehlt, diese „unio“ in Valencia nnd in allen Ortschaften des Königreichs zu verfolgen.[1]). Wir können aber mit gutem Grund annehmen, daß diese unio, über die der König wiederholt klagte, so im September des Jahres 1349, nicht eine Diebesbande, sondern eine zeitweilige Vereinigung landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter gewesen ist, die sich der obrigkeitlichen Lohnregelung und der Verwendung sarazenischer Sklaven an Stelle der gestorbenen Fronbauern mit Gewalt widersetzt haben. Eine Bestätigung dieser Ansicht bieten die gleichzeitigen Verordnungen des Rates von Valencia.

Die eben erwähnte Bewegung erfaßte auch die Valencia benachbarten Dörfer. Die „execrabilis unio Valenciae,“ wie sie der König Ende Oktober 1349 nennt, zeigt sich auch in der villa Burian, und die probi homines, d. h. wohl die wohlhabenden Bewohner dieser Dörfer bitten den König um Hilfe. Daraufhin läßt Pedro IV. durch besondere Aufseher und Vertreter der probi homines eine Schätznng des durch Gewalttätigkeiten, Brandstiftung und Plünderungen erwachsenen Schadens, von dem die ganze Einwohnerschaft, universitas, betroffen war, vornehmen.[2]). Unter dieser Bewegung litten auch andere Städte des Königreichs Valencia, in denen sie, wie aus den königlichen Verordnungen zu deren Unterdrückung hervorgeht, am 18. Februar 1348 ausgebrochen war.[3]).

---

[1]) Fueros y ordinaciones de varios Reyes. ibid. Bd. VI. Fol. 118.

[2]) Pedro IV. Letres 1349—1356 (pridie calend. Oct. 1349 an die Aufseher von Burian).

[3]) Furs (alias Fueros, d. h. Verordnungen) aus der Zeit Peter I. Fol. 118 (Archivo de Valencia).

Noch geringere Nachrichten haben wir über die Verheerungen des schwarzen Todes in Castilien. So sind wir bei der Feststellung der Bevölkerungszahl in der Zeit vor nnd nach der Pest nur auf die zweifelhaften Angaben der Chronisten über die Stärke des Heeres, das gegen die Mauren angeworben war, angewiesen. Vorausgesetzt, daß jeder Hof einen Krieger gestellt hat, so könnte man etwa von der Zahl der Höfe ausgehen. Aber auch hierbei stoßen wir auf Schwierigkeiten. Die arabischen, wie die spanischen Chroniken verzeichnen nur die Stärke des mauritanischen Heeres und zwar in Zahlen, die um Hunderttausende von einander abweichen, und fügen hinzu, daß das christliche Heer, in dem doch auch das verbündete Aragonien und Portugal vertreten waren, weit schwächer gewesen sei. Mit solchen Angaben ist für statistische Berechnungen nichts anzufangen. Als einziger sicherer Anhalt bleibt nur noch die Zählung der Höfe, die in Castilien im Jahre 1482 auf Anordnung der katholischen Könige ausgeführt worden ist. Diese Zählung hat für Spanien nach dem Nationalökonomen und Geschichtsschreiber Colmeiro einen Bestand von einer Million fünfmalhunderttausend Höfen oder von sieben und einer halben Million Einwohnern ergeben.[1]). Haebler zieht aber den Berechnungen Colmeiros die Summe der Steuern vor, die für den heiligen Krieg mit den Mauren im Jahre 1485 gesammelt worden waren. Die Steuerzahler waren die Kronvassallen, die hundertsiebenundsiebzigtausendsiebenhundertsiebenundsiebzig Mann stark waren oder nach Familien zu fünf Köpfen berechnet, eine Bevölkernng von achthundertachtundachtzigtausendachthundertfünfundachtzig Menschen ausmachten.

[1]) Colmeiro, S. 138.

Das letzte Mal, d. h. im Jahre 1495 waren außer den Kronvassallen auch die Feudalvassallen einberufen, und diesmal waren es fünfhundertfünfundfünfzigtausend Steuerzahler (hundertachtzig maravedis auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet), gleich einer Bevölkerung von zwei Millionen siebenhundertachtundsiebzigtausend. Wie wir sehen, weichen die Ergebnisse Colmeiros und Haeblers erheblich von einander ab.

Da aber nach Haebler die Bevölkerung sogar im XVI. Jahrhundert noch lange nicht der Zahl Colmeiros entsprochen und zwischen viereinhalb und sechs Millionen geschwankt hat, so haben wir mehr Grund, uns für das Ergebnis des deutschen Forschers zu entscheiden und für das Castilien des XV. Jahrhunderts eine Bevölkerung von nicht mehr als drei Millionen Seelen anzunehmen[1]).

Nun fragt es sich, um wie viel größer oder kleiner die Bevölkerung Castiliens in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts gewesen ist. Die Wirtschaftsgeschichtsschreiber Spaniens von Colmeiro bis Gury de Rozlan — der nebenbei gesagt, nur ein an Colmeiro sich anlehnender Kompilator ist — nehmen an, daß das Kriegsheer Alfonsos XI. gegen die Mauren nicht wesentlich geringer an Zahl gewesen ist, als das der Könige Granadas und Fez gegen die Christen, das im Jahre 1340 nach dem Chronisten Don Pedro eine Stärke von mindestens zweihunderttausend Mann Fußvolk und vierzigtausend Reiter gehabt hat. Da wir aber die Zahl der kämpfenden Christen nicht kennen, so kann man für das castilische Heer ebenso gut zwei, wie einhunderttausend Krieger, wie Colmeiro will,

[1]) Haebler, Konrad. Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall. S. 144–159.

annehmen. Bei einer solchen Ungleichheit in der Stärke hätten die Spanier kaum den Ansturm des Feindes abschlagen können. Waren doch die heutigen Unterschiede in der Bewaffnung und Ausrüstung europäischer und nichteuropäischer Truppen dem XIV. Jahrhundert kaum bekannt und auch hinsichtlich der inneren Gliederung wich das Heer so aufgeklärter Herrscher, wie die Beys von Granada es gewesen sind, kaum viel von dem Castiliens ab.

Gesetzt aber, daß beide Heere gleich stark gewesen sind, was eher zutreffen dürfte, so können wir für das Heer von Castilien in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts eine Zahl von über zweimalhunderttausend Kriegern annehmen, die ebenso viele Familien, die nicht unerhebliche Zahl der Juden, Geistlichen und Mönche ausgenommen, voraussetzt. Betrug die Zahl der im Jahre 1492 vertriebenen Juden nach den bescheidensten Berechnungen mindestens fünfunddreißig bis sechsunddreißigtausend Familien, so scheint die von Amador de Los Rios aufgestellte Ziffer von achtmalhundertfünfzigtausend Juden, die im Jahre 1290 in Castilien gelebt haben, gar nicht so übertrieben zu sein, wie die neueren Wirtschaftsgeschichtsschreiber annehmen.

Diese Zahl ist jedenfalls nach der Summe der Kopfsteuer von drei maravedis berechnet, die von jedem volljährigen Juden erhoben wurde. Etwas zu hoch konnte dabei nur die Ziffer der Minderjährigen gegriffen sein. Nehmen wir mit Hacan Rabi und Abarca auch nur die Hälfte dieser Zahl an, so müssen wir noch immer diese Ziffer zu den zweimalhunderttausend Familien mit einer Million Seelen hinzunehmen, um die Gesamtzahl der Bevölkerung zu ermitteln.

Um den Unterschied zwischen der Größe der Bevölkerung Castiliens am Ende des XV. und in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts festzustellen,

fehlen alle direkten Nachrichten. Da aber die Bevölkerung des benachbarten Aragoniens im Jahre 1482 bei einer Zunahme, wie wir gesehen haben, von 25 % zwei Millionen siebenhundertsiebenundsiebzigtausend Seelen betragen hat, so müßte sie im Jahre 1382 um ein Viertel weniger oder zwei Millionen und in den vierziger Jahren des XIV. Jahrhunderts um ein weiteres Achtel weniger, also eine Million sechsmalhunderttausend Seelen gezählt haben. Diese Zahl stimmt auch mit den Berechnungen nach der Zahl der Krieger im Jahre 1340 überein.

Diese Übereinstimmung ist aber bedenklich, da während des schwarzen Todes doch die Zahl der Bevölkerung gefallen und demzufolge auch am Ende des XV. Jahrhunderts nicht hoch gewesen sein kann. Nur dann würden unsere Berechnungen stimmen, wenn es sich nachweisen ließe, daß die Verheerungen der Pest in Castilien nicht so erheblich gewesen sind wie in den anderen Teilen Europas.

Aus einer Verordnung des Königs Don Pedro aus dem Jahre 1349 geht hervor, daß viele Ländereien „infolge der großen Sterblichkeit“ der Kirche vermacht wurden und die übrigen wegen der hohen Lohnforderungen der Arbeiter völlig brachlagen. Dagegen erwähnen die Chroniken nichts über die Verbreitung der Pest in Castilien, wenn sie auch über ihr erstes Auftreten unter dem castilischen Heer unter Almeira, und ihre Verheerungen in Aragonien, Catalonien, Valencia und auf Majorca berichten. Nun zeigt aber die erwähnte Verordnung, daß eine Steigerung der Löhne lediglich en cada una de las comarcas de mio reyno eingetreten war, und übereinstimmend lautet auch der Bericht des Abbé Li Muisis vom Kloster St. Martin zu Tours, der sich auf einen Wallfahrer aus San Jago de Campostella beruft.

Nach diesem Wallfahrer, der wegen des Krieges seinen Rückweg nach Galicien über Nordspanien nehmen mußte und erst in Salvatierra an den Pyrenäen im Norden von Sierra de la Peña Augenzeuge der schrecklichen Folgen der Pest gewesen ist, hat die Seuche mehr als neun Zehntel der Bevölkerung hinweggerafft[1]). Daß die königlichen Verordnungen über die Arbeiterlöhne nach Sevilla[2]) und Burgos im Norden Castiliens zur Vollziehung geschickt werden mussten, zeigt, daß die Sierra Nevada im Süden und das östliche Gebirge zwischen Aragon und Castilien Mittelspanien gegen die Pest ebenso geschützt haben, wie die südrussischen Steppen ihr Vordringen nach Norden, in das Moskausche und in andere großrussische Fürstentümer gehindert haben.

Anders in Navarra, deren nördlichen Teil der erwähnte Wallfahrer berührt hat. Daß die Schätzung vom Jahre 1366 hier einen Bestand von kaum sechzehntausend Familien mit achtzigtausend Seelen ergeben hat[3]), während dort heute nicht weniger als dreimalhunderttausend Einwohner leben, erklärt sich offenbar aus den Verheerungen der Pest, die aus dem Norden eingeschleppt worden ist. Nach der Tabelle von Desdevises du Dezert, die sorgfältig nach den archivalischen Zeugnissen aus Navarra zusammengestellt ist, stand Tudella im Jahre 1366 (die Hauptstadt Pampeluna existierte damals noch nicht) mit fünftausendsechshundertdreissig gegen neuntausend Einwohner

[1]) Chronicon malus Aegidii Li Muisis II. 28.

[2]) Archiv der Stadt Sevilla, Arch. Ayuntamiento. Tumbo. Fol. 84.

[3]) Desdevises du Dezert. Don Carlos d'Aragon, prince de Viane. Etude sur l'Espagne du Nord au XV. siècle. S. 14. Die Zählung von 1366 ergab eigentlich nur die Zahl von 12263 Höfen, der Verfasser berechnet aber den fehlenden Bezirk Ultra-Puertas mit $3^1/_2$ Tausend Höfen, die er hinzuzählt.

heute in erster Reihe; Viana zählte tausendzweihundertfünfundzwanzig, d. h. ein Drittel der Einwohnerschaft von heute, San Martin de Unx hatte dreihundertzwanzig, Ronceval dreihundertfünfundneunzig und Aibar hundertfünfundsiebzig Einwohner. Auch diese Ziffern weisen auf eine erhebliche Abnahme der Bevölkerung in den Städten in der zweiten Hälfte des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts hin.

Laut der vorhandenen Zeugnisse ging die Bevölkerung von Ayechu von fünfhundertfünfundvierzig auf fünfzig im Jahre 1388, die von Genevilla von fünfhundert auf hundertfünfzig Einwohner im Jahre 1418 zurück. Daß die Ursache hiervon der schwarze Tod gewesen ist, zeigt, daß während des Pestjahres 1422 in Monteagudo von zweihundertfünfzig, vierzig und in Aranguren von vierhundert, fünfzehn Einwohner am Leben geblieben sind. In den Jahren 1431, 1436, 1439, 1440, 1446 und 1450 betrug nach den Zeugnissen der Verlust an Menschen bald zwei Drittel, bald die Hälfte der Einwohner. In einzelnen Ortschaften, so in Burgui, ging die Steuereinnahme infolge Tod und Auswanderung der Einwohner von fünfzig auf dreißig cahices zurück, in anderen wieder starb die Einwohnerschaft entweder gänzlich oder doch größtenteils aus[1]).

Wir sehen also, dass mit Ausnahme von Castilien, Portugal und Galicien alle anderen katholischen Staaten der iberischen Halbinsel von der Pest betroffen worden sind. Eine wesentliche Änderung in der Lage der Landwirtschaft und des Gewerbes war auch hier, wie im übrigen Europa, die Folge.

§ 2.

Von der Verödung der Güter und der Steigerung der Arbeitslöhne auf der iberischen Halbinsel infolge

[1]) ibid. S. 439.

des plötzlichen Sinkens der Bevölkerung scheinen besonders die besitzenden Klassen Spaniens betroffen worden zu sein, da hier die Leibeigenschaft schon längst, wie wir gesehen haben, der freien Lohnarbeit Platz gemacht hatte. Der Einfluß des schwarzen Todes machte sich aber hier in höherem Maße, als in den anderen Ländern Europas, dadurch fühlbar, daß die Teilbauern und Landpächter die Zahlung ihrer Abgaben in Geld und Produkten einstellten und die Grundbesitzer infolge der hohen Lohnforderungen mehr von der billigeren Arbeit der Unfreien Gebrauch machten. Dies bedeutete eine völlige Umwälzung der bisherigen Wirtschaftsordnung, die das dualistische Hofrechtssystem mit seinem dominium eminens des Grundherrn und dominium utile des freien oder unfreien Vassallen in Frage stellte. An Stelle dieser Ordnung sollte jetzt die unmittelbare Verwaltung und Bewirtschaftung der Güter mittels rechtloser Sklaven ähnlich dem römischen Latifundienwesen treten. Durch diese Rückkehr zum Alten waren sowohl die Interessen des Bauern- und zünftigen Handwerkerstandes, wie die des Staates bedroht. Eine Vermehrung der Unfreien durch Sarazenen, ihr Eindringen in die Landwirtschaft, zum Teil auch in das Gewerbe, und ein Wachstum der Selbsttätigkeit und Selbstbestimmung bei diesen, der Wachsamkeit ihres Besitzers entronnenen Unfreien war den spanischen Monarchien, die im Kampfe der Christen mit den Mohamedanern vorangingen, keineswegs gleichgültig. Die Pedros, Alfons, Martins und Ferdinands konnten nicht tatenlos zusehen, wie ihnen auf ihrem eigenen Gebiet, das ständig durch Überfälle bedroht war, Genossen ihrer Gegner entstanden. Der Bauern- und Arbeiterstand begann bald einen Widerwillen gegen die neuen Massen von Unfreien, die ihn aus der Landwirtschaft und dem Ge-

werbe zu verdrängen drohten, offen an den Tag zu legen. So berührten sich neuerdings die Interessen der Monarchie, die, wie die Arbeiterpolitik aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts zeigt, dem Einfluß der besitzenden Klassen verfallen war, mit denen der wirklichen Produzenten. Als der Aufstand auf Majorca, dann in Navarra, Catalonien, Valencia und Castilien gezeigt hatte, daß die Bauern und Arbeiter sich den Druck des überlebten Feudalsystems und die Verwendung von Unfreien nicht weiter gefallen lassen wollten, da traten selbst die Könige von Aragon und Castilien für die bürgerliche Gleichheit und die persönliche Freiheit ein und nahmen die freie Lohnarbeit in Schutz. Die von den Alfons und Martins durchgeführte Ablösung von den Frondiensten und Abgaben erhielt durch die großzügige Befreiung der letzten Überbleibsel der Leibeigenschaft, der homines de remenza und pecheros von Navarra und des nördlichen Cataloniens durch die katholischen Könige ihren Abschluß und hierdurch war ein Zusammengehen des spanischen Volkes mit den Vorkämpfern der nationalen Einheit und Unabhängigkeit möglich geworden. Nun durfte Don Antonio Perez, der Zeitgenosse Karls V. und Philipps II., dem christlichen Monarchen seine demokratische Mission vorhalten und der große Vorgänger Corneilles. Lope de Vega, konnte den gegen die Grundherren meuternden Bauern die Losung geben: „Herrscher, wir wollen deine Untertanen bleiben und keinen andern über uns anerkennen, als den König!“ Im Bunde mit dem Volke sollte die Monarchie in der Person Karls V. aus dem letzten Kampfe mit dem Feudalismus und der städtischen Oligarchie siegreich und gestärkt hervorgehen und die Geschichtsschreiber sollten in der Unterdrückung der comunidades in Castilien und der germanias in Valencia das gleich-

zeitige Ende des Mittelalters und den Beginn eines neuen Zeitalters der demokratischen Monarchie, die von ihrer früheren dynastischen Form nur noch die blinde Ergebenheit gegenüber den Interessen der katholischen Kirche behalten hatte, erblicken.

Dies war der natürliche Folgegang der Ereignisse, die von der wirtschaftlichen Umwälzung Spaniens im XIV. Jahrhundert eingeleitet waren. Viele von ihnen, die mehr ins XV. und XVI. Jahrhundert fallen, gehören zwar nicht in den Rahmen unserer Untersuchung, mußten aber wegen ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedeutung im Zusammenhang mit den nächsten Folgen des schwarzen Todes Erwähnung finden.

Nachdem wir so auf die weiteren Folgen der Entvölkerung Spaniens durch die Pest hingewiesen haben, wollen wir nun die Stellungnahme der Könige und der Cortes und die Gesetzgebung des XIV. Jahrhunderts über die Regelung der Löhne und die Ablösung der Frondienste näher kennen lernen.

Wie bereits erwähnt, wurden die Cortes wegen des Ausbruch der Pest auf Anordnung des Königs von Aragon, Pedros VI, von Saragossa nach Terol, wo die Gefahr bereits vorüber war, verlegt. Von hier gingen nun die ersten Maßnahmen nicht so sehr zur Bekämpfung der Pest, als vielmehr der Unruhen, die sie hervorgerufen hatte, aus. Denn die Absperrungsmaßregeln gegen das mauritanische Gebiet und Castilien, ähnlich den Vorkehrungen der Mailänder Visconti, waren viel zu spät erfolgt, als daß sie die Seuche, die sich gleichzeitig von Norden, Osten und Süden her bewegte, abzuwehren vermocht hätten.

Indessen brachen schon im August des Jahres 1348 Unruhen aus. Die ärmeren Klassen, die die herrschende Panik sich zu Nutze machten, begannen, sich am Besitz der gestorbenen Reichen zu vergreifen. Wir haben

bereits das Sendschreiben Pedros IV. hervorgehoben, in dem er die verlassenen Häuser und die Diebe, die ihr Unwesen angeblich in seinem Namen trieben, erwähnt und aus diesem Anlaß den Richtern von Valencia einschärft, die Witwen und Waisen gegen Plünderungen zu schützen, die Verbrecher ergreifen und hinrichten zu lassen und überhaupt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, die infolge der allgemeinen Panik und der Erwartung des nahenden Weltunterganges völlig aufgelöst war, Sorge zu tragen.[1]). Im Herbst desselben Jahres erfolgte ein neues Schreiben Pedros IV. über ähnliche Vorkommnisse im südlichen Catalonien und Taragon.

Diese Zustände, heißt es im Schreiben, seien die Folge der ungeheueren Sterblichkeit, die als Strafe Gottes sein Reich heimgesucht habe, und bis jetzt mit schrecklicher Kraft in Taragon fortdauere; nach so großen Menschenverlusten komme es jetzt zwischen den Überlebenden zu bandositates, rancores, odia et malae voluntates procul dubio subsequi et oriri debent; die probi homines, denen am Frieden gelegen sei, könnten nicht mehr stumme Augenzeugen dieser Unruhen bleiben und haben sich an ihn mit der Bitte um Hilfe und Schutz gewandt; diese seien nun ihnen gewährt: der baillif solle zwei oder drei Männer beauftragen, sola facti veritate attenta absque salario litigantium, und zwar breviter, simpliciter et sine strepitu et figura judicii.[2]).

Ähnliche Streitigkeiten brachen in Barcelona aus, hatten aber eine ganz andere Ursache. Die an ihrer

[1]) Lib. de consells e stabliments. Nr. 8. Fol. 8. Schreiben vom 10. August 1348 aus Terol (Stadtarchiv von Valencia).

[2]) Das königliche Schreiben vom Okt. 1348 ist an die Stadtbehörde von Taragon gerichtet. Comune Petri III. 654 (Stadtarchiv von Barcelona).

Wiederherstellung verzweifelnden Kranken hatten ihr Vermögen zu ihrem Seelenheil an die Klöster vermacht. Bei der herrschenden Panik konnten die natürlichen Erben gar nicht beurteilen, wie weit sie durch diese Schenkungen an die manus mortua ihrer Rechte beraubt wurden. Nachdem der Schrecken sich gelegt hatte, erkannte man erst die Folgen dieser frommen Freigiebigkeit in ihrer ganzen Grösse. Gegen diese Ausdehnung des Besitzes der Klöster, der weder veräußert noch zur Steuer herangezogen werden durfte, wurden zum Schutze der Bürger und der Staatsinteressen Verbote erlassen. Daß diese Schenkungen sehr häufig waren und nur aus Angst vor dem unabwendbaren Tode gemacht wurden, zeigen die uns erhaltenen Vermächtnisse aus dem Jahre 1348 und den folgenden Jahren. Der Satz: „Gefesselt an das Lager durch die Krankheit, die mir unabwendbar den leiblichen Tod bringt . . . “, kehrt regelmäßig in den Testamenten, die ich im Archiv zu Gerona einsehen konnte, wieder[1]).

Ebenso beträchtlich waren die Schenkungen an die Kirche in Castilien. Während der Tagung des cortes in Valladolid in Jahre 1351 gelangte eine Bittschrift an den König, in der um Abhilfe gebeten wird, daß die Ländereien der behetria, d. h. diejenigen, mit denen die Freiwilligen aus dem Kriege mit den Mauren belehnt und die an die Kolonen verpachtet worden sind, nunmehr an die Kirche vermacht sind. Diese Ländereien durften nicht veräußert werden

[1]) In den Schriftsätzen des Notars Bartholomäus Vives, der vom Jahre 1348 bis 1351 in Gerona amtierte, heißt es häufig: egritudine retentus de qua mori possum morte corporali .... vermache ich, so und so, dem Bischof oder dem Orden diesen und diesen Besitz. (Archivo de protocoles.) Die Urkunden sind nach den Namen der Notare geordnet.

und ihre Übertragung sogar an verwandte Kapläne sei nichts als ein Betrug, engannosas. Die Könige von Castilien, die genau so, wie die moskauischen Herrscher, ihre Lehnsländereien sorgsam behüteten, erklärten alle derartigen Übertragungen für ungültig. König Pedro verfügte im Sinne der Beschlüsse der cortes aus den Jahren 1318 und 1325 [1]), daß die heredades pecheras, die von einzelnen labradores an die Kirchen und Abteien vermacht worden sind [2]), wieder in den Besitz ihrer Senioren übergehen sollen [3]). Aus dem Antwortschreiben des Königs Pedro IV. von Aragon auf eine Bittschrift der Einwohner von Barcelona ersehen wir, daß jene Ausdehnung des Grundbesitzes des Klerus auf Kosten der weltlichen Macht noch gefährlichere Folgen gezeitigt hat. Mit Hinweis darauf, daß infolge der außerordentlichen

---

[1]) Die Cortes zu Medina del Campo von 1318 und zu Valladolid von 1325 erklärten alle Schenkungen, die von den Vassallen ohne Zustimmung ihrer Herren an die Kirche gemacht werden, für ungültig. Die Cortes zu Medina del Campo ließen im Jahre 1326 eine Ausnahme zu für Prälaten und Kathedralkirchen und bestätigten die Schenkungen del regalengo al abadengo. Pedro hob im Jahre 1351 diese Vergünstigungen auf und erneuerte die früheren Bestimmungen der Cortes aus dem XII. und XIII. Jahrhundert. (Colmeiro. De la constitucion y del gobierno de los reinos de Leon y Castilla. 1855, Bd. II, S. 121 u. 122.)

[2]) Aus der Bittschrift geht hervor, daß die Ländereien für dreißig und sogar noch mehr Jahre, also nach westgotischem Recht auf ewige Zeiten übertragen waren.

[3]) A esto respondo que tengo por bien que las heredades pecheras que algunos destos sobredichos labradores dexaren a eglesias a abadengas que los sennores de los behetrias de los logares e heredades salariegos que puedan entrar e tomar lo que fue dado e mandado a los eglesias segun el fuero. (Bibliothek des Escorial. Diese Handschrift befindet sich in einer Abschrift im Britischen Museum. Add. MS. 9920.)

Ereignisse die Felder nicht bestellt werden könnten, stellten die Vassallen die Zahlung ihrer Abgaben an die Grundherren ein. Nun stellte es sich aber heraus, daß die Regierung dies indireat selbst verschuldet hatte. Auf die Klagen der Einwohnerschaft über ihre Not hatte sie ja eine Stundung der Abgaben für zwei Jahre gewährt. Wie oben gezeigt, hat Pedro IV. am 4. Februar 1349 die Juden aufgefordert, ihre Forderungen an Kapital und Zinsen bis zum Februar des Jahres 1351 auszusetzen[1]). Gleichzeitig wurde auch eine Stundung rückständiger Staats- und Stadtabgaben gewährt, die allerdings bald widerrufen wurde, wie die Massnahmen einzelner Städte zur Eintreibung der Steuern zeigen.[2]). Die Bauernschaft aber machte von den gewährten Vergünstigungen einen weitgehenden Gebrauch und hörte mit der Zahlung der Zinsen und der Pacht auf, was eine Verringerung der Einkünfte der Grundherren und weiterhin auch der Stadtkasse zur Folge gehabt hat. In Anbetracht dessen haben die Stadtbürger von Barcelona, die im Besitze von censualia, que dicuntur vulgariter mortua, oder von den Grundherren erworbenen Rententiteln gewesen sind, der Regierung mitgeteilt, daß sie wegen des Ausbleibens der Abgaben seitens der Bauern völlig ohne Mittel daständen[3]). Um vorzu-

[1]) Reales ordenes vom J. 1348—1351 (Archiv von Palma).

[2]) In den Protokollen des Rates von Gerona oder Yuratz (Fol. 2) befindet sich eine Bittschrift über Erlass der Steuern in Anbetracht der Entvölkerung der Stadt durch die Pest. Aus den Protokollen des Rates von Valencia (Fol. 57, Nr. 9) geht hervor, daß bereits im März des Jahres 1349 mit der Eintreibung von zwei Solidi von jedem Stück Vieh für das Weideland begonnen wurde.

[3]) Cum quibus censualiis mortuis provident sibi ipsi (plures ex civibus et habitatoribus) in alimentis et necessitatibus eorundem.

beugen, daß den Stadtbürgern insgesamt die Mittel fehlen, ihr Leben zu fristen, unde valeant ducere vitam suam, bestimmte der König, daß niemandem mehr Stundung der Naturalabgaben gewährt und Bittschriften, die darauf abzielen, zurückgewiesen werden sollen; der Vicar, der baillif und sonstige Beamten sollen die Eintreibung der Rückstände fördern. Aber die Behörden scheinen diesem Befehl nicht nachgekommen zu sein. Die Stadtbürger von Barcelona beschweren sich, daß ihre rechtmäßigen Ansprüche angeblich wegen der Nichtentrichtung der Gerichtsgebühren zurückgewiesen werden und die Eintreibung der Pacht und der Zinsen ruhe[1]). Daraufhin wiederholt der König seine Aufforderung zur Eintreibung der Rückstände, aus denen die Gehälter für die Richter nnd die Beamten gezahlt werden sollen[2]). Diese Eintreibung hatte aber ein so ungünstiges Ergebnis, daß die Bürger von Barcelona schon nach sechs Jahren in die Ablösung der Abgaben einwilligen mußten. Pedro IV. ermächtigte die Stadt, vendere censualia mortua und vom Erlös die aide, d. h. die Steuer, zu der die Vassallen und die Städte für den Krieg mit Castilien herangezogen waren, zu bestreiten[3]).

Daß diese Ablösung am Ende des Jahrhunderts unter der Regierung Martins sehr lebhaft vor sich gegangen ist, haben wir bereits an anderer Stelle hervorgehoben. Es erübrigt sich, noch die dritte und letzte

[1]) Et plures ex ipsis quibus debentur violaria censualia atque redditus supradicti non habent unde possint vobis sumptus seu missiones ministrare jam dictos obstante inopia qua gravantur.

[2]) Königsurkunden vom 29. März 1353. Libre vert. Fol. 379, 480 (Stadtarchiv von Barcelona).

[3]) Quod civitas Barc. potest vendere censualia mortua. Libre vermel. Fol. 192. 17 Maii 1359.

Folgeerscheinung des schwarzen Todes zu erwähnen. Diese zeigte sich in den brach liegenden Ländereien und der Verarmung der Güter, wovon uns in gleichem Maße die Bittschriften der „hidalgos“ und „ricos ombres“, der Ritter und der Reichen, an die cortes zu Vallalodid und die Maßnahmen des Rates von Valencia zur Neubesiedelung der Ländereien der ausgestorbenen Bauernfamilien durch Sklaven und zur Hebung der Landwirtschaft durch Verwendung Unfreier, was im weitgehenden Maße in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts auf Majorca durchgeführt wurde, Kunde geben.

So durfte nach einer der Bestimmungen des Rates von Valencia aus dem Jahre 1348 jeder Bürger die Bestellung seiner ererbten Güter zeitweise und dauernd einem unfreien Sarazenen übertragen[1]). Wäre nicht ein großer Teil der Bauernhöfe ausgestorben, so wäre bei der bäuerlichen Erbpacht die Zuteilung von Ländereien an Unfreie unmöglich gewesen. Nunmehr konnten aber die Grundherren, die bis dahin auf die einmal festgesetzten Frondienste und Abgaben beschränkt waren, über die freigewordenen Ländereien frei verfügen. In England dagegen, wo mehr kapitalkräftige Pächter vorhanden waren und die Pachten leicht in die Höhe getrieben werden konnten, fand zu gleicher Zeit das Pachtsystem, das unter diesen Verhältnissen vorteilhafter erschien, größere Verbreitung, und so kamen denn die leaseholder an Stelle der copyholder auf, d. h. die Bourgeoisie begann die Bauernschaft vom Lande zu verdrängen. In Spanien aber, wo eine solche Klasse von Landpächtern noch nicht bestand, zogen die Stadtbürger, die von der Zeit der ersten fueros und cartas

[1]) Quod quilibet homo civitatis et regni possit mittere saracenos laboratores ad laborandum in hereditatibus suis ad certum tempus vel in perpetuum. (Fueros y ordinaciones de varios reyes. Libre VI. K. 44. Fol. 19. Archiv von Valencia.)

pueblas her reichlich Land besaßen, vor, anstatt ihre Güter zu verpachten, sie mittels der reichlich zu Gebote stehenden Sklaven selbst zu bewirtschaften. Aber dieses Heranziehen von servi tenguts de fer, wie sie in den Verordnungen des Rates von Barcelona[1]) und denen des Königs Jacob von Valencia genannt werden, bedeutete einen Bruch mit den früheren Zuständen und eine Erneuerung des alten römischen Systems. Diese rechtlosen Unfreien, die jetzt die Lücken der Ackerbauer ausfüllen sollten, wurden in großen Massen auf den Balearen zusammengezogen und auf Majorca, wie dies der Geschichtsschreiber Quadrado nachweist, inmitten der grundhörigen Bauern angesiedelt. In welcher Weise die forenses, die freien Landleute, ihre neuen Nachbarn aufgenommen haben, zeigt der Aufruhr der Jahre 1381 und 1451, während dessen dieAufständischen mit unglaublicherGrausamkeit die Sarazenen gefoltert und gemordet haben, indem sie jedem Verteidigungsversuch mit dem Zuruf begegneten: „Seid nur ruhig, wir werden alles mit Geld bezahlen[2])!“

Diese Feindseligkeiten waren nicht nur in den Rassen- und religiösen Unterschieden, sondern auch im Mitbewerb der Sklavenarbeit begründet, die die Lohnforderungen in Schranken hielten und der Bauernschaft die Pachtung grundherrschaftlicher Ländereien erschwerten. Hätten diese Unfreien den Grundherren nicht zu Gebote gestanden, so wäre es diesen kaum möglich gewesen eine Arbeiterpolitik durchzuführen, mit der die Regierungen von Aragon und Castilien das Wachstum der Löhne infolge Abnahme der Landbevölkerung um die Hälfte und hie

[1]) Libre de deliberaciones 1350. (Arch. munic. de Barcelona.)

[2]) Quadrado. Forenses y ciudadanos. Kap. XIV. S. 245. 249. 251.

und da sogar um zwei Drittel aufzuhalten vermocht haben.

In seiner Verordnung zur Regelung der Löhne der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter aus dem Jahre 1349, weist der Rat von Valencia darauf hin, daß die ersten Maßregeln in dieser Beziehung in Barcelona, dann in Catalonien, sodann in Aragon, Valencia und auf Majorca ergriffen worden seien[1]). Dies ist aber so zu verstehen, daß die besitzenden Klassen von Barcelona sich als erste mit einem Gesuch um Regelung der Löhne an den König gewandt haben, welches Pedro IV. von Valencia aus mit einem Erlaß vom 15. August 1349 beantwortet hat.

Im naiven Vertrauen auf die Macht der Gesetze meint der König, daß durch zweckmäßige Maßregeln und mit Hilfe Gottes jedes Übel zu bekämpfen sei.

Es ist mir zur Kenntnis gekommen, fährt der König fort, daß in Catalonien wie in den anderen Ländern, die Schmiede, Gerber, Schneider, Maurer, Zimmerleute und andere gewerbliche Arbeiter, wie auch Hirten, Ackerbauer, laboratores et bracerii, d. h. manuales, frutiferii, nuncii, nutrices, ancillae und andere Lohnarbeiter seit den unheimlichen Verheerungen der Pest vier und fünf Mal soviel an Lohn fordern, als ihnen früher entsprechend ihren Leistungen in gerechter Weise gezahlt worden ist. Hieraus müßte aber für den Staat zweifellos großer Schade entstehen, wenn man nicht dagegen angemessene Maßregeln ergreife. Da es unserer königlichen Gewalt obliegt, unheilvollen Folgen vorzubeugen, so befehlen wir durch diese, für alle Städte und Ortschaften des Königreichs Catalonien gültige Verordnung, daß unser Statthalter oder baillif, vicarius, vel bajulus, im Einvernehmen mit den Konsuln,

[1]) Libre de consells e stablimants. Die Jovis et Kal. Dec. 1349. Fol. 39.

Räten, iurati, und mit sieben oder acht gewählten probi homines von jeder Stadt und Ortschaft die Löhne festsetzen, habito respectu ad temporem preteritum atque presentem . . . taxent salaria, mercedes seu loqueria decencia, und dabei genau untersuchen, aus welchen Gründen die Handwerker und die gewerblichen Arbeiter ihre Erzeugnisse teurer verkaufen und einen höheren Lohn erhalten; sind die Forderungen berechtigt, so solle ihr Maß festgesetzt, anderenfalls sollen die Gewerbetreibenden und die Abnehmer bei Strafe gezwungen werden, für den früheren Preis zu arbeiten und zu verkaufen. Demjenigen, welcher zum dritten Male die Vorschriften übertritt, solle die Hand abgehauen oder eine Geldstrafe von tausend barceloner soliden auferlegt werden [1]). Jeden Monat sollen Nachforschungen vorgenommen werden, ob diese Verordnung eingehalten worden ist. Bis zur Ausarbeitung der neuen Lohntaxen müssen sich die Arbeiter mit dem Lohn zufrieden geben, der um Ostern gezahlt worden ist; bei Zuwiderhandeln werden sie zum ersten Male mit einer Buße von zehn, das zweite Mal von zwanzig solidi bedroht, während das dritte Mal die Ausweisung erfolgt; sollte aber jemand der Ausweisung zur bestimmten Frist nicht Folge leisten, so soll ihm die Hand abgehauen werden. Die Taxe für Lerida solle auch für Cervera, Montalban, Terarge und die für Barcelona auch in den umliegenden Ortschaften gelten. In ähnlicher Weise sei auch in Gerona, Manresa u. s. f. zu verfahren, um eine Auswanderung der Arbeiter zu verhindern, ad hoc ut spe maioris lucri de loco in locum se minime habeant occasionem transferendi, damit sie nicht in der Hoffnung auf höheren Lohn von Ort zu Ort wandern. Den Beamten

[1]) Vice tertia . . . amputetur sibi pugnus aut solvat mille solidos barchinonenses pro redemtione pugnae ipsius.

wird verboten, Verurteilten die Strafen nachzulassen und den Arbeitern, congregationes et coligationes, Verbindungen miteinander einzugehen, um höhere Löhne zu erwirken. Um Arbeitseinstellungen zu verhindern, wird den Arbeitern nur ein Ruhetag in der Woche gewährt[1]).

Offenbar um die Scheidung zwischen Tage- und Stücklohn aufrecht zu erhalten, wird den Arbeitern unter den erwähnten Strafen verboten, landwirtschaftliche Arbeiten gegen eine Pauschalvergütung, a preu set o a ullada, zu übernehmen oder einem anderen zu übertragen. Alle diese Bestimmungen sollen unter Vorbehalt ihrer Verlängerung zwei Jahre lang Geltung haben.

Auch mit moralischen Mitteln sucht der König den hohen Lohnforderungen der Arbeiter zu begegnen: er spricht die Erwartung aus, daß die Geistlichen durch ihre Predigten dahin wirken werden.

Die Geistlichen mögen ihrer Gemeinde vorhalten, daß man sich zu übermäßigen Lohnforderungen absque periculo anime et consciencie lesione, ohne Gefahr für das Seelenheil nicht hinreißen lassen darf. Da aber auch die Priester hohe Vergütungen erpressen, so sollen sie darüber belehrt werden, daß dies Habgier bedeutet und der christlichen Lehre und Barmherzigkeit zuwiderläuft. Die geistliche Obrigkeit solle darauf achten, daß die Priester sich mit derselben Vergütung begnügen, wie vor der Pest[2]).

---

[1]) Item quod aliquis mercenarius seu logaderius pro opere seu laboratione propria deservienda aliis . . . minime se excusare valeat nisi una die tamen in qualibet septimana.

[2]) Scribimus insuper dictis prelatis ut super salariis, que clerici pro sacramentis ecclesie potius vicida avaricia quam zelo caritatis inducti a dicte mortalitatis citra tempore immoderate, ut fertur, nituntur a gentibus extorquere, provisiones debitas faciant et dictos clericos prohibeant a predictis.

Diese königliche Verordnung wurde an die Prälaten, Grafen, Barone, Ritter, Städte und Ortschaften versandt. So solle Gerona sofort nach dem Empfang probos homines wählen, die den Auftrag erhalten, die Strafgelder einzutreiben und sie der königlichen Kammer zuzuführen[1]). Für Barcelona wird hierbei die Erklärung vorausgeschickt, daß Gesetze nur dann von Nutzen seien, wenn sie ausgeführt werden und den Schuldigen mit ihrer ganzen Schärfe treffen. Dies zeigt doch, daß die Verordnung den erwarteten Erfolg nicht gehabt hat und es immer schwieriger wurde, sie durchzuführen[2]).

Erst am 6. Dezember 1350 ging Valencia an die Ausarbeitung einer Lohntaxe. Nach Verlesung der Verordnung durch den Notar Peter Rovier, heißt es in den Protokollen des Rates, wurden von jedem Kirchspiel ein und von jeder Zunft zwei ehrbare Männer mit dem Auftrag gewählt, für alle Gewerke Lohnsätze aufzustellen, die der Rat von vornherein als richtig und bündig ansehen zu wollen erklärt[3]). Die ergriffenen Maßregeln erwiesen sich aber bald als ungenügend, und der Rat von Barcelona nahm eine Ergänzung durch neue Bestimmungen über vertragsbrüchige Arbeiter vor. Nach diesen im Jahre 1357 von einem gewählten Ausschuß aufgestellten Sätzen, geht ein Dienstbote, der vor einem Jahr und überhaupt vor dem Ablauf des Vertrages seine Herrschaft verläßt, seines Anspruches auf den Lohn verlustig; hat er aber diesen im Voraus empfangen, so hat er an die Herrschaft und die Kammer je fünfzig solidi zu zahlen oder er wird mit einer Kerkerstrafe von hundert Tagen be-

[1]) Libre Vermell. Fol. 13. B. u. Fol. 15. (Archiv von Gerona.)

[2]) Libre vert. Fol. 430. (Archiv der Stadt Barcelona.)

[3]) Libre de consells e stablimants. Fol. 39. Die Jovis et Kal. Dec. (Archiv der Stadt Valencia.)

legt[1]). (Der Tagelohn ist hier offenbar einen solidus gerechnet.)

Es wäre von Interesse, festzustellen, welchen Erfolg diese Maßregeln gehabt haben oder ob sie gegen das natürliche Wachstum der Löhne machtlos gewesen sind. Die Anhänger der Lohnfondstheorie behaupten doch, daß die Höhe des Lohnes sich streng nach der Größe des Kapitals richtet, über das ein Land zu einer bestimmten Zeit verfügt, und infolgedessen durch künstliche Eingriffe nicht geändert werden könne[2]). Diese Theorie hat sich aber in der letzten Zeit zum großen Teil als unhaltbar erwiesen, und mit ihr auch das „eherne" Lohngesetz, das die Summe der notwendigen Unterhaltsmittel zum Maßstab des Lohnes erhebt, wie auch die Lehre, daß durch staatliche Eingriffe die Höhe des Lohnes auf die Dauer nicht niedrig gehalten werden kann. Die wiederholten obrigkeitlichen Eingriffe behufs Regelung der Löhne im XIV. Jahrhundert scheinen jedenfalls auf die in Frage kommenden Personen nicht den Eindruck gemacht zu haben, daß sie die Neigung haben ihren Zweck zu verfehlen. Als in den Jahren 1381 und 1397 neue Pestfälle vorgekommen waren[3]) und die Löhne begonnen hatten, zu steigen, griff die Regierung wieder ihre erprobte Lohnpolitik auf und befahl den Stadtbehörden, die Löhne durch Sachverständige regeln zu lassen. So beschränkt sich ein Erlaß des Königs Johann vom 22. Februar 1393, der sich in der Urkundensammlung der Stadt Gerona befindet, lediglich darauf, im Anschluß an die be-

[1]) Manual 1357—1358. Fol. 13. 14. (Archiv von Barcelona.)

[2]) M. M. Some leading principles of pol. Economy. 1874. S. 188.

[3]) Chronicon Ulianense ab a. 1114 usque ad a. 1409. Marca Hispanica. S. 759.

stehenden Verordnungen die Gerichtsbarkeit von den Richtern oder gewählten Ausschüssen auf die Geschworenen, jurati, zu übertragen. Der König glaubt, hiermit der Stadt sein besonderes Wohlwollen für ihre Unterstützung durch Geld und Krieger gezeigt zu haben. Gegen die Regelung der Löhne durch die jurati solle keine Berufung zulässig sein, und Streitigkeiten wegen übermäßiger Lohnforderungen sollen in abgekürztem Verfahren und ohne Erhebung von Gerichtskosten abgeurteilt werden. Der König will es offenbar den Unternehmern und Meistern erleichtern, die Arbeiter dem Zwang der Lohntaxen zu unterwerfen. Er halte die Regelung der Löhne nicht für undurchführbar und denke nicht an ihre Preisgabe[2]).

Auch in Castilien erreichten die Arbeitslöhne in Landwirtschaft und Gewerbe eine solche Höhe, daß die Stände zu Valladolid eine Lebensmittelteuerung und den Ruin der Gutsbesitzer befürchteten. Im Oktober des Jahres 1349 setzte die Regierung die Preise für die notwendigen Lebensmittel und eine Reihe von Lohnsätzen fest und forderte die Behörden von Burgos, die frühere Hauptstadt von Castilien, auf, unter Berücksichtigung der obwaltenden örtlichen Verhältnisse für die unerwähnt gebliebenen Wirtschaftszweige eine ergänzende Lohnregelung vorzunehmen und Strafen festzusetzen, im übrigen aber die gegebene Weisung streng zu befolgen, wenn sie selbst Strafen vermeiden wollen.

Der König und die Stände führen die Notlage der Landwirtschaft und des Gewerbes auf die Verwahrlosung der „Erbgüter, denen man Brot, Wein und andere Lebensmittel verdankt", zurück. Die weitere Ursache hiervon sei der Müßiggang vieler

[2]) Königl. Erlaß vom 22. Februar 1393. Libre Vermell. Fol. 57. Archiv von Gerona.

Männer und Frauen, das Steigen der Arbeitslöhne und die übermäßigen Ansprüche der Handwerker. Diese Beeinträchtigung des Gemeinwohls müsse die Regierung tunlichst bekämpfen.

Mit Ausnahme der Schwerkranken, Verstümmelten und der Greise sollen alle Arbeitsfähigen für ihren Lebensunterhalt sorgen und den Müßiggang und das Betteln aufgeben.

Alle landwirtschaftlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts, die für die Gutsbesitzer por soldadas e por jornades gearbeitet haben, sollen sich mit dem nun festgesetzten Lohne begnügen. Offenbar gegen die Arbeitsunwilligen ist die Vorschrift gerichtet, daß die Landarbeiter, wie auch die Zimmerleute täglich nach wie vor auf dem Marktplatz ihres Wohnorts erscheinen sollen. Die tägliche Arbeitszeit wird von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang festgesetzt.

Die Handwerker werden in Eid genommen, ihre Erzeugnisse zu den festgesetzten Preisen zu verkaufen und sich einer gewissenhaften Herstellung zu befleißigen, que fagan las labores de sus menesteres bien e lealmente.

Die Lohnsätze sollen nach der verschiedenen Höhe der Lebensmittel in den einzelnen Provinzen festgesetzt werden. Für Burgos, Obercastilien überhaupt und Navarra wird für einen landwirtschaftlichen Arbeiter, mancebo, der mit seinem Paar Ochsen ackert oder Fuhrdienste leistet, ein Lohn von vierzig maravedis und zwanzig maravedis für Beköstigung vom Martinstag bis Johannistag und ebensoviel nebst sechs Fuhren verschiedener Getreidearten und viereinhalb Fuhren Hafer für sein Arbeitsvieh für den Rest des Jahres festgesetzt. Sein Jahreslohn ohne Beköstigung darf achtzig maravedis nicht übersteigen. Ein Schweinehirt erhält sechzig maravedis, ein Kuh- und Schafhirt außer-

dem noch zwölf Denare von jedem Schaf und vier von jeder Kuh. Für die Zeitlöhner wird festgesetzt, daß sie vor Ablauf eines Jahres nur dann eine Zulage verlangen dürfen, wenn der bisherige Lohn für ihren Unterhalt nicht ausreicht und der Arbeitgeber die Beköstigung verweigert; wird dies vor den Richtern bewiesen, so solle der Arbeitgeber gezwungen werden, die ausbedungene Menge Brot zu entrichten. Außerdem hat der Arbeiter auf ein Zehntel des Ernteertrages Anspruch. Ein reiner Lohnarbeiter hat sich mit sechzig maravedis zu begnügen, von denen er die eine Hälfte während der Zeit vom Martinstag bis Johannistag, die andere bei der Ernte erhält.

Für jedes Arbeitspferd stehen dem Arbeiter zwölf Fuhren Hafer oder ein anderes Futter zu. Wo aber der Arbeiter mit einem Fünftel am Ertrage beteiligt ist, so „solle dies nach bestehender Sitte geleistet werden.“ Ein Drescher oder eine Drescherin mit einem Paar Ochsen oder einem Paar Eseln erhält bei ausreichender Beköstigung einen Tagelohn von drei bezw. zweieinhalb maravedis. Für einen Pflüger ist unter denselben Bedingungen ein Tagelohn von vier, zweieinhalb und zwei maravedis und außerdem für einen dritten Ochsen oder Esel zwei maravedis oder fünfzehn Denare vorgeschrieben. Vom Martinstag bis Ostern hat sich ein Arbeiter mit einem Ochsen- oder Eselgespann, an den kurzen Tagen mit einem bezw. anderthalb maravedis zu begnügen. Für die übrige Zeit des Jahres gilt unveränderlich der oben erwähnte Satz. Für die Lieferung von Wein erhält der Fuhrmann von jedem legna à zwölf Kantar (= 13 Liter etwa) fünfzehn Denare an Lohn und außerdem pro Tag acht maravedis für die Fuhre, viereinhalb für ein Ochsengespann und vierzehn denare für ein Eselgespann.

Ein Fuhrmann erhält zur Zeit der Messe in Burgos und Valladolid für ein Ochsengespann einen Tagelohn von siebeneinhalb maravedis.

Einer besonderen Aufmerksamkeit erfreuen sich die ländlichen Tagelöhner. Vom Martinstag bis zum ersten März wird für sie ein Tagelohn von zwölf denaren mit dem „üblichen" Maß leichten Weines, für einen podador vierzehn denare mit Wein, — von März bis zum Johannistag fünfzehn denare für den gewöhnlichen Arbeiter und achtzehn für den Winzer, — vom Johannistag bis Mariä Geburt zwei und von dar bis Martinstag ein maravedi vorgeschrieben.

Kein Gutsbesitzer darf zur Erntezeit mehr als fünfzehn Tagelöhner mit einem Lohn von sechs denaren und Beköstigung dingen, damit nicht einzelne Besitzer Mangel an Arbeitern leiden.

Dem unbotmäßigen Arbeiter droht für Übertretungen eine Strafe von zwanzig zum ersten, von vierzig zum zweiten und von sechzig azotes zum dritten Mal. Der Ankläger hat nicht weniger als zwei Zeugen zu stellen. Aber auch die Arbeitgeber werden bei Übertretung der Lohntaxen mit Strafen von fünfzig, hundertzwanzig und zweihundert maravedis belegt, von denen je ein Drittel dem Ankläger, dem Vollstrecker des Urteils und der Gemeinde zukommt.

Da die gewerblichen Lohntaxen nicht alle Gewerke umfaßten, so wurden die Behörden mit ihrer Ergänzung beauftragt. Lohnsätze sind für Zimmerleute, Böttcher, Fuhrleute, Maurer, Schuhmacher, Schmiede, Tischler, Sattler, Schleifer, Weber, Waffen- und Goldschmiede, Tapezierer, und Näherinnen vorgesehen.

So ist für Zimmerleute ein Tagelohn von zwei maravedis vom Martinstage an bis März, und von da bis zu Johannis ein solcher von zweieinhalb maravedis, für Gesellen und Lehrlinge fünfzehn denare, für einen

Böttchermeister drei maravedis von Johannis bis zum Martinstag und für Gehilfen achtzehn denare Tagelohn festgesetzt.

Der Tagelohn der Fuhrleute beträgt in der Zeit vom Martinstag bis März fünfzehn und im Sommer zwei maravedis bei Gewährung von Beköstigung; der eines Maurermeisters, dessen Gehilfen den Zimmerleuten gleichgestellt sind, dreieinhalb maravedis. Der Schuhmacher erhält an Werklohn: für ein paar Stiefel aus Kuhleder dreieinhalb maravedis, für Flickarbeit drei bis fünf denare, für vergoldete Stiefel fünf, für versilberte viereinhalb, für Stiefel aus Ziegenleder fünf ohne, und für Halbschuhe mit Vergoldung sechs maravedis. Der Lohn eines Schmiedes beträgt für das Einschlagen von Nägeln fünf denare für jedes Pfund Nägel, für das Beschlagen eines Reitpferdes acht und für das Beschlagen eines Arbeitspferdes sowie eines Esels sechs, fünf, vier und drei denare auf jedes Hufeisen.

Die Weber erhalten für die Herstellung purpurfarbiger Gewebe vier bis sechs, für alle anderen drei bis sechs denare Stücklohn für die vara, ein Längenmaß von 3 Fuß. Für die Anfertigung eines mittelgroßen Gewandes werden die Schneider mit einem denar für jede Breite und mit fünf denaren für den Besatz, mit fünfzehn für einen Mantel mit und mit sieben denaren für einen solchen ohne seidenes Futter bezahlt. Für die Kürschner ist je nach dem Wert des Pelzwerks und der Art der Arbeit ein Preis von zwei bis zweieinhalb maravedis vorgeschrieben. Die Weißnäherinnen erhalten für ein Frauenhemd einen maravedi und für ein Herrenhemd zwölf denare, die Sattler zehn maravedis für ein Pferdegeschirr und sechs für ein Eselgeschirr, die Schleifer einen maravedi für das Schleifen eines Säbels oder Degens, die Spinner zwei maravedis für

die vara grober und vier für dasselbe Maß feiner Leinwand, die Goldschmiede für die Anfertigung eines silbernen Abzeichens je nach der Größe sieben bis zehn maravedis, die Gerber zweihundert für die Gerbung einer Ochsenhaut, hundertzwanzig für die einer Eselshaut, und achtzig maravedis für die einer Pferdehaut und endlich die Waffenschmiede für einen Harnisch neunzig und noch mehr, und für einen Brustschild sieben bis achtzehn maravedis.

Für diejenigen Gewerbszweige, die in diesen Lohntaxen unberücksichtigt geblieben waren, konnten die Stadtbehörden, so im benachbarten Aragon, nach eigenem Ermessen Bestimmungen treffen.

Wir ersehen aus allem, daß die Gesetzgebung Castiliens, wie überall in Europa, dem Wachstum der Arbeitslöhne und den Arbeitseinstellungen entgegenzuwirken gesucht hat, und daß sie sich von derjenigen Aragoniens und der italienischen Stadtgemeiden darin unterscheidet, daß an ihrer Ausgestaltung die Stadtbehörden, die Kaufmannsgilden und die Handwerkerzünfte weniger Teil genommen haben, weil sie in Castilien beim Übergewicht des Adels, der Geistlichkeit und der Bauernschaft nur eine nebensächliche Rolle gespielt haben.

Achtes Kapitel.

Der schwarze Tod in Frankreich.

Bei dem Fehlen einschlägiger Untersuchungen und genauer Angaben über die Bevölkerungszahl des Königreichs in der Zeit nach dem schwarzen Tode sind wir über den Umfang der Verheerungen der Pest in Frankreich weit mangelhafter unterrichtet, als

z. B. über Italien. Dazu kommt, daß die Menschenverluste in Frankreich infolge des hundertjährigen Krieges mit England, der inneren Fehden, der blutigen Unterdrückung der Jacquerie, der Mißerfolge der Pariser Kommune, des Aufstandes der Maillotins, des Streites zwischen den Bourguignons und Armagnacs und der Raubzüge der „ecorcheurs“ und anderer Söldnerscharen so groß gewesen sind, daß es im XVI. Jahrhundert, in dem man die Bevölkerungszahl annäherungsweise zu bestimmen versucht hat, schwer zu entscheiden war, ob dem schwarzen Tod oder den Kriegen und den inneren Wirren an diesem Rückgang der Bevölkerung eine größere Schuld zuzuschreiben ist.

Da uns hier aber die Verhältnisse Frankreichs in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts nicht näher angehen, und die Pest sowohl, wie die Kriege, den Verfall der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung beschleunigt und eine steigende Nachfrage nach Arbeitern herbeigeführt haben, so müssen wir für unseren Zweck die späteren Quellen aus dem XV. und XVI. Jahrhundert, die Angaben über die Zahl der Höfe, die im Jahre 1328 mit der aide für den Krieg mit Flandern belegt worden sind, und die Nachrichten heranziehen, die sich in einzelnen Archiven befinden, um den Umfang der Entvölkerung und den Anteil des schwarzen Todes an ihr feststellen zu können.

Seit Dureau de la Malle haben die französischen Statistiker und Nationalökonomen wiederholt den Versuch unternommen, an der Hand der Hausliste vom Jahre 1328 die Gesamtziffer der Bevölkerung Frankreichs im XIV. Jahrhundert zu ermitteln. Von den bisherigen unterscheiden sich die Berechnungen Levasseurs in seiner „Population française“ sehr wesentlich darin, daß er im Gegensatz zu seinen Vorgängern,

an deren Spitze Voltaire steht, nicht fünf, sondern im Durchschnitt vier Seelen auf jedes Haus rechnet, und im weiteren Gegensatz zu Dureau de la Malle nicht nur die Bevölkerung der besteuerten Kronländer, die kaum zwei Fünftel des Staatsgebiets gebildet haben, sondern die von ganz Frankreich berechnet. Die Zahl 2,411,149 Steuer zahlender Höfe mit vier multiplizierend, ermittelt nun Levasseur für die Kronländer eine Bevölkerung von 9,650,000 und für das ganze Frankreich zweimal so viel, d. h. 19,300,000 Seelen, während die Bevölkerung nach Dureau de la Malle 34 und nach Henri Martin und Baudrillart 25 Millionen Seelen stark gewesen sein soll. Die von Dureau de la Malle ermittelte Ziffer ist unwahrscheinlich, nicht nur, weil sie die Bevölkerungszahl Frankreichs in der Zeit nach den napoleonischen Kriegen übersteigt und eine größere Dichtigkeit im XIV. Jahrhundert, als nach dem spanischen Erbfolgekrieg, zur Regierungszeit Ludwigs XIV. voraussetzt, was noch nicht so unmöglich erscheint, sondern vielmehr, weil sie auf zweifelhaften Annahmen beruht. Einmal gibt De la Malle in seinem Vortrage, den er vor der Akademie gehalten hat, eine Zahl von 2,564,837 Höfen an, während sie in Wirklichkeit nach den Listen, die er elf Jahre zuvor veröffentlicht hat, nur 2,411,149 beträgt. Dann aber hat er, wie Levasseur gezeigt hat, ausser Acht gelassen, daß außer den im Jahre 1328 [1]) besteuerten Kronländern die Hausliste noch solche Lehen, wie Montmorency, Rodez und einen Teil des Herzogstums Burgund umfaßt, deren Besitzer die oberste Gerichtsbarkeit und so auch die Gewalt über ihre Ländereien besessen haben. Dem Hinweise Siméon Luces, der als ausgezeichneter Kenner des mittelalter-

[1]) Dureau de la Malle setzt irrtümlich die Liste in das Jahr 1304.

lichen Frankreichs gilt, folgend, hat nun Levasseur seinen Berechnungen die Zahl der Kirchspiele, die um die Hälfte geringer als die im Jahre 1790 gewesen ist, zu Grunde gelegt. Die Zahl der Kirchspiele dürfte, wie wir unten zeigen werden, damals nicht viel kleiner gewesen sein, als vor der französischen Revolution. Stimmen doch alle Forscher darin überein, daß die Siedlungen, die in den Listen der späteren Jahrhunderte genannt sind, sämtlich bereits im XIII. Jahrhundert bestanden haben, und Lognon hat in seinem Handbuch der Topographie des Departements Marne gezeigt, daß nicht nur die Dorfsiedlungen, sondern auch die Einzelhöfe von heute bereits im XIV. Jahrhundert bestanden haben, und daß die Zahl der Kirchspiele sogar größer gewesen ist, als heute. Eine ähnliche Ansicht vertritt auch Jadart in seinen Mitteilungen über die Bewegung der französischen Bevölkerung[1]).

Nur in einem Punkte scheint mir das Mißtrauen Levasseurs gegen die Berechnungen Dureau de la Malles unberechtigt zu sein. Ich sehe nicht ein, warum der Durchschnitt von fünf Seelen auf den Bauernhof, der für England und alle Staaten des Mittelalters angenommen wird, eine Herabsetzung erfahren soll. Levasseur stützt sich auf die Verhältnisse des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, in denen aber die Hauswirtschaften, von denen bei Guy Coquille und seinen Zeitgenossen die Rede ist, bereits in voller Auflösung begriffen gewesen sind. Da die normannischen Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert wiederholt perchoniers oder parçonniers, die gemeinsam grundherrschaftliche Ländereien in Pacht nehmen und unter einem Dach wohnen[2]),

[1]) ibid. S. 173. Anm. 1.

[2]) 14. juni 1333 C'est la lettre de la vente que Jehan Lorimier a fait à V-de Fontenay, solz torneis de rente, que fait Guillaume

erwähnen, so kann darüber gar kein Zweifel aufkommen, daß hier, wie auch nach den neueren Untersuchungen in Roussillon, Burgund u. a., dieselben großen Hauswirtschaften bestanden haben, die Coquille für Nivernais geschildert hat. Was über die participes oder parçonniers [1]) in den Wirtschaftsbüchern gesagt wird, findet eine Bestätigung darin, daß jede Hauswirtschaft für die Fronarbeiten mehr als einen Arbeiter gestellt hat [2]).

Wir hingegen nehmen für jedes Gehöft fünf Seelen: zwei Erwachsene, ein Kind, und zwar die gleiche Zahl männlicher und weiblicher am Leben gebliebener Geburten an, was zwar das Vorkommen einzelner kinderloser Familien oder verwitweter Personen, wie es auch Levasseur annimmt, nicht ausschließt, aber bei der großen Zahl der ländlichen Bevölkerungsschicht doch als Durchschnitt beibehalten werden kann. Übrigens lag den Grundherren viel zu viel

Fauvol et ses perchonniers chescun sur une vavassorie contenant quatorze acres . . . (Cartulaire de la Seigneurie de Fontenay le Marmion. S. 161.)

[1]) Redditus de Brikevvil. — Hugo de Miela XVII acras in quo (sic) sunt participes Johannes faber, Ricardus filius Hugonis et sui participes pro LXII sol. — Robertus filius Britonis . . . et sui participes tenent in Vavassoria V acras . . . — Guillelmus Bernardi et sui participes tenent XIII acras de Vavassoria . . . etc. (Normann. Rental aus dem Jahre 1283 im Archiv des Fürstentums Monaco.)

[2]) Levasseur erwähnt, daß es in der Normandie nach der Schätzung, die im Jahre 1790 im Kanton Caen und Umgebung vorgenommen wurde, 38101 Höfe mit 338873 Seelen gegeben hat, was auf jeden Hof vier Seelen ergibt. Nach den Untersuchungen Babeaus über die Bewegung der Bevölkerung im XVIII. Jahrhundert zählte Troyes 5845 Höfe mit 22524 Seelen, was 3,8 auf jeden Hof ergibt. Allein abgesehen davon, daß die Zeit, mit der wir uns beschäftigen, viereinhalb Jahrhunderte früher ist, beweist dieser Quotient des städtischen feu garnichts für ländliche Verhältnisse.

an größeren Arbeiterfamilien, als daß sie eine große Zahl Eheloser hätten dulden wollen, umso mehr, als jede neue Eheschließung eine Vermehrung ihrer Einkünfte, der formariages, bedeutete. Wenn wir dies in Betracht ziehen und die 2,411,149 Höfe mit der Durchschnittszahl von fünf Seelen multiplizieren, so glauben wir bei einiger Abweichung von Levasseur zu einer richtigeren Schätzung der Bevölkerung der Provinzen, die in die Hausliste aufgenommen worden sind, zu gelangen. Die sich hieraus ergebende Ziffer von 12,055,745 Seelen drückt wohl mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung aus, einmal, weil von den 42,800 Kirchspielen, die zu Ende des XVIII. Jahrhunderts gezählt wurden, 24,150 mit der Kriegssteuer belegt worden sind, dann aber auch, weil in der Hausliste mit Ausnahme der Bretagne die meist bevölkerten Provinzen, wie die im Becken der Seine, an der unteren Loire und der mittleren Garonne erwähnt werden, während die minder bevölkerten Berggegenden der Vogesen, des Jura, der Alpen und Pyrenäen und die wüsten Landes fehlen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß in der Liste auch der Adel und die Geistlichkeit, die von der Steuer befreit waren und die gut einige Hunderttausende gezählt haben werden, nicht aufgeführt werden. Wenn wir demnach die Zahl der Höfe verdoppeln, so finden wir in Übereinstimmung mit Baudrillart, daß in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts die Gesamtbevölkerung Frankreichs ungefähr 25 Millionen Seelen betragen hat.

Die Nachrichten aus dem XV. Jahrhundert sind hinsichtlich der Bevölkerungsverhältnisse noch bedenklicher, als die aus dem XIV. Jahrhundert. Beaurepaire hat nachgewiesen, daß die Bevölkerung in zweihunderteinundzwanzig Kirchspielen der Normandie

sich im Verhältnis zum XIII. Jahrhundert um das Anderthalbfache im XV. verringert hat[1]).

Paris zählte vor der Pest nach der Berechnung Gerauds an der Hand der Hausliste aus dem Jahre 1328 300000 Einwohner, jede Familie fünf Köpfe gerechnet, und wies unter Karl VII. 24000 verlassene Höfe auf, was einen Fehlbetrag von 120000 Personen ausmacht[2]). Im Jahre 1459 verzeichnen die Generalstände einen „Verlust von einem Drittel der Einwohnerschaft infolge der Mißernte, der Pest und der Kriege in den letzten Jahrzehnten". Reims klagt im Jahre 1451, daß seine Bevölkerung seit der Pest des Jahres 1439 sich um die Hälfte vermindert hat, und der König erwähnt im Jahre 1416, daß nach der Pest und den Kriegen in der Stadt nur noch zweihundert die taille entrichtende Höfe verblieben sind[3]). Im Jahre 1371 willigte die Regierung in eine Herabsetzung der Steuersumme, weil Reims in dem letzten Jahrzehnt die größten Menschenverluste aufzuweisen gehabt hätte[4]).

Dies zeigt, daß die Bevölkerung während eines ganzen Jahrhunderts nach dem schwarzen Tode fortwährend einen Rückgang erfahren hat. Und verwunderlich ist es nicht, daß die Bevölkerung im XVI. Jahrhundert, die nach Angaben Froumentons, des Zeitgenossen Heinrichs III., bei $3^1/_2$ Millionen Höfen $17^1/_2$ Millionen Seelen stark gewesen ist, kaum sieben Zehntel ihres Bestandes vor der Pest des Jahres 1348 erreicht hat[5]).

---

[1]) Levasseur. S. 181. Diese Kirchspiele zählten im XIII. Jahrhundert 15000 und zwischen 1416 und 1495 6000 Einwohner.

[2]) Histoire des classes ouvrières en France avant 1789. Bd. I. S. 426.

[3]) Nach Angaben aus kirchlichen Quellen zählte die Stadt insgesamt 2600 Höfe.

[4]) Levasseur. S. 182. — [5]) ibid. S. 191.

Prüfen wir nunmehr die Chroniken und die amtlichen Nachrichten über die Verheerungen der Pest in den verschiedenen Teilen des Königreichs daraufhin, wie groß der Anteil des schwarzen Todes an diesem fortschreitenden Rückgang der Bevölkerung gewesen ist.

Über die Verheerungen der Pest in Avignon, wo sie im Januar des Jahres 1348 erschienen ist und von da ihren Weg über Frankreich genommen hat, berichtet der Kanonikus der Kathedrale zu Brügge, der bei ihrem Ausbruch zufällig am Hofe weilte, unter dem 17. April 1348 folgendes. In der Stadt seien die Bewohner von 70000 Häusern ausgestorben, und die Vororte seien leer; auf dem Friedhof, den der Papst nahe der Kirche zur Madonne des miracles neu hatte anlegen lassen, seien vom 13. März an 11000 Tote begraben worden, ebenso viele auf dem Friedhof zum hl. Antonius und anderen; vom 25. Januar bis auf den heutigen Tag sollen 62000 Menschen gestorben sein. Nach längerer Beratung mit den Kardinälen beschloß der Papst, der keine Rettung vor der Pest sah und das Aussterben sämtlicher Einwohner befürchtete, die Absolution zu erteilen. Wie in allen Städten Italiens, veranstaltete auch hier die Geistlichkeit mit dem Volke Bittumzüge, zu denen die Bewohner der umliegenden Ortschaften in Sack und Asche herbeiströmten und sich blutig geißelten. Täglich morgens und abends, berichten die Zeitgenossen, kamen die Mitglieder der zu diesem Zweck gebildeten kirchlichen Bruderschaften mit Glockengeläut und Gesang paarweise auf die öffentlichen Plätze, wo sie sich in verzückter Weise zur Erde niederwarfen: der Ehebrecher warf sich mit dem Gesicht auf die Erde und der Meineidige legte sich auf den Rücken und spreizte drei Finger seiner rechten Hand nach oben. Ein besonderer maire vollzog an jedem die Geißelung und beschloß sie mit den

Worten: „Lève-toi par la vertu de la souffrance pure et garde-toi d'ajouter à tes péchés“ [1]).

Während der Geißelung sangen die Büßenden unter Kniefällen und anderen Zeichen religiöser Erbauung Psalmen und sprachen die Erwartung aus, daß ihr Blut mit dem des Heilands sich vermischt habe. Zum Schluß meldete sich einer oder der andere mit einem Brief, den ein Engel an die Kirche zum hl. Petrus in Jerusalem gebracht haben sollte und in dem es hieß, daß der Heiland auf Fürbitte der hl. Jungfrau und der Engel denen die Sünden vergeben wolle, die sich vierunddreißig Tage lang der Selbstgeißelung unterziehen. Diese Ansammlungen von Büßern, die moralisch niedergedrückt, durch Fasten und Geißelung erschöpft waren und sich nach dem Kanonikus aus Brügge mit zweitausend Mann an den Umzügen und Bußübungen beteiligten, haben zweifellos das Umsichgreifen der Pest begünstigt. Dies war offenbar für den Papst Clemens der Beweggrund, Avignon zu verlassen und in Stella bei Valence an der Rhône Aufenthalt zu nehmen [2]); auf Rat seines Leibarztes de Chauliac mied er jeglichen Umgang und blieb tagsüber in seinem geschlossenen Zimmer bei ständig brennendem Feuer. Wie überall in Europa, insonderheit in Deutschland, so nahm auch hier der religiöse Fanatismus dadurch eine soziale Richtung, daß die Büsser unter Anschuldigung der Brunnenvergiftung das Judenviertel, Ghetto, stürmten und zwar, wie der Nachfolger Clemens', Benedikt XII., sich ausdrückt, non tantum ob causam seu occasionem predictam, quantum, ut aliquorum opinio est, ad iudeorum pecuniam rapiendam, allgemeiner Ansicht nach weniger aus der angegebenen

[1]) Abbé Boileau. Histoire des Flagellants.

[2]) Breve chronicon clerici anonymi. De Smet Recueil des chroniques de Flandre. Bd. III. S. 14—18.

Ursache, als um das Geld der Juden zu rauben[1]). Und nicht wenige Juden beschlossen ihr jammervolles Dasein auf den Scheiterhaufen. Am 17. April, dem Tage, an dem der Kanonikus sein Schreiben an seine Landsleute in Brügge abgehen ließ, erreichten die Judenverfolgungen und die Pest ihren Höhepunkt und die Bewohner, die sich, entgegen dem Verbot, der Fischnahrung, des Zuckergebäcks und des Gebrauches von Brunnenwasser nicht enthielten, starben zu Hunderten und Tausenden, was den Glauben an die künstlich bewirkte Verseuchung noch bestärkte. Da die Gerichtssitzungen bis auf Michaelis vertagt wurden, flüchteten Richter, Staatsanwälte und Fürsprecher und wer nur konnte, aus der Stadt in die benachbarten Dörfer und Schlösser[2]). Nach Angaben Chauliacs hielt die Pest in Avignon volle sieben Monate an, wütete mit besonderer Heftigkeit während der großen Fasten und forderte, wie ein Zeitgenosse, Rendorf, behauptet, am Donnerstag, Freitag und Sonnabend der vierten Woche vierzehnhundert Opfer.

Wie in den meisten Republiken Italiens, so suchten auch in Avignon die Behörden die Seuche zu bekämpfen. Zur Ehre Clemens' VI. müsse es hervorgehoben werden, sagt der Verfasser der Erinnerungen an Petrarca, die im Jahre 1764 in Amsterdam veröffentlicht worden sind, daß er behufs Linderung der Not des Volkes weder Mühe noch Geld geschont hat. Auf seine Anregung wurden besoldete Ärzte zu unentgeltlicher Behandlung der Armen angestellt und erhebliche Summen für die Überführung der Leichen aus ihren Wohnungen nach den Friedhöfen und für die Bestattung in tiefen Gräbern verausgabt. Er veranlaßte ferner die Ergreifung polizeilicher Vorbeugungsmaßregeln, aber

[1]) Hoeniger. Der schwarze Tod. S. 103.

[2]) ibid. S. 14. 18.

trotz alledem raffte die Pest zwölftausend Menschen hin. Nach Avignon, wohin die Pest, wie nach Genua, auf dem Seewege eingedrungen war, wurde Marseille, das ja von Schiffen aus der ganzen Welt, insonderheit von genuesischen Galeeren aufgesucht wurde, zum Hauptherd der Ansteckung. Wie aus dem Schreiben des bereits erwähnten Kanonikus hervorgeht, war sie hier um Ostern des Jahres 1348 erschienen. In einem Gedicht eines unbekannten Verfassers, das Ozanam zum ersten Mal veröffentlicht hat, heißt es:

Puis la naissance Jesus Christ
L'an mil CCC quarante huit
Regnant alors de bon courage
Le roy Philippe pieux et sage
Ceste malencontreuse peste
Comparust de Noel la feste[1]).

Am 17. April, an dem der Kanonikus seinen Bericht verfaßt hat, hatte die Pest bereits viele Städte und Schlösser der Provence durchzogen. Sie sprang dann auf das andere Ufer der Rhône über und verheerte die Gegend von Languedoc bis Toulouse. Schon zu dieser Zeit beklagte man in Marseille einen Verlust von vier Fünfteln der Einwohner, während die späteren ausländischen Zeugnisse, wie die bologneser oder estenser Chronik die Stadt als beinahe gänzlich ausgestorben bezeichnen[2]). Narbonne soll dreißigtausend Einwohner verloren haben, für Montpellier besitzen wir keine ziffermäßige Angabe; daß aber auch hier die Sterblichkeit groß war, geht daraus hervor, daß von den zwölf Konsuln zehn gestorben und

[1]) Histoire des maladies épidemiques. 2e éd. 1835. Bd. I. S. 77.

[2]) Muratori. Bd. XV S. 408, XVI S. 447. Marsiglia rimase dishabitata. Libro Dionisii Secundi: deserta Provincia mortibus et cadaveribus plena aderat funestum indique spectaculum. (Haeser. Bd. III S. 169.)

von den hundertvierzig Dominikanern nur sieben am Leben geblieben sind. Südfrankreich soll nach Michelet und Martin[1]) einen Verlust von zwei Dritteln seiner Einwohnerschaft erlitten haben. Diese Angaben sind aber auf ihre Richtigkeit schwer zu prüfen, wenn auch Rougebie dasselbe für die Franche-Comté[2]) mitteilt und für Burgund ein späteres Volkslied:

En mil trois cent quarante huit
A nuits ne demeuroient que huit,

anführt.

Zweifelhaft sind auch die Behauptungen der italienischen Chroniken, daß nach der Pest von zwanzigtausend Einwohnern einer französischen Stadt etwa zweihundert übrig geblieben wären[3]).

Viel überzeugender für den Umfang der Verheerung sprechen hingegen die Klagen des Königs und der Gemeinden Languedocs, die vom Jahre 1350 an wiederholt über die Verarmung und Entvölkerung des Landes laut werden. Neue Hauslisten müssen aufgestellt werden, die Steuer wird von drei auf zwei Francs herabgesetzt, ja am Ende des Jahrhunderts wird für ein halbes Jahr völlige Steuerfreiheit gewährt, um die Flüchtigen zur Heimkehr zu veranlassen und neue Ansiedler heranzuziehen[4]). Aus einem Vergleich der Hauslisten aus der Mitte und dem Ende des XIV. Jahrhunderts geht hervor, daß infolge des Steuer-

[1]) Michelet. Hist. de France. Bd. IV. S. 238. Henri Martin. Hist. de France. 4e éd. Bd. V. S. 109.

[2]) Rougebie. Hist. de la Franche Comté. S. 270.

[3]) In quadam civitate que dicebatur Nobellete in qua habitabant circa 2000 homines armorum non remanserunt nisi 200. Item alia civitas Avarete inhabitabilis effecta erat. (Chronicon Estense. Bd. 16. S. 447.)

[4]) Königliche Verordnungen aus den Jahren 1356 (Nr. 115), 1374 (S. 356) und 1394 (Nr. 170 S. 384). Vaissette. Preuves de l'hist. du Languedoc. Bd. IV.

drucks und der andauernden Pest die Bevölkerung von Languedoc an einzelnen Orten der Zahl nach unverändert geblieben ist, an anderen abgenommen hat, und in den ersten Jahren nach der Pest eine weit geringere Dichtigkeit aufweist. Die Entvölkerung war so groß, daß Toulouse nach der Pest nur 2700 und zusammen mit der Umgebung 25000, die Provinzen Toulouse, Carcassonne und Beaucaire in der Mitte des XIV. Jahrhunderts etwa 65500 und im Jahre 1387 nur 30800 Feuerstellen zählten. Diese Ziffern bestätigen vollauf die Angaben der Chroniken über einen Verlust von mindestens der Hälfte der Bevölkerung[1]).

In Nordfrankreich war die Pest nicht vor Ende des Sommers und zwar in Paris im August erschienen. Die Angaben über die Zahl der Toten gehen auseinander: nach Guillaume de Nangis sollen täglich allein im Hôtel-Dieu fünfhundert, nach Saint-Denis achthundert Sterbefälle vorgekommen sein, nach der Chronik von Pistoja sollen in der Hauptstadt am 13. März 1349 1573 Adelige, nach der Estenser Chronik, die ein in der Lombardei verbreitetes Gerücht wiedergibt, 328000[2]) und endlich nach Froissard[3]) 80000 Menschen gestorben sein. Die amtlichen Zeugnisse berichten vereinzelt, daß von den hundertundzwei Krankenschwestern, die zu Ostern und am Remigiustage im Hôtel-Dieu tätig gewesen sind, nur vierzig am Leben geblieben sind[4]), und daß mehrere neue Friedhöfe in der Hauptstadt, wie auch in Anjou, Saint Martin de

[1]) ibid. Bd. IV. S. 303. Nr. 137. Etat du nombre des feux de la Provence depuis le milieu jusque à la fin du 14. siècle.

[2]) Muratori. Bd. XI. S. 524. Bd. XVI. S. 447.

[3]) In Avignon betrug die Zahl der Gestorbenen 30000, in Lyon 45000, in Marseille 1600 und in Paris (nach der Chronik der Karmeliter zu Reims) 80000 Menschen, (Rebouis. Bulletin de la faculté des lettres de Paris. Juli 1887.)

[4]) Archives nationales. K K ^{6}. S. 287.

Château, Saint-Valery, Gérard, Saint-Martin le Pont, in der Umgebung von Rouen, in Saint-Martin Reveil, in der Normandie, in Vockel im Kirchspiel Lampier u. a. m. errichtet worden sind. So heißt es wiederholt in den lettres patentes an einzelne Städte und Landgemeinden: da nach Gottes Willen so viele Menschen an der Pest sterben, daß ein großer Mangel an Begräbnisstätten herrscht, so wird den Behörden und den Bewohnern gestattet, je nach Bedarf sieben und zehn Pertica oder zwei einhalb, drei und noch mehr Arpents Land zur Errichtung von Friedhöfen zu erwerben [1]).

Das Land für Friedhöfe wird zuweilen vom König, mitunter auch von einem Feudalherrn geschenkt, meist aber von der Stadt oder Landgemeinde nach Ratsbeschluß angekauft.

Der Menschenverlust in Saint-Denis belief sich nach Angaben der Zeitgenossen, die allerdings schwer auf ihre Richtigkeit zu prüfen sind, auf sechzehntausend und in Amiens auf siebzehntausend. Die zeitgenössischen Ärzte, Geschichtsschreiber, Schriftsteller und Dichter ergehen sich in trostlosen Schilderungen der Verheerungen der Pest und behaupten geradezu, daß von der Einwohnerschaft nicht mehr als ein Drittel am Leben geblieben sei [2]).

---

[1]) Pour la grant mortalité qui a este et encore est en la dicte paroche est si plein de corps enterrez non seulement qu'il n'y a plus ou lon puisse le corps de ceulx qui meurent chaque jour enterrer et pour ce. etc. (Arch. Nat. J. J. Nr. 411. Fol. 250.) Donum certe quantitatis terre pro augmentatione cimeterii Vile Andegavensis 29 April. 1349. (ibid. Nr. 371. Fol. 223.) Admortisatio cuiusdam loci pro faciendo cimeterium in villa Sancti Walerici super mare (ibid. Nr. 318. Fol. 185). Desgl. Nr. 308. Fol. 189. Nr. 310. Fol. 190. Nr. 330. Fol. 203. Nr. 381. Fol. 223. J. J. 79, Af. 34. Nr. 48. Fol. 21. No. 30. J. J. 78. Fol. 120. Nr. 231. Fol. 145. Nr. 264. J. J. 80. Fol. 6. Nr. 11.

[2]) Im Tractatus magistri Ricardi Sancti Victoris über die Pest in der Normandie und Picardie (MSS. B. N. lat. 2588), den

Es seien hier auszugsweise einzelne königliche Rundschreiben an die Obrigkeit von Amiens, abgedruckt bei Augustin Thierry, wiedergegeben. Der maire, die échevins und die Bürgerschaft von Amiens hätten ihm, „Philipp, von Gottes Gnaden König von Frankreich" mitgeteilt, daß in der Stadt eine ungeheure Sterblichkeit ausgebrochen sei und die Erkrankten schon in der ersten Nacht, einige noch früher hinscheiden, so daß bei der bisherigen Bestattungsweise die überfüllten Friedhöfe eine ständige Quelle der Ansteckung bilden.

Das Schreiben schließt mit der Verfügung, vier journeaux unveräußerlichen Landes, d. i. eine Fläche, die mit einem Pfluge innerhalb vier Tagen bestellt werden kann, zur Errichtung eines neuen Friedhofs zu verwenden[1]). In ähnlicher Weise läßt sich der Fortsetzer der Chronik de Nangis' aus: „In beiden Jahren (1348 und 1349) der Herrschaft der Pest in Paris, in Frankreich und auf der ganzen Welt gab es so viele Tote beiderlei Geschlechts, Jünglinge wie Greise, daß es an Begräbnisstätten mangelte. In seltenen Fällen blieben die Kranken zwei bis drei Tage krank. Die Menschen starben plötzlich und gleichsam gesund, subito et quasi sani; wer heute sich ganz wohl fühlte, war schon morgen eine Leiche und wurde in die gemeinsame Totengruft gelegt. Die Ansteckung teilte sich durch Berührung mit einem Kranken mit und nicht selten war schon die Furcht vor Ansteckung Veranlassung des Todes.

Rebouis (Bulletin de la faculté de Paris 1887) zum Teil anführt, heißt es wörtlich: „L'an de grâce mil et CCCXLIII environ le Saint Jacque entra la grante mortalité en Normendie et y vint parmi Gascogne et Poytou et parmi Bretengne, et s'en vint tout droit en Piquardie e fu si très horrible que es villes ou elle entroit il mouroit plus des deus pars des gens".

[1]) Recueil de mémoires sur le tiers état. (Documents pour servir à l'histoire de France Bd. VI. S. 544.)

An vielen Orten blieben von zwanzig Menschen nur zwei am Leben und viele Dörfer und Häuser in den Städten waren gänzlich ausgestorben“ [1]). In einem Gedichte des Augenzeugen Machaut, das zum ersten Male im Jahre 1860 veröffentlicht worden ist, heißt es, daß in allen Städten, in denen die Pest gewütet hat, von der Einwohnerschaft kaum ein Drittel übrig geblieben ist. Dieses Zeugnis aus den ersten Jahren nach der Pest, mit dem die Angaben der Chronik von Saint-Denis übereinstimmen und das von allen Geschichtsschreibern erwähnt wird, ist dadurch beachtenswert, daß wir aus ihm die landläufige Vorstellung vom Umfang der Menschenverluste kennen lernen. Die Angaben Machauts beziehen sich wohlgemerkt nur auf die Städte, es villes où elle entroit. Und in der Tat boten ja die Städte bei ihrer auf einen knappen Raum zusammengedrängten Einwohnerschaft, ihrem Schmutz und der Unmenge der Leichen der Ausbreitung der Krankheit einen weit breiteren Raum, als das platte Land. Machaut hebt hervor, daß die Krankheit so ansteckend gewesen sei, daß die Bewohner sich selten auf die Straße wagten und niemanden in der Nähe ansprachen. Die Krankheit teilte sich durch den Atem des Kranken mit; aus Angst vor Ansteckung mied der Sohn den Vater, die Tochter die Mutter, die Eltern ihre Kinder; Freunde brachen den Verkehr mit einander ab. Die Pest durchzog die ganze Welt, und die Menschen eilten ihr beim Fliehen häufig voran. Leichen sah man täglich in ganzen Haufen in den Kirchen; die Friedhöfe waren überfüllt und neue mußten angelegt werden. In den Straßen der „guten“ Städte waren weder Männer noch Frauen, überhaupt keine Menschenseele zu sehen. Die Krank-

[1]) H. Géraud. Chronique de Guillaume de Nangis et de ses continuateurs. Bd. II, S. 210.

heit dauerte nicht länger als drei Tage, in der Regel nicht einmal so lange. Viele fielen plötzlich tot um, die Leichenträger kehrten nicht mehr vom Friedhof zurück. Niemand vermag anzugeben, wie groß die Zahl der Toten war, eine Vorstellung von dem Umfange der Verheerung könne man sich garnicht machen. Überall vernähme man, daß im Jahre 1344 von hundert Einwohnern nicht mehr als zehn am Leben geblieben waren.

„Viele reiche Dörfer verarmten. Kaum für den dreifachen Lohn war ein Feldarbeiter, ein Winzer zu finden. Die Zahl der Gestorbenen war groß, herrenloses Vieh trieb sich auf den unbestellten Getreidefeldern und Weinbergen herum. Für den hinterlassenen Besitz meldeten sich keine Erben; weder im Winter, noch im Sommer wagten sie die Gehöfte der Hingeschiedenen in Besitz zu nehmen und die wenigen, die es taten, setzten sich der Lebensgefahr aus. Selbst die Beherztesten zitterten vor der drohenden Gefahr des nahen Todes und auch ich verfiel dem allgemeinen Schrecken. Ich tat Buße und suchte Trost beim Heiland, um dem Tode standhaft zu begegnen. Von Schrecken ergriffen, schloß ich mich in mein Zimmer solange ein, bis Gott allen diesen Leiden ein Ende machen wird; ich wußte nicht, was in der Stadt vorging, möglich, daß inzwischen an zwanzigtausend Menschen gestorben sind. Die Schwermut plagte mich jetzt weniger, und um nicht an den Tod zu denken, erkundigte ich mich nicht mehr, wer von meinen Freunden und wie viele gestorben und nach dem Friedhof gebracht worden seien. Lange blieb ich so, wie ein Falke eingesperrt, bis mir endlich das Brot ausging. Da vernahm ich von meinem Fenster aus Töne von sieben Instrumenten und erhielt auf meine Frage zur Antwort: wer mit dir am Leben geblieben ist, sucht sich eine Frau und feiert in höchster Lust Hochzeit.

Da nun die Pestfälle sich vermindert hatten und die Gefahr vorüber war, so verließ ich meinen Kerker, bestieg ein Pferd und ritt durch die Felder und jagte nach wilden Vögeln und hübschen Mädchen“ [1]).

Aus einem anderen zeitgenössischen Gedicht des Arztes Simeon de Covino, das Littré veröffentlicht hat, ist zu ersehen, daß die Pest vornehmlich unter der ärmeren Bevölkerung stark gewütet hat [2]): „Schlecht ernährte Personen haben der Pest keinen Widerstand leisten können; die Fürsten, Ritter und Richter aber, die sich eines sorgenfreien Lebens erfreuen, haben weniger unter ihr gelitten. Der größte Teil der Einwohnerschaft sei gestorben und kaum ein Drittel am Leben geblieben [3]). Höfe und Güter der Magnaten seien mit Blut bedeckt und menschenleer, Städte seien ausgestorben und Schlösser und Häuser liegen in Trümmern. Die Flüsse durchbrechen die Dämme und überschwemmen die verwahrlosten Felder. Erwachsene und Kinder, Männer und Frauen, wurden von der Pest hingerafft. Schwangere Frauen ließ man ohne Hilfe. Mit Schnelligkeit übertrug sich die Ansteckung von Haus zu Haus, vom Kranken auf den Gesunden, durch Berührung, durch den Atem des Kranken; meist und zwar sofort wurde sie auf die Seelsorger übertragen. Die Kranken starben vereinsamt, decedunt

[1]) Documents inédits sur la Grande Peste de l'an. 1348. (Description de la peste par Guillaume de Machaut. S. 93ff.)

[2]) Et sic debilior succumbet in ordine
Post alii tandem pestem secuntur eandem,
Sed ea principibus et nobilibus genero
Militibus, seu judicibus, fera parca pepercit.
Raro cadunt tales, quia talibus est data vita
Dulcis in hoc mundo.

[3]) Major pars hominum cecidisse venenis
Pestis mortifere, vix tercia viva remansit
Ex ista peste. (ibid.)

soli, denn die Besucher mußten fürchten, der Ansteckung zu unterliegen. Alle Verwandtschafts- und Freundschaftsbande sind gelockert, der Pylades des Orestes ist nicht zu sehen. An vielen Orten fehlt es an Wagen, um die Leichen nach dem Friedhof zu schaffen, zu tausenden werden sie gemeinsam in Gruben geworfen und mit etwas Erde bedeckt. Neue Begräbnisstätten müssen geschaffen werden und Hügel über Hügel wachsen zu Bergen empor. Die wüsten, mit Gras bewachsenen Gehöfte sind Zeugen der Verheerung. Hier steht ein verlassenes Haus, dort ist ein entfernter Verwandter durch zweifelhafte Erbschaft reich und dort ein Armer zu einem Grundbesitzer geworden“ [1]).

Wir lassen hier noch die Beschreibung von Gilles Li Muisis, dem Vorsteher der Abtei St. Martin zu Tournay, der Zustände im Nordosten Frankreichs folgen. Reisende, Kaufleute und Wallfahrer hätten in Dörfern menschenleere Häuser und Straßen, unverschlossene Keller und Speicher und auf den Feldern herrenlose Schafherden gesehen; in vielen Städten seien von 20000 nur 2000 und in den Dörfern von 1500 kaum 100 Bewohner am Leben geblieben. Ein Abgeordneter des Pariser Parlaments, der auf seiner Rückkehr vom König von Aragonien, zu dem er gesandt worden war, die Gegend zwischen Avignon und Paris bereiste, habe an verschiedenen Orten verwahrloste Felder gesehen. In Tournay würden täglich, berichtet Li Muisis, auf einmal fünf, zehn, fünfzehn und dreißig Leichen nach dem Friedhofe gebracht. Die auf ihre Einnahmen bedachten Priester und Küster ließen morgens, abends und nachts durch das Schrecken und Furcht noch mehr verbreitende Glocken-

[1]) Opuscule relatif à la peste de 1348 composé par un contemporain. (Bibl. de l'école des chartes. 1. Serie VII. S. 204 und folgende. Symon de Covino.)

geläute die Todesfälle verkündigen. Die Stadtobrigkeit ergriff erneute Vorbeugungsmittel gegen die Seuche. Die in wilder Ehe Lebenden wurden aufgefordert auseinander zu gehen oder sich kirchlich trauen zu lassen. Die Leichen mußten sechs Fuß tief ohne Glockengeläut und kirchliche Totenmesse begraben werden; Geldsammlungen wurden verboten. Von Sonnabend mittag bis Montag früh durfte nicht gearbeitet werden; das Dominospiel wurde verboten. Infolge der andauernden Pest wurden die Vorschriften am 24. September, am Tage des hl. Matthäus, ergänzt und das Glockengeläut, die Trauerkleidung und die Teilnahme von mehr als zwei Personen an Leichenbegängnissen verboten. Angeblich sollen 25000 Menschen an der Pest gestorben sein. Weder die Reichen, noch die Kräftigsten waren von ihr verschont geblieben, wohl aber diejenigen, die sich des Verkehrs mit Kranken und des Biergenusses enthalten hatten. Am stärksten verwüstete sie die Marktplätze und die engen Straßen und Stadtviertel, sie übertrug sich von einem Kranken auf die übrigen Hausbewohner und raffte in jedem Hause mehr als zehn Menschen hin; ebenso auch viele Seelsorger bei Erfüllung ihrer Pflicht. Zur großen Unzufriedenheit der Bewohner, die ihre uralten Familienbegräbnisstätten behalten wollten, wurden in Tournay, wie überall, neue Friedhöfe errichtet[1]).

Diese Ähnlichkeit in der Berichterstattung über die Verwüstungen ist nicht darauf zurückzuführen, daß die Verfasser von einander abgeschrieben haben, was wohl bei zeitlich auseinanderliegenden Berichten der Fall sein könnte. Der wahre Grund liegt vielmehr in der Ähnlichkeit der Erscheinungen selbst, die wohl

[1]) Chronicon majus Aegidii Li Muisis abbatis Sti. Martini Tornycensis. (De-Smet. Recueil des Chroniques de Flandre. J. J. S. 279—281. 361—382.)

bei dem herrschenden Schrecken den Gedanken an den nahenden Weltuntergang haben erwecken können. Wenn auch die Berichte hinsichtlich der Menschenverluste nicht immer den Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben können, so stehen doch ihre Angaben im großen und ganzen mit der Zahl der Bevölkerung vor und nach der Pest des Jahres 1348 nicht in Widerspruch. Die Verluste an Menschenleben waren tatsächlich sehr groß und beliefen sich auf ein Drittel bis auf die Hälfte der Bevölkerung; dies genügte, um in Frankreich eine ähnliche wirtschaftliche Umwälzung, wie sie alle anderen europäischen Staaten im XIV. Jahrhundert erlebt haben, hervorzurufen. Mit diesen Folgeerscheinungen wollen wir uns im nächsten Kapitel beschäftigen.

Neuntes Kapitel.

Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Frankreich.

Wie in Italien, so ergab sich auch in Frankreich die am Leben gebliebene Bevölkerung Vergnügungen und Müßiggang. Die Felder lagen brach und niemand kümmerte sich um die Ausbesserung der Dämme, die von überflutenden Flüßen durchbrochen waren, klagt der bereits erwähnte Zeitgenosse Simon de Covino. Mit Ausnahme von Grund und Boden und Häusern sei alles trotz vorhandener Fülle teuer geworden und infolge des Müßigganges seien besonders die Lebensmittelpreise merklich gestiegen, heißt es ferner bei dem Fortsetzer der Chronik Guillaume de Nangis[1]).

[1]) Chronique de Guillaume de Nangis et de ses continuateurs par H. Geraud. Bd. II. S. 215.

Männer, wie Frauen, klagt König Johann der Gute in einer Verordnung vom 30. Januar 1350, seien dem Müßiggang ergeben; kein Mensch in Paris und in den Städten und Dörfern seiner prevosté und vicomté wolle arbeiten, man treibe sich lieber in Wirtshäusern und mit Dirnen herum [1]). Der König wendet sich insonderheit gegen die Arbeiter der Münzstätte und droht ihnen mit der Entziehung ihrer Sonderrechte, wenn sie nicht in den nächsten Wochen die Arbeit wieder aufnehmen werden [2]). Die natürliche Folge aller dieser Verhältnisse war eine Steigerung des Arbeitslohnes, die auch ohnedies, infolge der Abnahme der Zahl der vorhandenen Arbeiter eintreten mußte. Dies erfolgte mit großer Schnelligkeit: noch im Juni forderte die Pest in Amiens täglich hundert Opfer, so daß Philipp VI. die Errichtung eines neuen Kirchhofes gestatten mußte, und bereits im September konnten der maire und die échevins darauf hinweisen, daß „Knechte, Pflüger und Tagelöhner in der Gerberei außerordentlich hohe Löhne fordern und in der Stadt Unruhen hervorrufen“ [3]). Das Maß der Lohnsteigerungen ist jedoch schwer festzustellen, da gleichzeitig der Wert des Geldes infolge Münzverschlechterung gefallen war [4]).

Einzelne Zeugnisse geben trotzdem Aufschluß über den Realwert des Lohnpreises. So heißt es in einer

---

[1]) Ordonnance du roi Jean sur la police générale du royaume publiée à Paris au mois de Février 1351. Titre I: Des gens oiseux.

[2]) Ordonnances des rois de la troisième race. Bd. II. S. 305. Isambert. Bd. IV. S. 545. Nr. 151.

[3]) Recueil de monuments p. s. à l'hist. du tiers état. (Collection de documents p. s. à l'hist. de France. Bd. I. S. 544. 546.)

[4]) Jules Viard. Un chapitre d'histoire administrative. Les ressources extraord. de la royauté sous Philippe VI. de Valois. (Revue des questions historiques. Juillet 1888.)

Verordnung vom November 1354, daß die Arbeit von zwei Tagen vollkommen zur Bestreitung des Unterhalts für eine ganze Woche ausreiche[1]).

Um den Arbeitseinstellungen infolge Nichtannahme hoher Lohnforderungen zu begegnen, unterwarf die Regierung auch die Landarbeiter und gewerblichen Arbeiter den Verordnungen, die sie für die Grundbesitzer und Meister erlassen hatte, und hob sogar die Sonderrechte der Zünfte auf, damit auch die abseitsstehenden Handwerker Zutritt fordern sollten. Die berühmte Verordnung Johanns des Guten aus dem Jahre 1350 verfolgt die Faulenzer, Straßensänger und Bettler und ermahnt jeden, „der von körperlichen Fehlern und Gebrechen frei ist, im Schweiße seines Angesichts für seinen täglichen Unterhalt zu arbeiten". Wer innerhalb dreier Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung durch den prevost der Kaufmannschaft die Arbeit nicht aufnimmt, soll festgenommen und bei Brot und Wasser gefangen gehalten werden; Rückfällige sollen zum ersten Mal an den Pranger (pitori) gestellt, zum zweiten Mal gebrandmarkt und aus der prevosté von Paris verwiesen werden (Titel 1). Da die Armut und das Almosengeben ohne Mitwirkung der Kirche und Gesellschaft schwer zu bekämpfen sei, so bittet sie den Bischof, die Mönche, Prälaten, Barone, Ritter und Bürger um deren Unterstützung. Der Bischof und das Konsistorium (official) von Paris sollen den Augustinern, Karmeliten, Franziskanern, Jakobiten, allen Mönchen und Priestern überhaupt befehlen, in ihren Predigten auf den Schaden des Almosengebens an Arbeitsfähige aufmerksam zu machen. Das Hôtel-Dieu und die anderen Kranken-

---

[1]) Ordonnances des rois de France de la troisième race Bd. VII. S. 563.

häuser sollen außer Kranken niemanden beherbergen und Armen nur für eine Nacht Unterkunft gewähren. Die Prälaten, Barone, Ritter und Bürger sollen verbieten, in ihrem Namen Almosen an Gesunde zu verteilen [1]).

Die Regierung hob die Verbote und Bestimmungen der Zünfte, durch die der Zutritt zum Gewerbe erschwert und die Lehrzeit übermäßig ausgedehnt wurde, auf. Philipp IV., der Schöne, hatte bereits im Jahre 1321 das Verbot, mehr als zwei Lehrlinge zu halten, aufgehoben. Einzelne Gewerbe durften bis dahin sogar nur einen Lehrling, der noch dazu ein Meistersohn sein mußte, aufnehmen. Auch dieses Verbot wurde jetzt durch königliche Verordnung aufgehoben und den Meistern gestattet, ohne Rücksicht auf die Zunftsatzungen, Lehrzeit und Lehrgeld festzusetzen. Die Abschaffung dieser Verbote erfolgte, nach den Worten des Königs, zu gemeinem Besten (le commun profit).

Da diese Verordnung nicht bei allen Gewerben des Königreichs Anwendung gefunden hatte [2]), so bestätigte sie der König neuerdings u. a. für die Gerber, baudroyeurs und couoyeurs. Die Verordnung aus dem Jahre 1350 bestimmt, daß die Lehrlinge nach Beendigung einer zweijährigen Lehrzeit das Handwerk an jedem Orte betreiben dürfen. (Titel 13 § 2.) Die Beschränkung, die entgegen der Verordnung von 1321 den Meistern auferlegt ist, wird aufgehoben und allen Handwerkern das Recht erteilt, beliebig viele Lehrlinge aufzunehmen [3]).

---

[1]) Titel II und folgende. Die Ordonnance ist bei Lespinasse, Métiers de Paris, abgedruckt.

[2]) Lettres de Gilles Haquin, prevôt de Paris, contenant un extrait des ordonnances de Philippe le Bel de l'année 1321. (Lespinasse. Les métiers de Paris. Ordonnances et édits. No. 1.)

[3]) En leurs hostels en temps convenable et a pris raisonnable.

Die Meister sollen verpflichtet sein, den Lehrlingen Verpflegung und eine sachgemäße Vergütung zu gewähren [1]). Zur wirksameren Vermehrung des Handwerkerstandes sucht die Regierung die Erwerbung der Meisterschaft zu erleichtern und die hierfür zu leistenden Abgaben zu vermindern. Dies geht aus den Maßnahmen Rouens vom 4. Juli 1350 über das Tuchgewerbe hervor. Für dieses Gewerbe, das von zwei Genossenschaften, einer für einfarbiges und der andern für gestreiftes Tuch [2]), betrieben wurde, bestand die Vorschrift, daß zur Erwerbung des Meisterrechts die Erlernung beider Fächer erfordert wurde. Als aber nach der Pest sich ein Mangel an Arbeitskräften fühlbar machte, verlangten die Gewerbtreibenden des zweitgenannten Faches für sich die Aufhebung jener Vorschrift, da ihr Fach auch für das andere genügend vorbereite [3]). Der stellvertretende Bürgermeister von Rouen entschied die Sache zu gunsten der Bittsteller, aber die Gegenpartei, die, wie die Zünfte überhaupt, ihre Vorrechte sorgsam behütete, legte beim König Beschwerde ein. Die Sache fand einen Abschluß, der immerhin einen Anfang der Gewerbefreiheit bedeutete. Der König befriedigte zwar die Bittsteller nicht ganz, setzte jedoch die Lehrzeit für beide Fächer auf ein Jahr herab [4]). Einen weiteren Schritt zugunsten der

---

[1]) Que chacun peut avoir autant d'apprentifs que il en aura besoin. (Ordonnance de l'année 1350. Tit. 52.)

[2]) „Grande drapperie" und „oeuvre rayée."

[3]) Que leur mestier d'oeuvre rayée estoit plus foutif que le mestier de l'oeuvre plaine et que cellui qui bien savoit faire rayer savoit bien faire draps plains."

[4]) Que les drappiers de la drapperie rayée ne seront admis qu'après qu'ils auront fait la moitié de service de la grande drapperie. Egalement ceux de la grande drapperie, qu'après qu'ils auront fait la moitié du service de la oeuvre rayée. (Archives Nationales. Paris. J. J. 80. Fol. 194. 195. No. 278.)

Gewerbefreiheit tat die Regierung in einem andern, gleichzeitigen Streitfalle, indem sie dem Gesuche der Weber, „villae Lacuniaci," sie der Verpflichtung, die Tuche der Zunft der Tuchwalker vorzulegen, zu entheben und eigene Tuchwalker wählen zu dürfen, stattgab [1]).

Selbst die uralten Vorrechte der Münzer „Le serment de France", blieben nicht verschont. Um dem Mangel an Münzern abzuhelfen, befahl der König den généraux maitres des monnaies, „zwecks Ausdehnung des Betriebes jeden irgendwie geigneten Arbeiter" heranzuziehen [2]).

Da einzelnen niedriger bewerteten Berufen, so den ouvriers es chambres basses, wie sie die Verordnung nennt, infolge Arbeitermangels völliger Untergang drohte, so wurden die Maurer und sonstige Handwerker von Paris zur Mitarbeit aufgefordert. Um aber diese vor Schmähungen und dem Gespött des Pöbels zu schützen, wird seitens des Königs den Schuldigen für jedes Schimpfwort Strafe angedroht [3]).

Diese Gewerbefreiheit wurde nicht nur den tiefer stehenden, sondern allen Berufsarten gewährt [4]). Jeder

---

[1]) Die baillifs bestimmen, daß die texitores in Zukunft in possessione et saisina portandi omnes pannos suos in dicta villa Lacuniaci factos folare, lanare seu parare ubi volebant. (ibid. X. Fol. 203. v. No. 126)

[2]) Que pour l'avancement et l'accroissement de l'ouvraige ils doivent recevoir à ouvriers et monnoiers tant du dit serment de France comme d'autres personnes convenables à ce." (Ordonnance des rois de la troisième race. T. II. S. 316.)

[3]) „Quiconques leur dira villenie il l'amendera d'amende volontaire selon les paroles." Der Pöbel nannte die betreffenden Personen: „maitres fyfy."

[4]) In der Verordnung von 1350 wird den ouvriers es chambres basses das Recht zugesprochen, retourner à leur mestier sans ce que pour ça ils pouissent estre contrains par les ouvriers et jurés du mestier qu'ils ne puissent et doyent ouvrer du mestier dont ils seront paravant.

Bewerber, sei er Handwerker, Krämer oder Landarbeiter solle zu allen Gewerben und Handelsgeschäften, métiers et marchandises, freien Zutritt haben [1]).

Während die Regierung bemüht war, das Gewerbe zu heben und so eine Verbilligung der Erzeugnisse herbeizuführen, mußte sie auch zur Frage der Arbeitszeit Stellung nehmen. Es ist sicher, daß in den ersten Jahren nach der Pest die Dauer des Arbeitstages einen der strittigsten Punkte zwischen Meistern und Arbeitern bildete. Die Arbeiterschaft habe es sich zur Regel gemacht, heißt es in einer königlichen Verordnung vom März 1349, die Arbeit am späten Morgen zu beginnen und sie vor Sonnenuntergang zu beenden; in einzelnen Gewerben hingegen dehnen die Arbeitgeber die Arbeitszeit übermäßig aus und geben so den Arbeitern zu Beschwerdeu Anlaß [2]).

Ähnlich ging es auf dem Lande zu. Pflügern und vor allem Winzern, die sich weigerten, unter den uralten Sitten und Bedingungen, die vor der Pest bestanden haben, in Lohnarbeit zu treten [3]), drohte die Regierung mit einer Herabsetzung des Lohnes.

Die ersten Maßregeln zur Festsetzung der Arbeitszeit wurden in Senlis getroffen. Nach einer Beratung mit den Meistern der Tuchwalker, einzelnen Bürgern, Geistlichen und anderen „weisen Männern“ verordnete der König, daß die Tuchwalker beim Frühmessegeläut

---

[1]) „Toutes manières de gens quelsconques qui sauront eulx mesler et entremettre de faire mestier, oeuvre, labour de marchandise quelconque.“

[2]) Les queles heures y ceulz varletz disoient que les dits maistres leur mectoient empechement et s'efforçoient et vouloient efforcer de les muer et changier en autre manière. (Archives Nat. J. J. 78.)

[3]) Se faignissent de faire leurs journées telles et si convenables que on a accoustumé d'ancienneté et avant le temps de la dite mortalité. (Tit. 17. § 3.)

in der Franzikanerkirche die Arbeit beginnen, beim Geläut zum Hochamt in der Kirche zum hl. Vincenz ihr Frühstück einnehmen, und beim Mittagsgeläut zur Arbeit zurückkehren, beim ersten Vespergeläut in derselben Kirche und bis zum Glockenschlag der Uhr in dem Stadtschloß Mittagspause haben, worauf sie die Arbeit wieder bis zum Glockengeläut zum Abendgottesdienst fortsetzen sollen. Für die großen Fasten wird eine andere Arbeitseinteilung vorgeschrieben; an jedem Sonnabend nehmen die Arbeiter das Frühstück beim Meister et auront nappe, sel et eau de avantage[1]).

Die Verordnung des Königs Johann des Guten vom 9. Mai 1349 bestimmt, daß die Arbeiterschaft von Provins beim Sonnenaufgang die Arbeit beginne und beim Glockengeläut zum Gottesdienst in der Kirche zum hl. Quinat „Jacquette la laveuse", Frühstücks- und Mittagspause habe[2]).

Einzelne Zünfte nahmen unmittelbar nach der Pest selbst neue Bestimmungen über den Arbeitstag in ihre Statuten auf.

So setzten die Spinner zu Rouen die tägliche Arbeitszeit nach dem Glockengeläut in der Marienkirche am Morgen und Abend fest, und die Weber zu Tournay bestimmen ähnlich die Frühstüchs- und Mittagspause und verbieten die Arbeit am Sonnabendnachmittag und am Vorabend der Marientage und Aller Heiligen[3]).

---

[1]) Verordnung vom März des Jahres 1349. (Archives Nat. Paris J. J. 78.)

[2]) ibid. J. J. 77. No. 416. Fol. 253.

[3]) Ouin-Lacroix. S. 655. 749. Ähnliche Bestimmungen haben auch einzelne Gilden zu Rouen aufgenommen, so die Besteckmacher, die von Mitte März bis Mitte September den Arbeitstag von 5 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und im Winter von 7 morgens bis 5 Uhr abends mit Unterbrechungen für das Frühstück und die Mittagmahlzeit festgesetzt haben.

Mit solchen Maßregeln, die zur Milderung der Folgen des schwarzen Todes ergriffen worden sind, suchte die Regierung das Landstreichertum zu bekämpfen, die Arbeitszeit in festen Grenzen zu halten und das Gewerbe von den Fesseln der Zunftstatuten zu befreien. In derselben Richtung fortschreitend hat dann die Regierung auch die Zünfte aufgehoben, die jedoch einige Jahre darauf wieder hergestellt und der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen worden sind[1]).

An diese Maßnahmen der Regierung zur Hebung des Gewerbes schloß sich eine Regelung der Arbeitslöhne durch Höchstsätze an, zu der die Städte, in erster Reihe Amiens, den Anstoß gegeben haben. Um den übermäßigen Lohnforderungen der Feldarbeiter und Weber zu begegnen, setzte der Rat von Amiens am 21. September 1349 unter Androhung einer Geldstrafe einen Tagelohn von drei Soliden nebst Verpflegung fest, der solange gezahlt werden soll, bis eine neue Verfügung seitens des maire und der échevins diesen Satz ändert[2]).

Erst im Februar des Jahres 1350 nahm König Johann der Gute zu den „schädigenden Lohnforderungen“ der Arbeiter Stellung und setzte in einer Verordnung über das allgemeine Polizeiwesen Höchstsätze für verschiedene Arbeiterkategorien fest. Der König erklärt, daß er einer Erhöhung der Löhne zwar nicht abgeneigt sei, und gestattet sogar einen Aufschlag

---

[1]) Durch die lettres patentes Karls VI. vom 27. Januar 1383 wurden die Zünfte aufgehoben. (Lespinasse. No. II.) Wann die Wiederherstellung der Zünfte erfolgte, sagt Fagniez. sei nicht genau bekannt, mit der Zunft der Fleischer zu Paris dürfte es bereits im Jahre 1388 der Fall gewesen sein. (Fagniez. De l'industrie à Paris au moyen âge. S. 54.)

[2]) Documents p. s. à l'histoire du tiers état. S. 546

von einem Drittel der früheren Lohnsätze, le tiers plus quils prenoient avant la mortalité, allein dies ist offenbar nicht aus Rücksicht auf das Steigen der Nachfrage nach Arbeitern geschehen, sondern vielmehr wegen der neuen Münzausprägung, die eine Entwertung des Geldes zur Folge gehabt hatte. Daß dem in der Tat so war, geht aus den Briefen an den Sénéchal Beaucaire aus dem Jahre 1351 hervor. Im Verhältnis zum Kurswert des Geldes sollen die Löhne der gewerblichen und ländlichen Arbeiter und die Preise für Geflügel, Fische und sonstige Bedarfsartikel festgesetzt werden[1]). Durch eine andere Verordnung vom 3. März 1351 an die Münzverwaltung schreibt der König unter Hinweis auf die Lebensmittelteuerung, die offenbar auf die Münzverschlechterung zurückzuführen ist, eine Erhöhung des Arbeitslohnes um einen Denar vor. Diese Verordnungen über die Höchstsätze bezwecken also lediglich die Aufrechterhaltung der bisherigen Preise und Lohnsätze und es wäre ein Irrtum zu glauben, daß die Verordnungen in der Praxis keinen Erfolg gehabt haben.

Die Regierung hat sogar, so oft Klagen über Zuwiderhandlungen vorgebracht wurden, wiederholt Zwang angewendet, um ihren Willen durchzusetzen. Als in Troyes ein Streit darüber ausgebrochen war, ob die Flachsspinnerei, „das bedeutsame und einträgliche Gewerbe der Stadt und ihrer Vororte“ darunter Schaden leidet, daß die Meister den Stücklohn für Strümpfe erhöht haben, nahm sich der König der Kläger an und befahl, daß nur der frühere Lohn, entsprechend den verordneten Höchstsätzen gezahlt

---

[1]) Mettre tous laboureurs et ouvriers à salaires et louages compétens selon la ditte monnoye. (Ordonnances des rois de la 3e race. Bd. II. S. 489.)

werden solle[1]). Ein weiterer Beweis für die strenge Befolgung der Verordnung ist, daß die Zünfte bei der Abfassung neuer oder der Umänderung der alten Statuten aus dem Jahre 1350 die Bestimmung über die Höchstlohnsätze mit aufgenommen haben. So bestimmen die Schneider zu Montpellier im Jahre 1351, daß alle Streitigkeiten über Lohnverhältnisse an ein Schiedsgericht zur Aburteilung gelangen sollen und daß der verklagte Arbeiter vor ihrer Erledigung von keinem Meister aufgenommen werden darf[2]). Eine ähnliche Bestimmung haben die Besteckmacher zu Rouen im Jahre 1402 eingeführt[3]). Wenn der König Zulagen für die Arbeiter der Münzstätte zuläßt, so geschieht dies nur vorübergehend und stets unter Berufung auf die jeweiligen Orts- und Zeitverhältnisse[4]).

Hinsichtlich der Höhe der Lohnsätze macht die Verordnung aus dem Jahre 1350 einen Unterschied zwischen gewerblichen und Landarbeitern, den Pflügern, Winzern, Mähern, Schnittern, Dreschern, Pferdeknechten, Holzhauern, Kuh- und Schafhirten. Wegen des Mangels an Pflügern verbietet die Verordnung (Titel 15 und 19) das Feld mit dem Spaten zu bestellen, mit Ausnahme hügeligen und umzäunten Landes. Sonst ist vom Lohne der Pflüger keine Rede, offenbar weil in Frankreich diese Arbeiten noch zu den Frondiensten gehörten. Ein einziges Mal werden noch Akkordarbeiter, qui ont prins et prendront terres à faire en tâche, erwähnt, die das Feld für die Sommersaat ein Mal und für die Wintersaat vier Mal beackern und einen Lohn von vierundzwanzig, und acht bis sechs Soliden bei sandigem Boden, vom

[1]) Arch. Nat. J. J. 80. Fol. 161. V°. No. 199.
[2]) ibid. J. J. 80. Fol. 315 No. 463.
[3]) Ouin Lacroix. S. 655.
[4]) Ordonnances des rois de la 3e race. Bd. II. S. 490. 510.

Arpent erhalten sollen. Einen niedrigeren Lohn als diesen zu zahlen ist gestattet, wer aber einen höheren zahlt, unterliegt einer Strafe von sechzig Soliden, von denen ein Sechstel dem Angeber zufällt.

Für die Weinbauer ist bis Mitte Februar des Jahres 1350 der bisherige Lohn, d. h. achtzehn Denare für Weinleser und zwölf für sonstige Arbeiter bei Verpflegung beibehalten; vom Februar aber bis April erhalten sie bei einer Arbeitszeit von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang einen Zuschlag von zwölf Denaren, aber keine Verpflegung; bei kürzerer Arbeitszeit ist auch der Lohn geringer. Frauen erhalten bis zum 4. Februar, d. h. bis zum chandeleur acht mit und von da bis August zwölf Denare ohne Verpflegung. Auch Stücklöhner sind vorhanden, es sind dies die vignerons, die am Montag, Dienstag und Sonnabend für den Grundherrn arbeiten und für jeden Arpent einen Aufschlag von einem Drittel auf den früheren Lohn erhalten sollen.

An den anderen Tagen der Woche dürfen sie für sich und auf anderen Weinbergen arbeiten oder sie begeben sich, um Arbeit zu suchen, auf die places acoustumées. Wer ein Arbeitsangebot zurückweist, unter dem Vorgeben anderweitige Verpflichtungen zu haben, soll festgenommen und dem Gericht übergeben werden.

Für einen Sämann von Mitte Februar bis Ende April und für einen Schnitter ist je ein Tagelohn von zwei Soliden und sechs Denaren nebst freier Kost festgesetzt. Ein Mäher eines mit Hafer bestellten Feldes erhält einen Stücklohn von vier sous vom Arpent und achtzehn denare für je zweiundzwanzig Pertica im Quadrat. Zuwiderhandelnden werden Strafen angedroht. Die Drescher arbeiten von Remigius bis Ostern gegen einen Tagelohn von achtzehn denaren

oder gegen einen Stücklohn von zwölf sous für den modius Roggen, Gerste und Weizen und acht sous für den modius Hafer oder aber gegen ein Zwanzigstel des gedroschenen Getreides, während die Müller ein Zwölftel erhalten. Die früheren Abmachungen zwischen den Bauern und den Dreschern sollen Gültigkeit behalten, insoweit sie den neuen Bestimmungen nicht widersprechen.

Für landwirtschaftliche Hilfsarbeiter endlich, wie Kärrner, ist ein Tagelohn von acht, für Fuhrleute zur Zeit der Heu- und Getreidemahd ein solcher von zwölf bei einem Gespann von zwei Pferden, und achtzehn denare bei drei Pferden oder ein Stücklohn von vier sous und vom Tage Aller Heiligen bis zum ersten März ein solcher von fünf sous festgesetzt. Wer einen höheren Lohn zahlt, unterliegt einer Strafe, nicht aber derjenige, qui meilleur marché en pourra avoir s'il le prengne, der ein billigeres Angebot annimmt.

Die Verordnung unterscheidet zwischen Hirten, die das Vieh auf der Allmend, und solchen, die es auf dem Lande des Besitzers weiden, und bestimmt für die ersteren einen Jahreslohn von fünfzig und für die anderen einen solchen von siebzig sous; alle notwendigen Ausgaben, die nicht größer sein dürfen, als vor der Pest, hat der Besitzer zu tragen. Erhält der Hirt seinen Lohn zum Teil in Geld und zum Teil in Naturalien, so ist jetzt nicht mehr als ein Drittel mehr zu zahlen.

Eine gleiche Zulage ist auch den Holzfällern und Fuhrleuten zu gewähren, die vom Martinstage bis zum Johannestage sechzig und von da ab achtzig sous oder einen Tagelohn von sechs denaren im Winter und acht denaren im Sommer mit Verpflegung erhalten sollen.

Für die halb ländlichen, halb städtischen Handwerker, die ihre Rohstoffe meist vom Lande beziehen,

wie Schmiede, Sattler, Wagner u. a. m. ist eine Erhöhung des Lohnes um ein Drittel, für Mägde, Melkerinnen und Ammen ein Jahreslohn von fünfzig Soliden nebst dem nötigen Schuhwerk und das Doppelte für Ammen, die das Kind in ihrer Behausung stillen, festgesetzt. Für eine Dienstvermittlung hat jede Partei zwei sous zu zahlen. In Paris und anderen größeren Städten bestanden also bereits Vermittler für weibliche Dienstboten. Bei den ländlich-städtischen Berufen setzt die Verordnung den Lohn für einzelne Arbeiten, so für die Herstellung eines Pfluges zehn, einer Egge zwei, eines Wagens ohne Eisenbeschlag zehn und mit einem solchen sechzehn, eines Pfluggeschirrs fünf und eines Sattels acht bis zwölf solidi, fest.

Der Tagelohn der Maurer, Dachdecker und Zimmerleute ist im Sommer höher als im Winter, und beträgt für einen Meister zehn bis zwölf denare mehr als für einen Gesellen. Der Höchstsatz ist in den Städten vom Martinstag bis Ostern sechsundzwanzig und von da ab zweiunddreißig Denare.

Für eine Reihe von Arbeitern, wie Handschuhmacher, Maler von Heiligenbildern, Wasserträger[1]) und allerhand Fuhrleute[2]), ist im Titel 58 der Verordnung eine Erhöhung des Lohnes um ein Drittel vorgesehen. Bei einzelnen Berufen mit vorherrschendem Stücklohn ist dieser nach Höchstsätzen geregelt und beträgt für ein Paar Männerschuhe sechs und für ein Paar Frauenschuhe vier denare, für ein Oberkleid mit Taille, cotte, ein eng anschließendes, surcotte, und ein solches mit Kapuze, chaperon, fünf und für eine Hose zwei bis drei Soliden.

Da für Frauenkleider wegen der Verschiedenheit der Ansprüche und der Abweichungen von der com-

---

[1]) Titel 58. — [2]) Titel 48.

mune et ancienne guise ein einheitlicher Preis nicht gut im voraus festgesetzt werden kann, so möge dieser, empfiehlt die Verordnung, möglichst billig berechnet werden, il en prendra le meilleur marché qu'il pourra. Dagegen wird der Werklohn der Weißnäherinnen für ein Frauenhemd auf vier und für ein Männerhemd auf acht denare und der der Kürschner für einen Schafpelz und Mütze auf zwei solidi festgesetzt.

Sehr eingehend handelt die Verordnung von den Wollenwebern und Gerbern. Der Lohn der Scherer beträgt vier bis fünf denare von jeder aune, der der Gerber zwölf solidi für das Dutzend Corduanfelle. Gestützt auf das Gutachten vereidigter Gerber, daß das flandrische Leder ebenso gut und vorteilhaft sei, wie das spanische, hebt die Regierung das bisherige Verbot für jenes auf und setzt für das Gerben einen niedrigeren Lohn fest.

Für die einzelnen Lebensmittel werden folgende Preise verordnet: für ein Roggenbrot ein und für ein Weizenbrot zwei denare; das erstere soll bei einem Kornpreis von vierzig soliden für den Sester ein Gewicht von acht, bei einem Preis von achtunddreißig soliden achteinhalb, bei vierunddreißig soliden neun Unzen u. s. f., endlich bei einem Kornpreis von vierundzwanzig soliden ein Gewicht von dreizehn Unzen haben. Diese gleitende Skala, die bereits im Jahre 1311 eingeführt worden ist, sollte ungeachtet der infolge der Pest eingetretenen wirtschaftlichen Notlage auch ferner in voller Kraft fortbestehen[1]).

Der Gewinn der Kaufleute darf nicht mehr als zwei solidi auf den livre[2]) und der Aufschlag auf eigene gewerbliche Erzeugnisse nicht mehr als ein Drittel des früheren Preises betragen.

---

[1]) Titel II und III. — [2]) Titel 55.

Die Regierung behält sich vor, die so verordneten Preis- und Lohntaxen erforderlichenfalls durch Bevollmächtigte zu ändern[1]).

Ähnliche Maßregeln zur Bekämpfung übermäßiger Lohnforderungen und der Lebensmittelteuerung, die durch die neue Münzprägung hervorgerufen sein sollte, hat die Gräfin von Hainaut, Margarethe, am 7. Juli 1354 ergriffen. Aber die Münzverschlechterung dürfte nicht die einzige Ursache gewesen sein; der wirtschaftliche Rückgang, über den die Herrscherin klagt, ist wohl eher auf die großen Menschenverluste während der Pest zurückzuführen. Unter Androhung von Strafen fordert sie alle Handwerker, Hilfsarbeiter und Knechte auf, mit den festgesetzten Löhnen zufrieden zu sein. Eine wirksame Durchführung des Grundsatzes des justum precium setzt offenbar eine gleichzeitige Regelung des Unternehmergewinnes, des Arbeitslohnes und der Lebensmittelpreise voraus. Und so beauftragt denn die Regierung die Richter der einzelnen Städte und Ortschaften, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und im Interesse der Gesamtheit gerechte Preise für Brot, Fleisch, Fische, Bier, Wein, Geflügel, Eier, Butter, Käse und andere Lebensmittel festzusetzen, que toutes denrées de vivres etc. soient vendues à raisonnable fuer tel que li commun peuple s'en tiengne pour contens. Für die Löhne aber, wenigstens in den wichtigsten Zweigen der Wirtschaft, will die Regierung selbst Vorschriften erlassen.

Die obrigkeitlichen Lohnsätze für einzelne Gewerbszweige hier aufzuführen, ist jedoch zwecklos, da wir weder die Lohnhöhe in der Zeit vor der Pest des Jahres 1348 in Hainaut, noch die Art und Weise der neu vorgenommenen Münzprägung kennen. Wir

[1]) Titel 65.

müssen uns deshalb zur Ergänzung unserer Ausführungen auf die Betrachtung der allgemeinen Lage der freien Lohnarbeit beschränken. Die obrigkeitliche Regelung geht dahin, den Anteil des Arbeiters auf ein Drittel oder auf die Hälfte des Lohnes, den der Unternehmer erzielt, herabzumindern, so daß bei einem Tagelohn des Maurermeisters von drei soliden dem Arbeiter, manouvrier, fünfzehn denare zufließen sollen. Etwas höher ist der Anteil des Arbeiters bei den Zimmerleuten und Dachdeckern: er bewegt sich zwischen fünfzehn und zwölf denaren entsprechend den Höchst- und Mindestsätzen von zwei soliden sechs denaren und zwei soliden des Meisterlohnes. Diese Anteile sind für jeden Lohnarbeiter, manouvrier, qui œuvrent de bras, wie auch für einen Knecht, garçon, maßgebend. Der Lohn des ersteren beträgt fünfzehn denare ohne Verpflegung, sans despens und ist um ein Fünftel höher als der des Knechtes, offenbar in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Preise der Lebensmittel in der Stadt und auf dem Lande. Schnitterinnen und Drescherinnen erhalten ein Viertel weniger als männliche Arbeiter, d. h. neun gegenüber zwölf denaren. Bei dringenden Feldarbeiten ist auch der Lohn höher und beträgt ohne Beköstigung für einen Sämann zwei solidi, für eine Frau achtzehn denare und für einen Mäher drei solidi bis drei solidi und sechs denare. Alle anderen Arbeiter, wie Kuh-, Schaf- und Schweinehirten und Knechte stehen im Jahreslohn und erhalten vierzig bis sechzig solidi drei Mal im Jahre: je am Tage Johannes des Täufers, des Christophorus und des Paulus. Im Handwerk kommt vielfach der Stücklohn vor. Der Höchstsatz für das Beschlagen eines Pferdes stellt sich auf zwölf denare für jedes Hufeisen. Bei den Schuhmachern und Schneidern darf der tägliche Stücklohn eines Hilfsarbeiters und

eines Gesellen zwölf bezw. achtzehn denare nicht übersteigen.

Um die Arbeiter von höheren Lohnforderungen abzuhalten, wird ihnen das Tragen seidener Kleider und Pelze, wie Hermelin, verboten. Der Stücklohn für einen Webergesellen steigt im Verhältnis zur Güte und Länge des Tuches von drei bis auf fünfzehn denare täglich nebst Beköstigung. (et ses despens raisonnables). Der Werklohn, der im Jahre 1354 für Schuhmacher und Schneider festgesetzt wurde, beträgt zwei soliden für ein gewöhnliches und dreieinhalb für ein besseres Paar Schuhe, viereinhalb soliden für einen Männeranzug, sechs bis acht für ein Frauenkleid und drei und dreieinhalb soliden für eine Männer- oder Frauenjacke mit Kapuze. Der Stücklohn für die Herstellung von Leinwand wird nach dem Gewicht der Stücke berechnet und beträgt achtundzwanzig denare für acht bis neun Pfund, drei soliden für zehn, vierzig denare für elf und vier soliden und sechs denare für zwölf Pfund; für Kopftücher, teliers de couvres chiefs de laine, die in Mons zum Absatz nach Flandern hergestellt werden, erhält der Arbeiter für sechs Stück, je nach ihrem Gewicht sechs bis zwanzig denare[1]).

Soviel über die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Frankreich. Gehen wir nunmehr zu England und Deutschland über.

---

[1]) Ordonnance de Marguerite comtesse de Hainaut, de Hollande, de Zélande et dame de Frise, réglant le taux de salaires, le prix des objets de consommation et l'habillement des gens de service. (Cartulaire des comtes du Hainaut, publié par Léopold Devillers. 7. Juillet 1354. S. 410. No. DCLX)

Zehntes Kapitel.

Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in England.

In keinem anderen Lande sind der Verlauf und die Folgen des schwarzen Todes so eingehend untersucht worden, wie in England. Eine Reihe von Nationalökonomen mit Thorold Rogers und Seebohm an der Spitze hat diesen Gegenstand zu dem volkstümlichsten der englischen Geschichtsschreibung gemacht und die Arbeiten von Creighton und dem Jesuiten Gasquet haben das zu Gebot stehende Quellenmaterial mehr oder weniger vollständig erschöpft. Trotzdem sind die ziffermäßigen Angaben über den Menschenverlust vom Standpunkt der heutigen Statistik der ansteckenden Krankheiten noch immer nicht ganz einwandfrei.

Da im XIV. Jahrhundert von einer wirklichen Statistik der Geburten und Sterbefälle nicht die Rede sein kann, so müssen wir auf Umwegen, an der Hand der Zahl der Überlebenden in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, die Zahl der Gestorbenen festzustellen versuchen.

Eine sichere Berechnung scheitert vor allem an dem Mangel an genauen Angaben über die Größe der Bevölkerung zur Zeit des Ausbruches der Pest. Man hat zwar in der letzten Zeit versucht, für das XII. Jahrhundert sich mit dem Domesdaybook Wilhelms des Eroberers zu helfen, aber dieses Register, das drei Jahrhunderte vor der Pest zurückliegt, gibt nicht die Zahl der Bevölkerung, sondern, und auch nur unvollständig, die Zahl der Höfe an, so daß die Ziffer von anderthalb Millionen Landbebauern, die für die Zeit Eduard des Bekenners und Wilhelm I. gewöhnlich angenommen wird, die Größe der Gesamtbevölkerung

keineswegs ausdrückt. Da London, Northumberland, Cumberland, Durham, Westmoreland und Lancashire im Domesdaybook nicht erwähnt sind, so glauben Seebohm und seine Anhänger, jene Ziffer um 600000 Köpfe erhöhen zu können; sie sind aber den Beweis für diese Behauptung schuldig geblieben.

Sodann hat Paul Fabre aus Lille den Versuch gemacht, nach dem liber censuum, in dem die Steuersumme des „Denarius S. Petri" angegeben ist, den Bevölkerungsbestand Englands ein Jahrhundert nach der Eroberung (1164) festzustellen. Die Erhebung dieser Abgabe lag seit Innocenz III. in den Händen der Bischöfe, die doch einen Teil der Eingänge, deren Größe wir allerdings nicht kennen, für sich behalten haben werden. Jedenfalls dürften die Abgaben nicht willkürlich erhoben worden sein, vielmehr muß ihre Summe in einem bestimmten Verhältnis zur Zahl der Steuerzahler gestanden haben, und so ist es denn von Interesse, hervorzuheben, wie sich die erhobenen zweihundert livres gleich 48000 denaren oder 12265 Mark 60 Pf. nach heutigem Gelde[1]) auf die verschiedenen Bistümer verteilt haben. So war Lincoln mit 42, Norwich mit 21 livres 10 soliden, Winchester mit 17 l. 6 sol., Salisbury mit 17 l., London mit 16 l. 10 sol., Bath mit 11 l. 5 sol. und York mit 11 l. 10 sol., Coventry und Wigorn mit je 10 l. 5 sol., Exeter mit 9 l. 5 sol., Chester mit 8 l., Canterbury mit 7 l. 18 sol., Hereford mit 6 l., Rougham mit 5 l. 12 sol. und Eeling mit nur 5 l. vertreten.

Im Jahre 1071 wurden nach Willielmus Filius Stephani aus unbekannten Gründen anstatt der bisherigen freemen, die ein Jahreseinkommen von 30 Pfennigen aufwiesen, nur die hörige Bauernschaft zur Zahlung

[1]). 1 Mark Silber = 245 gran fein = 160 denare. 1 Pfund = 240 den. = 3676,8 gran.

des Peterspfennigs herangezogen. Da die Abgabe von jedem Familienhaupt im Betrage von 1 den. zu leisten war, so können wir nach der Steuersumme von 48000 denaren ermitteln, daß sie von ebenso vielen Bauernhöfen erhoben wurde.

Nach dem Zeugnis des erwähnten Wilhelm, der Sekretär des Bischofs von Canterbury, Thomas Becket, gewesen ist, ließ Heinrich II., der Becket mit Hilfe Alexanders III. abzusetzen trachtete, dem Papst durch Gesandte mitteilen, daß er bereit sei, weitere 1000 Pfund, die er von den Städten, Schlössern, Märkten und Dörfern erheben werde, beizutragen[1]). 1000 Pfund sind 240000 denaren gleich und diese bedeuten ebenso viele steuerzahlende Höfe; fügen wir nun diese Zahl zu den 48000 Bauernhöfen hinzu und multiplizieren die Summe mit 5, der Zahl der Familienglieder, so erhalten wir einen Bevölkerungsbestand von 1440000 Köpfen. Diese Ziffer dürfte von der wirklichen abweichen, weil nach dem erwähnten Zeugnis bei weitem nicht die ganze Landbevölkerung die Abgabe geleistet hat und im Domesdaybook ihre Zahl viel höher angegeben ist. Selbst, wenn wir die Zahl der inzwischen freigelassenen Leibeigenen, die nicht sonderlich hoch gewesen sein dürfte, abziehen, so können wir doch immer für die Mitte des XII. Jahrhunderts eine Be-

---

[1]) In secreto domini pape auribus immurmurabant de archiepiscopi depositione, temptantes papam maximis promissis, tandem etiam adiecto quod Denarium annuum Beati Petri qui nunc a solis ascriptis glebe (nec tamen ab omnibus) datur in Anglia, rex fecerit et confirmaret in perpetuum ab omni habitatore terre, ab omni domo quo fumus exit, in urbibus, castris, burgis, villis, donari; cresceret quidem Romane ecclesie reditus in Anglia annuus preter quod modo est ad mille libras argenti. (Willielmi filii Stephani vita S. Thomae. cap. 65. Materials for the histy of Thomas Becket ed. by James Cragie Robertson. Bd. III. S. 14. Zeitschrift f. Soz.- u. Wirtschgesch. Bd. I. S. 150.)

völkerungszahl von nicht weniger als einer halben Million annehmen. Eine Zahl von drei Millionen, die Fabre angibt, glauben wir abweisen zu sollen, weil er ihr eine Familie von 10 Köpfen zu Grunde legt, was ungerechtfertigt erscheint.

Vermerke in den Wirtschaftsbüchern, wie diese: „Zur Erntezeit muss der ganze Bauernhof mit Ausnahme der Hausfrau Fronarbeit leisten“ und „Das Familienhaupt stellt noch einen Arbeiter“, erfordern nicht den Schluss, daß der englische Bauernhof mehr als zwei Erwachsene gezählt usd die Größe einer Hauswirtschaft, wie die serbische Zadruga, gehabt habe. Aber auch das Minorat, borough english, das in allen Grafschaften mit Ausnahme von Kent mit seinem System des gavel kind, der gleichen Verteilung der Erbschaft, geherrscht hat, schließt die Annahme einer Hauswirtschaft mit zehn Köpfen völlig aus.

Die von uns einmal nach dem Doomesdaybook, dann aber auch nach dem Betrage des Denarius Petri berechneten Zahlen stimmen miteinander überein, was sich aus den Menschenverlusten erklärt, die England während der Hungerjahre des XI. und XII. Jahrhunderts[1]) und der inneren Kriege zwischen Stephan und Mathilda erlitten hat. Fragen wir aber, wie groß die Zunahme des Bevölkerung vom XII. bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts, d. h. innerhalb eines Zeitraumes von anderthalb Jahrhunderten inneren Friedens und Wohlstandes, gewesen ist, so ersehen wir zunächst aus der Tabelle von Creighton, daß die

[1]) In den Jahren 1093, 1095—1097, 1103—1105 herrschten Hungersnot, Seuchen, strenge Winterkälte und Überschwemmungen, in den Jahren 1110—1112 Hungersnot und Pest, im Jahre 1125 Hungersnot und in den Jahren 1137 und 1140 brach infolge der inneren Kämpfe wiederum eine Hungernot aus. (Creighton. A history of epidemies in England. Chronology of famine-pestilences. S. 16.)

zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts, wenn wir von örtlichen Mißernten und Teuerungen absehen, sechs Hungerjahre mit großer Sterblichkeit und nur ein Pestjahr aufweist[1]).

Während des XIII. Jahrhunderts war das Land von einer Pest heimgesucht, die in dem Jahre 1201 und 1271 etliche Monate und im Jahre 1247 von September bis November gedauert hat; in den Jahren 1205, 1257—1259, 1271 und 1294 litt es unter Mißernten, im Jahre 1316 herrschte eine fieberartige Krankheit und in den Jahren 1315, 1316 und 1322 eine Hungersnot[2]).

Hieraus geht hervor,, daß die zwei Jahrhunderte von der Zeit Heinrichs II. bis zum Ausbruch des schwarzen Todes für das Wachstum der Bevölkerung wenig günstig gewesen sind. Im Vergleich aber mit der Zeit des hundertjährigen Krieges mit Frankreich, der häufig wiederkehrenden Pest, des Bauernaufstandes und der inneren Kämpfe zwischen der Weißen und der Roten Rose kann man die Regierungszeit Heinrichs III. und die der Eduarde als eine Zeit ruhiger und stetiger Entwicklung der Bevölkerung ansehen. Da nun das Zeitalter, mit dem wir uns beschäftigen, Auswanderungen, religiöse Kriege und Kolonialgründungen in Irland, Nordfrankreich und außerhalb Europas, wie sie die späteren Jahrhunderte mit sich bringen, nicht gekannt hat, so dürfte doch die Bevölkerung in diesem Zeitabschnitte im Vergleiche zu der Zeit Wilhelms I. und Heinrichs II. um das doppelte gestiegen sein. Da wir aber für die Größe der Bevölkerung in der Zeit vor der Pest keinerlei direkte

[1]) Im Jahre 1175 herrschten Typhus und Hungersnot, im Jahre 1189 Hungersnot und eine große Sterblichkeit und in den Jahren 1194--1197 Teuerung und wiederum eine große Sterblichkeit.

[2]) ibid. S. 17.

Zeugnisse besitzen, so wollen wir hierfür die Methode Rogers, des bekannten Geschichtsschreibers der Landwirtschaft Englands anwenden und sie an der Hand der Produktion, der Einfuhr und des Verbrauches von Getreide zu ermitteln suchen. In der Mitte des XIV. Jahrhunderts war der Ackerbau noch nicht von der Schafzucht verdrängt. England erzeugte genügend Wolle für seinen eigenen Bedarf, sogar auch noch für den Absatz nach auswärts, und für die sich langsam entwickelnde Schafzucht reichte noch das vorhandene Weideland aus. Seiner Ausdehnung aber auf Kosten des Ackerlandes stand das bäuerliche Anteilsystem und die Fruchtwechselwirtschaft, an der nicht gerüttelt werden durfte, entgegen. Daß aber der Getreidebau eine Erweiterung erfahren hat, geht daraus hervor, daß die Zweifelderwirtschaft, wie sie noch für das XII. und XIII. Jahrhundert von den Wirtschaftsbüchern bezeugt und von Walter Henley und seinem Anhänger Fleta erwähnt wird, in der Mitte des XIV. Jahrhunderts mit Ausnahme weniger Reste in Wales und Schottland bereits verschwunden war. Dieser Übergang setzt seinerseits eine erhöhte Zunahme der Bevölkerung voraus, die wir auch an der Hand des bestellten Ackerlandes, der mittleren Produktion und des Verbrauches von Getreide festzustellen in der Lage sind. Im XIV. Jahrhundert befanden sich nach den Berechnungen Rogers im Anbau von den heutigen dreiundzwanzig nur zehn Millionen Acres, von denen drei mit Weizen bestellt waren, die einen durchschnittlichen Ertrag von acht Bushel vom Acre lieferten, einen Ertrag, der bei der überwiegenden pflanzlichen Nahrung und dem Fehlen eines Gartenbaues im XIV. Jahrhundert kaum für den Unterhalt eines Menschen innerhalb eines Jahres ausreicht. Nach Abzug eines Sechstels des

Ertrages für die Saat findet nun Rogers, daß die übrigen 2½ Millionen Acres Weizenland dem Bedarf einer Bevölkerung von ebenso vielen Millionen, die England gehabt haben soll, entsprochen hat[1]).

Diese Berechnung ist aber offenbar nicht ganz einwandfrei. Daß nur die Hälfte der heutigen Fläche ausgenutzt wurde, ist kaum anzunehmen, machten doch die Wälder und das Weideland nach Angaben der Wirtschaftsbücher nicht mehr als den vierten Teil des herrschaftlichen Grund und Bodens aus. Wenn auch ferner der größte Teil des Hafer-, Roggen- und Gersteertrages für die Bierbereitung und für Viehfutter verwendet wurde, so müßte doch ein gewisser Teil menschlicher Nahrung gedient haben. Wir glauben also, mit Seebohm im Gegensatz zu Rogers annehmen zu sollen, daß der Getreideverbrauch anderthalb, wenn nicht zwei Mal so groß war, als oben erwähnt.

Demnach dürfte die Bevölkerung Englands vor dem Ausbruch der Pest vier bis fünf Millionen Menschen betragen haben[2]).

An der Hand einer Hausliste, die 30 Jahre nach dem schwarzen Tode zwecks einer Steuerumlegung aufgenommen wurde und die Minderjährige bis zum 14. Lebensjahre nicht berücksichtigte, berechnet Rogers die Zahl der Steuerzahler auf 1½ Mill. Köpfe. Machten die Minderjährigen den dritten Teil aus, so dürfte die Gesamtbevölkerung 2 Mill. Menschen betragen haben. Da aber die Grafschaften Durham und Cheshire, wie Seebohm anführte, in der Liste fehlen, so dürfte die Bevölkerung in Wirklichkeit erheblich größer an

---

[1]) Thorold Rogers. The economic interpretation of history. S. 157.

[2]) Seebohm. The land question. Fortnightly Review. Jan. 1870. S. 217.

Zahl gewesen sein und gut 2 bis $2^1/_2$ Mill. betragen haben[1]). Ist dem so, so müßte der Menschenverlust ein Drittel bis die Hälfte der Einwohnerschaft ausgemacht haben. Rogers und Seebohm nehmen ein Drittel an, aber nach einzelnen Zeugnissen, so den Urkunden über die von den Bischöfen neu verliehenen Benefizien, deren Zahl nach dem schwarzen Tode doppelt so groß als früher war, dürfte der Verlust die Hälfte der Bevölkerung betragen haben. Durch die Bearbeitung dieser Quellen hinsichtlich der Sterblichkeit innerhalb der Geistlichkeit, die wegen des Verkehrs mit Kranken der Lebensgefahr ganz besonders ausgesetzt gewesen ist, haben Bloomfield, Seebohm, Jessop und nach ihnen Gasquet die englische Geschichtsschreibung mit sehr wertvollem Material bereichert. Leider umfaßt die bischöfliche Liste der Verleihungen nicht alle Kreise der Geistlichkeit. Der größte Teil dieser, nach Jessop die Hälfte, nach Gasquet sogar vier Fünftel, war von den Verleihungen ausgeschlossen[2]).

Da aber diese einfachen Priester und Mönche weit häufiger in Berührung mit den Kranken kamen, als die Pfründner, so dürfte eben unter ihnen die größte Sterblichkeit geherrscht haben, und dies werden wir unten bei der Zahl der gestorbenen Pfründner zu berücksichtigen haben.

Die weitere Unvollständigkeit der erwähnten Quellen, in denen mehrere Grafschaften und Kirchensprengel fehlen, macht es unmöglich, an der Hand der Liste der Verleihungen die Gesamtzahl der gestorbenen Pfründner festzustellen.

Nach den soeben erwähnten Zeugnissen, zählte Glastonbury vor der Pest achtzig, im Jahre 1377 nur

[1]) Seebohm. The population of England before the Black Death. Fortnightly Review 1866. Rogers. The econ. interpret. S. 157. [2]) Gasquet. The Great Pestilence. S. 76.

vierundvierzig Mönche, es war also beinahe die Hälfte mit Tode abgegangen; Bath dreißig im Jahre 1344 und fünfzehn im Jahre 1377[1]); in Saint Alban sind von hundert Mönchen, die im 13. Jahrhundert vorhanden waren, neunundvierzig im Jahre 1349 gestorben[2]).

Ebenso erheblich waren die Verluste unter den geistlichen Pfründnern. In Buckingham sind von den 180 Pfründen im XIV. Jahrhundert 83, im Jahre 1349 infolge des Todes der Inhaber in andere Hände übergegangen[3]); in Worcester wechselten von 138, 67 ihren Besitzer[4]); in Huntingdon fanden im XIV. Jahrhundert 281 und nach der Pest 131 Verleihungen statt[5]) in Nottinghamshire blieben, wie Seebohm nachweist, von 126 Pfründen 65, d. i. etwa die Hälfte, unbesetzt[6]); von den 580 Pfründen in der Grafschaft York, die der Abteien und Krankenhäuser inbegriffen, sind im westlichen Teil im Jahre 1349 141, darunter 96 infolge Todes der Besitzer, wie ausdrücklich vermerkt wird, neu verliehen worden, im östlichen Teil sind 65 Pfründner gestorben und 61 am Leben geblieben, während im mittleren Teil mit Doncaster von 56 Pfründen 30 ihren Besitzer gewechselt haben. In der ganzen Grafschaft sind insgesamt 235 Pfründen, also die Hälfte aller Verleihungen, in neue Hände übergegangen[7]).

Seebohm hat bereits im Jahre 1865 nachgewiesen, daß in Norwich nach der Pest 527 Pfründen unbesetzt und nur 272 Pfründner am Leben geblieben sind[8]) und nach Jessop haben in Ost-England allein 108 Sprengel ihre Vorsteher an der Pest verloren[9])

---

[1]) ibid. S. 85. — [2]) ibid. S. 215. — [3]) ibid S. 101. — [4]) ibid. S. 121. — [5]) ibid. S. 137. — [6]) Fortnightly Review. Sept. 1865. S. 150. — [7]) ibid. S. 151. — [8]) ibid. S. 150. — [9]) The Black Death in East Anglia. Nineteenth century. April 1885. S. 600.

Dieser Nachweis ist viel überzeugender als die Berechnungen von Gasquet, der die Zahl von 5000 freigewordenen Pfründen aufstellt[1]). Abgesehen von seiner Bedenklichkeit läßt dieses Ergebnis gar keinen Schluß auf die Gesamtzahl der gestorbenen Geistlichen zu, es sei denn, daß man diese nach den Vermutungen Gasquets der fünffachen Zahl der überlebenden Pfründner gleichsetzt und dann den ziffermässigen Anteil der Geistlichkeit an der Gesamtbevölkerung berechnet, wofür wir aber gar keine Anhaltspunkte besitzen. Anders aber, wenn wir für unsern Zweck die Nachrichten aus einzelnen Städten und Grundherrschaften heranziehen, die Hinweise auf die Sterblichkeit unter den anderen Volksschichten enthalten. Wir meinen einerseits die Klagen der königlichen Verordnung, des Parlaments und der Grundherrschaften über die Verdoppelung der Lohnforderungen der Landarbeiter[2]) und anderseits die Fälle, in denen einzelne Gutsbesitzer die früheren Pachten um ein Drittel herabgesetzt haben. Diese Zeugnisse, so verschieden sie sind, schließen sich gegenseitig nicht aus. Bei der veränderten Lage in Bezug auf Nachfrage und Angebot entbrannte zwischen Käufer und Verkäufer der Kampf. Die Arbeiter, deren Zahl sich vermindert hatte, suchten günstigere Bedingungen zu erwirken und die Gutsbesitzer, deren unbesetzte Ländereien sich vermehrt hatten, waren gezwungen, Zugeständnisse zu machen, und so bestanden die ersteren auf den doppelten Lohn und die zweiten setzten die Pachten um ein Drittel herab. Diese zwei Grenzsätze waren aber nicht willkürlich, sondern vielmehr durch die Folgen

[1]) The great pestilence. S. 215. 216.

[2]) The immediate effect of the scarcity of hands was to nearly double the wages of labour for the time beeing. (Creighton. S. 140.)

der Pest bedingt. Den Forderungen der Arbeiter entsprach ein Verlust der Hälfte an Menschen gegenüber ihrer früheren Anzahl und dem Angebot der Grundbesitzer ein Verlust von einem Drittel der Pächter. Die Regierung rechnete ebenso, wenn sie die Abgaben einzelner Städte um ein Drittel, selten um mehr, herabsetzte. Das richtige Maß der Verluste, wie wir es an der Hand einzelner Zeugnisse feststellen können, dürfte jedoch in der Mitte zwischen jenen Zahlen zu suchen sein.

Wenden wir uns nun den Hauslisten, Steuerrollen, Bittschriften und Chroniken zu, aus denen die Folgen des schwarzen Todes an einzelnen Orten ersichtlich werden. Seebohm und Jessop, die diese Zeugnisse verwertet haben, zeigen, daß an einzelnen Orten von Buckinghamshire und Norfolk mehrere hundert Acres Land ihre Besitzer durch die Pest verloren haben und von 111 bäuerlichen Hauswirtschaften 42 ausgestorben sind [1]).

In Bristol setzte die Obrigkeit im Jahre 1349 die Steuersumme von 245 livres auf 158 herab, was offenbar einem Menschenverlust von einem Drittel der Einwohnerschaft entspricht.[2]) Der Chronist von Rochester, der Mönch William Dean, berichtet, daß infolge der großen Menschenverluste unter der Landbevölkerung mindestens ein Drittel des Ackerlandes unbestellt blieb. Dies gilt auch von der Grafschaft Kent, zu der die Ländereien der Abtei von Rochester gehört haben. In Winchelsea und Rye gingen die Summen der Abgaben von £ 11. 17 1/2 sh. auf £ 8. 1 sh. herab. [3]) Im April des Jahres 1350 bemühte sich der Pächter Thomas Clopton vom

---

[1]) Augustus Jessop. The Black Death in East Anglia. Nineteenth century. Dez. 1884.

[2]) ibid. S. 86. — [3]) ibid. S. 115.

Könige, an den das Gut des Grafen Pembroke im Herzogtum Wales übergegangen war, eine Herabsetzung der Pacht von 340 livres auf 200, d. h. um ein Drittel zu erreichen.[1]) Der Verwalter der kirchlichen Güter im Bistum Worcester meldet im November des Jahres 1349, daß 84, d. h. mehr als die Hälfte der 140 livres Pachtgelder nicht eingegangen seien. In diesem Teile des Landes hatte die Sterblichkeit ein ungewöhnlich hohes Maß erreicht. Die hörige Bauernschaft starb bis auf den letzten Mann aus, und die Fronarbeit hörte gänzlich auf. Von den 38 Gehöften, 13 Teilbauern, 21 acremen und 4 Käthnern der Grundherrschaft von Hartlebury waren nach den Angaben der Geschworenen nur 4 Höfe besetzt.[2]) Ebenso große Verluste wiesen einzelne Orte von Buckingham, Bedford, Berkshire auf. In Sladen gingen nach Angaben der Geschworenen der inquisitio post mortem keine Rentenzahlungen ein, weil die Hörigen bis auf einen cottager gestorben waren. In Storrington in der Grafschaft Bedford „stand die Mühle still, die Felder lagen brach und für das Holz fanden sich keine Abnehmer.“ Für Crockham, das eine Rente von 13 livres abwarf, fand sich kein Pächter und auf den Gütern der Husee in Berkshire „konnten die bäuerlichen Grundstücke, die nach den Geschworenen jährlich 32 sh. an Rente brachten, weder verkauft noch verpachtet werden.“[3])

Die Grafschaft Cambridge wies 18 Jahre nach dem schwarzen Tode 93 unbesetzte Gehöfte auf, weil die Besitzer zum Teil gestorben, zum Teil zu anderen Grundherrschaften übergegangen waren.[4]) In Kent sind die Pachten überall auf zwei Drittel herabgesetzt worden, und in Rutland sind sie für 240 Acres auf die Hälfte

[1]) ibid. S. 118. — [2]) ibid. S. 124. — [3]) ibid. S. 101. — [4]) ibid. S. 135.

und für 180 Acres Weideland von 18 auf 10 d. für den Acre heruntergegangen [1]). In Chester auf dem Gute Bucklow lagen 215 Acres brach, weil 46 Pächter, wie die Geschworenen anführten, an der Pest gestorben und 34 mittellos geworden sind. Um die Pächter zu behalten, mußte der Besitzer von Radheath die Pacht auf ein Drittel herabsetzen [2]). Der schwarze Prinz mußte auf seinen Gütern in Cornwallis den Pächtern ein Viertel der schuldigen Rente erlassen. In Essex fiel im Juli des Jahres 1349 die jährliche Pacht für Acker- und Weideland auf die Hälfte und die für die Mühle von 60 auf 20 sh. [3]) Ähnlich in Hampshire und in der Grafschaft Warwick, wo „die Felder teilweise brach lagen, teilweise um die Hälfte billiger verpachtet wurden." [4])

Wenden wir uns nunmehr den Zeugnissen über die Sterblichkeit in den Städten, die Creighton [5]) kritisch verwertet hat, zu. Wir meinen Leicester, Oxford, Bodwin, Norwich, Yarmouth und London. In Leicester, das nach der Hausliste des Jahres 1377 2101 Höfe gezählt hat, sind im Jahre 1349 nach Knyghton auf drei Friedhöfen 1480 Menschen begraben worden. [6]) Bezeichnend für die Verluste an Menschenleben in Oxford ist, daß es nach Fitzralf von seinen 30 000 Studenten im Jahre 1357 nicht mehr als ein Drittel aufweisen konnte. Bodmin in Cornwall hat nach William aus Worcester, der 100 Jahre nach der Pest die Regesten der Franziscaner-Mönche benutzt hat, einen Verlust von 1500 Menschen erlitten. Da diese winzige Burg im XIV. Jahrhundert beinahe so viel Reiter, wie Gloucester, Hereford und Shrewsbury gestellt hat, so dürfte sie drei- bis viertausend Einwohner gezählt haben. Dagegen sind die

[1]) ibid. S. 139. — [2]) ibid. S. 146. — [3]) ibid. S. 175. 176. — [4]) ibid. S. 191. — [5]) Creighton. S. 124. — [6]) Gasquet. S. 126.

Nachrichten über den Verlust an Menschen, den die Hauptstadt erlitten hat, mit großer Vorsicht aufzunehmen, da sie eine Einwohnerzahl voraussetzen, die London in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts unmöglich gehabt haben kann. Anders die Zeugnisse aus dem Ende des XII. und dem letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts. Petrus Blessensis, der Archidiakon der Peterskirche schätzt in einem Schreiben an Innozenz III. die Einwohnerschaft von London auf 40 000 Köpfe, während sie nach der Hausliste des Jahres 1377 45 000 Köpfe betragen hat. Vorausgesetzt, daß die Einwohnerschaft vom Ende des XII. Jahrhunderts bis zum Ausbruch der Pest sich anderthalb Mal vermehrt, also 100 000 Köpfe gezählt und hiervon die Hälfte an der Pest verloren hat, so würden eher die Angaben der Hausliste richtig sein. Die Chronisten aber verzeichnen einen Verlust von 70 bis 100 000 Personen und behaupten, daß auf dem neuen Friedhof, no-man'sland, allein mehr als 50 000 Tote begraben worden sind. Diese Ziffer trug auch nach dem Geschichtsschreiber Stow ein steinernes Kreuz, das nach der Errichtung des Klosters im Jahre 1371 auf dem Friedhof aufgestellt wurde. Der Zeitgenosse Robert Avesbury berichtet, daß vom 2. Februar bis Ostern auf dem Friedhof, den Walter Manni einrichten lies, täglich mehr als 200 Tote, also insgesamt 12000 bestattet worden sind. Da die zwei anderen Friedhöfe Londons aber ebenfalls überfüllt waren, so müßte die Gesamtzahl der gestorbenen 70 bis 100000 betragen haben, was entweder eine größere Einwohnerzahl oder einen Verlust von mehr als der Hälfte der Bewohner voraussetzt. Im Gegensatz zu den Geschichtsschreibern des schwarzen Todes halten wir beides für möglich. Das XIII. und XIV. Jahrhundert sind doch für England, insonderheit für York, Norwich, Bristol, mit

London an der Spitze, eine Zeit des Aufschwunges von Handel und Gewerbe gewesen. Ferner ist es nicht ausgeschlossen, daß auf den während der Pest errichteten Friedhöfen auch Tote aus den Vororten der City bestattet wurden, so daß die Gesamtzahl der Gestorbenen wohl mehr als die Hälfte der Einwohnerschaft betragen haben konnte. Diese hohe Sterblichkeitsziffer läßt sich aber auch durch die engen und ungesunden Wohnungsverhältnisse in den Städten erklären. Norwich z. B. hat im Jahre 1349 nach seinen Regesten einen Verlust von 57373 Personen gehabt und die Zahl von 17000 Toten (Creighton vermutet einen Druckfehler) dürfte für Norwich, das im Jahre 1351 sechzig Reiter und sechzig Mann zu Fuß gestellt hat, während London 100 bew. 120 Mann stellte, nicht übertrieben und der Hälfte seiner Einwohnerschaft von 30 bis 40000 Köpfen entsprochen haben[1]).

Eine Bittschrift der Stadt Yarmouth an Heinrich VII., in der es heißt, daß viele Häuser und ganze Stadtviertel seit der Pest leerstehen, verwüstet und mit Gras bewachsen sind, schätzt übereinstimmend mit den Chroniken den Menschenverlust dieser Stadt auf 7000 Köpfe[2]). Wenn wir hierbei aus anderen Zeugnissen erfahren, daß diese Stadt von ihren 220 Schiffen mit 43 und mit 1950 Matrosen bei der Belagerung von Calais beteiligt gewesen ist, so dürfen wir mit Seebohm annehmen, daß sie eine Einwohnerschaft von weit mehr als 10000 Menschen gehabt hat, von denen sie mehr als die Hälfte eingebüßt hat[3]).

---

[1]) Creighton. S. 130. — [2]) Gasquet. S. 131. — [3]) ibid. S. 130. 131.

Elftes Kapitel.

Die Arbeitergesetzgebung Englands in der Mitte des XIV. Jahrhunderts.

Die ersten Maßregeln der Regierung, wie es die Sendschreiben des Königs an die baillifs und den Bürgermeister der Stadt Sandwich zeigen, richteten sich gegen die Auswanderung der Arbeiter, die eine Steigerung der Löhne, eine hierdurch verursachte Verarmung der besitzenden Klassen und eine Verminderung der Steuereinnahmen des Staates zur Folge gehabt haben soll.

Sechs Monate darauf, am 18. Juni 1350, wurde die königliche ordinance of labourers an die Grafschaften versandt[1]). Sie weist einleitend darauf hin, daß die Arbeiter, von denen ein großer Teil der Pest zum Opfer gefallen ist, sich die herrschende Nachfrage zu Nutze machen und entweder übermäßig hohe Löhne fordern, oder wenn diese ihnen nicht gewährt werden, Betteln der ehrlichen Arbeit vorziehen. Um dies zu bekämpfen, verordnete nun der König im Einvernehmen mit den Prälaten, dem Adel und den Sachverständigen, daß jeder Erwachsene bis zum 60. Lebensjahre, der weder einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Beruf betreibt, noch Mittel zum Leben besitzt, als Dienstbote tätig sein und sich mit dem Lohn und der Beköstigung, die in den ersten 5—6 Jahren vor dem 20. Regierungsjahre Eduards III. gewährt worden sind, begnügen soll. Wer diesem Gebot nicht nachkommt, unterliegt gleich vertragsbrüchigen Arbeitern, landwirtschaftlichen wie gewerblichen, einer Gefängnisstrafe.

Gleichzeitig wird den Arbeitgebern verboten, mehr Arbeiter als nötig, zu beschäftigen und einen

[1]) Statutes of the Realm. Bd. I. S. 307. 308.

höheren, als den festgesetzten Lohn zu zahlen. Zuwiderhandelnden Arbeitgebern ebenso wie Arbeitnehmern wird eine Geldstrafe, die doppelt so hoch ist wie der gewährte Mehrlohn, angedroht.

Noch auf eine andere Weise sollte ein Druck auf die Arbeiter ausgeübt werden. Das Almosengeben an Arbeitsfähige wird verboten, die Priester sollen in ihren Predigten auf die Befolgung dieses Gebots hinwirken. Ferner sollen die Bischöfe über Geistliche, die für ihre Verrichtungen eine höhere Vergütung, als die vor drei Jahren gewährt wurde, verlangen, kirchliche Strafen verhängen.

Alle Übertretungen sollen von den grundherrlichen und königlichen Gerichten, von denen die ersteren einige Monate später durch königliche Bevollmächtigte ersetzt wurden, mit Unterstützung der Polizeiorgane geahndet werden.

Nach dem Erlöschen der Pest wurde das Parlament einberufen, um Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ruhe und zur Regelung der Löhne zu beraten In seiner Thronrede erwähnt der König eine Bittschrift der Gemeinden, in der die Festsetzung schärferer Strafen gegen unbotmäßige Arbeiter, „die die vom König im letzten Jahre vorgeschriebenen Strafen verhöhnen, sich viel schlechter benehmen, als zuvor“ und die erhaltenen Vorschüsse nicht zurückerstatten, verlangt wird. Die eingehenden Strafgelder sollen zur Deckung der rückständigen dismes und quinzismes der Grafschaften und Städte verwendet werden.

Das neue „Statut über die Arbeiter und Dienstboten“ aus dem Jahre 1351, das, wie Rogers hervorhebt, bis zum fünften Regierungsjahre der Königin Elisabeth in Kraft geblieben ist, ergänzt die frühere Verordnung durch neue Bestimmungen und ermahnt neuerdings alle Besitzlosen, bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres von ihrer Hände Arbeit zu

leben. Vertragsbrüchigen Arbeitern und Bauern, die sich weigern, die Fronarbeiten zu leisten, werden Strafen angedroht. Die Gutsbesitzer dürfen nicht mehr Arbeiter halten, als zum Betriebe erforderlich sind, die überschüssigen sollen auf anderen Gütern Arbeit suchen. Die Arbeiter, die einen höheren Lohn als den festgesetzten fordern, sollen von den Gerichten verfolgt und die Gutsbesitzer, die einen höheren Lohn gewähren, sollen mit einer zwei und drei Mal so hohen Strafe, als die gewährte Aufbesserung beträgt, belegt werden. Bemerkenswert ist eine Bestimmung, die die Arbeiter zwingt, auch gegen einen Naturallohn, wenn ein solcher dem Gutsbesitzer vorteilhafter erscheint, Arbeit anzunehmen [1]). Um eine Abwanderung der Arbeiter zu verhindern, wird einerseits anstatt des Tagelohns ein Jahres- und Zeitlohn eingeführt und außerdem den Arbeitern, mit Ausnahme derjenigen im benachbarten Schottland und Wales, bei einer Gefängnisstrafe, die von den sheriffen, constables und bailliffs verhängt wird, verboten, schon im Winter, während sie noch auf einem Gute arbeiten, sich für die Sommerarbeiten auf einem anderen Gute zu verdingen [2]). Der für die wenigen Tagelöhner festgesetzte Lohn beträgt für einen Mäher, der täglich fünf acres mähen soll, fünf und für einen Heumacher und Jäter einen denar.

Für einen Schnitter ist ein Tagelohn von zwei denaren für die erste Woche des August und für die von zweieinhalb denaren für die übrige Zeit der Ernte festgesetzt; für einen Drescher zweieinhalb für den Quarter Weizen und anderthalb für den Quarter Gerste, Hafer, Bohnen und Erbsen; Pflüger, Hirten und Fuhr-

[1]) Statutes of the Realm. Bd. I. S. 311–313.

[2]) Vom Verbot der Auswanderung sind Stafford, Lancashire und Derby ausgenommen.

leute hingegen sollen nach wie vor im Jahreslohn stehen [1]). Um die Durchführung dieser Verträge zu sichern, verlangte die Verordnung von 1351, daß alle Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den öffentlichen Plätzen geschlossen und die Arbeiter auf die strenge Befolgung des Gesetzes verpflichtet werden sollen.

Für Handwerker, wie Gerber, Sattler, Schuhmacher, Schneider, Eisen- und Hufschmiede, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Fuhrleute u. a. m. sind folgende Löhne festgesetzt [2]). Ein Maurermeister erhält je nach der Art der Arbeit einen Tagelohn von drei bis vier, ein Zimmermann einen solchen von zwei bis drei denaren, und ein Geselle die Hälfte hiervon. Auch diese Arbeiter sollen auf den öffentlichen Plätzen gedungen und auf die Vorschriften vereidigt werden. Die Aufsicht hierüber führen die senechals, bailliffs und constables, die Zuwiderhandelnde den eigens dafür ernannten Richtern überweisen. Alle Übertretungen werden mit Geld und Gefängnis gebüßt und im Rückfalle die Verdoppelung der Strafe angedroht. Im Fall der Verurteilung hat der Arbeiter den zuviel erhaltenen Lohn dem Meister, wenn dieser der Kläger ist, sonst der Stadtkammer zuzuführen. Dagegen sollen die Strafgelder, dem Gesuche der Gemeinden entsprechend, zur Deckung der rückständigen dismes

---

[1]) Nicholls History of the English Poor Law. S. 37 ff. Eine ausführliche Erörterung der Arbeitergesetzgebung findet sich auch bei Ricca-Salerno im zweiten Buche seines Werkes „Über die Lohntheorie“ Palermo 1900, das die geschichtliche Entwicklung behandelt. S. 255.

[2]) Statutes of the Realm. Bd. I. S. 311. 312. 313. Der Inhalt der Verordnung ist bei Rogers im VIII. Kap. seines Buches „Arbeit und Löhne im Zeitraum von 600 Jahren“ wiedergegeben.

und quinzismes der Städte und Ortschaften verwendet werden.

Um jeden Versuch von Ausschreitungen in Keim zu ersticken, werden die Aufrührer, die durch Reden, sei es in Gegenwart der Richter oder in ihrer Abwesenheit, Dienstboten und ländliche Arbeiter zur Übertretung der Verordnung verleiten, der diskretionären Gewalt der Richter überantwortet [1]). Diese Richter, die von dem Parlament gewählt werden, halten vier Mal jährlich: nach dem Tage Mariä Verkündigung, der hl. Margarethe, St. Michaelis und St. Nicolaus, ihre Sitzungen ab; ihre Besoldung wird aus den verhängten Strafgeldern gedeckt [2]).

In der Folge wurden diese Richter vom König selbst in ihr Amt eingesetzt. Daß das Parlament jemals von seinem Wahlrechte Gebrauch gemacht hat, ist sehr zweifelhaft, denn in einer Reihe von patent rolls aus derselben Zeit wird eine Bestätigung so bestellter Richter durch die Regierung nicht erwähnt.

Die gewöhnliche Annahme, daß alle Vergehen gegen die Verordnung der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterstellt gewesen sind, ist unseres Erachtens falsch. Aus den mit seinem Siegel versehenen Schreiben des Königs geht hervor, daß die Gerichtsbarkeit vielmehr von besonderen justices of labourers and artificers ausgeübt worden ist. Daß diese Tätigkeit nicht vor dem 36. Regierungsjahre Eduards III. auf die Friedensrichter übergegangen ist, zeigen die Briefe über die Ernennung jener justices of labourers and artificers in der

---

[1]) Statutes of the Realm. Bd. I. S. 313.

[2]) Über „de forma levationis decimaequintae" heißt es im Statut von 1351: „Que Commission dez laborers soient faitz as certeintz gentz en chescune Countee nommez per les ditz Communes en mesme le parlement d'enquere et de faire droit selonc le statut avant dit." ibid.

Grafschaft Essex, die von uns zum ersten Mal im Jahre 1876 veröffentlicht worden sind und die folgendermaßen lauten[1]):

„Ihr drei oder zwei seid zu Richtern ernannt, um die Erlasse und Verordnungen über Arbeiter, Handwerker und Dienstboten, die von den Räten und Parlamenten, die neulich in Westminster getagt haben, zum Wohl unseres Königreichs erlassen worden sind, durchzuführen. Ihr habt dafür Sorge zu tragen, daß diese Verordnungen in allen Stücken in der Grafschaft Essex und in allen Orten, die Freiheiten genießen oder nicht genießen (d. h. wo die court leets bestehen oder nicht bestehen), streng befolgt werden. Ihr sollet ferner Urteil sprechen über die bailliffs, seneshals, sheriffs, Verwalter u. a., die den Arbeitern, Handwerkern und Dienstboten den Vorschriften zuwider Strafen und Bußen auferlegen oder von uns und anderen Personen wegen gesetzwidriger Handlungen verklagt werden. Ihr sollt auch alle Strafsachen und Klagen über Arbeiter, Handwerker und Dienstboten, die von eueren Vorgängern eingeleitet sind, erledigen, da ihr für alle solche Klagen zuständig seid[2])." Diese Gerichtsbarkeit verblieb jedoch nicht lange in den Händen der erwähnten Richter. Drei Jahre nach der Ausstellung jener königlichen

[1]) „Sammlung von Schriftstücken und Urkunden zur Charakteristik der Polizeiverwaltung Englands im XII., XIII. und XIV. Jahrhundert." London 1876. Die Patentbriefe sind auf die Namen Johannes aus Sudbury, Johannes aus Newport und Thomas Turenne ausgestellt.

[2]) Dieses Schriftstück ist der Patentrolle No. 27 aus dem 33. Regierungsjahre Eduards III. entnommen, die sich im Londoner Cityarchiv befinden. Ähnlich lauten die Patente an die justices of labourers and artificers in Dorset, Oxfordshire, Hereford und im westlichen und nördlichen Teil, ridings, von Yorkshire.

Briefe wurde sie auf Betreiben der Gemeinden den Friedensrichtern, denen auch der Titel „justices of labourers and artificers“ beigelegt wurde, übertragen. Durch die Eidesformel, die von uns veröffentlicht worden ist, werden diese Richter verpflichtet, die Friedensstörer und die gegen festgesetzten Lohntaxen Handelnden zu verfolgen[1]). „Ihr seid beauftragt“, heißt es in den Sendschreiben an die Friedensrichter aus dem 42. Regierungsjahre Eduards III. „nach Aussagen von ehrlichen und sachkundigen Männern über Klagen wegen Verletzung der Erlasse und Verordnungen durch Arbeiter, Meister und Dienstboten zu entscheiden und auf Grund der Gesetze und Sitten unseres Königreichs und den Satzungen über die Arbeiter den Schuldigen Strafen und Bußen aufzuerlegen[2])“.

Untersuchen wir nunmehr, inwieweit die erwähnten obrigkeitlichen Schritte hinsichtlich des Standes der Löhne und des Verhaltens der Arbeiter von Erfolg gewesen sind.

In seiner „Geschichte der Landwirtschaft und der Preise in England“ hat Rogers in vorgefaßter Meinung zu zeigen versucht, daß staatliche Eingriffe in die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage in der Regel erfolglos seien. Den Widerstand der Arbeiter gegen die erlassene Verordnung völlig außer Acht lassend, glaubt Rogers für die Richtigkeit jenes Marktgesetzes eine Bestätigung darin zu erblicken, daß die Arbeitslöhne an einzelnen Orten trotz der Verordnung gestiegen waren und daß die Gemeinden Klagen über die Unwirksamkeit der ergriffenen Maßregeln vor

---

[1]) Die Handschrift dieser Formel befindet sich im British Museum. No. 6873. Plut. XLV, 4.

[2]) Record Office. Patent Roll 42. Edw. III. Part 2. No. 29.

das Parlament gebracht haben[1]). Einzelne widersprechende Angaben in den Schriftstücken, auf die Rogers seine Folgerungen stützt, haben jedoch diesen gewissenhaften Forscher zu dem Zugeständnis veranlaßt, daß die obrigkeitlichen Verordnungen auf dem Lande noch einen gewissen Einfluß ausgeübt haben mögen. In den Vermerken, die Rogers selbst in den Wirtschaftsbüchern der Universitätskollegien von Oxford gefunden hat, sind die Löhne für ländliche Arbeiter gegenüber den früheren viel niedriger angegeben. Dies ist doch offenbar dem Einfluß der Verordnung zuzuschreiben.

Die Anwendung dieser Verordnung hat unter der Landbevölkerung eine starke Gährung hervorgerufen, die nicht selten zu blutigen Zusammenstößen mit der Gutsverwaltung geführt hat. Die patent rolls erwähnen wiederholt die Ernennung von Männern, welchen Fälle unterbreitet worden, in denen die Arbeiter gelegentlich der Durchführung der Verordnung „gegenüber dem Gutsbesitzer oder seinem Verwalter wörtlich oder tätlich sich vergangen haben“[2]). Die Regierung ging ihrerseits mit größter Strenge vor, um den Vorschriften Geltung zu verschaffen Als die Pergamentmacher für staatliche Urkunden im Jahre 1356 wegen Herabsetzung ihres Lohnes die Arbeit eingestellt hatten, befahl die Regierung, sie festzunehmen und gewaltsam zur Fortsetzung der Arbeit zu zwingen[3]). Vier Jahre später ließ der

---

[1]) Thorold Rogers. Bd. I. S. 269 - 299.

[2]) Record Office. Patent Roll 30, Edward III., Abschnitt III. und Patent Roll 37, Edward III., No. 29 erwähnen solche Fälle in der Stadt Stafford und der Grafschaft Bedford.

[3]) Record Office. Patent Roll 31, Edward III. part. number 14 dorso, Westminster, 15. Juli 1366, Waltero de Kelby, Johanni de Outhorp, Johanni de Blythe de Lincoln.

König die Arbeiter, die behufs Erzielung besserer Löhne seine Güter verlassen hatten, festnehmen und legte ihren neuen weltlichen, wie geistlichen Arbeitgebern zugunsten der königlichen Kammer Geldstrafen auf[1]). Ähnlich ging man ein Jahr später gegen die Maurer, Zimmerleute, und sonstige Arbeiter bei den königlichen Bauten, die aus demselben Grunde sich auf die Besitzungen geistlicher und weltlicher Herren begeben hatten, vor[2]).

An diesen wenigen Beispielen erweist sich die völlige Haltlosigkeit der Meinung, daß die Verordnung ein toter Buchstabe geblieben ist. Daß sie aber nur vorübergehend den Stand der Löhne beeinflußt hat, ist nicht aus dem Mangel an Zwangsmaßregeln zu erklären, sondern eher dem erfolgreichen Widerstand seitens der Arbeiterbevölkerung zuzuschreiben.

Diesen Maßregeln setzten die Arbeiter die Macht ihres Zusammenschlusses entgegen. Zu den Arbeitergenossenschaften, die bereits in den Städten bestanden, gesellten sich nunmehr solche der ländlichen Arbeiter, und diese Erscheinung hat trotz ihrer Bedeutsamkeit bis jetzt noch keine genügende Beachtung gefunden.

Die Arbeiterschaft nahm den Kampf mit den Verordnungen sofort auf. Dies veranlaßte bereits im Jahre 1351 das Parlament, Maßregeln gegen die Anstifter zu ergreifen. „Vereine ländlicher Arbeiter", die von den Gutsbesitzern als Räuberbanden bezeichnet wurden, gab es am Ende der Regierungszeit

---

[1]) Record Office. Rotulus Clausus. 35. Edward III. Number 32 dorso. Dieses Schriftstück ist in den Parl. Rolls, Bd. II., Appendix, S. 458 abgedruckt.

[2]) Record Office, Rotulus Clausus. 36. Edward III., Number 36 dorso.

Eduards III. fast überall. „Leibeigene und hörige Landpächter“, klagt das Parlament bei der Thronbesteigung Richards II., „haben sich zum Widerstand gegen die Grundherren und ihre Verwalter und zu gegenseitiger Unterstützung zusammengeschlossen“.

Um die Verordnung wirksam zu bekämpfen und ihre Anwendung überhaupt unmöglich zu machen, schlugen die Vereine verschiedene Wege ein. Drückte ein Gutsbesitzer den Arbeitslohn herab oder ersetzte er ihn gegen den Willen der Arbeiter durch Verabreichung von Getreide, so verließ die ganze Landbevölkerung das Gut, begab sich nach anderen Gegenden oder wandte sich den gewerblichen Berufen zu, oder sie wanderte sogar aus, um außerhalb des Vaterlandes günstigere Arbeitsbedingungen zu suchen. „Die ländlichen Arbeiter und Knechte“, klagt das Parlament, „ziehen von einer Grafschaft zur andern, lassen sich zum Teil in den Städten als Handwerker nieder oder gehen nach dem Auslande, wo ihnen höhere, oft übermäßig hohe Löhne gezahlt werden“ [1]).

Ein Teil der Tagelöhner zog es vor, wenn auch nur ganz kleine Grundstücke von den Grundherren zu pachten, um auf diese Weise als Grundbesitzer dem

[1]) Verhandlungen des Parlaments aus dem 46. Regierungsjahre Eduards III. (Parl. Rolls Bd. II. S. 312. No. 30.) Diese Bewegung unter den ländlichen Arbeitern des XIV. Jahrh. weist eine auffallende Ähnlichkeit mit der Stellungnahme der Liga der Landarbeiter Großbritanniens im letzten Viertel des XVII. Jahrh., die vom Missionar Arg ins Leben gerufen und geleitet worden ist, auf. Auch diese Arbeiter des Süd-Westens, namentlich aus Somersetshire und Dorsetshire, wo die Löhne niedrig standen, wanderten nach dem Norden und Osten Englands, wandten sich den Arbeiten in den Kohlengruben zu oder begaben sich mit ihren Familien nach Canada, Neu-Guinea und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Die Folge davon war, daß der wöchentliche Lohn von 8 und 9 auf 12 und 13 sh. stieg.

Zwange zu Lohnarbeit zu entgehen. Dieser Ausweg wurde ihnen ja durch die Verordnung aus dem 23. Regierungsjahre Eduards III. nahe gelegt, die folgendermaßen lautet: „Wer nicht vom Handel oder Handwerk lebt und kein Land im Besitz hat, der soll in Lohnarbeit gehen“ [1]). Im 28. Regierungsjahre Eduards III., d. h. fünf Jahre nach der Pest und der ersten Lohnregelung, klagte das Unterhaus in einer Eingabe an die Regierung, daß die Landarbeiter und Handwerker kleine Grundstücke, die sie mit einem Ochsen, bovée de terre, bestellen können, und noch kleinere, die kaum für ihren Unterhalt ausreichen oder ihre Arbeit das ganze Jahr in Anspruch nehmen, pachten, um nur nicht in fremde Dienste gehen zu müssen [2]).

Dieses durchaus begründete Bestreben der Landleute hat, wie Rogers zum ersten Male gezeigt hat, den Anstoß dazu gegeben, daß die Grundherren und ihre Verwalter von der bisherigen eigenen Bewirtschaftung zur Verpachtung ihrer Ländereien an die Bauern übergegangen sind. Die andere damit zusammenhängende Neuerung im grundherrlichen Gewerbe war die, daß der Handwerker begann, aus seinen eigenen, statt aus den vom Kunden ihm gelieferten Rohstoffen, Waren herzustellen. Dies vollzog sich nachweislich im Schmiedehandwerk. Darin glaubt Rogers einen Beweis dafür erblicken zu können, daß die Arbeitslöhne nach der Pest trotz der obrigkeitlichen Maßregeln gestiegen seien, wodurch der Metallarbeiter in den Stand gesetzt wurde, sich selbständig zu machen [3]).

Dieser Übergang beweist aber an und für sich noch nicht, daß die Durchführung der Verordnung

[1]) Statutes of the Realm. Bd. I. S. 307.
[2]) Parl. Rolls. Bd. II. S. 261. No. 44.
[3]) Rogers. Bd. II. S. 280—299.

am Gesetz des Angebots und der Nachfrage gescheitert war; er war unseres Erachtens eher ein Mittel, diese Verordnung zu umgehen. Der kraftvolle Widerstand und der solidarische Zusammenschluß der Arbeiterschaft gegen die Grundherren und Meister sind es gewesen, die in einzelnen Fällen die Anwendung der Maßregeln unmöglich gemacht haben. Weil die Ackerbauer die Güter verlassen haben, haben die geistlichen und weltlichen Grundherren, wie auch die Klöster, auf die strenge Durchführung der Parlamentsverordnung gern oder ungern verzichten müssen. In seinem Schreiben an die sheriffs verschiedener Grafschaften aus dem Jahre 1360 klagt Eduard III., daß die geistlichen und weltlichen Grundherren die untreuen Arbeiter seiner Domänen bereitwillig aufnehmen und ihnen höhere Löhne zahlen[1]). Diesen Zuwiderhandelnden sollen Strafen auferlegt werden, die nach dem Zeugnis der Zeitgenossen auch reichlich in die königliche Kammer geflossen sind[2]). Dies zeigt schon, daß die Verstöße gegen das Verbot sehr häufig waren. Um den Strafen zu entgehen, haben die geistlichen Grundherren, wie das Parlament in einer Bittschrift aus dem 47. Regierungsjahre Eduards III. klagt[3]), die Gerichtsbarkeit über die zuwiderhandelnden Landarbeiter und Handwerker ihren eigenen Gerichten übertragen.

Anders aber verhielten sich die kleineren Grundbesitzer. Unter dem Drucke der hohen Arbeitslöhne und infolge Verminderung der Pachtsätze kamen sie soweit herunter, daß „die Bewirtschaftung der Güter", wie das Parlament sich ausdrückt, „ihr ganzes Ein-

[1]) Rotulus Clausus aus dem 35. Regierungsjahre Eduards III.

[2]) Barnes. History of that most glorious King Edw. III. S. 437.

[3]) Parl. Rolls. Bd. II. S. 42.

kommen verschlang“ [1]). Diese Gutsbesitzer sahen in der strengen Durchführung der Verordnung das einzige Mittel zur Rettung aus ihrer Not. Immer wieder wandten sie sich an die Regierung mit Bitten, neue und strengere Maßregeln zur Ausführung der Verordnung zu ergreifen. Im Jahre 1376 verlangen sie, daß die Arbeiter, die einen Mehrlohn erreichen, mit einer doppelt so hohen Geldstrafe belegt werden sollen. Ungeachtet der Freiheiten der Magna Charta, fordern sie sogar, daß die fremden Arbeiter festgenommen und solange in Haft gehalten werden sollen, bis ihre Stellung und ihr Verhalten zu den bisherigen Brotherren festgestellt sind [2]).

Diese Eingaben beantwortete die Regierung mit halben Maßregeln. Im Jahre 1352 verbot sie den Arbeitern, ihren Beruf zu wechseln [3]). Im Jahre 1376 klagen die Grundherren von Wiltshire, Bristol, Somerset, Glocester und Dorset, daß mit der Ausfuhr englischer Wolle nach der Normandie viele Landarbeiter zum Schaden der heimischen Landwirtschaft dahin auswandern, um dort im Tuchgewerbe Beschäftigung zu finden. Daraufhin verbot die Regierung die zollfreie Ausfuhr von Wolle, im übrigen aber erklärte sie die Ergreifung neuer Maßregeln zur Unterdrückung hoher Lohnforderungen der Arbeiter nicht für erforderlich [4]).

---

[1]) Parl. Rolls aus dem 42. Regierungsjahre Eduards III. Bd. II. S. 286. No. 15.

[2]) Parl. Rolls. Bd. II. S. 340.

[3]) Eine Ausnahme wird nur für die Arbeiterinnen gemacht. Parl. Rolls. Bd. II. S. 278. No. 24.

[4]) Antwortschreiben des Königs auf das Gesuch des Parlaments vom Jahre 1376. (Parl. Rolls.)

Zwölftes Kapitel.

Der schwarze Tod und seine wirtschaftlichen Folgen in Oesterreich, der Schweiz und Deutschland.

§ 1.

Die Frage nach dem Verlauf des schwarzen Todes, wie über die Art und Weise der obrigkeitlichen Maßregeln zur Bekämpfung seiner wirtschaftlichen Folgen, ist für das Heilige Römische Reich trotz der eingehenden Untersuchungen von Hoeniger und Lechner noch weniger geklärt, als es bei den anderen Ländern der Fall ist. Der Grund hierfür liegt, wie uns scheint, im Quellenmaterial selbst, das Angesichts der vielen und in der Verwaltung selbständigen weltlichen, wie geistlichen Lehnsstaaten und Städte des Kaiserreichs in den verschiedenen Archiven zerstreut ist, das zu bearbeiten nur die Aufgabe einheimischer Forscher sein kann. Und in der Tat haben uns die Geschichtschreiber Hoeniger aus Berlin und Lechner aus Innsbruck durch ihre Arbeiten, wiewohl sie auch eine allgemeine Darstellung bieten, fast ausschließlich über das ihnen zugängliche Schlesien einerseits, und Tirol und den Südosten Österreichs andererseits in reichem Maße unterrichtet. Für Deutschland aber besitzen wir gar keine Nachrichten über die Größe seiner Bevölkerung in der Zeit vor dem schwarzen Tode. Die bekannten Untersuchungen von Jastrow und Bücher über diese Frage gehen nicht über das XV. Jahrhundert zurück und die für einzelne Städte und Provinzen unternommenen Berechnungen gehen in der Hauptsache entweder von der Zahl der Krieger oder von der Summe der direkten Abgaben aus. Die Angaben der Chroniken selbst sind zum Teil unbestimmt, zum Teil stark übertrieben: bald schätzen

sie den Menschenverlust auf ein, zwei Drittel oder die Hälfte der Einwohnerschaft und bald schlagen sie ihn höher als die Zahl der Einwohner selbst an.

Angesichts dieser Beschaffenheit der Quellen, müssen wir uns bei der allgemeinen Frage über den Einfluß der Menschenverluste auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse schon auf einzelne, sicher festzustellende Tatsachen beschränken, die geeignet erscheinen, das für andere Landesteile, die sich in ähnlicher Lage befunden haben, auf Grund sicherer Nachrichten gewonnene Ergebnis zu bekräftigen.

So wollen wir uns denn auf diejenigen Forschungsergebnisse der deutschen Geschichtsschreiber des schwarzen Todes, die uns am einwandfreiesten zu sein scheinen, stützen, unbekümmert darum, daß sie nicht einmal den dritten Teil des Kaiserreiches decken.

Für die Grenzgebiete Italiens, die am frühesten von der Pest betroffen und am meisten verheert worden sind, wie das südliche und nördliche Tirol mit Trient in der Mitte, Istrien, Dalmatien, Kärnten, wie auch die deutsche Schweiz, besitzen wir sowohl Zeugnisse der Chronisten, wie auch amtliche Nachrichten, die aus den ersten Jahrzehnten nach dem Erlöschen der Pest stammen.

Mangelhafter sind die Nachrichten aus Österreich und dem deutschen Norden von Wien und Prag bis zu den Hansastädten Lübeck und Bremen einerseits und den rheinischen Städten Köln und Mainz anderseits. Noch knapper sind sie aus Preußen und Brandenburg, Bayern, Württemberg. Baden, Hessen und Hannover. Die uns zu Gebote stehenden Chroniken beschränken sich auf einige allgemeine Mitteilungen, die zu prüfen wir aus Mangel an anderweitigen schriftlichen Zeugnissen außer Stande sind. Möglich ist es aber, daß die örtlichen Archive,

die noch lange nicht das letzte Wort zu unserer Frage gesprochen haben, dereinst ein reicheres Material an den Tag fördern werden.

Beginnen wir mit den Nachrichten aus den Grenzgebieten Italiens.

Da Istrien und Dalmatien im XIV. Jahrhundert im engen politischen und Handelsverkehr mit Venedig gestanden haben, so sind sie wahrscheinlich durch die Berührung mit den italienischen Schiffen von der Pest heimgesucht worden und haben bei der Bekämpfung ihrer Folgen unter demselben Einfluß der Republik von St. Markus gestanden, wie Ragusa und die Städte am adriatischen Meere. Die Pest konnte aber auch durch die Schiffe, die im Herbst des Jahres 1347 von Dubrownik nach dem Ägäischen Meere bis Konstantinopel zur Aufnahme von Getreide für den drohenden Krieg mit Genua abgegangen sind, nach Dalmatien eingeschleppt worden sein[1]). Nach den Zeugnissen ist die Pest zu Ostern des Jahres 1347 in Spalato und im Januar des folgenden Jahres in Ragusa aufgetreten[2]).

Bereits im März desselben Jahres klagen die Abgeordneten von Spalato und Trau im Großen Rat von Venedig über die Verheerungen der Seuche und am Ende desselben Monats wird aus gleichem Anlaß dem venezianischen Regierungsvertreter von Ragusa das Beileid ausgesprochen, daß die Pest einen großen Teil der Einwohnerschaft hingerafft habe, propter quam de personis multum diminuiti dicuntur. Im Mai sendet die Regierung der Stadt Sebeniko, die von den Magyaren belagert wird und nach Meldung

---

[1]) Monumenta historiae Slavorum merid. X. 273. S. a. Lechner. Das große Sterben in Deutschland. Innsbruck 1884.

[2]) Lechner. S. 21.

ihres Grafen völlig menschenleer sei, ipsa civitas remansit gentibus totaliter desolata, Hilfstruppen.

In ähnlicher Lage befand sich Istrien, das, vor allem seine Hauptstadt Pola, so viele Einwohner an der Pest verloren hat, daß die Regierung von Venedig im Jahre 1348 Maßnahmen zum Schutze dieses Gebietes gegen feindliche Angriffe treffen mußte[1]). Eine Inschrift im Städtchen Muggia aus dem Jahre 1348 erzählt, daß die Seuche, die auf der ganzen Welt geherrscht hat, die Hälfte der Einwohnerschaft hingerafft habe. Dies entspricht offenbar nicht den tatsächlichen Verheerungen.

Von größerem Wert sind folgende Zeugnisse. Am 30. Mai 1348 setzte der Große Rat von Ragusa, das erheblich unter der Pest gelitten hat, das Alter seiner Mitglieder von 20 auf 18 Jahre herab[2]). Im Zusammenhang hiermit erscheint der Menschenverlust dieser Stadt, den die Chronik auf 273 Adlige beiderlei Geschlechts und 300 Tote aus dem Volke schätzt,[3]) eher etwas zu niedrig, als zu hoch; auffallend ist jedoch die beinahe gleiche Höhe der Sterblichkeitsziffer dieser beiden, der Stärke nach so verschiedenen Klassen. Für Trient berichtet ein Zeitgenosse, der Kanonikus Johann von Parma aus den Jahren 1348—1377, daß viele Häuser leer, die Friedhöfe mit Leichen überfüllt sind; daß 40 Geistliche der Kathedrale zum heil. Vigilius und nicht wenige Seelsorger bei der Betätigung ihrer Pflichten ihr Ende gefunden haben[4]). In Nord-Tirol, namentlich im Kloster Marienberg im Finggau, hat die Pest nach der Chronik dieses Klosters so viele Opfer gefordert, daß man gezwungen war, fremde

[1]) ib. S. 22.

[2]) Monumenta spect. hist. Slav. merid. 13, 25.

[3]) Lechner. S. 54. — [4]) Pezzano Storia della città di Parma. zu Bd. I. Anhang.

Mönche, die mit dem ortsüblichen Kirchengesang nicht vertraut waren und für die deshalb neue Noten geschrieben werden mußten, zu berufen. Für Bayern berichtet die Chronik, daß in Mühldorf am Inn, dessen Bevölkerungsbestand uns leider nicht bekannt ist, insgesamt 1400 und in Braunau 16 Menschen täglich gestorben seien. Bei München und Landshut beschränkt sich die Chronik auf die Mitteilung, daß auch sie von der Pest betroffen worden sind[1]).

Wie groß der Menschenverlust in der Schweiz gewesen ist, geht daraus hervor, daß im Kloster Disentis alle Insassen bis auf den Abt und zwei Mönche, im Kloster Pfeffers 200 Vassallen und in der Abtei St. Gallen so viele Kolonen und Hörige der Pest zum Opfer gefallen sind, daß ein großer Teil der Hufe, wie die Chronik mitteilt, verwahrlost dalag und keinen Zins lieferte[2]).

Für die übrigen Teile der Schweiz teilt die Chronik mit, daß Bern an manchen Tagen 60 und die Stadt Basel bei drei überlebenden Familien insgesamt 14000 Tote — eine für die damalige Bevölkerung Basels doch recht unwahrscheinliche Zahl — gezählt habe. Im französischen städtearmen Unter-Wallis soll der Menschenverlust an einzelnen Orten verschiedene Zehner, an anderen 150 Einwohner betragen haben[3]).

---

[1]) Hoeniger. Der schwarze Tod in Deutschland. S. 15.

[2]) Item quod ex epidemia seu hominum mortalitate, que Domino permittente in partibus istis hactenus viguit, multitudo colonorum et aliorum hominum ipsius monasterii utriusque sexus dicto suo monasterio jure servitutis pertinencium de hac luce ad Dominum migravit, adeo quod de pluribus ipsius monasterii possessionibus propter hujusmodi mortalitatem remanentibus incultis census debitos habere ex eis non valerent. (Wartmann. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. III. S. 664.)

[3]) Lechner. S. 57. 58.

Für Deutschland und den deutschen Teil Österreichs beschränken sich die Quellen entweder auf die Mitteilung, daß die Pest diese und jene Provinz stark verheert, also überall geherrscht hat, oder aber sie geben bald die sehr übertriebene tägliche, bald die Gesamtzahl der Gestorbenen an, die eine Prüfung nicht zuläßt. Bevor wir aber diese Zahlen in der Beleuchtung der leider sehr knappen amtlichen Nachrichten anführen, wollen wir uns zunächst zwecks weiterer Schlußfolgerungen die Forschungsergebnisse der deutschen Wirtschaftshistoriker über die Bevölkerungszahl der größeren deutschen Städte in der Zeit vor dem Ausbruch der Pest vergegenwärtigen. Wir lassen zuerst die Betrachtungen Schmollers, die er an den noch in den Kinderschuhen steckenden Ackerbau Deutschlands anknüpft, folgen.

Bei der niedrigen Entwicklungsstufe der Technik, dem Mangel an Verkehrswegen und der starken Inanspruchnahme von Weideland, Wald- und Jagdgebieten, sagt der verdiente Gelehrte, wäre das Deutschland des XIII. Jahrhunderts kaum in der Lage gewesen, mehr als den vierten Teil seiner heutigen Bevölkerung zu ernähren. Bedenkt man ferner, wie viele Menschen die Kreuzzüge, die Besiedelung des jenseitigen Ufers der Elbe und die Errichtung größerer Städte in den slavischen Provinzen erfordert haben,[1]) so kann es nicht wundernehmen, das selbst die bedeutenden Städte, wie Frankfurt und Nürnberg, im XIV. und XV. Jahrhundert nur etwa zehn bis zwanzigtausend Einwohner

[1]) Schmoller. Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. Tübinger Zeitschrift für Staatswiss. 1871. S. 284ff.

gezählt haben[1]). Die Mittelpunkte des zwischenstaatlichen Verkehrs, beherbergten freilich eine doppelt so große Bevölkerung, und Lübeck wies in der Tat im XIV. Jahrhundert 40000 Einwohner auf. Wir dürfen aber trotzdem annehmen, daß Deutschland, das doch am spätesten den Weg zwischenstaatlicher Wirtschaftsbeziehungen betreten hat, in seinen großen Städten eine viel kleinere Einwohnerzahl vereinigt hat als Italien und Frankreich. Immerhin besitzen wir in diesen wenigen Zahlen einen Anhalt, der es gestattet, die Nachrichten, wie die über einen Menschenverlust von 14000 in Basel und 16000 in Straßburg einer Prüfung zu unterziehen. Diese zweite Schätzung steht, wie Lechner sehr richtig bemerkt, im Widerspruch mit der Mitteilung derselben Quelle, der Closener Chronik, daß in jedem Kirchensprengel von Straßburg täglich 7, 8, 9 und 10 Menschen gestorben seien[2]). Weniger unwahrscheinlich sind schon die Angaben über den Verlust Frankfurts, der auf 2000 Menschen geschätzt wird; bedenklich sind aber die Nachrichten, daß Trier 13000, Münster 11000, Erfurt 12000 und Wien sogar 40000 Einwohner eingebüßt haben sollen. Die Unwahrscheinlichkeit dieser letzten Zahl, die der Chronist durch eine willkürliche Verallgemeinerung der nur an einem einzigen Tage vorgekommenen Sterbezahl von 1200 Menschen gewonnen hat, läßt sich schon daraus erkennen, daß Wien im Jahre 1483 kaum 50000 und im Jahre 1679 nur 60000 Einwohner gezählt hat[3]). Weniger auffallend sind hingegen die Zahlen von 6000 Toten in Mainz und 9000 in Lübeck[4]). Von allen vor-

[1]) Bücher schätzt die Bevölkerung von Frankfurt im Jahre 1387 auf 10000, und Hegel die von Nürnberg auf 20000 Seelen. — [2]) Lechner. S. 58. — [3]) ibid. S. 57.

[4]) Nach anderen Nachrichten soll der Verlust sogar 80000 Menschen betragen haben, also zwei Mal soviel, als die Stadt Einwohner gezählt hat! (Hoeniger. S. 86.)

liegenden Zeugnissen kann nur eines als zuverlässig gelten, weil es nicht von einem Chronisten stammt, sondern auf ziffermäßigen Feststellungen beruht, nämlich die Liste der Gestorbenen, die die Obrigkeit von Bremen hat aufnehmen lassen. So verzeichnete der Kirchensprengel zur heil. Jungfrau 1816, der des heil. Martin 1415, der des heil. Ansgar 1922 und der des heil. Stephan 1813, alle zusammen also 6966 Tote, ungerechnet das niedere Volk, das, wie das Zeugnis besagt, in unendlicher Zahl auf den öffentlichen Plätzen und außerhalb der Stadt der Pest zum Opfer fiel und auf den städtischen Friedhöfen begraben wurde[1]).

Bayern und Franken sind zum größten Teil, wie Hoeniger zeigt, dank der Sperre von der Pest verschont geblieben. Im Osten drang die Seuche in Preußen ein. Das Bürgerbuch der Stadt Braunsberg teilt, offenbar im Sinne des Märchens von der Brunnenvergiftung durch die Juden, mit, daß im Jahre 1349 in terra Pruscie der Jude Rumbold 9000 Menschen vergiftet habe und daß in Königsberg multitudo hominum gestorben sei. Die wahre Ursache ist allerdings die Pest gewesen, die, wie der Brügger Kanonikus unter dem 27. April 1348 von Avignon aus berichtet, nach den warmen auch die kalten Länder heimgesucht und in Preußen und Pommern, wo sie bereits unzählige Opfer beiderlei Geschlechts gefordert habe, auch heute noch ihr Vernichtungswesen treibe[2]).

Nicht vor dem Jahre 1360 erschien die Seuche in Polen und Schlesien. In Krakau soll sie nach

[1]) Hoeniger führt auf S. 26 den Wortlaut des Protokolls des Bremer Stadtrats an, der in den Hanserecessen abgedruckt ist.

[2]) Hoeniger. S. 24.

den Annales Miechovienses zwei Drittel der Bevölkerung[1]), in Schlesien nach den Annalen Wratislaws die Hälfte und in Breslau 30000Menschen hingerafft haben. Das waren nun die Verheerungen der Pest im östlichen Teile Deutschlands[2]). Im Westen verbreitete sie sich im Elsass, in der Rheinprovinz und in Westfalen, wo nach den Worten eines Lokalgeschichtsschreibers Viehherden ohne Hirten sich herumtrieben.

In Österreich durchzog die Seuche außer den genannten Provinzen Steiermark, Kärnten, Böhmen und das Land Österreich[3]) und drang bis nach Jütland vor. Nicht die Bergketten[4]), sondern die Wälder und Steppen haben, wenn auch nur zeitweilig, ihr weiteres Vordringen verhindert. Daraus erklärt es sich, daß ein Teil von Bayern und Franken, wie auch Rußland und Littauen, von ihr entweder garnicht oder doch erst einige Jahrzehnte später befallen sind[5]).

§ 2.

Die vorgeführten Zeugnisse lassen nicht mit Sicherheit den Bruchteil der Bevölkerung feststellen, der der Pest erlegen ist; es konnte ebenso gut ein Drittel, die Hälfte oder auch zwei Drittel der Einwohnerschaft gewesen sein. Immerhin hinterlassen sie den Eindruck, daß die Pest ein schwerer Schlag

---

[1]) ibid. S. 35. — [4]) ibid. S. 33.

[3]) Der Vorsteher der Kathedralkirche zu Paris schreibt im Jahre 1348: „Mortalitas in Regno Boemie inceperat dominari, sed aura recens et frigida ipsam eliminavit."

[4]) In Konrad v. Megenbergs „Buch über die Natur", einem der ältesten Werke seiner Art in Deutschland, heißt es „es sturben auch des selben jars (1348) gar viel läut in dem geperg (gebirg)", worunter Tirol zu verstehen ist.

[5]) Lechner. S. 40. 47, wo des Schutzes von Franken durch den westlich gelegenen Odenwald erwähnt wird.

für das gesamte Volk und von tiefgreifender Wirkung auf das soziale und in erster Reihe auf das wirtschaftliche Leben gewesen ist. Und in der Tat traten in Oesterreich, der Schweiz und in Deutschland in den ersten Jahren nach der Pest dieselben Erscheinungen zu Tage, die wir in den südwestlichen Ländern Europas und in England kennen gelernt haben. Auch hier eine Verschiebung des Besitzes zugunsten der Geistlichkeit, eine Störung des Gleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot, eine Steigerung der Lebensmittelpreise und der Arbeitslöhne. Wie aber die Verwüstungen in den verschiedenen Teilen des Reiches, so waren auch die wirtschaftlichen Folgen der Entvölkerung nicht überall von gleichem Umfang und gaben auch nicht an allen Orten den Anlaß zu gesetzgeberischen Maßnahmen. Staatliche Eingriffe haben unter dem Einfluß der Gesetzgebung Italiens nur in den Venedig unterstellten Provinzen stattgefunden. In Deutschland selbst haben je nach der rechtlichen Stellung der Zünfte bald die Stadtbehörden, bald die Meisterversammlungen Maßregeln ergriffen; von einer allgemeinen Reichsverordnung aber, wie sie die französischen Könige und die spanischen Cortes erlassen haben, konnte hier bei der Schwäche der Zentralgewalt und der weitgehenden Selbstverwaltung im Innern des Reiches nicht die Rede sein.

Wären die Archive der Provinzen und Städte von der Zeit und den verheerenden Kriegen verschont geblieben oder wären wenigstens alle erhalten gebliebenen Schriftstücke veröffentlicht, so würden wir an der Hand der Beschlüsse der Landstände und Stadträte eher im Stande sein, uns über die Maßregeln der Obrigkeit in Österreich, der Schweiz und Deutschland zu unterrichten. So aber müssen wir auf eine erschöpfende Behandlung dieser Frage verzichten.

Nachdem wir diesen Überblick vorausgeschickt haben, wenden wir uns den vorhandenen Zeugnissen zu.

Die erste Folge der Entvölkerung des Landes war eine Verwahrlosung des gesamten Wirtschaftslebens. Wie in den romanischen Ländern, so ergab sich auch in den germanischen die überlebende Bevölkerung Vergnügungen und dem Müssiggang, denen die Überfülle der Vorräte zustatten kam. Wie die italienischen und französischen, so schildern auch die deutschen Nachrichten mit Vorliebe diese Zustände als Zeichen der allgemeinen Sittenverderbnis. „Darnach da das Sterben, die Geißelfahrt", heißt es in der Limburger Chronik, „ein Ende hatte, da hub die Welt wieder an zu leben und fröhlich zu sein, und die Männer machten sich neue Kleidung." Der Berner Chronist Justinger teilt seinerseits mit: „Welcht do genesen warent, die warent fröhlich; und als sie in dem here lagent, do hatten sie pfiffer und böggenslacher und sungen und tantzeten. Die sungen und spotteten der geissler also:

Der unser busse wel enpflegen,
der soll ross und rinder nemen,
gense und veisse swin,
damit so gelten wir den win.
Gott geb im ein verdorben jar,
der mich macht zu einer nunnen
und mir den schwarzen mantel gab,
den weissen rock darunter[1]).

In Nürnberg wurden Klagen über ausschweifendes Leben „ehrbarer", offenbar verwitweter Frauen laut. Am 4. März 1350 ergriff der Rat von Wismar Maßregeln gegen den Luxus[2]). Einzelne Rheinstädte, so Mainz, brachen in bittere Klagen über die Verkommen-

[1]) Hoeniger. S. 80. — Lechner S. 94. — [2]) Lechner S. 96.

heit der Sitten aus, die dazu geführt haben, daß die Männer kurze Kleider tragen, die nicht einmal die Schamteile bedecken, und die Frauen Gewänder mit enger Taille, die den Busen unbedeckt lassen[1]). Ähnlich klagt der Rat von Speyer im Jahre 1356 über den Verfall der Sitten und den Kleiderluxus in Stadt und Land[2]).

Diese Klagen zeigen deutlich, daß alle Volksschichten nach dem Erlöschen der Pest, im Gegensatz zum früheren eintönigen Alltag, weit höhere Ansprüche an das Leben zu stellen begonnen haben.

Die Kehrseite dieser an sich ja nicht ungesunden Erscheinung war aber ein Stillstand in der wirtschaftlichen Produktion und eine Steigerung der Lebensmittelpreise, Mißstände, die noch durch Müßiggang und ausgelassenes Leben verschärft wurden. Fast aus allen Teilen des Landes berichten die Zeitgenossen übereinstimmend über verwahrloste Güter, herrenlose Viehherden, über Mangel an Schnittern und über Maßregeln seitens der Landesfürsten, Landstände und Magistrate zur Hebung der Bevölkerungszahl und Neubesiedelung der verwüsteten Ländereien. In Spalato blieben die Felder in den Tagen der Pest unbestellt, so daß eine schreckliche Hungersnot ausbrach[3]). In der Trientiner Gegend, berichtet Johann von Parma, waren Arbeiter im Jahre 1348 zur Erntezeit überhaupt nicht zu beschaffen und das Ge-

---

[1]) „In diebus illis in tantum bacchabatur stulticia hominum, quod viri in adolescenti etate constituti vestes et tunicas tam brevissimas portabant, ut pudibunda nec nates possent velare, quia in gressibus et sessionibus apparebant werenda genitalia: si autem aliquis se debebat inclinare, videbantur, proh pudor immensus.“ (Hoeniger. S. 83).

[2]) Lechner, S. 81.

[3]) Lechner. S. 72.

treide konnte nicht eingeerntet werden[1]). Im folgenden Jahre erreichten die Lebensmittelpreise eine ungewöhnliche Höhe und der Tagelohn für Arbeiter stieg von 13 und 15 denaren auf ebensoviele solidi und der für Arbeiterinnen auf 6 bis 8 solidi[2]). In der Abtei St. Gallen fehlten viele Hörige, deren Hufen brach lagen und keinen Zins abwarfen[3]). In Westfalen, berichtet der Zeitgenosse Heinrich von Herford, konnte man im Jahre 1350 weder einen Hirten, noch einen Schnitter finden[4]). In der Gegend von Augsburg blieben nach dem erneuten Erscheinen der Pest im Jahre 1380 die Mahd und die Bestellung der Felder aus[5]). In der Mainzer Diözese, heißt es in einer der von Gudenus herausgegebenen Urkunden, lagen zahlreiche Grundstücke infolge Mangels an Teilbauern, Pächtern und Arbeitern brach[6]). In Stettin herrschten im Jahre 1376 als Folge der Pest Teuerung und Hungersnot[7]).

In der Umgebung von Wien und Prag trat nach der Pest trotz des guten Ausfalls der Ernte eine Teuerung ein, weil die Knechte, fügt der Chronist hinzu, außerordentlich hohe Löhne forderten[8]).

---

[1]) Tunc temporis (1348) non inveniebantur laboratores et segetes remanebant per campos, quia non inveniebantur collectores. (Pezzana. Storia di Parma. Bd. I. S. 52.)

[2]) ibid. S. 52. — [3]) Wartmann. III. 664. — [4]) Hoeniger. S. 87. — [5]) ibid. S. 88.

[6]) Licet notorium et indubitatum existat . . . quod agricultores hodie paucissimi sunt et rari propter quod agri plurimi inculti remanent ac deserti. (Gudenus. Codex diplomaticus. III. 507.)

[7]) Lechner. S. 85.

[8]) Und wurden czu derselben Czeit genuegsame jar, und doch war alles das tewer dan ee, und wurden Diener und Dienerin so tewer das man ir hart bekam. (Lechner. S. 74. 75.) Und hinsichtlich Böhmens heißt es bei einem anderen Zeitge-

Um der Gefahr völliger Entvölkerung zu entgehen, suchten das heilige römische Reich und seine Nachbarländer neue Ansiedler heranzuziehen und durch Lohntaxen dem Wachstum der Löhne zu begegnen. Bemerkenswert dabei ist, daß so weit voneinander gelegene Länder, wie Nord-Tirol, Trient und die pyrenäische Halbinsel in der Lohnpolitik ganz ähnliche Wege eingeschlagen haben.

Da Istrien zu jener Zeit zur Republik St. Marcus gehört hat, so ist es nicht auffallend, daß auch hier die Gewerbe- und Bevölkerungspolitik Venedigs zur Anwendung gelangt ist. Am 17. November 1376 erließ der Große Rat der Republik folgende Bestimmung: „Zum Wohle des Landes und zur Hebung der Einwohnerzahl in Istrien mögen die Behörden, omnibus rectoribus Istrie, jede in ihrem Wirkungskreise, bekannt machen, daß Fremde, die sich innerhalb dieses Jahres mit ihren Familien im Lande niederlassen, für fünf Jahre Freiheit von Frondiensten, angariae, und jeglichen Abgaben genießen sollen. Die Ankömmlinge sollen wohlwollend aufgenommen werden und, wenn sie keinen Verdacht erregen, auch alles ihnen in Aussicht gestellte erhalten. Nur venezianische Untertanen dürfen nicht zugelassen werden[1]).“

Von den Lohntaxen, die an einzelnen Orten Österreichs und Deutschlands nach der Pest aufgestellt worden sind, wollen wir zunächst die Verordnung des Markgrafen Ludwig aus dem Jahre 1352 vorführen. Diese ist im Einvernehmen mit den geist-

---

nossen: hii qui colligunt hospites et artifices mechanici non solum Boemi sed et aliarum terrarum, inceperunt facere caristiam omnium victualium et necessariorum et sic ab eo tempore venit in consuetudinem, quod omnia humanis usibus neccessaria sunt in caro foro ubique locorum. (Lechner S. 74.)

[1]) Lechner. S. 73.

lichen und weltlichen Herren und Grundbesitzern von Nord-Tirol, „die Aigen und Urbar in derselben unserer Herrschaft und Gebiet haben“, erlassen und erinnert an sich durchaus an die gleichzeitige Verordnung von Kastilien und Aragon. Einleitend weist die Verordnung auf den Zusammenhang zwischen der Steigerung der Löhne und den Verwüstungen der Pest hin und sucht dann zunächst der Auswanderung der Bauleute dadurch entgegenzuwirken, daß sie ihnen verbietet, die Güter, auf denen sie als Freie oder Hörige wohnen, zu verlassen und ferner denjenigen Herren, die sie unter Angebot vorteilhafterer Bedingungen ihren bisherigen Arbeitgebern abspannen, eine Strafe von 50 livres Berner Geldes androht.

In Anbetracht dessen, daß „die Arbeit in dem Landt überall nicht gleich ist“, schreibt die Verordnung für einige Gerichtsbezirke (nach Lechner die Gegenden des Weinbaues) vor, daß Knechte und Mägde, so auch Tagelöhner und Handwerker, wie Schmiede, Schneider, Schuhmacher u. a., sich mit demjenigen Lohn begnügen sollen, der während der letzten fünf Jahre vor der Pest üblich war. Drei unbescholtene Männer jedes Standes und Berufes werden beauftragt, Lohntaxen festzusetzen, deren Übertretung mit einer Strafe von 5 livres, von denen dem Richter und dem Landesfürsten je die Hälfte zufließt, geahndet werden soll. In den zweiten Gerichtsbezirken, zu denen u. a. die Besitzungen der Abtei Brixen gehörten, werden mit dieser Aufgabe die Behörden und Sachverständige betraut. Für die dritten Gerichtsbezirke endlich schreibt die Verordnung folgende Löhne vor. Ein Bauernknecht erhält bei Verpflegung und einem Paar Schuhe einen Jahreslohn von 12, eine Magd einen solchen von 7 Pfund. An Tagelohn erhalten Arbeiterinnen die Hälfte oder zwei

Drittel des Lohnes männlicher Arbeiter. Im Winter verringert sich der Tagelohn um ein Drittel. Für Drescher bleibt der Lohn bestehen, der in den letzten fünf Jahren gezahlt worden ist[1]).

Daß die Verordnung des Markgrafen Ludwig auch fremde Arbeiter erwähnt und für sie dieselben Löhne, wie für die einheimischen, vorschreibt, zeigt, daß in Tirol die Ansiedelung ebenso gefördert wurde, wie in Istrien. Ähnlich dem Vorgehen des Königs Johann des Guten gegen die gens oiseux wendet sich die Verordnung gegen Arbeitsscheue und befiehlt den Richtern und der Obrigkeit ihrer Wohnorte, sie zur Arbeit zu zwingen[2]).

In ähnlicher Weise verordnete der Herzog Albrecht am 5. Februar 1352 für ganz Österreich, daß Mäher und Schnitter einen Tagelohn von 6 und Holzhauer und Erdgräber einen solchen von 5 Pfennig erhalten, und daß Zuwiderhandelnde mit einer Strafe im doppelten Betrage belegt werden. Durch diese Sätze suchte die Regierung die Löhne, die gleich nach der Pest auf 12 bezw. 10 Pfennige gestiegen waren, auf die Hälfte herabzumindern, offenbar um ihren früheren Stand wieder herzustellen[3]).

Am 13. Juni 1348 setzte der Rat von Ragusa für die Weinbauer, die mit eigenem Spaten und vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang arbeiten,

---

[1]) Sinnacher. Beiträge zur Gesch. der bischöfl. Kirche, Säben und Brixen in Tirol. 1827. S. 285. (Lechner. Beilagen. S. 195.)

[2]) „Wellicher Arbaiter auch in dem Lande wären, die vormals umb den Lone gearbait hetten, und ine von des unser Gesaz und Gebots wegen nicht arbaiten wollten, dieselbe sollen unser Richter und Ambtleuth yegklicher in seinem Ambt, da sie wonen sind, darzue zwingen und nöthen das sy umb Lone arbaiten bey der vorgenannter Pen und als vorbegriffen ist." (S. 150.)

[3]) Lechner. S. 77.

einen Lohn von einem grossus und sechs follari und im Februar des folgenden Jahres einen neuen von vierzig follari fest. Im Jahre 1351 wurde der Lohn für die Inselbewohner auf 50 follari erhöht. Im Jahr 1359 wurden neue Maßregeln gegen das Steigen der Löhne ergriffen. Aus dem Vergleich dieser Lohnsätze ergibt sich, wie Lechner richtig bemerkt, daß die Stadtobrigkeit den Lohn vom Jahre 1348 bis 1351 um ein Viertel, von 36 (1 grossus = 30 follari) auf 45 follari, erhöht hat[1]).

Ob auch in Deutschland eine allgemeine Regelung der Lohnverhältnisse stattgefunden hat, wissen wir nicht. Daß aber Versuche hierzu, wenn auch nicht von der Zentralgewalt, den Landständen oder den Städten, so doch von den Zünften gemacht worden sind, erweisen die von Stahl und Schanz veröffentlichten Lohntaxen der Gewandschneider zu Speyer. Da dieses Zeugnis dadurch beachtenswert ist, daß es den beginnenden Kampf zwischen dem städtischen Lohnproletariat und dem Unternehmertum im XIV. Jahrhundert und die allgemeinen Beweggründe der Arbeitergesetzgebung erkennen läßt, so möge es hier ausführlicher wiedergegeben sein. „Wir", heißt es in dem Statut vom 31. Oktober 1351, „der Zunftvorstand und die Tuchergenossenschaft zu Speyer, geben allen, die diese Bestimmung selbst lesen und denen sie von anderen vorgelesen wird, bekannt, daß wir zur Vermeidung von Lohnstreitigkeiten und Mißverständnissen zwischen uns und den Arbeitern Folgendes beschlossen haben." Es folgt eine Aufzählung der getroffenen Maßregeln. Die Arbeiter, heißt es weiter, haben sich mit den bestehenden Löhnen unzufrieden erklärt und sind soweit gegangen, daß sie ihre Meister im Stiche gelassen haben „und

[1]) ibid. S. 76. 77.

sie dar umbe enweg gelauffen warent". Nun haben der Zunftvorstand und die Meisterversammlung die Streitigkeit auf friedlichem Wege beigelegt und beide Parteien haben Lohnsätze bestimmt, die auch für die Nachkommen und alle Zeiten Geltung haben sollen. Trotzdem sind aber die Löhne im Jahre 1362, wenn auch nicht sehr erheblich, erhöht worden. Der Lohn eines Arbeiters, der bessere Tuche herstellte, betrug, wie Schanz mitteilt, das erste Mal (im Jahre 1351) ein und dann zwei Drittel vom Anteil des Unternehmers, der des Heimarbeiters zwölf und der seines Hilfsarbeiters vier und später acht Schillinge[1]).

Ob Deutschland noch andere Lohntaxen aus derselben Zeit aufzuweisen hat, ist uns nicht bekannt. Da aber die Annales Marbacenses, die Aachener Stadtrechnungen und die Chronik des Trienter Kanonikus Johann von Parma[2]) von einer stattgefundenen Steigerung der Löhne berichten, so steht zu erwarten, daß durch weitere Veröffentlichungen aus den Stadtarchiven und den Erlassen der Landstände das dem Geschichtsschreiber zu Gebote stehende Material über die Lohntaxen des Mittelalters eine wesentliche Bereicherung erfahren wird.

---

[1]) Schanz. Geschichte der deutschen Gesellenverbände. 1877. S. 46. 47. Stahl. Das deutsche Handwerk. 1874. S. 338.

[2]) Opportuit dari laboranti in vineis quatuor solidos denariorum argentinensium (Annales Marbacenses a. 1363). In Aachen betrug der Tagelohn im Jahre 1383 6, 10 und 12 Schillinge. (Laurent. Aachener Stadtrechnungen. S. 7.) Pezzana. St. di Parma. Beilage. S. 52.

Anhang.

Geschichtlicher Überblick über die Entstehung der gewerblichen Zünfte aus der Kaufmannsgilde zu Brescia.

Gelegentlich des Nachweises, daß die Handwerkerzünfte an vielen Orten aus den bestehenden Kaufmannsgilden hervorgegangen sind, konnten wir bei Italien nur auf einzelne Beispiele dieser Entwicklung hinweisen. Die Statuten der Kaufmannsgilde zu Brescia und einzelner ihrer Zünfte, mit denen wir uns inzwischen vertraut machen konnten, stellen hierfür einen weiteren Beleg dar. Das Statut dieser Gilde, Statutum Mercadantiae, das sich in einem unvollständigen Exemplar aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts in der Bibliotheca Queriniana, der größten Bücherei der Stadt Brescia, befindet, zeigt, daß der Vorstand der Gilde, bestehend aus Konsuln und 20 Beisitzern, das Recht gehabt hat, auf der allgemeinen Versammlung Anträge zur Abänderung der Satzungen einzubringen, Maße und Gewichte zu überwachen und Personen, die des Gebrauches falscher Maße und Gewichte überführt waren, zu bestrafen, in Handelssachen Recht zu sprechen, für die Sicherheit der Verkehrswege durch einen gewählten Ausschuß von kundigen Kaufleuten Sorge zu tragen u. a. m. Außer diesen Satzungen, die den Kaufmannsgilden auch anderer Städte Italiens

eigen sind, weist das Statut eine Bestimmung auf, die geeignet ist, unsere Annahme zu bekräftigen. Danach waren nämlich die Konsuln befugt, Untersuchungen über berufliche Vergehen der Handwerker, wie Apotheker, Gerber, Kürschner u. a. einzuleiten und nicht nur ungenügende gewerbliche Erzeugnisse, sondern auch verdorbene Lebensmittel, victualia, verbrennen zu lassen, woraus eben hervorgeht, daß auch Bäcker, Fleischer und Fisch-, Gemüse- und Obsthändler der Aufsicht der Konsuln unterstanden haben. Die Konsuln ordneten die Verbrennung der schlechten Ware entweder im Hause des Gewerbtreibenden oder an einem anderen Orte an und verhängten außerdem über den Schuldigen je nach seinem Stande und der Art des Vergehens eine Strafe von zehn und noch mehr livres, die je zur Hälfte dem Angeber und dem Krankenhause zuflossen. Diese Bestimmung, heißt es am Schluß, solle die gewissenhafte Ausübung des Handwerks zum Wohle der Republik von Brescia gewährleisten[1]).

Hieraus geht nun unzweifelhaft hervor, daß im XIV. Jahrhundert die Gewerbepolizei und die Aufsicht über die Handwerker in Brescia nicht vom Zunftvorstand, sondern von den Konsuln der Kaufmannsgilde ausgeübt wurde. Diese Genossenschaft, die nach ihrem Statut ausschließlich handeltreibende Bürger als Mitglieder aufnehmen durfte, hat also gegenüber den Handwerkern, von den Bäckern und Fleischern bis zu den Kürschnern und Apothekern, dieselbe Stellung eingenommen, wie die „gilda mercatoria“ in England, die „guilde marchande“ in Frankreich und Flandern und die von Doren geschilderte „Kaufmannsgilde“ in Deutschland.

---

[1]) Statutum Mercadantiae civitatis Brixiae. (Bibl. Queriniana. MS. D. V. 23. Fol. 25.)

Das von uns in Brescia entdeckte Statut weist aber nicht nur auf dieses Unterordnungsverhältnis allein, sondern auch darauf hin, wie sich die Handwerkerzünfte von der Kaufmannsgilde losgelöst und noch in der Folgezeit einzelne Reste früherer Abhängigkeit zurückbehalten haben. Außer einzelnen Regeln über den Gewerbebetrieb bei den Apothekern zu Brescia enthält das Statut unmittelbar nach der bereits angeführten Bestimmung eine ordo, die, wie es in der Überschrift heißt, von den Kaufleuten der Stadt, per mercatores civitatis, für die Apothekerzunft aufgestellt war und die in sechs Abschnitte zerfällt. Danach wählten die Konsuln aus der Mitte der Apotheker zwei ihnen verantwortliche Männer, die die Geschäfte und Interessen ihrer Genossen führen und fördern, die Ausübung des Gewerbes, insonderheit die sachgemäße Herstellung von Pulvern, super piperatis, aus Honig unter Beimischung von Zucker, Syrup oder anderen Ingredienzien überwachen und sich einmal im Monat persönlich in den Apotheken davon überzeugen sollen, ob den Anordnungen der Konsuln der Kaufmannsgilde Folge geleistet werde.

Diese Aufseher, circatores, werden von den Konsuln in Eid genommen, unter Androhung einer Strafe von 10 libri, die erhaltenen Weisungen gewissenhaft erfüllen zu wollen, prout impositum fuerit per dictos consules, und insonderheit verpflichtet, über alle neuen Erfindungen und bestehende Mängel, inventiones et defectus, im Gewerbebetrieb der Apotheker schriftlichen Bericht zu erstatten, der in die Geschäftsbücher der Kaufmannsgilde eingetragen werden soll. Bricht ein Apotheker den vor den Aufsehern geleisteten Eid, keinerlei falsche Heilmittel, rem falsam nec contrafactum, weder in seinem Hause, noch anderswo anfertigen zu lassen, so unterliegt er nach Abschnitt 2 einer Strafe von 5 libri,

die je zu gleichen Teilen der Kaufmannsgilde und dem Angeber, dessen Name geheim gehalten wird, zufließen; die Arznei wird verbrannt. Der Abschnitt 3 bestimmt, daß auf alle Mittel, die aus Wachs mit einem Gewicht von 6 Unzen bestehen, das Siegel des Apothekers, von dem sich ein Abdruck bei der Kaufmannsgilde befindet, aufgedrückt werden und Unterlassungen mit einer Strafe von 2 libri geahndet werden sollen. Der Abschnitt 4 setzt für einen Apotheker, der sich einer Durchsuchung seines Hauses seitens der Aufseher widersetzt, eine Strafe von 10 libri fest. Die Abschnitte 5 und 6 endlich verbieten bei einer eben so großen Geldstrafe die vorschriftswidrige Herstellung von Arzneimitteln, und befiehlt ihre Vernichtung als roba medicinalis falsa in Gegenwart des Fälschers.

Diese Bestimmungen, die den Grundstock für das spätere Organisationsstatut der Apotheker gebildet haben, erbringen den deutlichen Beweis dafür, daß die Apothekerzunft erst durch die Lostrennung von der Kaufmannsgilde zur Selbständigkeit gelangt ist. Daß diese Gilde, die an ihre Mitglieder das einzige Erfordernis stellte, ihren Beruf persönlich auszuüben, und die die verschiedensten Gewerbtreibenden, wie Gewandschneider, Papierhändler, Eisenschmiede, Kürschner, Gerber, Färber, Wein-, Milch-, Flachs-, Vieh-, Getreide-, Fleischhändler u. a. m. in sich vereinigte, unter denen die Apotheker ausdrücklich erwähnt sind, zeigt der zweite Abschnitt des Statuts, der die bereits angeführten Mitglieder noch durch Nennung von Groß- und Kleinhändlern ergänzt. (Fol. 11 vo.)

Die weitere Folge der Lostrennung der Gewerbtreibenden von der Kaufmannsgilde war die Bildung eigener Handwerkerzünfte, deren Oberleitung den Konsuln und Räten der Gilde auch weiterhin zustand.

Dies läßt sich an der Entwicklung der Apothekerzunft zu Brescia deutlich verfolgen. In der Einleitung zum Statut dieser Zunft, speciarii vel aromatarii, aus dem Jahre 1433 heißt es wörtlich: „Die versammelten Konsuln und Beisitzer der Kaufmannsgilde zu Brescia, officium mercantie et paraticum mercatorum (es folgen die Namen von 4 Konsuln und 8 Beisitzern), haben auf Grund der Vollmachten, die ihnen von der Regierung bei der Bestätigung des Statuts der Gilde verliehen worden sind, und in Anerkennung dieses großen Nutzens des Apothekerberufs für die Gesundheit und Reinigung des menschlichen Körpers von verschiedenen beschwerlichen und entstellenden Krankheiten einstimmig Folgendes zum nützlichen Gedeihen dieses Gewerbes und zum Wohle des Staates und der Republik von Brescia beschlossen, bestimmt und verordnet . .". Diese Einleitung schließt mit der Erklärung, daß die Bestimmungen auf Vorschlag eines der Konsuln der Gilde, des Kaufmanns und ansässigen Bürgers von Brescia, Balduzia de Longena, aufgenommen worden seien.

Daß die Apothekerzunft auch in ihrem inneren Leben unter der Botmäßigkeit der Kaufmannsgilde gestanden hat, erhellt eben so deutlich aus dem Schlußabschnitt des Statuts, der die Art und Weise der Aburteilung von Streitigkeiten und beruflichen Vergehen festlegt und unter anderen Personen auch die Konsuln zu Richtern ernennt, ferner aus der Bestimmung, daß bei einer Nichtübereinstimmung zwischen den 88 Statutenvorschriften der Gilde und denen der Apotheker die ersteren den Ausschlag geben sollen.

Das so ausschließlich von den Konsuln und den Vorstehern der Kaufmannsgilde verfaßte Statut der Apotheker vom Jahre 1433 bedurfte zu seiner Gültigkeit jedoch der Bestätigung durch die Zentralgewalt, die in Brescia, das bereits der Republik angegliedert

war, von dem vom Senat ernannten podestà Marco Foscari, ausgeübt wurde. In seinem Palast an der via della Santa Agathe, heißt es, erfolgte in Gegenwart der Stadtältesten, die sich mit dem podestà in die Verwaltung der Stadt teilten und die, wie üblich, durch Glockengeläut in den turris popoli einberufen waren, die Bestätigung des Statuts. Nach Ablauf von zwanzig Jahren, d. h. im Jahre 1458, wurde die Bestätigung zum ersten Mal und im Jahre 1464 zum zweiten Mal erneuert und dies im Statut vermerkt.

Vergleichen wir nun dieses Statut hinsichtlich seines Inhaltes mit dem der Kaufmannsgilde, so sehen wir, daß dieselbe Bedingung, daß nur derjenige als Kanfmann anerkannt wird, der in die Mitgliederliste eingetragen ist[1]), auch bei den Apothekern in Geltung ist: wer diese Bedingung nicht erfüllt, darf das Apothekergewerbe, artem speciarii, nicht ausüben[2]). Wie die Gilde von jedem Neueintretenden, es sei denn ein Kaufmannssohn, einen bestimmten Mitgliedsbeitrag erhoben hat, ebenso fordern auch die Apotheker unter derselben Einschränkung, daß jedes neue Mitglied zu Gunsten ihrer Genossenschaft dicte universitati 4 goldene Dukaten zahlen soll. Wessen Vater oder Großvater väterlicherseits Mitglied der Apothekerzunft gewesen ist, heißt es bei dieser, ähnlich wie bei der Kaufmannsgilde, soll von der Zahlung dieser 4 Dukaten befreit sein.

Ähnlich den gewählten vorstehenden Konsuln und Kassenwarten bei der Kaufmansgilde handelt das Statut der Apotheker von der Wahl von syndicis und einem

---

[1]) Et intelligantur mercatores quicunque in matricula mercatorum Brixie sunt descripti et approbati et in futurum describentur et approbantur vel eorum descendentes.

[2]) Quod nullus possit exercere artem speciarie nisi fuerit matriculatus.

massarius, jenen ähnliche Ämter, durch sämtliche in Brescia ansässige Mitglieder. Am Tage Johannes des Täufers wurden sie im Hause der Kaufmannsgilde einberufen, um durch geheime Abstimmung einen Kassenführer und zwei syndici für ein Jahr zu wählen. Der ausscheidende Vorstand, heißt es, ist vor Ablauf dreier Jahre nicht wieder wählbar.

Waren es dort die Konsuln, die die Warenschau ausgeübt haben, so sind es hier die syndici, die verpflichtet sind, mindestens drei Mal im Jahre eine Schau vorzunehmen und die vorschriftswidrigen Waren öffentlich vor der Verkaufsstelle zu verbrennen, den Fälschern eine Strafe von 50 libri aufzuerlegen und das Gewerberecht ihnen zu entziehen. Zusammengesetzte ausländische Arzneien, res medicinales forenses compositae, sind vom Verkauf ausgeschlossen, ausgenommen Theriak, Ingwer, Syrupe aus Zucker und Honig, Heilsalze, mitridatum, mirabolanum und alypta.

Verboten wird ferner der Bezug ausländischer künstlicher Wässer und Salben, so von Kopfwasser, aqua capillarum, da es, betont das Statut, die ihm zugeschriebene Wirkung gar nicht besitze.

Ohne gemeinsame Erlaubnis seitens ihrer eigenen syndici, des massarius und der Konsuln der Kaufmannsgilde, dürfen die Apotheker keinerlei Arzneien aus Theriak und Mitridat herstellen.

Das Statut verbietet bei Strafe der Vernichtung, Heilmittel zu verabfolgen, die Stärke enthalten, und Arzneien, die leichtem Verderben ausgesetzt sind, über die vorgeschriebene Zeit hinaus auf Lager zu halten. Den Apothekern wird eingeschärft, zur Herstellung von Arzneien stets bestes Material, so guten Zucker und frische Gewürze zu verwenden. Für eine Reihe von Pulvern, piperata, wie piperatum finum, piperatum commune, piperatum forte und piperatum dulce, gibt

das Statut eine Anleitung zu ihrer Zubereitung und erkennt nur Heilmittel, die nach diesem Verfahren hergestellt sind, als den uralten Vorschriften genügend an. Da aber inzwischen neue Mittel entdeckt worden waren, so ergänzt das Statut die Beschreibung „der Pulver, die nach den alten Anweisungen sowohl in der Stadt, wie in seiner Bannmeile verabfolgt werden dürfen", durch eine weitere descriptio derjenigen Pulver, die unlängst an einzelnen Orten zum Gebrauch zugelassen worden sind, noviter et secundo loco concessi. Eine dieser Anleitungen sei hier vorgeführt. Für ein piperatum finum und piperatum dulce schreibt sie vor: 2½ Pfund Zimt, 1 Pfund Ingwer, 3 Unzen Pfeffer je 2 Drachmen Muskatnuß, Nelken und spanischen Pfeffer und 1 Drachme Cardamom. Dieser Mischung Farbstoffe (es folgt ihre Aufzählung) beizumischen wird verboten. Jede Arznei soll den Namen und Stempel des verabfolgenden Apothekers tragen und diese signa sollen abschriftlich der Kaufmannsgilde mitgeteilt werden — ein weiterer Beweis dafür, daß die Apotheker auch nach dem Ausscheiden aus der Gilde ihrer Aufsicht unterstanden haben. Das Statut verbietet den Apothekern, den Ärzten Arzneien zu verkaufen und mit ihnen Verträge zu schließen — ein Verbot, das die venezianischen Zünfte, wie wir gezeigt haben, bereits zu Anfang des XIII. Jahrhunderts in ihr Statut aufgenommen haben. Die syndici sind befugt, jeden Apotheker unter Eid bezeugen zu lassen, wie er sein Gewerbe ausübt, und bei Weigerung eine Strafe über ihn zu verhängen. Bemerkenswert ist das Verbot von Wuchergeschäften, die gegen das kanonische Recht verstoßen. Die Aufsicht hierüber wird in die Hand der Konsuln der Kaufmannsgilde gelegt — ein weiterer Beweis für das Fortbestehen des Unterordnungsverhältnisses der Apothekerzunft der Gilde gegenüber.

Um das Apothekergewerbe ausüben und Arzneien bis zu einem Gewicht von 2 Pfund im Kleinverkauf verabfolgen zu dürfen, soll jeder Bewerber, heißt es im Statut, die notwendigen Fachkenntnisse erwerben und einen Befähigungsnachweis gegenüber der Apothekergenossenschaft, universitatem dictorum speciariorum, erbringen. Die allgemeine Versammlung solle sich selbst von der gehörigen Erlernung des Berufes durch den Bewerber überzeugen, laudatus per ipsos de sufficientia dicte artis. Jeder Apotheker ist bei Strafe verpflichtet, innerhalb der Stadt oder im Weichbild einen Laden zu haben, ihn auch an den Feiertagen für die Käufer offen zu halten und über die verabfolgten Arzneien ein Buch zu führen, das jederzeit den syndici zur Prüfung vorgelegt werden muß. Dieses Buch bezeichnet das Statut als das massgebende, offenbar weil es als Kontrollbuch für die jeweiligen Berichte der Apotheker an die Konsuln der Kaufmannsgilde gedient hat.

Die folgenden Bestimmungen unterscheiden sich wenig von den gewöhnlichen Satzungen, sei es einer Kaufmannsgilde, einer Handwerkerzunft oder einer kirchlichen oder geselligen Bruderschaft des Mittelalters, die, wie wir gezeigt haben, den römischen sodalitiae nachgebildet sind.

So werden die Mitglieder verpflichtet, am Tage Johannes des Täufers, ihres Schutzheiligen, Geldopfer zu bringen und an den Leichenbegängnissen hingeschiedener Genossen teilzunehmen. Die weitere Bestimmung für die Apotheker, allen Anordnungen der syndici und des massarius in gewerblichen Angelegenheiten Folge zu leisten und diesen Vorstehern die gebührenden Ehren zu erweisen, de honorantia danda, entspricht vollkommen den Vorschriften der Kaufleute hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber ihrem

Vorstand. Gemeinsam ist diesen beiden Genossenschaften die weitere Bestimmung, die dem gewählten Vorstand verbietet, vorzeitig sein Amt niederzulegen und ihn zur Erstattung eines Berichts über seine Geschäftsführung vor der Neuwahl verpflichtet.

Das allen Zunftstatuten gemeinsame Verbot, den Genossen Arbeiter abzuspannen, kehrt naturgemäß auch bei den Apothekern in der Form de famulis per alios non acceptandis wieder. Eigentümlich aber ist, daß die Apotheker sich nicht nur eine Steuer, talia (taille), auferlegen, sondern auch ihre Höhe auf 3 libri festsetzen und diese Gelder zur Deckung der Ausgaben für die innere Verwaltung, die Krankenfürsorge und Bestattung hingeschiedener Genossen bestimmen.

Daß die Apothekerzunft zur Zeit der Abfassung ihres eigenen Statuts in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts und einige Jahrzehnte nach ihrer wiederholten Bestätigung in den Jahren 1458 und 1468 noch keine eigene Gerichtsbarkeit besessen hat, zeigt die Bestimmung, daß für alle Streitfälle im Apothekergewerbe oder in der Apothekerzunft, ars, wie das Statut es nennt, nicht die syndici, sondern die Konsuln der Kaufmannsgilde zuständig sein sollen. Dies ist eine direkte Bestätigung für die von uns vertretene Ansicht, daß die Gewerbepolizei und die Gerichtsbarkeit keineswegs zu den zweifellosen Vorrechten der Zünfte, ihrer Behörden und Räte gehört haben. Auch die Staatsbehörden oder in diesem Falle statt ihrer die Konsuln der Kaufmannsgilde konnten es sein und sind es gewesen, die jene Rechtsbefugnisse gehandhabt haben.

Aber nicht nur bei dieser viel umstrittenen Frage, sondern auch hinsichtlich der Entstehung einzelner Handwerkerzünfte auf dem Wege der Lostrennung von der aus den verschiedensten Berufen zusammen-

gesetzten Kaufmannsgilde finden wir also in der Wirtschaftsgeschichte von Brescia eine vollkommene Rechtfertigung der Ansichten, die wir im Verlauf unserer Untersuchung entwickelt haben.

Wie spät jene Abtrennung erfolgt ist, zeigt uns die Zunft der Goldschmiede zu Brescia, deren ältestes Statut im Jahre 1535 in dem Ortsdialekt abgefaßt ist[1]). Das Vorwort zum Statut läßt gar keinen Zweifel darüber aufkommen, daß wir es hier tatsächlich mit der erstmaligen Bildung dieser Zunft zu tun haben. Schon die Benennung: „Schmiede, die Gegenstände aus Gold anfertigen, li fabri aurefici", weist darauf hin, daß diese Goldschmiede ehemals einen Teil derjenigen Schmiede und der „verschiedenen Metallwarenhändler" gebildet haben, die im Statut der Kaufleute zu Brescia aus dem XIV. Jahrhundert aufgezählt sind. Die Lostrennung ging vor sich in der Reihenfolge, daß zuerst die Schmiede überhaupt und dann erst die Goldschmiede eine eigene Genossenschaft, generale universita, begründet haben.

In der Einleitung zum Statut erklären die Goldschmiede, daß sie im Namen Gottes und der heiligen Jungfrau und zu Ehren der Obergewalt von Venedig, die in den Urkunden jener Zeit gewöhnlich nach dem Dogen bezeichnet wird, diejenigen Vorschriften über die innere Einrichtung und Verwaltung zum Ausdruck bringen wollen, denen sie bis jetzt zu folgen gewohnt waren und die die Gewissenhaftigkeit, das Gedeihen und eine gute Verwaltung des Goldschmiedehandwerks schützen sollen. Auf den Inhalt dieser Vorschriften brauchen wir hier nicht einzugehen, da sie sich nicht wesentlich von den allgemeinen Bestimmungen der älteren Statuten der Goldschmiede, die wir seinerzeit bereits angeführt haben, unterscheiden. Für uns kommt

---

[1]) Bibl. Queriniana G. VI. 5. S. 401. B. 207.

hier vornehmlich in Betracht, daß einzelne Handwerkerschaften in fortgesetzter Reihenfolge bis ins XVI. Jahrhundert hinein sich von der Kaufmannsgilde zu Brescia, die im XIV. Jahrhundert eine bunte Zusammenfügung der verschiedensten Berufe war, getrennt und sich zu selbständigen Genossenschaften mit eigenen Satzungen und gewählten Vorständen zusammengeschlossen haben.

Und so haben wir denn in der Geschichte der Gewerbeverfassung einer italienischen Stadtgemeinde ein bezeugendes Beispiel für denjenigen Entwicklungsvorgang allgemeiner Art, den wir nur in großen Zügen und ohne geschichtliche Belege im Kapitel über die Entstehung der Zünfte in den verschiedenen Ländern Westeuropas haben schildern können. Diese Entwicklung hat sich an verschiedenen Orten in der Weise vollzogen, daß einzelne Gruppen von Handwerkern und Kaufleuten entweder unmittelbar von der Staatsgewalt das Recht der Selbstverwaltung verliehen erhalten oder sich nach und nach von der Kaufmannsgilde losgetrennt haben, die ursprünglich die Aufsicht und Regelung des gesamten städtischen Gewerbelebens in ihren Händen vereinigt hat. In Brescia spielte sich dieser Vorgang offenbar in ähnlicher Weise ab, wie in Rom, dessen Kaufmannsgenossenschaft, die so verschiedene Berufe, wie Viehzüchter, Ackerbauer u. a. m. in sich vereinigt hat, das älteste Statut, statuta mercature, besessen hat. Die späteren Zünfte Roms, so die ars bobacteriorum, gingen aus dem Zusammenschluß von Genossen gleichen Gewerks hervor, was übrigens nicht ausschließt, daß sie ehemals Glieder einer allgemeinen Genossenschaft gewesen sein mochten. So sind vielleicht die Gärtner, deren Statut aus dem X. Jahrhundert Hartmann entdeckt hat, ein Zweig derjenigen ars agriculturae des Altertums gewesen, die uns neuerdings im

XIII. Jahrhundert bereits in untergeordneter Stellung gegenüber der Kaufmannsgilde entgegentritt und ein Jahrhundert später wieder als selbständige Zunft erscheint, die in sich die verschiedensten landwirtschaftlichen Berufe vereinigt.

Hieraus folgt unmittelbar, daß die Geschichte der Zunftorganisation von Brescia nicht etwa eine vereinzelte, sondern eine für ganz Italien allgemeine Erscheinung darstellt. Die neueren geschichtlichen Untersuchungen über die Kaufmannsgilden in England, Deutschland und Frankreich, die wir seinerzeit in ihrem Gesamtergebnis wiedergegeben haben, erbringen ihrerseits den deutlichen Nachweis, daß diese Gilde in den verschiedenen Ländern Europas eine Stellung inne gehabt hat, die in der Mitte zwischen der Verwaltung der Stadt und der des Zunftwesens gelegen hat. Ausgehend hiervon gelangen wir nun zu dem Schlußergebnis, daß die in Brescia erfolgte Trennung und Umbildung der Kaufmannsgilde in selbständige Genossenschaften von Kaufleuten und Handwerkern in der mittelalterlichen Gewerbegeschichte des gesamten Westeuropas und vom Beginn der städtischen Selbstverwaltung an bis zur völligen Auflösung des Zunftwesens eine durchaus gewöhnliche Erscheinung gewesen ist.

Die Volkswirtschaftslehre des Corpus juris civilis.

Von Prof. **Paul Oertmann,** Dr. jur. et phil.

8. 1891. VI, 154 Seiten. Eleg. brosch. Preis M 4.–.

Socialpolitische Studien.

Beiträge zur Politik, Geschichte und Ethik der socialen Frage.

Zwei Bücher.

Von Dr. **Heinrich Hirsch.**

gr. 8. 1897. VIII, 144 SS. Eleg. br. Preis M 3.—.

Mit warmem Herzen für die arbeitenden Klassen verbindet der Verfasser ein starkes Bewusstsein für die Fähigkeit und Willigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, durch Befriedigung der berechtigten Ansprüche der arbeitenden Klassen und die Besserung der Verhältnisse, an die Lösung der sozialen Frage heranzutreten.

Baugenossenschaften u. d. Berliner Spar- und Bauverein

Von **Max Kromrey.**

gr. 8. 1904. VIII, 96 Seiten. Eleg. brosch. M 2.—.

Berlinisches Stadtbuch

Neue Ausgabe, veranstaltet im Auftrage der Stadtbehörden Berlins.

gr. 8. 1883. L, 304 Seiten, mit 2 farb. Bildern und 3 Schriftproben.

(Ladenpreis M 12.–.) **Herabgesetzter Preis M 4.—.**

Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien.

Von Dr. **Alfred Doren.**

gr. 8. 1902. VI, 160 Seiten mit Tabellen. Preis M 5.—.

Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz

Von **Dr. Margarete Bernhard.**

gr. 8. 1906. VIII, 144 Seiten. Eleg. brosch. M 2.–.

Diodato Lioy

Professor der Nationalökonomie an der Universität zu Neapel.

Die Philosophie des Rechts.

Nach der 2. Aufl. des Originals mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von **Matteo di Martino.**

Neue wohlfeile Ausgabe.

gr. 8. 1906. VIII, 352 Seiten. Eleg. br. M 4.—; geb. M 5.—.

Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, und die daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln

von **Hermann Heinrich Gossen.**

8. 1889. VIII, 277 Seiten. Neue Ausgabe. Eleg. broschiert. Preis M 5.—.

Zur hundertsten Wiederkehr von **Gossens** Geburtstag am 7. September 1910 hat Professor **Robert Liefmann** in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 95 Heft 4 einen Abriss seines Lebens und eine ausführliche Darlegung seiner Lehre gegeben. Es ist mir, der ich das ganz verschollene Buch dem Buchhandel wieder zugängig gemacht habe, eine Freude, dass der hervorragende Nationalökonom dem lange verkannten und lange tot geschwiegenen Gossen gerecht wird. Auch **Liefmann** betont, wie ich dies schon früher getan habe, dass **Gossen** durch die Einführung zahlreicher mathematischer Formeln für den Nichtmathematiker sein Buch schwer lesbar gemacht hat, ganz unnützer Weise, da sich alle seine Gedanken sehr wohl ohne solche Hilfsmittel darlegen lassen. Professor Liefmann stellt fest, **dass die Bedeutung des Werkes von G. für die nationalökonomische Theorie heute ausser allem Zweifel steht** und schliesst seinen Aufsatz: „In diesem Sinne kann man der ökonomischen Theorie ein **Zurück zu Gossen** zurufen."

G. J. Göschen

Theorie der auswärtigen Wechselcourse.

Nach der 2. franz. Ausgabe Leon Say's von **F. Stöpel.**

8. 1910. XII, 132 Seiten. Anastatischer Neudruck. Eleg. brosch. Preis M 3.—.

Die social-ökonomische Türkei.

Von Dr. **V. Totomjanz** und **E. Toptschjan.**

kl. 8. 1901. VIII, 128 S. M 2.—.

HC
21
K6815
Bd.5

Kovalevskiĭ, Maksim Maksimovich
Die ökonomische Entwicklung Europas

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET
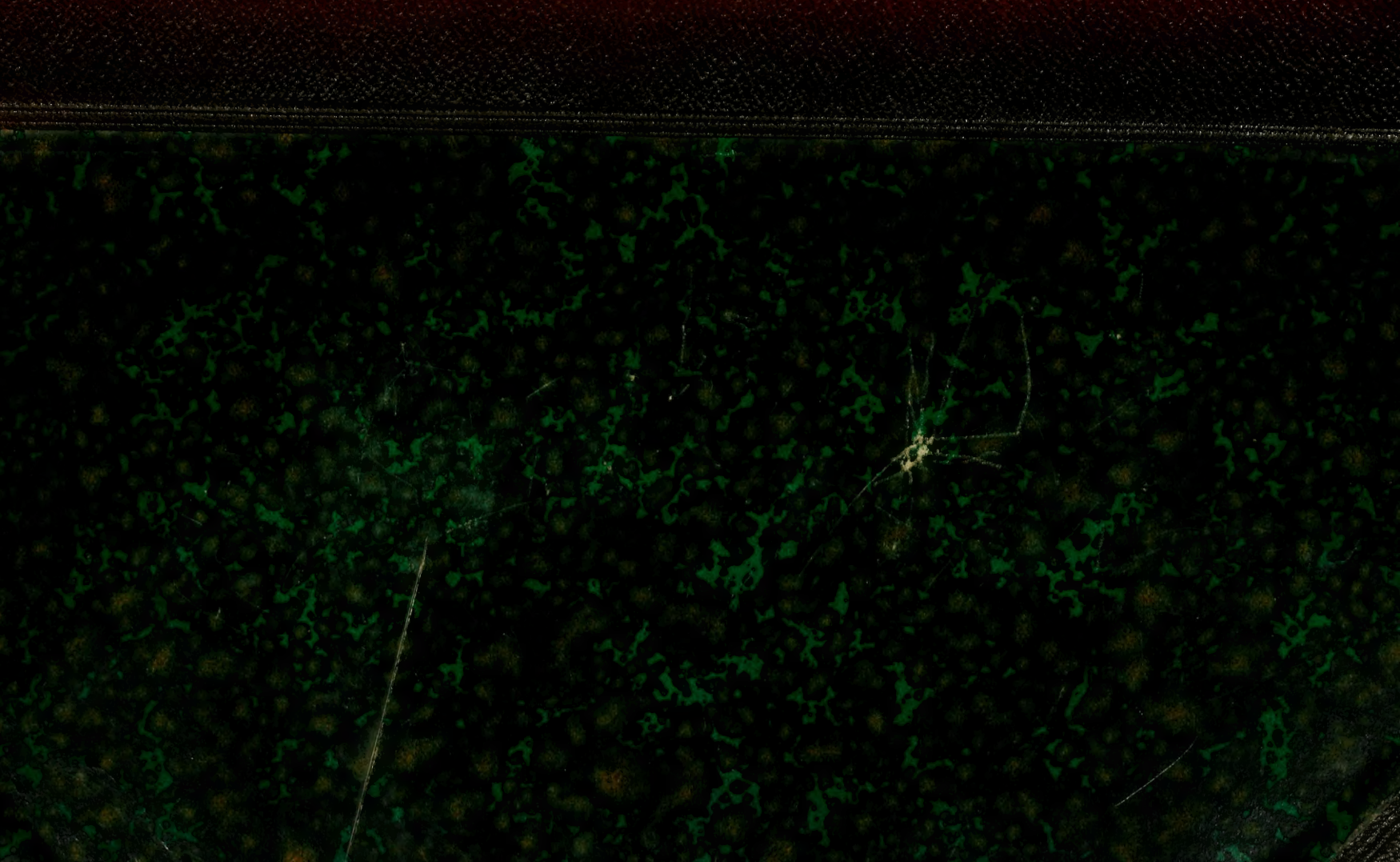
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY